Annex
Journals
K
10
.U4896x

Digitized by Google

Digitized by Google

Annex
Journals
K

K10 .U4896x

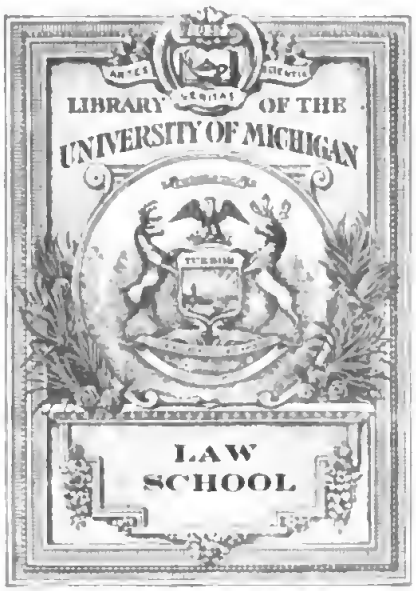

BEQUEST OF
OCTAVIA WILLIAMS BATES
A.B. 1877 LL.B. 1880 LL.M. 1897

Digitized by Google

FL.?
J973
Stor
C483

Digitized by Google

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle,
Königl. Advokat in Ansbach.

und

Dr. A. Küntzel,
Rechtsanwalt beim Königl. Ober-Tribunal in Berlin.

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY.

Organ

des Deutſchen Anwalt-Vereins.

Sechſter Jahrgang.

Berlin,

W. Moeſer Hofbuchhandlung.

1877.

Digitized by Google

Alphabetisches Inhalts-Register

des

Sechsten Jahrgangs der Juristischen Wochenschrift.

Seite

Actien-Gesellschaften. Das Gesetz vom 10. Juni 1874 über Betheiligung von Beamten an Gründung und Verwaltung von Actien-Gesellschaften 6
Advokatur und Anwaltschaft in England 147
Anwaltschaft. Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft 8. 24. 32. 40. 56. 64. 72. 80. 88. 96. 104. 112. 120. 128. 136. 144. 152. 160. 168. 176. 192. 200
" und Advokaten in England 147
Anwaltschaftliche Verhältnisse in der Schweiz 139
Anwaltsgebühren. Ueber Anwaltsgebühren in Preußen . . . 8
Anwaltsschriften. Die Form der Anwaltsschriften 159
Auftrag. Umfang und Inhalt des Auftrages eine verkaufte Sache abzuliefern und dagegen den Kaufpreis zu empfangen 174

Baden. Anwendung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden. Mitgetheilt von Herrn Kreisgerichtsrath Max Heinsheimer in Mannheim 61. 65. 121
Bayerische Praxis. Aus derselben 39. 47. 57. 182. 193
Bayern. Geschäftsaufgabe der Gerichte des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nicht streitigen Rechtspflege während des Jahres 1875 125. 129. 137. 145. 156. 164. 172. 179
" Ist in Bayern zur gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Genossenschaft nach §. 35 des Reichsgenossenschaftsgesetzes das Civilgericht oder das Strafgericht zuständig? Vom Bezirksgerichtsrath Barich in München 26
" Correspondenz aus Bayern 195
Bekanntmachung 113
" über die Kassenverhältnisse des Deutschen Anwalt-Vereins 113
Berufsrichterthum. Das 42
Berufungsgericht. Mittheilungen aus der Praxis des Königl. Appellationsgerichts in Bamberg als Berufungsgerichte, auf dem Gebiete des Strafrechts . 94. 102. 110

Seite

Biercouleur und der Artikel 7 des kgl. bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag, sowie §. 367 Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzbuches . . 105 113

Civilgericht oder Strafgericht? Ist in Bayern zur gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Genossenschaft nach §. 35 des Reichsgenossenschaftsgesetzes das Civilgericht oder das Strafgericht zuständig? Vom Bezirksgerichtsrath Barich in München 26

Deutsche Anwaltschaft. Personalveränderungen in derselben 8. 24. 32. 40. 56. 64. 72. 80. 88. 96. 104. 112. 120. 128. 136. 144. 152. 160. 168. 176. 192. 200

England. Die Advokatur und Anwaltschaft in England . . 147
Entscheidungen des Cassations-Senates des Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichts zu Oldenburg in Strafsachen von Obergerichtsanwalt Dr. Hoyer in Oldenburg 29. 80. 112. 196. 197
" der höchsten Gerichte Württembergs in Reichsgesetzsachen. Im Auszug mitgetheilt von Kreisrichter Stahl in Rottweil 30. 38. 118. 197
" Strafrechtliche des Preußischen Obertribunals 17. 73. 85. 92
Erklärung der Darmstädter Anwalte 7

Form der Anwaltsschriften. Die 159

Geschäftsaufgabe der Gerichte des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nicht streitigen Rechtspflege während des Jahres 1875 125. 129. 137. 145. 156. 164. 172. 179

Handelsrechtliche Präjudizien, mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz 78. 87. 101 117. 134. 143. 148. 166. 189. 199

Digitized by Google

Seite

Kassenverhältnisse des Deutschen Anwalt-Vereins. Bekanntmachung über die 113

Literarisches 54
Literatur 13. 104

Miscelle 72. 128. 144. 168. 191. 200

Neujahr 1877. Zum 1

Ober-Handels-Gericht. Aus der Rechtspflege des Ober-Handels-Gerichts 22
" Aus der Rechtsprechung des Reichs-Ober-Handels-Gerichts 13. 33
" Mittheilungen aus der Praxis des Reichs-Ober-Handels-Gerichts 25. 67. 77. 83. 91. 99. 107. 127. 132. 141. 160. 175. 187
Obertribunal. Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Obertribunals zu Berlin von Justizrath Mecke 2. 9. 81. 89. 180
" Strafrechtliche Entscheidungen des Preußischen Obertribunals 17. 73. 85. 92
Oldenburg. Entscheidungen des Cassations-Senates des Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichts zu Oldenburg in Strafsachen von Obergerichtsanwalt Dr. Hoyer in Oldenburg 29. 80. 112. 196. 197

Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft 8. 24. 32. 40. 56. 64. 72. 80. 88. 96. 104. 112. 120. 128. 136. 144. 152. 160. 168. 176. 192. 200
Präjudizien, Handelsrechtliche, mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz 78. 87. 101. 117. 134. 143. 148. 166. 189. 199
Praxis. Aus der Bayerischen Praxis . . . 39. 47. 57. 182. 193
" Aus der Preußischen Praxis. Ueber die Behandlung der Vormerkungen, Verfahren behufs Eintragung und Löschung 50
" Aus der Praxis des Reichs-Ober-Handelsgerichts 25. 67. 77. 83. 91. 99. 107. 127. 132. 141. 160. 175. 187
" Mittheilungen aus der Praxis des Kgl. Appellationsgerichts in Bamberg, als Berufungsgerichte, auf dem Gebiete des Strafrechts 94. 102. 110
Prozeß. Ein vierhundertjähriger 5

Rechtsanwaltsordnung. Der Entwurf einer künftigen Rechtsanwaltsordnung 173
Rechtseinheit. Ein Beitrag zur deutschen Rechtseinheit, vom Rechtsanwalt Faul in Aalen 124
Rechtspflege. Aus der Rechtspflege des Ober-Handels-Gerichts 22
Rechtsprechung. Aus der Rechtsprechung des Reichs-Ober-Handels-Gerichts 13. 33
Reichsgericht. Der Sitz des Reichsgerichts 41. 49
" Die Zuständigkeit des Reichsgerichts von Kreisrichter Stahl in Rottweil 153. 161. 169. 177
Reichs-Ober-Handels-Gericht. Mittheilungen aus der Praxis desselben 25. 67. 77. 83. 91. 99. 107. 127. 132. 141. 160. 175. 187
" Aus der Rechtsprechung desselben 13. 33
Reichsstrafgesetzbuch. Biersteuer und der Art. 7 des königl. bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag, sowie §. 367 Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzbuches 105. 113
" Anwendung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden. Mitgetheilt von Herrn Kreisgerichtsrath Max Heinsheimer in Mannheim 61. 65. 121
Ruhegehaltskasse. Ueber die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die deutschen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen 97. 116. 195

Schweiz. Anwaltschaftliche Verhältnisse in der Schweiz . . 139
Strafrechtspflege. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in Bayern 12

Vermischtes 56
Völkerrecht. Von der Gesellschaft für Reform und Codifikation des Völkerrechts 60

Württemberg. Entscheidungen der höchsten Gerichte Württembergs in Reichsgesetzsachen. Im Auszug mitgetheilt von Kreisrichter Stahl in Rottweil. 30. 38. 118. 197

Zuständigkeit des Reichsgerichts. Die. Von Kreisrichter Stahl in Rottweil 153. 161. 169. 177
" der Stadt- und Landgerichte? Ist in den Fällen des §. 223a. der R. St. G. B. bei einer nicht mehr als fünftägigen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten — in Bayern — die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte ausgeschlossen? 98

Digitized by Google

№ 1. Berlin, 1. Januar. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Vom 1. Januar 1877 ab wird die juristische Wochenschrift sämmtlichen Herren Vereinsmitgliedern frei durch die Post geliefert.

Den für das Jahr 1877 auf 12 Mark festgesetzten Vereinsbeitrag bitte ich baldigst an mich einzusenden.

Am 1. Februar 1877 müssen die bis dahin nicht eingegangenen Vereinsbeiträge satzungsgemäß durch Postvorschuß erhoben werden.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt:

Zum Neujahr 1877. — Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Obertribunals zu Berlin von Justizrath Mecke. — Ein vierhundertjähriger Prozeß. — Das Gesetz vom 10. Juni 1874 über Betheiligung von Beamten an Gründung und Verwaltung von Actien-Gesellschaften von Silberschlag. — Erklärung der Darmstädter Anwalte. — Ueber Anwaltsgebühren in Preußen. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. December 1876 bis 1. Januar 1877.

Zum Neujahr 1877.

Die letzten Tage des verflossenen Jahres haben endlich die Entscheidung über die Justizgesetzgebung des Reiches gebracht. Waren wir bei der Vorbereitung zur Schlußnummer des Jahrganges 1876 noch nicht in der Lage auch nur eine gegründete Muthmaßung darüber auszusprechen, zu welchem Ergebnisse der heftige Kampf über Annahme oder Ablehnung des Entwurfes, wie er aus der Justizkommission hervorgegangen ist, führen wird: so haben diese letzten Tage dem deutschen Volke das Weihnachtsgeschenk einer deutschen Gerichtsverfassung, eines deutschen Civil- und Strafprozesses gebracht und uns Anwälten insbesondere eine vollständige deutsche Anwaltsordnung in nahe Aussicht gestellt.

Und dennoch, es geht kein Jubel durch die deutschen Lande deshalb, die Weihnachtsgabe wird von den Einen mit saurer, ablehnender Miene, von den Andern unter Achselzucken mit süßsaurem Gesichte, auf dem zu lesen ist, ich nehme, ich danke, aber ich habe mehr gewünscht und erwartet, betrachtet.

In der That, wie die ganze Entstehungsgeschichte der Gesetze nachweist, daß man dabei den verschiedensten Richtungen und Systemen Rechnung getragen hat, so daß keine Richtung völlig darin vertreten ist, keiner vollständig Genüge geleistet wurde: auf gleiche Weise kamen schließlich noch vergleichsweise die Entwürfe zu Stande.

Auch die juristische Wochenschrift, die seit ihrem ersten Erscheinen *ein* deutsches Recht anstrebte, wie sie denn der deutschen Einheit ihre Entstehung verdankt, kann nicht mit ungetheilten freudigen Gefühlen das eben fertig gewordene Werk unserer gesetzgebenden Faktoren begrüßen; auch wir gehören zu Denen, die sagen müssen, wir haben es uns anders gedacht, gewünscht.

Aber es ist nicht Sache dieser Zeitschrift, die politischen Erwägungen und Kämpfe, die bei der Debatte der Entwürfe im Reichstage hervortraten, in das Bereich der Besprechung zu ziehen; die Entwürfe sind zum Gesetze geworden, und von dieser *Thatsache* hat ein Blatt wie das unsrige auszugehen, von ihr aus den Weiterbau des deutschen Rechtes möglichst zu fördern.

Uebrigens — man mag zu den Einzelheiten sagen was immer — zugestehen wird man doch müssen, daß ein ziemliches Stück deutscher Rechtseinheit wieder gewonnen und errungen worden ist. Zwar hat man auch in dieser Beziehung mehr gehofft, und der Reichstag selbst hat — zu Gunsten des Schwurgerichts — eine Bresche in den Einheitsbau gelegt, aber dennoch wurde in *dieser* Hinsicht Vieles erreicht. Es wird nun aber kaum einen Widerspruch finden, daß von der Einheit auf dem Gebiete des Rechtslebens die politische Einheit des Reichs wesentlich abhängt. Die Sitte und das Recht einer Nation stehen in steter Wechselwirkung und eine Störung derselben ist gleich einer Störung des nationalen Lebens, einer Unterbrechung des volksthümlichen Entwicklungsganges. An die Stelle der Gesammtheit tritt dann die Präponderanz der einzelnen Gebietsstrecken mit

Digitized by Google

einem zu scharf ausgeprägten das Ganze schädigenden Sonderleben. Das hat sich insbesondere in Deutschland, das eine Zeit lang nur noch durch das mächtige Band der Sprache zusammen gehalten worden ist, gezeigt; schon seit vielen Jahrhunderten hatte das Reich die gesetzgebende Gewalt an die Territorialherren abgegeben, so daß mancherlei die wichtigsten Interessen des gesellschaftlichen und Familienlebens berührende Institutionen, (die hätten sie sich gleichmäßig auf einem weiten Gebiete ausbilden können, ganz anders auf das Volksleben gewirkt haben würden) nur verkrüppelt und difform bald da so, bald dort so, zur Geltung gelangten. Hat doch nicht einmal die Carolina die Grenzen der Sonderreiche ganz durchbrechen können, und bis zur Stunde sind ja die eingreifendsten Bestimmungen des bürgerlichen Rechts auf die buntscheckigste Weise in Deutschland geordnet, so daß verschiedenes Recht oft in einem und demselben Orte, zuweilen in demselben Hause herrscht, ist doch der Vollzug des Rechts, die Anspruchsnahme eines Rechts nach den Einrichtungen der Staaten auf die verschiedenste Weise zu beschäftigen. In allen diesen Punkten wird nun die Gemeinsamkeit des Rechtes — wir hoffen dabei auch auf das neue deutsche Civilrecht — Platz greifen; blicken wir also auch auf das, was wir erhalten haben, nicht blos auf das Mehr, was wir gewünscht haben.

Wie dringend nöthig ein Recht für die politische Entwickelung des Gesammtvaterlandes sei, das hat uns erst jüngst wieder einer der gelehrtesten Forscher auf dem Gebiete der deutschen Geschichte gezeigt. Giesebrecht sagt in der Vorrede zur vierten Auflage seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit Band II.:

> „Klarer als früher erkennen wir jetzt, wie viel jene (die salischen) Kaiser für die engere Verbindung der deutschen Stämme zu einer Volksgemeinschaft gewirkt, wie sie eine große civilisatorische Aufgabe nicht allein für Deutschland, sondern auch für einen großen Theil der Nachbarstaaten gelöst haben. Aber nicht minder klar stellt sich heraus, wie wenig es ihnen gelang, die Macht des Reichs durch Recht und Gesetz zu festigen, wie sie vielmehr die Zukunft desselben in Frage stellten, indem sie die Fortbildung des Rechtes und einer geordneten Verwaltung hauptsächlich der Kirche und den einzelnen Territorien überließen, während sie ihre Autorität vornehmlich durch äußere Erfolge und den Gehorsam eines reichen, klugen und welterfahrenen Klerus zu stützen suchten. Als die Waffenerfolge fehlten und die Geistlichkeit den Gehorsam weigerte, zeigte sich sogleich der Welt, daß jene anspruchsvolle und gefürchtete Kaisermacht nur zu viele verwundbare Stellen hatte, und die Welt hat damals, wie zu allen Zeiten, bald tiefe Wunden geschlagen, wo Blößen offen lagen".

Den entsprechenden Gegensatz in Bezug auf die Neuzeit geben folgende Worte der Thronrede:

> „Die gemeinsame Rechtsentwickelung wird in der Nation das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit stärken und der politischen Einheit Deutschlands einen inneren Halt geben, wie ihn keine frühere Periode unserer Geschichte aufweist."

Freilich! die Reichstagsmehrheit hat, indem sie das Reich zu einem Gesammtrechte zurückführen will, das immerhin problematische Experiment gemacht, den Weg zurückzugehen, der in seinem Ausgangspunkt zu den Sonderrechten geführt hat. Wie das heilige römische Reich nach und nach ein Stück seines Gesetzgebungsrechtes nach dem andern an die Gebietsherren abgab, so soll nun umgekehrt wieder ein Stück nach dem andern zurück erobert werden. Man nimmt, was man bekommt und so ist auch den neuen Gesetzen des Kompromisses Blöße angekränkelt! Hoffen wir, daß auch durch die Zeiten der allmählichen Staatenentwicklung die Centralgewalt den in dem bisherigen Gange deutschen Lebens so mächtigen Hang zur Sonderung überwinde. Zweifelhaft bleibt es immer.

Ob das Recht als solches auch uns in demselben Maße durch die neuen Gesetze gebessert wurde, als die Rechtseinheit gefördert worden, ist eine Frage, die sich nur vom Standpunkte der einzelnen Staaten beantworten läßt. Unzweifelhafte Vorzüge hat das neue Recht, und dennoch wird es sich kaum bestreiten lassen, daß in einzelnen Staaten bezüglich gar mancher Punkte das herrschende Recht vorzuziehen sei. Und wie die Gesetze schließlich durch ein Kompromiß zu Stande gekommen, so zeigen, wie bereits bemerkt, sie andererseits auch in ihren einzelnen Materien ein Kompromiß der verschiedensten Auffassungen und Systeme (Schwurgerichte, Schöffengerichte und rechtsgelehrte Richterkollegien; das Berufungsrecht verschiedenartig geordnet; die Handelskammern ꝛc.) Auch hier wieder müssen wir des Guten willen das Andere annehmen. Das Beste ist ja der Feind des Besseren.

Auch das Fragment Anwaltsordnung, das die Justiz-Commission in den Gerichtsverfassungsgesetzentwurf eingefügt hat, der Titel IX. desselben ist gefallen. Nach den Abstimmungen auf dem Kölner Anwaltstage zu schließen, insofern sie Einhelligkeit oder eine überwiegende Majorität über einzelne Beschlüsse ergeben haben, wird der Anwaltstand kaum bedauern, daß diese Gesetzesarbeit nicht zur Gültigkeit gelangte. Ist doch eine ganze deutsche Anwaltsordnung nun in nahe sichere Aussicht gestellt, und nun Zeit gegeben, innerhalb welcher die Erwägungen und Beschlüsse, wie sie aus der Mitte unseres Berufskreises bezüglich der künftigen Organisation des Standes hervorgegangen sind, von den gesetzgebenden Faktoren aufs Neue reiflich in Betracht gezogen werden können. S. H.

Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Obertribunals zu Berlin

von Justizrath Mecke.

A. Gebiet des Preußischen Landrechts.

1) N. 1664 76. I. Erkenntniß vom 7. September 1876.

Unter Vernichtung des Appellationserkenntnisses reprobirt das Obertribunal die von dem Appellationsrichter ausgesprochene Ansicht, daß der Schulze einer Gemeinde, welcher vorgeschriebene und vermöge seines Amtes ihm obliegende Sicherheitsmaßregeln bei Bedeckung des Gemeindebrunnens vernachlässigte, wegen des entstandenen Schadens nicht auf Grund der §§ 25, 26 I. 6 Allgemeines Landrecht in Anspruch genommen werden könne, weil er weder Eigenthümer noch Inhaber des Brunnens sei. Das Obertribunal erklärt Letzteres für unerheblich und für genügend, daß dem Beamten vermöge seiner Amtspflicht die Vernahme der Sicherheitsmaßregeln oblag.

2) N. 3177/76 I. Erkenntniß vom 3. November 1876.

Unter Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde führt das Obertribunal aus, daß die Entschädigungsklage des vorzeitig von der Herrschaft entlassenen Dienstboten nur dann zulässig sei, wenn der Dienstbote die von der Gesindeordnung vorgeschriebene Vermittelung in ernstlicher Absicht und mit erklärter Bereitwilligkeit, den Dienst fortzusetzen, in Anspruch genommen habe.

3) N. 3225/76 I. Erkenntniß vom 6. November 1876.

Das Obertribunal billigt in seinem die Nichtigkeitsbeschwerde zurückweisenden Erkenntnisse den Ausspruch des Appellationsrichters, daß nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1869, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest die Vergütung der Leistung von Fuhren zur Fortschaffung von Kadavern gefallener Thiere, gebrauchten Utensilien, Stroh, Heu, unausgedroschenem Getreide, Dünger und Erde aus den infizirten Gebäuden nicht dem Reichs- sondern dem betreffenden Landes-Fiskus zur Last falle.

4) N. 610/76 II. Erkenntniß vom 13. Juni 1876.

In revisorio führt das Obertribunal unter Bestätigung des Appellationsurtheils aus, daß der Eigenthümer eines Teichs denselben zur Vermeidung schädlicher Ausdünstung zu schlämmen verpflichtet und für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden den Nachbarn verantwortlich sei. Die eine Versumpfung bewirkende Nichtschlämmung sei keine bloße Unterlassung, sondern eine Unterlassungshandlung und berechtige den Nachbarn zur Negatorienklage.

5) N. 2307/76 II. Erkenntniß vom 6. Juli 1876.

Unter Vernichtung des Appellations-Erkenntnisses wurde ein mündliches Abkommen dahin, daß der Kläger zwei angestellte Klagen zurücknehmen, dafür aber die gesetzliche Baugrenze zum Nachtheile des Beklagten überschreiten und gewisse Fenster in der Wand des beklagtischen Hauses verbauen dürfe, nachdem der Kläger die Prozesse zurückgenommen für wirksam erklärt. Vergl. §§. 135, 156 ff. I. 5. Allgemeines Landrecht.

6) N. 60/76 II. Erkenntniß vom 11. Juli 1876.

In revisorio führt das Obertribunal aus, daß Meliorations-Societäten im Sinne des §. 56 Gesetz vom 28. 2. 1846 (z. B. Meliorations-Societäten der Boker Heide) als privilegirte Korporationen die Rechtsmittel-Doppelfrist haben. Vgl. Art. 13 Dekl. vom 6. 4. 1839.

7) N. 161/76 II. Erkenntniß vom 12. September 1876.

Die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde beruht auf dem Rechtssatz, daß nach preußischem und gemeinem Rechte von Natur schiffbare, öffentliche Flüsse zu den Regalien des Staats gehören, so daß nur vom Staate und dessen Oberhaupt die Befugniß zu Bewässerungsanlagen, insbesondere die Anlegung öffentlicher Wasserleitungen aus den Flüssen, Ableitung derselben behufs Entwässerung ganzer Gegenden und dergleichen verliehen werden konnte.

8) 1443/76 II. Erkenntniß vom 21. September 1876.

Das Obertribunal erkennt den von der übrigens zurückgewiesenen Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellten Rechtssatz an, daß eine Grundgerechtigkeit vertragsmäßig nur in Folge einer Willenseinigung der Kontrahenten, nur aus einer ausdrücklichen Willenserklärung, nicht aus einer durch konkludente Handlungen zu entnehmenden Willenserklärung rechtlichen Bestand erlangt, spricht dann aber (im Gegensatz zu einer früheren ziemlich unbestimmt gehaltenen Entscheidung) aus, daß die Einräumung der Grundgerechtigkeit nicht mit ausdrücklichen bestimmten Worten zu geschehen brauche, sondern es genüge, wenn aus dem Inhalte des schriftlichen Vertrages der ernste und gewisse Wille des einen Kontrahenten zur Einräumung der Grundgerechtigkeit an den andern Kontrahenten entnommen werden kann.

9) N. 1710/76 II. Erkenntniß vom 31. Oktober 1876.

In seinem die Nichtigkeitsbeschwerde verwerfenden Erkenntnisse erörtert das Obertribunal den Rechtsbegriff des Gebäudes und erklärt für richtig, daß der Appellrichter eine vom Beklagten als Hofmauer bezeichnete Mauer, welche nach der thatsächlichen Feststellung mit dem an derselben stehenden Holzschuppen zwar nicht verbunden war, weil sie von den Dachsparren des Schuppens ½ Zoll entfernt blieb, aber zur Abschließung der Witterung nach der Westseite hin als Wand des Schuppens zu dienen und einen hohlen Raum behufs Aufbewahrung von Holz und andern Gegenständen abzuschließen bestimmt war, als Theil eines Gebäudes im gesetzlichen Sinne erachtete.

10) N. 952/76 III. Erkenntniß vom 23. Juni 1876.

Bei Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde wird von dem Obertribunal ausgeführt:

Auf den Stein- und Braunkohlenbergbau in der Niederlausitz finden die Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 nur in dem beschränkten Umfange des §. 9 Gesetzes vom 22. Februar 1569 Anwendung. Das Vorrecht zum Muthen im Sinne des §. 55 Allgemeines Berggesetz hat das Gesetz vom 22. Februar 1869 dem zum Kohlenbergbau innerhalb seines Grundstücks berechtigten Grundeigenthümer nicht zugestanden. Der §. 55 enthält auch nicht, wie die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet, eine generelle Entscheidung über den Fall der Kollision zwischen zum Bergbau auf verschiedene Mineralien Berechtigter und er rechtfertigt weder unmittelbar noch in analoger Anwendung den Antrag des klagenden Grundeigenthümers, die Verklagten für nicht befugt zu erklären, innerhalb der Gränzen seines Grundstücks Alaunerze abzubauen.

11) N. 1003/76 III. Erkenntniß vom 26. Juni 1876.

Das Obertribunal erklärt in seinem die Nichtigkeitsbeschwerde zurückweisenden Urtheil für eine mündliche Nebenabrede im Sinne des §. 129 I. 5 Allgemeines Landrecht, wenn der Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis Hypotheken als Selbstschuldner übernimmt, insofern nicht hierdurch zugleich der Betrag desselben geändert wird. contra anscheinend Entscheid. B. 71 S. 228.

12) N. 565/76 III. Erkenntniß vom 30. Juni 1876.

Unter Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde spricht das Obertribunal aus, daß Jemand durch Verarbeitung fremden Materials auch dann Eigenthümer desselben werden könne, wenn die Verarbeitung von Andern, aber für ihn und in seinem Namen geschehen ist, denn dann sei sie eben in seiner Vertretung und in der Absicht für ihn Eigenthum zu erwerben, erfolgt, und die Personen, welche die Arbeit verrichtet haben, seien lediglich als seine Stellvertreter anzusehen. Einer besonderen Feststellung der Besitzergreifung bedürfe es nicht, denn sie sei darin, daß die Gegenstände für ihn angefertigt seien, von selbst enthalten. Vergl. §. 304 I. 9 Allgemeines Landrecht.

13) N. 1170/76 III. Erkenntniß vom 11. September 1876.

Der Instanzrichter hatte die Entschädigungsklage des enteigneten Grundstücksbesitzers unter Hinweis auf §. 40 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 abgewiesen, weil die ver-

Digitized by Google

nommenen Sachverständigen nicht gehörig motivirt hätten und Kläger Thatsachen und Umstände, aus denen sich sein Anspruch ergebe, nicht weiter behauptet und unter Beweis gestellt habe. Das Instanzurtheil ist in revisorio aufgehoben, weil der §. 40 a. a. O. den Richter nicht ermächtige von der Vernehmung sachkundiger Taratoren (§. 8 I. 11 Allgemeines Landrecht) gänzlich Abstand zu nehmen, sondern nur zur freieren Beurtheilung der Beweisfrage.

14) N. 944/76 III. Erkenntniß vom 18. September 1876.

Zwei Miteigenthümer verkaufen das gemeinschaftliche Grundstück durch schriftlichen Vertrag. Bezüglich des einen ist der Vertrag wegen dessen Schreibens- und Lesens-Unkunde nicht verbindlich. Das Obertribunal billigt in der Nichtigkeitsinstanz die Ansicht des Appellrichters, nach welcher auch der fähige Kontrahent nicht zur Erfüllung angehalten werden könne, denn die Anwendung der Grundsätze von Korrealverträgen — §§. 424 ff. I. 6 Allgemeines Landrecht — sei durch die Natur des Geschäfts ausgeschlossen. Der gemeinschaftlichen Verpflichtung der Miteigenthümer zur Uebertragung des Eigenthums derselben lasse sich nur die Bedeutung beilegen, daß das Ganze von ihnen zusammen gewährt werden und dazu jeder durch Ueberlassung des ihm zustehenden Antheils einen bestimmten Beitrag leisten solle, denn der Einzelne sei nur über seinen Antheil, nicht über das Ganze zu verfügen berechtigt. §§. 10, 60 I. 17 Allgemeines Landrecht.

15) N. 1662/76 III. Erkenntniß vom 18. September 1876.

Unter Vernichtung des Appellationserkenntnisses erklärt das Obertribunal die §§. 386, 387 I. 5 Allgemeines Landrecht in dem Falle für unanwendbar, wenn durch wechselseitige Einwilligung ein schriftlicher Vertrag nicht wieder vollständig *aufgehoben*, sondern der Vertrag durch Aufhebung einer einzelnen Bestimmung lediglich *geändert* werden sollte. In diesem Falle könne die neue Verabredung nur dann als gültig angesehen werden, wenn bei ihr die Form eines neuen schriftlichen Kontrakts beobachtet sei.

16) N. 1207/76. III. Erkenntniß vom 22. September 1876.

Bei Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde wird ausgeführt:

Nach dem eigenen Sachvortrage des Klägers hat er seine Eintragung im Grundbuche nicht durch Auflassung und überhaupt nicht nach dem 1. Oktober 1872 erlangt. Es fragt sich mithin, ob die Bestimmungen des §. 7 Gesetz vom 5. 5. 1872 auch in solchen Fällen Anwendung finden, in welchen der Besitztitel auf Grund der älteren Gesetzesvorschriften berichtigt worden ist. Dies ist zu verneinen. Andernfalls würde man mit gleichem Rechte alle Prärogative, welche erst die neuere Gesetzgebung dem als Eigenthümer Eingetragenen gewährt, unterschiedlos den zuvor bereits eingetragenen Personen zuerkennen müssen. Dadurch würde in eminenter Weise der Grundsatz verletzt werden, daß wohlerworbene Rechte, die bereits vor dem Eintritt der Gesetzeskraft neuerer Gesetze existent geworden sind, durch die letzteren nur dann beseitigt oder beschränkt werden können, wenn solches durch die neueren Gesetze ausdrücklich bestimmt wird, oder doch aus dem Zwecke derselben und dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen eine dahin gehende Absicht des Gesetzgebers unzweifelhaft erhellt, weder das Eine noch das Andere ist aus dem Gesetze vom 5. Mai 1872 bezüglich der beregten Frage zu entnehmen.

17) N. 1602/76 III. Erkenntniß vom 22. September 1876.

Die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde beruht auf dem Satze, daß die nach dem 1. Oktober 1872 im Grundbuch erfolgte Eintragung eines testamentarischen Surplus-Reservat nicht als eine wirksame Hypothek-Bestellung zu erachten sei, wenn die Angabe einer bestimmten Summe oder des Höchstbetrages, für welchen das Grundstück haften solle, fehle. §§. 23, 24, Gesetz vom 5. Mai 1872. Der Umstand, daß die Eintragung auf einem im Jahre 1871 errichteten Testamente beruhe, sei rechtlich unerheblich, weil das Testament nur obligatorische Rechte erzeugte und daher §. 14 Einl. Allgemeines Landrecht nicht verletzt sei.

18) N. 1656/76 III. Erkenntniß vom 22. September 1876.

Unter Vernichtung des Possessorien-Urtheils nimmt das Obertribunal mit ausführlicher Begründung an, daß der Beklagte im Besitzstörungsprozesse nicht berechtigt sei, die Beantwortung der Klage in Gemäßheit des §. 5 Verordnung vom 21. Juli 1846 auf eine der darin bezeichneten Präjudizialeinreden zu beschränken, und nimmt an, daß der Verklagte sich durch eine solche Vertheidigung der Gefahr der Contumazirung aussetze.

19) N. 2150/76 III. Erkenntniß vom 6. Oktober 1876.

Das Obertribunal erkennt an, daß die Feststellung des Inhaltes einer streitigen schriftlichen Willenserklärung auf der von dem Appellrichter für richtig erachteten *Auslegung* beruhe. Gleichwohl ist das Appellationserkenntniß wegen Wortwidrigkeit — §. 5 N. 10 lit. b. Verordnung vom 14./12. 1833 — vernichtet, weil recht eigentlich der Fall vorhanden sei, daß die vom Appellationsrichter der Urkunde gegebene Auslegung eine wider den wörtlichen Inhalt derselben verstoßende Feststellung enthalte.

20) N. 2802/76 III. Erkenntniß vom 16. Oktober 1876.

Ein Possessorien-Urtheil ist vernichtet wegen falscher Anwendung des Satzes, daß zur Feststellung der Grenzen der Befugnisse des Eigenthümers einerseits und des Servitutberechtigten andererseits der Possessorienprozeß ungeeignet sei. Diese Regel setze auch auf Seiten des Servitutberechtigten einen bereits ergriffenen Besitz des von ihm beanspruchten Rechts voraus.

21) N. 1988/76 III. Erkenntniß vom 6. November 1876.

In revisorio führt das Obertribunal unter Aufhebung des Appellationsurtheils aus, daß die präklusivische Wirkung des Adjudikationsurtheils im Subhastationsverfahren bezüglich der Eigenthumsprätendenten nur insoweit wirke, als das Hypothekenbuch oder der der Subhastation zu Grunde gelegte Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle oder das Subhastationspatent klar ergeben, daß die im Besitze der Eigenthumsprätendenten befindlichen von dem Adjudikatar beanspruchten Streitflächen zum Verkauf ausgeboten und derjenige, welcher an denselben Eigenthumsrechte geltend machen will, aufgefordert sei, diese bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

22) N. 2135/76 III. Erkenntniß vom 10. November 1876.

Die Parteien sind Nachbarn. Der Beklagte hat auf seinem Grund und Boden Terrain abgegraben, wodurch die angränzende Mauer des Klägers in die Gefahr des Einsturzes versetzt ist. Kläger wird vom ersten Richter in possessorio geschützt und die Nichtigkeitsbeschwerde vom Obertribunal verworfen, weil der Verletzte Besitzschutz verlangen könne, wenn die vom Nachbar auf seinem Eigenthum vorgenommenen Handlungen in ihren voraus-

Digitized by Google

zusehenden Folgen den Besitzstand des Verletzten zu alteriren drohen, wenn dadurch dessen sicherer Besitz zu einem unsichern und schon in der Gegenwart gefährdeten geworden ist.

23) N. 1117/76 IV. Erkenntniß vom 29. Juni 1876.

In revisorio nimmt das Obertribunal im Gegensatz zu dem Appellationsrichter und der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts an, daß eine nützliche Verwendung voraussetze, daß die Verwendung unmittelbar aus dem Vermögen des Vertenten in das desjenigen übergegangen sein muß, welcher aus der nützlichen Verwendung haften soll. Dies sei dann nicht der Fall, wenn das Vermögensstück zunächst in das Vermögen eines Dritten übergegangen sei, dem Vertenten entstehe dann eine Forderung gegen den Dritten. Derjenige, welcher das Vermögensstück von dem Dritten empfange, überkomme es von dem letzteren und dieser könne, sofern der Uebergang nicht durch Vertrag vermittelt sei, einen Anspruch aus der nützlichen Verwendung haben, nicht aber derjenige, welcher das Vermögensstück dem Dritten durch Vertrag übertragen habe. Vergl. §. 262 I. 13 Allgemeines Landrecht.

24) 793/76 IV. Erkenntniß vom 14. September 1876.

Unter Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde führt das Obertribunal seine jüngste Praxis bestätigend aus: die Bedeutung der §§. 417, 418 I. 16 Allgemeines Landrecht ist, daß ein Vergleich in solchen Punkten nicht angefochten werden kann, welche den eigentlichen Gegenstand des Vergleichs als einen solchen bildeten, deren Ungewißheit eben Anlaß und Grund des Vergleichs gewesen ist, daß §. 418 die Berufung auf einen Irrthum zuläßt, der sich auf irgend ein Factum bezieht, welches die Transigenten für ein unzweifelhaftes gehalten, möge dasselbe mit der eigentlichen Vergleichsursache in einem näheren oder entfernteren Zusammenhange stehen. (Fortsetzung folgt).

Ein vierhundertjähriger Prozeß.

Der hochgeachtete bayerische Rechtslehrer Dr. Paul v. Roth hat jüngst eine Abhandlung „Zur Lehre von der Genossenschaft" (München bei Ackermann) veröffentlicht, welche die Lehre von der Genossenschaft in ihrer Anwendung auf lehnrechtliche Verhältnisse einer Untersuchung unterwirft. Diese Abhandlung hat einen Rechtsfall zur Grundlage der Besprechung und der Begutachtung, welcher nun fast ein halbes Jahrtausend die Gerichte beschäftigt. Beim Scheiden eines Jahres, mit welchem von den gesetzgebenden Faktoren ein großer Theil der alten Institutionen zu Grabe getragen wird, dürfte es angemessen erscheinen einen Blick auf die Geschichte dieses Methusalems der deutschen Prozesse zu werfen.

Roth schreibt darüber in der Einleitung seines Prozesses.

Ein Vorfahr der jetzigen Beklagten, Wilhelm von Thüngen, hatte im Jahre 1405 das Rittergut Burgfinn von dem Fürstbischof von Würzburg erkauft, und seine Söhne hatten 1438 dasselbe dem Markgrafen von Ansbach als Lehen offerirt, als welches sie und ihre Nachkommen es fortan besaßen. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts waren die Besitzer des Ritterguts Burgfinn in zahlreiche Rechtsstreitigkeiten mit der benachbarten Gemeinde Burgfinn verwickelt, indem sie die obrigkeitliche Gewalt über diese in Anspruch nahmen, während umgekehrt die Gemeinde die Reichsunmittelbarkeit und demnach die Befreiung von der obrigkeitlichen Gewalt der Herren von Thüngen prätendirte. In diesen früheren Prozessen (den sogenannten Mandatsprozessen) handelte es sich um Beschwerden der Gemeinde über Handlungen der Herrn von Thüngen, welche die Ausübung obrigkeitlicher Rechte über die Gemeinde bezweckten, und die in den zahlreich erlassenen Mandaten und Paritorien des R. K. G. als Besitzstörungen aufgefaßt wurden, welchen gegenüber die Gemeinde in dem Besitzstand geschützt wurde, wie ihn das R. K. G. als vorhanden annahm.

Bald darauf kam es jedoch auch zu einer Entscheidung in petitorio. Es wurde nämlich im Laufe dieses Rechtsstreites den Herrn von Thüngen ein Termin zur Anstellung des Petitoriums bestimmt und sie, da sie diesen nicht einhielten, zu ewigem Stillschweigen verurtheilt. Durch das Contumacialerkenntniß vom 3. Juni 1622, welches dieß aussprach, waren also, da den Herrn von Thüngen das Petitorium abgesprochen war, die Streitobjekte als Eigenthum der Gemeinde erklärt. Da die Herrn von Thüngen diesem Ausspruch nicht Folge leisteten, so wurde über sie am 21. November 1626 die Reichsacht ausgesprochen, und die Gemeinde im Jahre 1630 in das Thüngen'sche Lehen Burgfinn als Gläubigerin immittirt, um sich ihres Schadens zu erholen. In diesem Verhältniß verblieb sie bis 1692. Da die Descendenz der geächteten Herrn von Thüngen ausgestorben war, so erhoben die zur Successión berufenen Agnaten einen Lehensrevokationsprozeß und es wurde durch Erkenntniß des R. K. G. 7/7 1697 die Gemeinde verurtheilt, die Thüngen'schen Lehengüter, in die sie 1630 immittirt worden, oder die sie seit der Achtserklärung an sich genommen, zu restituiren. Bei der Ausführung dieses Erkenntnisses wurden, da die älteren Mandatsakten nicht vorlagen, den Herrn von Thüngen nicht nur die Lehengüter restituirt, in welche die Gemeinde seit 1630 immittirt war, sondern sie wurden auch in den Besitz derjenigen Objekte gesetzt, deren Eigenthum der Gemeinde durch das Contumacialerkenntniß vom 3/6 1622 zugesprochen war. Da indessen die alten Mandatsakten aus Straßburg, wo sie sich zur Zeit dieser Verfügung befanden, nach Aufhebung der Belagerung herbeigeschafft werden konnten, so legte die Gemeinde im Jahre 1715 das Rechtsmittel der Restitution ein, auf welches das dem vorliegenden Rechtsstreit zu Grund liegende Erkenntniß des R. K. G. vom 17. Oktober 1755 erlassen wurde. In diesem Erkenntniß wurde der Gemeinde der Besitz der Objekte zuerkannt, an denen ihr durch das Contumaciaterkenntniß 3.6 1622 Eigenthum zugesprochen war, jedoch den Herrn von Thüngen das Petitorium ausdrücklich vorbehalten. Zugleich wurden die letzteren zur Herausgabe der Nutzungen und zum Schadenersatz verurtheilt. Dieses Erkenntniß ist ohne Entscheidungsgründe und die Motive lassen sich nicht aus den Akten ersehen, da die Abstimmungsprotokolle in diesen fehlen. Gegen dieses Erkenntniß legten ihrerseits die Herrn von Thüngen 21/1 1756 das remedium restitutionis ein, dem durch Sentenz 1/4 1757 Suspensiveffekt beigelegt wurde. Die Akten waren zwar seit 1780 spruchreif, allein eine Verfügung war noch nicht erlassen, als das R. K. G. zuerst seine Thätigkeit einstellte und dann aufgelöst wurde. Mit dieser Auflösung war zunächst die Competenz des Hofgerichts des

Großherzogthums Würzburg begründet, und die Gemeinde erwirkte 1812 die Auslösung der Akten bei der kammergerichtlichen Kanzlei in Wetzlar. Mit der Vereinigung des Großherzogthums Würzburg mit Bayern war die Competenz des k. Appellationsgerichts für den Untermainkreis begründet, und diese ging mit Erlassung der Verfassungsurkunde 26/5 1818 auf das betreffende Kreisgericht über. Ein Competenzconflikt, der zwischen den Kreisgerichten Würzburg und Aschaffenburg entstanden war, wurde durch appellationsgerichtliches Dekret 25/5 1829 dahin beschieden, daß die Kompetenz des k. Kreis- und Stadtgerichts Würzburg anerkannt wurde. In der Hauptsache wurde darauf durch Erkenntniß des letzteren vom 20. März 1841 das R. K. G. E. vom 17/10 1755 bestätigt und nur in einem Punkt (hinsichtlich des Rechts der Pfarrbestellung) dem Restitutionsgesuch der Freiherrn von Thüngen stattgegeben. Die gleiche Bestätigung erfolgte durch das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg in Erkenntniß vom 5. Oktober 1842, wobei jedoch ausdrücklich ausgesprochen wurde, es sei die Frage, ob und inwieweit die jetzt lebenden Freiherrn von Thüngen den Ersatz der Nutzungen und Schäden zu leisten haben, zur besonderen Austragung zu verweisen. Dieser letztere Zusatz wurde durch das oberstrichterliche Erkenntniß vom 5. Dezember 1846 gestrichen, weil die Frage, ob die Beklagten für den Schadenersatz und die Rückstände zu haften hatten, in dem jetzigen Prozeßstadium gar nicht zur Verhandlung stehe, und damit das Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Würzburg vom 20. März 1841 wieder hergestellt.

In Folge oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 28. März 1862 wurde endlich die Gemeinde in den Besitz der Waldungen wieder eingesetzt, und somit das R. K. G. E. 17/10 1755 in der Hauptsache zur Ausführung gebracht. Nunmehr hat die Gemeinde Burgsinn Klage auf Zahlung des Schadenersatzes und der Nutzungsrückstände gestellt, welche ihr in dem R. K. G. E. vom 17/10 1755 zugesprochen sind, und es ist darauf das Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Lohr vom 28. Oktober 1875 ergangen, gegen dessen Ausführungen das Roth'sche Gutachten gerichtet ist.

Das Gesetz vom 10. Juni 1874 über Betheiligung von Beamten an Gründung und Verwaltung von Actien-Gesellschaften.

Es war bis zum Jahre 1874 Grundsatz des preußischen Rechts, ausgesprochen durch die Cabinets-Ordre vom 13. Juli 1839 und 20. November 1840, daß ein Staatsbeamter keinerlei mit einer fortlaufenden Remuneration verbundenes Nebenamt oder Nebenbeschäftigung übernehmen durfte ohne Erlaubniß seiner vorgesetzten Dienstbehörde und daß diese Erlaubniß von der Dienstbehörde jederzeit widerrufen werden konnte.

Diese Vorschrift beruht auf der gewiß richtigen Erwägung, daß der Beamte seine Arbeitskraft zunächst und vor Allem dem Staate zu widmen hat, daß daher seine vorgesetzte Dienstbehörde befugt sein muß, darüber zu urtheilen, ob er ohne Nachtheil für sein Amt eine Nebenbeschäftigung übernehmen kann, und daß es ebenso der Dienstbehörde freistehen muß, wenn sich erst nach Uebernahme der Nebenbeschäftigung herausstellt, daß Unzuträglichkeiten mit ihr verbunden sind, die ertheilte Genehmigung wieder zurückzunehmen.

Das Gesetz vom 10. Juni 1874 geht in seinen Bestimmungen weiter. Es verordnet, daß unmittelbare Staatsbeamte ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nicht in ein Gründungskomité einer Actien-Gesellschaft eintreten, auch nicht Mitglieder des Verwaltungsraths einer solchen Gesellschaft sein dürfen, daß sie überhaupt aber niemals Mitglieder des Verwaltungsraths oder Gründungskomité's werden dürfen, wenn eine derartige Stellung mit einer Remuneration oder einem Vermögensvortheil verbunden ist.

Nur in Bezug auf solche Staatsbeamte, die keine fortlaufende Remuneration beziehen oder die ihrer ganzen Stellung nach auf Neben-Einnahmen angewiesen sind, wie z. B. auf Medizinalbeamte, ist eine Ausnahme von diesen Bestimmungen gemacht. Auch findet das Gesetz keine Anwendung auf Beamte, die in den Ruhestand versetzt sind, und auf Rechtsanwälte.

Es fragt sich, ob zu soweit gehenden Bestimmungen genügende Veranlassung gewesen ist.

Es läßt sich Viel für und wider das erwähnte Gesetz sagen. Für dasselbe spricht namentlich die Erwägung, daß in den Jahren 1871—1873 sowohl bei der Gründung als bei der Verwaltung von Actien-Gesellschaften die größten Mißbräuche hervorgetreten waren, daß in einigen wenigen Fällen Beamte bei diesen zum Theil höchst unehrenhaften oder sogar strafbaren Handlungen betheiligt gewesen waren, und daß es daher im Interesse der Integrität und Ehre des Beamtenstandes als rathsam erschien, die Beamten von der Theilnahme an der Gründung und Verwaltung von Actien-Gesellschaften, wenigstens soweit solche mit Geldvortheilen verknüpft war, gänzlich fern zu halten.

Gegen das Gesetz spricht zunächst die Erwägung, daß dieselben Gründe, welche gegen die Theilnahme von directen Staatsbeamten an Gründung und Verwaltung von Actien-Gesellschaften sprechen, doch auch gegen die Theilnahme mittelbarer Staatsbeamten, z. B. städtischer Beamten vorliegen würden, denn auch der gute Ruf und die Integrität mittelbarer Beamten darf nicht gering geschätzt werden; es kommt hinzu, daß ein Conflikt zwischen den amtlichen Pflichten und dem Interesse, welches ein Beamter bei der durch ihn vertretenen Actien-Gesellschaft hat, viel häufiger bei mittelbaren, als bei unmittelbaren Beamten stattfindet; uns sind mehrfach Fälle bekannt, wo städtische Beamte bei Verkäufen städtischer Grundstücke an Actien-Gesellschaften, bei denen diese Beamten selbst als Mitglieder des Verwaltungsraths fungirten, mitzuwirken hatten, während uns ähnliche Fälle eines Conflikts der Amtspflichten des Beamten mit dem Interesse desselben bei einer Actien-Gesellschaft von directen Staatsbeamten nicht bekannt geworden sind.

Man kann ferner wohl fragen, ob nicht dasselbe, was von Staatsbeamten gilt, von Abgeordneten der beiden Häuser des Landtages gelten muß. Wenn irgend eine Klasse der Staatsbürger der größten Ehrenhaftigkeit bedarf und von jedem Verdachte unerlaubten Eigennutzes frei sein muß, so sind es gerade die Mitglieder der beiden Häuser des Landtags, die ja berufen sind, die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Könige auszuüben und die außerdem den höchsten Einfluß auf die ganze Richtung der Verwaltung des Staats ausüben.

Doch diese Frage würde nur dahin führen, zu erwägen, ob

das Gesetz nicht auch auf mittelbare Staatsbeamte und auf Mitglieder der beiden Häuser des Landtags auszudehnen sein möchte, ob es nicht zweckmäßig sein möchte, die Stellung eines besoldeten Mitglieds des Vorstands oder Aufsichtsraths einer Actien-Gesellschaft für unvereinbar mit der Stellung als Abgeordneter des Landtages zu erklären.

Es giebt aber noch andere Gründe, welche das ganze Gesetz als ein schädliches sowohl für die Beamten als für das Publikum, namentlich das bei Aktien-Unternehmungen betheiligte Publikum erscheinen lassen, wenn gleich wir nicht leugnen wollen, daß die besonderen Verhältnisse, welche im Jahre 1874 obwalteten, dies Gesetz als eine temporäre Vorschrift, die für jene Zeit heilsam war, empfehlen mochten. Der Nachtheil, den das Gesetz für die Beamten hat, liegt auf der Hand. Mancher Beamte hatte als Mitglied des Verwaltungsraths einer Aktien-Gesellschaft, in deren Actien ein mehr oder weniger großer Theil seines Vermögens angelegt war, eine erwünschte Neben-Einnahme, die er durch das Gesetz vom 10. Juni 1874 verloren hat; wir brauchen nicht näher auszuführen, daß die meisten preußischen Beamten vom Staate so gering besoldet sind, daß sie allen Grund haben, eine gesetzlich zulässige Neben-Einnahme nicht zurückzuweisen, und daß der Staat keinen Grund hat, ihnen eine solche Neben-Einnahme zu entziehen. Weit wichtiger als dieser Nachtheil der Beamten ist aber der Nachtheil des Publikums, den das Gesetz vom 10. Juni 1874 zur Folge hat. Die Actien-Gesellschaften sind eine Einrichtung, welche unsere Industrie nicht mehr entbehren kann. Gewiß ist es daher im höchsten Grade wünschenswerth, den mancherlei groben Mißbräuchen, die bei Gründung und Verwaltung dieser Gesellschaften sich gezeigt haben, kräftig entgegen zu treten. Dies geschieht aber am besten dadurch, daß man dahin strebt, zu Mitgliedern der Verwaltungs- oder Aufsichtsräthe der gedachten Gesellschaften möglichst viel rechtliche und zugleich rechtskundige Männer zu gewinnen.

Deshalb ist es ein großer Fehler, daß das Gesetz vom 10. Juni 1874 aufs Erheblichste die Zahl der Männer beschränkt hat, die zu derartigen Stellen gewählt werden können. Auch in großen Handelsstädten pflegt die Zahl der zu solchen Aemtern geeigneten Männer aus dem Handels- und Gewerbestande kein sehr großer zu sein, und pflegte man daher bisher, d. h. bis zum Erlaß des Gesetzes vom 10. Juni 1874, oft Beamte in den Verwaltungsrath von Actien-Gesellschaften zu wählen. Dies ist z. B. in der Stadt Magdeburg, deren Verhältnisse uns in dieser Beziehung näher bekannt sind, geschehen, und hat man dort während mehr als dreißig Jahren vor Erlaß des Gesetzes vom 10. Juni 1874 die Erfahrung gemacht, daß die Beamten durch ihre Rechtskenntniß oft außerordentlich nützlich für die Gesellschaften wirkten, während uns kein Beispiel bekannt geworden ist, daß durch die Betheiligung eines direkten Staatsbeamten an Leitung einer Actien-Gesellschaft Unzuträglichkeiten entstanden wären. Es ward daher vielfach nachtheilig empfunden, daß durch das Gesetz vom 10. Juni 1874 die Möglichkeit der Wahl von Beamten aufhörte. Zur Zeit des Erlasses des gedachten Gesetzes herrschten nun allerdings, wie erwähnt, außergewöhnliche Zustände, indem eine schwindelhafte und zum Theil betrügerische Spekulation bei Gründung und Verwaltung der Actien-Gesellschaften in einer bisher unerhörten Art um sich gegriffen hatte. Diese ganz besonderen Verhältnisse rechtfertigen das Gesetz vom 10. Juni 1874 als eine außerordentliche Maßregel, welche die Beamten von jeder Verbindung mit dem Actienwesen los machen sollte.

Schon gegenwärtig bestehen aber nicht mehr die Verhältnisse des Jahres 1874; der Schwindel der Jahre 1871—1873 ist jetzt, und zwar hoffentlich für eine Reihe von Jahren, beseitigt; eine Revision des Actien-Gesetzes vom 11. Juni 1870 durch die Reichsgesetzgebung steht bevor. Sobald durch diese Revision den Hauptmängeln des Actiengesetzes abgeholfen sein wird, erachten wir es an der Zeit, durch die preußische Gesetzgebung das Gesetz vom 10. Juni 1874 wieder aufzuheben und dadurch eine Ausnahme-Bestimmung zu beseitigen, welche die preußischen direkten Staatsbeamten in eine andere Lage versetzt, als die direkten Staatsbeamten anderer deutscher Staaten, und als die blos mittelbaren Staatsbeamten, und deren längere Beibehaltung mehr Schaden als Vortheil zu bringen geeignet ist.

Magdeburg, 24. December 1876.

Silberschlag,
Appellations-Gerichts-Rath, Dr. jur.

Erklärung der Darmstädter Anwalte.

Es geht uns folgende Erklärung zu:

Der Verein der öffentlichen Anwälte zu Darmstadt hat in seiner heutigen Sitzung einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

Der Verein, welcher seit Jahren die auf Schaffung eines neuen zeitgemäßen Civil- und Strafverfahrens für Deutschland gerichteten Bestrebungen mit warmer und zeitweise thätiger Theilnahme verfolgt hat, begrüßt gegenüber den leidenschaftlichen, großentheils tendentiösen Angriffen das Zustandekommen der Justizgesetze als ein großes nationales Werk mit lebhaftester Freude.

Der Verein erblickt in den Justizgesetzen den mächtigsten rechtswissenschaftlichen, politischen und nationalen Fortschritt seit Herstellung des deutschen Reichs und der Reichsverfassung.

In dem folgerichtig durchgeführten Principe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, in der Gewähr voller Unabhängigkeit des Richterstandes, der Sicherung und Erweiterung des Vertheidigungsrechts, der Einführung von Schöffengerichten, der Beseitigung des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft, der Erleichterung der Wiederaufnahme des Verfahrens sind die Früchte der neueren deutschen Rechtswissenschaft verwerthet worden.

Die Verweisung aller schwereren Strafsachen, einschließlich politischer Verbrechen, vor die Schwurgerichte, die Mitwirkung des Volkes bei Bildung der Schwur- und Schöffengerichte, die Verstärkung der — auch für Preßvergehen zuständigen — Strafkammern auf fünf Richter und das Abhängigmachen des Schuldig von der Zustimmung von vier dieser Richter, die Einsetzung eines obersten Reichsgerichts, die Verfolgbarkeit der Beamten ohne Zustimmung der Regierung enthalten ebensoviele Gewähre politischer Freiheit und fast in allen deutschen Staaten wichtige Fortschritte.

Die Rechtseinheit ist erfahrungsmäßig einer der stärksten Hebel der nationalen Einheit. Die Verschmelzung der links- und rechtsrheinischen deutschen Länder wurde vorzugsweise durch die Verschiedenheit der Gerichtsorganisation und des gerichtlichen Verfahrens erschwert und verzögert.

Digitized by Google

Die Justizgesetze schaffen durch die Vorschrift der Anstellungsfähigkeit eines jeden Richters in allen deutschen Staaten erst einen deutschen Richterstand.

Sie beseitigen insbesondere bei uns das seitherige, geradezu unerträglich gewordene, langsame unverhältnißmäßig kostspielige schriftliche Verfahren in Civilprozessen, das nicht selten den Bestberechtigten zu einem Vergleiche um jeden Preis zwang. Sie gestatten neue Thatsachen und Beweise in den oberen Instanzen, Berufungen in Bagatellsachen und sichern hiermit die Entscheidung nach dem wahren Rechte. Die Hülfsvollstreckung ist eine rasche. Das trefflich geregelte Concursverfahren verhütet das Aufzehren der vorhandenen Concursmasse durch langwierige Streitigkeiten und massenhafte Verwaltungs-, Gerichts- und Anwaltskosten.

Gegenüber diesen und vielen andern leuchtenden Vorzügen sind die um des Zustandekommens der Gesetze willen gemachten Nachgaben des Reichstags an den anderen gleichberechtigten Gesetzgebungsfaktor verhältnißmäßig untergeordnet. Die bezüglichen Vorschriften enthalten selbst mit diesen Nachgaben gegen den jetzigen Zustand fast überall einen greifbaren Fortschritt.

Das deutsche Volk, insbesondere unsere hessischen Landsleute haben alle Ursache, diesem größten deutschen Gesetzgebungswerke den freudigsten Dank entgegenzubringen.

Darmstadt, den 29. December 1876.

Der Verein der öffentlichen Anwälte in Darmstadt.

A. Buchner,
als Vorsitzender.

Ueber Anwaltsgebühren in Preußen

enthält der eben erschienene VI. Band von Johows Endgiltigen Entscheidungen der Preußischen Appellations-Gerichte (Berlin, bei Vahlen) mehrere Urtheile, die für einen Theil unserer Leser von Interesse sein können.

1) Im Gegensatz zu einer Entscheidung des Appellations-Gerichts zu Paderborn (Johow V. S. 200) wurde ausgesprochen, und zwar von den Appellationsgerichten von Arnsberg und Glogau, daß durch das Gesetz vom 1. Mai 1875 der Minimalsatz von 10 Silbergroschen des Gesetzes vom 12. Mai 1856 erhöht sei. Dieser Ausspruch erfolgte im Hinblick darauf, daß die Motive des Gesetzes vom 1. Mai 1875 und die Tariftabellen der amtlichen Ausgabe desselben, auf die sich die gegentheilige Ansicht stützt, nicht Gesetzeskraft hätten.

2) Das ostpreußische Tribunal erkannte, daß in Bagatellprozessen die unterliegende Partei nicht verpflichtet sei, die Gebühren des Rechtsanwaltes für den Executionsantrag zu erstatten, auch wenn der Gegner nicht am Gerichtssitze wohnt. Die betreffende Partei konnte — heißt es in den Gründen — ihre Anträge selber anfertigen.

3) In einem Erkenntnisse des Appellations-Gerichts zu Paderborn wurde die Frage, ob Rechtsanwälte bei uneigentlichen Rekonventionen doppelt, für die Kon- und Rekonventionen ihre Gebühren liquidiren können, verneint.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. December 1876 bis 1. Januar 1877.

A. Ernennungen.

Der Kreisrichter Kabilinski in Mewe ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Schwetz und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwetz,

der Gerichtsassessor Hennig zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Rössel und zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rössel,

der Kreisgerichtsrath Bachmann in Lübbecke zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Bielefeld und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bielefeld und mit der Verpflichtung statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Justizrath" zu führen,

der Referendar Dückhoff zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osnabrück,

der Kreisrichter Adamczik in Beuthen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Beuthen und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tarnowitz und

der Gerichts-Assessor Rocholl zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Rinteln und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rinteln ernannt.

Der Justizreferendar I. Klasse Weckherlin von Spaichingen ist zum Rechtsanwalt in Stuttgart ernannt.

B. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Gerstein in Herford ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Kreis in Oschersleben ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Halberstadt und

dem Advokaten Schaumburg in Jork die Verlegung seines Wohnsitzes nach Buxtehude gestattet.

Der Rechtsanwalt und Notar Leesemann in Ibbenbüren ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Delitzsch mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Obergerichtsanwalt und Notar Dr. Fröhlich in Hannover hat auf die Ausübung der Advokatur und Anwaltschaft verzichtet.

Der Rechtsanwalt und Notar Stüler in Marienburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Heiligenstadt ernannt.

Der Gerichtsrath a. D. Carl Gottlob Hüttner in Plauen hat den von ihm zeither bekleideten Aemtern der Advokatur und des Notariats entsagt.

D. Todesfälle.

Verstorben sind:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hueck in Duisburg,

der Rechtsanwalt und Notar Illies in Havelberg,

der Rechtsanwalt und Notar von Schlebrügge in Breslau,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Meyer in Altenkirchen und

der Rechtsanwalt und Notar von François in Arnswalde.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 2. Berlin, 15. Januar. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Vom 1. Januar 1877 ab wird die juristische Wochenschrift sämmtlichen Herren Vereinsmitgliedern frei durch die Post geliefert.

Den für das Jahr 1877 auf 12 Mark festgesetzten Vereinsbeitrag bitte ich baldigst an mich einzusenden.

Am 1. Februar 1877 müssen die bis dahin nicht eingegangenen Vereinsbeiträge satzungsgemäß durch Postvorschuß erhoben werden.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt:

Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Obertribunals zu Berlin von Justizrath Mecke. (Fortsetzung). — Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in Baiern. — Aus der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts. — Literatur.

Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Obertribunals zu Berlin

von Justizrath Mecke.

(Fortsetzung.)

B. Gebiet des rheinischen Rechts.

25) N. B. 1590/75 V. Erkenntniß vom 11. April 1876.

Die Cassationsklägerin hatte dem Cassationskläger unter Bezugnahme auf ein rechtskräftiges Urtheil vor dem ordentlichen Richter die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen streitig gemacht. Die Verwaltungsbehörden hatten das gedachte Urtheil für keinen speziellen Rechtstitel erklärt. Unter Bezugnahme hierauf führt das Ober-Tribunal bei Verwerfung des Cassationsrekurses aus, die Gerichte seien an diese Annahme nicht gebunden, vielmehr Mangels der Einlegung des Competenzkonfliktes befugt, das Vorhandensein eines speziellen Rechtstitels anzunehmen.

26) N. B. 1588/75 V. Erkenntniß vom 11. April 1876.

Unter Zurückweisung des Cassationsrekurses wird zum Artikel 598 B. G. B. angenommen, daß der Nießbraucher auch solche Bergwerke und Steinbrüche zu nutzen berechtigt, welche bei Beginn des Nießbrauchs schon eröffnet, aber ohne gänzlich aufgegeben zu sein, derzeit thatsächlich sich nicht im Betriebe befinden. Dieser Auffassung stehe auch die Vorschrift des Artikels 600 B. G. B. nicht entgegen.

27) N. B. 1553/75 V. Erkenntniß vom 11. April 1876.

Unter Cassirung des Instanzurtheils und Abweisung der beim Handelsgerichte angebrachten Klage wurde angenommen, daß der Entreprise-Vertrag eines Bau-Unternehmers über den Bau einer Eisenbahn ein Handelsgeschäft auch dann nicht darstelle, wenn der Unternehmer Arbeiten zu leisten und Materialien zu liefern habe.

28) N. B. 1574/75 V. Erkenntniß vom 11. April 1876.

Unter Zurückweisung des Cassationsrekurses wird der vom Appellrichter aufgestellte Satz gebilligt, daß die staatlich genehmigten Statuten einer milden Stiftung für alle dieselbe als juristische Persönlichkeit betreffenden Rechtsverhältnisse nach Innen und nach Außen die allein maßgebende Norm bilden und daher bezüglich aller Zuwendungen, welche derselben von einem Dritten gemacht werden, anzunehmen sei, daß dieser dieselben der Vorschriften des Statuts stillschweigend unterworfen habe.

29) N. B. 1511/75 V. Erkenntniß vom 9. Mai 1876.

Das Instanzurtheil wird wegen Verletzung des Artikels 2101 n. 4 B. G. B. vernichtet. Das Ober-Tribunal führt aus, daß unter gens de service, nicht Arbeiter überhaupt, namentlich nicht Fabrikarbeiter, sondern nur Dienstboten oder Personen zu verstehen seien, welche sich in einem Dienstboten ähnlichen Verhältnisse befinden.

30) N. B. 1573/76 V. Erkenntniß vom 9. Mai 1876.

Das Ober-Tribunal tritt unter Verwerfung des Cassationsrekurses der Rechtsansicht des Appellrichters dahin bei, daß die im Artikel 1304 Absatz 3 B. G. B. enthaltene Bestimmung über den Beginn des Laufs der Verjährung der Anfechtungsklage sich nur auf die von förmlich interdizirten Personen vorgenommene Rechtshandlungen beziehe, rücksichtlich

Digitized by Google

der Klage auf Vernichtung solcher Akte dagegen, welche von noch nicht interdizirten geisteskranken Personen bethätigt sind, es bei der allgemeinen Regel, wonach jene Verjährung vom Vertragsschlusse an zu laufen habe, sein Bewenden behalte.

31) N. B. 1561/75 V. Erkenntniß vom 9. Mai 1876.

In seinem kassirenden Urtheile erkennt das Ober-Tribunal die Gültigkeit von Handgeschenken (don manuel) auch in dem Falle an, wenn Inhaberpapiere geschenkt sind. Die Vernichtung wird ausgesprochen, weil der Appellrichter angenommen hatte, daß die an sich für die Gültigkeit einer Schenkung zu Gunsten einer milden Stiftung erforderliche landesherrliche Genehmigung dann entbehrlich sei, wenn der Zweck, zu welchem die Stiftung errichtet, bei Gelegenheit einer anderen Zuwendung landesherrlich genehmigt sei.

32) N. B. 1551/75 V. Erkenntniß vom 9. Mai 1876.

Unter Verwerfung des Kassationsrekurses wird dem Instanzrichter darin beigestimmt, daß die einem Notar aufgetragene Aufbewahrung von Urkunden (Akten) nicht zu den eigentlichen Amtsgeschäften eines Notars gehöre und weil eben deßhalb die Taxordnung für Notare und die dazu gehörigen allgemeinen Bemerkungen eine direkte und unmittelbare Anwendung auf die geforderte und bestrittene Vergütigung für die Aufbewahrung nicht fänden. Vergl. Art. 60 Rh. Not.-Ord. vom 25. April 1822.

33) N. B. 1534/75 V. Erkenntniß vom 9. Mai 1876.

Der Kassationsrekurs behauptete Ungültigkeit einer bestellten Kreditypothek, weil der Kreditvertrag mit dem Vorbehalte der Befugniß des Kreditgebers die Geschäftsverbindung jederzeit abzubrechen, (also auch nicht zu eröffnen) abgeschlossen sei. Das Ober-Tribunal hat in dieser Abrede keine unzulässige Potestativbedingung gefunden und den Kassationsrekurs verworfen.

34) N. 1546/75 V. Erkenntniß vom 20. Juni 1876.

Für rheinische Ehescheidungssachen hat das Ober-Tribunal unter Zurückweisung der entgegengesetzten Unannehmbarkeits-Einrede angenommen, daß die Kassationsfrist eine viermonatliche sei. Vergl. Artikel 263 B. G. B. Gesetz vom 13. Oktober 1843.

35) N. 1608/76 V. Erkenntniß vom 20. Juni 1876.

Unter Verwerfung des Kassationsrekurses wurde dessen Ausführung mißbilligt, daß im Verifikationsverfahren bloße Unterschriften zum Zwecke der Vergleichung zwar als ausreichend zu erachten, wenn es lediglich sich um Verifikation von Unterschriften handle, daß, wenn dagegen die Aechtheit des Contextes einer Urkunde in Frage stehe, auch nur die im Artikel 200 Bundesgesetzblatt genannten Schriften als Vergleichsstücke in Betracht kommen könnten.

36) N. B. 1554/75 V. Erkenntniß vom 15. Juli 1876.

Bei Zurückweisung des Kassationsrekurses wird der Begriff der Machtüberschreitung (excès de pouvoir) vom Ober-Tribunal definirt. Dieselbe ist vorhanden, wenn der Richter über die von dem Gesetz ihm vorgezeichneten Grenzen und Formen hinausgeht.

37) N. B. 1554/75 V. Erkenntniß vom 15. Juli 1876.

Das Ober-Tribunal erwägt, daß der Grundsatz: nul ne plaide par procureur da nicht Platz greife, wo der eigentliche Rechtsinhaber des streitigen Rechts in den Urtheilsqualitäten mit dem Vertreter angegeben sei.

38) N. B. 1580/76 V. Erkenntniß vom 26. September 1876.

Eine Eisenbahngesellschaft hatte bei ihren Bauten das Nutzungsrecht eines Pächters gestört. Dieser klagte gegen die Bahn auf Entschädigung. Letztere behauptete die Berechtigung zur Vornahme der auf ihrem Terrain an den Zugangswegen des Pachtobjekts begangene störende Handlung und bestritt die Aktivlegitimation; weil Beklagte kein Recht auf das Pachtobjekt beanspruche, wurde der Einwand der Aktivlegitimation verworfen und nach dem Klageantrage erkannt. Das Ober-Tribunal hat das Instanzurtheil vernichtet und die Klage abgewiesen, weil das von der Beklagten in Anspruch genommene Recht auch als droit sur la chose louée im Sinne des Artikels 1725 B. G. B. anzusehen sei.

39) N. B. 1600/76 V. Erkenntniß vom 26. September 1876.

Das in possessorio ergangene Appellationsurtheil, welches die gegen den Nachbarn erhobene Klage auf possessorischen Schutz im Alleinbesitz eines zwischen den Nachbargrundstücken gelegenen Grabens auf Grund des Artikels 666 B. G. B., zurückgewiesen hatte, ist vernichtet, weil es bei einer possessorischen Klage lediglich auf den ruhigen Annalbesitz des Klägers ankomme und es weder dem Richter noch den Parteien gestattet sei, auf das Recht selbst Rücksicht zu nehmen, die im Artikel 666 B. G. B. aufgestellte Rechtsvermuthung sich ausschließlich auf das Eigenthum beziehe und die Frage, ob nicht trotzdem der eine der Anlieger sich in dem alleinigen ruhigen Besitze des Grabens befinde, völlig unberührt lasse.

40) N. B. 1672/76 V. Erkenntniß vom 24. Oktober 1876.

Das Appellationsurtheil ist vernichtet, weil es angenommen hatte, daß bei der nach §. 3 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836 zu verhängenden Ordnungsstrafe wegen unterlassener Kassirung des Stempelpapiers, der Betrag von 50 Thalern als deren Höchstbetrag anzusehen sei, über welchen nicht hinausgegangen werden dürfe, wieviele einzelne Fälle der unterlassenen Stempelverwendung auch vorliegen und bis zu welchem höheren Betrage der nicht verwendete Stempel sich belaufen möge. Die gegentheilige Rechtsauffassung ist in ausführlicher Begründung nachgewiesen und entschieden, daß nur in jedem einzelnen Falle die Strafe 50 Thaler nicht übersteigen dürfe.

41) N. B. 1665/76 V. Erkenntniß vom 7. November 1876.

Unter Zurückweisung des Kassationsrekurses wird der Ausführung des Appellrichters zugestimmt, daß, wenn bei einer durch eine Stadt führenden Staatsstraße in Folge einer Regierungsverfügung ohne Mitwirkung der städtischen Behörden ein Anlieger, behufs Regulirung des Alignements, von seinem Grundstücke einen Theil unbebaut liegen zu lassen verpflichtet und dieser Grundstückstheil demnächst zur Staatsstraße gezogen werde, der Straßenbaufiskus als Expropriant Entschädigung zu leisten habe.

42) N. B. 1532/75 V. Erkenntniß vom 5. Dezember 1876.

Das Ober-Tribunal hat unter Verwerfung des Kassationsrekurses sich dafür entschieden, daß der Käufer eines Grundstücks, welcher den Cessionar der Kaufpreisforderung unbedingt anerkannt hat, der nach eingetretener Entwährung des Grundstücks angestellten Kaufpreisklage die Thatsache der Entwährung wirksam entgegensetzen könne. Vergl. Artikel 1295 B. G. B. Die Entscheidung führt aus, daß der Anspruch des Käufers keinen Entschädigungsanspruch darstelle, vielmehr die Pflicht des Verkäufers für die Entwährung einzustehen, zu den Naturalien des Kaufvertrags gehöre, daß durch die Cession kein

neuer Anspruch des Käufers begründet, vielmehr festgestellt werde, daß der Verkäufer der ihm obliegenden Verpflichtung zu einer das Eigenthum zu übertragenden Tradition re vera nicht nachgekommen sei.

43) N. B. 1656/76 V. Erkenntniß vom 5. Dezember 1876.

Der Kassationsrekurs wird zurückgewiesen in Erwägung daß dadurch, daß das Handelsgericht der in dem Vorprozesse abgegebenen Erklärung des Klägers auch für den gegenwärtigen Rechtsstreit, welcher nur eine Fortsetzung desselben bildet und unter den nämlichen Parteien schwebt, die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses beigelegt hat, der Artikel 1356 B. G. B., nicht verletzt worden ist, daß das Gesetz die Rechtsgültigkeit eines gerichtlichen Geständnisses von einer ausdrücklichen Annahme Seitens der Gegenpartei sowie einer Beurkundung derselben nirgends abhängig macht.

44) N. B. 1610/76 V. Erkenntniß vom 5. Dezember 1876.

Ein rheinischer Anwalt hatte behufs Stellung der Kaution im Uebergebotsverfahren eine Anzahl Banknoten und einen preußischen Staatsschuldschein bei dem Obersekretair des Landgerichts hinterlegt. Der Obersekretair unterschlug die gedachten Werthe. Von der Partei als salarirter Mandatar verantwortlich gemacht, wurde der Anwalt in den Vorinstanzen zu Schadenersatz verurtheilt, weil er die Hinterlegung bei der Depositenkasse in Köln oder der Königlichen Bank habe gesetzlich bewirken müssen. Das Obertribunal hat unter Vernichtung des Appellationsurtheils diese Rechtsansicht mißbilligt und ausgeführt, daß eine Verpflichtung des Anwaltes an den gedachten Stellen zu hinterlegen gesetzlich nicht bestehe, vielmehr unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falles zu prüfen sei, ob der Anwalt durch die Hinterlegung auf dem Sekretariate ein Versehen begangen habe.

C. Gebiet des gemeinen Rechts.

45) N. 2549/76 I. Erkenntniß vom 13. November 1876.

Das Obertribunal tritt dem Appellationsrichter darin bei, daß ein von dem Hypothekenamts-Sekretair im Bereiche des Appellationsgerichts zu Greifswald aufgenommener, von den Erklärenden aber nicht unterschriebene Erklärung, obwohl sie alle Kontente eines Kaufs über Grundstücke enthalten, wegen mangelnder Kompetenz des Sekretairs einen gültigen schriftlichen Kaufvertrag nicht darstellen und daher der Stempelsteuer als Kaufverträge über Grundstücke nicht unterliegen.

46) N. 1722/76 IV. Erkenntniß vom 9. November 1876.

Der Cessionar klagt auf Zahlung der Versicherungssumme gegen eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, deren Statuten bestimmen, daß alle Streitigkeiten zwischen dem Vorstande und den Mitgliedern des Vereins durch Schiedsrichter entschieden werden sollen. Der Cessionar hält diese Bestimmung nicht gegen ihn für anwendbar. Das Obertribunal billigt aber die Entscheidung des den Rechtsweg für unzulässig erklärenden Appellationsrichters, indem die Berufung des Cessionars auf L. 27 §. 1 und L. 49 §. 2 D de receptis 4, 8 mit der Ausführung verworfen wird, daß diese Vorschriften vermöge ihrer singulären Natur auf den vorliegenden Fall einer Singularsuccession keine Anwendung fänden.

47) B. 54/75 V. Erkenntniß vom 23. Mai 1876.

In der Oberberufungsinstanz wird unter Bestätigung des II. Erkenntnisses ausgeführt, daß eine Aktiengesellschaft, welche einen Bau in eigener Regie unternommen, wegen des dabei durch die Bauleute verursachten Schadens nur im Falle der culpa in eligendo haftet.

48) N. O. 51/75 V. Erkenntniß vom 4. Juli 1876.

Auf den Angriff der Nichtigkeitsbeschwerde entgegnet das Obertribunal: durch den vom Imploranten geleisteten Entscheidungseid steht fest, daß er dem Imploranten die streitige Erklärung nicht abgegeben hat und diese Thatsache kann von der Gegenpartei im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht mehr angefochten werden. Hieran ändert es auch Nichts, daß dem Imploranten der fragliche Eid, nur eventuell zugeschoben war, da dies der Natur desselben als Vergleich, wodurch die Entscheidung der streitigen Frage in das Gewissen des Delaten gestellt wurde, keinen Eintrag thut.

49) 149/76 VI. Erkenntniß vom 13. Juli 1876.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen in Erwägung, daß nach dem heutigen Recht durch Vertrag zwischen dem Schuldner und einem Dritten, unter Zustimmung des Gläubigers an die Stelle des bisherigen Schuldners ein anderer Schuldner auch unter Aufrechterhaltung der Obligation treten kann, in der Art, daß die Schuld mit ihren Vorzügen und Nebenrechten wie mit ihren Mängeln auf den neuen Erwerber übergeht.

50) N. 200/76 VI. Erkenntniß vom 10. Oktober 1876.

Bei Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde sagt das Obertribunal:

Für die Frage, ob gegebenen Falls eine Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen vorliegt ist in erster Linie der Wille des oder der Betheiligten und nur insofern der materielle Inhalt des Geschäftes maßgebend. Die Tendenz desselben, auch wenn es eine letztwillige Disposition illusorisch zu machen bezweckt, kann dagegen für sich allein den Charakter des Rechtsgeschäfts nicht bestimmen.

51) N. 274/76 VI. Erkenntniß vom 14. November 1876.

Das Obertribunal weist die Nichtigkeitsbeschwerde aus folgenden Gründen zurück:

Wenn man auch das an einem Kirchenstuhle zustehende Recht im Allgemeinen als für den Schutz im Rechtswege und unter Umständen selbst für den Schutz mittelst possessorischer Rechtsmittel geeignet zu halten hätte, so kann doch von einem solchen possessorischen Schutze nicht die Rede sein, um bauliche Veränderungen an der Kirche, welche die berufenen Organe der Kirchenverwaltung im allgemeinen Interesse beschließen, zu hindern oder rückgängig zu machen, vielmehr ist das Recht an dem Kirchenstuhle immer nur unter dem Vorbehalte solcher durch die allgemeinen Interessen der Kirche gebotenen Verwaltungsmaßregeln als verliehen anzusehen.

52) N. 201/76 VI. Erkenntniß vom 18. November 1876.

Das Obertribunal weist die Nichtigkeitsbeschwerde welche die unterbliebene Vereidung eines Zeugen oder Sachverständigen rügte, mit der Ausführung zurück, daß der Implorant, indem er unterließ, im Verhandlungstermine der vorigen Instanz die Vereidigung zu beantragen, zu erkennen gab, daß ihm abgegebene Versicherung auf den Diensteid genüge.

53) N. 259/76 VI. Erkenntniß vom 21. November 1876.

Das Obertribunal führt auf die Nichtigkeitsbeschwerde aus:

Der Ausspruch des Appellationsgerichts, daß der Kläger auf seinen zweiten Klaggrund der Servitutenersitzung in II. In-

Digitized by Google

ſtanz nicht zurückgekommen ſei, konnte wie Kläger mit Recht geltend macht, die Nichtberückſichtigung jenes Klaggrundes bei der in zweiter Inſtanz abzugebenden Entſcheidung nicht rechtfertigen. Die aufgeſtellte Behauptung iſt aktenwidrig, inſofern der Kläger in der Ausführung der Appellation auf die Verhandlungen der erſten Inſtanz ohne deßfallſige Beſchränkung zurückverweiſet, und rechtsirrthümlich inſofern die Appellation das geſammte Streitmaterial, ſowie es von der geſtellten Beſchwerde ergriffen wird, auch ohne Bezugnahme zur anderweitigen Beurtheilung an den höheren Richter bringt, hierunter eine Beſchränkung nur dann eintritt, wenn ein ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärter Verzicht vorliegt. Eine Feſtſtellung in dieſer Richtung iſt in dem obigen Ausſpruch nicht enthalten.

Die Ergebniſſe der Strafrechtspflege in Baiern.

Wir laſſen hiermit aus den offiziellen Zuſammenſtellungen, welche die Oberſtaatsanwälte der bairiſchen Appellationsgerichte gefertigt haben, eine Ueberſicht der Ergebniſſe der Strafrechtspflege in Baiern während des Geſchäftsjahres 1875 folgen.

I.

In Oberbaiern wurden in den 4 Schwurgerichtsſitzungen 161 Perſonen abgeurtheilt, von welchen 23 freigeſprochen und 138 verurtheilt wurden und zwar 7 zur Todesſtrafe, 1 zu lebenslänglicher und 55 zu zeitiger Zuchthausſtrafe, 66 zu Gefängniß- und 9 zu Geldſtrafen. Von den 7 Todesurtheilen wurde eines vollzogen, die andern durch Allerhöchſte Gnade in lebenslängliche Zuchthausſtrafe umgewandelt.

Von den 138 Verurtheilten waren 122 männlichen und 16 weiblichen Geſchlechts, 5 im Alter von 18 Jahren und 133 darüber, 91 ledig und 47 verheirathet, 128 katholiſcher, 6 proteſtantiſcher und 4 anderer Religion, endlich 111 verhaftet, während ſich 27 auf freiem Fuße befanden. Gegenſtand der Aburtheilung waren 156 Verbrechen, 93 Vergehen und 5 Uebertretungen und zwar von Verbrechen: Münzverbrechen 1, Meineid 1, Verbrechen gegen die Sittlichkeit 9, Mord 10, Todtſchlag 4, Kindsmord 1, andere Verbrechen wider das Leben 1, Verbrechen der Körperverletzung 26, Diebſtähle im Verbrechensgrade 16, Raub und Erpreſſung 28, Betrug und Untreue 1, Urkundenfälſchung 11, Bankerott 4, Brandſtiftung 18, Verbrechen im Amte 25.

Unter den 93 Vergehen und 5 Uebertretungen, die Gegenſtand der ſchwurgerichtlichen Aburtheilung waren, befanden ſich unter Andern 31 Beleidigungen, 12 Diebſtähle, 10 Sittlichkeitsreate, 8 Unterſchlagungen, 7 Körperverletzungen, 5 Beleidigungen des Landesherrn, 1 Begünſtigung und Hehlerei und 1 Vergehen wider die perſönliche Freiheit.

Die Zahl der Verbrechen und Uebertretungen iſt gegen jene des Vorjahres 1874, welches 163 Verbrechen und 4 Uebertretungen auswies, ziemlich gleich geblieben, dagegen hat ſich die Zahl der Vergehen gegen jene des Vorjahres mit 142 erheblich gemindert.

Vor dem Appellationsgerichte zu München fielen im Jahre 1875 913 Strafſachen an, unter welchen 127 auf die Anklagekammer trafen. Von dieſen wurden 103 an das Schwurgericht, 7 an die Bezirksgerichte verwieſen und in 17 Fällen wurde das Strafverfahren eingeſtellt. Als Berufungsinſtanz erkannte das königliche Appellationsgericht gegen Endurtheile in 677 Fällen und zwar wurden 437 durch Verwerfung der Berufung, 201 durch abänderndes Erkenntniß und 39 durch Verzicht, Tod des Beſchuldigten ꝛc. erledigt.

Bei den 7 Bezirksgerichten des Kreiſes wurden 8182 Fälle erledigt und waren 9660 Unterſuchungen angefallen. Hievon wurden 255 durch Verweiſung an das Appellationsgericht, 687 durch Verweiſung an andere Behörden erledigt. Eingeſtellt wurde das Verfahren in 3342 Fällen, Endurtheile wurden 3898 gefällt. In 549 Fällen folgte eine unmittelbare Verweiſung in die öffentliche Sitzung (Art. 74 der Strafprozeßnovelle) und 522 Unterſuchungen wurden den Stadt- und Landgerichten übertragen. Gegen das Vorjahr hatten ſich die angefallenen Unterſuchungen um 167 gemindert.

Die Bezirksgerichte hatten im Ganzen über 4773 ſtrafbare Handlungen (1231 Verbrechen, 3120 Vergehen, 422 Uebertretungen) abzuurtheilen. Darunter befanden ſich 809 Diebſtahlsverbrechen, 194 Verbrechen der Urkundenfälſchung, 97 Verbrechen des Meineids und falſche Verſicherung an Eidesſtatt, 74 Sittlichkeitsverbrechen, 39 Verbrechen des Betrugs und der Untreue, 10 der Begünſtigung und Hehlerei, 3 der Körperverletzung; Verbrechen des Raubes und der Erpreſſung, ſowie der Beſtechung je 2, 1 Verbrechen im Amte. Unter den Vergehen, die von den Bezirksgerichten abgeurtheilt wurden, befanden ſich 531 Diebſtähle, 400 Körperverletzungen, 360 Unterſchlagungen, 343 Betrugsreate, 246 Widerſtand gegen die Staatsgewalt, 232 Beleidigungen, 130 Verfehlungen bezüglich der Geſetze über Verſammlungen und Vereine, 108 Begünſtigung und Hehlerei. Unter den Uebertretungen waren 164 Ruheſtörungen. — Die von den Bezirksgerichten abgeurtheilten 4773 ſtrafbaren Handlungen haben gegen das Jahr 1874, mit 4822, nur um 49 abgenommen; im Jahre 1875 waren es zwar 149 Verbrechen und 1 Uebertretung weniger, dagegen 101 Vergehen mehr. Der Hauptausfall ergab ſich bei den Diebſtahlsverbrechen, welche von 1024 auf 809, ſonach um 213 ſanken, dagegen vermehrten ſich die Verbrechen des Meineides von 64 auf 97 und der Urkundenfälſchung von 137 auf 194. — Die Mehrung bei den Vergehen erklärt ſich zunächſt durch die Uebertretung des Vereinsgeſetzes mit 130 Fällen, während deren im Jahre 1874 nur 8 abgeurtheilt wurden. — Die Bezirksgerichte von Oberbaiern urtheilten im Jahre 1875 über 3090 Perſonen ab, wovon 589 freigeſprochen und 2501 verurtheilt wurden. Die Zahl der Perſonen, deren Verurtheilung wegen der in öffentlicher Sitzung erfolgten Zurücknahme des erforderlichen Strafantrages unterblieb, belief ſich auf 101.

Von den 1398 Berufungen, welche zu den 7 Bezirksgerichten des appellationsgerichtlichen Sprengels gelangten, wurden 1296 erledigt und zwar 501 abändernd, 598 durch Verwerfung. In 197 Fällen trat Verzicht ꝛc. ein.

Die Stadt- und Landgerichte (43) entſchieden über 10,812 Vergehen und 56,437 Uebertretungen und verurtheilten über 59,000 Perſonen, von denen etwa 50,000 männlichen Geſchlechts waren. Unter den Vergehen ſpielte die Beleidigung und Körperverletzung eine überwiegende Rolle; die Zahl der erſtern betrug über 3,500, die der letzteren über 3,200. Dann folgen der Zahl nach die Diebſtähle faſt 2,000, Sachbeſchädigung über 700,

Unterschlagungen über 500, Betrug über 300 ꝛc. Die größte Zahl der Uebertretung bildet der Bruch der Polizeiaufsicht, Bettel ꝛc. an 10,000, nicht viel weniger war die Zahl der Ruheſtörungen ꝛc.

Erheblich mehrten ſich gegen das Vorjahr die Beleidigungen (um 175), Körperverletzungen (269), Sachbeſchädigungen (134), Ruheſtörungen (1065), Feldfrevel (280), Uebertretungen in Bezug auf Kriegsdienſtpflicht (173).

Die rechtskräftigen Strafverfügungen und Endurtheile erſtreckten ſich gegen 66,287 Perſonen, von denen 6,685 freigeſprochen und 59,602 verurtheilt wurden und zwar 3,618 zu Gefängniß, 19,720 zu Haft, 36,133 zu Geldſtrafen und 131 zu Verweis. Hiervon erhielten 584 Perſonen noch Haft neben anderer Freiheitsſtrafe und 264 Geldſtrafe neben Freiheitsſtrafe. Die Zahl der zuerkannten Bußen betrug 21, die Zahl der Perſonen, welche wegen Erwiderung von Beleidigungen oder Körperverletzungen ſtraffrei erklärt wurden, belief ſich auf 419, während bei 748 die Verurtheilung unterblieb, weil noch in öffentlicher Sitzung der Strafantrag zurückgenommen wurde. (Fortſetzung folgt.)

Aus der Rechtsſprechung des Reichsoberhandelsgerichts.

Qualitätsrüge. Verjährung.

Ueber den Vertrag entſcheidet das Recht des Landes, in welchem derſelbe abgeſchloſſen und erfüllt iſt, dies gilt auch von der Verjährung.*) Der Käufer, welcher den Preis nicht bezahlt hat, verliert zwar die Einrede auf Preisminderung wegen Fehler der Waare nicht durch Verjährung, dagegen folgt aus dem monituriloſen Behalten und Weiterverkaufen die ſtillſchweigende Genehmigung der Waare (Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 7. Nov. 1876. Bredow c. Lowie. Rep. 1090 76.)

In der Sache ſelbſt iſt das franzöſiſche Recht entſcheidend**). Der Kauf iſt in Frankreich geſchloſſen, und er war, ſoviel erhellt, in Frankreich zu erfüllen. Wennſchon der Kläger die Spedition des Weins nach Havre reſp. New-Orleans übernommen hatte, ſo ſpricht doch nichts dafür, daß die Contrahenten Willens geweſen wären, von der geſetzlichen Regel (Artikel 1609 Code civil), daß die Tradition der Waare am Orte der klägeriſchen Handelsniederlaſſung geſchehe, abzuweichen.

Das franzöſiſche Recht, weil es die Obligation der Contrahenten beherrſcht, beſtimmt alſo auch über die Verjährung der Klage ſowohl als der Einrede des Beklagten. Entſcheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Band XIV. Seite 258. Die Klage iſt nicht verjährt, weil der Beklagte den Champagner nicht zu ſeinem Privatkonſum, ſondern als Weinhändler zum Weiterverkauf bezogen hat, nicht alſo der Artikel 2272, ſondern der Artikel 2262 zur Anwendung kommt. Bravard-Veyrières traité de droit comm. II. Seite 424. — Die aus der Leckung der Flaſchen und der Qualität des Weins entnommene Einrede iſt nicht verjährt, weil die Einreden als ſolche unverjährbar ſind, — wenigſtens dann, wenn der Exzipient, wie hier, durch Beſitz oder Zurückhaltung der Gegenleiſtung gedeckt, alſo zur Klageerhebung nicht veranlaßt iſt.

Vergleiche Zachariä Franzöſiſches Civilrecht ed. Puchelt Band IV. Seite 583.

Auf den Artikel 1648 Code civil beruft ſich alſo der Kläger und der Gutachter Bilten mit Unrecht. Demnach iſt die Einrede des Beklagten zu verwerfen. Sie geht dahin, daß von den 600 Bouteillen bei der Ankunft 576 wegen ſchlechter Korkung mehr oder minder ausgelaufen, 24 zwar dicht, aber nicht mouſſirend geweſen und der Werth reſp. Erlös von allen die Auslagen an Zoll und Fracht nicht gedeckt habe. Aber der Beklagte behauptet nicht, daß er dieſe Fehler, von denen das Manko und der Verderb wegen ſchlechter Korkung ſofort erkennbar waren, dem Kläger alsbald oder zu irgend einer Zeit vor dieſem Prozeſſe — alſo innerhalb 15 — Jahren gemeldet habe.

Nun mag ihm, um ſeine Einrede zu wahren, nicht obgelegen haben, die Fehler der Sendung nach ihrer Entdeckung in Gemäßheit des Artikels 106 Code de comm. durch Sachverſtändige konſtatiren zu laſſen; denn der Artikel 106 handelt von der Beanſtandung gegenüber dem Frachtführer und ſeine analoge Anwendbarkeit iſt ſtreitig. Delamarre et le Poitvin, traité de droit comm. V. Seite 266flg. Pardessus, cours de droit comm. ed 6me. No. 282flg. (I. Seite 359). Allein keinesfalls durfte der Beklagte ſich ſtill verhalten. Der Handelsbrauch und deſſen Grundlage, Treu und Glauben, legten ihm ſchleunige Benachrichtigung des Klägers auf, wenn er nicht, zumal er die Waare verkauft hat, für genehmigend erachtet werden, alſo ſeiner Minderungs-Einrede präjudiren wollte.

Vergleiche Pardessus a. a. O., Delemarre et le Poitvin a. a. O. S. 269; Motive zum Preußiſchen Entwurf eines Handelsgeſetzbuchs Seite 141 (ad Artikel 264).

Der Beklagte kommt alſo jetzt mit ſeiner Rüge zu ſpät.

*) Die juriſtiſche Wochenſchrift wird von nun an regelmäßige Berichte über die Judikatur des Reichsoberhandelsgerichts bringen.

**) Der Prozeß ſchwebte vor einem altpreußiſchen Gerichte.

Literatur.

Zur Geſchichte der Rechtswiſſenſchaft und der Univerſitäten in Deutſchland

von Dr. Th. Muther.*)

Dem gegebenen Verſprechen gemäß führt die „juriſtiſche Wochenſchrift" fort, ihren Leſern einzelne Erſcheinungen auf dem Gebiete der juriſtiſchen Literatur anzuzeigen, nicht ſowohl um ſie zu beurtheilen, als vielmehr darauf aufmerkſam zu machen.

Das oben angeführte Buch kann nun als eine äußerſt intereſſante Schrift Allen bezeichnet werden, die rechtswiſſenſchaftlichen Studien obliegen, und ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich ſage, daß unter den in dem Werke geſammelten Aufſätzen — die der Herr Verfaſſer einzeln ſchon früher veröffentlicht hatte — mehrere ſich befinden, die, wenn man nicht gerade nur Brodſtudien treiben und ſich neben der berufsmäßigen Beſchäftigung auch noch innerhalb ſeiner Wiſſenſchaft zugleich belehren und unterhalten will, zu einer angenehmen Lektüre ſich eignet.

So ſei aus dem erſten Aufſatze: römiſches und canoniſches Recht im Mittelalter, hier auszugsweiſe Einiges mitgetheilt. Der Vortrag iſt um ſo intereſſanter, als er Fragen berührt, die

*) Jena bei Duft.

gerade jetzt wieder, wo der Aufbau eines deutschen Rechtes sich vollzieht, in den Vordergrund der Erwägung treten.

Er wird mit einigen Sätzen eingeleitet, die eher auf den Beginn einer Erzählung, als einer streng wissenschaftlichen Darlegung schließen lassen.

„Wer Rügen bereist hat, kennt auch die Insel Hiddensee und hat, wenigstens aus der Ferne, die landigen Hügel derselben erblickt. Am nordwestlichen Ufer der langgestreckten Insel erhebt sich der kahle Bakenberg oder Dornbusch. Von ihm aus erfreute sich mancher Wanderer der weiten Rundsicht über Land und See, und wer dort war, erinnert sich der in der Nähe befindlichen spärlichen Ruinen, welche als Ueberreste eines aus uralter Zeit stammenden Cisterzienser Klosters im Reisehandbuch verzeichnet sind.

Als dereinst die Grundmauern dieses Klosters errichtet wurden, ereignete sich ein seltsamer Vorfall. Den in voller Arbeit befindlichen Baulenten näherte sich ein ansehnlicher Zug, in welchem zwei Männer im geistlichen Gewand der Canonici der bischöflichen Kirche zu Röschild die Hauptpersonen waren. Diese traten an den Bau heran, einer von ihnen erhob einen Stein und schleuderte ihn gegen das Mauerwerk. Zugleich wurde eine Urkunde feierlich verlesen, worin geschrieben stand, daß durch den Steinwurf im Namen des Pfarrers zu Schaprode gegen die Fortsetzung des Werkes protestirt werde."

Dacan knüpft nun Mather die Erklärung des Steinwurfes:

„Der Steinwurf ist eine symbolische Handlung und hatte die Bedeutung, daß die Bauthätigkeit als eine gewaltsam unternommene bezeichnet werden soll, der man sich, wie das Recht erlaubt, unter Anwendung von Gewalt widersetzt. Mit der operis novi nunciatio war er bei den Römern nicht identisch. Allein die mittelalterliche Rechtslehre hatte den in wenigen Stellen des corpus iuris civilis vorkommenden inctus lapilli als Nunciationsact aufgefaßt und so ist es denn nicht zu verwundern, wenn in unserem Falle die operis novi nunciatio durch einen Steinwurf vorgenommen wird. Es ist somit mißverständliche Anwendung einer römischen Rechtsform, mit der wir es zu thun haben, allein es ergiebt sich doch, daß man eine gewisse Kenntniß des römischen Rechtes sich verschafft und daß man den Willen hatte, dasselbe, so gut man es eben verstand, anzuwenden.

Man könne nicht, daß die Cleriker außer der ihnen so nothwendigen Kenntniß des canonischen auch eine gewisse Bekanntschaft mit dem römischen Recht zeigen. Denn es lag in der Natur des Verhältnisses beider Rechte zu einander, daß ein Studium des ersteren, ohne das andere zu berühren, nicht möglich war."

Im Verlaufe der weitern Erörterung kommt dann der Verfasser auf die Besprechung eines satyrischen Gedichtes des 13. Jahrhunderts, welches von einem Erfurter verrührt und das einen deutschen kirchlichen Juristen jener Zeit, der als der Repräsentat einer damals verbreiteten Klasse erscheint, verspottet. Es wird ein ergötzliches Beispiel der Jurisprudenz Heinrichs v. Kirchberg, so hieß dieser Jurist, mitgetheilt. Er hatte eine Wirthshausrechnung zu bezahlen und nach deutschen Rechten sich verpflichtet, die Stadt und das Wirthshaus nicht zu verlassen, bevor die ganze Schuld getilgt sei.

„Auch die Kirche erkannte derartige Verträge an, selbst wenn sie von Geistlichen eingegangen waren, sie drohte denen, welche sie nicht erfüllen würden, mit der Excommunication.*)

Das Alles kümmerte den Juristen Heinrich v. Kirchberg wenig: sein Versprechen mißachtend, verließ er das Haus und die Stadt des Gläubigers. Dieser klagte nunmehr vor der Synode des Bischofs zu Meißen.

Da erhob sich Heinrich von seinem Sitze und hielt eine fulminante Vertheidigungsrede. Nicht leugnen konnte er den Abschluß des Vertrages, aber er bestritt die bindende Kraft desselben. Ein in das canonische Rechtsbuch übergegangener Satz des römischen Rechts (eine „lex canonizata"), führte er aus, bestimme, daß Verträge von Privatpersonen nicht im Stande seien, Sätze des öffentlichen Rechts zu entkräften (c. 12 X. de foco competenti [2. 2.] vgl. Fr. 38 de pactis [2. 14]). Nun habe er, wie bekannt, eine Pfarrei inne und damit die Pflicht, Residenz bei der Kirche zu halten. Diese Pflicht entspringe aus einer dem öffentlichen Recht angehörigen Satzung. Deshalb könne sie durch eine von ihm eingegangene Privatverbindlichkeit nicht alterirt werden, somit sei letztere, soweit sie der Residenzpflicht widerspreche, unkräftig.

Diese auf Stelzen schreitende Logik fand Beifall bei den Vätern der Synode: Heinrich v. Kirchberg wurde freigesprochen.

Aehnliche Fälle fügt Mather bei, wo der sittlichen und Rechts-Ueberzeugung des deutschen Volkes durch die plumpen Künste und Praktiken verschlagener Rechtsverdreher Hohn gesprochen wurde, sind unzählige vorgekommen. Mitunter brach auch das gequälte Volksgewissen sich Luft in furchtbaren Wuthausbrüchen, welche, wie es zu geschehen pflegt, alle Schranken der Mäßigung niederwerfend, zu grauenvollen und sündlichen Thaten führten. So erschlugen um 1339 die Halberstädter neben andern rechtsgelehrten Räthen ihres Bischofs auch einen Mgr. Heinrich, Doctor des canonischen Rechtes**), der nicht mit Heinrich v. Kirchberg identisch gewesen sein kann. Letzterer fand seinen Lohn in der beißenden Satyre des Occultus."

Am Schlusse des Aufsatzes, der weiter ausführt, daß der Widerstand des deutschen Volkes gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit und die damit verbundene Anwendung der ausländischen Rechte keineswegs so heftig gewesen, daß vielmehr das Volk selbst die geistliche Gewalt und damit die ausländischen Rechte angerufen, weil die Verwirrung des öffentlichen Rechtszustandes dahin gediehen war, daß das weltliche Schwert zu stumpf sich erwies, um ausreichenden Rechtsschutz zu gewähren, daß im 15. Jahrhundert ein gebildeter einflußreicher populärer Juristenstand bereits erwachsen war, und daß der Schiedsspruch der Doktoren häufig lieber angerufen wurde, als die ordentlichen Gerichte, wird folgende Bemerkung bezüglich der Jetztzeit angefügt:

*) Vgl. Stobbe, Drei Abhandlungen (1855) S. 190, 191, 193.

**) Narratio historica de Alberto Episcopo Halberstadense bei Meibom, Rer. germanicar. Tom. II. pag. 383.

„Wie die Rechtsverhältniſſe, in denen der einzelne Menſch ſich befindet, nur eine Seite ſeines Daſeins, ſeines Lebens bilden, ſo auch bei den Völkern. Das Rechtsleben einer Nation ſtellt eine Seite des Volkslebens dar. Es iſt ſomit richtig, wenn man das Recht als etwas Nationales betrachtet, aber es iſt falſch, wenn man nur das Eigenartige, das Selbſthervorgebrachte als national anſehen will. Jedes Volk iſt bildungsfähig und gewinnt ſeine Cultur theils aus dem Schatz, welchen vergangene Nationen zurückgelaſſen haben, theils aus dem Verkehr mit anderen lebenskräftigen Völkern. Durch die geiſtige Verarbeitung des fremden Stoffes und die Verbindung, in welche derſelbe mit dem urſprünglich Eigenen gebracht wird, entſteht ein nationales Gut, nicht minder national, wie das in der Abgeſchloſſenheit der Vorzeit Geſchaffene. Wer zweifelt daran, daß die deutſche Kunſt und Literatur national ſei, wer leugnet, daß Leſſing, Göthe, Schiller nationale Meiſter ſind, trotzdem daß ſie das Geheimniß des Schönen in Gedanke und Form den Griechen abgerungen haben? Vom Recht gilt das Nämliche. Schon die Römer kannten bei ihrem altnationalen, für die kleinen und beſchränkten Verhältniſſe eines Volks von erbangeſeſſenen Grundbeſitzern zugeſchnittenen Recht, dem ius civile, nicht ſtehen bleiben. Als der Staat ſich vergrößerte und der Verkehr nach Außen wuchs, kam die Zeit, wo ſie dasjenige Recht aufnahmen, welches ſie als ein auf der allen Menſchen inwohnenden Rechtsidee beruhendes und daher allen gebildeten Völkern gemeinſames, als ein Recht der Völker (ius gentium) bezeichnen. Es bleibt die größte That des römiſchen Geiſtes, daß er aus der Beobachtung des Verkehres eines großen Weltreichs, in welchem die verſchiedenartigſten Nationalitäten ſich vereinigt fanden, den Inhalt jenes ius gentium gewann und in meiſterhaft methodiſcher Weiſe juriſtiſch formte, ſo daß ſchließlich von dem altnationalen ius civile ſo gut wie nichts übrig blieb. Daß nun das deutſche Volk, als ſein eigenes Recht, ſein ius civile, dem ungemein raſch ſich entwickelnden innern Leben und dem äußern Verkehre der Nation zu knapp zu werden anfing, in der Lage ſich befand, das Produkt jahrhundertlanger Arbeit der Römer herüberzunehmen und in dem Corpus iuris civilis einen Codex des ius gentium und zugleich ein Muſter für die juriſtiſche Methode zu gewinnen, war ein Vortheil, kein Nachtheil. Ob eine national deutſche Jurisprudenz, deren Anfänge ſich nicht wegleugnen laſſen, im Stande geweſen ſein würde ohne Zurückgeben auf die antiken Muſter ein den neueren Verhältniſſen angemeſſenes Syſtem des ius gentium zu ſchaffen, ſteht dahin, jedenfalls wäre man erſt nach langer angeſtrengter Arbeit zu ſolchem Ziele gelangt. Doch ſcheint mir die Frage müßig. So gewiß es iſt, daß unſer deutſches Volksleben aus germaniſchen Wurzeln Nahrung zieht, ſo unbeſtreitbar bleibt es, daß ſein gedeihliches Wachsthum durch das Licht des Chriſtenthums und die günſtige Luft, welche antike Culturelemente ihm zuführte, mächtig gefördert wurde.

Mit der Aufnahme des römiſchen Rechtes haben wir Deutſche den Anfang gemacht zur Annahme der römiſchen Disciplin. Auch hierüber hat man geklagt. Der moderne auf jener Disciplin ruhende Staat habe die alten deutſchen individuellen Rechte mißachtend zu Boden getreten, habe die eigenartige Entwickelung der Einzelnen, wie der Volksſtämme unter ſeine Zuchtruthe genommen, habe aus einem Ziergarten, in welchem die koſtbarſten und ſchönſten Pflanzen frei und ungehindert wuchſen, ein Kohlfeld gemacht. Es iſt ein Stück Wahrheit in dieſer Klage. Nur hinkt das Bild des Gartens, beſſer paßt: ein Wald. Der wirre, romantiſche Wald des deutſchen Mittelalters wurde nach Annahme der fremden Rechte bedeutend gelichtet und heutzutage ſteht kaum hie und da noch eine knorrige Eiche als Denkzeichen vergangener Tage. Aber man vergeſſe nicht, daß der alte Wald manch dunkles Verſteck umſchloß, in welchem kleinlicher Abſonderungsgeiſt, Selbſtliebe, Mißgunſt, Widerſpenſtigkeit, ja auch Habgier den bergenden Winkel fanden, man erinnere ſich, daß in dem Wald das Wachsthum der hohen Bäume das Emporkommen der niedrigen verkümmerte, dieſe zu verkrüppelt durcheinandergewachſenen Geſtrüpp herabdrückend, welches durchkreuzt von vermodernden Abfällen und Brüchen jede freie Bewegung hemmte.

Das Recht für unveränderlich zu halten, war von je ein verhängnißvoller Irrthum. Die Culturfortſchritte der Völker bedingen Wandlungen im Rechtsleben. Durch Feſthalten am alten Geſetz kann man die Entwicklung wohl ſtören, zur unregelmäßigen und daher gefährlichen machen, nicht aber aufhalten. Ich meine daher, daß wir nicht darüber ſchelten dürfen, wenn die Zeit, welche die Erfindung der Buchdruckerkunſt brachte, ſich auch dadurch markirt, daß ſich in ihr die größte Rechtsveränderung vollzog, von welcher bis jetzt die Geſchichte der Nation zu berichten weiß.

Mit der Umgeſtaltung des Lebens, welche die Culturfortſchritte unſerer Tage, vor Allem Eiſenbahnen und Telegraphen, verurſacht haben, geht Hand in Hand eine Bewegung auf dem Rechtsgebiet, deren Ergebniß dereinſt vielleicht noch gewaltiger erſcheinen wird, als die Thatſache der Aufnahme des fremden Rechtes in Deutſchland. Hoffen wir, daß der Neubau von dem Geiſt der römiſchen Disciplin, welcher unſer Eigenthum geworden iſt, getragen werde!"

Hieran reihe ich aus dem dritten Aufſatze (eine Recenſion über Stobbes Quellengeſchichte des römiſchen Rechtes) eine weitere Ausführung Mutbers, welche das eben Mitgetheilte ergänzt.

„Der Grundfehler der romaniſtiſchen Juriſten des 16. Jahrhunderts, welche die „böſen, unvernünftigen Gewohnheiten", d. i. das deutſche Recht, verfolgten, liegt darin, daß ſie unter dem Prätext der Volksbeglückung — und die meiſten mögen auch von der Trefflichkeit ihrer Sache überzeugt ſein — das Volk und deſſen Leben mißachten, indem ſie an Stelle des

Digitized by Google

Gewordenen und zwar durch und mit dem Volk Gewordenen, das aus ihm gewissermaßen heraus und ihm daher ans Herz Gewachsenen, das Vernünftige sehen wollen, das Vernünftige, zu welchem nach der Auffassung der Gelehrten des 16. Jahrhunderts das römische Recht gehörte, wie dasselbe ja auch noch neuerdings öfter als raison écrite bezeichnet wurde. D. Georg Gracov erklärte den Freibergern, welche ihr durch die Constitutiones Saxonicae gefährdetes Stadtrecht vertheidigten, „es müsse Alles weichen, was ein grob unvernunftig Recht oder wider die Natur sei" und in Betreff eines Satzes des Stadtrechts sagte er, derselbe sei „wider der wilden Thiere Recht, welchs auch die Katzen nicht thetten; das Freiberger Recht enthalte grobe vihische unmenschliche, unbillige Rechte, so auch wider die Natur feindt" (227). Als Georg Gracov 1576 sein beklagenswerthes Ende genommen hatte, schrieb Gerhard Falkenburg aus Cöln an Justus Lipsius*): „In Saxonia de studiis est actum; Cracovius in carcere miscre est mortuus." Und dieses ehrende Zeugniß steht nicht vereinzelt. Georg Gracov zählte zu den unterrichtetsten, gebildetsten und wohlmeinendsten Männern seiner Zeit. Was er zu den Freibergern sagte, war sicher seine tiefinnerste Ueberzeugung. Gewiß wollte er nur das Gute und Rechte fördern, als er sie so schnöde mit ihren Beschwerden zurückwies. Und ähnlich wie er dachten und handelten viele brave, auf der Höhe ihrer Zeit stehende Männer, wenn sie methodisch das einheimische Recht unterdrückten. Sie waren fest überzeugt, einen besseren vernunftsgemäßeren Zustand herbeizuführen. Viele nennen heutzutage das Beginnen derselben verwerflich und unvernünftig, während sie selbst es für zeitgemäß und vernünftig erachten, z. B. mit einem Civilprozeßkodex auf französischer Grundlage die deutsche Nation zu beschenken. Aber so ist es eben mit dem, was man vernünftig und unvernünftig nennt, die Ansichten darüber sind wandelbar und das, was heute als vernunftgemäßer Fortschritt vergöttert wird, kann möglicherweise als blödsinniger Aberwitz bei der Nachwelt erscheinen. Denn auch der moderne Fortschritt ist in dem, was er als vernünftig anpreist, nicht immer glücklich. Am 20. Dezember 1794 hielt zu Aachen der französische Volksrepräsentant Joubert eine Rede, in welcher er unter Anderem auch von der Unvernunft sprach, die Assignaten nicht höher zu schätzen als klingende Münze.

Wir brechen nicht den Stab über die Personen, aber das Factum der particularrechtlichen Reception beklagen wir auf das tiefste. Durch dasselbe wurde das nationale Rechtsleben in seiner ruhigen und stetigen Entwicklung unterbrochen, ja in seinen Grundvesten erschüttert. Nicht gleich ungünstig können wir über die gemeinrechtliche Reception denken. Wären die fremden Rechte nur ein subsidiäres gemeines Reichsrecht geblieben, da anzuwenden, wo das einheimische Recht keine Satzung bot, so würde die deutsche Rechtsentwickelung als eine ganz normale sich darstellen. Das Römisch-Justinianische Recht ist, wie schon oft ausgesprochen wurde, ein ius gentium, des nationalen Charakters und Gepräges fast ganz entkleidet. Die Römer selbst brauchten Jahrhunderte, um die engen Räume ihres starren und dürftigen Civilrechts zu jenem wunderbaren Bau eines für das Weltreich passenden „Rechts der Völker" zu erweitern. Dem ius civile gegenüber stellt sich das allmälige Präsaliren des ius gentium auch als eine Reception dar, nur daß die Römer das, was sie recipirten, selbständig wissenschaftlich fassen und gestalten mußten. Keinem Volk von ausgeprägter Charaktereigenthümlichkeit mit einem derselben entsprechenden Nationalrecht bleibt bei mehr entwickelten Verkehrsverhältnissen die Reception von ius gentium erspart. Auch das alte Recht der Germanen war ein ius civile, charakteristisches und strenges Nationalrecht, wie es für ursprüngliche und einfache Zustände genügte. Da können wir es denn nur als einen Vortheil, nicht als einen Nachtheil betrachten, daß die deutsche Nation nicht erst nöthig hatte, sich ein eigenes System des ius gentium zu schaffen, daß sie vielmehr in der günstigen Lage sich befand, das wissenschaftlich vollendete, auf jahrtausendlanger Erfahrung basirende ius gentium der Römer sich anzueignen."*)

*) Hier sei es mir erlaubt, einige rechtsgeschichtliche Notizen anzufügen, die vielleicht doch für Manche von Interesse sein können: In dem Federkriege, welchen Ludwig der Gebartete mit Friedrich I. Margrafen von Brandenburg 1417 führte, wurde von Ersterem dem Letzteren vorgeworfen, er (Friedrich) berufe sich bald auf das deutsche, bald auf das römische Recht, je nachdem das eine oder das andere Vortheil für ihn habe. Man erkennt daraus recht deutlich den Kampf der beiden Rechte mit einander. — In einer Eingabe des Ansbacher Raths vom Jahre 1480 beklagt sich derselbe, daß bei den Bauerngerichten die Einflechtungen der Praktiken der Gelehrten beschwerend Platz greifen, daß ein unpassender Zustand insofern einreiße, als in einem und demselben Streite die eine Partei mündlich, die andere schriftlich handle, und daß bei den schriftlichen Eingaben die Anzeigung der Rechte für den Armen unverständlich sei. Ferner wird geklagt, die von den Ungelehrten eingebrachten Klagen würden von den Juristen auf eine Weise beantwortet, daß den Bauern dadurch Verlegenheiten bereitet würden, so spreche man davon, daß die Substantialia fehlen ꝛc. Auch für die Urtheiler sei es beschwerlich ein mündliches Vorbringen „in die Feder zu reden". Endlich würden durch die schriftlichen Handlungen die Prozesse verzögert und vertheuert, bei mündlichen Prozessen mußte es eine gar große Sache sein, wenn sie mehr als ein Halbjahr dauerte, schriftliche währen 2—3 Jahre, eine schriftliche Klage kostete 1 fl., die Antwort darauf bis 1½ fl.

*) Burmann, Syllog. Epist. I p. 6.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 3. Berlin, 1. Februar. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Vom 1. Januar 1877 ab wird die juristische Wochenschrift sämmtlichen Herren Vereinsmitgliedern frei durch die Post geliefert.

Den für das Jahr 1877 auf 12 Mark festgesetzten Vereinsbeitrag bitte ich bis spätestens 10. Februar 1877 an mich einzusenden.

Die bis dahin nicht eingegangenen Vereinsbeiträge werde ich am 11. Februar 1877 durch Postvorschuß erheben.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt:

Strafrechtliche Entscheidungen des Preußischen Obertribunals. — Aus der Rechtspflege des Ober-Handels-Gerichts. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. Januar bis 15. Januar 1877.

Strafrechtliche Entscheidungen des Preußischen Obertribunals*).

1. Zu §. 253. St. G. B.

Es kommt bei einer versuchten Erpressung nicht darauf an, ob das zur Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils angedrohte Mittel ein an sich erlaubtes oder unerlaubtes und ob es ein in seinem Erfolge für den Bedrohten schädliches oder unschädliches war, sondern nur darauf, ob das angekündigte Uebel geeignet war, in dem Bedrohten eine gerechte Furcht vor daraus fließenden Nachtheilen zu erzeugen und in Folge dessen auf den Entschluß des Bedrohten zu einer Handlung bestimmend und nöthigend einzuwirken.

B. war Gläubiger des abwesenden R. und wollte durch eine Annonce in öffentlichen Blättern dessen Aufenthalt zu ermitteln suchen. Der Vater des R. erfuhr dies und machte dem B. brieflich Hoffnung auf Regulirung der Sache, worauf B. ihm erwiderte, er möge ihm eine Theilzahlung machen, sonst müsse er die Annonce veröffentlichen. Er hat sie denn auch, als keine Theilzahlung erfolgte, an eine Zeitungsredaktion abgesandt, die sie aber nicht aufnahm. Das Appellationsgericht sprach frei. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts wurde zurückgewiesen. Das Obertribunal sprach dabei den obigen Grundsatz aus und verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde nur deshalb, weil thatsächlich festgestellt war,

> daß die Absicht des B. bloß dahin gegangen sei, dem Vater seines Schuldners die Mittel zur Abwendung eines von diesem für den Fall der Veröffentlichung der beabsichtigten Annonce befürchteten, also eines ihm bereits drohenden Uebels an die Hand zu geben.

Erk. v. 9. Febr. 1876 c. Braun.

2. Zu §. 113 St. G. B.

Die zur Ausübung des Forstschutzes von einem Forstberechtigten bestellten und nach Vorschrift der §§. 32 und 33 des Holz-Diebst.-Ges.'s vom 2. Juli 1852 vereideteten Privataufseher sind als zur Vollstreckung der Gesetze und der Anordnungen der Verwaltungsbehörde berufene Beamte anzusehen.

Erk. v. 9. Febr. 1876 c. Leider.

3. Zu §. 246 St. G. B.

Ein kaufmännischer Kommissionär ist nicht ohne Weiteres berechtigt, als Selbstkäufer des zum Verkauf übergebenen Gutes aufzutreten und kann deshalb an dem Erlöse dafür eine Unterschlagung begehen.

Der Kaufmann M. erhielt 163 Sack Weizen mit dem Auftrage, solchen nicht billiger als für 116 Sgr. pro 85 Pfund zu verkaufen, verkaufte denselben unter noch günstigeren Bedingungen und verbrauchte das erhaltene Kaufgeld zum Theil für sich. Wegen Unterschlagung in beiden Instanzen bestraft, gründete er die Nichtigkeitsbeschwerde auf die Behauptung, daß er nach Art. 376 H. G. B. berechtigt gewesen sei, als Selbstkäufer aufzutreten.

Zurückweisung. Gründe:

Die Bezugnahme auf Art. 376 des H. G. B.'s ist verfehlt, da dem Kommissionär, welcher bei der Anzeige über die Aus-

*) Nach Oppenhoffs Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen.

Digitized by Google

führung des Auftrages den Käufer oder Verkäufer nicht namhaft gemacht hat, nicht ohne Weiteres das Recht zusteht, als Selbstkontrahent aufzutreten, vielmehr nur dem Kommittenten das Recht gegeben ist, ihn als solchen in Anspruch zu nehmen und der Kommissionär daher erst von dem Augenblicke an, wenn dies geschehen, die rechtliche Stellung des Selbstkontrahenten erlangt. Der Appellationsrichter hat aber thatsächlich angenommen, daß der Angeklagte weder als Selbstkäufer aufgetreten, noch als solcher von dem Kommittenten in Anspruch genommen sei.

Erk. v. 11. Febr. 1876 c. Mayer.

4. Zu §. 223 St. G. B.

1. Die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 Nr. 4 und 6 über die Grenzen der disciplinaren und criminellen Strafbarkeit mißbräuchlicher Anwendung des Züchtigungsrechts der Lehrer gegen Schüler, sind durch die Verordnungen vom 16. September 1867 auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen in Geltung gesetzt.

2. Als „wirkliche", der gerichtlichen Bestrafung unterliegende Verletzungen der Schulkinder sind diejenigen Beschädigungen anzusehen, welche zugleich die Gesundheit gefährden.

Der Berufungsrichter hat mit dem Richter erster Instanz angenommen, daß eine wirkliche Verletzung des betreffenden Knaben nicht vorgelegen, indem er unter einer wirklichen Verletzung eine Beschädigung versteht, welche zugleich die Gesundheit gefährdet. Diese Auflösung des Begriffs läßt sich als rechtsirrthümlich nicht erkennen; sie bringt die Unterscheidung zum Ausdruck, welche die Königliche Kabinetsordre vom 14. Mai 1823 in Ziffer 4 und 6 zwischen Züchtigungen, welche auch nicht auf entfernte Art der Gesundheit des Kindes schädlich werden können, denjenigen, welche zwar diese Grenze überschreiten, aber keine die Gesundheit gefährdende d. h. beeinträchtigende Verletzung herbeiführen, und endlich den die Gesundheit wirklich beeinträchtigenden Verletzungen oder Beschädigungen getroffen wissen will.

Erk. v. 16. Febr. 1876 c. Liedke.

5. Zu §§. 61, 192, 193 St. G. B.

1. Der einer Verurtheilung aus §. 186 St. G. B.'s gegenüber angetretene Beweis der Wahrheit kann vom Appellationsrichter als unerheblich abgelehnt werden, wenn der Letztere nur den §. 185 für anwendbar erklärt und das Vorhandensein der Beleidigung nur aus der beleidigenden Form der Behauptungen herleitet.

2. Die rechtzeitige Anbringung des Sühnegesuchs bei dem zuständigen Schiedsmann wahrt die Frist des Strafantrags.

3. Die Anwendbarkeit des §. 193 St. G. B.'s bleibt ausgeschlossen, wenn der Beleidiger durch die Wahl eines bewußterweise zur Erreichung des vorgeblichen Zwecks völlig ungeeigneten Mittels darthut, daß er diesen Zweck in der That gar nicht erstrebte. Dagegen reicht auch die Annahme einer irrigen Ansicht des Angeklagten über die Tauglichkeit des gewählten Mittels zur Anwendung des §. 193 cit. hin.

Erk. v. 16. Febr. 1876 c. Tr.

6. Zu §. 232 St. G. B.

Die Thätigkeit eines im Privatdienste stehenden Kutschers kann als Gewerbe- und Berufsthätigkeit im Sinne des §. 232 St. G. B.'s angesehen werden.

Der im Privatdienste eines Brauers stehende Kutscher hatte bei Führung des Bierwagens durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich beschädigt. Deshalb ohne daß ein Strafantrag gestellt worden war, in den Instanzen zu Strafe verurtheilt, rügte er in der Nichtigkeitsbeschwerde, daß es eines solchen Antrages bedurft hätte, da es ein Kutschergewerbe nicht gäbe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde jedoch zurückgewiesen.

Erk. v. 18. Febr. 1876 c. Behrend.

7. Zu §. 68 St. G. B.

Auch die Handlung eines unzuständigen Richters unterbricht beim Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse die Verjährung.

Die Verletzung des §. 68 St. G. B.'s rügende Nichtigkeitsbeschwerde muß für begründet erachtet werden. Inhalts desselben unterbricht jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, die Verjährung. Das Appellationsgericht nimmt nun zwar als feststehend an, daß das früher bei dem Einzelrichter des Kreisgerichts zu J. eingeleitete Verfahren dieselbe den Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung bildende That betraf und gegen die jetzige Angeklagte gerichtet war, versagt aber der Verfügung des gedachten Einzelrichters vom 26. Januar 1875 und dem auf Strafe erkennenden Urtheile desselben vom 23. März ej. die Kraft, die Verjährung zu unterbrechen, weil das gedachte Urtheil durch appellationsgerichtliches Erkenntniß vom 12. Mai ej. als von einem unzuständigen Richter erlassen aufgehoben worden, und Handlungen eines unzuständigen Richters nicht geeignet seien, die Verjährung zu unterbrechen. Diese Ansicht ist rechtsirrthümlich. Es muß davon ausgegangen werden, daß der §. 68 St. G. B.'s die richterliche Gewalt als eine einheitliche auffaßt und daß daher jede Handlung eines inländischen Strafrichters, welche den sonstigen Erfordernissen desselben entspricht, die Verjährung unterbricht, sollte sich auch in der Folge der Richter, von dem sie ausgegangen ist, als unzuständig erweisen. Ein Argument für die entgegengesetzte Ansicht läßt sich nicht daraus herleiten, daß der cit. Paragraph von dem Richter spricht. Es hat damit nicht auf einen einzelnen, den zuständigen Richter hingedeutet werden sollen, sondern der Nachdruck liegt auf dem Worte Richter im Gegensatze zur Staatsanwaltschaft, wie eine Vergleichung mit §. 48 Pr. St. G. B.'s ergiebt, welcher sowohl den Handlungen der Staatsanwaltschaft als denen des Richters eine die Verjährung unterbrechende Wirkung beilegte. Es muß sonach jeder Handlung eines inländischen Strafrichters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, die Wirkung zugestanden werden, die Verjährung zu unterbrechen, sollte sich demnächst auch die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit desselben herausstellen.

Erk. v. 25. Febr. 1876 c. Staschewski.

8. Zu §. 68. Verordnung vom 20. September 1867.

1. Der von Amtswegen beistellte Vertheidiger muß die Interessen des Angeklagten bis zum Schlusse der schwurgerichtlichen Verhandlung wahrnehmen.

2. Derselbe darf die Vertheidigung nicht wegen einer, nach seiner Auffassung ihn verletzenden Aeußerung in dem Schlußvortrage des Vorsitzenden, niederlegen.

3. Die mit Rücksicht auf diesen Schlußvortrag erfolgte Niederlegung der Vertheidigung und die Verweigerung einer Fortführung derselben enthalten einen thatsächlichen Verstoß gegen das Verbot einer Kritik des Schlußvortrages und beziehungs-

Digitized by Google

weiſe eine Auflehnung gegen die geſetzliche Autorität des Vorſitzenden.

Erk. v. 25. Febr. 1867 c. M.

9. Zu §§. 193, 196 St. G.

1. Beleidigung. — Strafantrag. — Vorgeſetzte Behörde.

2. Berechtigtes Intereſſe. — Denunciation.

1. Der auf Einſchreiten gegen den Thäter aus §. 187 des St. G. B.'s gerichtete Antrag des amtlichen Vorgeſetzten eines beleidigten Beamten, enthält den Strafantrag Seitens des Vorgeſetzten.

2. Nicht jede gegen einen Beamten wegen angeblich ſtrafwürdigen Verhaltens bei deſſen vorgeſetzter Dienſtbehörde eingereichte Denunciation iſt als ein Akt der Wahrnehmung berechtigter Intereſſen zu betrachten. Dazu bedarf es einer wirklichen individuellen Berechtigung.

P. hatte gegen einen Gensdarmen bei deſſen vorgeſetztem Brigadecommando eine Denunciation eingereicht, worin er ihn beſchuldigt, in amtlicher Eigenſchaft eingenommenes Geld verſpielt zu haben. Das Brigadecommando gab die Anzeige mit dem Antrag an die Staatsanwaltſchaft ab, den P. auf Grund des §. 187 des St. G. B.'s zu beſtrafen; dieſe beantragte Beſtrafung aus §. 186, die aber vom Appellationsgericht abgelehnt wurde, weil kein Strafantrag geſtellt ſei indem die Denunciation, welche weder ihrer Form, noch den vorliegenden Umſtänden nach das Vorhandenſein einer Beleidigung erkennen laſſe, bei der vorgeſetzten Behörde des Gensdarmen eingereicht und deshalb nur zur Wahrnehmung berechtigter Intereſſen gemacht, folglich nicht ſtrafbar ſei. Das Obertribunal mißbilligte beide Gründe und verwies in die vorige Inſtanz zurück, weil der Appellationsrichter nicht geprüft habe, ob dem P. eine individuelle Berechtigung zur Anbringung der Denunciation zugeſtanden habe.

Erk. v. 3. März 1876 c. Pahnke.

10. Zu §. 283 St. G. B.

1. Nur demjenigen Kaufmann liegt die Führung von Handelsbüchern geſetzlich ob, deſſen kaufmänniſcher Betrieb entweder ſeiner Art nach nicht zu den dem Höker-, Trödler- und Hauſirhandel ähnlichen Gewerben gehörte oder ſeinem Umfange nach kein geringer war. Dies bedarf daher der Feſtſtellung durch den Inſtanzrichter.

St. G. B. §. 283. §. 281 H. G. B. Art. 10;

Vgl. Rd. O. Tr. 8. S. 56.

2. Unternehmer von Bauten gehören als ſolche nicht zu den Kaufleuten im Sinne des Handelsgeſetzbuchs.

St. G. B. §. 283. §. 281. H. G. B. §. 272. pos. 1.

3. Wird im Falle einer realen Konkurrenz eine Nichtigkeit nur in Betreff des einen der konkurrirenden Straffälle anerkannt, ſo kann gleichwohl, bei innerem Zuſammenhang beider und namentlich bei unterlaſſener Feſtſetzung der Einzelſtrafen das Urtheil bezüglich beider Straffälle vernichtet und die Sache in beiden Richtungen in die Inſtanzen zurückverwieſen werden.

Erk. v. 3. März 1876 c. Quella.

11. Zu §. 169 St. G. B.

1. Durch vorſätzlich unrichtige Anmeldung eines unehelichen als eines ehelichen Kindes zum Geburtsregiſter des Standesamtes und die dadurch herbeigeführte Eintragung deſſelben als eines ehelichen wird eine aus §. 169 des St. G. B.'s ſtrafbare Veränderung des Perſonenſtandes eines Anderen bewirkt.

St. G. B. §. 169. Vgl. Rd. O. T. 14. S. 778; St. Z. 2. 92.

2. Es iſt nicht erforderlich, daß das betreffende Kind zur Zeit der Anmeldung oder der Eintragung in das Geburtsregiſter noch gelebt habe, wenn es nur einmal gelebt, alſo einen Perſonenſtand beſeſſen hat.

St. G. B. §. 169.

3. Mit dem Thatbeſtand des §. 169 St. G. B.'s kann in dem Falle unter 1. der Thatbeſtand des §. 271 St. G. B.'s ideal konkurriren.

Erk. v. 8. März 1876 c. Papemeyer.

12. Zu §. 113 St. G. B.

Die Rechtmäßigkeit der Feſtnahme einer Perſon, die in Ausführung einer ſtrafbaren Handlung betreten iſt, durch Polizeibeamte iſt nicht dadurch bedingt, daß ſie den Beamten perſönlich unbekannt iſt und hängt ebenſowenig davon ab, ob ſie nach Lage der Sache für unbedingt geboten zu erachten war.

Der Appellationsrichter ſtellte feſt, daß T. einen im Dienſt befindlichen Schutzmann öffentlich beleidigt habe, erklärte aber ſeine alsbald durch mehrere Schutzleute erfolgte Feſtnahme für eine nicht rechtmäßige Berufshandlung, weil T. den Beamten nicht unbekannt geweſen und daher die Beleidigung nicht eine Veranlaſſung zur ſofortigen Arretirung habe ſein dürfen; er erachtete deßhalb den bei der Feſtnahme geleiſteten Widerſtand für ſtraflos. Das Obertribunal vernichtete auf Nichtigkeitsbeſchwerde des Staatsanwalt. Gründe:

Nach der Annahme des Appellationsrichters iſt der Angeklagte bei Ausführung einer ſtrafbaren Handlung, einer öffentlichen Beleidigung, wegen deren er nach §. 185 des St. G. B.'s verurtheilt worden iſt, betroffen worden; ſeine vorläufige Ergreifung und Feſtnahme war daher nach §. 2 Nr. 1 des Geſetzes zum Schutze der perſönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850 (Geſetzſamml. S. 45) ohne richterlichen Befehl zuläſſig. Weder das Geſetz vom 12. Febr. 1850, noch irgend eine andere geſetzliche Beſtimmung enthält auch nur entfernt eine Andeutung, daß die Feſtnehmung dann unterbleiben müſſe, wenn der Betroffene den Beamten perſönlich bekannt iſt. Indem der Appellationsrichter dieſe Beſchränkung dem §. 2 Nr. 1 a. a. O. untergelegt hat, verletzt er dieſe Beſtimmung; wenn er aber die Bedeutung des §. 2 Nr. 1 cit. nicht verkannt, vielmehr die Feſtnehmung zwar für geſetzlich zuläſſig, aber nach Lage der Sache nicht für unbedingt geboten erachtet haben ſollte, ſo würde hierin eine Verwechſelung der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung mit der einer richterlichen Prüfung nicht unterliegenden Opportunität derſelben zu finden ſein.

Erk. v. 8. März 1876 c. Taube.

13. Zu §. 17 V. v. 3. Januar 1849.

Die Gerichtsregiſtratur, in welcher dem Vertheidiger auf Verlangen die Unterſuchungsakten vorgelegt werden müſſen, iſt die desjenigen Gerichts, bei welchem die Unterſuchung geführt wird und iſt das Gericht nicht verpflichtet, die Akten zu dem Ende an ein anderes Gericht zu verſenden; vielmehr unterliegt die Beſtimmung darüber, ob dies zu geſchehen hat, dem freien richterlichen Ermeſſen unter Berückſichtigung der obwaltenden Umſtände.

Beſchl. v. 10. März c. B.

14. Zu §. 183 St. G. B.

Zur Annahme, daß eine unzüchtige Handlung ein öffentliches Aergerniß erregt habe, genügt, daß eine an einem Jedermann zugänglichen Orte befindliche dritte Perſon die Handlung wahrnehmen konnte, ſelbſt wenn dieſelbe auch nicht wahrgenommen haben.

Digitized by Google

Ein Reisender hatte mit einer Frau in einem Postwagen Unzüchtigkeiten verübt, während ein dritter Passagier im Wagen zu schlafen schien. Deshalb aus § 183 zu Strafe verurtheilt rügte er in der Nichtigkeitsbeschwerde, daß der Dritte die Handlung nicht wahrgenommen habe.

Zurückweisung: Gründe:

Die Frage, ob ein im Cours befindlicher Postwagen als ein öffentlicher Ort anzusehen sei, bedarf keiner Erörterung, da der Appellationsrichter nicht angenommen hat, daß ein solcher Postwagen unter allen Umständen ein öffentlicher Ort sei, überdies zum Thatbestande des §. 183 des St. G. B.'s — wie der zweite Richter mit Recht annimmt und auch Implorant selbst ausführt — die Oeffentlichkeit der That nicht erforderlich ist, vielmehr nur die Feststellung erfordert wird, daß öffentlich ein Aergerniß gegeben sei. Diese Feststellung ist aber ohne erfindlichen Rechtsirrthum getroffen. Die Behauptung des Imploranten, daß nur eine von Anderen *wahrgenommene* Handlung unter das Gesetz falle, ist nicht begründet; es genügt, daß die Handlung unter Umständen vorgenommen worden ist, unter denen sie von unbetheiligten Dritten wahrgenommen werden konnte, und dies kann unbedenklich dann angenommen werden, wenn sie in einem Postwagen vor sich gegangen ist, in welchem sich noch eine dritte Person befunden hat.

Erk. v. 10. März 1876 c. Jonas.

15. Zu §§. 267, 363 St. G. B.

Die Absicht, durch eine falsche Urkunde Behörden zum Zwecke des besseren Fortkommens zu täuschen, ist zwar eine rechtswidrige, reicht aber bei Urkunden der im §. 363 des St. G. B.'s bezeichneten Art zur Anwendung der Strafbestimmung des §. 267 des St. G. B.'s nicht aus.

St. G. B. §§. 267. 363.

Erk. v. 24. März 1867 c. Drese.

16. Zu §. 123 St. G. B.

1. Der Begriff eines „befriedeten" Besitzthums ist nicht durch das Vorhandensein einer Einfriedigung bedingt; er setzt nur voraus, daß das betreffende Besitzthum sich durch seine äußere Einrichtung als ein zu Zwecken der Häuslichkeit dienendes erkennbar mache, dahin gehört auch der Hausflur, gleichviel ob der Zugang durch eine Thür abgesperrt ist, oder nicht.

2. Ein Miether, welcher eine an den Hausflur grenzende Wohnung inne hat, befindet sich mit den übrigen Hausbewohnern im gemeinschaftlichen Besitze des von diesen Allen benutzten Flurs und ist berechtigt solche, die daselbst ohne Befugniß verweilen, zur Entfernung aufzufordern.

Erk. v. 29. März 1876 c. Alexander.

17. Zu §§. 165, 194 St. G. B.'s.

Der wegen Beleidigung einer Behörde von dieser gestellte Strafantrag kann nicht zugleich als Strafantrag einzelner Mitglieder dieser Behörde wegen der ihnen dadurch persönlich zugefügten Beleidigung angesehen werden.

S. war wegen beleidigender Aeußerungen gegen die Stadtverordnetenversammlung zu A. angeklagt. Die Gerichte stellten aber fest, daß die Aeußerungen sich nicht auf die Stadtverordnetenversammlung, sondern nur auf den Stadtverordneten E. bezogen hätten und bestraften den S. wegen Beleidigung desselben. E. hatte als Mitglied der Behörde, den von dieser ausgegangenen Strafantrag mit unterzeichnet. Dies erklärte das Appellationsgericht auch unter dem veränderten Gesichtspunkt für genügend, indem es gleichgültig sei, daß neben der Unterschrift des allein Beleidigten sich auch noch andere Namen finden. Auf Nichtigkeitsbeschwerde des S. vernichtete das Obertribunal. Gründe:

Der Antrag auf Strafverfolgung gegen den Angeklagten wegen der in Rede stehenden beleidigenden Aeußerungen, vom 10. März 1875, ist im Namen der Stadtverordnetenversammlung zu A. und unter Bezugnahme auf einen Beschluß der letzteren gestellt. Dieser Antrag kann daher nur dahin aufgefaßt werden, daß ihm die Absicht zu Grunde lag, die Bestrafung des Angeklagten wegen Beleidigung der Stadtverordnetenversammlung als Korporation herbeizuführen, nicht aber die Absicht, dessen Bestrafung wegen Beleidigung einzelner zu dieser Korporation gehöriger Mitglieder für ihre Person zu veranlassen. Es ändert daher auch in der Sache nichts, daß der vom Appellationsrichter für beleidigt erklärte E. den gedachten Strafantrag unterschrieben hat, da er dies eben nur in seiner Eigenschaft als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gethan hat. Indem der Appellationsrichter den Angeklagten auf Grund des obengedachten Antrages wegen Beleidigung des E. als Einzelnen bestrafte, hat er daher den §. 194 in Verbindung mit §. 61 des R. St. G. B.'s verletzt.

Erk. v. 29. März 1876 c. Sakrzewski.

18. Zu §. 342 St. G. B.

1. Die Durchsuchung einer Wohnung, um eine angeblich darin befindliche Person zu verhaften, stellt eine Haussuchung im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 dar, zu welcher ein Polizeisergeant, selbst wenn er den Auftrag zur zwangsweisen Gestellung der Person hat, nicht befugt ist; er ist deshalb wegen Hausfriedensbruchs zu bestrafen.

2. Die irrige Annahme des in eine fremde Wohnung Eindringenden, daß er zu dem Eindringen berechtigt sei, schließt nur dann das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit aus, wenn der Eindringende aus besonderen Gründen, die er als thatsächlich vorhanden irrigerweise annahm, die Berechtigung zum Eindringen in die Wohnung zu haben glaubt, nicht aber, wenn er sich in einem Irrthum über die Existenz oder den Sinn eines Gesetzes befindet.

Erk. v. 30. März 1876 c. Herudt.

19. Zum Disciplinarverfahren gegen Rechtsanwälte.

1. Die in einer *strafgerichtlichen* Untersuchung abgegebenen Zeugenaussagen und Erklärungen des Angeschuldigten können der Entscheidung des Ehrenraths in dem eingeleiteten *Disciplinar*verfahren zu Grunde gelegt werden.

2. Ob Leumundszeugnisse über die Zeugen einzuholen sind, hängt von dem Ermessen des Ehrenraths ab.

3. Angabe von Zeit und Ort der Handlungsweise ist für die Anwendung des Disciplinargesetzes unerheblich.

4. Sobald der Rechtsanwalt in Prozeßsachen mit der einen Partei als Rathgeber oder Bevollmächtigter in Verbindung getreten ist, darf er der Gegenpartei nicht als Rathgeber oder Bevollmächtigter dienen.

Der Rechtsanwalt E. sollte dem X. über einen diesem bevorstehenden Prozeß Rath ertheilt und die eventuelle Uebernahme des Mandats zugesagt haben, vertrat aber die Gegenpartei in dem von dieser demnächst angestellten Prozesse. In der deshalb auf Grund des §. 356 des St. G. B.'s eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung wurde E. außer Verfolgung gesetzt, aber in dem nunmehr fortgesetzten

Disciplinarverfahren zu Strafe verurtheilt. Die hiergegen eingelegte Berufung rechtfertigt C. damit, daß der Beweis für seine Handlungsweise lediglich aus dem strafgerichtlichen Verfahren entnommen sei, daß seinem Antrage auf Einziehung von Leumundszeugnissen nicht entsprochen sei, daß das Erkenntniß Ort und Zeit der ihm zur Last gelegten Handlungsweise nicht angebe und daß er die Uebernahme eines Mandats der zuerst seinen Rath begehrenden Partei nicht zugesagt habe. Das Obertribunal verwarf die Berufung aus folgenden Gründen:

Die Beschwerden des Angeschuldigten konnten weder in prozessualischer, noch in materieller Hinsicht für begründet erachtet werden. Nachdem die Disciplinar-Untersuchung gegen den Angeschuldigten nach Aufhebung der strafgerichtlichen Untersuchung in Folge Zurückweisung der auf Grund des §. 356 der St. G. B.'s erhobenen Anklage ihren Fortgang nehmen konnte, (§. 4 des Disciplinar-Gesetzes für die nichtrichterlichen Beamten, Gesetzsamml. S. 3609), war es dem Ehrenrath in keiner Weise verschränkt, die in der strafgerichtlichen Untersuchung abgegebenen Zeugenaussagen und Erklärungen des Angeschuldigten zum Gegenstande des Disciplinar-Verfahrens zu machen und seiner Entscheidung zu Grunde zu legen (§. 10 Verordnung v. 30. April 1847, Nr. 2840 der Gesetzsamml.). Der Angeschuldigte ist über die Aussagen der Zeugen gehört worden. Die Zeugen sind im Laufe der Untersuchung vereidet worden. Ob der Ehrenrath zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen die von dem Angeklagten beantragte Einholung von Leumundszeugnissen für erforderlich erachtete oder nicht, hing lediglich von seinem Ermessen ab (§. 13 a. a. O.). Die von dem Angeschuldigten vermißte Angabe von Zeit und Ort der inkriminirten Handlungsweise in dem Erkenntnisse des Ehrenraths betrifft einen für die Anwendung des Disciplinargesetzes gleichgültigen Umstand. Der Versuch des Angeschuldigten, seine Handlungsweise vom Standpunkte des positiven Rechts zu rechtfertigen, ist in jeder Hinsicht verfehlt. Nach §. 26 Tit. 7 Th. III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, deren Bestimmungen über die Pflichten der Rechtsanwalte durch die Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetzsamml. Nr. 6853) in dem Bezirke des Appellationsgerichtes zu Cassel eingeführt worden sind, ist es dem Rechtsanwalt verboten, sobald er in Prozeßsachen mit der einen Partei als Rathgeber oder Bevollmächtigter in Verbindung getreten ist, der Gegenpartei als Rathgeber oder Bevollmächtigter zu dienen.

Erk. v. 3. April 1876 c. C.

20. Zu §. 137 St. G. B.

Auch der rechtmäßige Eigenthümer darf seine gegen einen Dritten in Beschlag genommene Sache nicht der Beschlagnahme entziehen und macht ihn der Rechtsirrthum, daß er das dürfe, nicht straflos.

Die Steuerkasse zu B. pfändete am 7. Juli 1875 gegen H. für rückständige Steuern die auf dessen Wiese gewachsene Graserne. Am folgenden Tage schnitt der beschuldigte R., welcher diesen Grasaufwuchs bereits am 19. Juni von H. gekauft und von der Pfändung noch keine Kenntniß erhalten hatte, das Gras und fuhr es dann am 9. Juli, ungeachtet er inzwischen von der Pfändung Kenntniß bekommen, ab. Aus §. 137 des St. G. B.'s verfolgt, wurde er von der Zuchtpolizei-Appellkammer freigesprochen, weil er gemäß Art. 520, 1583 und 2279 des B. G. B. durch die bloße Separation das Eigenthum an dem angekauften Grase erworben gehabt, sonach, als er von der Pfändung Kenntniß erhielt, sich bereits im rechtsmäßigen Besitz desselben befunden, jedenfalls die Pfändung nicht vorsätzlich oder mit Bewußtsein seines Unrechts verletzt habe.

Auf den Cassationsrekurs des Oberprokurators *empfiehlt* das Obertribunal dem Antrag der General-Staatsanwaltschaft entsprechend. Gründe:

In Erwägung, daß nach §. 137 des St. G. B.'s derjenige, welcher durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändete Sachen vorsätzlich der Pfändung entzieht, der Strafandrohung des Paragraphen unterliegt;

daß danach der äußere Thatbestand des Vergehens in der Entziehung der Sache aus der Pfandbestrickung und die dabei bedingte Vorsätzlichkeit nur in der gewollten Vornahme der Handlung und in der gleichzeitigen Kenntniß von der Pfändung auf Seiten des Thäters besteht;

daß das unter Strafe gestellte Vergehen daher auch den schuldnerischen wie den nichtschuldnerischen Eigenthümer oder Besitzer der gepfändeten Sache begreift;

daß durch die Abfuhr des Grases der äußere Thatbestand des Vergehens begründet worden ist, nicht minder aber der dazu gehörige rechtliche Dolus dabei obgewaltet hat;

daß wenn das angegriffene Urtheil dem gegenüber sich zunächst auf den Eigenthumsbesitz stützt, den der Beschuldigte zur Zeit der ohne Kenntniß der Pfändung geschehenen Abmähung des Grases gehabt habe, dieser Stützpunkt sich darum als rechtlich unhaltbar erweist, weil dem grundsätzlich Aufgestellten gemäß auch der rechtsmäßige Eigenthümer oder Besitzer einer Sache dieselbe einer in gesetzlicher Form erfolgten Pfändung an sich nicht *entziehen* darf;

daß sodann aber der nach der subjektiven Seite geltend gemachte weitere Grund des Vorderrichters, wonach jedenfalls der Beschuldigte nach der vorliegenden Sachlage bei der Abfuhr der Grasernte nicht vorsätzlich oder mit dem Bewußtsein des Unrechts, die Pfändung verletzt haben soll, gegen den oben grundsätzlich aufgestellten Begriff der Vorsätzlichkeit verstößt, weil darnach außer der gewollten Handlung und der Kenntniß von der Beschlagnahme im Zeitpunkte der Entziehung durch jene Handlung ein weitergehendes Bewußtsein des Unrechts nicht erfordert ist und der Mangel dieses Bewußtseins, welcher auf den bloßen Eigenthumsbesitz des Thäters gegründet wird, nur ein außerhalb des *subjektiven Thatbestandes des Vergehens liegendes*, und auf einem bloßen, nicht zu *berücksichtigenden Rechtsirrthum beruhendes* Moment darbieten würde.

Erk. v. 6. April 1876 c. Rößler.

21. Zu §. 283 St. G. B.

Ist gegen einen des einfachen Bankerotts angeschuldigten Kaufmann nach dem Umfang seines Geschäftsbetriebes festgestellt, daß er nicht zu den kleinen Handelsleuten im Sinne des Art. 10 Allg. D. H. G. B.'s gehöre, so folgt daraus eine gesetzliche Pflicht zur Buchführung und kann er sich damit, daß ihm das Bewußtsein dieser gesetzlichen Pflicht gefehlt habe, nicht entschuldigen, falls er nicht etwa behauptet, daß er sich seines Geschäftsbetriebes in dem festgestellten Umfange nicht bewußt gewesen sei.

Erk. v. 20. April 1876 c. Meyer.

L.

Aus der Rechtspflege des Ober-Handels-Gerichts.

1. (Art. 357, 319—322 des Handels-Gesetzbuchs.)

Am dreizehnten August eintausend achthundert drei und siebenzig hat die Handlung Mannsfeld & Ruh in Pest Namens der Cassationsklägerin dem Cassationsverklagten fünftausend Sack Roggen zu sechs Thalern einen Silbergroschen pro Sack, lieferbar im November ab Cöln verkauft; die Cassationsklägerin hat jedoch sofort die Genehmigung versagt und die Ausstellung eines Schlußscheines abgelehnt, weil ihr die Person des Käufers nicht genehm, das heißt: nach ihr zugegangener Auskunft nicht „Primareferenz" war. Darauf hat Käufer am achtzehnten August eintausend achthundert drei und siebenzig der Cassationsklägerin Rechnung zugehen lassen, inhaltlich welcher er sich zu sechs Thalern zwölf Silbergroschen gedeckt haben will und deshalb eine Differenz von eintausend fünfhundert ein und dreißig Thalern zwanzig Silbergroschen fordert. Diesen Betrag nebst einhundert und sieben Gulden fünf und neunzig Kreuzern Oesterreichischer Währung Sensarie-Protest- und Klagekosten klagte er bei dem Schiedsgerichte der Pester Waaren- und Effektenbörse ein, welche sich jedoch für incompetent erklärte.

Da Cassationsklägerin die Waare im November nicht zur Abnahme gekündigt hatte, ließ sie der Cassationsverklagte durch Gerichtsvollzieherakt vom ersten Dezember eintausend achthundert drei und siebenzig zur Zahlung der Differenz auffordern und erhob sodann vor dem Handelsgeeichte zu Cöln Klage, mit welcher er dreitausend neunhundert vier und dreißig Thaler fünf Silbergroschen forderte, indem er diese Summe als die Differenz zwischen dem bedungenen Kaufpreise und dem Marktpreise am Orte und zur Zeit der bedungenen Lieferung bezeichnete; in zweiter Instanz gab er den Abzug von sechshundert sechs und achtzig Thalern zwanzig Silbergroschen für Provision und Courtage zu.

Beklagter bestritt zunächst, daß Mannsfeld & Ruh befugt gewesen seien, definitiv für ihn abzuschließen. Diese Frage ist in beiden Instanzen zu seinem Nachtheile entschieden und ein Angriff hierwegen nicht erhoben.

Außerdem behauptete der Beklagte, daß Kläger nur eintausend einhundert sechs und vierzig Thaler fünfzehn Silbergroschen fordern könne, weil er inhaltlich der im August überschickten Rechnung am sechszehnten August eintausend achthundert drei und siebenzig einen Deckungskauf zum Tagescourse von sechs Thalern zwölf Silbergroschen abgeschlossen und daher nur die Differenz zwischen diesem und dem Ankaufspreise zu verlangen habe.

Das Königliche Handelsgericht zu Cöln hat den Beklagten zu eintausend einhundert sechs und vierzig Thalern fünfzehn Silbergroschen verurtheilt; auf hiergegen ergriffene Hauptberufung des Beklagten und Incidentberufung des Klägers hat der Königliche Appellationsgerichtshof durch Urtheil vom vier und zwanzigsten November eintausend achthundert fünf und siebenzig den Beklagten zur Zahlung von dreitausend zweihundert sieben und vierzig Thalern fünfzehn Silbergroschen nebst sechs Procent Zinsen vom zweiten Dezember eintausend achthundert drei und siebenzig an verurtheilt.

Der gegen dieses Urtheil eingelegte Cassationsrekurs führt aus, daß der Appellrichter zu Unrecht das deutsche Recht eingewendet, ein Fixgeschäft angenommen und jedenfalls der Appellrichter gleich dem I. Richter den Deckungskauf vom August hätte berücksichtigen müssen. Das Reichs-Ober-Handelsgericht hat den eingelegten Cassationsrekurs am 13. Dezember 1876 verworfen aus folgenden Gründen:

In Erwägung zum ersten Cassationsmittel: Daß aus der Anführung in den Qualitäten des appellationsgerichtlichen Urtheils, es sei darüber gestritten worden, welches Recht zur Anwendung komme, weder ersichtlich ist, in welcher Richtung, ob insbesondere nur in Betreff der damals in erster Reihe erörterten Befugnisse eines Agenten, diese Frage angeregt, noch auch, ob thatsächlich begründet worden war, inwiefern etwa das im Jahre eintausend achthundert drei und siebenzig zu Pest in Geltung gewesene Handelsrecht hinsichtlich der Fixgeschäfte und der Entschädigung wegen Nichterfüllung vom Deutschen Gesetze abweichende Bestimmungen enthalte;

daß also der Appellationsgerichtshof um so weniger veranlaßt war, die Anwendbarkeit des Deutschen Handelsgesetzbuches noch besonders zu begründen, als festgestellt war, der fragliche Roggen sei „ab Cöln", dem Wohnsitze des Cassationsklägers, verkauft worden, in dieser Richtung also der Angriff sowohl wegen mangelnder Begründung, als wegen irrthümlicher Anwendung des Artikels dreihundert sieben und fünfzig des Handelsgesetzbuchs verfehlt ist;

daß das Gleiche gilt, sofern die irrige Feststellung des Begriffs des Fixgeschäftes, beziehungsweise hierwegen ungenügende Begründung gerügt wird, da der Appellationsrichter das vom Reichs-Oberhandelsgericht wiederholt als für die Fixgeschäfte charakteristisch hervorgehobene Merkmal, die Absicht nämlich der Parteien beim Abschlusse des Geschäftes, die bedungene Frist zu einem wesentlichen Bestandtheile der Erfüllung zu machen, ausdrücklich festgestellt und sich dafür nicht blos auf die vereinbarte Lieferfrist, auf die Natur der verkauften Waare, die sonstigen Umstände des Falles, sondern auch auf die beiderseitigen Erklärungen und Anträge der Parteien bezieht, auf deren Anführung im Einzelnen es deshalb nicht ankommen kann, weil ein Zweifel darüber nicht besteht, daß der Appellationsrichter bei Würdigung des Beweismaterials, welche der Nachprüfung des Cassationshofes entzogen ist, von den richtigen gesetzlichen Principien ausgegangen ist;

daß übrigens der Umfang der Entschädigungspflicht des säumigen Verkäufers von der Eigenschaft des Geschäftes als eines Fixgeschäftes gar nicht bedingt, sondern wie das Reichs-Oberhandelsgericht wiederholt ausgesprochen hat, hierwegen im Artikel dreihundert sieben und fünfzig Absatz drei des Handelsgesetzbuchs ein für den Schadensersatz bei Handelskäufen von Waaren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, allgemein giltiger Grundsatz ausgesprochen ist, welcher im gegebenen Falle, wo Erfüllung überhaupt verweigert und eine Nachfrist nicht begehrt worden ist, auch dann Anwendung fände, wenn ein Fixgeschäft nicht vorläge, demnach einer etwa unrichtigen Begründung ungeachtet

Digitized by Google

die Entſcheidung gleichwohl dem Geſetze entſpräche und daher aufrecht zu erhalten wäre;

daß ein urſachlicher Zuſammenhang zwiſchen dem lange vor der Lieferzeit angeblich abgeſchloſſenen Deckungskaufe und dem vom Caſſationskläger nicht erfüllten Lieferungsgeſchäfte, ſowie der hieraus für den Caſſationsverklagten entſtandenen Schadenserſatzforderung nicht dargethan iſt;

daß der Letztere zu ſolchem Deckungskaufe in keiner Weiſe befugt war, daher aus ſolchem auch keine Rechte gegen den Caſſationskläger erwerben konnte und dieſem, welcher die darauf gegründete Schadenserſatzforderung abgelehnt, beziehungsweiſe das Anerbieten des Erſteren zurückgewieſen hat, nicht geſtattet ſein kann, nach eingetretenem Verzuge auf ſolches zurückzugreifen, damit der Umfang des Schadenserſatzes nach jenem früheren Zeitpunkte bemeſſen werde;

daß daher das angegriffene Urtheil, indem es den fraglichen Deckungskauf und das zurückgewieſene Anerbieten des Caſſationsverklagten nicht berückſichtigt, weder die Artikel dreihundert ſieben und fünfzig und dreihundert neunzehn bis dreihundert zwei und zwanzig des Handelsgeſetzbuchs, noch die Artikel eintauſend einhundert neun und vierzig, eintauſend einhundert und fünfzig des Bürgerlichen Geſetzbuchs verletzt hat;

daß demnach der Caſſationsrekurs in allen Theilen ungegründet iſt.

2. Unterſchied von Darleihen und Conſignationsvorſchuß.

(Von einem andern Herrn Einſender.)

Im überſeeiſchen Handel kommt häufig das Conſignationsgeſchäft vor, indem ein Kaufmann ſeine Fabrikate durch Vermittlung eines Exporteurs an einen überſeeiſchen Kaufmann ſendet, welcher dieſelbe für Rechnung und Gefahr des Committenten verkauft, wobei Committent den Preis entweder limitirt oder nicht. Zu dieſer an ſich einfachen Verkaufskommiſſion tritt hinzu, daß der Commiſſionär nach Handelsgebrauch verpflichtet iſt, dem Committenten den Erlös der Waare bis zur Hälfte oder zwei Drittel mittels Wechſeln vorauszugewähren, und daß er dieſen Vorſchuß erſt nach Abwickelung des ganzen Geſchäftes dem Andern in Rechnung bringen darf. Er muß alſo über das ganze Geſchäft eine Rechnung legen, worin er zu ſeinen Gunſten dieſe Vorſchüſſe, die üblichen Gebühren und ſeine Auslagen für Fracht ꝛc. aufſtellt, dann den Verkaufserlös mit dem Nachweiſe der marktgängigen Preiſe darlegt, und je nach dem Ergebniſſe den Ueberſchuß an den Committenten ausfolgt, oder was meiſtens der Fall iſt, die Rückerſtattung eines Theiles ſeines Vorſchuſſes fordert.

Ueber ein ſolches, thatſächlich noch beſonders gelagertes Commiſſionsgeſchäft hat das Reichsoberhandelsgericht mit Urtheil vom 24. October 1876 Rep. 115776 F. E. Gaddum, Kläger c. Monshauſen u. Co., Beklagte, erkannt.

Aus den Gründen.

Die beiden Vorderrichter ſind zu der, dem Kläger günſtigen Entſcheidung dadurch gelangt, daß ſie die Klageforderung als Darlehen auffaßten; hierin kann denſelben nicht beigepflichtet werden, weshalb man es bei dem angefochtenen Urtel nicht belaſſen konnte, obwohl der Anwalt der beklagten Firma weder die erſte noch die anderweite Appellation zu rechtfertigen verſucht hat.

Folgender Sachverhalt ergiebt ſich aus den Parteiverträgen:

Zu Mancheſter beſteht das klagende Handlungshaus F. E. Gaddum und zu Bombay die ihm mindeſtens ſehr befreundete Firma Gaddum u. Co. Die Beklagte begann Unterhandlungen mit dem Bombay-Haus wegen eines Conſignationsgeſchäftes in ihrem Fabrikat — Tuchen und wendete ſich wegen der üblichen Vorſchüſſe an das Mancheſter-Haus, welches ſolche bis auf 75% der abgeſendeten Conſignationswaaren gewährte, dafür vom Bombay-Hauſe den Erlös der Conſignationswaaren empfing und nunmehr ein Reſtſaldo von 80 L. 5 sh. 11 p., abzüglich von 30 Rupien wegen Rechnungsirrthum, einklagt, nachdem das Conſignationsgeſchäft beendigt iſt und mit dieſer Unterbilanz unter den 75% geſchloſſen haben ſoll.

Ueber das zwiſchen ihm und der Beklagten obwaltende Rechtsverhältniß führt die Klage an, der Kläger habe auf der Beklagten Anfrage wegen Vorſchuß auf die an das Bombay-Haus zu expedirende Waare erwidert, daß er bereit ſei, auf das vorgeſchlagene Conſignationsgeſchäft einzugehen.

Dies ſchließt ſchon die von dem erſten Richter vertretene Anſicht eines Darleihengeſchäftes aus; der Kläger hat nicht, wie es doch ſonſt geſchehen müßte, die Zeit der Rückzahlung, die Verzinſung ꝛc. ſtipulirt, ſondern er hat einen Conſignationsvorſchuß gewährt. Dies hat auch der zweite Richter gefühlt, indem er die Rückzahlung des Vorſchuſſes von der ſtillſchweigenden Bedingung des Verkaufes der Conſignationswaare reſp. des Widerrufes der Verkaufscommiſſion abhängig machte.

Aber auch damit iſt das wahre Rechtsverhältniß noch nicht richtig geſtellt.

Die Klage trägt weiter vor, das Bombay-Haus habe das Provenue des Conſignationsgeſchäftes nicht an die Beklagte als ihre Verkaufskommittentin bezahlt, ſondern durch Rimeſſen an den Kläger übermittelt, welcher deren Betrag nach dem bei Conſignationsgeſchäften üblichen Handelsbrauche als Zahlung auf den von ihm geleiſteten Vorſchuß verrechnet habe.

Daraus erhellt, daß der Vorſchuß kein Darlehn, ſondern ein eigenthümlichen Regeln unterliegender Conſignationsvorſchuß iſt

(Entſcheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, X. Nr. 41 S. 187, II. Nr. 43, S. 203),

ſowie daß der Kläger ſich dem Bombay-Hauſe, ſofern dies nicht identiſch mit ſeiner Firma iſt, als der zum Empfange der Zahlung Berechtigte dargeſtellt, da andernfalls nicht einzuſehen wäre, wie das Bombay-Haus zur Zahlung an ihn veranlaßt geweſen wäre.

Hiermit ſteht in vollem Einklange der Inhalt der vier Verkaufsrechnungen, welche der Klage beiliegen, indem nach deren Eingangsworten der Verkauf der Conſignationswaare zwar für Rechnung und Gefahr des — nicht genannten — Betheiligten, aber im Auftrage — by order — des Klägers erfolgt iſt. Es geht nicht an, mit dem erſten Richter darin einen Irrthum des Bombay-Hauſes oder gar das unbeſchworene Zeugniß eines Dritten zu ſehen. Dieſe Verkaufsrechnungen bilden einen Theil der Klage, deren Inhalt hat ſich alſo der Kläger zu eigen gemacht, und überdies iſt dieſer Inhalt, wie bemerkt, in Uebereinſtimmung mit dem ſonſtigen Vorbringen der Klage.

Hierzu tritt endlich noch, daß der Kläger sich als rechnungspflichtig gegenüber der Beklagten bezeichnet hat; freilich will der erste Richter darin wiederum einen dem Kläger unnachtheiligen Rechtsirrthum desselben finden; allein es ist dies Vorbringen des Klägers die richtige Consequenz aus den vorhin bezeichneten Umständen, da in des Klägers Auftrage das Bombay-Haus verkauft und ihm den Reinerlös bezahlt hat.

Damit harmonirt auch, daß der Kläger seinen Anspruch auf das Moment von Anerkenntnissen der Beklagten gestützt hat.

Läßt sich hiernach die Klage vom Standpunkt des gewöhnlichen Darlehens nicht aufrecht erhalten, so leidet dieselbe an so erheblichen Mängeln, daß sie nicht für schlüssig erachtet werden kann.

Vor Allem läßt die Klage ganz im Unklaren, welches Verhältniß zwischen dem Kläger und dem Bombay-Hause besteht. Die recognoscirten Briefe des Klägers an die Beklagte vom 21. November 1872 und vom 13. April 1875 und jener des Bombay-Hauses vom 23. Dezember 1872 gebrauchen die Wendung: „Mein Bombay-Haus" — „Mein Manchester-Haus".

Dies und die Aehnlichkeit der Firma scheint dafür zu sprechen, daß beide Handelshäuser identisch sind, oder im Verhältniß von Haupt- und Zweigniederlassung zu einander stehen, und dies würde zur Folge haben, daß der Kläger zwar alle Rechte aus dem Consignationsgeschäfte geltend machen könnte, aber auch den der Beklagten als ordrewidrig, weil unter dem Limitum erfolgt, angefochtenen Verkauf der Consignationswaaren gegenüber der Beklagten zu vertreten, überhaupt vor der Rückforderung des Vorschusses vollständige Rechenschaft über das Consignationsgeschäft zu geben hätte.

Sammlung von Erkenntnissen ꝛc. in Hamburger Rechtssachen, Band III. 1. Abtheilung, No. 13, S. 142 flg.

Die Vorderrichter halten sich zwar für berechtigt, aus den Parteivorträgen die gänzliche Selbständigkeit der beiden Firmen zu entnehmen; allein sie übersehen, daß der Kläger nirgends eine solche Behauptung hinlänglich klar aufgestellt hat, und daß aus dem exceptivischen Vorbringen nicht ein der Beklagten nachtheiliges Geständniß entnommen werden darf, wenn der Richter Anhaltspunkte für die gegentheilige Annahme in der Klage und deren Beifügen findet.

Andertheils ist aber nicht zu verkennen, daß in der Correspondenz auch wieder Ausdrücke vorkommen, die für eine gesonderte Stellung der beiden Firmen sprechen, wie insbesondere die Verkaufsrechnungen des Bombay-Hauses den Kläger als Verkaufscommittenten, mithin als eine von dem Bombay-Hause verschiedene Persönlichkeit bezeichnen.

Müßte man eine solche Verschiedenheit der beiden Firmen annehmen, dann ist ganz unaufgeklärt, wie der Kläger dazu kam, für die von der Beklagten direkt an das Bombay-Haus expedirten Consignationswaaren die Verkaufsordre zu ertheilen und das Provenue des Consignationsgeschäft einzuziehen, während doch das Bombay-Haus die Verkaufsrechnungen an die Beklagte eingesendet hat, obwohl es in denselben die Betheiligten, auf deren Gefahr der Verkauf geschehen, nicht einmal benennt. Erst nach Offenlegung der hierauf bezüglichen Umstände läßt sich beurtheilen ob im Falle der Verschiedenheit der beiden fraglichen Firmen der Kläger überhaupt, und jetzt schon, sowie bis zu welcher Summe seine Vorschüsse zurückfordern kann.

Ebenso hängt davon die Möglichkeit der Vertheidigung der Beklagten ab, welche den Verkauf als ordrewidrig bekämpft hat.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. Januar bis 15. Januar 1877.

A. Ernennungen.

Der Kreisrichter Feig in Myslowitz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Cosel und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cosel,

der Referendar Lindemann zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hannover,

der Kreisrichter Fenner in Bochum zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Dortmund und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwerte und

der Kreisrichter v. Gersdorff in Carolath zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgericht zu Perleberg und Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Havelberg, ernannt.

Der im Jahre 1837 als Advokat immatrikulirte zeitherige Assessor beim Gerichtsamte Lichtenstein, Friedrich August Lamprecht daselbst, ist nach dem Ausscheiden seiner bisherigen Dienststellung auf Ansuchen zur Ausübung der Advokatur wieder zugelassen worden.

B. Versetzungen.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Jauernik in Czarnikau an das Kreisgericht zu Lobsens, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nakel,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Jacobson in Thorn und

der Rechtsanwalt und Notar Gerth in Perleberg an das Stadtgericht in Berlin.

Dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Michels in Oberhausen ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Duisburg gestattet.

Der Advokat Reinhold Schraps ist von Crimmitschau nach Zwickau gezogen und

der Advokat Carl Friedrich Hermann Schubert, zeither in Dresden, hat in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister von Pulsnitz seinen Wohnsitz nach letzterem Ort verlegt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Advokat-Anwalt Eugen Loew in Zweibrücken ist zum Bezirksgerichtsrath in Zweibrücken ernannt.

D. Todesfälle.

Verstorben sind:

der Appellationsgerichtsanwalt Justizrath Renter in Celle,

der Advokatanwalt Schlink in Cöln,

der Advokat Ludolf Ferdinand Große, Bürgermeister in Falkenstein,

der Advokat Adolf Friedrich Sommer in Lausigk,

der Advokat Friedrich Theodor Martini in Oschatz,

der Advokat und Notar Ludwig August Fischer in Dresden (Neustrießen) und

der Advokat und Notar Gustav Adolf Haase in Schandau.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 4. Berlin, 15. Februar. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Künzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Mittheilungen aus der Praxis des Reichs Ober-Handels-Gerichts. — Ist in Bayern zur gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Genossenschaft nach §. 35 des Reichsgenossenschaftsgesetzes das Civilgericht oder das Strafgericht zuständig? Vom Bezirksgerichtsrath Barsch in München. — Entscheidungen des Cassations-Senates des Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichts zu Oldenburg in Straffachen von Obergerichtsanwalt Dr. Hover in Oldenburg. — Entscheidungen der höchsten Gerichte Württembergs in Reichsgesetzsachen. (Im Auszug mitgetheilt von Kreisrichter Stahl in Rottweil.) — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1877.

Mittheilungen aus der Praxis des Reichs-Ober-Handels-Gerichts.

I. Eine Entscheidung des Reichs-Ober-Handels-Gerichts vom 6. August 1873 (Band X. Seite 385) konnte zu der Auffassung verleiten, daß darin gesagt sein sollte: „Wenn ein klagender Indossatar im Wechselprozesse das Zugeständniß abgiebt, er sei nur Incasso-Mandatar seines Vormanns, so ist er weiterhin nur als Prozeßmandatar zu betrachten, sein Vormann aber als die Prozeß-Partei (der dominus litis)."

Von dieser Auffassung ausgehend hat der Verfasser des Aufsatzes in Busch's Archiv, Band 34 Seite 77 ff., den Nachweis unternommen, daß es keinen rechtlich erheblichen Unterschied ausmachen könne, ob die Incasso-Mandatar-Qualität durch Zugeständniß des Klägers oder durch irgend ein anderes Beweismittel festgestellt würde, für beide Fälle vielmehr das Gleiche gelten müsse. Dies würde auch an sich richtig sein, indessen ergiebt sich aus einem am 12. Januar 1877 in Sachen Schulz wider Gonsereit, Rep. Nr. 36/77, ergangenen Erkenntnisse des Reichs-Ober-Handels-Gerichts, daß es in der Entscheidung vom 6. August 1873 die obenangegebene Rechtsansicht gar nicht hat kundgeben wollen.

Der wesentliche Theil des Erkenntnisses vom 12. Januar d. J. wird nachstehend mitgetheilt.

Die Annahme, daß Heckmann (der Vormann des klagenden Indossatars) im gegenwärtigen Prozesse Partei sei, wird durch die vom Kläger zugestandene und vom Appellationsrichter für festgestellt erachtete Thatsache, daß Kläger Incassomandatar des H. ist, keineswegs gerechtfertigt. Es geht daraus weiter nichts hervor, als daß hinsichtlich der Einziehung der eingeklagten Wechselforderung zwischen H. und dem Kläger ein Auftragsverhältniß besteht. Da der Einkassirungsauftrag sowohl auf Grund eines Procuraindossaments vermittelst einer im Namen des Indossanten angestellten Klage, als auch auf Grund eines eigentlichen Indossaments vermittelst einer im eigenen Namen des Indossatars angestellten Klage zur Ausführung gebracht werden kann, so ist nicht schon aus der Existenz des Incassomandats, sondern nur aus dem Inhalt des Indossaments und der im Prozeß abgegebenen Erklärungen des Indossatars zu entnehmen, ob der erstere oder der letztere Weg eingeschlagen sei. Im vorliegenden Prozesse unterliegt es keinem Zweifel, daß der Kläger, legitimirt durch das nicht als Procuraindossament bezeichnete Giro des H. die Wechselklage im eigenen Namen erhoben hat. Hieran hat auch die später abgegebene Erklärung des Klägers, daß er Incassomandatar des H. sei, nichts geändert. Diese Erklärung betrifft nach ihrem Wortlaute nur das Rechtsverhältniß zwischen dem Kläger und seinen Vormann H., nicht aber das materielle oder prozessuale Verhältniß des Klägers zu der Verklagten. Ihrer Veranlassung nach stellt sich diese Erklärung als Einlassung auf eine von der Verklagten in der Klagebeantwortung behauptete Thatsache dar. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß Kläger mit seiner Erklärung einen weiteren Zweck als die Einlassung auf die gegnerische Behauptung verfolgen, insbesondere auf sein durch das Indossament nach Artikel 10 der Wechsel-Ordnung erworbenes Forderungsrecht verzichten oder erklären wollte, daß er den Prozeß fortan nicht mehr im eigenen Namen, sondern als Bevollmächtigter des H. in dessen Namen führen wolle. Kläger war daher nach wie vor dieser Erklärung im eigenen Namen Prozeßgegner der Verklagten.

Diese Entscheidung steht nicht im Widerspruch mit dem Erkenntniß vom 6. August 1873. Denn wenn unter den Umständen des damals entschiedenen Falls infolge der Erklärung des Klägers: „den Wechsel zur Einklagung für den Indossanten erhalten zu haben, angenommen worden ist, daß er als Prozeßmandatar des Indossanten anzusehen sei und demgemäß die gegen den Indossanten begründeten Einreden sich entgegensetzen lassen müsse, so ist hiermit nicht ausgesprochen, daß in der bloßen Erklärung des Klägers, er sei Incassoman-

datar des Judossanten, die Erklärung desselben zu finden sei, daß er den Prozeß im Namen des Judossanten als dessen Prozeßmandatar führe.

II. In einer altpreußischen Sache Finger wider Roensch, Rep. 1541. 76. war der Kläger vom ersten Richter (Kreis-Gericht zu Hirschberg), wegen angenommener Unklarheit in der Begründung eines Anspruchs mit demselben ad nepnratum verwiesen. Er appellirte. Allein das Appellationsgericht (Breslau) erklärte die Appellation für unstatthaft, weil der Kläger nicht beschwert sei und gab ihm den Rath, sein Heil anderweit in erster Instanz zu versuchen. Der Kläger folgte diesem Rathe nicht, legte vielmehr die Nichtigkeitsbeschwerde ein und erwirkte den Ausspruch des Reichs-Ober-Handels-Gerichts im Erkenntnisse vom 11. Januar d. J., daß der Appellationsrichter den Artikel 3, Nr. 2 der Declaration vom 6. April 1839 durch Verwerfung der Appellation verletzt habe, weil die in der Verweisung ad separatum liegende Entscheidung, daß der geführte Prozeß zu einer Verurtheilung resp. Abweisung nicht führen könne, eine, wenn auch noch nicht definitive Entscheidung in der Sache selbst sei und daher diejenige Partei beschwere, welche Verurtheilung resp. definitive Abweisung fordern könne. (§. 2, A. G.-O. I., 14.) + + +

Ist in Bayern zur gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Genossenschaft nach §. 35 des Reichsgenossenschaftsgesetzes das Civilgericht oder das Strafgericht zuständig?

Vom Bezirksgerichtsrath Barsch in München.

In §. 35 des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868, welches durch Reichsgesetz vom 26. Juli 1873 in Bayern vom 1. August 1873 an in Kraft trat, ist bestimmt:

> Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.
>
> Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.
>
> Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach §. 36 mitzutheilen.

Diese Bestimmung des §. 35 ist seit dem Bestehen des Gesetzes in Bayern nur ein einziges Mal angewendet worden und zwar geschah dies vom Königlichen Bezirksgericht München, links der Isar, als Strafgericht I. Instanz, welches durch Erkenntniß vom 9. Juni 1875 die von der social-demokratischen Arbeiterpartei in München auf Grund des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 gegründete, am 5. October 1874 beim Handelsgerichte München, links der Isar, als Erwerbsgenossenschaft angemeldete und in das Genossenschaftsregister eingetragene, sogenannte I. Münchener Genossenschafts-Buchdruckerei ohne Anspruch auf Entschädigung gerichtlich auflöste und zugleich die Vorstände der Genossenschaft, weil ihre Handlungen auf andere, als die im §. 1 des Genossenschaftsgesetzes erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet waren, wegen eines Vergehens gegen das Genossenschaftsgesetz §. 27, in eine Geldstrafe von je 10 Thalern, eventuell in fünf Tage Gefängniß, verurtheilte.

Parisius hat in seinem Commentar zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868, S. 341 dieses Erkenntnisses Erwähnung gethan und hiebei sein entschiedenes Mißfallen, sowohl in Bezug auf die eingeschlagene Prozedur als in Bezug auf die materielle Begründung desselben ausgesprochen. Er meint nämlich, daß in Bayern nach Einführung des Gesetzes nur das Civilprozeßverfahren im Falle des §. 35 gestattet sei. Dagegen habe das Königliche Bezirksgericht München, welches seine strafrichterliche Zuständigkeit angenommen habe, gefehlt. Hierin liege auch die Ursache, weshalb die Begründung dieses Erkenntnisses so dürftig ausgefallen sei. In einem Civilprozeß — so meint der Herr Verfasser weiter — würde kein Richter so geringe Indizien für ausreichend erachtet haben, eine handelsrechtliche Persönlichkeit durch Urtheilsspruch zu vernichten!

Gegenüber dieser letzteren Bemerkung wird es am Platze sein, nachzuweisen, daß nach Bayerischen Gesetzen der Urtheilsspruch des Königlichen Bezirksgerichts München gerade so hätte ausfallen müssen, auch wenn derselbe von diesem Gerichte als Civilgericht im contradictorischen Verfahren erlassen worden wäre. Nach Artikel 323 der Bayerischen Prozeß-Ordnung haben nämlich Thatsachen, wegen deren Jemand durch rechtskräftiges Urtheil eines inländischen Strafgerichtes für schuldig erkannt wurde, auch vor den bürgerlichen Gerichten als erwiesen zu gelten und ist hiegegen keine Beweisführung weiter zulässig. Wenn nun, wie im vorliegenden Fall, neben dem gerichtlichen Auflösungsverfahren nach §. 35 zugleich auch ein Strafverfahren auf Grund des §. 27 gegen die Vorstände der Genossenschaft eingeleitet worden ist und in diesem das Strafgericht — denn daß im Falle des §. 27 das Verfahren ein Strafverfahren und das zuständige Gericht das Strafgericht ist, wird wohl nicht bezweifelt werden können; vergl. die preußische Ausführungsverordnung zum Genossenschaftsgesetz vom 17. Dezember 1868 §. 41 — ein verurtheilendes Erkenntniß gefällt hat, in welchem die Vorstände der Genossenschaft schuldig befunden wurden, Handlungen vorgenommen zu haben, welche auf andere als die in §. 1 des Genossenschaftsgesetzes erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet waren, so steht hiemit in der Regel auch fest, — wenigstens war dies hier der Fall — daß die Genossenschaft, in deren Namen die Vorstände als deren gesetzliche Vertreter gehandelt haben, andere als die in §. 1 des Genossenschaftsgesetzes bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt hat. Die Verurtheilung der Genossenschaftsvorstände steht hier in einem derartig präjudiziellen Verhältniß zur Frage der Auflösung, daß letztere nur als eine aus der Verurtheilung der Genossenschaftsvorstände sich von selbst ergebende Folge sich darstellt. Bei dieser Sachlage

Digitized by Google

wäre daher gemäß Artikel 191 der baierischen Prozeßordnung das Auflösungsverfahren vor dem Civilgerichte bis zur definitiven Erledigung des gegen die Vorstandsmitglieder anhängigen Strafverfahrens auszusetzen gewesen und würde dann der nach erfolgter Verurtheilung der Vorstände, durch welche thatsächlich auch bereits die Auflösung der Genossenschaft selbst entschieden war, zu erlassende Ausspruch des Civilgerichts auf Auflösung nur von formeller Bedeutung gewesen sein.

Daß übrigens dieses präjudizielle Verhältniß in den Fällen des §. 35 die Regel bilden wird, liegt in der Natur der Sache. Denn, wenn es auch richtig ist, daß die Genossenschaft selbst sich gesetzeswidrig verhalten haben muß, wenn die Auflösung begründet sein soll und daß Handlungen oder Unterlassungen des Vorstandes an sich diese Folge nicht nach sich ziehen, weil dies sonst im Gesetze ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen, so wird doch fast in allen Fällen das Verhalten der Genossenschaft mit dem der Vorstände, durch welche eben die Genossenschaft handelt, thatsächlich zusammentreffen und sich die Sachlage so gestalten, daß mit dem gesetzeswidrigen Verhalten der Vorstände auch das gesetzeswidrige Verhalten der Genossenschaft erwiesen ist.

Allein abgesehen davon, daß, wie gezeigt, in dem hier fraglichen Falle die Entscheidung des Civilgerichts gerade so hätte lauten müssen, wie die des Strafgerichts gelautet hat, so ist überhaupt die Ansicht, daß auch in Bayern nach Einführung des Gesetzes die gerichtliche Auflösung einer Genossenschaft (§. 35) nur auf erhobene Civilklage vom Civilgerichte ausgesprochen werden dürfe, unrichtig.

Es wird nicht bestritten werden können, daß bis zur definitiven Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit und des Verfahrens in Strafsachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch die Reichsgesetzgebung die hierüber bestehenden Vorschriften der Landesgesetze in Kraft bleiben und daß Ausnahmen von dieser Regel nur dann eintreten, wenn entweder in einzelnen Reichsgesetzen speziell die Landesgesetzgebung alterirende Bestimmungen prozessualer Natur enthalten sind, oder die Landesgesetzgebung selbst die durch die Reichsgesetzgebung nothwendig gewordenen Aenderungen in den landesgesetzlichen Vorschriften vorgenommen hat.

In §. 35 des Genossenschaftsgesetzes sind Bestimmungen über das Verfahren nicht enthalten. Nur in Beziehung auf die Zuständigkeit verordnet Absatz 2: daß die Auflösung nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen kann und daß als das zuständige Gericht dasjenige anzusehen ist, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Die von der bayrischen Staatsregierung zum Genossenschaftsgesetze erlassene Vollzugsverordnung vom 8. August 1873 enthält in Bezug auf den §. 35 nur die eine Bestimmung, daß in Bayern als die in §. 35 zur Betreibung der Auflösung der Genossenschaft zuständigen „höheren Verwaltungsbehörden" die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion, zu gelten haben. Ueber das im Falle des §. 35 zu beobachtende Verfahren hat diese Verordnung keine Bestimmung getroffen.

Dagegen war in dem früheren bayerischen Genossenschaftsgesetze vom 29. April 1869 das Verfahren bei der gerichtlichen Auflösung einer Genossenschaft durch ausdrückliche Vorschrift geregelt. — Der Artikel 35 des bayerischen Gesetzes lautet:

> Wenn eine Genossenschaft andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (Artikel 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.
>
> Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben des Staatsanwaltes erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.
>
> Das Verfahren ist gegen den Vorstand der Genossenschaft zu richten und es finden hiebei, sowie bezüglich der Rechtsmittel die für die Untersuchung und Aburtheilung der Vergehen geltenden Vorschriften Anwendung.
>
> Das Urtheil ist, sofern es die Auflösung der Genossenschaft ausspricht und die Rechtskraft erwachsen ist, von dem aburtheilenden Gericht demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung mitzutheilen.

Diese Vorschriften des Bayrischen Gesetzes über das Verfahren, wonach also die gerichtliche Einschreitung im Falle der Auflösung einen strafrechtlichen Character an sich trug, sind noch als in Kraft bestehend zu erachten.

Das Gegentheil wäre nach dem obenangeführten Grundsatze nur dann anzunehmen, wenn im Uebrigen der §. 35 des Reichsgesetzes so wesentliche und prinzipielle Abweichungen enthielte, daß hiedurch auch eine Aenderung in dem bisher in Bayern bestehenden Verfahren bedingt sein würde. Dies ist aber nicht der Fall.

Denn abgesehen von den Vorschriften über das Verfahren unterscheidet sich der Artikel 35 des Bayrischen Gesetzes von dem §. 35 des Reichsgesetzes nur insofern, als Ersterer das Auflösungsverfahren nur zuließ, „wenn eine Genossenschaft andere als die im Artikel 1 des Gesetzes bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgte", während der §. 35 des Reichsgesetzes noch als einen zweiten Auflösungsgrund anführt: „wenn eine Genossenschaft sich gesetzeswidrige Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird" — und ferner dadurch, daß in §. 35 des Reichsgesetzes, als die zum Betreiben der Auflösung zuständige Behörde „die höhere Verwaltungsbehörde" bezeichnet wird, während nach dem Bayrischen Gesetze die Auflösung „auf Betreiben des Staatsanwalts" zu erfolgen hatte.

Der im §. 35 des Reichsgesetzes aufgenommene weitere Auflösungsgrund gehört jedoch ebenso, wie der bereits im Bayrischen Gesetze enthaltene, dem Gebiete des öffentlichen Rechts an, beide beruhen auf der Nothwendigkeit einer Ueberwachung des gesammten Associationswesens durch den Staat im Interesse des Gemeinwohles und schon diese ihre innere Natur weist mehr auf die Form der strafrechtlichen Einschreitung als des contradictorischen Civilverfahrens hin.

Aber auch die weitere Abweichung des Reichsgesetzes, wonach die Auflösung auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde — anstatt des Staatsanwaltes, wie es im

Digitized by Google

Artikel 35 des Bayrischen Gesetzes heißt — erfolgen soll, ändert an der Lage der Sache nichts, da trotz der desfallsigen Vorschrift des Bayrischen Gesetzes, welche übrigens von rein prozessualer Bedeutung ist und eigentlich nur eine aus der Stellung der Staatsanwaltschaft im Organismus der Bayrischen Rechtspflege sich von selbst ergebende Consequenz zum Ausdruck bringt, doch nur die Verwaltungsbehörde im Stande war, das Genossenschaftswesen innerhalb ihres Amtsbezirkes zu überwachen und ihre hiebei gemachten Wahrnehmungen über etwaige Gesetzeswidrigkeiten dem Staatsanwalte, welchem keinerlei eigene Hilfsorgane zur Durchführung einer solchen Ueberwachung zu Gebote stehen, zum Zwecke strafrechtlicher Einschreitung zur Kenntniß zu bringen, so daß thatsächlich schon unter der Herrschaft des Bayrischen Gesetzes im Falle eines gerichtlichen Auflösungsverfahrens immerhin die Verwaltungsbehörde der betreibende Theil gewesen wäre.

Umgekehrt wird sich auch jetzt nach Einführung des Reichsgenossenschaftsgesetzes in Bayern die höhere Verwaltungsbehörde, welche die gerichtliche Auflösung einer Genossenschaft betreiben will, sich der Vermittelung des Staatsanwaltes zur Angehung der strafrichterlichen Thätigkeit zu bedienen haben.

Die weiteren Bestimmungen des §. 35 des Reichsgesetzes, daß die Auflösung nur durch „gerichtliches Erkenntniß" ꝛc. erfolgen soll und daß „als das zuständige Gericht dasjenige anzusehen ist, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat", sind gleichlautend auch im Artikel 35 des Bayrischen Gesetzes enthalten und kann aus ihnen ebenfalls nichts für die in genanntem Commentar behauptete Nothwendigkeit eines civilgerichtlichen Verfahrens abgeleitet werden. Denn unter gerichtlichem Erkenntniß ist ebensowohl ein civilgerichtliches als ein strafgerichtliches zu verstehen und die Bestimmung über die gerichtliche Zuständigkeit könnte für Bayern nur dann zu einer Aenderung des bisherigen Verfahrens drängen, wenn man annehmen wollte, daß weil diese Bestimmung eine Ausnahme von der in Bayern geltenden gesetzlichen Regel enthält, wonach gemäß Artikel 22, Theil II. des Bayerischen Strafgesetzbuchs von 1813 der ordentliche Gerichtsstand des Angeschuldigten bei dem Gerichte der begangenen That (forum delicti commissi) begründet ist, auch ein strafgerichtliches Verfahren in Bayern nicht mehr zulässig sei. Wie unrichtig diese Folgerung wäre, beweist am besten der Umstand, daß, wie bemerkt, diese Competenzbestimmung wörtlich auch im Artikel 35 des Bayerischen Gesetzes enthalten ist, welcher das Strafverfahren im Falle der Auflösung einer Genossenschaft ausdrücklich vorschreibt.

Ist es aber — wie aus den dargelegten Gründen sich ergeben dürfte — richtig, daß die Bestimmungen des Artikel 35 des Bayerischen Genossenschaftsgesetzes, soweit sie das Verfahren betreffen, durch den §. 35 des Reichsgenossenschaftsgesetzes nicht aufgehoben sind, dann ist sicherlich der am angeführten Orte ausgesprochene Vorwurf, daß das Königliche Bezirksgericht München, links der Isar, in dem fraglichen Falle irrthümlich seine Competenz als Strafgericht angenommen habe, grundlos.

Uebrigens ist die Art und Weise, in welcher auch die Gründe dieses Erkenntnisses einer abfälligen, fast im Tone der Erregung gehaltenen Kritik unterzogen werden, für einen „Commentar" eine höchst ungewöhnliche und muß um so mehr befremden, als dem Herrn Verfasser jede Kenntniß des sehr umfangreichen Actenmaterials, auf Grund dessen sich in dem betreffenden Falle die richterliche Ueberzeugung gebildet hatte, abging. Allein sie läßt sich einigermaßen erklären durch das Gefühl des Mißvergnügens, welches der Herr Verfasser darüber empfunden haben mag, daß gerade dieser Fall der gerichtlichen Einschreitung gegen eine Genossenschaft die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit der Strafbestimmungen der §§. 27 und 35 des Reichsgenossenschaftsgesetzes dargethan hat. Einem auf den unfruchtbaren Boden des bloßen Doctrinarismus stehenden politischen System mögen zwar diese Ausnahmsstrafbestimmungen, wie sie in dem erwähnten Commentar, Seite 314, genannt werden, immer „anstößig" bleiben, allein die Staatsregierung, die neben der Theorie auch die practischen Gesichtspunkte nicht aus dem Auge verlieren darf, hat gewiß sehr wohl daran gethan, sich durch diese Bestimmungen die Möglichkeit zu sichern, allenfallsige Versuche, das Reichsgenossenschaftsgesetz dazu zu mißbrauchen, um die Vorschriften der Landesgesetze über die politischen Vereine zu umgehen, wie es in dem in Rede stehenden Falle geschehen war, im öffentlichen Interesse zu verhindern.

Zur Widerlegung des Vorwurfs der „dürftigen" (Seite 341 a. a. O.) Begründung des fraglichen Erkenntnisses darf übrigens der weitere Gang des Prozesses hier nicht unerwähnt bleiben.

Gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichts München, links der Isar, vom 9. Juni 1875, wurde von dem Genossenschaftsvorstand Berufung ergriffen. Das Appellationsgericht in München verwarf jedoch mit Urtheil vom 27. Dezember 1875 die Berufung als unbegründet. Nun legten die Vorstände der Genossenschaft das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichtes ein, so daß die Sache auch noch zum Bayerischen obersten Gerichtshofe gelangte. Dieser verwarf jedoch durch Erkenntniß vom 10. März 1876 die Nichtigkeitsbeschwerde unter Verurtheilung der Genossenschaft in die veranlaßten Kosten. Die Entscheidungsgründe führen Nachstehendes aus:

„Nach §. 1 des Genossenschaftsgesetzes können Gesellschaften mit dem Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" gegründet werden, wenn sie die Förderung des Credites, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken. Als Zweck der „eingetragenen I. Münchener Genossenschafts-Buchdruckerei" ist im §. 2 der Gründungsstatuten angeführt: der Betrieb einer Buchdruckerei verbunden mit Buchhandel.

Nach §. 35 des Genossenschaftsgesetzes kann eine Genossenschaft durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet, wenn sie sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, oder wenn sie andere, als die im §. 1 des Gesetzes bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt.

Als die zum Betreiben eines Auflösungserkenntnisses zuständige höhere Verwaltungsbehörde ist für München durch die Allerhöchste Verordnung vom 8. August 1873 (Reg.-Bl. S. 1242) die königliche Polizeidirektion bestimmt und von dieser wurde unter dem 2. April 1875 bei dem Bezirksgerichte München links

der Fiar auch der Antrag auf richterliche Auflösung der I. Münchener Genossenschafts-Buchdruckerei gestellt.

Von dem königlichen Appellationsgerichte in München wurde in dem angefochtenen, den Auflösungsausspruch des königlichen Bezirksgerichts bestätigenden Urtheile vom 25. Dezember 1875 die gesetzliche Voraussetzung für ein Auflösungserkenntniß in der Richtung festgestellt, daß die I. Münchener Genossenschafts-Buchdruckerei nicht nur andere als die in §. 2 ihrer Statuten, sondern auch andere als die in §. 1 des Genossenschaftsgesetzes) bezeichneten Zwecke verfolgt habe, und es wurde die Feststellung mit Anführung einzelner Thatumstände begründet, aus welchen entnommen werden soll, daß die von der Genossenschaft verfolgten Zwecke wirklich andere als die in §. 1 des Genossenschaftsgesetzes für zulässig erklärten beziehungsweise in §. 2 des speziellen Gründungsstatuts bezeichneten seien. Als solche einzelne Thatumstände wurden die Persönlichkeiten gewisser Vorstands- und Aufsichtsraths-Mitglieder, der Mangel der zum genossenschaftlichen Betriebe einer Buchdruckerei mit Buchhandel nothwendigen Mittel, der bei Begründung der Genossenschaft kundgegebene Beweggrund, das sozialistische Blatt „Zeitgeist" als Organ des arbeitenden Volkes durch eigenen Druck und Selbstverlag von materiellen Hindernissen unabhängig zu machen, und die getroffene Wahl der zu den öffentlichen Bekanntmachungen zu verwendenden Blätter „Zeitgeist" und „Volksstaat" angeführt und wurde auf Grund derselben die Ueberzeugung ausgesprochen daß der eigentliche Zweck der Genossenschaft auf Erhaltung und Unterstützung des sozialistischen Blattes „Der Zeitgeist" und durch Förderung der von demselben vertretenen Ideen mithin ein politischer sei und daß die Handlungen der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes auf wesentlich politische Zwecke gerichtet waren.

Diese von dem königlichen Appellationsgerichte ausgesprochene Ueberzeugung beruht rein auf thatrichterlichem Ermessen und da die angeführten Thatumstände ihrer Natur nach nicht ungeeignet erscheinen, eine solche Ueberzeugung hervorzurufen, so kann von dem Cassationshofe eine Prüfung darüber nicht angestellt werden, ob sie auch erheblich genug zur Begründung der ausgesprochenen Ueberzeugung seien.

In diesem der oberstrichterlichen Prüfung entrückten Kreis des thatrichterlichen Ermessens fällt auch die dem besagten Ausspruche noch weiter beigefügte Erklärung des Appellationsgerichts, daß der Besitz einer Buchdruckereieinrichtung, in welche die Genossenschaft seit dem 10. Dezember 1875 getreten ist, für das Verschulden der Vorstandsmitglieder und für die von der Genossenschaft verfolgten Zwecke nicht von Belang und die Sachlage zu alteriren nicht geeignet sei, denn damit ist dem fraglichen Besitzstande auch jeder rechtliche Einfluß auf die Sachbeurtheilung entzogen.

Zufolge der vorangestellten thatrichterlichen Ueberzeugung erscheint die für die Auflösung einer Genossenschaft nach §. 35 des Genossenschaftsgesetzes erforderliche Voraussetzung, daß die Genossenschaft andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke, nämlich hier statt des Buchdruckerei- und Buchhandelgeschäftes politische Zwecke verfolge, erschöpft und die geschehene Anwendung dieser Gesetzesbestimmung gerechtfertigt, wobei nicht unbemerkt bleiben kann, daß der zum angefochtenen Auflösungsausspruche mitwirkende Entscheidungsgrund, daß die Handlungen der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes auf wesentlich politische Zwecke gerichtet waren, was auch zur Verurtheilung dieser drei Personen wegen Uebertretung nach §. 27 des Genossenschaftsgesetzes führte, noch dadurch an Bedeutung gewonnen hat, daß die genannten drei Vorstandsmitglieder sich dem Strafurtheile unterworfen haben.

Durch diese in dem fraglichen Prozesse schließlich ergangene Entscheidung des obersten Gerichtshofs, welche sich allerdings über das Verfahren im §. 35 des Reichsgenossenschaftsgesetzes nicht weiter ausgesprochen, wohl aber sich eingehend mit der Frage befaßt hat, ob in den zur richterlichen Feststellung gelangten Thatsachen der Voraussetzungen zur Anwendung des §. 35 des genannten Gesetzes erschöpft waren, hat die Auffassung des königlichen Bezirksgerichts München ihre volle Rechtfertigung erhalten.

Entscheidungen des Cassations-Senates des Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichts zu Oldenburg in Strafsachen

von Obergerichtsanwalt Dr. Hoyer in Oldenburg.

In Oldenburg erscheint eine Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogthum Oldenburg, herausgegeben von Ober-Regierungsrath Barnstedt, Ober-Appellations-Rath Hullmann, Oberkammerrath Janßen und dem Appellationsrath Schomann.

Von dieser Zeitschrift sind bereits drei Bände erschienen.

Die erste Abtheilung hat es mit der Verwaltung zu thun, sie umfaßt Abhandlungen, Erlasse und Verfügungen und Mittheilungen aus der Praxis.

Die zweite begreift die Rechtspflege unter sich, sie enthält Erlasse und Verfügungen, Abhandlungen und Präjudizien des Cassations-Senates in Civilsachen und in Strafsachen; diese letzteren machen die Zeitschrift ganz besonders werthvoll auch über die Grenzen des Großherzogthums hinaus. Von den Präjudizien in Civilsachen, welche die Zeitschrift bringt, habe ich einen ansehnlichen Theil bereits in diesen Blättern mitgetheilt.

Von den erheblichsten Präjudizien in Strafsachen, soweit ich dieselben nicht schon in diesen Blättern habe abdrucken lassen, dürften die nachstehenden sich für weitere Kreise empfehlen.

Zugleich werden dieselben für manchen eine Veranlassung sein sich die erwähnte Zeitschrift, welche auch sehr schätzbare Abhandlungen und Entscheidungen im Verwaltungsfache enthält und ein Zeugniß darüber ablegt, daß das besondere Leben in der Rechtspflege und der Verwaltung im Großherzogthum fern von partikularer Erstarrung sich an echt wissenschaftlicher Auffassung erfrischt und von ihr durchdringen läßt, ablegen.

Ich bemerke übrigens, daß meine Mittheilungen nur eine gedrängte Zusammenstellung dessen bringen, was ausführlicher in der Zeitschrift besprochen wird.

Zu §. 116 d. St.-G.-B. Als Beamter ist derjenige anzusehen, zu dessen amtlicher Obliegenheit es gehört, der Verübung gesetzwidriger oder öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedrohender Handlung zu wehren und zwar dergestalt daß er auch ohne besonderen höheren Auftrag selbständig einschreiten und nach eigenem Ermessen handeln darf.

Digitized by Google

Wer im Allgemeinen in dieſer Weiſe vorzugehen befugt iſt kann dies insbeſondere auch gegen eine verſammelte Menſchenmenge, ohne daß es hiezu eine beſondere Zuſtändigkeit bedürfte.

Der §. 116 hat darüber, welche Beamte, die hier zuſtändigen ſeien, nichts beſtimmt, ſolches vielmehr der Landesgeſetzgebung überlaſſen.

Die Bemerkung Oppenhoffs, daß als zuſtändig derjenige Beamte anzuſehen, welchem die Leitung der Polizei an dem betr. Orte obliegt ſowie ſein Stellvertreter iſt als Auslegung des Strafgeſetzbuches jedenfalls nicht begründet. (Zeitſchrift Band 2, Seite 81 u. f.)

Der §. 369 d. St.-G.-B., Ziffer 2 beſtimmt: Gewerbetreibende, bei denen ein in ihrem Gewerbe geaichtes, mit dem Stempel eines Aichamtes verſehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche ſich einer anderen Verletzung über die Maaß- und Gewichtpolizei ſchuldig machen, werden mit Geldſtrafen von 30 Thaler oder mit Haft bis zu 4 Wochen beſtraft.

Die Kaiſerliche Ober-Poſt-Direction war aus dieſer Beſtimmung und Art. 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. Auguſt 1868 beſchuldigt und von dem Polizei-Gerichte verurtheilt worden, weil eine ihr unterſtellte Poſterpedition eine ungeaichte Waage geführt hatte. Das Urtheil wurde caſſirt. Eine Strafverfolgung ſei nicht gegen eine Behörde nur gegen Individuen ſtatthaft. Die Reichspoſtverwaltung ſei nicht als Gewerbebetrieb anzuſehen. Der §. 369, Ziff. 2 d. St.-G.-B. beziehe ſich nicht auf einen ſtaatlichen Gewerbebetrieb (Erkenntniß des Caſſations-Senates vom 28. April 1874 in Sachen O. 14.)

Verſuch bei Bigamie. Ein verheirathetes Mann hatte ſich anderweitig verlobt auch die Proclamation dieſer Verlobung bereits vernehmen laſſen und bei dem competenten Pfarrer um bald möglichſte Trauung nachgeſucht.

Der Caſſations-Senat in Sachen wider Denehas D. 16 1874 erkannte, daß hierin der Thatbeſtand eines ſtrafbaren Verſuches nicht gefunden werden könne.

Zur Annahme eines ſtrafbaren Verſuches ſei, wenn auch nicht gerade ein Beginn der Haupthandlung ſo doch mindeſtens ein ſolches Handeln erforderlich, welches bis unmittelbar an die Schwelle des Beginnes der Haupthandlung gelangt und hier in ſeinem continuirlichen Verlaufe gehemmt worden ſei — ſo hier z. B. die Zuſammenkunft zum Zwecke der Vornahme der Trauung.

Zu §. 359 und 59 d. St.-G.-B. Der §. 359 d. St.-G.B. beſtimmt unter Beamten im Sinne dieſes Strafgeſetzbuches, ſind zu verſtehen alle im Dienſte des Bundes oder in mittelbarem Dienſte eines Bundesſtaates auf Lebenszeit oder nur vorläufig angeſtellte Perſonen. In der Gemeinde St. wurden herkömmlich die Armenbeiträge von zwei, vom Gemeindevorſteher im Reihedienſt mit der Einziehung beauftragte Eingeſeſſene eingeſammelt, um von ihnen ſofort an den Armenrechnungsführer abgeliefert zu werden. Sammler hatten von einigen Perſonen betrügeriſch eine Kleinigkeit zu viel erhoben und das Mehr für ſich behalten. Der Caſſations-Senat verneinte die Beamtenqualität der Sammler denn durch die Natur der aufgetragenen Dienſtleiſtung ſei dieſelbe deshalb nicht gegeben, weil es ſich hier um ſolche Dienſte handle die auch im Privatverkehr vorkommen und die daher auch der Staat, die Gemeinde ſich von Privatperſonen z. B. mittelſt Dienſtmiethe leiſten laſſen können. Eine Anſtellung ſei in dem wenn gleich befugter Maaßen enthaltenen Aufſteage des Gemeindevorſtehers nicht enthalten. M. 30 1875.

Zu Art. 243, Ziff. 7. Diebſtahl in Schiffen. Die Gleichſtellung der Schiffe mit Gebäuden darf nicht weiter ausgedehnt werden, als ſie im §. 243, Ziff. 7 ausdrücklich legaliſirt worden iſt. Bezieht ſich alſo nur auf bewohnte Schiffe und die Qualification der Ziffer 7. M. 17, 1871.

Zu §. 366, Ziff. 9. Hindern des freien Verkehres auf öffentlicher Straße.

Der §. 366, Ziff. 9 bedroht ein Hindern des freien Verkehrs in der bezeichneten Weiſe ſchlechthin mit Strafe und ſieht es damit als ein verbotenes und unbefugtes an. Eine Einſchränkung auf ſolches Hindern, welches durch Privatintereſſe nicht geboten iſt, enthält das Geſetz weder dem Worte noch dem Sinne nach, in derartigen Collſionen iſt das Privat-Intereſſe dem öffentlichen nachzuſetzen. K. 30. 1875.

Zu 303 d. St.-G.-B. Wer vorſätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beſchädigt, oder zerſtört wird mit ꝛc. ꝛc. beſtraft. Manget des Bewußtſein der Rechtswidrigkeit der concreten Beſchädigungs-Handlung, ſchließt ſelbſt, wenn dieſelbe ſeinen Grund in Rechtsunkenntniß oder irrthümlicher Auffaſſung eines geltenden Rechtsſatzes hat, den zum Thatbeſtand des Delictes erforderlichen Dolus aus.

Entſcheidungen der höchſten Gerichte Württembergs in Reichsgeſetzſachen.

(Im Auszug mitgetheilt von Kreisrichter Stahl in Rottweil.)

I. Civilrechtliche.

Zu §. 77 des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875.

Darüber, daß Scheidung von Tiſch und Bett auf unbeſtimmte Zeit nicht unter die in dieſem §. angeführte Trennung gehört, hat ſich die Civilkammer des Königlichen Obertribunals unter dem 30. Juni 1876 in nachſtehender intereſſanten Scheidung ausgeſprochen:

„Zufolge des Abſchnittes 2 des §. 77 des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 kann, wenn vor dem 1. Januar 1876 auf beſtändige Trennung der Ehegatten von Tiſch und Bett erkannt worden iſt und eine Wiedervereinigung nicht ſtattgefunden hat, jeder der Ehegatten auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflöſung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen. Das früher ergangene Urtheil auf beſtändige Trennung von Tiſch und Bett ſoll alſo auf Antrag von dem nunmehr in ſtreitigen Eheſachen rückſichtlich der bürgerlichen Verhältniſſe ausſchließlich zuſtändigen bürgerlichen Richter in ein Urtheil auf Löſung des bürgerlichen Bandes umgewandelt werden. Dieſe Beſtimmung iſt nur eine Conſequenz des in Abſchnitt 1 des §. 77 ausgeſprochenen Satzes, daß, wenn nach dem bisherigen Rechte auf beſtändige Trennung von Tiſch und Bett zu erkennen ſein würde, fortan die Auflöſung des Bandes der

Ehe ausgesprochen sei. Der Begriff der beständigen Trennung von Tisch und Bett ist somit in den Fällen des Abschnittes 1 und Abschnitt 2 des §. 77 in gleicher Weise zu bestimmen."

II. „Die Vorschrift des Abschnittes 1 des §. 77 ist nun in den Motiven zu dem Entwurfe des Reichsgesetzes damit begründet, daß das katholisch-kirchliche Eherecht im Falle des Ehebruchs dem unschuldigen Ehegatten das Recht zuerkenne, die gänzliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, aber in Folge des Dogma's von der Unauflöslichkeit der Ehe nur unter dem Namen einer beständigen Trennung von Tisch und Bett, zu erlangen, daß jedoch das in jenem Dogma gelegene Hinderniß der Scheidung der Ehe vom Bande Anerkennung von Seiten des Staats ferner nicht beanspruchen könne, also für die weltliche Gesetzgebung keinen Grund abgeben dürfe, die Möglichkeit einer Ehescheidung auszuschließen. Daraus ergab sich die Bestimmung, daß nunmehr der bürgerliche Richter statt der im katholisch-kirchlichen Eherechte, wo dieses bisher maßgebend war, begründeten beständigen Trennung von Tisch und Bett die Scheidung der Ehe dem Bande nach auszusprechen hat. Die Doktrin des katholisch-kirchlichen Eherechts aber unterscheidet, gestützt auf die Vorschriften des kanonischen Rechtes und des tridentinischen Konzils, insbesondere Causa XXXII qu. 5 cap 22, c. 2 und LX de divortiis (4, 19), c. 8 Conc. Frid. Sess XXIV de sacr. matr., scharf zwischen der beständigen Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett (Trennung auf Lebenszeit, separatio perpetua) und der zeitlichen Trennung (separatio temporaria), mag diese auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochen werden. Die erstere darf, worauf auch die Motive zum Reichsgesetze hinweisen, nur wegen Ehebruchs oder eines diesem gleichgestellten Grundes verfügt werden, während in anderen Fällen, insbesondere wegen belästigenden Zusammenlebens oder unüberwindlicher Abneigung nur eine Trennung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gestattet wird. Dabei steht zwischen der beständigen Trennung und der Trennung auf unbestimmte Zeit der wesentliche Unterschied, daß im Falle auf letztere erkannt ist, nicht nur der unschuldige, sondern auch der allein — oder wenigstens mitschuldige Theil die Wiedervereinigung stets dann verlangen kann, wenn die Gründe, aus welchen auf Trennung erkannt worden ist, nach richterlichem Ermessen nicht mehr bestehen oder nicht mehr fortwirken, während im Falle der wegen Ehebruchs oder eines diesem gleichgestellten Grundes erkannten beständigen Trennung der schuldige Theil (den Fall eines nachherigen Ehebruchs des anderen Theils ausgenommen) eine Wiedervereinigung nie mehr verlangen kann". — „Das katholisch-kirchliche Eherecht aber war bisher in Württemberg das für die Scheidung der von zwei Katholiken eingegangenen Ehen maßgebende, wie es dies auch zufolge des Artikels 5 des Gesetzes vom 8. August 1875; unter den durch das Reichsgesetz eingeführten Modifikationen (§. 77), geblieben ist; und speziell die oben angeführten Sätze dieses kirchlichen Eherechtes kamen bei uns zur Anwendung. Hiernach ist es unzweifelhaft, daß in Württemberg nach dem bisherigen Rechte die Trennung auf unbestimmte Zeit, wenn sie sich auch thatsächlich leicht zu einer auf Lebenszeit dauernden gestalten konnte, rechtlich wesentlich zu unterscheiden war von der beständigen Trennung, und daß letztere nur wegen Ehebruchs oder eines diesem gleichstehenden Grundes, jedenfalls aber nicht wegen belästigenden Zusammenlebens oder unüberwindlicher Abneigung verfügt werden konnte, und nur in gleichem Umfange jetzt die Auflösung des Bandes ausgesprochen werden kann. Daß damit eine vom Standtpunkte der weltlichen Ehegesetzgebung aus nicht folgerichtige Rechtsungleichheit der weltlichen Ehegesetzgebung zwischen Katholiken und Protestanten gegeben ist, läßt sich nicht leugnen, aber es ist dies die nothwendige Folge der bewußten Unvollständigkeit dieser weltlichen Gesetzgebung, welche es nicht unternommen hat, auch die Trennung und Annullirung der Ehe umfassend zu ordnen.

III. Demnach kann auch die in Abschnitt 2 des §. 77 den Ehegatten eingeräumte Befugniß, auf Auflösung des Ehebandes anzutragen, denselben nur zukommen, wenn vor dem 1. Januar 1876 im Sinne des bisherigen Rechtes, wie es soeben dargestellt worden, auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt war. Kommt nun diese Befugniß auch demjenigen Ehegatten, der wegen begangenen Ehebruchs für beständig getrennt worden ist, im Gegensatz gegen denjenigen, welcher nur eine Trennung auf unbestimmte Zeit verschuldet hat, zu, so darf dies doch nicht so aufgefaßt werden, als ob hiemit ein Privilegium für den Theil, welcher die Ehe gebrochen hat, habe geschaffen werden wollen; vielmehr hat das Reichsgesetz nur die Konsequenz daraus gezogen, daß der Staat das Dogma der Unauflöslichkeit der Ehe nicht anerkennt und deshalb der bereits ausgesprochenen beständigen Trennung von Tisch und Bett die Wirkung der Auflösung des Ehebandes in der Weise beilegt, daß diese auf Antrag eines jeden Theiles im gerichtlichen Verfahren konstatirt wird. Ein Gleiches war für den Fall der Trennung auf unbestimmte Zeit nicht gebolen, weil hier dem schuldigen Theil, wenn er den Grund zur Trennung zu beseitigen weiß, immer noch das Recht auf Wiedervereinigung zusteht, wenn er es auch nur von der kirchlichen Behörde sollte geltend machen können.

IV. „Durch das Urtheil des bischöflichen Ordinariates, auf Grund dessen der Kläger die Auflösung des Bandes der Ehe beantragt, ist lediglich die Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit ausgesprochen. Diesem Ausspruche aber kann angesichts der bestimmten Terminologie und der Grundsätze des kirchlichen Eherechtes weder dem Wortlaute nach, noch nach dem Sinne, in welchem er ergangen ist, die Bedeutung eines Erkenntnisses auf beständige Trennung im Sinne des §. 77 beigelegt werden. Denn, wenn derselbe auch mit der Annahme begründet wird, daß eine Wiedervereinigung und eine geordnete Fortsetzung der Ehe nicht zu erwarten sei, so ist damit doch die Möglichkeit einer Aenderung der Sachlage — der durch den körperlichen Zustand des Klägers verursachten gegenseitigen Abneigung — nicht vernimmt, und noch weniger konnte für den Fall einer solchen Aenderung dem einen oder anderen Gatten das Recht, eine Wiedervereinigung zu verlangen abgesprochen werden wollen, während doch bei ständiger Trennung dieses Recht dem schuldigen Theile unbedingt abgesprochen wird. Somit kann in keiner Weise angenommen werden, daß das bischöfliche Ordinariat unter dem Titel einer Scheidung auf unbestimmte Zeit eine beständige Trennung habe aussprechen wollen, und zwar um so weniger, als nicht vorauszusetzen ist, daß dasselbe sich mit den dargelegten Grundsätzen des katholischen Eherechtes, welches wegen belästigenden Zusammenlebens oder

Digitized by Google

wegen gegenseitiger Abneigung eine beständige Trennung nicht zuläßt, in Wiederspruch gesetzt habe." —

(Württ. Gerichtsblatt XII. Band S. 15 ff.)

68. Zu Artikel 324 und 342 des Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Nach Artikel 324 und 342 des Handelsgesetzbuchs ist ein Kaufvertrag, welcher Handelsgeschäft ist, vom Käufer an demjenigen Orte zu erfüllen, an welchem derselbe zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung, beziehungsweise seinen Wohnsitz hatte, wenn nicht von den Kontrahenten ausdrücklich oder stillschweigend ein anderer Erfüllungsort vereinbart worden ist. Daß letzteres im vorliegenden Falle geschehen sei, hat der Kläger (Verkäufer) nicht behauptet. Es läßt sich aber auch aus der unbeanstandeten Annahme der in lithographirter Schrift die Worte: „zahlbar hier" enthaltenden Factura des in A wohnenden Klägers Seitens des Beklagten nicht mit Nothwendigkeit folgern, daß letzterer mit der nachträglichen Festsetzung des Wohnortes des Klägers als Erfüllungsort stillschweigend einverstanden gewesen sei; denn da bei Eingehung des Vertrages von den Kontrahenten ein Erfüllungsort nicht bestimmt worden ist und daher der Wohnort des Beklagten nach obiger gesetzlicher Bestimmung als Erfüllungsort für den Beklagten anzusehen war, so konnte dieser annehmen, daß mit den erwähnten Worten in der Factura der gesetzliche Erfüllungsort nicht abgeändert, sondern lediglich die Bestimmung des Artikel 325 Abschnitt 1 des Handelsgesetzbuchs, welcher nach Artikel 342 Abschnitt 3 auch für die Bezahlung des Kaufpreises gilt, wiederholt werden wollte. Aus diesem Grunde ist es auch unerheblich, wenn in den Fakturen des Klägers bei den früheren Bestellungen des Beklagten die gleichen Worte gestanden haben. Die Zahlung des Kaufpreises bei diesen Bestellungen, sowie bei einem Theile der streitigen Bestellung in A findet ihre genügende Erklärung in der Bestimmung des Artikel 325 Abschnitt 1 des Handelsgesetzbuches, durch welche nach Abschnitt 2 desselben der gesetzliche Erfüllungsort in Betreff des Gerichtsstandes nicht geändert wird. —

(Beschluß des Landesoberhandelsgerichts d. d. 16. Juni 1876 im Gerichtsarchiv l. c. S. 293.)

69. Zu §. 1 des Haftpflichtgesetzes (eigenes Verschulden des Verletzten).

Unter Verschulden im Sinne dieses Paragraphen, wie auch des §. 2 ist ein Verschulden im eigentlichen Sinne, ein schuldhaftes Handeln zu verstehen, ein solches ist bei denen, die das 7. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, bei Kindern nicht möglich; durch das Kindesalter wird die Handlungsfähigkeit ausgeschlossen, wie in einer Reihe von Gesetzen ausgesprochen ist.

(Urtheil des Landesoberhandelsgerichts d. d. 13. Juni 1876 im Gerichtsblatt l. c. S. 306 ff.)

II. Strafrechtliche.

70. Zu §. 63 und 64 des Strafgesetzbuches.

Zurücknahme des Strafantrags nach Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses ist unzulässig, auch wenn das Erkenntniß in Folge eines Wiederaufnahmegesuches wieder aufgehoben worden ist. —

(Urtheil des Kassationshofes d. d. 23. Februar 1876 im Gerichtsblatt IV. Bd. S. 132 ff.

(Schluß folgt.)

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1877.

A. Ernennungen.

Der Gerichtsassessor Castringius ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Falkenberg O. S. und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Falkenberg,

der Referendar Oslender zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Köln und

der Gerichtsassessor Dr. Schlief zum Advokaten im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt.

B. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Bätke in Glatz ist in gleicher Amts-Eigenschafts an das Stadtgericht in Breslau versetzt,

der Rechtsanwalt Hauffer hat seinen Wohnsitz von Ehingen nach Ulm verlegt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Herr Heinrich Ferdinand Püpel, früher in Kirchberg jetzt in Reichstein bei Königstein, hat den von ihm zeither bekleideten Aemtern der Advokatur und des Notariats entsagt.

D. Todesfälle.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Stevogt in Berlin, ist gestorben.

Der Unterzeichnete offerirt von seinem antiquar. Lager

1 **Entscheidungen d. Obertribunals** Bd. 1–74 u. Register zu Bd. 1—70.
Das Exemplar ist ungebraucht und wie neu.
Mit Ausnahme des letzten sind sämmtl. Bde. in eleg. gleichmäß. Halbleinwdbdn. m. Goldtitel.
(Ladenpr. gebdn. ca. 260 M.) Für M. 160,00.

1 **Johow, Jahrb. f. endgült. Entschdgn.** d. Preuß. Appell.-Gerichte Bd. I—IV. in 4 eleg. Halbfrzbdn.
(Ladenpr. 21 M.) Für M. 8,00.

1 **Unsere Zeit. Dtsche. Revue d. Gegenwart.** Neue Folge Jahrg. I—VIII. 1. Hälfte in 14 eleg. Halbfrzbdn. Leipz. 1865—72.
(Ladenpr. 100 M.) Für M. 25,00.

Adolf Fritze, Buchhändler in Charlottenburg, Scharrenstraße 2a.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 5. Berlin, 1. März. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Aus der Rechtsprechung des Reichs-Ober-Handels-Gerichts. — Entscheidungen der höchsten Gerichte Württembergs in Reichsgesetzsachen. (Schluß.) — Aus der Bayerischen Praxis. — Personal-Veränderungen in der deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. Februar bis 1. März 1877.

Aus der Rechtsprechung des Reichs-Ober-Handels-Gerichts.

Berufungsfrist. Ausland.

Wie ist nach der Bayrischen Prozeßordnung die Berufungsfrist zu berechnen, wenn der Appellat in einem anderen Deutschen Bundesstaat wohnt?

Urtheil des Reichs-Ober-Handels-Gerichts vom 5. Januar 1877. Rep. 1393/76 Schmitt c. Blum.

Das Königliche Landgericht Frankenthal verurtheilte am 9. Februar 1876 den Cigarrenmacher Ludwig Schmitt in Maxdorf, als Beklagten, an die Cigarrenfabrik M. Blum in Mannheim, als Klägerin, die Summe von 43 Mk. 52 Pf. mit Zins vom 31. December 1875, sowie die Prozeßkosten zu zahlen.

Dieses Urtheil wurde dem Beklagten am 28. März 1876 mit Befriedigungsgebot zugestellt und dabei der Anwaltsgehilfe Koch in Frankenthal als Zustellungsbevollmächtigter der Requirentin bezeichnet.

Auf Ansuchen des Anwalts Merkle zu Frankenthal ließ das Großherzoglich Badische Amtsgericht zu Mannheim durch einen dortigen Gerichtsvollzieher der Klägerin eine Berufungserklärung mit Vorladung vor das Bezirksgericht Frankenthal als Berufungsgericht zustellen. Die Zustellung erfolgte am 28. April beziehungsweise nach Behauptung des Appellaten am 29. April 1876.

Das Königliche Bezirksgericht Frankenthal wies mit Urtheil vom 1. Juni 1876 die Berufung als verspätet ab und verurtheilte den Appellaten in die Kosten.

Es ging von folgenden Erwägungen aus:

Da nach Artikel 697 der Bayerischen Prozeßordnung die Berufung binnen 30 Tagen einzulegen sei, so sei die bezügliche Nothfrist versäumt. Mit Unrecht berufe sich Appellant auf Artikel 209 der Prozeßordnung. Abgesehen davon, daß dieser Artikel nur auf diejenigen Personen Anwendung finden kann, die an einem anderen Orte, als dem an welchen sie wohnen, in Folge von Zustellungen eine Handlung vorzunehmen oder zu erscheinen haben, so habe dem Appellanten am Sitze des Berufungsgerichts, in dessen Sprengel er wohne, ein Zustellungsbevollmächtigter zu Gebot gestanden, dem er nach Artikel 192 der Prozeßordnung den Berufungsakt gültig habe zustellen können.

Gegen dieses dem Appellanten am 19. Juli 1876 zugestellte Urtheil erhob derselbe mit Zustellung vom 3. August 1876 die Nichtigkeitsbeschwerde, indem er unrichtige Anwendung des Artikel 192 der Prozeßordnung und Verletzung des Artikel 209 der Prozeßordnung behauptete und beantragte, das angefochtene Urtheil zu vernichten und die Sache vor einen anderen Senat desselben Gerichts oder vor ein anderes Bezirksgericht zu verweisen.

Die Nichtigkeitsbeklagte ließ eine Erwiderungsschrift zustellen, in welcher sie beantragte, die Beschwerde abzuweisen.

Das angefochtene Urtheil ist vernichtet aus folgenden

Gründen:

Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die allgemeinen Bestimmungen des Artikel 209 der Prozeßordnung über Fristerweiterung in Fällen, wo eine Person an einem anderen Orte, als dem, wo sie wohnt, oder sich aufhält, zu erscheinen oder eine Handlung vorzunehmen hat, auch auf die Frist zur Berufungserklärung Anwendung finden.

Die Gründe, aus welchen das Gesetz die Fristenerweiterungen gewährt, treffen vollständig auch hier zu. In den Gesetzgebungsausschüssen hatte man in dieser Beziehung so wenig einen Zweifel, daß man den ursprünglich dem betreffenden Artikel (jetzt 697) „der Vorsicht halber" beigefügten Satz: „gegebenen Falls nach Haupt. V. Artikel 63 (jetzt Artikel 209) erweiterte," später wieder beseitigte. (Sitzungsprotokolle des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten. Band III. Abtheilung 3.) Auch der oberste Gerichtshof hat schon mehrfach in diesem Sinne erkannt, zwar nur in Betreff der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde, jedoch aus allgemeinen Gründen, die vollkommen auch bei der Berufung zutreffen.

(Entscheidungen Band III. Seite 113.)

Für die Frage, nach welchem Princips sich die Frist zur Berufungserklärung erweitere, ist in's Auge zu fassen, daß derjenige, welcher Berufung ergreifen will, sich zunächst mit einem Anwalte am Berufungsgerichte ins Benehmen zu setzen und dann unter Kundgabe der Anwaltsbestellung dem Gegner die Beru-

Digitized by Google

fungserklärung zustellen zu lassen hat. Erst mit dieser Zustellung gilt die Berufung als erhoben, weshalb klar ist, daß insbesondere auch der Ort, wo sie vorzunehmen ist, bei Bemessung der Zusatzfristen maßgebend in Betracht kommt.
Vergleiche die vorbezeichneten oberstgerichtlichen Entscheidungen.

Im vorliegenden Fall, wohnte der Appellat in Mannheim, es hätte also, wenn Baden noch als Ausland im Sinne des Artikel 193 Ziffer 6 der Prozeßordnung betrachtet werden könnte, die Zustellung der Berufung beim Staatsanwalte des Prozeßgerichts erfolgen müssen und wäre durch diese Zustellung, falls sie innerhalb der Berufungsfrist erfolgte, die Frist gewahrt gewesen. Da aber Baden zufolge der Deutschen Reichsverfassung Artikel 3, sowie §. 39 des Rechtshilfegesetzes vom 21. Juni 1869 nicht mehr als Ausland gelten kann, so war nach §. 5 des letzterwähnten Gesetzes die Zustellung auf Antrag der Partei oder ihres Vertreters durch das zuständige Gericht in Mannheim anzuordnen, hatte also dort zu erfolgen.

Es hatte mithin die Zustellung an einem Orte zu erfolgen, der nicht im Gerichtssprengel, wo der Appellant wohnte, gelegen war und folgt hieraus, daß eine Erweiterungsfrist Platz greift. Mag man nun diese Erweiterungsfrist zu 4 Tagen oder zu 8 Tagen berechnen und mag man als den Tag, an welchem im vorliegenden Falle die Zustellung der Berufung in Mannheim erfolgte, den 29. April oder, der Behauptung des Nichtigkeitsklägers gemäß, den 28. April annehmen bei jeder Unterstellung, war die Nothfrist gewahrt.

Es kann sich daher nur noch fragen, ob etwa der Umstand, daß die Firma M. Blum bei der Urtheilszustellung mit Befriedigungsgebot vom 28. März 1876 einen Zustellungsbevollmächtigten in Frankenthal aufgestellt hatte, die Sachlage zu ändern und die Entscheidung zu rechtfertigen vermag. Aus Artikel 192 der Prozeßordnung erhellt, daß, wenn eine Partei einen Zustellungsbevollmächtigten aufgestellt hat, die Gegenpartei die Wahl hat, ihre Zustellungen entweder der Partei oder den Zustellungsbevollmächtigten zu machen. Es kann keinen Zweifel erleiden, daß insbesondere auch die Berufungserklärung in gültiger Weise bei einem Zustellungsbevollmächtigten erfolgen kann, vorausgesetzt, daß derselbe als zur Empfangnahme dieser Zustellung ermächtigt zu gelten hat.

In vorliegendem Falle war der Anwaltsgehülfe Koch, Prozeßbevollmächtigter der Firma M. Blum bei den Verhandlungen erster Instanz. Daß er in der betreffenden Vollmacht auch als Zustellungsbevollmächtigter für den Rechtsstreit bestellt gewesen, ist nicht ersichtlich. Erst im besagten Gerichtsvollzieheraкte vom 28. März 1876 ist er als Zustellungsbevollmächtigter bezeichnet und es geschah dies offenbar, um der Vorschrift des Gesetzes zu genügen, daß jede Partei, welche ein Vollstreckungsverfahren betreibt falls sie nicht im Sprengel des Vollstreckungsgerichts wohnt, einen innerhalb desselben wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten für alle die Vollstreckung betreffenden Zustellungen aufzustellen hat. Artikel 851 und 842 Absatz 1 der Prozeßordnung.

Bei dieser Sachlage bestanden mindestens erhebliche Bedenken, ob der Zustellungsbevollmächtigte auch zur Empfangnahme von Zustellungen, die nicht speziell die Vollstreckung betreffen, insbesondere der Berufungserklärung habe ermächtigt werden wollen und diese Bedenken berechtigten den Beklagten, den sicheren Weg der Zustellung an die Partei selbst zu wählen und die hierfür gewährte Frist in Anspruch zu nehmen. Offenbar war es Pflicht der Klägerin, sich klar und bestimmt über den Umfang der Vollmacht des bestellten Zustellungsbevollmächtigten auszusprechen und ergab sich, falls sie zweifelhaft ließ, ob derselbe zur Empfangnahme der Berufungserklärung ermächtigt sei, für den Beklagten das Recht, die Berufung am Wohnorte der Klägerin zuzustellen.

Es kann daher dahin gestellt bleiben, ob etwa schon aus dem Umstande, daß das Gesetz in allen Fällen, wo ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist, die Wahl freigibt, an diesen oder an die Partei selbst zuzustellen, zu folgern sein würde, daß der Beklagte falls er Zustellung an die Partei wählte die für dieselbe geltende Frist zu beanspruchen.

Lebensversicherung. Gerichtsstand.

Wo hat eine deutsche, außerhalb Bayern domizilirte Versicherungsgesellschaft ihren Gerichtsstand in Bayern?

Welchen Einfluß hat die Nichtbeantwortung einer Frage im Antrage des Versicherten?

Unterschied zwischen Verschweigung erheblicher und unerheblicher Thatsachen.

(Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 5. Januar 1877 X. c. M. Rep. 1389/76.)

Laut Police vom 16. August 1869 hatte der Malzfabrikant Johann Nepomuk Rauch in Nördlingen, bei der Lebensversicherungsgesellschaft X. in St. sein Leben mit einem Capitalbetrage von 6000 Gulden gegen Zahlung einer jährlichen Prämie von 87 Fl. 48 Kr. versichert.

Rauch starb im März 1875, nachdem er kurz vorher (am 26. Februar 1875) seine Ansprüche aus der Police an die Bankierswittwe Lisette Weinmann in Nördlingen cedirt hatte.

Da die Gesellschaft sich weigerte, an die Cessionarin die Versicherungssumme zu zahlen, behauptend der Versicherte sei wegen falscher Declaration seiner Ansprüche verlustig geworden, so erhob die Cessionarin am 7. August 1875 vor dem Handelsgerichte München links der Isar Klage gegen die Gesellschaft auf Zahlung von 6000 Fl. nebst Zinsen zu 6 Prozent vom 1. Juni 1875 an, eventuell vom Tage der Klage.

Die Beklagte wendete zunächst mit Bezugnahme auf §. 17 der allgemeinen Versicherungsbedingungen die Unzuständigkeit des angegangenen Gerichtes ein.

§. 17 lautet:

> „Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten gehören vor das königliche Kreisgericht zu Stettin.
>
> Die Gesellschaft kann in einzelnen Ländern den Gerichtsstand ihres Hauptagenten als den ihrigen anerkennen mit der Wirkung, daß sie dort bei allen Streitigkeiten mit den Versicherten des betreffenden Landes Recht zu geben und zu nehmen hat."

Zur Sache wendete die Beklagte ein, der Versicherte sei durch unrichtige Angaben, die er in seiner Declaration vom 2. August 1869 gemacht, seiner Ansprüche verlustig geworden.

In den Versicherungsbedingungen ist in dieser Beziehung bestimmt:

Digitized by Google

§. 8. „Dieſer Verſicherungsvertrag iſt ohne Weiteres aufgehoben mit der Wirkung, daß eine jede Verpflichtung der Geſellſchaft zur Zahlung der verſicherten Gelder erloſchen iſt und ihr alle bezahlten Beträge unbedingt verfallen ſind:

a. Wenn in den Deklarationen oder, unter Mitwiſſen des Antragsſtellers oder der verſicherten Perſon in den Atteſten und Schriftſtücken auf Grund deren die Verſicherung abgeſchloſſen wurde, unrichtige Angaben oder Erklärungen erfolgt oder Thatſachen nicht angegeben ſind, welche nach dem Ermeſſen Sachverſtändiger auf den Entſchluß der Geſellſchaft in den Verſicherungsvertrag bedungener Maßen ſich einzulaſſen, hätten Einfluß haben können."

Beklagte behauptete nun, daß Rauch über folgende 3 Punkte in ſeiner gedachten Deklaration unrichtige Angaben gemacht bezw. erhebliche Thatſachen verſchwiegen habe, nemlich:

1. Bei Frage 17 der Deklaration habe er verſchwiegen, daß er wenige Monate vorher (April 1869) bei der Lebensverſicherungsgeſellſchaft in Gotha einen Antrag auf Lebensverſicherung geſtellt hatte und abgewieſen worden war;

2. Bei Frage 6 und 13, von welcher Deklarant die letztere einfach mit „nein", die erſtere aber dahin beantwortete:

„förmliche Krankheiten habe ich nicht durchgemacht, früher als Comptoriſt, durch vieles Sitzen, hatte öfters Kopfſchmerzen, auch einmal einen Abſceß — Dr. Böhm."

habe er ſich in zweifacher Beziehung einer Unwahrheit ſchuldig gemacht, nämlich

a. indem er verſchwiegen, daß er im Jahre 1856 an Blutſpeien gelitten, von dem in Frage 13 ausdrücklich die Rede ſei und

b. indem er verſchwiegen, daß von beſagtem Abſceß ſich eine Fiſtel gebildet, die 4 Jahre lang eine ſeröſe Flüſſigkeit abſonderte und zur Zeit des Verſicherungsantrages noch beſtand.

Der Einrede der Unzuſtändigkeit gegenüber, nahm Klägerin Bezug auf die Königlich Bayeriſche Verordnung vom 21. März 1865, gemäß deren die Beklagte vor den Bayeriſchen Gerichten Recht zu nehmen habe.

Zur Sache machte Klägerin geltend:

Auf die in Frage 17 sub litt. f. enthaltene Specialfrage: Sind Verſicherungen auf Ihr Leben von einer Geſellſchaft abgelehnt worden? von welcher Geſellſchaft und wenn iſt dies geſchehen? habe Rauch aus Verſehen keine Antwort gegeben und die Beklagte habe ſich dabei beruhigt; jedenfalls handele es ſich bei der konkreten Sachlage nicht um Verſchweigen eines weſentlichen Umſtandes.

Das Blutſpeien, von welchem Beklagte ſpreche, habe nur einen Tag gedauert und ſei keine Krankheit geweſen.

Was den Abſceß betreffe, ſo ſei er unbedeutend geweſen; eine Fiſtel habe nicht beſtanden und zur Zeit der Deklaration ſei vollſtändige Heilung eingetreten geweſen.

Das Handelsgericht München, links der Iſar, verurtheilte am 14. October 1875 unter Abweiſung der Unzuſtändigkeitseinrede, die Beklagte, an Klägerin 6000 Gulden, fällig in 3 Monaten vom Tage des Urtheils an zu zahlen und verglich die Proceßkoſten.

Gegen dieſes Urtheil legte die Beklagte Berufung, Klägerin aber Incidentberufung ein.

Das Handelsappellationsgericht München wies mit Urtheil vom 14. März 1876 die Berufung der Beklagten als unbegründet ab und verurtheilte dieſelbe die eingeklagten 6000 Gulden nebſt 6 Prozent Verzugszinſen ſeit 1. Auguſt 1875 an Klägerin zu zahlen, ſowie ſämmtliche Koſten beider Inſtanzen zu tragen.

In den Gründen iſt erörtert:

Die Einrede der Unzuſtändigkeit ſei unbegründet.

Der bezeichnete §. 17 der Verſicherungsbedingungen habe im gegebenen Falle keine rechtliche Gültigkeit, weil der fragliche Verſicherungsvertrag zu einer Zeit abgeſchloſſen worden ſei, wo die Beklagte als auswärtige Verſicherungsgeſellſchaft nach Verordnung vom 21. März 1865 behufs ihrer Zulaſſung zum Abſchluſſe von Verſicherungsverträgen in Bayern verpflichtet war, einen Hauptagenten aufzuſtellen und an deſſen Wohnſitz Recht zu nehmen. Dieſer Verpflichtung ſei die Beklagte durch Beſtellung eines Haupt- oder Generalagenten, der jetzt noch beſtehe, nachgekommen. Für den vorliegenden Vertrag ſei daher jene Beſtimmung der Verſicherungsbedingungen beſeitigt, gelte alſo München, nicht Stettin, als vereinbarter Gerichtsſtand und Seitens der Contrahenten ſei eine Abänderung in dieſer Beziehung nicht vereinbart worden. Die Verordnung vom 3. October 1872, welche auf früher geſchloſſene Verträge nicht zurückwirke, ändere an der Sachlage nichts.

Uebrigens habe die Beklagte eine Zweigniederlaſſung mit einem Generalagenten in München und ſei daher der in Artikel 25 der Prozeß-Ordnung vorgeſehene beſondere Gerichtsſtand begründet, da unbeſtritten der eingeklagte Anſpruch aus einem von der Münchener Agentur vermittelten und abgeſchloſſenen Geſchäfte herrühre.

Was die den Grund der Sache betreffenden Einwände betreffe, ſo ſei der Umſtand, daß Rauch ein im Jahre 1856 ſtattgefundenes Blutſpeien verſchwiegen habe, ohne Bedeutung.

Das fragliche Blutſpeien ſei nur unbedeutend geweſen, habe nur einen Tag gedauert, ſei ohne alle nachtheilige Folgen geblieben, durch eine Erkältung veranlaßt worden und nicht wiedergekehrt. Rauch habe dieſes Blutſpeien bei der Hypotheken- und Wechſelbank im Jahre 1864 erklärt und ſei trotzdem normal verſichert worden. Die Aufnahme bei der Hypotheken- und Wechſelbank ſei der Beklagten angezeigt und hiermit indirekt auf jenes Blutſpeien Bezug genommen worden, daher ſei der Beklagten die Möglichkeit an die Hand gegeben geweſen, bei der Hypotheken- und Wechſelbank Erkundigungen einzuziehen.

Die Beklagte habe auch ſolche Erkundigungen eingezogen und wenn ſie ſich bei der bloßen Mittheilung, Rauch ſei normal verſichert, beruhigt, ſo habe ſie zu erkennen gegeben, daß ſie den Angaben des Rauch nicht mißtraue, vielmehr die von der Hypotheken- und Wechſelbank vorgenommene Prüfung für genügend erachte und auf etwaige jener Bank bekannt gegebene Gebrechen kein Gewicht lege.

Jenes Blutſpeien ſei von Dr. Böhm nicht als Krankheit erklärt, Rauch habe ſich für vollkommen geſund gehalten und habe dies um ſo mehr thun müſſen, nachdem auf jenes einmalige Blutſpeien von der Hypotheken- und Wechſelbank kein Gewicht gelegt worden.

Es ſei daher unter vorliegenden Umſtänden die Annahme ausgeſchloſſen, daß Rauch durch Verneinung der Frage 13

eine unwahre Angabe gemacht, sofern er nur einmal unbedeutendes Blutspeien gehabt; er habe der Ansicht sein müssen, jenes Blutspeien sei bei Beantwortung der Frage 13 unerheblich, weil diese Frage nur von wiederkehrenden oder erblichen Krankheiten spreche, wohin das fragliche einmalige und unbedeutende Blutspeien nicht gerechnet werden könne, überdies von einer anderen Gesellschaft als unerheblich erachtet worden. Was das Abscesleiden betreffe, so habe Rauch dasselbe angezeigt, und sei es Pflicht der Beklagten gewesen, wenn sie nähere Aufschlüsse nöthig erachtete, sich dieselben geben zu lassen. Wie übrigens aus dem betreffenden bezirksärztlichen Zeugnisse hervorgehe, habe jener Abscess nur eine unbedeutende kleine Fistel zurückgelassen, welche mit dem Mastdarm nicht in Verbindung stand und habe der Bezirksarzt jene unbedeutende oberflächliche Fistel, welche durch einen Schnitt beseitigt werden konnte, für ganz unerheblich erklärt und deshalb dem Rauch im April 1869 das Zeugniß ausgestellt, daß er dermalen vollkommen gesund sei und ein hohes Alter erwarten lasse.

Es stehe demnach fest, daß jenes Leiden zur Zeit als Rauch seine Deklaration machte, nicht mehr bestanden habe und dieser habe sich einer unwahren Erklärung in dieser Beziehung keineswegs schuldig gemacht, da er das Abscesleiden dem Arzte Dr. Boehm welcher ihn ferner behandelt, bekannt gegeben habe.

Richtig sei schließlich, daß Rauch in seiner Deklaration nicht ausdrücklich angegeben habe, daß sein Antrag bei der Gothaer Versicherungsgesellschaft abgelehnt wurde; allein es stehe fest, daß er die diesfallsige Frage (17 ff.) gar nicht beantwortet, weder bejaht noch verneint habe und müsse nach den gegebenen Umständen angenommen werden, daß diese Beantwortung nicht absichtlich unterblieben sei, sondern hier ein bloßes Versehen zu Grunde liege.

Jedenfalls hätte die Direction der beklagten Gesellschaft, ihr Agent und ihr Hauptagent, bemerken müssen, daß besagte Frage nicht beantwortet sei und sei es daher ihre Pflicht gewesen, Aufschluß und bestimmte Antwort zu verlangen, statt den Versicherungsvertrag abzuschließen, 12 Prämien zu 87 fl. 28 kr. einzuziehen und erst nach erfolgtem Tode den Mangel geltend zu machen. Indem Rauch jene Frage unbeantwortet gelassen, habe er sich keiner Verschweigung und keiner falschen Angabe schuldig gemacht. Habe die Beklagte jene Anwort im Fragebogen nicht geprüft oder den Manget einer Antwort nicht beachtet, so falle ihr eine grobe Nachlässigkeit zur Last, deren Folgen sie sich zuschreiben müsse. Zwar werde geltend gemacht, die Antwort auf Frage 17 f. ergebe sich schon aus der Antwort auf Frage 17 n. indem Rauch hier auf die Frage, ob eine Versicherung schon bei einer oder mehreren Gesellschaften beantragt worden sei, geantwortet habe: „bei der Hypotheken- und Wechselbank", also von der Gothaer Bank nichts gesagt habe, allein hieraus folge nichts zu Gunsten der Beklagten. Hätte diese, wie es ihre Pflicht gewesen, auf Ausfüllung der Lücke 17 f. gedrungen, so würde zweifellos die Wahrheit sich ergeben haben. Indem die Beklagte, obwohl sie die Nichtbeantwortung der Frage 17 f. habe sehen müssen und gesehen habe, auf der Beantwortung nicht bestanden und die Aufnahme des Rauch bewilligt habe, habe sie offenbar zu erkennen gegeben, daß sie auf den fraglichen Umstand im gegebenen Falle kein Gewicht lege und sei daher ein Verzicht hierauf oder die Genehmigung der Nichtbeantwortung von ihrer Seite gegeben. Der Vorwurf, Rauch habe dolos gehandelt, falle auf die Beklagte zurück. Sie selbst sei nicht frei von Arglist, indem sie bereits vor der Aufnahme die Nichtbeantwortung der Frage 17 f. bemerkte, ohne auf Beantwortung derselben zu bestehen, die Aufnahme bewilligt und erst jetzt, nachdem sie die Prämien von 6 Jahren bezogen, sich ihren Verpflichtungen entziehen wolle. Jedenfalls trete der Grundsatz ein: culpa culpa compensatur.

Uebrigens wäre auch die Ablehnung des Antrags von Seiten der Gothaer Bank für die Beklagte durchaus kein Bestimmungsgrund gewesen, das Aufnahmsgesuch des Rauch zurückzuweisen und habe dieser Umstand nach vernünftigen Ermessen nicht von Einfluß auf den Entschluß bei Eingehung des Vertrages sein können, nachdem die Gothaer Bank den Antrag bloß wegen des fraglichen Abscesleidens abgelehnt, dieses Leiden aber angezeigt und trotzdem die Aufnahme bewilligt worden sei. Beklagte könne, ohne sich dem Vorwurf der Arglist auszusetzen, nunmehr nicht behaupten, es würde die Aufnahme nicht erfolgt sein, wenn jene Ablehnung bekannt gewesen wäre. Hauptbestimmungsgrund für die Aufnahme sei wohl der deklarirte Umstand gewesen, daß die Hypotheken- und Wechselbank gegen normale Versicherung die Aufnahme bewilligt hatte.

Gegen dieses am 5. Mai 1876 der Beklagten zugestellte Urtheil erhob diese durch Zustellung vom 3. Juli 1876 die Nichtigkeitsbeschwerde, zu deren Begründung sie geltend machte:

1) Der Appellationsrichter habe die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts mit Unrecht angenommen und indem er dies gethan die Art. 25 und 38 der P.-O. verletzt.

2) In materieller Beziehung verletze er die bestehenden Gesetze und Rechtsnormen über Beweiskraft anerkannter Urkunden sowie über culpa, dolus, Vertragstreue und Verzichte.

Insbesondere sei in dieser Beziehung zu rügen, daß der Appellationsrichter, indem er die volle Beweiskraft der anerkannten Vertragsurkunden und deren Konsequenzen nicht anerkenne die gesetzlichen Bestimmungen in Art. 355 der P.-O. sowie im bayerischen L. R. Th. IV. Kap. I. §. 18 und Th. III. Kap. 2 §. 12 verletze, welche die Vorschrift über Beweiskraft und Auslegung von Verträgen und Urkunden enthielten, ebenso sei Verletzung der lex contractus zu rügen.

Wenn ferner auf eine culpa der Beklagten Gewicht gelegt werde, so sei zu erwägen, daß Rauch jedenfalls objektiv vertragswidrig und kulpos gehandelt, also ihm der Vorwurf eines höheren Grades von culpa treffe, weshalb Klägerin mit Rücksicht auf bayerisches L. R. Th. IV. Kap. I. §. 20. Ziff. 4. sich mit Erfolg auf eine culpa der Beklagten nicht berufen könne.

Die weitere Annahme, als habe die Beklagte durch ihr Verhalten auf ihre Vertragsrechte verzichtet, verletze die Bestimmung des Bayerischen L. R. Th. IV. c. 15. §. 104, weil Verzichte strictissimae interpretationis seien.

Wenn, was die Nichtbeantwortung der Frage 17 F. anbelangt, der Appellrichter nur ein Versehen annehme, so liege darin jedenfalls für Rauch die Unterlassung der ihm obliegenden Sorgfalt, also sei nach Landrecht Th. IV. c. I §. 20 die Consequenz dieser culpa, nemlich Hinfälligkeit des Vertrags auszusprechen gewesen, weßhalb besagte Gesetzesstelle sowie die lex contractus verletzt sei.

Wenn der Appellrichter endlich der Beklagten die Unterlassung weiterer Erkundigungen bezüglich der Frage 17 und das

Digitized by Google

Beharren auf ihrem Vertragsrechte, sich bloß an die Deklaration zu halten, als dolus auslege, so verletze er den Rechtsgrundsatz: „qui jure suo utitur neminem laedit“. Auch hier verletze der Appellrichter, indem er Verzicht annehme, obbezeichnete Bestimmung des Bayerischen L. R.

Nichtigkeitsklägerin beantragte schließlich die handels- und handelsappellationsgerichtlichen Urtheile vom 14. Oktober 1875 und 14. März 1876 zu vernichten und die Klage, unter Verurtheilung der Klägerin in die Kosten aller Instanzen abzuweisen, eventuell die Sache an ein anderes Gericht zu verweisen.

Die Nichtigkeitsbeklagte ließ eine Erwiderungsschrift zustellen, in welcher sie beantragte, die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen aus nachstehenden Gründen.

Soweit die Nichtigkeitsbeschwerde sich gegen das erstrichterliche Urtheil richtet, erscheint sie nach Art. 788 der P.-O. unstatthaft, soweit sie aber das appellationsgerichtliche Urtheil angreift, unbegründet.

In letzterer Beziehung ist zu bemerken:

I. Was zunächst die Frage der Gerichtszuständigkeit anbelangt, so erachtete der Appellrichter die Zuständigkeit des Handelsgerichts München links der Isar aus 2 Gesichtspunkten für gegeben, nemlich 1. weil der Gerichtsstand bei diesem Gerichte als vereinbart zu gelten und 2., weil die Beklagte in München eine Zweigniederlassung gegründet habe und aus den von derselben abgeschlossenen oder vermittelten Geschäften sich dort belangen lassen müsse.

(Art. 25 der P. O.).

Der erste Gesichtspunkt genügt, die Rüge, daß die Zuständigkeit des Handelsgerichts München mit Unrecht angenommen worden sei, als unbegründet erscheinen zu lassen. Indem der Appellrichter erklärt: Die Bestimmung in §. 17 der Versicherungsbedingungen, daß alle Streitigkeiten vor das Königlich Preußische Kreisgericht Stettin gehören sollen, sei für den vorliegenden Vertrag beseitigt und es habe München, nicht Stettin, als vereinbarter Gerichtsstand zu gelten, gibt er eine thatsächliche Feststellung. Offenbar hat er hierbei die Bestimmung in Abs. 2 des §. 17 cit. im Auge, welche lautet:

> „Die Gesellschaft kann in einzelnen Ländern den Gerichtsstand ihres Hauptagenten als den ihrigen anerkennen mit der Wirkung, daß sie dort bei allen Streitigkeiten mit den Versicherten das betreffende Landesrecht zu geben und zu nehmen hat,“

und folgert aus dieser Bestimmung im Zusammenhalte mit der Verordnung vom 21. März 1865, gemäß deren auswärtige Lebensversicherungsgesellschaften verpflichtet waren, in Bayern einen Hauptagenten aufzustellen und an dessen Wohnorte Recht zu nehmen, daß nach dem Vertragswillen, der Wohnort des von der Beklagten bestellten Hauptagenten, also München, als vereinbarter Gerichtsstand zu gelten habe.

Diese thatsächliche Feststellung ist nach Artikel 791 der P.-O. der Kritik des Nichtigkeitsbeschlees entzogen, es müßten denn gesetzliche Vorschriften dabei verletzt worden sein, was nicht behauptet ist.

Ist besagte thatsächliche Feststellung maßgebend, so kann die Zuständigkeit des angefochtenen Gerichts nicht bezweifelt werden.

II. Auch die Rügen, welche die in der Sache selbst ergangene Entscheidung betreffen, erscheine nicht gerechtfertigt.

Zunächst ist zu bemerken, daß die allgemeine Bemerkung, der Appellrichter habe in materieller Beziehung die bestehenden Gesetze und Rechtsnormen über Beweiskraft anerkannter Urkunden über culpa, dolus, Vertragstreue und Verzichte verletzt, als eine dem Willen des Gesetzes, welches bei Strafe des Ausschlusses bestimmte Bezeichnung der einzelnen Nichtigkeitsgründe verlangt

(Artikel 798 der Prozeß-Ordnung)

entsprechende Rüge nicht gelten kann, daher nur die weiter erhobenen besonderen Angriffe zu beachten sind.

1. Was nun zuerst den Einwand der Beklagten, daß Rauch ein im Jahre 1856 stattgefundenes Blutspeien nicht angezeigt habe, betrifft, so erklärt der Appellrichter Folgendes:

> „Das fragliche Blutspeien sei nur unbedeutend gewesen, habe nur einen einzigen Tag gedauert, sei ohne alle nachtheilige Folgen gewesen, durch eine Erkältung veranlaßt worden und nicht wiedergekehrt. Der behandelnde Arzt (Dr. Böhm) habe jenes Blutspeien nicht als Krankheit erklärt, Rauch selbst habe sich für vollkommen gesund gehalten und habe dies um so mehr thun müssen, nachdem auf besagten Vorfall von der Hypotheken- und Wechselbank kein Gewicht gelegt worden sei.“

Er folgert, daß unter vorliegenden Umständen die Annahme ausgeschlossen sei, es habe Rauch durch Verneinung der Frage 13 eine unwahre Angabe gemacht.

Diese thatsächlichen Feststellungen genügen vollkommen, die bezügliche Entscheidung zu rechtfertigen, insofern sich klar ergiebt, daß der Appellrichter annimmt, der Versicherungsnehmer habe auf die betreffenden Fragen, ihrem Sinne nach, keine wahrheitswidrige, sondern eine der Wahrheit entsprechende Erklärung abgegeben. Wenn der Appellrichter noch weitere Erwägungen anreiht, über eine culpa der Beklagten, weil sie nähere Erkundigungen einzuziehen versäumt und dergleichen, so sind diese Erwägungen für die Begründung der Entscheidung nicht erforderlich; es kann daher dahingestellt bleiben ob sie richtig sind und ob die gegen sie gerichteten Angriffe Grund haben.

Wenn gerügt ist, der Appellrichter habe durch seine bezügliche Entscheidung die lex contractus verletzt, insbesondere die Bestimmungen in Artikel 355 der Proceß-Ordnung über Beweiskraft von Urkunden und die Bestimmungen des Bayerischen Landrechts über Auslegung von Verträgen, so ist nicht erfindlich, wie diese Rügen begründet sein können. Daß der Versicherungsvertrag in Verbindung mit der Deklaration, maßgebend sei für das Vertragsverhältniß unter den Parteien, daß insbesondere die Verlustigungsklausel wirksam wäre, wenn der Versicherte in der That eine unwahre Angabe gemacht hätte, hat der Appellrichter nicht verkannt. Daß er durch die Auslegung, welche er dem Versicherungsvertrage und den gestellten Fragen gab, gesetzliche Auslegungsregeln verletzt, ist eine vage Behauptung, für die auch nicht der mindeste Anhaltspunkt gegeben ist. Eine bestimmte Auslegungsregel, die verletzt sei, hat Nichtigkeitsklägerin nicht einmal bezeichnet. Die betreffenden Rügen erscheinen daher unbegründet.

2. Was weiter den Einwand der Beklagten anbelangt, Rauch habe sich bezüglich eines Abscheidens einer unwahren

Angabe ſchuldig gemacht, ſo werden auch in dieſer Beziehung die vorerörterten Rügen erhoben, ſie erſcheinen jedoch aus gleichem Grunde ungerechtfertigt. Auch hier nemlich ſtellt der Appellrichter thatſächlich feſt, daß im Hinblicke darauf, daß Rauch dieſes Abſceßleiden angegeben und den Arzt, der ihn dabei behandelte, benannt habe, daß ferner jenes Leiden ein unbedeutendes geweſen ſei und zur Deklaration nicht mehr beſtanden habe, eine unwahre Erklärung des Rauch nicht vorliege.

Vorſtehende Erörterungen finden daher vollſtändig auch hier Anwendung.

3. Was endlich den Einwand der Beklagten betrifft, Rauch habe ſich in Betreff der Frage 17 der Declaration, einer unwahren Angabe bezw. Verſchweigung dadurch ſchuldig gemacht, daß er einen bei der Gothaer Verſicherungsgeſellſchaft geſtellten Antrag und deſſen Zurückweiſung nicht angezeigt habe, ſo ſtützt ſich die bezügliche Entſcheidung des Appellrichters auf einen ſelbſtändigen Entſcheidungsgrund, der nicht angefochten iſt.

Nachdem nemlich der Appellrichter eine Reihe von Gründen zur Abweiſung des bezeichneten Einwandes vorgebracht hat, die allerdings theilweiſe nicht unbedenklich ſind, ſchließt er mit folgender Erwägung:

> „Uebrigens wäre die Ablehnung des Antrags von Seite der Gothaer Bank für die beklagte Geſellſchaft kein Beſtimmungsgrund geweſen, das Aufnahmegeſuch des Rauch zurückzuweiſen und konnte dieſer Umſtand für ſich, nach vernünftigen Ermeſſen nicht von Einfluß auf den Entſchluß bei Eingehung des Vertrages ſein."

Dieſer Entſcheidungsgrund bezieht ſich auf die Faſſung des § 8 der Verſicherungsbedingungen, wo die Verluſtigung der Vertragsrechte dem Verſicherten angedroht iſt:

Litt. a. Wenn in den Declarationen ꝛc. unrichtige Angaben oder Erklärungen erfolgt oder Thatſachen nicht angegeben ſind, welche nach dem Ermeſſen Sachverſtändiger auf den Entſchluß der Geſellſchaft, in den Verſicherungsvertrag bedungener Maßen ſich einzulaſſen hätten Einfluß haben können.

Ueber den Sinn dieſer Vertragsklauſel beſtand nach dem Sachverhalte des angefochtenen Urtheils in ſo fern kein Streit, als die Beklagte ſelbſt erklärt hatte, im Falle einer unrichtigen oder mangelhaften Deklaration komme es auf die Frage an, ob der feſtgeſtellte Verſtoß von weſentlicher Bedeutung für die Annahme oder Ablehnung eines Vertrages hätte ſein können. Beſtritten wurde von ihr nur, daß der Richter befugt ſei, dieſe Frage zu entſcheiden und behauptet, daß ein Sachverſtändigen-Gutachten erhoben und der Entſcheidung zu Grunde gelegt werden müſſe. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß der in Frage ſtehende Entſcheidungsgrund der Abſicht des Appellrichters nach ein ſelbſtändiger ſein ſollte. Bezüglich dieſes Entſcheidungsgrundes liegt nun kein Angriff vor; es iſt von demſelben in der Nichtigkeitsbeſchwerde nicht einmal die Rede.

Sollte es ſtatthaft ſein, die obenerwähnte allgemeine Rüge, es ſei die lex contractus verletzt und ſeien die geſetzlichen Beſtimmungen über Beweiskraft von Urkunden und Auslegung von Verträgen mißachtet, auch auf den fraglichen Entſcheidungsgrund zu beziehen, ſo würde ſie aus den eben erwähnten Gründen auch hier als unbegründet zu erachten ſein.

Abgeſehen hiervon enthält das angefochtene Urtheil in fraglicher Beziehung noch einen weiteren ſelbſtändigen Entſcheidungsgrund, der in zutreffender Weiſe nicht angefochten iſt.

Der Appellrichter erklärt nemlich, es ſtehe feſt, daß der Deklarant Rauch die betreffende Frage 17 ff. gar nicht beantwortet, weder verneint noch bejaht habe und ſei nach den Umſtänden anzunehmen, daß dies aus Verſehen geſchehen ſei. Er fügt dann bei:

> „Indem die Beklagte, obwohl ſie die Nichtbeantwortung der Frage 17 ff. habe ſehen müſſen und geſehen habe, auf der Beantwortung nicht beſtanden und die Aufnahme des Rauch bewilligt habe, habe ſie offenbar zu erkennen gegeben, daß ſie auf den fraglichen Umſtand im gegebenen Falle kein Gewicht lege und ſei daher ein Verzicht hierauf oder die Genehmigung der Nichtbeantwortung von ihrer Seite gegeben."

Daß dieſe thatſächliche Feſtſtellung an ſich geeignet iſt, den in Frage ſtehenden Einwand der Beklagten zu beſeitigen, kann einem ernſtlichen Zweifel nicht unterliegen. Ob der Appellrichter genügende Veranlaſſung hatte, eine derartige thatſächliche Feſtſtellung zu geben, muß dahin geſtellt bleiben; für den Nichtigkeitsrichter iſt ſie bindend, falls nicht etwa dargethan werden kann, daß der Appellrichter auf Grund einer irrigen Rechtsanſicht zu derſelben gelangt iſt. In der Nichtigkeitsbeſchwerde iſt nun zwar geltend gemacht, der Appellrichter habe, indem er einen Verzicht auf Beantwortung der Frage 17 f. angenommen, die Beſtimmung des bayeriſchen Landrechts Th. IV. Kap. 15 §. 104, daß Verzichte in dubio strictissimae interpretationis ſeien, verletzt, allein offenbar iſt dieſe Rüge ungegründet. Aus den Gründen des Appellrichters iſt nicht zu entnehmen, daß er das Hauptgewicht auf einen Verzicht im juriſtiſchen Sinne und nicht vielmehr auf die ſtillſchweigende Uebereinkunft, die betreffende Frage ſolle im untergebenen Falle unbeantwortet bleiben, gelegt habe, oder daß die beſagte Rechtsregel ihm unbekannt geweſen ſei und daß er ihr die Anwendung habe verſagen wollen, dem Nichtigkeitsrichter aber iſt nicht geſtattet, dies ohne Weiteres vorauszuſetzen oder im Wege einer Nachprüfung der Thatſachen es feſtzuſtellen.

Bei dieſer Sachlage iſt es unnöthig, die Gründe, welche vom Appellrichter ſonſt noch für die Verwerfung des bezeichneten Einwandes vorgebracht werden, ſowie die auf dieſelben bezüglichen Angriffe der Nichtigkeitsbeſchwerde einer Prüfung zu unterziehen.

Entſcheidungen der höchſten Gerichte Württembergs in Reichsgeſetzſachen.

(Schluß.)

71. Zu §. 164 des Strafgeſetzbuches.

A hatte gegen B Strafklage deswegen erhoben, weil dieſer ihn fälſchlich eines Rindendiebſtahls bezüchtigt habe; B gab den Bezücht an ſich zu, führte aber den Beweis der Wahrheit bezüglich des vorgeworfenen Vergehens, worauf A wegen falſcher Beſchuldigung in Unterſuchung gezogen wurde. Im Verlaufe dieſer Unterſuchung ſprach ſich der Kaſſationshof d. d. $\frac{1.}{3.}$ Dezember 1875

dahin aus, daß ſchon die Bezeichnung des Vergehens mit „falſche Anſchuldigung" und der Wortlaut des §. 164 zu der Annahme führen, der Geſetzgeber habe durch die bezügliche Strafdrohung auch den Fall treffen wollen, wenn bei der Anzeige einer nach ihrer äußeren Erſcheinung unter ein Strafgeſetz fallenden Handlung das Vorhandenſein von damit verbundenen Umſtänden, welche ſie zu einer ſtraſloſen machen, deren Kenntniß mithin ein Einſchreiten der Behörde gegen die Perſon des Angezeigten ausſchließen würde (Wahrheit des vorgeworfenen Diebſtahles), verſchwiegen werde.

(Gerichtsblatt XII. Bd. S. 197.)

72. Zu §. 195 des Strafgeſetzbuches.

Der Stiefvater iſt nicht befugt, nach §. 195 des Strafgeſetzbuchs Strafklage im Namen ſeines Stiefkindes zu erheben.

(Urtheil des Kaſſationshofes d. d. 5. April 1876 im Gerichtsblatt l. c. S. 198.)

73. Zu §. 199 des Strafgeſetzbuches.

Die Anwendung dieſes Paragraphen iſt in das Ermeſſen des erkennenden Richters geſtellt, und iſt nicht ausgeſchloſſen, wenn die Gegenbeleidigung nicht klagend, ſondern nur einredeweiſe geltend gemacht wird.

(Urtheil des Kaſſationshofes d. d. 12. Juli 1876 im Gerichtsblatt l. c. S. 199.)

74. Zu §. 303 des Strafgeſetzbuches.

Durch Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichtes St. wurde der Bortenmacher Engelbert K. von St. wegen Sachbeſchädigung (§. 303 des Strafgeſetzbuchs) zu der Gefängnißſtrafe von 8 Tagen verurtheilt auf Grund der Feſtſtellung: „er habe 24 Stück auf den Webſtühlen in Arbeit befindliche, dem Bortenmacher Salomo H. mit dem Beſchuldigten gemeinſchaftlich gehörige Gurtenzeddel zerſchnitten und hiedurch, ſoweit ſie im Miteigenthum des H. ſtehen, fremde Sachen vorſätzlich und rechtswiedrig beſchädigt, wegen welcher Handlung H. Verfolgungsantrag geſtellt habe. — Gegen dieſes Erkenntniß wurden 3 Nichtigkeitsgründe geltend gemacht und zwar:

1) daß das Urtheil ohne den zur gerichtlichen Verfolgung erforderlichen Antrag ergangen ſei, ſofern, während die zerſchnittenen Gurten im Alleineigenthum der offenen Handelsgeſellſchaft K. & H. geſtanden, H. auf ſeinen eigenen Namen Strafklage wegen Beſchädigung derſelben erhoben habe;

2) daß die fraglichen Gurten rechtsirrthümlich als für den Beſchuldigten zum Theil fremde Sachen angenommen worden ſeien, ſofern dieſelben nicht im Miteigenthum des H. ſich befunden haben und ſofern der Beſchuldigte als Miteigenthümer der Firma über alle Sachen ganz zu verfügen berechtigt geweſen ſei und

3) wurde der Mangel einer thatſächlichen Feſtſtellung bezüglich der Quote, bis zu welcher die Sachen dem Beſchuldigten fremde ſeien, geltend gemacht.

Die ſämmtlichen 3 Nichtigkeitsgründe wurden vom Kaſſationshofe durch Urtheil vom 5. Juli 1876 für nicht zutreffend erklärt, und zwar

ad 1. weil die Feſtſtellung unzweifelhaft auf die thatſächliche Annahme ſich gründe, daß dieſe Gegenſtände zu dem Vermögen der aus dem Beſchuldigten und Salomo H. beſtehenden offenen Handelsgeſellſchaft K. und H. in St. gehörten, woraus von ſelbſt als rechtliche Folge ſich ergebe, daß Salomo H. welcher wegen der erwähnten Handlung Verfolgungsantrag geſtellt habe, Miteigenthümer der beſchädigten Sache geweſen ſei. Auch der Artikel 111 des allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuches könne nicht, wie der Beſchwerdeführer annehme, eine gegentheilige Auffaſſung rechtfertigen, weil dieſe Beſtimmung nicht auf das Rechtsverhältniß von Geſellſchaftern unter einander, ſondern auf das Rechtsverhältniß der Geſellſchaft zu dritten Perſonen ſich beziehe;

ad 2. da nach dem eben Bemerkten, die erfolgte Feſtſtellung eines zwiſchen H. und dem Beſchuldigten beſtandenen Miteigenthums hinſichtlich jener Quoten nicht auf Rechtsirrthum beruhe, und da, wenn der Beſchuldigte als Geſellſchafter zum Betrieb der Geſchäfte der Geſellſchaft in gleicher Weiſe, wie H. berechtigt geweſen ſei, er damit nicht auch die Befugniß gehabt habe, der Geſellſchaft gehörige, alſo nicht in ſeinem ausſchließlichen Eigenthum befindliche Sachen ohne Einwilligung des anderen Geſellſchafters zu beſchädigen und endlich

ad 3. weil die vermißte Angabe der Quote nicht einen für die Anwendung des fraglichen Strafgeſetzes überhaupt, ſondern lediglich einen für die Ausmeſſung der Strafe innerhalb des geſetzlichen Rahmens erheblichen Umſtand getroffen haben würde, die gerügte Unterlaſſung ſonach keinerlei Nichtigkeit begründen könne.

(Gerichtsblatt l. c. S. 201 ff.)

75. Zu §. 153, beziehungsweiſe 163 des Strafgeſetzbuches.

Im Vergleichsweg vereinbarte Eide fallen, auch wenn die Vereinbarung unter Mitwirkung des Gerichts, zu Stande gekommen iſt, und dieſelben vom Gerichte abgenommen werden, nicht unter den Begriff von zugeſchobenen, zurückgeſchobenen oder auferlegten Eiden im Sinne obiger §§. (Urtheil des Kaſſationshofes d. d. 27. September 1876, im Gerichtsblatt l. c. S. 287).

Aus der Bayeriſchen Praxis.

Die Entſcheidungsgründe zu einem Erkenntniſſe des Königlichen Appellationsgerichts in Bamberg vom 28. November 1876 im Betreffe des §. 109 **(Wahlbeſtechung)** des R. St. G. B. dürften intereſſant genug ſein, ſie hier wörtlich folgen zu laſſen.*) Sie lauten:

Dem freiſprechenden Urtheile des Untergerichts liegt gegen ſämmtliche Beſchuldigte die Anſchauung zu Grunde, daß zwar erwieſenermaßen von dieſen vor der letzten Gemeindewahl in .... Speiſen und Getränke und Geld an dortige Wahlberechtigte in der Abſicht unentgeldlich verabreicht worden ſeien, um dadurch ihre Stimmen für gewiſſe Wahlkandidaten bei der Bürgermeiſterwahl zu gewinnen, daß aber die Uebernahme einer Verpflichtung, in ſolchem Sinne zu ſtimmen, auf Seite der Letzteren nicht in entſprechender Weiſe feſtgeſtellt ſei.

*) Mitgetheilt vom Staatsanwalt Löſch in Bamberg.

Hiebei ist das Untergericht dadurch, daß es dem in §. 109 des R. St. G. B. gebrauchten Ausdruck von „Kauf und Verkauf" der Wahlstimme die Auslegung gab, als ob nach Maßgabe dieses Ausdrucks die Eingehung solcher Verpflichtung in vertragsförmlicher Weise nach den allgemeinen Bestimmungen des Kaufgeschäftes vollzogen sein müsse, damit vom Kauf einer Wahlstimme die Rede sein könne, dazu gekommen, für das thatsächliche Erforderniß des Eingehens des Wahlberechtigten in die Absicht des Geschenkgebers strengere Förmlichkeiten zu verlangen als sie im Gesetze selbst vorausgesetzt sind.

Daß mit dem Ausdruck „Kauf und Verkauf" der Wahlstimme in die Bestimmung des §. 109 a. a. O. nicht der Begriff eines civilrechtlichen Kaufgeschäftes hineingetragen werden sollte, daß damit überhaupt nur die Bezeichnung für die s. g. Wahlbestechung getroffen ist, deren Wesen im Geben und Annehmen eines Vortheiles für Ausübung des Wahlrechtes bei öffentlichen Angelegenheiten in bestimmter Richtung besteht, wird von den Kommentatoren des D. Strafgesetzbuches und von der Rechtsprechung gleichmäßig anerkannt.

Demnach ist der Kauf oder Verkauf einer Wahlstimme im Sinne jener Gesetzesstelle begrifflich dann gegeben, wenn Jemand einem Wähler einen Vermögensvortheil in der Absicht einräumt, um ihn dadurch zur Abgabe seiner Wahlstimme in einer bestimmten Richtung zu gewinnen, und wenn der Wähler das Gegebene in dem Bewußtsein jener Absicht des Gebers und mit der eigenen Absicht annimmt, nach dem Willen des Gebers seine Wahlstimme abzugeben. Es ist aber, was für den vorliegenden Fall von Bedeutung erscheint, nicht nothwendig für den Begriff des Stimmenkaufes, daß der Wähler durch das Offert veranlaßt werde, abweichend von seiner bisherigen Intention zu stimmen, sondern Wahlbestechung im Sinne des §. 109 liegt auch dann vor, wenn durch den angebotenen Vortheil der Wähler nur darin bestärkt werden soll, an der von ihm selbst — ganz abgesehen von dem Stimmenkauf — beabsichtigten Wahl festzuhalten, und wenn also die Gabe dazu dienen soll, dem Geber überhaupt nur die treffende Wahlstimme zu sichern; denn das Gesetz erblickt das Sträfliche des Stimmenkaufs und Verkaufs in der Immoralität, welche in der bestechlichen Einwirkung auf die Ausübung einer staatsbürgerlichen Pflicht bez. eines solchen Rechts an sich zu Tage tritt.

vergl. Goltdammer Archiv f. prß. Strafrecht Bd. XIII. S. 59 Oppenhoff Rechtsprechung des Ob.-Trb. zu Berlin Jahrg. 1873 S. 53.

Der Beweis für das Dasein dieser thatsächlichen Thatbestandsmerkmale — namentlich über die spezielle Absicht der Betheiligten — darf aber durch keine der civilrechtlichen Normen über die Form der Vertragsabschlüsse entnommenen Beschränkung eingeengt werden, sondern läßt sich nur, wie bei jeder anderen strafrechtlichen Handlung nach den Grundsätzen der freien Beweistheorie beurtheilen.

Hält man diese Grundsätze fest, so zeigt sich, daß die Auffassung des Ergebnisses der Sache Seitens des Untergerichts, nach welcher der Thatbestand strafrechtlicher Bestechung hier nirgend festgestellt gefunden wurde mit den nachgewiesenen Thatsachen und den daraus sich ableitenden Schlußfolgerungen nicht in Einklang zu bringen ist. (Fortsetzung folgt.)

Personal-Veränderungen

in der deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. Februar bis 1. März 1877.

A. Ernennungen.

Es sind ernannt:

der Advokat Büsch in Hannover zum Anwalt bei dem Obergericht daselbst,

der Kreisrichter Albrecht in Bauerwitz zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Anklam und zum Notar im Departement des Appellationsgericht in Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ueckermünde,

der Kreisrichter May in Rosenberg O./S. zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Friedberg N/M und zum Notar im Departement des Appellationsgericht zu Frankfurt a./O. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnswalde,

der Referendar Dr. Oswalt zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgericht zu Frankfurt a./M., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,

der Kreisrichter Kochann in Tempelburg zum Rechtsanwalt in Schlawe und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schlawe,

der Referendar Bartholomäus und der Referendar Strauven zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln,

der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Hänschke in Bromberg zum Rechtsanwalt bei dem Obertribunal,

der Kaiserliche Konsul z. D. frühere Gerichtsassessor Annecke zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Bromberg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bromberg und

der Justizreferendar I. Classe Mayerhausen von Weitnau zum Rechtsanwalt in Ellwangen.

B. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt Mezler hat seinen Wohnsitz von Ellwangen nach Ravensburg verlegt.

C. Ausscheidungen aus den Dienst.

Der Rechtsanwalt und Notar Bingell in Fronhausen ist in Folge rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses aus dem Dienst entlassen,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kühn in Pyritz ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt,

der Advokat Keferstein in Lüneburg hat in Folge seiner Ernennung zum Senator daselbst die Advokatur niedergelegt.

D. Todesfälle.

Verstorben sind:

der Rechtsanwalt und Notar, Geheimer Justizrath Dr. Schöpke in Bromberg,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Gericke in Gardelegen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haente. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 6. Berlin, 15. März. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

L. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Der Sitz des Reichsgerichts. — Das Bureaurichterthum. — Aus der Bayerischen Praxis. Fortsetzung. —

Der Sitz des Reichsgerichts.*)

Die durch §. 125 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorbehaltene Frage über den Sitz des künftigen Reichsgerichts wird schon den jetzt versammelten Reichstag beschäftigen. Es erscheint deshalb an der Zeit, auch in diesen Blättern die für unsere Rechts-Entwickelung bedeutsame Frage einer Besprechung zu unterziehen. Wir können allerdings nicht die Ansicht derjenigen theilen, welche die Entscheidung über den Sitz des Reichsgerichts zu einer hochpolitischen Controverse aufbauschen, deren Gegensätze sich in den Worten Centralisation und Decentralisation, Föderalismus und Unitarismus zuspitzen. Immerhin aber wird die zu treffende Entscheidung für das Rechtsgebiet von großer Bedeutung sein, und die nachtheiligen Folgen eines Fehlgriffes müssen wenn irgend möglich vermieden werden.

Ein unbefangener Beobachter, namentlich im Auslande, würde wohl zunächst seine Verwunderung nicht unterdrücken können, wie denn der ganze Streit nur überhaupt habe entstehen können? In der That scheint es auf den ersten Blick ganz selbstverständlich zu sein, daß die höchste Instanz für die Rechtsprechung sich an demselben Orte befindet, wie alle sonstigen höchsten Reichsbehörden. Eine andere Möglichkeit würde auch Niemand in den Sinn gekommen sein, wenn nicht das Unfertige unserer politischen Zustände die beklagenswerthe Folge hätte, daß jede Frage zu einer Parteifrage, und zu einem Zankapfel in der politischen Arena gemacht wird. An sich ist die Entscheidung über den Sitz des Reichsgerichts lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit, und hat mit der Politik nichts zu schaffen. Insbesondere hat sie nichts zu schaffen mit dem Gegensatz von Föderalismus und Unitarismus. Wäre Deutschland ein consolidirter Einheitsstaat wie England und Frankreich, so würde Niemand daran zweifeln, daß das Reichsgericht in die Hauptstadt, also nach Berlin, gehörte. Wäre Deutschland ein consolidirter Bundesstaat mit ausgeprägt föderalistischem Charakter wie Nord-Amerika und die Schweiz, so würde Niemand daran zweifeln, daß das Reichsgericht in die Bundesstadt, also wiederum nach Berlin, gehörte. Nur weil der Charakter der Reichsverfassung noch schwankend ist, weil die Parteien jede Gelegenheit ergreifen, diesen Charakter in ihrem Sinne auszudeuten und zu bestimmen, nur darum wird auch die vorliegende juristisch-technische Zweckmäßigkeits-Frage auf das politische Gebiet hinübergespielt, um zu politischen Zwecken benutzt zu werden. Der Juristen-Stand muß aber gegen diese Behandlung der Sache Verwahrung einlegen. Eine Frage von hoher Bedeutung für das Rechtsleben darf nur nach inneren Gründen entschieden, darf nicht zu einer Probe für die Stärke der politischen Partheien, oder zu einem politischen Compensations-Objekt benutzt werden.

Noch weniger dürfen lokale oder persönliche Interessen den Ausschlag geben. Nachdem der §. 125 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Reichsgericht gewissermaßen eine Concurrenz ausgeschrieben hatte, war es freilich zu erwarten, daß die Kirchthurmsinteressen sich der Frage bemächtigen und daß recht viele deutsche Städte versuchen würden, bei dem Kirchthurmsrennen um den köstlichen Siegespreis ihre Mitbewerber um eine Nasenlänge zu schlagen. Es ist denn auch in dieser Beziehung schon Bedeutendes geleistet. Leipzig, welches durch den Besitz des Reichsoberhandelsgerichts einen wesentlichen Vorsprung zu haben glaubt, ist auch sonst nicht blöde in der Anpreisung seiner problematischen Vorzüge. Frankfurt rühmt sich des seligen Bundestages und seiner süd-nord-deutschen Vermittlerrolle. Cassel und Erfurt führen ihre centrale Lage und was sonst in's Feld. Es liegt aber auf der Hand, daß solche Dinge nicht den Ausschlag geben können. Wollte man auf diesem Wege die Auswahl treffen, so könnte man nur gleich zur Verminderung der Matrikularbeiträge das Reichsgericht dem Meistbietenden zuschlagen. Auch die Rücksicht auf die Annehmlichkeit oder Bequemlichkeit der Mitglieder des Reichsgerichts darf nicht bestimmend sein. In früheren Jahrhunderten dachte man darüber allerdings anders. Als in Folge der Kriege mit Frankreich das Reichskammergericht auf das rechte Rheinufer verlegt werden sollte, wurde ex gremio eine Kommission ernannt, um die verschiedenen in Vorschlag gekommenen Städte zu bereisen und zu be-

*) Nachdem diese Zeilen geschrieben wurden, hat sich bekanntlich der Bundesrath wider alles Erwarten mit geringer Majorität für Leipzig entschieden. Hoffentlich wird der Reichstag diesem Beschlusse nicht beitreten, sondern für Berlin votiren. L.

Digitized by Google

gutachten. Diese Commission berichtete für Wetzlar, weil die Stadt mit Wall und Graben wohl versehen, sodaß die Richter vor dem Ueberfall der Parteien geschützt seien und weil es dort ein gutes Bier und einen billigen Wein gebe. Sehr praktisch, aber heutzutage doch wohl nicht mehr angebracht. Endlich darf auch nicht die Bequemlichkeit des Publikums entscheidend in Betracht kommen. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen fällt es nicht wesentlich ins Gewicht ob das höchste Gericht dem Mittelpunkte des Reiches etwas näher oder ferner gerückt wird.

Nur ein Interesse darf den Ausschlag geben: das Interesse der Rechtspflege selbst. An welchem Orte wird das Reichsgericht seiner Aufgabe am besten genügen können? Von der Beantwortung dieser Frage muß die Entscheidung allein abhängig gemacht werden, und es erscheint nicht zweifelhaft, daß dieser Gesichtspunkt mit Nothwendigkeit auf Berlin hinführt. Dabei ist freilich zunächst wiederum ein politischer Einwand abzuweisen, welcher während der letzten Zeit in allen Tonarten vorgetragen ist. Man fürchtet, daß die Unabhängigkeit des Reichsgerichts in Berlin gefährdet sei, daß das Gericht einer Beeinflussung der Reichsregierung unterliegen würde, oder daß wenigstens unter der Idee der Möglichkeit einer solchen Beeinflussung das Vertrauen in die Entscheidungen des Gerichtshofes leiden könnte. Zunächst ist es wahrhaft naiv, zu glauben, daß eine derartige Einwirkung wenn sie beabsichtigt oder an sich möglich wäre, nicht an jedem anderen Orte ebensogut auszuführen wäre, wie in Berlin. Man würde die Sache wohl nicht so plump angreifen, daß man die betreffenden Personen in das Kabinet des Reichskanzlers beschiede, um dort ihre Instruktionen zu empfangen. Die indirekte und äußerlich nicht nachweisbare Art der Beeinflussung, welche allein in Frage kommen kann, läßt sich offenbar in Leipzig oder Frankfurt ebenso geltend machen, wie in Berlin. Der ganze Einwurf ist aber auch an sich völlig hinfällig und ein bedauerlicher Beweis, daß man in Deutschland die politischen Kinderschuhe noch nicht vertreten hat. In England würde ein Mensch, welcher von der Möglichkeit spräche, daß das Ministerium auf ein Urtheil der Queens Bench einwirken könnte, einfach ausgelacht werden. In Frankreich, wo der Hochdruck der gouvernementalen und bureaukratischen Maschine zehn Mal stärker wirkt, wie in Deutschland, kommt es Niemand in den Sinn an der vollkommenen Unabhängigkeit des obersten Gerichtshofes zu zweifeln. Sind denn die deutschen Richter weniger vertrauenswürdig, als die französischen und englischen? Man hat durch die Bestimmungen der Gerichtsverfassung die Mitglieder des Reichsgerichts mit allen möglichen Garantieen umgeben. Der Reichstag wird noch Gelegenheit haben, bei der Bestimmung der Besoldung auch in dieser Richtung die materielle Unabhängigkeit völlig sicher zu stellen. Wenn man aber alle diese Garantieen gegeben hat, so muß man auch Vertrauen haben zu seinem eigenen Geschöpf, und kann unmöglich davon ausgehen, daß Männer in solcher Stellung durch ein huldvolles Lächeln zu gewinnen, oder für ein Bändchen ins Knopfloch zu kaufen seien. Von diesem Einfluß der Hauptstadt ist also nichts zu fürchten. Wohl aber kommt ein Einfluß anderer Art in Betracht, welchen Berlin auf die Mitglieder des Reichsgerichts ausüben wird und ausüben soll: der Einfluß einer belebenden und erfrischenden geistigen Atmosphäre, der Einfluß des fortdauernden Genusses der tausend Hülfsmittel und Anregungen, welche nur die Großstadt zu bieten vermag, der Einfluß einer ununterbrochenen Verbindung mit dem frischen pulsirenden Leben der Nation. Dieses Moment ist in der That von ganz entscheidender Bedeutung. Wenn der Beruf des Richters an sich die Gefahr der Einseitigkeit in sich trägt, und wenn die Laufbahn der meisten deutschen Richter, welche nicht aus der Anwaltschaft hervorgehen, diese Gefahr verstärkt, so ist es doppelt wichtig, daß die Mitglieder des Reichsgerichts nicht auf den Isolirschemel gesetzt werden, daß sie mit Menschen und Dingen in Verbindung bleiben, und nicht ewig im beschränkten Kreise der verehrten Collegen sich umherbewegen. Das Letztere würde aber in einer kleinen oder mittleren Stadt unvermeidlich eintreten, und auf diesem Wege eine Verknöcherung und Ertödtung im Laufe der Zeit unausbleiblich sein. Darum sollen die Mitglieder des Reichsgerichts die geistige Beegluft athmen, welche in Berlin weht. Wir wollen keine neue Auflage des seligen Reichskammergerichtes in Wetzlar. Wir wollen ein Reichsgericht, welches, im vollen Strome des Lebens stehend, auch bei wogender Brandung sich als ein Fels des Rechtes bewährt. In Berlin werden die Geschicke der Nation entschieden. In Berlin muß auch die Themis ihren vornehmsten Tempel und ihre ersten Priester haben.

L.

Das Berufsrichterthum.

Unser College Herr Obergerichtsanwalt Nottemeier, (der auf dem Berliner Anwaltstage ein umfassendes gediegenes Referat erstattet hatte), hat noch kurz bevor unsere neuen Gesetze zum Beschluß erhoben worden sind, eine Brochure erscheinen lassen, welche gegen das alte Berufsrichterprinzip gerichtet ist. Wenn in diesen Blättern nun nachträglich, nachdem die Entwürfe angenommen sind, das Nottemeier'sche Werkchen hiermit zur Besprechung gebracht werden soll, so bedarf es wohl kaum einer Entschuldigung, da die Tragweite der in demselben aufgeworfenen Fragen, über die Gegenwart hinüber reicht und es gewiß Aufgabe der Fachblätter ist, derartigen Erörterungen über so wichtige gesetzgeberische Punkte um so mehr Raum zu geben, als gerade eine Gesetzesumänderung im Sinne Nottemeiers einer reiflichen Besprechung und Würdigung bedarf und viel zu entscheidend ist, um Aussicht zu haben in Kürze durchdringen zu können.

Ich werde den Gedankengang des Schriftchens, das auch abgesehen von der Hauptidee, von der es ausgeht, in seinen Einzelheiten alle Beachtung verdient, skizziren, und mir dann erlauben daran einzelne Bemerkungen zu knüpfen.

Schon in der Einleitung des Heftchens wird mit ein paar Sätzen der Grundgedanke entwickelt, der in der Abhandlung selbst näher ausgeführt wird: Das Berufsrichterprinzip habe in den letzten Jahrzehnten nachdrückliche, nicht erfolglose Angriffe erlitten und der Gerichtsverfassungsentwurf habe denn auch in Folge hiervon Schwur-, Schöffen- und Handelsgerichte statuirt; es sei nun andererseits aber sehr fraglich, ob die Rechtspflege durch Zuziehung von Laienrichtern bei unserer schwierigen Gesetzgebung gewinne, namentlich, ob die Verbindung von so diame-

traten Gegenſätzen, wie die des Berufs- und Laienrichterprinzips, nicht dahin führe, daß das geiſtig ſtärkere, das ſchwächere abſorbirt oder majoriſirt. Das Berufsrichterthum dagegen ſei ſeiner Natur nach dem Charakter der germaniſchen Stämme zuwider und die durch daſſelbe bedingte Theilung der Juſtizarbeit und des Juriſtenſtandes, die hiermit verbundene einſeitige Ausbildung der Juſtizarbeiter, ſei für die Rechtspflege und einer nationalen Rechtsentwicklung, gefährlich.

Am Anfange des Schriftchens charakteriſirt der Verfaſſer deſſelben die beiden Gegenſätze der ſtändigen Berufs- und dagegen der Laienrichter. Für das Berufsrichterthum machen die Anhänger deſſelben die Rechtskunde und Uebung der Berufsrichter geltend, für das Laienrichterthum wird die Unabhängigkeit deſſelben vorgebracht und darauf hingewieſen, daß ein gemeinverſtändliches Recht, welches geſchaffen werden ſolle, auch dem Laienrichter zugänglich ſei. Es ſei nun auch dagegen die Partei des ſtändiſchen Berufsrichterthums bemüht durch prozeſſuale Einrichtungen — abſolute Strafgewalt bezüglich der Sitzungspolizei, Herrſchaft über den Inhalt der Verhandlungsprotokolle, Beſchränkung der Rechtsmittel, Unabſetzbarkeit, Unverſetzbarkeit — eine Unabhängigkeit für daſſelbe künſtlich herzuſtellen. Die öffentliche Meinung ergreife aber immer mehr Partei für die Laienrichter und oft geſchehe dies auch von jenen Juriſten, welchen die feinſte theoretiſche Ausbildung zur Seite ſtehe. Die Regierungspartei und die ſtändigen Richter wollen nur Berufsrichter und der deutſche Anwaltsverein, „habe ſich — freilich ohne gefragt zu werden — ebenfalls für dieſe Auffaſſung bezüglich der Handelsgerichte auf dem Anwaltstage in Köln kürzlich erklärt.“*) Noltemeier will nun Fachgelehrte als Richter, aber nicht ſtändige, ſondern Wahlrichter ſollen das Recht auf die Thatſachen anwenden.

Es wird weiter in der Brochüre das Syſtem der Entwürfe dieſem Principienſtreite über Berufs- und Laienrichterthum gegenüber dargelegt, und dann wendet ſich dieſelbe gegen das der Gerichtsverfaſſung zu Grunde gelegte Prinzip des ſtändigen Richteramtes.

In politiſcher Hinſicht werde das ſtändige Richterthum irriger Weiſe als eine Stütze der Monarchie bezeichnet; die Stände aber bilden gewiſſermaßen Staaten im Staate und das könne man auch von der Bureaukratie ſagen, zu welcher das ſtändige Richteramt kein unerhebliches Contingent ſtelle. Bureaukratie, Hierarchie und Ariſtokratie hätten den Partikularismus in Deutſchland groß gezogen und zu Gunſten der Einzelſtaaten die Macht des deutſchen Reiches vernichtet. Dieſer Stütze bedürfe das monarchiſche Princip in Deutſchland nicht. Treue gegen die Dynaſtie des Stammes ſei ein Grundzug unſerer Nation und habe ſich niemals, ſelbſt nicht in den Stürmen des Bauernkrieges und des Jahres 1848 verleugnet. Wohl aber wohne dem deutſchen Volke, Liebe zur perſönlichen Selbſtſtändigkeit und Widerwille gegen abſolutiſtiſche Inſtitutionen inne und dies ſei der Grund, weshalb nach ſo vielen Jahrhunderten, ſeit Einführung des ſtändigen Richteramtes ſich daſſelbe nur ſo geringe Sympathien erworben habe.

Als ſachliche Gründe jener Abneigung werden von Noltemeier betrachtet und zwar

1) in Bezug auf die Rechtspflege:

a. Geringere Unabhängigkeit des ſtändigen Richters. Sei derſelbe auch gegen Strafen und Nachtheile geſichert, ſo ſei er es doch nicht gegen Belohnungen, Beförderungen und Zuwendung von allerlei Vortheilen.

b. Größere Möglichkeit bedenklicher Stockungen in der Juſtizpflege. Durch die Scheidung aller Juriſten in zwei Abtheilungen auf Lebenszeit, ſei die eine Abtheilung verhindert mitzuhelfen, wenn die andere ſich mit einer übermäßigen Arbeitsmaſſe abquält. Ein ſolcher Nothſtand beſtehe z. B. in Hannover, wo ſeit einiger Zeit Klagſchriften zur Ladung des Beklagten eingereicht nur mit einer Ladung zu einem 3 — 4 Monate entfernten erſten Verhandlungstermine verſehen werden können.

c. Einſeitigkeit und Befangenheit der Richter. „Stets über den Parteien ſtehend, ſtets ſeine Anſicht als die entſcheidende zur Geltung bringend, wird er gewohnt, dieſelbe auch als die richtige zu betrachten“. „Unvermerkt werden aber ferner mit den Rechtsanſichten des ſtändigen Richters auch perſönliche Auffaſſungen aus ſeinem Berufskreiſe bei ihm feſtwurzeln. Es werden ſich gegen manche Parteien und Anwälte — namentlich, wenn ſie ſich ſchon öfter ſein Mißfallen zugezogen haben, ſtändige Abneigungen oder im entgegengeſetzten Falle ſtändige Zuneigungen bilden, welche die Unbefangenheit und in Folge deſſen die Unparteilichkeit des Richters unwillkürlich und unbewußt lähmen, womit denn auch das Vertrauen der Parteien zu ihm meiſtens unheilbar verletzt wird. Gerade dieſe nicht ſelten zu beobachtende Wirkung des Principes des ſtändigen Richterthums iſt als ein Krebsſchaden der Rechtspflege zu bezeichnen“. „Es ſollte daher als die höchſte Aufgabe jeder guten Gerichtsverfaſſung betrachtet werden, den Richter ſo zu ſtellen, daß er nicht auf ſeine Lebenszeit an die Scholle ſeines Berufes gefeſſelt und dadurch nach und nach unfähig gemacht wird, ſich ein freies, unbefangenes Urtheil zu erhalten“.

d. Bei einem nicht idealen Richter könne die lebenslängliche Verbindung des Amtes mit der Perſon leicht zur Selbſtüberhebung in und außer dem Amte führen, zu Empfindlichkeiten und Gereiztheit, welche die Stellung der Parteien und Anwälte bei Gericht ſehr erſchweren.

e. Durch das gegenſeitige perſönliche Intereſſe, welches den Anwalt, der nicht an dem Richterberufe Theil nimmt, mit ſeinen Clienten verbindet, inſofern, als der Anwalt lebenslänglich und ohne Unterbrechung an die Clientel gefeſſelt iſt, wird er verhindert, unbefangen und ſachlich ſeine Praxis auszuüben. Die Rückſicht die er auf gut zahlende Clienten nimmt, würde wegfallen, wenn er ſich durch zeitweiſe Ausübung des Richteramtes daran gewöhnt, jeden einzelnen Rechtsfall, als ſolchen ins Auge zu faſſen und ſeine Thätigkeit jedesmal als Anwendung des Rechts auf dieſen einzelnen Fall zu betrachten und nicht als einen der Perſon des guten Clienten für noch beſſeres Geld geleiſteten Dienſt.

f. Auch die Verpflichtung, Zeit und Arbeit in Armenſachen unentgeldlich zu verwenden, falle dann weg.

---

*) Der Kölner Anwaltstag wollte, wie mir ſcheint, ſich nicht ſowohl gegen das Laienrichterthum im Allgemeinen, als lediglich gegen die Handelsgerichte ausſprechen, die gewiſſermaßen im Gegenſatze zu den Laiengerichten ſtehen.

S. H.

Digitized by Google

2. In Bezug auf die Rechtsentwicklung: Die römischen Juristen seien deshalb so geeignet gewesen das Recht auszubilden, weil sie bald Richter, bald Anwälte, in jeder Justizarbeit geübt, das Rechtsbedürfniß des Volkes an der Quelle kennen lernten. Ganz anders bei uns. Das Berufsrichterthum involvire eine dauernde, vielfältige Vertheilung der Justizarbeit an die betreffenden Justizarbeiter und zwar regelmäßig für deren ganzes Berufsleben. Es werde demzufolge nicht blos die ganze Justizarbeit zur einen Hälfte den Richtern, zur andern den Anwälten zugesprochen, sondern zufolge dieses Principes müsse die Richterarbeit auch noch selbst nach deren verschiedenen Gegenständen weiter getheilt werden. Der Justizarbeiter eines jeden solchen Arbeitsfeldes werde mit seiner Arbeit regelmäßig allein und ausschließlich, meistens für die ganze oder doch größeste Zeit seines Berufslebens beschäftigt und habe deshalb weder Zeit noch Kraft übrig, andern richterlichen Geschäftszweigen seine Aufmerksamkeit zu schenken. Die Nachtheile dieses Berufspartikularismus würden durch die Vortheile der Specialitätsarbeit nicht aufgewogen. Es fehle die Vielseitigkeit in der praktischen Ausbildung. Der Werth eines Gesetzes bestehe aber wesentlich in der Anwendungsfähigkeit desselben zur richtigen Ausgleichung der concret vorliegenden Rechtsverletzungen. Je weniger man solche kennen gelernt, desto weniger sei man befähigt, geeignete Heilmittel dafür zu schaffen, richtige Ausgleichungsbestimmungen zu finden. Je knapper der Staat durch das Berufsrichterprincip das Arbeits- und Erfahrungsgebiet für den einzelnen Richter einenge, desto weniger gewähre er demselben die Gelegenheit, praktische Erfahrungen aus dem Rechtsleben zu sammeln, welche den einzigen Erzeugungsboden für gute Gesetze bilden. Diese können nicht künstlich gemacht, nicht erfunden werden. Unser Justizdienst erziehe nur Richter und Anwälte und so fehle es uns gänzlich an einem nicht einseitigen Juristenstande, der die Rechtsentwickelung naturgemäß in die Hand nehmen könnte. Also auch in dieser so wichtigen Richtung habe jenes Princip schwere Nachtheile unvermeidlich im Gefolge.

Ich lasse die Bedenken gegen die Art der Ausführung unseres Gerichtsverfassungs-Entwurfes auf der Grundlage des Berufsrichterthums hier unerwähnt, weil diese zu dem Zwecke dieses Aufsatzes im entfernteren Zusammenhange stehen und in einem eignen Artikel unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes besprochen werden sollen und gehe sogleich auf die Einwendungen über, welche der Verfasser gegen das Laienrichterthum erhebt. Er sagt:

Unser Recht ist und kann, so wie es ist, nicht im Besitze des Volkes sein und dieses kann deshalb nicht den Beruf haben, selbst dasselbe auf die Thatsachen anzuwenden, also auch nicht den, selbst die Justizarbeit zu verrichten.

Wird dennoch ein Laie zum Richteramte berufen, so muß man ihm schon als Gehilfen einen Juristen zur Seite stellen, der ihm sagt, welche Gesetze er anwenden soll. Dieser Gehilfe wird aber sehr bald sein Meister, denn die Anwendung der Gesetze, — welche nicht selten sehr zweideutig und dunkel — ist eine Kunst, die man nur durch Uebung erlernt und diese hat eben der Laie nicht. Der juristische Gehilfe läßt ihm also eigentlich nichts übrig, als die Thatfrage: ob dieses oder jenes bewiesen sei, oder nicht.

Was aber bewiesen werden soll, sind auch meistens durch Rechtsbegriffe eingekleidete Thatsachen und bei diesen steht wieder der Laie entweder hilfslos da, wenn er Selbsterkenntniß genug besitzt, oder er entscheidet frisch darauf los nach den Rechtsbegriffen, die er sich selbst macht und diese sind dann leider oft ganz verkehrt. So ist also unserm Rechte gegenüber die laienrichterliche Thätigkeit die allerschwächste und bedenklichste Justizarbeit, welche es nur geben kann. Es muß demnach das Laienrichterprincip unserm Rechtszustande gegenüber als untauglich verworfen werden. Erst wenn es möglich wäre, unser geschriebenes Recht in ein ungeschriebenes zu verwandeln und dasselbe in dieser Form in das Bewußtsein des Volkes zu bringen, könnte ein Theil, aber auch nur ein Theil der Bedenken, welche sich gegen das Laienrichterthum erhoben, als beseitigt betrachtet werden, denn alle übrigen, z. B. die aus der mangelnden Uebung in der Rechtsanwendung entstehenden, würden doch unerledigt bleiben.

Gibt es nun einen Weg — fragt der Verfasser — die Vortheile des Berufsrichterthums und des Laienrichterprincips zu vereinigen? Er glaubt diesen Weg gefunden zu haben, indem er den Richtern und Anwälten gleiche Arbeit an der beiden obliegenden Aufgabe der Anwendung des Rechts auf die Thatsachen gewähren und dadurch einen vielseitig und gleichartig durchgebildeten — und bis dahin völlig fehlenden — Juristenstand schaffen will. Diesem durch gleichmäßige Theilnahme an der Arbeit und der Arbeitsvergütung ganz unabhängig dastehenden Juristenstande würde die gesammte Rechtsanwendung auf die Thatsachen anvertraut und von ihm unter der Leitung der staatlichen Justizverwaltung eine zuverlässige, rasche und unabhängige Rechtspflege geübt werden, deren Ergebnisse auch für die Rechtsentwickelung von hohem Werthe sein müßte.

Bezüglich der Organisation wird dann weiter bemerkt:

Die Amtsgerichte würden der gesammten Menge der in den anzuordnenden Landgerichtsbezirken domicilirten Juristen anzuvertrauen sein und zwar nach einem bestimmten Turnus. Dieser würde die Reihenfolge der Juristen im Amtsrichterdienste bestimmen. Die Sitzungsperioden der Amtsgerichte würden, wie der übrigen Gerichte, drei Monate dauern und also jedes Vierteljahr eine solche enthalten. Die in jenen (zu bestimmenden) größeren Landgerichtskreisen wohnenden Mitglieder des Juristenstandes würden verpflichtet sein, aus ihrer Mitte die Mitglieder und Ersatzmänner der Landgerichte zu wählen und zwar für sämmtliche 4 Sitzungsperioden des nächstfolgenden Jahres.

Die Mitglieder sämmtlicher Landgerichte des (festzustellenden) Appellationsbezirkes würden ebenfalls aus ihrer Mitte die Räthe des betreffenden Appellationsgerichts und deren Ersatzmänner für die 4 Sitzungsperioden des nächstfolgenden Jahres zu ernennen haben. Das höchste Reichsgericht anlangend würde die Erwählung der Richter durch ihre Standesgenossen und langjährigen Collegen auf demselben Arbeitsgebiete grundsätzlich zu empfehlen sein.

Eine weitere Zeichnung des Organisationsplanes ist in der Brochüre gleichfalls gegeben und mag dort nachgelesen werden.

Endlich stellt Rottenmeier die Einwendungen zusammen, welche gegen seinen Plan vorgebracht werden können und sucht sie zu widerlegen.

Digitized by Google

In dieſer Hinſicht führt er an:

1) Allerdings würden die feſtgegründeten großen Advocaturgeſchäfte in ihrem bisherigen Beſtande ſich nicht halten laſſen — allein mit Einführung des mündlichen Verfahrens würden ſie überhaupt nicht fortbeſtehen können.

2) Die Schwierigkeit einer anwaltſchaftlichen Praxis für die zurücktretenden Richter. Hierauf entgegnet er: Es müßte eine Uebergangszeit ſtatuirt werden, für welche ihr Gehalt fortdauern müßte und ebenſo müßte ihr Recht auf Penſionirung denſelben unverkürzt zu erhalten ſein.

3) Die Anwälte müßten ſich daran gewöhnen, nicht die Clienten als Arbeitsſpender und Ernährer anzuſehen, die überflüſſig langen Friſten müßten abgekürzt, unterbrochene Prozeſſe einem anderen Anwalt übertragen werden ꝛc. Die Unterbrechung der Anwaltspraxis durch Richterarbeit würde demnach allerdings dieſes allzufeſte Clientelverhältniß lockern, allein ſie würde dafür auch den Anwalt freier machen und ihn durch ſeine Richterfunctionen daran erinnern, was er dem Geſetze und ſeiner beſſeren Ueberzeugung ſchuldig iſt. Die Unterbrechung ſei daher für ihn ſelbſt und für die Rechtspflege heilſam.

In den Schlußſätzen der Erörterung wird unter Andern folgendes geſagt:

„Es muß ſich nur Niemand für unerſetzlich halten und einen Proceß nicht als ein Jahre lang zu beackerndes Feld betrachten, ſondern nur als einen von den vielen Rechtsfällen, welche ſachlich zu verhandeln und zu erledigen ſind, ohne daß man erſt alle 700 Paragraphen der Proceßordnung daran verſucht.

Die heutigen Richter würden ſich daran gewöhnen müſſen, daß auch ſie einmal berufen werden, Jemand zu vertheidigen, Widerſpruch zu ertragen, mit Ruhe und Gelaſſenheit entgegenſtehende Auffaſſungen zu bekämpfen. Sie würden, natürlich vorbehältlich der oben angedeuteten tranſitoriſchen Beſtimmungen über den Fortbezug ihres Dienſteinkommens, daran denken müſſen, ſich das Vertrauen des Publikums und damit eine Anwaltspraxis zu erwerben, alſo würden beide bisher getrennte Stände der Richter und Anwälte zuſammen am Ende doch genau für ebenſoviel Arbeit, wie früher, auch ebenſoviel Einnahme beziehen, es wird alſo den Juſtizarbeitern nichts verloren gehen, weder an der Arbeit noch an der Einnahme.

Die Erfahrungen und die Ausbildung beider bisherigen Stände werden aber für die Rechtspflege und Rechtsentwickelung gewonnen werden.

Aber wie ſtark auch die Nothwendigkeit der endlichen Beſeitigung des Princips ſtändiger Richter hervortreten mag, und wie weſentlich auch die Vortheile einer neuen Gerichtsverfaſſung nach dem Principe rechtskundiger nicht ſtändiger Richter und der Herſtellung eines gleichberechtigten und gleichverpflichteten Juriſtenſtandes ſein mögen, ſo iſt es doch eine bekannte, ſich ſtets in der Geſchichte der Rechtspflege und Geſetzgebung wiederholende Thatſache: daß alle Vorſchläge, welche langgewohnte Geſtaltungen und ſelbſt Mißgeſtaltungen angreifen, welche wahre oder nur vermeintliche Intereſſen Einzelner oder ganzer Stände ſtören oder auch nur zu ſtören ſcheinen, ſtets den lebhafteſten Widerſpruch und die heftigſte Anfechtung erfahren werden.

Allein, wenn die oben empfohlenen Ideen einer gründlichen Umgeſtaltung des Juſtizweſens werth ſind, ins Leben eingeführt zu werden, ſo wird der Widerſpruch ſie nicht tödten, ſondern es wird dieſe Auffaſſung im Kampfe mit der bisherigen — Freunde gewinnen und früher oder ſpäter obſiegen.

Sind aber dieſe Vorſchläge nicht ſo lebenskräftig, um ſich durchzuſchlagen, ſo mögen ſie zu Grunde gehen, ſie ſind dann eben nichts Beſſeres werth.

Ihre Kundgebung wird aber vielleicht wenigſtens den Nutzen haben, bei der im Werden begriffenen Reichsjuſtizorganiſation darauf aufmerkſam zu machen: daß die Rechtspflege vor einem gewiſſen richterlichen **Abſolutismus** zu bewahren iſt, daß man alſo nicht auf Tauſende von Richteridealen, ſondern auch auf ſolche Perſönlichkeiten zu rechnen hat, welche, wie die Mitglieder eines jeden anderen Standes allen menſchlichen Leidenſchaften und Schwächen unterworfen ſind, und daß gegen dieſe die neue Gerichtsorganiſation und die dazu gehörigen Civil- und Strafproceßordnungen kräftige Garantien geben ſollten und nicht ſogar ein Theil derjenigen abzuſchaffen iſt, welche bis jetzt zur Sicherung der Parteien angeordnet waren." — —

An dieſe Worte des Verfaſſers ſeien auch die Bemerkungen über das Schriftchen angeknüpft, aus welchem auszugsweiſe das Weſentlichſte hier gegeben worden iſt. Sind auch dieſe nicht immer zuſtimmend, ſo wird gerade durch die Art und Weiſe, wie ſie hier beſprochen werden, erhellen, wie wenig dabei das warme Rechtsgefühl, die ſcharfe umfaſſende Beobachtungsgabe, die große Erfahrung und Rechtskenntniß des Herrn Verfaſſers verkannt werden. Wenn die Brochüre weiter gar keinen Nutzen hätte, als den, darauf hingewieſen zu haben, daß die Omnipotenz und Unfehlbarkeit des Richters auch ihre Schattenſeiten habe, ſo würde ſie ſchon deshalb der Beachtung werth ſein und zwar um ſo mehr, als in einzelnen Anmerkungen die allgemeinen Aufſtellungen, inſoweit ſie der Kenntniß des menſchlichen Charakters überhaupt entnommen ſind, mit allerlei Beiſpielen aus dem praktiſchen Leben belegt ſind.

Erwägt man ferner, daß der Grundgedanke des Verfaſſers, wenn auch die von ihm geplante Organiſation ſich nicht als lebensfähig erweiſen würde, dennoch den großen Vortheil hat, daß einzelne ſeiner Gedanken inſofern ausführbar ſind, als ſie Beſchränkungen der richterlichen Gewalt vorſchlagen, ſo iſt auch in dieſer Hinſicht das Heftchen ſehr berückſichtigungswerth.

Allein treten wir zu der Frage heran, ob in der That die von Noltemeier vorgeſchlagene Einrichtung gewichtige Bedenken gegen ſich hat, ſo ſcheint mir, daß dieſes kaum verneint werden kann. Mag ſein, daß ich von einem allzu peſſimiſtiſchen Standpunkte ausgehe, allein Herr Collega Noltemeier ſteht, wie ich glaube, bezüglich ſeiner Auffaſſung, wie es werden würde, wenn ſeine Gedanken verwirklicht würden, auf allzu optimiſtiſchem Standpunkte. Einmal zugegeben, daß all' die Inconvenienzen ſo beſtehen, wie er ſie aufführt, einmal angenommen, daß all' die Vortheile, welche der Berufspartikularismus hat, ſo gering anzuſchlagen ſeien, wie ſie im Werkchen angeſchlagen worden

Digitized by Google

ſind, ſo mochten doch die Nachtheile, die die Noltemeier'ſche Organiſation haben würde, viel bedeutender und größer ſein, als er dafür hält. Ich meine, daß es auch mit dieſem geſetzgebeeiſchen Problem ſich verhält, wie mit vielen andern, die Fehler der bisherigen Geſetzgebung — die negative Seite der Motive — vermag ein kundiges ſcharfes Auge herauszufinden, eine geſchickte Feder wohl darzuſtellen und eine ſolche Darſtellung hat viel Gewinnendes für ſich, denn ſie macht gar Manchem klar, was ihm minder deutlich, ſelbſt ſchon vorgeſchwebt iſt; aber das was werden ſoll — die poſitive Seite des Vorſchlags — liegt noch unberührt von all' den Mißſtänden, die jede Einrichtung mit ſich bringt, in der Geſtaltung, wie ſie die Idee geſchaffen hat, und ſo hält man ein ideales Gebilde einem Inſtitute entgegen, welches durch das Leben vielfach mißſtaltet worden iſt. Es iſt ein hartes, aber gar oft wahres Wort, welches ein deutſcher Staatsmann und Juriſt, wenn ich nicht irre, der berühmte, bayeriſche Richter Arnold, ausgeſprochen hat: Mit vielen neuen Geſetzea iſt es, wie mit dem Kopfweh. Nachdem man eine Zeit lang auf der rechten Seite geiegen iſt, legt man ſich in der Hoffnung, daß es dadurch beſſer würde, auf die linke und ſiehe da in den erſten Minuten hilft es auch, aber in kurzer Zeit ſtellt das Kopfweh ſich wieder ein. Die herbe Moral dieſes Spruches liegt darin, daß keine menſchliche Einrichtung bei ihrer Durchführung von all' den Fehlern frei bleiben kann, welche eben im Großen und Ganzen dea Menſchen ankleben. Noltemeier hat vollſtändig Recht, wenu er betont, daß nakere Geſetze ideale Richter vorausſetzen, während ſie doch auch Menſchen ſind, aber er hat, wie ich vermeine, minder Recht, wenu er alle die Fehler, die er an den Berufsrichtern tadelt, von den Richtern ſeines Projektes ferne glaubt. Die Frage wird in dieſer Hinſicht ſo zu ſtelleu ſein: Würde die Abhängigkeit, die Gereiztheit, die Befangenheit, der Mangel an praktiſcher Gewandtheit bei den Richtern, nach dem Noltemeieriſchen Projekte, in ſo **erheblichem** Grade weniger vorhanden ſein, daß dadurch die Nachtheile aufgewogen würden, welche zweifellos ſeine Einrichtung mit ſich bringt. Und das unterliegt doch ſchwerem Zweifel.

Alles das, was ſich vielleicht mit Recht gegen dieſe Einrichtung ſagen läßt, hier, wenn auch nur andeutungsweiſe anzuführen, erlaubt der Raum und der Zweck dieſer Zeitſchrift nicht; doch mögen folgende Bemerkungen hierüber hier Platz greifen:

a. Der Herr Verfaſſer iſt entſchieden gegen das Laieneichterthum. Verwirft er aber daſſelbe, dann fällt mit demſelben auch ein Hauptgrund hinweg, der meiner Anſicht nach, die richterliche Machtfülle hervorruft und ſtützt. Die „moraliſche" Ueberzeugung, wie wir ſie vom franzöſiſchen Rechte überkommen haben, iſt vorzüglich geeignet, den von Noltemeier gerügten Abſolutismus hervor zu bringen. Wer ſelbſt bezüglich der wichtigſten Angelegenheiten der Geſellſchaft, wer über Vermögen, Freiheit, Ehre und Leben, ohne weiter Rechenſchaft über ſeine Anſicht geben zu brauchen, einen unabänderlichen Ausſpruch fällen kann, der wird zum Abſolutismus eben erzogen. Und ein ſolcher Ausſpruch ohne Entſcheidungsgründe iſt nur nöthig, wenn man dem Laieneichterthume einen Platz in der Rechtspflege einräumt. Von den Juriſten kann man Entſcheiduugsgründe verlangen nnd die geſetzliche Nothwendigkeit der logiſchen Begründung, wie man zur Annahme beſtimmter Thatſachen gelangt iſt, — was ich keineswegs mit bindenden Beweisregeln verwechſelt wiſſen möchte — würde weſentlich dazu beitragen, die in dem Scheiftchen ſo ſehr betonten Uebelſtände zu mindern und zu mildern. Ob aber nicht aus andern Gründen, die weniger mit der Rechtspflege als mit der Politik zu thun haben, über gewiſſe ſtrafrichterliche Handlungen dennoch Laien beſſer zu Gericht ſitzen, iſt eine Frage, die nicht hierher gehört und die in dieſen Blättern ſchon mehrfach beſprochen wurde.

Nur auf Eines muß in dieſer Hinſicht hier aufmerkſam gemacht werden. Wenn der Herr Verfaſſer gegen das Berufsrichterthum den hiſtoriſchen Widerwillen der germaniſchen Stämme erwähnt und dennoch dabei ſich gegen das Laieneichterthum entſchieden hat, ſo möchte ſehr fraglich ſein, ob die von ihm vorgeſchlagene Juſtitution nicht gegen dieſelbe Abneigung des Volkes zu kämpfen hätte. Soweit ich auf die deutſche Geſchichte zurückzublicken vermag, war es weniger der Berufsrichter, als der gelehrte Juriſt überhaupt, gegen welchen der Widerwille ſich richtete. Natürlich, dem einfachen Mann entſpricht ein einfaches Recht, die Caſuiſtik und Dialektik deſſelben erſcheint ihm als Spitzfindigkeit und Rabuliſterei. Am wenigſten aber wird die Maſſe, Vertrauen zu einer Einrichtung gewinnen, bei welcher ſie eine Reihe von Advokaten, auf der Richterbank erblickt. Es iſt eine, wenn auch beklagenswerthe Thatſache, daß dieſe hiſtoriſche Antipathie der deutſchen Vorzeit gegen die Juriſten überhaupt, ſich gerade am meiſten gegen die Advokaten wendete. Mag ſein und ich ſtelle das als möglich, ja als wahrſcheinlich hin, daß, wenn man ſich einmal an die Richter-Advokaten und Advokaten-Richter gewöhnt hat, auch das Mißtrauen gegen die Advokaten abnimmt, allein, dann wäre die Einführung dieſer Inſtitution auf eine Zeit berechnet, bis zu welcher, bei dem raſchen Gange, den jetzt die Weltgeſchichte nimmt, gar manches ſich geändert haben kann, was jetzt eben die Nothwendigkeit der Inſtitution nahe gelegt hat.

b. Dies führt zu einem weiteren Bedenken. Das Vertrauen des Volkes zu ſeinen Richtern beruht hauptſächlich auf der Zuverſicht, es könne nur ein unparteiiſcher Spruch von ihnen ausgehen. Nun weißt das Schriftchen darauf hin, daß der Richter unbewußt, wegen Belohnungen und Vortheile, welche ihm von der Landesjuſtiz-Verwaltung zukommen können, abhängig ſein könne. Der Satz iſt richtig, aber er läßt eine Anwendung auch auf die Richter der Noltemeier'ſchen Inſtitution zu. Kann und muß das Volk nicht befürchten, daß der Richter, der in einem Vierteljahre wieder Advokat wird, unbewußt eine beſonders einflußreiche oder prozeßreiche Perſönlichkeit beſſer anſieht, als eine andere.

c. In der That kann ich mir nicht denken, daß ein Anwalt nicht häufig in die Lage kommen könnte, in ſeiner Rechtsſprechung befangen zu werden, ſowie andererſeits oft genug die Rechtſuchenden Gründe haben einer ſolchen Rechtsſprechung zu mißtrauen. Ich bin der Anſicht, daß ſo wenig Notariat und Richteraml ſich miteinander verträgt, ſo wenig auch Advokatur und Richteramt. Welches Vertrauen kann der Client zu ſeinem Anwalt haben, wenn er weiß, daß über Nacht derſelbe ſein Richter werden kann. Haben wir jetzt ſchon nur zu ſehr darüber zu klagen, daß uns falſche Informationen gegeben werden, ſo würde man ſpäter nur ſolche Darſtellungen bekommen, wie ſie die Partei etwa jetzt ſehr oft in der öffentlichen Sitzung dem

Digitized by Google

Richter gegenüber macht. Was wäre die Folge davon? Daß eine Reihe Proceſſe geführt würden, die nicht geführt worden wären, wenn man dem Anwalt die Wahrheit geſagt hätte. Und verſetzen wir uns in die Lage des Anwalts ſelbſt. Kann er auf die Dauer ſeiner Rechtsſprechung alles das in den Lethe-ſtrom verſenken, was er als Anwalt von Parteigeheimniſſen erfahren hat. Er hat beiſpielsweiſe eine Zeugenvernehmung in einer Sache zu prüfen, die anſcheinend mit Proceſſen, die er ſelbſt als Advokat führte, gar nichts gemein hat, nur daß der vernommene Zeuge einer ſeiner Clienten geweſen iſt. Nun erſieht er aus der Depoſition im Zuſammenhalte mit früheren vertraulichen Mittheilungen ſeines Clienten, daß der Mann da einen Meineid geſchworen hat. In welchen Conflikt zwiſchen Richterpflicht und Anwaltspflicht würde er hier gerathen. Ich will ganz abſehen davon, daß der Richter hier veranlaßt wäre den Meineidigen zu denunciren, nur darauf will ich Rückſicht nehmen, daß er am Seſſionstiſche nicht einmal ſeinen Collegen gegenüber ſagen kann, dieſe Ausſage iſt unwahr, denn — ich weiß es aus früheren confidentiellen Mittheilungen.

Dieſes und Aehnliches ſcheint mir gegen die Doppelſtellung, wie ſie der Herr Verfaſſer dabei im Auge hat, zu ſprechen. So viel ich gehört habe, (mir ſelbſt fehlt hierüber jede Erfahrung) hat man da, wo nach franzöſiſcher Einrichtung zeitweilig Advokaten und Notare zur Rechtsſprechung zugezogen werden, Urſache gehabt hievon nur beſchränkten Gebrauch zu machen und zum Theile die einſchlägige Vorſchrift aufzuheben. Es iſt auch ſehr häufig nur ein pecuniäres Moment, das der wachſenden Staatsausgaben, welches zu dem Gedanken geführt hat die Zahl der beſoldeten Richter zu verringern; allein dieſes Moment iſt für die Intereſſen der Rechtspflege nicht ausſchlaggebend.

d. Auch für die Rechtsentwicklung dürfte die Einrichtung nicht ſo förderlich erſcheinen, als der Herr Verfaſſer annimmt. Hier mag nur erwähnt werden, daß, wie bei den meiſten andern Wiſſenſchaften, mit der großen Ausdehnung, welche die Jurisprudenz durch die Schöpfungen und Forſchungen der Neuzeit gewonnen hat, die Vielſeitigkeit oft nur auf Koſten der Gründlichkeit erlangt wird. Gerade im Gegenſatze zu der Anſicht des Herrn Verfaſſers bin ich der Meinung, daß Begrenzung in ein gewiſſes Specialgebiet nützlich wirkt, wobei aber ſelbſtverſtändlich keineswegs eine zur Rechtsſprechung überhaupt nöthige Sachkenntniß ausgeſchloſſen iſt. Das kann man unſern Richtern, namentlich, wo die öffentlich mündliche Verhandlung jeden Tag ein neues Stück Leben in den Sitzungsſaal führt, nicht nachſagen, daß ihre Blicke hiefür verſchloſſen ſeien. Freilich, das würde der Rechtsſprechung und der Rechtsentwicklung gleich dienen, wenn in einer und derſelben Perſon die richterliche „Auffaſſung" neben der anwaltſchaftlichen Platz greifen könnte. Das ſcheint mir aber eine pſychologiſche Unmöglichkeit und bei der Vermengung des Richterſtandes mit dem Anwaltsſtande wird eben bald die eine, bald die andere, bei den einen oder der andern Perſönlichkeit, vorherrſchen. Man hat ja in der neuern Zeit, um jeder ſolcher Auffaſſungen ihr Recht wiederfahren zu laſſen, eine Reihe von Funktionen getrennt, die früher in Deutſchland vereinigt geweſen ſind, und ich denke, daß dieſe Trennung manches Gute mit ſich gebracht hat. Wenn die einzelnen geiſtigen Arbeiten einzelnen Perſönlichkeiten, je nach dem Charakter der Arbeit, übertragen werden, denen nur Arbeiten dieſer Art obliegen, ſo wird nicht blos die Arbeit an und für ſich beſſer, ſondern die Gewohnheit und Gewandtheit immer in demſelben geiſtigen Kreiſe ſich zu bewegen, führt zu einer Vertiefung, die ich nicht Einſeitigkeit und nicht ſchädlich nennen möchte.

Schließlich noch eine Bemerkung. Die Bedenken, die ich im Obigen mir gegen die Noitemeier'ſche Schrift zu erheben erlaubt habe, haben keineswegs den Zweck, die gegenwärtige Organiſation und die Stellung des Berufsrichterthums in derſelben, ſowie auf dem ganzen Gebiete unſerer Geſetzgebung zu billigen, im Gegentheile erſcheinen mir die Einzelvorſchläge, die bezüglich unſerer gegenwärtigen Geſetzeslage der Herr Verfaſſer machte, höchſt beachtenswerth: aber eine gänzliche Abſchaffung der Berufsrichter und zwar auf die Weiſe, wie es von ihm vorgeſchlagen wird, ſchadet ſchon deshalb der Rechtspflege, weil ſie von den weſentlichſten Vorbedingungen der Advokatur, welche eine Vermengung mit Richtergeſchäften nicht zuläßt, abſieht.

S. H.

Aus der Bayeriſchen Praxis.

(Fortſetzung.)

I. Anlangend die durch unentgeldliche Bewirthungen Wahlberechtigter von ..... verübten Wahlbeſtechungen.

Nach den vorliegenden Zeugenausſagen waren in .... in der Zeit vor Abhaltung der Gemeindewahlen am 11. November 1875, unter den beiden dortigen, nach ihrer politiſchen Geſinnung getrennten Wahlparteien, deren eine die Wahl des A., die andere die Wahl des C. zum dortigen Bürgermeiſter betrieb, die heftigſten Wahlagitationen im Gange. Jede der Parteien ſuchte für die Wahl ihres Kandidaten ihre Anhänger durch Anbieten und Gewährung von Vortheilen jeglicher Art und im weiteſten Umfange feſtzuhalten und der Zahl nach zu vermehren. Als Mittel hiezu diente auch die unentgeldliche Bewirthung der Parteigenoſſen bei den dem Wahlzwecke beſtimmten Zuſammenkünften in ihren Verſammlungslokalen, welches die eine Partei bei Wirth ...., die andere bei Gaſtwirth .... hatte. Es iſt nun in dieſer Beziehung

1. durch die zeugſchaftlichen Angaben des .... und ſeiner Tochter nachgewieſen, daß der Beſchuldigte A. als damaliger Wahlkandidat dieſe Zeugen kurz vor der erwähnten Gemeindewahl angewieſen hatte, den Leuten, die zu ſeiner Partei gehörten, auf ſeine Koſten einzuſchenken und Speiſen zu verabreichen, dagegen von ihnen keine Zahlung anzunehmen, daß er dann öfters mit ſeinen Anhängern und zwar mehrmals mit der Geſammtzahl derſelben in die ...'ſche Wirthſchaft kam, daß dabei oft viel verzehrt wurde, mit Ausnahme einzelner weniger Parteigenoſſen alle auf Koſten des A. zechten, daß dieſer ſelbſt dafür beſorgt war, die Gläſer der einzelnen Zecher, ſobald ſie geleert waren, wieder füllen zu laſſen, und daß er ſogar die .... manchmal zankte, wenn ſie den Leuten ſeiner Partei nicht gleich einſchenkte.

Auf dieſe Weiſe erwuchs nach Angabe beider obiger Zeugen durch Bewirthungen während der Zeit zwiſchen dem 17. Oktober und 10. November 1875 eine Zechſchuld des A. im Ganzen von

46 Gulden 34½ Kreuzer, worunter als erwähnungswerth nach der bei den Akten befindlichen Rechnung die einzelnen Zechen der ganzen Partei vom 30. Oktober im Betrage von 11 Gulden 11 Kreuzern, sodann in den letzten Tagen vor dem Wahlakte mit 8 Gulden 14 Kreuzern, 8 Gulden 17 Kreuzern und mit 9 Gulden 37 Kreuzern begriffen sind.

Die Zechfreiheit war nach Angabe der . . . . . von A. ausdrücklich auf die zu seiner Partei gehörigen Gemeindeglieder beschränkt worden; A. hatte, wie die . . . . . erzählt, eines Abends seinen eigenen — aber zur anderen Partei gehörigen — Schwager N. N., der damals gerade anwesend war, von der freien Bewirthung ausgeschlossen, indem er auf die Frage der . . . . ob sie diesem einschenken dürfe, es mit dem Zusatze verneinte: „nur meiner Partei."

Die Vertheidigung des A. hält zwar in letzterem Punkte den Beweis für das Gegentheil, daß die Freizeche eine allgemeine war, durch die Konstatirung in den Vermerkungen zum Sitzungsprotokoll vom . . . . geliefert, weil hienach der Zeuge . . . sich dahin ausgesprochen haben soll, daß er — Zeuge . . . . — nicht blos den Leuten der Partei des A. habe einschenken lassen, sondern daß auch die anderen bekommen hätten, allein abgesehen von der Undeutlichkeit des Inhalts dieser Konstatirung so steht solche in direktem Widerspruche mit der Aussage dieses Zeugen in der Voruntersuchung, bei welcher er erklärt hatte, daß zwar noch andere Einwohner als die Anhänger der A.'schen Partei in sein Wirthshaus kommen, daß aber diese Nichts erhielten, und findet sich bei der abweichenden Konstatirung in den Vormerkungen keine Rechtfertigung dieses Widerspruchs vor, ohne welche die Aussagen des . . . im fraglichen Punkte durch ihre Divergenz werthlos erscheinen; aber wenn man auch diese Abweichung in der Aussage des . . . . als eine Berichtigung derselben auffassen wollte, würde immerhin der ihm entgegenstehenden Deposition seiner Tochter . . . . der Vorzug eingeräumt werden müssen, da sie regelmäßig das Einschenken bei jenen Bewirthungen besorgte, und daher nach der eigenen Angabe ihres Vaters die bessere Kenntniß von der Sache hatte.

Demnach hat der Umstand, daß der freien Bewirthung nur Parteigenossen des A. zugelassen waren, als erwiesen zu gelten.

Es ist ferner

2. Durch die zeugschaftlichen Angaben der Gastwirth . . . . schen Eheleute nachgewiesen, daß B. ein Gefreundeter des anderen damaligen Wahlkandidaten C. . . . und ein Anhänger seiner Partei, den genannten Eheleuten kurz vor dem Wahlakte den Auftrag gab, die Parteigänger dieses . . . . auf seine — des B. — Haftung mit Speisen und Getränken bei ihren Versammlungen zu bewirthen, daß in Folge dieses Auftrages alle Genossen der C. . . .'schen Partei auch im . . .'schen Wirthshause in der Zeit kurz vor dem Wahlakte öfters zechfrei gehalten wurden, und daß hierfür eine Gesammtzechschuld von 426 Gulden auflief und vom B. auch bezahlt wurde.

Zeuge . . . . spricht sich weiter dahin aus, daß Leute der Gegenpartei im Allgemeinen Nichts bekommen hätten, da wenige derselben damals in sein Haus gekommen seien, entschiedene Anhänger der A.'schen Partei gar nicht in der Wirthschaft geduldet worden wären, und nur dann, wenn hie und da einer kam, von dem man nicht wußte, wohin er halte, B. den Auftag gegeben habe, diesem Speise und Trank zu verabreichen, damit, wie sich B. ausgedrückt habe, dieser zur Partei herübergehe.

Dabei, fügt Zeuge . . . . hinzu, habe er nicht Jedem beliebig gegeben sondern immer erst den B. befragt, welcher bekommen solle. Dagegen wurden nach weiterer Angabe des Zeugen . . . . auch die ledigen Söhne solcher Eltern, welche zur Partei des C. gehörten, zu den Zechgelagen zugelassen und war Zeuge . . . . von B. speziell beauftragt, diesen einzuschenken, weil es sonst die Eltern verdrossen hätte, wenn jene Nichts bekommen haben würden, und kam es sogar einige Male zu Zwistigkeiten darüber, daß solche Burschen nicht gleich berücksichtigt wurden.

Anlangend die Betheiligung des Beschuldigten C. selbst bei diesen Bewirthungen, so ist zwar nicht festgestellt, daß er dazu den Wirthsleuten Auftrag ertheilte, wohl aber durch die vorangeführten Zeugenaussagen erwiesen, daß er regelmäßig an der Seite des B. war, wenn dieser in der . . . .'schen Wirthschaft die Bewirthungen anordnete, daß er aber anscheinend sich um die Sache weniger annahm, ferner daß C. auch mit B. damals, als dieser die Zahlung der Gesammtzeche in der Nebenstube zahlte, gekommen, aber im Wirthszimmer zurückgeblieben war, sodann daß B. das Verlangen der Quittung über jene Zahlung mit der Aeußerung begründete, er bedürfe ihrer, damit ihm auch C. glaube, daß es so viel gemacht habe, und daß endlich noch am Wahltage nach Vornahme des Wahlaktes C., als sich seine Parteigenossen wieder im . . . .schen Lokale versammelt hatten, und die fehlenden noch besonders herbeigeholt worden waren, der . . . Ehefrau den Auftrag gab, *ihnen noch einmal einzuschenken, es komme nun Nichts mehr darauf an.*

Aus diesen Thatumständen, namentlich aus letzteren einer anderen Deutung nicht fähigen Aeußerungen des B. und C. ergiebt sich der genügende Beweis dafür, daß bei Veranstaltung jener Freizechen und an der Zahlung der Kosten hierfür C. ebenso selbständig betheiligt war, wie sein Verwandter und Parteigenosse B., wenn jener auch als Wahlkandidat für gut befunden haben mochte, seine Betheiligung nicht in gleicher Weise hervortreten zu lassen, und daß die unentgeldlichen Bewirthungen ihrer Parteigänger von beiden Beschuldigten in der Weise im gemeinschaftlichen Interesse und beiderseitigem Einverständnisse ins Werk gesetzt worden waren, daß B. die äußerliche Rolle des Veranstalters allein übernahm, in Wirklichkeit aber, beide Unternehmer waren und für die Auslagen mit ihrem Vermögen eintraten.

Faßt man den namhaften Kostenaufwand, in welchen sich die 3 Angeschuldigten durch die unter 1 und 2 bezeichneten Bewirthungen ihrer Parteigenossen versetzt haben, sowie die Persönlichkeit der Spender ins Auge, so bedarf es wohl an sich schon keiner weiteren Ausführung, um darzuthun, daß hierbei nicht Akte uneigennütziger Liberalität und Gastlichkeit in Frage standen, und daß jene vielmehr als Bestechungsmittel benutzt wurden. Es lassen aber auch die übrigen Umstände keinen Zweifel darüber bestehen und beweisen, daß die 3 Beschuldigten mit den fraglichen Bewirthungen die Absicht verfolgt haben, dadurch die Anhänger ihrer Partei für sich zu gewinnen und sich deren Wahlstimmen für die Wahl ihrer eigenen Person bezw. des erkorenen Wahlkandidaten zu sichern. (Schluß folgt.)

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 7. Berlin, 1. April. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle,
königl. Advokat in Ansbach.

und

Dr. A. Küntzel,
Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Der Sitz des Reichsgerichtes. — Aus der Preußischen Praxis. — Literarisches. — Vermischtes. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. März bis 15. März 1877.

Der Sitz des Reichsgerichtes.*)

Es ist ein unbestrittener Vorzug der Mitglieder der Anwaltschaft, daß die Gewohnheit der Rede, die Nothwendigkeit mit aller Schärfe die gegnerischen Gründe zu bekämpfen, ohne dabei die Pflichten der Kollegialität zu verletzen, sie gelehrt hat den Gegenstand der Erörterung in möglichst objektiver Weise zu besprechen und Gereiztheit und Persönlichkeiten von dem Vortrage fern zu halten. Wenn nicht blos der Bauer, sondern gar mancher Gebildete seine Verwunderung nicht darüber zurückhalten kann, daß die beiden Anwalte nach geschlossener, energisch geführter Debatte, Arm in Arm miteinander nach Hause gehen, wenn der Volkswitz sich dieser Wahrnehmung bereits zur Illustrirung der Kalender bemächtigt hat, so liegt hierin der Nachweis daß in manchen anderen Berufsklassen man es weniger gewohnt ist, die Sache von der Person zu trennen und es zuweilen unternimmt, die Tüchtigkeit der vorgebrachten Gründe durch persönliche Angriffe und Ausfälle zu verstärken. —

Wenn ich diesen allgemeinen Satz hier anführen zu müssen glaubte, so geschah es deshalb, weil auch in dieser Frage bereits eine gewisse Verstimmung und Gereiztheit auf Seite der „Berliner" und „Leipziger" Platz gegriffen zu haben scheint, so daß eine Zeitschrift, welche nach der Aufgabe, die sie sich gesteckt hat, von der Entscheidung dieser Frage vielfach berührt wird, sich ordentlich darüber entschuldigen muß, daß sie es für Pflicht hält *jeder* Ansicht über diese Frage, wenn sie nur sachlich begründet ist, Raum in ihren Spalten zu geben und daß ein Jeder, der in dieser Sache das Wort ergreift, sich vorerst „verwahren" muß und zwar, wenn er für Berlin spricht, daß er nicht zu Denen gehört, welche die mittleren und kleineren Staaten terrorisiren wollen und wenn er für Leipzig sich äußert, daß er kein Reichsfeind ist. Die *politische* Seite der Frage hat an dieser gegenseitigen Verstimmung ihren großen Theil; bei allen solchen Angelegenheiten der Rechtspflege, schadet ja der unbefangenen Würdigung der Sache, wenn die Politik, welche die Gemüther, namentlich in Zeiten wie die unserige, so tief erregt, sich hineinmischt und doch ist ein Absehen von ihr bei solchen Berathungsgegenständen nicht möglich, ja nicht denkbar. Natürlich der Gesammtorganismus, das Gesammtinteresse des Staates wird davon berührt, wenn ein einzelner Theil desselben wesentlich umgestaltet werden soll.

Ich will das politische Bereich unserer Erörterung trotzdem nicht betreten und nur die Frage aufwerfen, ob es für die Bedeutung des Reichs und dessen Wohlfahrt von solcher Wichtigkeit ist, *wo* das Reichsgericht sitze; daran auch möchte ich erinnern, daß, wenn wirklich vorwiegende *politische* Gründe für ein Reichsgericht in Berlin sprechen, vielleicht gerade deshalb die *Rücksicht auf die Rechtspflege* dagegen spricht. So wenig wie bereits bemerkt, die Organisation der Rechtspflege von politischen Erwägungen ganz fern gehalten werden kann, so wenig möchte ich, daß bei derselben die politische Erwägung die Hauptrolle spiele. Jemehr das Interesse von anderen Staatsangelegenheiten bei der Construktion der Rechtspflege vorwiegt, oder als betheiligt erscheint, um so mehr scheint sie bestimmt zu sein anderen Zwecken — doch wohl nicht ohne Schädigung ihres *Hauptzweckes* — zu dienen. —

Allerdings spricht, um auf einen andern Punkt überzugehen, das Beispiel anderer Staaten gegen die Ansicht der „Leipziger", doch wird hier der Einwand nicht ganz zurückgewiesen werden können, daß die Parallele mit den übrigen Staaten deßhalb unanwendbar erscheint, weil die Verhältnisse in Deutschland ganz anders liegen als dort. So wenig die Verfassung unseres Reiches in den Rahmen der bisherigen Doctrin und Einrichtungen paßt, so wenig paßt auch hier eine Gegenüberstellung. Nordamerika, England und die Schweiz zeigen überhaupt eine ganz andere Stellung des Beamten- und Richterstandes, ein Moment das doch bei der Entscheidung dieser Angelegenheit nicht außer Berücksichtigung bleiben darf. Was aber Frankreich anlangt, so ist bei seiner Justizpflege das Moment der *staatlichen Autorität* auf eine Weise beachtet, daß allerdings schon *hieraus* sich vielleicht erklärt, warum Ministerien und Cassationshof in *einer* Stadt sich befinden. Dazu kommt in Deutschland noch eine andre Erwägung: Mit der plötzlichen glücklichen Wendung der deutschen Angelegenheiten konnten die vielfachen Fäden des Interesses, der liebgewordenen Gewohnheit, des Localpatriotismus, der banalen Anschauung des Spießbürgerthums, alle diese vielen Fäden, welche

*) Vor der Abstimmung vom 21. März geschrieben und zum Druck gegeben.

Digitized by Google

der Particularismus über Deutſchland ſpannte, und welche in manchen Einzelſtaaten früher mit Sorgfalt und Vorliebe gepflegt worden ſind, nicht auf einmal gelöſt und abgeſchnitten werden. Wenn nun allgemeines Vertrauen die nothwendige Vorbedingung einer heilſamen Rechtspflege iſt, wenn dieſes Vertrauen ſich nicht erzwingen läßt, ſo glaube ich wird man auch, wie unberechtigt immerhin derartige particulariſtiſche Anſichten ſein mögen, auf ſie, auf die Uebergangszeit, dann einige Rückſicht nehmen müſſen, wenn dieſelben ſo verbreitet ſind, daß ſie auf die allgemeine Stimmung Einfluß zu üben vermögen und das Vertrauen auf das Reichsgericht auch nur in Etwas ſchädigen könnten. Solche Vorausſetzungen ſind aber lediglich im deutſchen Reiche gegeben und es iſt auch deßhalb der Hinweis auf andere Reiche kaum maßgebend.

Daß mit ſolchen particulariſtiſchen Beſtrebungen, wenn ſie die Rechtspflege ſelber gefährden würden, nicht gerechnet werden darf, gebe ich recht gern zu, daß aber dieſes hier der Fall ſei, wird wohl nicht behauptet werden können. Die immerhin ebenſo umfangreiche, als wichtige bisherige Wirkſamkeit unſeres Oberhandelsgerichtes, welches ja auch zum Theile für andere Gegenſtände zuſtändig war, liefert hierfür keinen Nachweis. Im Gegentheile ſollten und können wir die Augen nicht verſchließen für das Wirken eines Gerichtshofes, der gerade nach der Aufgabe die ihm geſteckt iſt, mehr wie ein Gerichtshof für andere Rechtsſachen darauf hingewieſen iſt, mit der Wiſſenſchaft und vorzugsweiſe auch mit dem Leben fortzuſchreiten und der dieſer Aufgabe auch in Leipzig ſich vollkommen gewachſen zeigte. —

Blicken wir auf unſere Rechtsgeſchichte zurück, ſo giebt dieſelbe einen Beleg dafür, daß man in Wien, nachdem das Reichskammergericht entſtanden war, es eine Zeit lang, wie einen Rath, der zum Hofe gehöre, behandelte und ſich viele vergebliche Mühe gab die Verlegung des Kammergerichtes an den Ort des Hoftagers zu gewinnen.*)

Wenn ich dieſe Thatſache anführe, ſo will ich ſie nicht als Beiſpiet für unſere Zeit hingeſtellt haben, denn ich möchte nicht, daß der durch unſere ganze deutſche Geſchichte gehende Zug zur territorialen Sonderung uns zur Nachahmung und „Darnachachtung" dienen ſoll. Ich will nur auch dadurch dargelegt haben, daß Hinweiſungen auf andere Zeiten oder andere Staaten nicht viel zur Klärung ſolcher Angelegenheiten dienen.

Aber abgeſehen von dieſem ungegründeten partikulariſtiſchen Mißtrauen erſcheint auch die richterliche Unabhängigkeit in Leipzig mehr gewahrt als in Berlin. Davon iſt ſelbſtverſtändlich keine Rede, daß die Bundesregierung auf unſere Richter einwirken will, oder daß die Richter auf ſich einwirken laſſen und eine ſolche Aufſtellung, den oberſten Richtern Deutſchlands gegenüber ließe ſich nimmermehr rechtfertigen. Aber bei den beſten Richtern ſcheint es mir doch Aufgabe der Geſetzgebung zu ſein, für die Unabhängigkeit der Rechtspflege, ſo viele Cautelen, als möglich zu ſchaffen. Wozu überhaupt der Grundſatz der Unabſetzbarkeit des Richters ꝛc., wenn man von vornherein nach dem dermaligen Stande des Charakters der Richter, eine Einwirkung auf ſie für unmöglich erachtet. Es iſt auch ferner gar keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn die Verwaltung auf das Richteramt einwirken will, ſie es dennoch auch in X. nicht blos in der Hauptſtadt des Staates kann, aber — was näher liegt, erreicht man beſſer und ſchneller.

Einer gewiſſen geiſtigen Atmoſphäre kann ſich ſelten ein Menſch entziehen und wäre er wirklich ein Cato, ſo würde er, als ein Sonderling der Mitwelt lächerlich. Denken wir uns nun große eingreifende Verwaltungsfragen, wie ſie gerade die Gegenwart, die faſt in Allem eine Uebergangsperiode bildet, zu Tage fördert. Zweifellos, dieſe Fragen finden ihren Wiederhall in dem Gerichtsſaal, die Zeit mit ihren Zweifeln und Bedenken pocht auch an den Thüren derſelben und wenn ſie in denſelben tritt, muß ſie einen durchaus unbefangenen Richter finden, der nur das hört, was vor ſeinem Richterſtuhle geſprochen wird und nicht ſchon eine feſte Meinung mitgebracht hat ehe er überhaupt angerufen wurde. Er kann das ſchwerer in einer Hauptſtadt, als in einer anderen Stadt, ſchwerer in einer deutſchen Hauptſtadt. Unſere deutſchen Beamten, Verwaltungsbeamte, Finanzbeamte ſind in der Regel ſo gewiſſenhaft, identificiren ſich ſo ſehr mit dem Staate und deſſen Intereſſen, daß ſie, wenn die — oft völlig berechtigten — Anſchauungen der Verwaltung und des Richteramtes möglicher Weiſe auseinandergehen da, wo ſie in Mehrzahl und in bevorzugter ſtaatlicher Stellung ſich befinden, in gewiſſen Kreiſen, in denen auch der Richter ſich zu bewegen pflegt, eine allgemeine Stimmung veranlaſſen, die der richterlichen Unabhängigkeit eben nicht Vorſchub leiſtet.

Noch Eines in dieſer Hinſicht. Ob der oberſte Gerichtshof des Reichs bei dem in geometriſcher Progreſſion wachſenden Zwieſpalte in gewiſſen Schichten des Volkes ſelbſt, auf die Dauer nicht beſſer in einer Stadt ihren Sitz hat, wo die Brandungen der öffentlichen Erregung nicht ſo mächtig anſchlagen, als da, wo eine Million Menſchen auf einem geringen Raum zuſammenwohnt, iſt eine Frage der Zukunft, die ich hier nur andeuten, nicht beantworten will.

Anerkannt muß werden, daß man in Berlin auf der höchſten Warte des Vaterlandes ſteht, wo dem Reichsrichter der Umblick gewährt iſt auf Alles, was der Rechtsſprechung aus dem Gebiete des Lebens und der Wiſſenſchaft förderlich erſcheint. Aber, wenn man andererſeits, bezüglich der Wiſſenſchaft, der der Richter angehört, auf die hohe Stellung Leipzigs in derſelben, auf die Blüthe ſeiner Univerſität hingewieſen wird, ſo dürfte eine ſolche Hinweiſung kaum als eine ungegründete bezeichnet werden können. —

Schließlich noch die Bemerkung, daß die Frage, wo unſer oberſter Gerichtshof ſeinen Sitz nehmen wird, mir lange nicht ſo wichtig ſcheint, als die Frage des geſicherten Aufbaues des deutſchen Reichs. Eine jede Controverſe über Detailpunkte wird oft genug vergällt und vergiftet durch die Heftigkeit der Erörterung. Laſſen wir uns, die wir Alle es redlich mit dem Reiche meinen, deßhalb nicht zu den Gegnern deſſelben hinüberziehen, weil in dem einen oder dem andern Punkte unſere Anſicht nicht die herrſchende geworden iſt. Vergeſſen wir nicht bei allen dieſen Debatten, daß unſer Hauptſtreben iſt: Deutſchland über Alles. S. H.

*) In Bayern ſcheint man ein Mal an eine Verlegung des O. A. G. nach Nürnberg gedacht zu haben. Siehe Feuerbachs Leben II. S. 248.

Aus der Preußiſchen Praxis.

Ueber die Behandlung der Vormerkungen, Verfahren behufs Eintragung und Löſchung.

Eine feſte Praxis hinſichtlich der Behandlung der Vormerkungen nach den neuen Grundeigenthumsgeſetzen hat ſich

bisher nicht ausgebildet. Wir beeilen uns daher die nachstehende wichtige Entscheidung des III. Sen. K. O. Tr. vom 23. Februar 1877 zur Kenntniß zu bringen.

Derselben liegt folgender Sachverhalt zum Grunde: Der Kläger beansprucht Miteigenthum an dem Gute W. auf Grund eines Vertrages, der eine Gesellschaft zwischen ihm und dem Verklagten behufs Verwerthung der Gutsprodukte konstituirt und die Bestimmung enthält, daß Streitigkeiten unter den Gesellschaftern durch Schiedsrichter entschieden werden sollen. Er hat beim Prozeßrichter den Erlaß einer Requisition auf Vormerkung beantragt. Dem Antrag ist stattgegeben und die Vormerkung eingetragen. Da der Bekl. dem Antrage widersprochen, hat er beantragt,

1) die Vormerkung einzutragen;
2) den Bekl. zu verurtheilen, die Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung des klägerischen Rechts auf Auflassung des Miteigenthums zu bewilligen.

Die Klage ist im gewöhnlichen Prozeßverfahren instruirt. Der Bekl. hat widersprochen, das klägerische Recht nicht anerkannt und behauptet, nur das vereinbarte Schiedsgericht könne die Vormerkung veranlassen.

Die Vorderrichter haben die Klageanträge zugesprochen. Das Obertribunal hat das App.-Erkenntniß vernichtet und den Klageantrag zu 1 für erledigt erklärt, den Klageantrag zu 2 aber als unzulässig abgewiesen. Die Gründe lauten:

Der Kläger beabsichtigt, wie sein, als „schleunige Klage und Arrestgesuch" bezeichnetes, Libell ergiebt, auch anderweitig von ihm ausdrücklich ausgesprochen ist, seinen Hauptanspruch — auf Auflassung des Miteigenthums an dem Gute W. — in diesem Prozesse nicht zur Geltung zu bringen; er hat vielmehr, zur Abwendung angeblich drohender Nachtheile, zunächst nur eine Sicherungsmaßregel zur Erhaltung dieses Rechts beantragt. Die Sicherung soll in der Weise bewirkt werden, daß eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen, und der Verklagte, deren Eintragung zu bewilligen, verurtheilt wird. Wenn es sich in der That, wie die Klage besagt, um einen Arrestanspruch handelte, so läge demnach der Fall eines, abgesondert von der Hauptsache, — gemäß Abschnitt 1 des 29. Titels der Prozeß-Ordnung — zu behandelnden, dringenden (schleunigen) Arrestes vor. Umstände, welche ihn, zur Zeit, an der Verfolgung seines Rechts im Wege der Hauptklage hindern, giebt der Kläger nicht an; die von ihm gestellten Anträge bezwecken — einer wie der andre — nicht, ein endgiltiges Rechtsverhältniß zwischen den Parteien zu schaffen; sondern nur, bis zu dessen Eintritt, vorbereitenden Schutz, gegen nachtheilige Dispositionen des Verklagten, zu gewähren. Im Rahmen des Arrestprozesses würde, nachdem die Sicherungsmaßregel dem ersten Klageantrage gemäß getroffen war, das Verfahren, nach Anhörung der Parteien, über die ausschließlich zu erörternde Frage ob causa arresti vorliegt, zutreffenden Falls, mit einem motivirten Beschlusse (einer Resolution) des Richters dahin, daß der Verklagte sich die Belastung seines Grundbuchblatts mit der eingetragenen Vormerkung gefallen lassen muß, geendet haben. (§§. 36—39, Thl. I., Tit. 29 A. G. O.)

Durch diese Resolution hätte alsdann der zweite Antrag der Klage seine entsprechende Erledigung gefunden, denn es beruht auf einer logischen Ungenauigkeit oder auf einer Incorrectheit der Fassung, wenn in demselben anstatt des ferneren Duldens der bereits eingetragenen, Vormerkung, das initiative Bewilligen ihrer Eintragung, welches thatsächlich unmöglich und rechtlich effectlos sein würde, verlangt wird. Mit Erlaß dieser, dem Antrage gemäßen, Resolution hätte der Richter, gesetzlich die Verpflichtung überkommen, wegen Einleitung der Hauptsache zur ferneren rechtlichen Erörterung, das Erforderliche zu veranlassen. (§. 39, §§. 41—46 a. a. O.) Es würde, und darin ist dem Appellationsrichter beizupflichten, in der Sachlage keine Verschiebung einireten, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Resolution in den Formen eines Erkenntnisses ergangen wäre, weil, durch die bloße Verkündigungsform, in der Natur eines solchen Dekrets, welches die rechtliche Bedeutung einer Definitiventscheidung, nach dem Gesetze, nicht hat, überall nichts geändert werden könnte. Nur übersieht der Appellationsrichter, daß, unter allen Umständen, er zur materiellen Aburtheilung der Sache in zweiter Instanz nicht zuständig sein würde, weil, gegen die Resolution, durch welche, im schleunigen Arrest-Prozesse, das vorläufige Belassen des angelegten Arrestes, bis nach entschiedener Hauptsache, angeordnet wird, ein ordentliches Rechtsmittel überhaupt nicht zulässig ist. (cfr. Erk. des Ober-Tribunals vom 11. Januar 1861. Entscheidungen Bd. 45, S. 462, — vom 28. November 1865: Strlethorst Archiv Bd. 60, S. 280.)

Es ist aber, des Weiteren, gegen die Ansicht des Klägers und der Instanzrichter festzustellen, daß ein, im Wege des schleunigen Arrestverfahrens zu erörternder, Anspruch nicht vorliegt, und daß eine kontradiktorische Entscheidung über die gestellten Anträge, zu welcher, in jenem Falle, nur der Appellationsrichter nicht berufen gewesen wäre, vorliegend, bereits vom ersten Richter abzulehnen war.

Der Antrag auf Eintragung der Vormerkung ist, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die §§. 8 und 70 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes vom 5. Mai 1872, gestellt, — die Requisition an das Grundbuchamt ist, dem gestellten Antrage gemäß, vom Prozeßrichter erlassen, und damit, thatsächlich, vor demselben dokumentirt, daß ihm der zu sichernde Anspruch des Klägers (der Anspruch auf Auflassung des Miteigenthums an dem Gute W.) glaubhaft gemacht war, weil er, andernfalls, den, von seinem freien Ermessen abhängigen Erlaß der Requisition hätte ablehnen müssen, — endlich ist die Eintragung der Vorschrift des §. 88 der Grundbuch-Ordnung gemäß, erfolgt und der Prozeßrichter davon, durch das Grundbuch-Amt verständigt. Damit ist der vorbereitende Schutz, welchen die §§. 8 und 70 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 dem Eigenthumsprätendenten in Aussicht gestellt haben, bereits gewährt, und es ist durch das Gesetz für die Partei die Anrufung einer kontradictorischen Entscheidung über Gewährung oder Versagung dieses Schutzes ohne gleichzeitige Erörterung der Hauptfrage für sich allein, — nicht geboten. Dies verkannt und sich dadurch, in einen rechtsgrundsätzlichen Irrthum, über die Bedeutung der §§. 8 und 70 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 versetzt zu haben, wirft die Nichtigkeits-Beschwerde, mit Recht, dem Appellationsrichter vor. Der Wortlaut des Gesetzes (§. 70 a. a. O.) giebt der Annahme von der Nothwendigkeit eines kontradiktorischen Verfahrens sicherlich keinen Anhalt, in dem er die Vorkehrung der erbetenen Sicherungsmaßregel eben vom freien Ermessen des Richters abhängig stellt;

Digitized by Google

auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, ist die Absicht, das richterliche Ermessen, nur innerhalb der Schranken eines geordneten prozessualischen Verfahrens, walten zu lassen, nicht zu entnehmen.

Die Gesetze über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und über das Grundbuchswesen verfolgten, von vornherein, als außerhalb ihrer Rechtssphäre belegen, nicht die Absicht, Aenderungen in dem bestehenden Prozeßrechte herbeizuführen; solche können, als eingetreten, aus ihnen auch nicht gefolgert werden, außer wo die Absicht aus dem Texte erhellt, oder aus den Materialien zweifellos nachzuweisen ist.

Nun fehlt es in dem Entwurfe, obgleich derselbe, mehrfach der durch Vermittelung des Prozeßrichters nachzusuchenden Eintragung von Vormerkungen Erwähnung thut, an jeder Bestimmung über die materiellen Voraussetzungen für dessen Einschreiten, während andrerseits, neben der alten Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783, alle zu deren Ergänzung ergangenen Gesetze, darunter also auch namentlich die im Gesetze vom 24. Mai 1853 (§§. 46 bis 48, in Verbindung mit §. 44) enthaltenen Vorschriften, über die prozeßrichterliche Thätigkeit bei nachgesuchter Eintragung von Protestationen pro conservando jure, mit Emanation des neuen Gesetzes, außer Kraft treten sollten, und auch in der That, (§. 143 Grundbuch-Ordnung) unwirksam geworden sind. Diese Lücke bot, bei Berathung des Entwurfs Veranlassung zur Einschaltung derjenigen Bestimmung, welche im §. 70 des Eig. Erw. Gesetzes vom 5. Mai 1872 Ausdruck gefunden hat (cfr. Werner Grdb. ꝛc. Theil II. Materialien S. 63). Getragen ist dieselbe von dem, für das neue Prozeßgesetz überhaupt zur Geltung gebrachten, Grundsatze der freien Beweistheorie, in dessen Anwendung sie, an die Stelle der materiellen Voraussetzungen, von welchen §. 47 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 unter Nr. 1 und 2 den Erlaß der Requisition abhängig machte, — Anmeldung der Klage wegen des Realanspruchs und Bescheinigung desselben — das subjektive Ermessen des Prozeßrichters darüber, ob ihm der Anspruch vom Realprätenden glaubhaft gemacht erscheint, als allein maßgebend hinstellt. Daß dieses Ermessen nicht nach rein willkürlichen Eingebungen zu walten; vielmehr sich geeigneten Falls, sogar auf eine etwa erforderliche, ob auch außerhalb der strengen Formen des Prozesses vorzunehmende, summarische Erörterung des nicht sofort ausreichend bescheinigten Anspruchs zu stützen haben wird, ist bereits in der Praxis angenommen. (cfr. Entsch. des Ober-Tribunals vom 28. Mai 1876: Entscheidungen Bd. 78. S. 99). Abgesehen von solchen Ausnahmefällen ist dagegen, worüber auch die Theorie einig, (cfr. Förster Theorie und Praxis ꝛc. Bd. 3, §. 198 S. 463; Dernburg Pr. Priv. Recht Bd. 1. — §. 204 — S. 228), und mit der überwiegenden Mehrzahl der Kommentatoren der Grundbuch-Ordnung, (Achilles, Bahlmann, Philler, Turnau) einverstanden, durch den §. 70 a. a. O. nur über das materielle Erforderniß der Requisition auf Eintragung disponirt; eine Vorschrift über die formelle bezw. prozessualische, Behandlung der Sache aber, als eine, den Prozeßrichter bindende, Regel aufzustellen, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Schon auf Grund des Rechtszustandes, welchen die neue Gesetzgebung antraf und welchen die citirte Hypotheken-Novelle geschaffen hatte, fand eine besondre prozessualische Erörterung und Entscheidung über den Antrag auf Requisition um Eintragung einer Protestation, sei es im Wege eines schleunigen Arrestverfahrens, sei es in andrer summarischer Weise — bei der hier allein in Frage stehenden protestatio pro conservando jure et loco — gleichfalls nicht statt; der Antrag fand vielmehr seine Erledigung durch eine bloße prozeßleitende Verfügung mit der alleinigen Maßgabe, daß zur Beseitigung des, durch dieselbe geschaffenen provisorischen Zustandes, der Richter, je nach dem Ausfalle des Prozesses verpflichtet blieb. (§§. 46 bis 48, in Verbindung mit 44 a. a. O.). Hätte was ja an sich nicht undenkbar ist — der Gesetzgeber für die Beseitigung der positiven Voraussetzungen materieller Natur, an welche das alte Recht den Erlaß der Requisition band, einen Ersatz, durch Einschiebung eines formellen Erörterungsverfahrens, über dessen nachträgliche Rechtfertigung, für geboten erachtet, so bedurfte es, zu diesem Zwecke, einer besonderen Bestimmung, an welcher es im Gesetze fehlt. Wie hiernach formell ohne Anhalt, ebenso würde aber, nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung, eine derartige Erörterung und Entscheidung in einer großen Anzahl von Fällen auch materiell ohne Inhalt sein. Es ist das bereits nach der einen Seite hin von der Praxis anerkannt, indem judicando festgestellt wurde (cfr. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 14. Juli 1873 in Striethorst Arch. Bd. 89, S. 183), daß die, einmal auf Requisition des Prozeßrichters eingetragene Vormerkung (des Rechts auf Auflassung) nicht durch Relaxationsgesuche des Eigenthümers, sondern nur, auf Grund der, den Realanspruch selbst, (das Recht auf Auflassung) zur endgiltigen Entscheidung bringenden, richterlichen Urtheils, beseitigt werden kann. Welcher Inhalt aber von der andern Seite — von der Seite des Realprätendenten — einem denkbaren, Streite, über die Rechtfertigung des Erlasses der Requisition, gegeben werden sollte, bleibt sofern nicht aus der Eigenart des Falles sich, noch zu beseitigende, Bedenken ergeben unerfindlich, denn der ihm allein obliegenden Verpflichtung der Glaubhaftmachung seines Anspruchs, mußte er bereits, vorgängig, genügt haben, und irgend welche positive Voraussetzungen, durch deren Zutreffen die Aufrechterhaltung und durch deren Wegfall die Beseitigung der vorläufigen Sicherungsmaßregel bedingt würde — wie beispielsweise Cautionsbestellung, causa arresti und dergl. — sind, wie oben gezeigt, als Regel vom Gesetze weder vorgesehen noch gewollt.

Zuzugeben ist dabei, daß Ausnahmsfälle von dieser Regel, nach verschiedenen Seiten hin, stattfinden können, weil einerseits in dringenden Fällen, der Richter auf den Erlaß der Requisition, wegen des ihm nur allgemein glaubhaft gemachten Anspruchs, unter dem Vorbehalte, denselben demnächst noch näher bescheinigen zu lassen, einzugehen sich veranlaßt sehen mag, und, andrerseits, der Realprätendent, falls er sich noch gar nicht in der Lage befindet, seinen Hauptanspruch klageweise verfolgen zu können. — Falls also der Erlaß der Requisition dazu dienen soll, einen Zustand von längerer Dauer anzubahnen —, die der weiteren Rechtsverfolgung noch entgegenstehende Hinderniße dem Richter darzulegen haben wird, welcher den Fortbetrieb der Sache selbst nicht außer Augen lassen darf. In solchen, oder ähnlichen, Fällen muß, je nach den obwaltenden Umständen, zweifellos dem richterlichen Ermessen des §. 70 a. a. O. die sachgemäße Auslegung gegeben werden, daß dasselbe zu einer näheren Erörterung, des, auf den Erlaß der Requisition gerichteten, Antrages, für den Prozeßrichter die Berechtigung und

Digitized by Google

Verpflichtung in sich birgt. In diesem Sinne ist die Ausführung der vorgedachten Entscheidung (vom 28. Mai 1876) lediglich aufrecht zu erhalten. Zu einem solchen Verfahren bietet aber der vorliegende Fall durchaus keinen Anlaß.

An der sofortigen Geltendmachung seines Hauptanspruchs (auf Auflassung) ist Kläger nach Lage der Sache durch nichts gehindert, und die vollständige — formelle — Bescheinigung desselben hat er mit der Klageschrift schon beigebracht. Ueberhaupt aber ist durch die freie Prüfung, welche nach der Natur der Dinge, dem Richter zur Abmessung seines Ermessens gewahrt bleiben muß, und demgemäß auch im Gesetze nicht verschränkt wird, der Partei nicht die Befugniß gewährt, rechtliches Gehör, lediglich zum Zwecke dieser Prüfung, zu beanspruchen.

Einem Rechtsstreite der vorliegend versuchten Art, welcher lediglich dem Zwecke dient, einen provisorischen Rechtszustand ohne Noth, und über Gebühr, zu verlängern, ist aber auch jeder praktische Erfolg für den Eigenthumsprätendenten, und somit jedes rechtliche Interesse, abzusprechen. Die bloße nachträgliche Bewilligung der erfolgten Eintragung der Vormerkung von Seiten des Eigenthümers, bildet nicht ein Recht des Klägers, welches demselben einen vermögensrechtlichen Vortheil zu gewähren, um somit einen Theil seines Privateigenthums zu bilden vermöchte (§. 1 Einl. zur A. G. O.). Daſſelbe Recht — des Belassens der Vormerkung auf dem Grundbuchblatte, bis zum definitiven Austrage der Hauptsache — war ihm bereits durch die Eintragung auf Requisition des Prozeßrichters erworben, welche den Willen des Eigenthümers vollständig und ebenso supplirt, wie für definitive Eintragungen das verurtheilende rechtskräftige Erkenntniß (§§. 3, 14, 19[a] des Gesetzes vom 5. Mai 1872). Die rechtlichen Folgen der Vormerkungen, welche auf den vom Eigenthümer erklärten, und auf den vom Richter supplirten Consens eingetragen worden, sind um so unzweifelhafter völlig identisch, als die Dauer der aus ihnen resultirenden, Beschränkung von den Anträgen des Eigenthümers völlig unabhängig, und ihre Beseitigung, abgesehen von dem Verzichte des Eigenthumsprätendenten, ausschließlich nur durch richterliche Vermittelung herbeizuführen ist. (§. 8 Schlußsatz a. a. O.)

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß, bei Erlaß der Requisition um Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Rechtes auf Auflassung gemäß §§. 8 und 70 des Gesetzes vom 5. Mai 1872, der Richter eine summarische Erörterung zwischen den Parteien zur Glaubhaftmachung des Anspruchs — wenn auch außerhalb der strikten Formen des Prozeßverfahrens — eintreten zu lassen, befugt ist, überall da wo solche nach seinem Ermessen, sich als erforderlich, herausstellt; daß hiegegen eine solche Erörterung nicht obligatorisch, und namentlich von den Anträgen der Parteien, welche dieselbe zu fordern nicht befugt sind, überall nicht abhängig ist. Demnach war, auf die Beschwerde zu eins, die Vernichtung des Appellations-Erkenntnisses (§. 4 zu 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1833, No. 9 Instruktion vom 7. April 1839), und, gleichzeitig, die Aufhebung des auf demselben rechtsgrundsätzlichen Verkennen des wesentlichen Charakters der Vormerkung (aus §§. 8 und 70 Gesetzes vom 5. Mai 1872) beruhenden Erkenntnisses der ersten Instanz geboten. Es ergiebt sich, aus dem Gesagten, bei der hiernach eintretenden freien Beurtheilung die Abweisung des Klageantrages zu 2 als unzulässig und zwecklos, damit aber den Verklagten, beziehentlich dessen Streitgenossen, in unberechtigter Weise beschwerend. Der Antrag zu 1 hingegen bezweckt nicht einen Rechtsspruch; sondern lediglich eine richterliche Verfügung herbeizuführen und ist durch deren Erlaß erledigt; über denselben ist deshalb formell durch Erkenntniß nicht mehr zu entscheiden; die Entscheidung darüber erfolgt, mittelbar, in dem zu gewärtigenden Prozesse, bezüglich des dem Kläger angeblich zustehenden Realanspruchs, zu dessen vorläufiger Sicherung er dient. Zweifelhaft könnte nur erscheinen, ob der Richter, nach dem er diesem Antrage stattgegeben, von Amtswegen die geeigneten Schritte, zur Herbeiführung jener mittelbaren Entscheidung einzuleiten hat. Die Frage ist aber auch nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung zu bejahen. Es ist zwar anzuerkennen, daß es dem buchmäßigen Eigenthümer des mit der Vormerkung belasteten Grundstücks nicht gänzlich an rechtlichen Mitteln fehlt um die Frage, nach deren Fortbestand, aus eigener Initiative zum Austrage zu bringen. Sicherlich ist es ihm unbenommen, die Freiheit seines Eigenthums von dieser Einschränkung, im Wege der Klage, gegen den, welcher sie beansprucht, auszuführen. Es widerspricht jedoch allgemeinen Rechtsregeln und steht mit der, für die Freiheit des Eigenthums streitenden Vermuthung nicht im Einklange, wenn es in das Belieben des Dritten gesetzt wird, sich, für die Behauptung des beanspruchten Realrechts, eine vortheilhaftere Position dadurch zu sichern, daß er, anstatt dessen Begründung klageweise auszuführen, dem Eigenthümer, durch bloße summarische Glaubhaftmachung seiner Prätension, die schwierigere Parteirolle des Klägers — sei es auch nur des negatorischen — aufzuzwingen vermag. Darüber hinaus ist zwar auch nicht anzuzweifeln, daß dem Eigenthümer das gesetzliche Mittel zusteht, seinerseits die Klageerhebung dadurch zu umgehen, daß er den Dritten, auf dessen Instanz die Eintragung der Vormerkung erfolgt ist, der Vorschriften des 32. Titels der Prozeßordnung gemäß, zur Klage provocirt. Damit wäre aber der Eigenthümer wiederum auf den in der alten Hypothekenordnung (Tit. 2, §. 297) vorgesehenen Weg verwiesen. Dieser Weg aber ist, mit Rücksicht auf die dabei unvermeidlichen Weiterungen und Verschleppungen, von der Praxis längst als unzureichend erkannt, von der novellistischen Gesetzgebung deshalb (§§. 43 ff. Gesetz vom 24. Mai 1853) bei Seite gelassen, und kann unmöglich, als zweckdienliches Mittel, einer neuen Codifikation gegenüber, gelten, welche, in dem ausgesprochenen Zwecke der Hebung des Realkredits, die Uebersichtlichkeit und Sicherheit der grundbuchsmäßigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Bestimmtheit der Belastungen und Beschränkungen des Grundeigenthums, mit allen zulässigen Mitteln, zu fördern, sich als Ziel gesetzt hat. Die Wortfassung des §. 70 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes vom 5. Mai 1872 für sich allein, insbesondere die Anwendung der Ausdrücke „Prozeßrichter" und „Partei", läßt auch keinen Zweifel darüber aufkommen, daß — wenn gleich derselbe einerseits dem Zwecke dient, die materielle Voraussetzung einer vorgängigen Klageanmeldung (§. 47 zu 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1853) zu beseitigen, — doch vom Gesetzgeber der Erlaß der Requisition um Eintragung einer Vormerkung nur als eine, im nothwendigen Zusammenhange mit einer, vom Antragsteller erhobenen oder demnächst zu erhebenden

Digitized by Google

Klage gedacht und gewollt iſt. Es liegt deshalb, namentlich da das Eigenthumsgeſetz ein neues Prozeßrecht nicht ſchaffen wollte, durchaus kein Anlaß zu der Annahme vor, daß der prozeſſualiſche Weg, welcher die bisherige Geſetzgebung, zur Herbeiführung der über den Hauptanſpruch zu verhandelnden Klage, in den §§. 44 alin. 2, in Verbindung mit 48 a. a. O., an die Hand gab, nunmehr habe verlaſſen werden ſollen. Allerdings ſind die citirten Paragraphen der Hypotheken-Novelle aufgehoben; die darin enthaltenen Vorſchriften, ſoweit ſie den Richter nur zur Beobachtung allgemeiner Prozeßgeſetze anzuweiſen bezwecken, ſind aber, mit dieſen, in Kraft geblieben. Zu dieſen, hier nur eingeſchärften, allgemeinen Prozeßgeſetzen gehört aber der Grundſatz, daß der Richter, zur Verfolgung des einmal vor ihn gebrachten, Anſpruchs die Paetei von Amtswegen anzuhalten und das Schwebenbleiben eines erhobenen, aber demnächſt nicht weiter verfolgten Anſpeuchs auf Koſten der ſäumigen Paetei event. zu hintertreiben hat, indem er den prozeſſualiſchen Zuſtand wiederherſtellt, wie ſolcher, vor ſeiner Anrufung vorhanden war. Der Grundſatz iſt im §. 18 ff. I, 20 A. G. O. ausgeſprochen, und, nach dem ganzen Zuſammenhange der Geſetzesſtelle, wie namentlich eine Vergleichung mit §§. 1 und 2 deſſ. Titels daethut, nicht auf die Stadien der Prozeßführung, in denen es bereits zu einer wirklichen Conteſtation gekommen iſt, zu beſchränken, ſondern auch auf die der Klageanſtellung dienende, beziehentlich die Klageerhebung vorbereitende, Thätigkeit des Richters auszudehnen. Mit dem Antrage auf Erlaß der Requiſition um Eintragung einer Vormerkung, gemäß §§. 8 und 70 des Geſetzes vom 5. Mai 1872 iſt nun, zweifellos, der Anſpruch des Antragſtellers vor den Richter gebracht, denn dem Erlaſſe muß eine Glaubhaftmachung des Anſpruchs vorangehen, er iſt auch als ein ſtreitiger vor ihn gebracht, weil andernfalls — wenn der Eigenthümer zuſtimmt — es der richterlichen Vermittelung für die Vormerkung nicht bedarf. Damit iſt, für den Richter, die Verpflichtung erwachſen, von Amtswegen für den Austrag eines Streits zu ſorgen, deſſen Objekt, durch ſeine Jugerenz, einer vorgängigen Einwirkung unterliegt, welche, zunächſt, das formelle Recht des Eigenthümers kränkt, und weiche, demnächſt, wieder beſeitigt werden muß, ſofern ſie nicht im geordneten Wege — im Prozeßwege — als, dem materiellen Rechte entſprechend, nachgewieſen wird.

Daraus erhellt, daß, mit Aufhebung der Hypothekennovelle, in der prinzipiellen Verpflichtung des Prozeßrichters, eine Aenderung nicht bezweckt und nicht eingetreten iſt. Die, ihm, im Wege der Beſchlußfaſſung, obliegende, Thätigkeit iſt nur inſofern eine andere geworden, als — durch den Wegfall der Klageanmeldung vor Erlaß der Requiſition, ihm nunmehr die Sorge für die Ueberwachung der Anſtellung und des Foetbetriebes der — noch nicht angemeldeten — Klage, im Uebrigen nach Maßgabe der durch die §§. 48, 44 al. 2 des Geſetzes vom 24. Mai 1853 reproduzirten Vorſchriften, auferlegt wird. An einer Analogie für dieſe, durch die Aenderung der Geſetzgebung erweiterte, Thätigkeit des decretirenden Richters fehlt es auch anderweitig in der Praxis nicht, wie beiſpielsweiſe im Falle der §§. 971 972 Thl. I. Tit. 11 des A. L. R., wo, nach Zulaſſung der Requiſition an den Grundbuchsrichter, auf Grund des urkundliches Nachweiſes für Verwendung und Betrag der Arbeiten und Materialien, den Prozeßrichter gleichfalls die Verpflichtung traf, durch Friſtbeſtimmung die Klageanſtellung herbeizuführen, und, im Ungehorſams-Falle, die, demgemäß anzudrohende Löſchung der Proteſtation zu erwirken. Dieſelbe Aufgabe wird der richterlichen Dekretur durch den §. 70 des Geſetzes vom 5. Mai 1872 geſtellt, wenn — wie im vorliegenden Falle — es ſich um die Vormerkung eines angeblich bereits erworbenen, und nicht vom Eintreten eines künftigen ungewiſſen Ereigniſſes abhängigen, Anſpruchs handelt. Eine entgegengeſetzte Annahme würde auch zu unhaltbaren praktiſchen Conſequenzen führen. Im Falle eines, nach jetzigen Rechte, auch nur durch Eintragung einer Vormerkung zu realiſirenden, Arreſtes auf das Grundſtück iſt dem Eigenthümer, nach wie vor, durch das Prozeßgeſetz die erforderliche Garantie gegen die Perpetuirung des, ſeine freie Dispoſition hemmenden Zuſtandes geboten, obgleich die, für die Verhängung des Arreſtes gebotenen Cautelen, und das, auf deſſen Aufhebung, dem Arreſtanten offengelaſſene Mittel, wenigſtens ein gewiſſes Maß von Schutz gegen unbegründete oder frivole Angriffe gewähren. Dem gegenüber ließe es ſich nicht rechtfertigen, wenn der Eigenthümer ohne jede geſetzliche Garantie für die endgültige Erledigung einer ſeine Verfügungsfreiheit vielleicht nicht minder beſchwerenden Einſchränkung gelaſſen werden ſollte, für deren Beurkundung, ſeiner Zeit das freie Ermeſſen des perſönlichen Richters ausſchließlich maßgebend geweſen iſt. Im voetiegenden Falle war um ſo mehr Veranlaſſung geboten, durch geeignete Beſchlußfaſſung über ungeſäumte Einleitung der Hauptklage zu befinden, weil der Kläger, obgleich er, nach Lage der Akten ſich in der rechtlichen Möglichkeit befindet, dieſelbe ſofort anzuſtellen, doch Inhalts des zu 2 geſtellten Antrags, eine Verbindlichkeit dazu augenſcheinlich nicht anerkennt, während dieſe vom Verklagten beziehentlich dem mit ihm eine Partei bildenden Streitgenoſſen, urgirt wird. —

Anlangend den zweiten Punkt der Beſchwerde, ſo würde derſelbe, wenn nicht ſchon aus einem anderen Grunde die Vernichtung des angefochtenen Erkenntniſſes hätte ausgeſprochen werden müſſen, hier nicht Platz greifen. Es handelt ſich um einen Akt des vorbereitenden Rechtsſchutzes, welcher ſeinem innern Weſen als anticipirte Rechtshülfe, entſprechend nach allgemeiner Rechtsregel, wie auch nach dem Wortlaute und Sinne des ſpeziellen Geſetzes (§. 70 Geſetz vom 5. Mai 1872) nur vom ordentlichen Richter ausgehen kann. Ihm allein fällt auch die ſich lediglich als Conſequenz der gewährten Rechtshülfe darſtellende Abſorge für den Fortgang der Sache zu.

Hätte der Prozeßrichter — wie bisher nicht der Fall geweſen — Anlaß, an ſeiner Zuſtändigkeit zu zweifeln, und gelangte er ferner zu der Annahme, daß durch den Vertrag vom 29. März 1871 ein in der Sache kompetentes Schiedsgericht rite conſtituirt ſei, ſo würde ſich alsdann ſeine Thätigkeit nur dahin modificiren, daß er innerhalb der von ihm zu arbitrirenden Friſt, den Nachweis der vor dem kompetenten Forum erfolgten Klageanſtellung zu beanſpruchen hätte.

Literariſches.

Nachdem unſere deutſche Geſetzgebung die vielbeſprochenen Entwürfe zum Abſchluſſe und zur Geltung gebracht hat, tauchen

Digitized by Google

Ausgaben der neuen Gesetze, bald mit, bald ohne Erläuterung, in allerlei Formaten vielfach auf.

Vor mir liegt bezüglich der **Reichscivilprozeßordnung** ein Commentar von **Struckmann und Koch**,*) und ein anderer von **Reinicke und Bödiker****), beide je in ihrer ersten Lieferung, welche im Struckmann'schen Buche bis zum §. 217, im Reinicke'schen bis zum §. 271 reicht. Die Commentare, welche unmittelbar nach dem Erlaß eines Gesetzes erscheinen können zwar nicht ein casuistisches Eingehen auf die Anwendbarkeit desselben darbieten, da das Leben erst die bei jedem neuen Gesetze sich ergebenden Bedenken und Lücken zu zeigen und aufzudecken vermag, allein andererseits sind solche Commentare, wenn sie von kundiger Hand herrühren, um so reichhaltiger bezüglich der Geschichte des Gesetzes, der Intentionen der Gesetzgeber und der Vergleichspunkte mit dem Rechte, an dessen Stelle das neue Gesetz zu treten bestimmt ist. In dieser Hinsicht ist das Werk von Struckmann und Koch besonders hervorzuheben, die Herausgeber haben dem großen Werke seit Jahren lebhaftes Interesse zugewendet und „sind in dessen verschiedenen Stadien mehr oder weniger betheiligt gewesen". Dabei haben sie in richtiger Bemessung ihrer Aufgabe den Schwerpunkt ihrer Arbeit in der Sichtung und Verarbeitung der Materialien, insonderheit der einschlägigen Stellen der Motive gesucht, ohne dabei die übrigen Mittel zur theoretisch praktischen Erläuterung des Gesetzes, soweit es zur Zeit möglich ist, bei Seite zu lassen. — Die Erläuterung von Reinicke und Bödiker (der erstere Obergerichtspräsident in Hildesheim starb im Mai 1876 mit den Vorarbeiten des Werkes beschäftigt) verfolgt dieselben Zwecke, stellt sich aber dabei noch die weitere Aufgabe, den Zusammenhang der neuen Prozeßordnung mit der Hannöverschen darzulegen und hierdurch das Verständniß und die Handhabung des Gesetzes zu erleichtern. Das **Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung von E. Löwe,***) Appellationsgerichtsrath in Frankfurt a. O. enthält nach der ersten Lieferung zu schließen, welche bis zum §. 123 des Gerichtsverfassungsgesetzes geht, umfassende und instruktive Erläuterungen über das neue Gesetz und eine Reihe von Hinweisungen, die das Studium desselben erleichtern. — Die **Reichskonkursordnung nebst Einführungsgesetz von D. A. Zimmermann** †) ist ein handliches Büchlein mit Noten, welche die nöthigsten Behelfe zur Auslegung enthalten. Von dem **Hahn'schen Strafgesetzbuche**††) ist eine neue Auflage — die dritte — mit den Abänderungen der Novelle und einem Anhange, die wichtigsten Reichsstrafgesetze, erschienen. Der Werth der Erläuterungen aus den früheren Auflagen den Praktikern hinlänglich bekannt, wurde wesentlich erhöht durch eine Reihe neuer Präjudizien, welche der Verfasser möglichst vollständig zusammenzustellen bemüht war. In der Vorrede verwahrt er sich, daß der Mißbrauch, welcher in der gedankenlosen Benutzung solcher Arbeiten liegt, auch die Schädlichkeiten solcher Arbeiten selbst, darthue. Denkfaule Richter, werden, wenn sie der Hülfsmittel für den Motiven- und Präjudizienkultus entbehren müssen, darum nicht selbstständig denken und prüfen lernen; sie werden vielmehr ganz sicher dem Buchstabenkultus verfallen. Durch das Aufhören der vielgeschmähten „Kompilationen" würde also wenig oder nichts gebessert werden, wohl aber würde daraus der Nachtheil erwachsen, daß Jeder, der solcher Uebersichten zur ernsten Prüfung des bisher geleisteten zur Begründung eines Urtheils über die Berechtigung der gewonnenen Resultate der Interpretation nicht entbehren kann, sich dieselben in mühevoller und zeitraubender Arbeit selbst zusammenstellen müßte." — Für den praktischen Gebrauch ist auch das **Strafgesetzbuch** von **H. O. Reiz***) bestimmt „aus den Commentaren von Dr. Oppenhoff und Dr. v. Schwarze, sowie den Präjudizen der höchsten deutschen Gerichtshöfe erläutert." Die Präjudizien des Jahres 1876 scheinen mir noch nicht völlig beachtet zu sein. Wenigstens habe ich einige vergebens gesucht. Dem Buch ist ein alphabetisches Sachregister beigegeben, es ist ein Vorzug des Registers, daß auch die Strafmaße darin angegeben sind — sowie fünf Beilagen, darunter Verzeichnisse der in den Südstaaten eingeführten Gesetze des norddeutschen Bundes und die Bestimmungen über Maß und Gewichte. — Von **Grünewald** ist im Anschlusse an seine früheren Sammlungen eine Zusammenstellung der **Rechtsgrundsätze der Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe** mit Ausnahme der des Reichsoberhandelsgerichts auf dem Gebiete des Handelsrechtes ausgegeben worden."*) Bei dieser Gelegenheit mag hier erwähnt werden, daß G. (ein Bayer) nun kaiserl. Landgerichtsrath in Metz, zur Vermittelung des deutschen Handelsrechtes in Elsaß und Lotheingen durch seine Uebersetzungen der einschlägigen deutschen Gesetze in das Französische wesentlich beigetragen hat. — Das **reichsgesetzliche Urheberrecht** an Schriftwerken, das Reichshaftpflichtgesetz, das reichs- und territorialgesetzliche **Versicherungsrecht**, die altpreußischen und gemeinrechtlichen Bestimmungen über **Schiedsgerichte**, fanden in dem Stadtgerichtsrath **Kowalzig**"*) einen fleißigen und belesenen Kommentator, welcher sowohl die gesetzlichen Bestimmungen, als auch die Judikatur des Reichsoberhandelsgerichts berücksichtigte. Die Erläuterungen sind derart abgefaßt, daß sie auch dem Nichtjuristen verständlich sind, was gerade bei diesen Gesetzen deshalb von Bedeutung ist, weil gebildete Laien häufig in die Lage kommen sich aus ihnen unterrichten und sie anwenden zu müssen. — Das preußische **Gemeinheitstheilungsverfahren** erläutert populär ein in Münster†) erscheinendes Werk. — Von den **Civilrechtsfällen** ohne Entscheidungen des gelehrten, geistreichen **Jhering**††) ist die dritte Auflage ausgegeben worden. „Die Jurisprudenz im täglichen Leben", welche früher die zweite Abtheilung des Werkes bildete, ist bekanntlich inzwischen separat erschienen. Gar manche meiner Kollegen werden mit mir die Ansicht theilen, daß die Lektüre dieser Rechtsfälle, nicht blos für den Anfänger in unserer Wissenschaft von großem Nutzen, sondern auch für den gereiften

*) Berlin bei Guttentag.
**) Hannover bei Helwing.
***) Berlin bei Guttentag.
†) Grosser'sche Sammlung Berlin.
††) Breslau bei Kern.

*) Gensen'sche Sammlung, Berlin.
**) Berlin bei Heymann.
***) Berlin bei Springer.
†) Bei Aschendorff.
††) Jena bei Dufft.

Digitized by Google

Juriſten von hohem Intereſſe iſt, ſich in dieſer juriſtiſchen Räthſelwelt zu bewegen. — Die Frage, ob es nach dem röm. Rechte im Falle der **Todtgeburt des nächſten Erben** ſo angeſehen werden müſſe, als ob gar keine Schwangerſchaft beſtanden hätte oder aber als Zeitpunkt der **Delation der Erbſchaft** an die nachberufenen Erben der Zeitpunkt der Todtgeburt zu betrachten ſei, beantwortet Dr. **Georg Krieg***) ein junger ſtrebſamer Münchener Civiliſt, der auch in dieſer Zeitſchrift bereits eine Abhandlung erſcheinen ließ, in einer von der Fitting'ſchen Anſicht abweichenden Weiſe. — Freunden der Rechtsgeſchichte ſeien folgende zwei Werkchen angezeigt: Die **Auctoritas** und die **Annalis exceptio Italici contractus** von Dr. Erich **Danz****) und **Zur legis actio Sacramento in Rem** von **Ph. Lotmar** eine Habilitationsſchrift.***) — Einen weiteren Leſerkreis wird dem Gegenſtande nach folgendes Schriftchen von **A. Wehner** finden: Die **Gerichtsverfaſſung der Stadt München** †) bis zum Untergange der Rathsverfaſſung. Nicht blos Juriſten, ſondern auch Geſchichtsforſchern gewährt die Wehner'ſche Arbeit Werthvolles. So iſt ſchon die Einleitung, welche ſich über die Geſchichte der Stadt München verbreitet von Belang. Das Eindringen des römiſchen Rechts in die bayeriſche Rechtsſprechung iſt Schritt für Schritt durch Wehner nachgewieſen. Bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundertes waren Gelehrte an den niederbayer'ſchen Hofgerichten mit richterlichen Funktionen betraut, trotz der Beſchwerden der Stände hiegegen, welche darauf drangen und mitunter auch durchſetzten, daß die Gerichte mit ſiegelmäßigen „Landleuten" beſetzt würden. Dies verlangten die Stände 1506 in Niederbayern; in Oberbayern ging die Umwandlung raſcher von ſtatten. Der erſte gelehrte Stadtoberrichter Münchens war der Patrizier Bernhard Barth von Harmating.

Vermiſchtes.

Die in Wien erſcheinenden juriſtiſchen Blätter (Oeſterreich'ſche Anwaltszeitung) beſprechen in Nr. 3 die Perſonalbewegung in der öſterreich'ſchen Advokatur während des Jahres 1876. Dem Artikel iſt auch eine ſtatiſtiſche Zuſammenſtellung beigegeben, aus welcher folgende Ziffern hier Platz greifen können. Am Schluſſe des Jahres 1875 hatte Oeſterreich (mit Ausnahme des Königr. Ungarn) 1846 Advokaten, und des Jahres 1876 1956. Unter den einzelnen Städten hat Wien die größte Zahl derſelben, nämlich 1875 437 und 1876 464. Dann folgt Lemberg mit 75 Advokaten, Graz mit 69, Trieſt mit 60 und Prag mit 57 Advokaten. Am wenigſten unter den Städten, in welchen eine Advokatenkammer ſich befindet, hat Feldkirch Advokaten, nämlich nur deren 3. Bezüglich der Zahl der Anwälte in den einzelnen Obergerichtsſprengeln ſtellt ſich das Verhältniß wie folgt: Obergericht Wien mit 3 Advokatenkammern, nämlich in Wien, Linz und Salzburg 652 Adv., Oberger. Prag mit einer einzigen Advokatenkammer, nämlich in Prag ſelbſt, 346 Adv., Oberger. Brünn mit Advokatenkammern in Brünn und Troppau 193 Adv., Oberger. Graz mit Advokatenkammern in Graz, Klagenfurt und Laibach 189 Adv., Oberger. Lemberg mit Advokatenkammern in Lemberg, Tarnopol, Stanislau, Sambor, Przemyßl und Czernowitz 186 Adv., Oberger. Innsbruck mit Advokatenkammern in Innsbruck, Feldkirch, Bozen, Trient und Roveredo 154 Adv., Oberger. Trieſt mit Advokatenkammern in Trieſt und Görz 115 Adv., Oberger. Krakau mit Advokatenkammern in Krakau und Tarnow 74 Adv., endlich Oberger. Zara mit Advokatenkammern in Zara, Spalato und Ragusa 47 Adv.

Seit dem Beginne des Jahres 1868 hat ſich die Zahl der Advokaten in Oeſterreich verdoppelt. Damals zählte Oeſterreich 974 Advokaten.

Perſonal-Veränderungen

in der Deutſchen Anwaltſchaft aus der Zeit vom 1. März bis 15. März 1877.

A. Ernennungen.

Es ſind ernannt:

der Kreisrichter Heym in Oſterwieck zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Neuhaldensleben und zum Notar im Bezirk des Appellationsgericht zu Magdeburg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neuhaldensleben,

der Rechtsanwalt und Notar Patzki in Haynau zum Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal,

der Ober-Bürgermeiſter a. D. Boie in Bromberg, unter Wiederaufnahme in den Juſtizdienſt, zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Thorn und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Thorn,

der Kreisrichter Kottmann in Bochum zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Perleberg und zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Perleberg,

der Königlich bayeriſche Rechtskandidat Ernſt Wündiſch zu Landau zum Advokaten im Bezirke des Kaiſerlichen Appellationsgerichts zu Colmar und zum Anwalt bei dem Kaiſerlichen Landgerichte in Zabern,

der Rechtskandidat Johann Richard Flachs in Dresden zum Advokaten und

der Rechtskandidat Dr. Max Viktor Mitlaſch in Dresden zum Advokaten.

B. Ausſcheiden aus dem Dienſt.

Der Rechtsanwalt und Notar Beſeler in Marienthal bei Wandsbeck iſt, behufs Uebertritts in den Kommunaldienſt auf ſeinen Antrag entlaſſen.

C. Titelverleihung.

Dem Rechtsanwalt und Notar Teichmann in Breslau iſt der Charakter als Juſtizrath verliehen.

D. Todesfälle.

Verſtorben ſind:

die Advokaten und Notare Friedrich Zeidler in Annaberg und

Eduard Wimmer in Borna.

*) München bei Ackermann.
**) Jena bei Dufft.
***) München bei Ackermann.
†) München bei Ackermann.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeſer, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeſer, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 8. Berlin, 15. April. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Künzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Aus der Bayerischen Praxis (Schluß). — Gesellschaft für Reform und Codifikation des Völkerrechts. — Anwendung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. März bis 1. April 1877.

Aus der Bayerischen Praxis.

(Schluß.)

Als solche Umstände sind insbesondere hervorzuheben die Zeit der Vornahme der Bewirthungen d. h. kurz vor dem treffenden Wahlakte, denn die Wahlumtriebe, welche damals allgemein im Gange waren, ferner das durch die gegenseitigen Bewerbungen des A und C gesteigerte Interesse zur Bestärkung und Erhaltung der Anhänglichkeit der Parteigenossen und endlich der U. nur den Parteigenossen der fragliche Vortheil zugewendet wo. ar.

Aber ebenso muß in den mehrerwähnten Umständen, unter welchen diese Freizechen vor sich gingen, auch der volle Beweis dafür begründet gefunden werden, daß diejenigen Parteigenossen, welche an der Freizeche Theil genommen haben, als sie dieses thaten, sich wohl bewußt waren, daß es hierbei sich nicht um einen Akt bloßer Freigebigkeit handelte, sondern daß die Freizeche ihnen von den Beschuldigten nur als den Parteigenossen derselben und nur unter der Voraussetzung angeboten und gewährt wurden, daß sie bereit seien, bei der Bürgermeisterwahl dem A und bezw. C ihre Stimme zu geben und hierzu sich verpflichteten.

Hierfür sprechen nicht nur die oben angegebenen Thatumstände, wonach anzunehmen ist, daß die Parteigenossen aus der ganzen Sachlage mit Nothwendigkeit erkennen mußten, worauf es abgesehen war, sondern auch das eigene Benehmen derselben bei diesen Gelegenheiten. Es ist in dieser Beziehung festgestellt, daß sich diese immer bewirthen ließen, ohne je nach ihrer Schuldigkeit zu fragen, und sich zuletzt einfach, ohne zu zahlen, wieder entfernten, daß sie selbst die Bewirthung ihrer nicht wahlberechtigten Söhne in Anspruch nahmen und ihren Unwillen nicht zurückhielten, wenn hierauf nicht sofort eingegangen wurde, und daß sie mithin sich so betrugen, als ob sie die Freizeche als eine ihnen schuldige Leistung behandelten.

Mit Rücksicht auf diese Umstände haben auch sämmtliche Zeugen ihre Auffassung dahin ausgesprochen, daß alle Parteigenossen der beiden Wahlkandidaten den Zweck dieser Bewirthungen sehr wohl gekannt haben.

Waren sich aber, wie erwiesen ist, die Theilnehmer an den Freizechen bewußt, daß letztere ihnen nur mit der Absicht, ihre Wahlstimme für den einen bzw. anderen der beiden Kandidaten zu gewinnen, und in der Voraussetzung angeboten sei, daß sie dieser Erwartung nachkommen würden, und nahmen sie dann mit diesem Bewußtsein den angebotenen Vortheil für sich an, so gaben sie durch diese ihre Handlungsweise dem Geber derselben gegenüber zugleich zu erkennen, daß sie Willens waren, auf seine Absicht einzugehen, hiedurch war aber bezüglich des Unternehmens der Wahlbestechung zwischen Geber und Empfänger des Vortheils stillschweigende Willenseinigung über den Stimmenkauf und Verkauf hergestellt, und der Thatbestand des Vergehens nach § 109 a. a. O. begründet ohne daß es deßhalb auf letzterer Seite einer ausdrücklichen Erklärung wegen Uebernahme der angenommenen Verpflichtung bedurft hätte.

Der Käufer der Wahlstimmen hatte für die Erfüllung der durch Annahme der Freizeche von den Wahlberechtigten zugleich übernommenen Verpflichtung eine wenigstens moralische Garantie in dem Umstande, daß dieselben nachdem sie an den Zechgelagen Theil genommen hatten, von der damit übernommenen Verpflichtung nicht wohl wieder zurücktreten konnten, ohne bei ihren Parteigenossen in Mißkredit zu kommen und sich zu kompromittiren.

Auf Grund der vorentwickelten thatsächlichen Verhältnisse hat sich dem Allen zufolge die richterliche Ueberzeugung dafür begründet, daß vor dem Wahlacte vom 11. November 1875

a) A. den zu seiner Partei gehörigen Wahlberechtigten bei ihren Zusammenkünften Freizechen mit einem Gesammtaufwand von 46 Gulden 34½ Kreuzern in der Absicht und zu dem Zwecke gewährt habe, damit diese dadurch für ihn gewonnen und in dem Vorsatze bestärkt und festgehalten würden, ihm als Wahlkandidaten bei bevorgestandener Bürgermeisterwahl ihre Stimme zu geben.

b) in derselben Weise und in der nämlichen Absicht B. und C. den zur Partei des letzteren gehörigen Wahlberechtigten in gemeinschaftlichem Zusammenwirken auf ihre Kosten bei ihren Wahlzusammenkünften Zechfreiheit mit einem Kostenaufwande von 426 Gulden gewährt haben, damit dadurch, wie im vorigen

Digitized by Google

Falle, deren Wahlstimmen dem Wahlkandidaten C. zugewendet würden und gesichert blieben.

c) daß in beiden Fällen die Anhänger der einen und der anderen Partei sich dieser Absicht der Spender der Freizechen bei Annahme derselben bewußt waren, und daß sie mit der Absicht, auf deren Intention einzugehen, von dem angebotenen Vortheile Gebrauch machten,

daß somit sich die 3 Angeschuldigten die Wahlstimmen ihrer Parteiangehörigen in der bereits erläuterten Richtung mit fraglichen Zechfreihaltungen gekauft haben.

Hiermit erscheint aber gegen jeden dieser Beschuldigten der Thatbestand des Vergehens in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte durch Stimmenkauf nach § 109 a. a. O. begründet und nachgewiesen. Der Umstand, daß diese Wahlbestechungen zugleich an einer Mehrzahl von Personen verübt wurden, deren einzelne Persönlichkeiten aber nicht festgestellt sind, hat für die rechtliche Beurtheilung der Sache nur insoweit Bedeutung, daß die Grundsätze über den sachlichen Zusammenfluß der strafrechtlichen Handlungen hier sich nicht zur Anwendung bringen lassen, und daß daher, da auch die von den einzelnen Beschuldigten veranstalteten, wiederholten Bewirthungen ihrer Parteigenossen aus demselben rechtswidrigen Entschluß hervorgegangen und in Verfolgung der nämlichen rechtswidrigen Absicht verübt worden waren, deshalb aber sich nur als eine einzige fortgesetzte That betrachten lassen, gegen jeden der 3 Beschuldigten nur ein Vergehen der bezeichneten Art festgestellt erscheint.

II. Anschuldigung wegen des Kaufes der Wahlstimme des D. durch Hingabe eines Geldbetrages von 50 Gulden.

Die Auffassung des Untergerichts nach welcher sämmtliche bei dieser Anschuldigung Betheiligte freigesprochen wurden, weil D. die fraglichen 50 Gulden nicht für den Verkauf seiner Wahlstimme, sondern zur Befriedigung eines Entschädigungsanspruchs an die Gemeinde . . . . . aus einem früheren, für ihn ungünstigen Vergleiche wegen eines strittigen Schennenbaues in Empfang genommen haben soll, stimmt zwar mit dem eigenen Vorbringen des D. selbst überein, wird aber durch das unumwundene Geständniß der E., welche eingeräumt hat, damals aus Feindseligkeit gegen die B.'sche Freundschaft, zu welcher der Wahlkandidat C. gehört, und damit dieser nicht Bürgermeister werde, lebhaft gegen denselben agitirt zu haben, und auch die Erkaufung der Wahlstimmen des D. um obige Summe als ihr eigenes, von keinem Dritten veranlaßtes Unternehmen zugesteht, in Verbindung mit den Aussagen der in der oberrichterlichen Sitzung vernommenen Zeugen als den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend bis zur Evidenz widerlegt.

Hiernach hat D. die Initiative zu diesem Stimmenkaufe dadurch selbst ergriffen, daß er nachdem bereits vorher die E. mit seiner Ehefrau F. in dieser Angelegenheit verhandelt, die Unterhandlungen aber wegen der hohen Anforderung der F., welche hartnäckig darauf stehen blieb, daß ihr Ehemann es unter 50 Gulden nicht thue, wieder abgebrochen hatte sich einen oder zwei Tage vor dem Wahlakte in das Haus des . . . . . begab, wohin auch jene E. öfters in Wahlzwecken kam, und dortselbst äußerte, daß es jetzt Zeit wäre mit ihm fertig zu werden, daß sie, wenn sie etwas wollten, am andern Tage kommen und die Sache mit seiner Frau F. fertigmachen sollten, dadurch aber veranlaßt hat, daß E. in der That die Unterhandlungen mit F. wieder aufnahm. Letztere brachte es bei diesen Unterhandlungen wie in gleicher Weise erwiesen ist, dadurch, daß sie von der Forderung von 50 Gulden für ihren Ehemann, wenn er seine Stimme dem A. geben sollte, nicht abging, dahin, daß die E. für den angegebenen Wahlzweck an sie für ihren Ehemann die fraglichen 50 Gulden noch vor dem Wahlakte auszahlte, wobei ihr diese zusicherte, daß ihr Ehemann auch noch den . . . . auf die Seite der A.'schen Partei bringen würde.

Endlich steht in obiger Weise fest, daß D. am Abend der Wahl, und zwar nach Abhaltung derselben, die fraglichen 50 Gulden, die von seiner Ehefrau auf Reklamation der E., weil D. der übernommenen Verpflichtung ungeachtet seine Wahlstimme nicht dem A. gegeben hatte, wieder in das Haus des . . . . zurückgetragen worden waren, dortselbst wieder holte und mit sich fortnahm und diese Wegnahme des Geldes, wie die Zeugen . . . . . bestätigen, mit der Aeußerung zu begründen versuchte, er habe recht gewählt oder er habe seine Sache recht gemacht, er habe das Geld mit Recht anzusprechen, er könne gar nicht ruhen, er wolle sein Geld wieder holen.

Abgesehen davon, daß sich nicht erfinden läßt, wie D. dazu hätte kommen sollen, für einen vermeintlichen Anspruch an die Gemeinde . . . . aus dem Vermögen der E. seine Befriedigung suchen zu wollen und daß sich somit das bezügliche Vorbringen desselben schon hienach als leere Ausflucht darstellt, so läßt das ganze oben konstatirte Verhalten des D. bei dieser Angelegenheit auch nicht den leisesten Zweifel darüber aufkommen, daß er das Geld aus keinem anderen Zwecke in Empfang nahm, als für den Verkauf seiner Wahlstimme.

Es ist daher auch hier die richterliche Ueberzeugung dafür begründet, daß D. gegen die Zusicherung, seine Wahlstimme bei der fraglichen Bürgermeisterwahl für A. abgeben zu wollen, von E. das Geldgeschenk zu 50 Gulden durch Vermittelung seiner Ehefrau F. ausbezahlt erhielt, daß E. ihrer Seits diese Leistung nur zu dem Zwecke und in der Absicht gemacht hatte, um dadurch auf D. bezüglich der Ausübung seines Wahlrechtes in der oben angegebenen Weise einzuwirken, und daß F. zum Zustandekommen dieses Unternehmens als die Vermittlerin zwischen beiden Theilen dadurch mitwirkte, daß sie Namens und Auftrags ihres Ehemanns über Feststellung der Größe des Lohnes in Kenntniß der beiderseitigen Absichten und zu deren Förderung mitwirkte, auch das Geldgeschenk für ihren Ehemann, nicht aber etwa für sich wegen ihrer Bemühungen, von der E. in Empfang nahm und ihrem Ehemanne überbrachte.

Nach dieser Konstatirung qualifiziren sich die Handlungen des D. und der E. als je ein Vergehen nach §. 109 a. a. O. und die der F. als das Vergehen der Betheiligung an diesem Vergehen durch Hilfeleistung im Sinne des §. 49 und 109 l. c.*)

*) Anlangend die Strafe so wurde gegen A, B, C, D. und E auf Gefängnißstrafe von je 1 Monat, gegen F. von 8 Tagen erkannt und dabei unter Anderem bemerkt, daß seit längerer Zeit ungestraft in der Gemeinde . . ., wie anderwärts auf dem platten Lande in Ansehung der rechtswidrigen Beeinflussung der Wahlberechtigten mittels unentgeltlicher Bewirthung ein Mißbrauch im Schwunge gewesen zu sein scheint und den Beschuldigten das Verständniß für die Gesetzwidrigkeit ihrer Handlungsweise nicht im vollen Umfange gegenwärtig gewesen sein mag.

Digitized by Google

Die hiegegen von A, B, C. und E. eingelegte Nichtigkeitsschwerde wurde vom obersten Gerichtshofe unterm 22. Januar 1877 verworfen und zwar aus folgenden Gründen:

Die thatrichterliche Feststellung beruht im Wesentlichen darauf, daß vor dem Wahlakte der Gemeindewahl in . . . . am 11. November 1875

1) A. den zu seiner Partei gehörigen Wahlberechtigten bei ihren Zusammenkünften Freizechen mit einem Gesammtaufwande von 46 Gulden 34½ Kreuzern in der Absicht und zu dem Zwecke gewährt habe, damit die Wahlberechtigten dadurch für ihn gewonnen und in dem Vorsatze bestärkt und festgehalten würden, ihm als Wahlkandidaten für die Bürgermeisterwahl ihre Wahlstimme zu geben,

2) in derselben Weise und mit der nämlichen Absicht B. und C. in gemeinschaftlichen Zusammenwirken auf ihre Kosten den zur Partei des C. gehörigen Wahlberechtigten bei ihren Zusammenkünften Zechfreiheit mit einem Kostenaufwande von im Ganzen 426 Gulden gewährt haben, damit dadurch deren Wahlstimmen dem Wahlkandidaten C. zugewendet und gesichert blieben,

3) daß in beiden Fällen die Anhänger der einen und der andern Partei sich dieser Absicht der Spender der Freizechen bei Annahme derselben bewußt waren, und daß sie mit der Absicht, auf deren Intention einzugehen; von dem angebotenen Vortheile Gebrauch machten,

4) daß ferner E. den D. gegen dessen Zusicherung seine Wahlstimme bei der fraglichen Bürgermeisterwahl für A abgeben zu wollen, ein Geldgeschenk von 50 Gulden durch Vermittelung seiner Frau F zu dem Zwecke und in der Absicht ausbezahlen ließ, um dadurch auf D bezüglich der Ausübung seines Wahlrechtes in der von ihm zugesicherten Weise einzuwirken.

Die Bestimmung in §. 109 des R.-St.-G.-B. wonach sich eines Vergehens in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte schuldig macht, „wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft", ist aus §. 86 des preußischen St.-G.-B. entnommen, über dessen Anwendung sich ein Obertribunalerkenntniß vom 18. November 1864 (Goltdammer's Archiv Bd. XIII. S. 58) schon dahin äußerte, daß es ein uneigentlicher, dem französischen Strafrechte entlehnter Ausdruck sei, wenn das Gesetz von dem Kauf und Verkauf einer Wahlstimme spreche, denn es leuchte von selbst ein, daß hier der civilrechtliche Begriff und die Erfoderniße eines wirklichen Kaufgeschäftes nicht gemeint seien.

Der code pénal bedroht in Art. 113 jeden Bürger mit Strafe, der bei den Wahlen für irgend einen Preis eine Stimme kauft oder verkauft.

Doktrin und Praxis sind darüber einig, daß das Gesetz bei dem Vergehen aus §. 109 die sog. Wahlbestechung im Auge habe, deren Thatbestand gleich wie bei der Beamtenbestechung nach den §§. 331 bis 333 (abgesehen von der Beamtenqualität) im Wesentlichen in dem Anerbieten bzw. Annahmen von Geschenken oder anderen Vortheilen für die Ausübung des Stimmrechtes bei öffentlichen Wahlen in einer bestimmten Richtung besteht; denn der I. Entwurf des norddeutschen St.-G.-B. §. 91 schaltete ein „für Geld oder andere Vortheile", der II. Entwurf §. 107 beseitigte dagegen diese Einschaltung wieder, weil auch schon die Praxis die Worte „Kauft oder verkauft" in diesem Sinne auslege (Sten. Ber. des Reichst. 1870 S. 388).

Das Bayerische St.-G.-B. von 1861 bestrafte in Art. 152 denjenigen wegen „Wahlbestechung", wer um einen Staatsangehörigen von der Ausübung seines Wahlrechtes abzuhalten, oder bezüglich der Art der Ausübung in irgend einer Weise zu beschränken, demselben oder einem seiner Familienangehörigen Geld oder einen anderen Vortheil zuwendet oder verspricht, ebenso den Wähler, welcher dergleichen Geschenke oder Versprechungen für sich oder einen seiner Familienangehörigen annimmt.

Ein Obertribunalerkenntniß vom 16. Januar 1873 (Goltdammer Bd. XXI. S. 191) fordert zum Thatbestande des Vergehens aus §. 109 auf Seite der Geber die Absicht, die Nehmer durch die Gabe zu verleiten, in ihrem (der Geber) Sinne zu stimmen und auf Seite der Nehmer das Bewußtsein dieser widerrechtlichen Absicht der Geber und die Annahme der Gabe in der eigenen Absicht, im Sinne der Geber die Wahlstimmen abzugeben.

Oppenhoff verlangt in der 5. Auflage seines Kommentaes Note 4 mit Bezug auf letzteres Ob.-Trib. Erk. zum Thatbestand des Vergehens aus §. 109 ein vertragsmäßiges Abkommen, nach welchem der Wahlberechtigte sich verpflichtet, gegen einen ihm von dem Anderen gewährten oder zu gewährenden Entgelt in einem vorher bezeichneten Sinne zu stimmen.

Kann nun auch die Bezeichnung „Kaufen und Verkaufen der Wahlstimme" nicht in der streng civilrechtlichen Bedeutung einer vertragsmäßigen Uebereinkunft über Preis und Waare aufgefaßt werden, weil ein politisches Recht keinen Marktpreis hat, über welchen sich feilschen und paktiren läßt, so deutet jene Bezeichnung gleichwohl zum Unterschiede von der Beamtenbestechung, welche schon in der einseitigen unerlaubten Anbietung oder Annahme von materiellen Vortheilen ihre strafbare Vollendung findet, mit zuverlässiger Klarheit an, daß die Strafbarkeit der Handlung aus §. 109 eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit, wie beim Kaufe, voraussetze, daß somit dem Anbieten eines Vortheils, als Preis für eine gewünschte Wahlstimme, auch die Zusage der Wahlstimme als Gegenleistung gegenüber treten müsse.

Dafür aber, daß diese Vereinbarung über die Gegenleistung in einer *vertragsmäßigen Verpflichtungsform* geschehen müsse, kann aus dem Gesetze keine Nöthigung abgeleitet werden, weil sich die fragliche Zusage immer nur auf eine moralische, niemals auf eine rechtliche Verpflichtung zurückführen ließe, und es giebt auch das zuletzt allegirte Erk. des Pr. Ob.-Trib. für Folgerung auf eine vertragsförmliche Verpflichtung des Wahlberechtigten keinen Anlaß.

Dem Richter der That muß anheimgestellt bleiben, die konsensuale Vereinbarung von Leistung und Gegenleistung unabhängig von jeder Vertragsform aus freier Würdigung der Thatumstände festzustellen.

Noch weniger als eine vertragsförmliche Verpflichtung zur bestimmten Wahlstimmabgabe läßt sich zur Vollendung des fraglichen Deliktes fordern (wie bei Holtzendorff Handb. Bd. III. S. 88 Note 4 und 5 geschieht), daß der Wahlberechtigte durch den gewährten oder verheißenen Vortheil bestimmt worden sei, so zu wählen wie der Bestechende dies wollte, daß also festgestellt werden müsse, der Bestochene habe nach Annahme des Geschenkes auch *wirklich so gewählt*.

Gegen eine solche Anforderung sprechen sich übereinstimmend Schwarze, Rüdorff, Oppenhoff in ihren Kommentaren zum §. 109,

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY

Digitized by Google

dann die Lehrbücher von Schütze II. Aufl. S. 158 und Hugo Mayer S. 665 lit. c. aus und ihre Unzulässigkeit ergiebt sich einerseits aus der Aehnlichkeit der Deliktsform mit dem Kaufe, andererseits aus dem dem Delikte innewohnenden Strafbarkeitsmomente, denn wenn bei dem Kaufe die rechtliche Perfektion schon mit der Vereinbarung über Leistung und Gegenleistung (Preis und Waare) eintritt unabhängig von einem nachfolgenden Erfüllungszuge, so kann man zur Vollendung des kaufsähnlichen Deliktes nicht weiter gehend auch noch die Erfüllung der getroffenen Vereinbarung fordern; und auch die Strafbarkeit des Deliktes ist mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes, eine Korruption des politischen Lebens zu unterdrücken, nicht erst in der Erfüllung, sondern schon in dem Abschlusse derartiger Vereinbarungen zu erkennen, weil die Korruption sich schon dadurch kund giebt, daß man ein so wichtiges politisches Recht, wie die Wahlstimmberechtigung in öffentlichen Angelegenheiten, nur überhaupt zum Gegenstande eines auf pekuniäre Gewinnsucht berechneten und gestützten Geschäftes macht.

Nach diesen rechtlichen Gesichtspunkten, welche in dem appellationsgerichtlichen Urtheile ihre richtige Aufstellung und eine erschöpfende Würdigung gefunden haben, muß aus den festgestellten Thatsachen das fragliche Delikt in Ansehung der sämmtlichen hier in Betracht kommenden Beschuldigten als vollendet erachtet werden.

Ein Bedenken, welches bei der Anschuldigung gegen E. gegenüber der Vereinbarung eines bestimmten Preises mit der bestimmten Person des Wahlberechtigten D. zum Kaufe seiner Wahlstimme zwar nicht Platz greift, könnte sich dagegen bei der Anschuldigung gegen A. B. und C. in sofern erheben, als diesen Bestechenden gegenüber die bestochenen Wahlberechtigten nicht nach Zahl und Persönlichkeit festgestellt werden konnten, und das Bestechungsmittel hiebei nur in einer unentgeltlichen Bewirthung der Bestochenen nicht in einer bestimmten Größe des angebotenen Vortheils bestund. Man möchte sagen können, daß eine Vereinbarung — eine Willensübereinstimmung zwischen Personen — ohne Kenntniß der kaufenden Individuen gar nicht nachweisbar und ein kaufsähnliches Geschäft ohne Vereinbarung eines bestimmten Preises gar nicht denkbar erschiene, allein dieses Bedenken in beiderlei Richtungen beseitigt sich nach der thatsächlichen Feststellung des konkreten Thatvorganges.

Es ist nämlich festgestellt, daß die fragliche Vereinbarung — die Gewährung der Zechfreiheit von Seite der genannten 3 Beschuldigten an die Wahlberechtigten zum Zwecke der Gewinnung ihrer Wahlstimmen und die Annahme der Freizechen von Seite der Wahlberechtigten in der Absicht, auf jenen Zweck einzugehen, zwischen den 3 Beschuldigten und ihren beiderseitigen Parteigenossen bei ihren Wahlzusammenkünften stattgefunden habe. Hierdurch wird die Vereinbarung, soweit sie von den Bestochenen abhängt, auf einen bestimmten Kreis von zu einer Partei verbundenen Individuen zurückgeführt, deren Anzahl Stand und Namen völlig gleichgiltig bleiben.

Und es ist ferner eine Bewirthung der wahlberechtigten Parteigenossen durch die 3 Beschuldigten von solcher Art festgestellt, daß sie sich nicht etwa blos als eine gewisse Gastlichkeit und Freigebigkeit der Beschuldigten gelegentlich der Parteizusammenkünfte kundgiebt, sondern vielmehr die gewährte Zechfreiheit als bewußten und gewollten Gebrauch eines Bestechungsmittels zur Erreichung eines den zechenden Parteigenossen bekannten gemeinschaftlich gebilligten Zweckes erscheinen läßt.

Unter solchen Umständen nimmt auch die unentgeldliche Bewirthung den Charakter eines vereinbarten, bestimmten Vortheils gleich einem Kaufspreis an und fällt unter die Wahlbestechung, wie seiner Zeit auch bei Berathung des B. St.-G.-B. von 1861 zum Art. 152 anerkannt wurde, indem im Entwurfe hierzu die unentgeldliche Bewirthung der Wähler als ein mit geringerer Strafbarkeit belegtes Wahlbestechungsdelikt eigens aufgeführt war, aber deshalb gestrichen wurde, weil man es von den Umständen des einzelnen Falles abhängig machen wollte, ob hierin eine Bestechung liege.

Verh. des G. G. A. d. K. d. A. 1856/57 S. 298 Prot. S. 523 Kreis, Kom. zum B. St.-G.-B. Bd. I. S. 385.

Schwarze a. a. O.

Dieser Erörterung zu Folge, und da das angefochtene Urtheil in allen übrigen Punkten ohnehin zu einem Bedenken, daß es für die Beschuldigten beschwerend sein könnte, keinen Anlaß bietet, waren die erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden als unbegründet zu verwerfen.

Von der Gesellschaft für Reform und Codifikation des Völkerrechts

sind die nachstehenden Grundzüge eines gemeinsamen internationalen Wechselrechts aufgestellt. Gutachtliche Aeußerungen der Collegen über die einzelnen Punkte, namentlich über den Grundsatz unter Nr. 17 würden in der Zur. Wochenschrift gern Aufnahme finden.

1. Die Wechselfähigkeit ist bedingt durch die Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten.

2. Der Wechsel muß die Bezeichnung als „Wechsel" in der Urkunde enthalten.

3. Das Valutenbekenntniß ist kein Erforderniß des Wechsels oder des Indossaments.

4. Usowechsel sind unzulässig.

5. Die Uebertragbarkeit an Ordre kann nur durch ein ausdrückliches Verbot im Wechsel oder im Indossament ausgeschlossen werden.

6. Wechsel auf Ueberbringer sind unzulässig.

7. Die distantia loci ist kein Erforderniß des Wechsels.

8. Das Blanco-Indossament ist gültig.

9. Durch das Indossament eines verfallenen und nicht Mangels Zahlung protestirten Wechsels erlangt der Indossatar die Rechte gegen den Acceptanten und Regreßrechte gegen die Nachindossanten. Ist die Protesterhebung erfolgt, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und die Vorindossanten.

10. Die Annahme hat schriftlich auf der Urkunde zu geschehen. Es genügt für dieselbe, wenn der Bezogene seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite der Urkunde schreibt.

11. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme beschränken.

12. Die Streichung der einmal geschriebenen Annahme ist wirkungslos.

Digitized by Google

13. Respecttage sind unzulässig.

14. Der Wechselinhaber ist bei der Regreßnahme an die Reihenfolge der Indossamente und an die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

15. Protesterhebung oder Notirung des Protestes ist zur Wahrung des Regresses unerläßlich.

16. Die unterlassene Notification Mangels Annahme oder Mangels Zahlung hat nicht den Verlust der Wechselsumme, wohl aber die Verpflichtung zum Schadenersatz zur Folge.

17. Die Protestfrist soll wegen höherer Gewalt für die Dauer der Störung, aber niemals über eine kurze ein für alle Mal durch das Wechselgesetz zu bestimmende Frist hinaus erstreckt werden.

18. Die caßatorische Clausel ist bei Wechselduplicaten nicht erforderlich.

19. Die Wechselklage kann gleichzeitig gegen alle, einige oder einen Wechselverpflichteten angestrengt werden.

20. Der in den englischen Bestimmungen enthaltene Ausdruck „Promissory note“ (eigener Wechsel) ist nicht auch auf Coupons, Bank-Checks und andere ähnliche Urkunden in denjenigen Ländern auszudehnen, in welchen solche Urkunden den Wechseln gleich behandelt werden. L.

Anwendung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden*).

Mitgetheilt von Herrn Kreisgerichtsrath Max Heinsheimer in Mannheim.

§. 19.

Die Bestimmung, daß die Dauer einer Zuchthausstrafe nur nach vollen Monaten bemessen werden darf, findet auch bei Verwandlung einer Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe nach §§. 74, 79 Anwendung; Bruchtheile eines Monats bleiben außer Rechnung.

Annalen Bd. 41, S. 129.

§. 43, 267.

Versuch der Urkundenfälschung aus Gewinnsucht.

Wenn der Fälscher einen Andern von der Falschheit der Urkunde in Kenntniß setzt und ihn zum Gebrauch derselben anstiftet, der Beauftragte oder Angestiftete aber in der Folge von der Urkunde keinen Gebrauch macht, liegt eine strafbare That nicht vor, weil die Ausführung des Verbrechens hier in den Willen des Angestifteten gelegt wird, der Auftrag allein aber noch nicht ein Theil oder der Anfang der Gebrauchmachung selbst ist.

Wird dagegen der Beauftragte in Bezug auf die Falschheit der Urkunde getäuscht, so erscheint er nur als blindes Werkzeug in der Hand des Auftraggebers, die durch ihn vollzogene Ausführung stellt sich als die eigene That des Auftraggebers dar, welche mit dem Gebrauche dieses Werkzeugs zu dem beabsichtigten Zwecke begonnen wird.

Annalen Bd. 40, S. 295.

§. 46a, 48.

Strafbarkeit des Anstifters neben der durch Abwendung des Erfolges Seitens des Thäters bewirkten Straflosigkeit des Letzteren.

„Zuzugeben ist, daß §. 48 R.-St.-G.-B., indem er nur denjenigen als Anstifter bestraft wissen will, der einen Andern zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt hat, den accessorischen Charakter der Anstiftung zum Ausdruck bringt und daß mithin, wo keine strafbare Handlung des Thäters vorliegt, auch von einer strafbaren Anstiftung nimmer die Rede sein kann. Allein darin ist der Vertheidigung nicht beizupflichten, daß es im vorliegenden Falle an einer strafbaren Handlung des Thäters gebreche, weil durch Bejahung der auf §. 46 Abs. 2 gerichteten Frage der durch vorhergehende Bejahung der auf Mordversuch gerichteten Schuldfrage festgestellte dolus des Thäters gleichsam durch eine revocatio ex tunc als annullirt zu betrachten sei. Durch Bejahung jener Frage ist zwar ausgesprochen, daß der an sich strafbare Versuch auf Grund einer nachträglichen Handlung des Thäters straflos zu bleiben habe, nicht aber, wie in den Fällen des §. 51 und folgende R.-St.-G.-B., daß eine strafbare Handlung von Anfang an nicht vorhanden sei. Es wird vielmehr dem Thäter aus Gründen der Criminalpolitik blos Verzeihung für seine an sich strafbare That zu Theil, welche Verzeihung aber nur seiner Person zu Statten kommt, weil die Gründe, auf welchen sie beruht, bei dem Anstifter nicht zutreffen. Könnte der Wortlaut des §. 46 noch einen Zweifel an dieser Auslegung gestatten, so müßte derselbe im Hinblick auf die in den Motiven zu §§. 41—44 des Entwurfs und in den Verhandlungen klar ausgesprochene gesetzgeberische Absicht schwinden“.

Annalen Bd. 40, S. 155.

§. 47. 243b.

Mehrere, welche sich zur gemeinschaftlichen Begehung eines Diebstahls verabredet haben, können unter Umständen als Mitthäter bestraft werden, wenn auch nicht feststeht, daß sie bei der Ausführung des Diebstahls sämmtlich an der Haupthandlung theilnahmen.

Dies tritt insbesondere bei den Bandendiebstählen hervor, bei welchen die Rollen nicht immer sich bestimmt vertheilen

---

*) Einer freundlichen Einladung der Redaktion folgend, veröffentlichen wir hier eine Zusammenstellung der in der badischen Praxis vorgekommenen Entscheidungen über Strafrechtsfragen auf dem Boden des Reichsstrafgesetzbuches. Wir nehmen dabei Umgang von den Entscheidungen, welche sich auf die Uebergangsperiode (Anwendung des milderen Rechts) bezogen, sowie von den Entscheidungen über alle Streitfragen, die durch die Strafgesetznovelle ihre Erledigung gefunden haben. Soweit nicht andere Gerichte erwähnt sind, betreffen die sämmtlichen Mittheilungen Urtheile des Großh. Badischen Oberhofgerichts, wie solche in den „Annalen der Badischen Gerichte“ (Mannheim und Straßburg, Verlag von J. Bensheimer) zur Veröffentlichung gelangt sind. Die vorliegende Serie umfaßt die Praxis der vier ersten Jahre nach Einführung des Reichsstralgesetzbuches in Baden, und werden künftig jahrweise weitere Uebersichten erscheinen, und zwar bezüglich des fünften Jahres in aller Bälde. Daß dasselbe nicht schon zur ersten Serie beigezogen wurde, wolle damit erklärt werden, daß letztere nicht räumlich zu sehr ausgedehnt werden sollte. Die einzelnen Präjudicien sind nach der Textfolge des Gesetzes geordnet. Der Einsender.

Digitized by Google

laſſen, vielmehr die Thätigkeit jedes Einzelnen von den wechſelnden Umſtänden abhängt.

Annalen Bd. 41 S. 233.

§. 48.

Zum Thatbeſtande der Anſtiftung iſt unbedingt erforderlich, daß der Anſtifter einen anderen zu der von dieſem begangenen ſtrafbaren Handlung vorſätzlich beſtimmt hat, indem er die von dieſem zu begehende Uebelthat herbeizuführen beabſichtigte.

Annalen Bd. 40 S. 204.

§. 60.

Nichtanrechnung der erlittenen Unterſuchungshaft.

Da §. 60 die Anrechnung der erlittenen Unterſuchungshaft auf die erkannte Strafe in das Ermeſſen des Richters ſtellt, kann von unrichtiger Anwendung des Geſetzes (als Nichtigkeitsgrund) nicht geſprochen werden, wenn von dieſem Ermeſſen in einer dem Verurtheilten ungünſtigen Weiſe Gebrauch gemacht wurde.

Annalen Bd. 40 S. 318.

§. 61.

Die Anſchließung des Beſchädigten an das Strafverfahren iſt nicht als Strafantrag im Sinne des R. St. G. B. aufzufaſſen. Die Anſchließung ſetzt eine bereits eingeleitete Unterſuchung voraus und iſt auf deren Fortſetzung oder Einſtellung ohne allen Einfluß, wie denn auch der Antrag auf Einleitung einer Unterſuchung und auf Entſchädigung ganz verſchiedenen Motiven entſpringt.

Annalen Bd. 38 S. 260.

§. 61. 196.

Beginn der Antragsfriſt der vorgeſetzten Behörde.

Bei Beleidigungen der Beamten in Beziehung auf deren Beruf oder bei Ausübung ihres Berufs läuft für die vorgeſetzte Behörde die dreimonatliche Friſt zur Stellung des Strafantrags erſt von dem Zeitpunkte an, in welchem dieſe Behörde von dem Vorgange Kenntniß erhielt. (Rekurskammer Conſtanz.)

Annalen Bd. 40 S. 379.

§. 64.

Die Wirkung der Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urtheils bezüglich einer Antragszurücknahme tritt auch dann ein, wenn dieſes Urtheil in der Folge auf Grund eines Rechtsmittels wieder umgeſtoßen wird.

Annalen Bd. 41 S. 167.

§. 67, Abſatz 3, 68.

Verjährung bei Uebertretungen.

Die Verjährung der Strafverfolgung wird auch bei Uebertretungen nur durch gegen den Thäter gerichtete Handlungen des ordentlichen Strafrichters unterbrochen. Als ſolcher iſt die nach §. 2 des badiſchen Geſetzes über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeiſtrafſachen (vgl. §. 42 der badiſchen Strafprozeßordnung) nur zu dem Zwecke der Vorbereitung der Hauptverhandlung mit Befugniſſen des Unterſuchungsrichters ausgeſtatte Polizeibehörde nicht zu betrachten. (Rekurskammer Offenburg.)

Annalen Bd. 40, S. 49.

§. 73.

Bei idealer Concurrenz darf nach dem Geſetze, welches die leichtere Strafe oder Strafart droht, nicht nur nicht beſtraft, ſondern auch keine Schuldigerklärung wegen des concurrirenden leichteren Vergehens ausgeſprochen werden.

Annalen Bd. 39, S. 290.

§. 74.

Auch beim Zuſammentreffen einer Privatanklage (Titel XXI. der badiſchen Strafprozeßordnung) wegen Beleidigung mit einem anderen Delikte kommen die Beſtimmungen des §. 74 zur Anwendung; es empfiehlt ſich aber, in dieſem Falle die Einſatzſtrafe und die Zuſatzſtrafe im Urtheile oder den Entſcheidungsgründen geſondert zu bezeichnen. (Rekurskammer Karlsruhe.)

Annalen Bd. 40, S. 104.

§. 74, 79.

Ergiebt ſich für die Erhöhung der Grundſtrafe kein zuläſſiger Zuſatz (nicht ein voller Tag Gefängniß oder nur ein Monatsbruchtheil Zuchthaus), ſo tritt die ſchwerſte Strafe ohne Erhöhung ein.

Annalen Bd. 41, S. 132.

§. 113.

Anwendbar, wenn einem Gemeindewaldhüter bei Verhinderung forſtpolizeiwidrigen Aufmachens von Gemeindeholz Widerſtand geleiſtet wird.

Annalen Bd. 40, S. 170.

§§. 113, 117.

Forſtbeamte und Forſtberechtigte.

§. 117 unterſcheidet ſich von §. 113 nur inſofern, als er neben den Forſt- und Jagdbeamten auch noch andere Perſonen, nämlich den Waldeigenthümer, die Forſt- oder Jagdberechtigten aufführt. Handelt es ſich aber um einen Forſtbeamten, ſo liegt bei beiden Strafgeſetzen derſelbe Thatbeſtand vor und bildet letzterer Umſtand im Verhältniſſe zu dem Thatbeſtande des §. 113 einen Erſchwerungsgrund.

Annalen Bd. 40, S. 170.

§. 122.

Der Begriff des „Zuſammenrottens" wird dadurch, daß Gefangene ſich bereits in einer Zelle zuſammenbefinden, nicht ausgeſchloſſen. Zur Zuſammenrottung genügen zwei Perſonen.

Annalen Bd. 39, S. 187.

§. 131.

Unter den Begriff der „Thatſachen" fällt auch die Verdächtigung einer das Wohl und Wehe aller betreffenden Regierungsmaaßregel in ihren Motiven und Zwecken, z. B. wenn der von der Obrigkeit ſelbſt angegebene Grund ihrer Anordnung verſchwiegen und ſtatt deſſen ein anderer unwahrer Grund behauptet wird.

Annalen Bd. 41, S. 293.

§. 132.

Die beiden Fälle dieſes Paragraphen ſind aus verſchiedenen Arten eines und deſſelben Vergehens und es muß ſich deshalb auch im zweiten Falle die That objektiv als öffentliche Amtshandlung darſtellen, durch welche in die nur dem Staate und ſeinen Beamten zuſtehende öffentliche Autorität eingegriffen wird und welche geeignet iſt, wie eine Amtshandlung zu wirken. Der Unterſchied liegt nur darin, daß im erſten Falle der Thäter ſich die amtliche Qualität beilegt und dadurch ſeiner Handlung den Schein und die Kraft einer öffentlichen Handlung giebt, während im zweiten Falle die Handlung ſelbſt entweder als

Digitized by Google

eine öffentliche Amtshandlung sich darstellt und zur Annahme verleitet, als besitze sie die Qualität einer solchen, oder die Wirksamkeit wie eine öffentliche durch die nur dem öffentlichen Amte zustehende Anwendung von Zwang oder Gewalt erhält.

Annalen Bd. 39 S. 189.

§. 141.

Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Verleitung bezw. Beförderung von einem Soldaten oder von einer dem Militairverbande nicht angehörigen Person ausgeht. Das Wort „vorsätzlich" hat auch hier nur die Bedeutung des beim Thäter vorhandenen Bewußtseins über die nothwendigen Folgen seiner Handlung.

Annalen Bd. 40 S. 375.

§. 154. 156.

Das falsche Zeugniß ist als vollendet nicht anzunehmen, wenn die Berichtigung desselben auch erst nach der Kraft Ermessen des Gerichtsvorsitzenden erfolgten Wiedereröffnung der Beweiserhebung erfolgt ist. (Badische St. P. O. §. 244.)

Annalen Bd. 39 S. 99.

§§. 166. 167.

Der beschimpfende Unfug kann durch Aeußerungen verübt werden. Die Unordnung braucht nicht eine geräuschvolle zu sein. Die Störung kann von kürzerer Dauer sein und es ist keineswegs erforderlich, daß sie sich auf die ganze versammelte Gemeinde erstrecke. In subjektiver Beziehung genügt, daß der Angeklagte die störenden Handlungen vorsätzlich und mit dem Bewußtsein ihres störenden Charkters vorgenommen hat.

Annalen Bd. 41 S. 362.

§. 174[1].

Der Ausdruck „Pflegeeltern" begreift ein faktisches Verhältniß, das z. B. bei Solchen vorhanden ist, welche die Pflege und Erziehung armer von der Gemeinde gegen ein jährliches Kostgeld untergebrachter Kinder übernehmen.

Die landrechtlichen Grundsätzen über Pflegevaterschaft (tabelle officieuse, code civil bezw. bad. Landrecht Sätze 361 folgd.) bleiben außer Betracht.

Annalen Bd. 34 S. 252.

§. 176 Ziffer 3. 177. 73.

Nothzucht an einem Kinde in Verbindung mit Vornahme unzüchtiger Handlungen.

Der gewaltsame Beischlaf mit einem Mädchen unter 14 Jahren ist als Nothzucht, der nicht gewaltsame als Unzucht im Sinne des §. 176[3] zu bestrafen. Liegen außer dem gewaltsamen Beischlafe andere unzüchtige Handlungen vor, so sind die Grundsätze über ideale Concurrenz anzuwenden.

Annalen Bd. 40 S. 366. Bd. 41 S. 321.

§. 180. 361[6].

Im Vermiethen von Zimmern, Gewährung von Bedienung u. dgl. an Frauenzimmer, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben kann der Thatbestand der Kuppelei gefunden werden.

Annalen Bd. 40 S. 13.

Die Kuppelei ist ein selbstständiges Vergehen, das von der Strafbarkeit der geförderten Unzucht nicht abhängt. Letztere ist nur bedingt, wenn sie nämlich polizeilicher Anordnungen zuwider stattfindet, Erstere aber unbedingt mit Strafe bedroht.

Annalen Bd. 40 S. 319.

§. 183.

Die Worte „unzüchtige Handlungen" begreifen blos „unzüchtige Reale" nicht in sich.

Annalen Bd. 40 S. 216.

§. 186.

Der Thatbestand der Beleidigung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Angeklagte die von ihm ausgesagten beleidigenden Thatsachen selbst geglaubt oder nach seiner Ansicht triftige Gründe zu diesem Dafürhalten gehabt hat, sondern nur dadurch, daß der Beleidiger die Wahrheit der von ihm behaupteten Thatsachen, und zwar vollständig beweist.

Annalen Bd. 40, S. 78.

§. 193.

Zum Thatbestande der Beleidigung genügt als subjectives Moment im Allgemeinen das Bewußtsein des beleidigenden Inhalts der incriminirten Aeußerung, in den Fällen des §. 193 R.-St.-G.-B. müssen aber besondere Umstände festgestellt sein, aus denen zu entnehmen ist, daß der Angeklagte sich bewußt gewesen sei, die beleidigende Aeußerung nicht lediglich zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten gemacht zu haben.

Wer aber wissentlich unwahre Beschuldigungen vorbringt, der kann unmöglich von der Ansicht ausgehen, daß er lediglich zur Vertheidigung von Rechten handle, weil gerade damit die Voraussetzung dieser Meinung, daß er nämlich in seinen Rechten in Wahrheit beeinträchtigt worden sei, hinwegfällt.

Annalen Bd. 40, S. 156.

Der erste Theil dieses Paragraphen spricht nur von Urtheilen über wissenschaftliche, künstlerische und gewerbliche Leistungen, über eine gewisse Fähigkeit und Tüchtigkeit, über ein können, nicht aber von Urtheilen über die berufliche Thätigkeit, über die berufliche Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit des Angegriffenen.

Annalen Bd. 39, S. 198.

§. 196.

Sofern es sich um die Beleidigung einer Behörde handelt, ist unter „Schwurgericht" nicht blos die Geschworenenbank, sondern ebensowohl der Schwurgerichtshof verstanden. Beide sind Bestandtheile des Schwurgerichts und kann deßhalb das Justizministerium bei einer gegen „das Schwurgericht" gehenden Beleidigung Antrag auf Bestrafung wegen Beleidigung des Schwurgerichtshofes stellen lassen.

Annalen Bd. 40, S. 268.

Beleidigung des Reichskanzlers.

Daraus, daß der Reichskanzler der höchste Beamte des Reiches ist und keine ihm vorgesetzte Behörde existirt, folgt nur, daß der Reichskanzler selbst die Staatsanwaltschaft (badisches Gesetz vom 23. Dezember 1871 den Vollzug der Einführung des R.-St.-G.-B. in Baden betreffend, Artikel 21) zur Erhebung der Anklage wegen Beleidigung auffordern kann. — Der Kaiser ist keine Behörde im Sinne des §. 196.

Annalen Bd. 41, S. 45.

§. 222.

Das Gesetz unterscheidet nicht, ob der Tod die unmittelbare oder nur die mittelbare Folge der Fahrlässigkeit war, ob also die Fahrlässigkeit des Angeklagten jene Folge für sich allein oder

Digitized by Google

nur in Verbindung mit einer eigenen Handlung des Getödteten herbeigeführt habe. Die Strafbarkeit einer Handlung oder einer pflichtwidrigen Unterlassung, welche mit dem erfolgten Tode eines Menschen in einem Causalzusammenhange steht, ist darum nur dann ausgeschlossen, wenn es an den übrigen Voraussetzungen der Fahrlässigkeit selbst, am Schuldzusammenhange, fehlt, was dann der Fall ist, wenn die eigene Handlung des Getödteten, ohne deren Mitwirkung der Tod nicht eingetreten wäre, nicht im Bereiche der möglichen Voraussicht des Angeklagten lag. Hier kann nicht von einem Mitverschulden die Rede sein; entweder handelt es sich um ein alleiniges Verschulden des Getödteten oder um einen Zufall.

Annalen Bd. 38, S. 202.

Nicht jedes, auch noch so leichte Versehen ist strafrechtlich zur Fahrlässigkeit anzurechnen; die Abschätzung des Punktes, wo die Strafbarkeit beginnt, ist nicht Sache des Cassationsrichters.

Annalen Bd. 39, S. 129.

Zum Thatbestande wird nur erfordert, daß Fahrlässigkeit als wirkende Ursache den Tod herbeiführte und deßhalb nicht ausgeschlossen, daß Zwischenursachen, z. B. eigenthümliche Leibesbeschaffenheit, diese Folge unterstützten oder beschleunigten, wenn nur ihr Einfluß das Gewicht von Nebenursachen nicht überstieg.

Annalen Bd. 40, S. 27.

§. 223.

In dem richterlichen Ausspruche, daß eine vorsätzliche widerrechtliche, das elterliche Züchtigungsrecht überschreitende Mißhandlung vorliege, ist zugleich die Voraussetzung einer bewußten Ueberschreitung der erlaubten Grenzen des Züchtigungsrechtes enthalten, weil derjenige, dessen Absicht auf eine widerrechtliche Mißhandlung gerichtet ist, entweder überhaupt nicht den Zweck der Züchtigung oder mindestens noch einen weitergehenden Zweck hat, also auch der Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes sich bewußt sein muß.

Annalen Bd. 41, S. 125.

§. 227.

Zum Thatbestand gehört auch das Bewußtsein des Angeklagten, sich an der Schlägerei betheiligt zu haben, allein dasselbe wird durch die Stellung der Frage „schuldig, sich betheiligt zu haben" genügend berücksichtigt.

Annalen Bd. 41, S. 48

(Schluß folgt.)

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. März bis 1. April 1877.

A. Ernennungen.

Es sind ernannt:

der Kreisrichter Dr. Witkowski in Cöpenick zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Gardelegen und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gardelegen,

der Kreisrichter Dr. Perls in Samter zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Glatz und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Glatz,

der Stadtrath Plantiko in Frankfurt a. O., unter Wiederaufnahme in den Justizdienst, zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Beeskow und zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Beeskow,

der Advokat Reinartz in Düsseldorf zum Anwalt bei dem Landgericht in Düsseldorf und

der Advokat van Werden in Elberfeld zum Anwalt bei dem Landgericht in Elberfeld,

der Rechtsanwalt und Notar Bitlnow in Rosenberg O. S. ist in gleicher Amtseigenschaft bei dem Appellationsgericht in Bromberg angestellt,

der Rechtskandidat Dr. Carl Eduard Otto Schumann in Ptanen ist zum Advokaten ernannt.

B. Ausscheiden aus dem Dienst.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Leonhard in Grünberg ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Die Ernennung des Kaiserlichen Konsuls z. d. Annecke zum Rechtsanwalt und Notar in Bromberg ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

In Folge Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist der zeitherige Advokat Friedrich Eduard Veldner zu Sayda des Amtes der Advokatur verlustig geworden.

C. Todesfälle.

Verstorben sind:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Boelcke in Stargard i. P.,

der Advokat und Notar Siemers in Syke und

der Advokat und Notar Dr. Laugen in Werlte.

In meinem Verlage ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Das

Gerichtsverfassungsgesetz,

die Civilprozeßordnung

und

die Konkursordnung

für das

Deutsche Reich.

Amtliche Ausgabe.

Mit Sachregister.

gr. Oktav. Preis: 4 Mark.

Berlin, den 20. März 1877. **G. Reimer.**

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 9. Berlin, 1. Mai. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach.

und

Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Anwendung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden (Schluß). — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. — Miscelle. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. April bis 15. April 1877.

Anwendung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden.

(Schluß.)

§§. 239, 341.

Zum Thatbestande ist auch das Bewußtsein des Handelnden (Verhaftenden u. s. w.) von der Widerrechtlichkeit der Handlung erforderlich, jedoch nur, wenn es bestritten wird, besonders festzustellen.

Annalen Bd. 38. S. 237.

§. 240.

Eine unmittelbar nur gegen Sachen gerichtete Gewalt kann zugleich und unmittelbar eine Gewalt gegen die persönliche Freiheit sein und sie ist dies immer, wenn dadurch die Freiheit der Person, ihrem Willen gemäß thätig zu werden oder unthätig zu bleiben, aufgehoben, wenn dadurch die Person in eine Lage versetzt wird, wo ihr keine Wahl mehr bleibt, so oder anders zu handeln, sie vielmehr genöthigt ist, gegen ihren Willen etwas zu thun oder zu unterlassen. So wird der Miether nicht nur dann mit Gewalt zum Ausziehen genöthigt, wenn er selbst gewaltsam aus der Wohnung hinausgeführt wird, sondern auch dann, wenn die Miethwohnung mit Gewalt unbrauchbar gemacht und er dadurch genöthigt wird, sie zu verlassen.

Annalen Bd. 41, S. 193.

§. 242. 246.

Wegnahme eines in einer Wirthsstube von einem Gaste fallen gelassenen Geldtäschchens ist eigentlicher Diebstahl und nicht blos s. g. Funddiebstahl.

Annalen Bd. 39 S. 246.

Verpfändung.

Nicht allein bei der Unterschlagung, sondern auch bei dem Diebstahle enthält die Verpfändung nicht ohne Weiteres eine rechtswidrige Zueignung, wenn auch in den meisten Fällen bei der diebischen Ergreifung die Absicht der widerrechtlichen Zueignung so stark zum Ausdrucke gelangt, daß bei einer Verpfändung der gestohlenen Sachen die Absicht der Wiedereinlösung und Zueückgabe thatsächlich außer Frage bleibt.

Annalen Bd. 38 S. 337.

§. 243.

Die Hinweisung auf die betreffende Ziffer des §. 243 im Urtheile genügt, wenn auch die Ziffer mehrere Erschwerungsgründe umfaßt, sobald nur die Entscheidungsgründe den angenommenen Erschwerungsgrund feststellen.

Annalen Bd. 38 S. 348.

Die Praxis begnügt sich neuerdings auch mit dem Urtheilstenor „schwerer Diebstahl" und überläßt das Weitere den Entscheidungsgründen.

§. 243[2].

Die um das obere Stockwerk eines Schwarzwaldhauses laufende Gallerie (Altan, Trippel) erscheint als ein zum Hause gehöriger umschlossener Raum in Folge ihrer Brüstung und ihrer hohen Lage.

Annalen Bd. 41 S. 377.

§. 245.

Der Ablauf von zehn Jahren schließt die Strafbarkeit des neuen (dritten) Diebstahls nach §. 244 nur dann aus, wenn dieser Zeitraum zwischen der Verbüßung oder Erlassung der Strafe des diesem neuen Diebstahle unmittelbar vorausgehenden Diebstahls und der Verübung des zur Aburtheilung gelangenden Falles liegt; gleichgiltig ist, wie viel Zeit zwischen der ersten und zweiten Bestrafung lag.

Annalen Bd. 38 S. 305; Bd. 39 S. 92.

§. 246.

Verbrauch vertretbarer Sachen.

Bei Beurtheilung der Frage, inwieweit der Verbrauch vertretbarer Sachen durch deren Inhaber als Unterschlagung anzusehen sei, ist vor Allem der Umstand entscheidend, ob ein Einverständniß des Empfangsberechtigten (d. h. des Eigenthümers) zu dem Verbrauche der Fungibilien durch deren Inhaber angenommen werden müsse oder nicht, indem beim Bestehen eines solchen Einverständnisses eine rechtswidrige Zueignung als ausgeschlossen angesehen werden muß. War dagegen die Obliegenheit des Inhabers von Fungibilien, insbesondere von baarem Gelde nicht auf die Wiedererstattung in genere beschränkt, so liegt, wenn der Inhaber die von ihm für fremde Rechnung besessenen Gelder dem bezugsberechtigten Eigenthümer durch Ver-

Digitized by Google

brauchen entzogen hat, der Thatbeſtand der Unterſchlagung an dieſen Geldern vor.

Annalen Bd. 39, S. 287.

§. 246, 266.

Die Unterſchlagung des Vormunds am Mündelgute bildet ſtets eine Untreue des Vormunds im Sinne des §. 266.

Annalen Bd. 40, S. 41.

Eine Unterſchlagung, welche ein von ſeinem Dienſtherrn mit Einkaſſirung der Ausſtände beauftragter Handlungsgehilfe dadurch verübt, daß er die von ihm erhobenen Gelder ſich rechtswidrig zueignet, begreift zugleich das Vergehen der Untreue in ſich.

Annalen Bd. 40, S. 222.

§. 246, 350.

Unterſchlagung. Unterſchlagung im Amte.

Die Unterſchlagung im Sinne des §. 246 muß als ein von dem Verbrechen bezw. Vergehen im Amte, begangen durch Unterſchlagung in amtlicher Eigenſchaft empfangener oder verwahrter Gelder oder andere Sachen, ganz verſchiedenes Vergehen angeſehen werden. (Es handelte ſich hierbei um die Frage des §. 247.)

Annalen Bd. 40, S. 287. Bd. 41, S. 124.

§. 263.

Der Aufſchub der Vollſtreckung iſt in der Regel Vermögensbeſchädigung. — Benutzen und Ausbeuten des Irrthums eines Andern iſt noch keine Unterhaltung deſſelben. Dazu gehört eine poſitive Einwirkung auf deſſen Fortdauer durch Unterdrücken der Wahrheit. — Der Getäuſchte braucht nicht zugleich der Beſchädigte, nicht einmal der Mitbeſchädigte zu ſein.

Annalen Bd. 40, S. 93.

„Thatſachen".

Wird von einem Vertragstheile dem andern die Verſicherung der zum Weſen des Vertrags erforderlichen Willensübereinſtimmung ausgeſprochen, obgleich bei Jenem der entgegengeſetzte Wille vorhanden iſt, die von ihm zugeſagten Leiſtungen nicht zu erfüllen, ſo ſpiegelt er dem Gegencontrahenten die Thatſachen des Vorhandenſeins der Merkmale eines Vertrags vor, welche auf ſeiner Seite in Wirklichkeit nicht vorhanden ſind, verſetzt ihn ſomit in den Irrthum, daß ein beiderſeits ernſtlich gemeinter Vertrag zum Abſchluſſe gekommen ſei.

Geſchieht nun dieſes in der Abſicht, ſich eine Leiſtung des Anderen ohne die zugeſagte eigene Leiſtung, ſomit einen rechtswidrigen Vortheil zu verſchaffen und wird das Vermögen des Anderen dadurch beſchädigt, daß dieſer in dem Irrthum über die wirkliche Beſchaffenheit des Vertrags eine ſeinerſeits in dem Vertrage zugeſagte Leiſtung erfüllt, ſo liegen alle Merkmale des Thatbeſtandes des Betrugs vor.

Annalen Bd. 38 S. 247.

„Kümmelblättchen".

Wenn auch das Spiel mit dem „luſtigen Siebener" oder das ſ. g. Kümmelblättchen an und für ſich ein erlaubtes wäre, ſo liegt jedenfalls dann ein Betrug vor, wenn das Spiel nicht der eigentliche Zweck, ſondern nur das vorgewendete Mittel bildete, um ſich vor einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verſchaffen.

Annalen Bd. 40 S. 318.

§. 264.

Die Beſtrafung wegen Betrugs im zweiten Rückfalle ſetzt eine vorgängige zweimalige Schuldigerklärung und Beſtrafung wegen Betrugs voraus. Es genügt nicht, wenn eine der vorgängigen Beſtrafungen „wegen Fälſchung einer Privaturkunde zum Zwecke des Verübung eines Betrugs in gewinnſüchtiger Abſicht", eine weitere „wegen Betrugs" ſtatthatte.

Annalen Bd. 41 S. 357.

§. 266.

Bevollmächtigter im Sinne dieſer Geſetzesſtelle iſt jeder Privatbeauftragte. Unter Vermögensſtücken ſind hier auch ſolche zu verſtehen, welche ſich im Beſitze des Bevollmächtigten befinden. Es iſt darum die Unterſchlagung eines jeden Privatbevollmächtigten zum Nachtheile ſeines Auftraggebers auch Untreue.

Annalen Bd. 41 S. 119 (vgl. oben zu §§. 246. 266.)

§. 267. 268.

Die Taration des Pfandes in Pfandſcheinen.

„Mit Recht wurde der Pfandſchein auch in der Stelle, welche die Taration des Pfands enthält, für eine Urkunde erklärt, welche zum Beweiſe von Rechten und Rechtsverhältniſſen erheblich iſt, an der mithin nach §. 267, 268 R. St. G. B. eine Urkundenfälſchung begangen werden kann, da ſie zum Beweiſe des Werthes des verpfändeten Gegenſtandes in Fällen berufen iſt, in welchen, wie im Falle des L. R. S. 2080, ein Recht auf dieſen Werth geltend gemacht wird."

Annalen Bd. 40 S. 294.

§§. 268. 350. 351.

Ein Ortsbriefträger, welcher in dieſer Eigenſchaft von ihm in Empfang genommene Poſtanweiſungsgelder unterſchlägt und in der Abſicht, ſich gegenüber der Poſtexpedition über die Ablieferung jener Gelder an die Adreſſaten zur Sicherung des Unterſchlagenen auszuweiſen, falſche Quittungen fertigt und der Poſtexpedition zu dem bezeichneten Zwecke vorlegte, begeht nicht das Verbrechen des §. 351, ſondern ſeine Handlungen fallen lediglich unter die Strafbeſtimmungen der §§. 350 und 268.

Annalen Bd. 41 S. 231.

§. 283[1].

Die Frage, ob Jemand zu den „Handelsleuten von geringem Gewerbsbetriebe" im Sinne des Art. 10 des allg. d. H. G. B. gehöre und deshalb der Strafſatzung des §. 283 Ziff. 2 R. St. G. B. nicht unterliege, iſt vom Kaſſationshofe auf dem Grund der thatſächlichen Feſtſtellungen der Strafkammer zu beurtheilen.

Annalen Bd. 41 S. 125.

§. 289.

Ein etwaiger Mitbeſitz Seitens des Thäters ſteht der Anwendung der Strafbeſtimmung wegen Entziehung oder Störung des Gebrauchrechts nicht entgegen. Das Geſetz ſchützt hier jedes wirkliche auf einen Civilrechtsanſpruch beruhende Gebrauchsrecht. Der Kaſſationsrichter hat zu prüfen, ob durch das angerufene Rechtsverhältniß ein ſolches Gebrauchsrecht geſchaffen wurde.

Annalen Bd. 41 S. 261.

§. 304.

Dieſe Strafbeſtimmung hat nur dann zur Anwendung zu kommen, wenn durch die beſchädigende Handlung der beſondere

Digitized by Google

Zweck, welchen die in genannter Gesetzesstelle aufgeführten Gegenstände dienen, in irgend einer Weise beeinträchtigt wird.

Annalen Bd. 39 S. 263.

§. 341.

Der Thatbestand ist nicht nur beim Mangel jeder Berechtigung zur Vornahme einer Verhaftung, sondern auch dann vorhanden, wenn ein an sich zur Verhaftung beziehungsweise zur Anordnung einer solchen befugter Beamter zu einer Verhaftung übergeht, ohne daß die vom Gesetze hierbei gemachten Voraussetzungen vorliegen, also auch in allen Fällen, wo die Freiheitsberaubung in Ueberschreitung einer vorhandenen Amtsgewalt erfolgte.

Annalen Bd. 38 S. 237.

§. 348.

Die unrichtige Beurkundung der Anwesenheit eines Beamten bei einem in dessen Dienstobliegenheit fallenden Akte, z. B. des Bürgermeisters bei einem Versiegelungsprotokolle, enthält wegen der rechtlichen Erheblichkeit dieser Prüfung eine falsche Beurkundung im Amte.

Annalen Bd. 40 S. 25.

§. 350.

Diese Bestimmung gilt allen Beamten im Sinne des §. 359, nicht blos den Kassenbeamten.

Es ist nicht erforderlich, daß die Empfangnahme oder Auszahlung des Geldes zu dem eigentlichen und regelmäßigen Geschäftskreise des Angeklagten gehöre, vielmehr genügt, daß er die unterschlagenen Gelder in Folge und vermöge seiner amtlichen Stellung empfangen habe.

Annalen Bd. 41 S. 81.

§. 359.

Die Gemeindebeamten und die Beamten solcher Korporationen und Gemeinheiten, welche die Bestimmung haben, Zwecke des Staats zu erfüllen, sind als mittelbare Staatsbeamte zu betrachten. Dasselbe gilt von den Beamten der Stiftungen zu einem wohlthätigen Zweck, da die Erreichung solcher wohlthätiger Zwecke ebenfalls zu den Aufgaben des Staats gehört.

Annalen Bd. 41 S. 123.

Verpflichtete Jagdaufseher im Großherzogthum Baden sind Beamte im Sinne des §. 359.

Annalen Bd. 39 S. 289.

Desgleichen die als sogenannte Privatgehilfen bei der badischen Eisenbahn von der zuständigen Behörde bestellten Bediensteten, selbst wenn sie keinen Diensteid geleistet haben.

Annalen Bd. 39 S. 117.

Die Frage, ob Geistliche überhaupt oder wenigstens dann, wenn sie Religionslehrer in den Volksschulen sind, als Beamte gelten, ist vom Standpunkte der Gesetzgebung jedes einzelnen Bundesstaates aus zu beantworten. Nach der badischen Gesetzgebung haben die Geistlichen auch als Religionslehrer diese Eigenschaft nicht.

Annalen Bd. 39 S. 235.

Der Rechner einer unter Garantie und sonstiger Betheiligung einer Gemeinde stehenden Sparkasse gehört zu den mittelbar öffentlichen Dienern des §. 359.

Annalen Bd. 40 S. 83.

§. 370[5].

Diese Strafbestimmung bezieht sich nicht auf Entwendung von Brennmaterial.

Annalen Bd. 41 S. 301.

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

a.

Individualrechte des Aktionärs — das Recht auf Bauzinsen kann dem Aktionär nicht durch Beschluß der Generalversammlung entzogen werden. —

Statutarische Bestimmungen über die Verzinsung des Aktienkapitals während der Bauzeit sind ungültig, wenn die Dauer der Bauzeit nicht kalendermäßig bestimmt ist. Art. 217, 224 A. D. H. G. B.

Der Kläger ist bei der bekl. Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft als Prioritäts-Aktionär betheiligt. Das Statut sichert den Prioritäts-Aktionären Zinsen während der Bauzeit aus dem Baukapitale zu. Letzteres ist verloren und durch Generalversammlungsbeschluß die Zahlung der Bauzinsen auf den künftigen Reingewinn angewiesen. Der Kl. hält diesen Beschluß für ihm gegenüber unverbindlich und hat die rückständige Bauzinsen eingeklagt. In den Vorinstanzen abgewiesen, hat er die R. B. eingelegt. Letztere ist vom R. O. H. G. für begründet erachtet. Die Entscheidung des A. R. aber aufrecht erhalten aus folgenden Gründen:

Der §. 8 des Statuts der Beklagten premittirt für jede Aktien-Einzahlung auf die Dauer der Bauzeit 5 % Bauzinsen. Auf Grund dieses Gesellschaftsvertrags ist der Kläger Aktionär der Gesellschaft geworden. Der Generalversammlungsbeschluß vom 29. Juni 1875 hat die Zahlung der seit dem 1. Juli 1874 rückständigen Bauzinsen auf den erwarteten künftigen Reinertrag des Unternehmens verwiesen: sie sollen nicht eher gezahlt werden, als wenn dieser Reinertrag die Zahlung gestatten wird. Der Appellationsrichter ist der Ansicht, daß dieser Beschluß den Kläger verpflichte, weil

1) der Kläger auch in Ansehung des Bauzinsenanspruchs nicht Gläubiger der Gesellschaft sei, sondern nur als ihr Aktionär in Betracht komme,
2) weil jener Beschluß zwar das Statut ändere, jeder Aktionär aber eine Statutenänderung hinnehmen müsse, sobald das Statut selber, wie hier, Statutenänderung der Generalversammlung anheimstelle;
3) weil Bauzinsen die Stelle künftiger Dividende verträten, die Generalversammlung also ebenso, wie ihrem Beschlusse Gewinnvertheilung vorbehalten sei, auch die Bauzinsenzahlung bis zur Verfügbarkeit von Reingewinn vertagen könne.

Alle drei Gründe sind unhaltbar.

Der Art. 224 Handelsgesetzbuchs, auf den sich der Appellationsrichter betreffs des ersten beruft, verweist zwar den Aktionär betreffs der Befugnisse, welche ihm in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, an die Generalversammlung und deren Beschlüsse; aber er handelt nicht von den Rechten,

Digitized by Google

welche der Aktionär — nicht zur Kontrole, Wahrung, Förderung und Führung der Angelegenheiten der Gesellschaft, sondern deshalb in Anspruch nimmt, weil ihm die Gesellschaft — sei es vermöge des durch den Gesellschaftsvertrag begründeten, sei es auf Grund eines durch Spezialtitel gestützten Vertragsverhältnisses — als kontraktlich verpflichtetes Subjekt gegenübersteht. Mit anderen Worten: der Art. 224 spricht von den gesellschaftlichen Rechten, welche der Aktionär innerhalb der Gesellschaft ausübt, aber nicht von den Ansprüchen, welche ihm gegen die Gesellschaft zukommen; er statuirt nicht, daß ihm die Majorität der Gesellschaft letztere entziehen, das Maaß seiner vertragsmäßig bestimmten Leistungen und Forderungen einseitig verändern und zugleich durch derartigen Mehrheitsbeschluß ihm die Anrufung des Richters verstellen könnte.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. VIII. S. 189, Bd. IX. S. 272, Bd. XI. S. 123, Bd. XIV. S. 356, Bd. XVII. S. 113 und 147, Bd. XIX. S. 142.

Nun ist aber die Beklagte vertragsmäßige Schuldnerin der während der Bauzeit zu zahlenden Zinsen; folgerecht kann der Beschluß der Schuldnerin, diese Zinsen vorläufig nicht zahlen zu wollen, dem Forderungsberechtigten nicht entgegenstehen.

Ob die Befugniß zu solchem Beschluß aus der Berechtigung der Beklagten (§. 28 und §. 24 Nr. 5 des Statuts) zur Statutenabänderung entnommen werden dürfte, bedarf keiner Entscheidung; denn sollte man auch dafür halten dürfen daß die Generalversammlung befugt gewesen wäre, den §. 8 des Statuts zu suspendiren oder aufzuheben, so war letzterer doch so lange zwischen den Parteien rechtsbegründend, als er bestand; d. h. der Beschluß der Generalversammlung war nicht rückwirkend auf die bis zu ihm bereits aufgelaufenen Bauzinsen; dekretirte die Generalversammlung die Nichtanwendung des §. 8 auch für die Vergangenheit, so änderte sie nicht das Statut, sondern sie beschloß unberechtigt seine Nichtbeachtung für die Zeit, in welcher es bestand, und für die Ansprüche, die in jener Zeit bereits erworben waren.

Vergl. Thöl Handelsrecht 5. Aufl. §. 161 sub IV. (S. 492 Bd. I); Renaud, Recht der Aktiengesellschaften S. 510, 512; Fenner und Mecke, civilrechtliche Entscheidungen Bd. VII. S. 240.

Endlich die Bauzinsen vertreten rechtlich nicht die Stelle der Dividende aus dem Reingewinn. Sie werden zwar Zinsen genannt, sind aber nicht die Vergütung für die einstweilige Entbehrung der Nutzung eines Kapitals, auf dessen Gewährung oder Rückgewährung der Aktionär Anspruch hätte; sondern sie bilden einen Bezug, der nur aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Aktionäre gewährt wird für eine Zeit, in welcher das gemeinschaftliche Unternehmen Ertrag in der Regel noch nicht giebt, und welcher, da er keineswegs immer oder regelmäßig durch gleichwerthige Verwendung im Bau gedeckt wird, in wesentlichen Beziehungen als partielle und stückweise Rückzahlung der Einlage aufzufassen ist.

Motive zum Art. 179 des Preußischen Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs (S. 190); Anschütz und Bötdernorff Kommentar II. S. 502; Thöl, Handelsrecht Bd. I. 1 S. 502; Auerbach, Aktienwesen S. 252; Wiener, Gutachten zur Reform des Aktienwesens S. 26; Renaud a. a. O. S. 695; Preußisches Gesetz vom 16. März 1867 über die Eisenbahnabgaben §. 6 (Preußische Gesetzsammlung S. 465); von Hahn, Kommentar 2. Ausg. I. S. 629. (Abweichend Keyßner in Busch Archio VIII. S. 408, 410, Bd. 32 S. 130 ff.; derselbe, Bilanz Erneuerungsfonds ꝛc. S. 24, 25 und Aktiengesellschaften S. 264—267).

Es hat also der Aktionär, dem das Statut Bauzinsen verspricht, eine um letztere verminderte Einlage zu gewähren, und der Beschluß, daß ihm die Bauzinsen — auch die verfallenen — nicht gezahlt oder nur unter Bedingungen gezahlt werden sollen, sucht ihn zu verpflichten, der Gesellschaft mehr zu zahlen resp. mehr zu belassen, als den statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Diese Betrachtungen zeigen, daß die Entscheidung des Appellationsrichters, wie die Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht rügt die Art. 214, 216, 217, 219 und 224 Handelsgesetzbuchs und die §§. 68 und 69 Allg. Landrechts Theil II. Titel 8 verletzt, — den Art. 214 namentlich auch deshalb, weil dem Beschluß vom 29. Juni 1874, obschon er erst nach dem 30. desselben Monats in's Handelsregister eingetragen worden, doch auch für die bis zu diesem Tage aufgelaufenen Zinsen als „Statutenänderung" rückwirkende Kraft beigelegt ist. Wenn das Appellationsurtel hinzufügt, der Anspruch auf die bis dahin aufgelaufenen Zinsen könne nicht „als wohlerworbenes Recht" gelten, so wird auch dieser Zusatz nur durch die rechtsirrthümliche Wiederholung gestützt, daß der Aktionär in Betreff jenes Anspruchs nur als Aktionär, nicht als Gläubiger der Gesellschaft in Betracht komme und daß die Bauzinsen, weil sie die Stelle von Dividende verträten, gleich dieser Sufficienz, nämlich des Baukapitals, voraussetzten.

In der Sache selbst war jedoch die Entscheidung des Appellationsrichters aufrecht zu halten.

Bauzinsen können den Aktionären nur für den im Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum vollen Betriebe erfordert, rechtsgiltig promittirt werden. Art. 217 al. 2 Handelsgesetzbuchs.

Das Statut der Beklagten hat eine solche Bestimmung nicht getroffen. Die Verzinsung ist im § 8 nur „für die Bauzeit" zugesagt; seine kalendermäßige Endschaft ist nicht bestimmt, der Mangel dieser Bestimmung entzieht der Stipulation die Klagbarkeit. Dies ergiebt sich aus folgenden, in dem Plenarbeschluß des Reichsoberhandelsgerichts vom 31. März 1877 (zur Sache der Kuxhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft wider Arlt) angenommenen Gründen:

1. Der Wortlaut des Gesetzes spricht gegen die Annahme, daß Zinsen bestimmter Höhe im Gesellschaftsvertrage den Aktionären für eine kalendermäßig nicht bestimmte Uebergangszeit bedungen werden könnten. Die Fassung:

„Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebs erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden."

enthält zwei Vorschriften: 1) Zinsen dürfen nicht für die Betriebszeit oder einen Theil derselben, sondern nur für die Vor-

bereitungszeit ſtipulirt werden; aber 2) die Zeitdauer der Vorbereitungszeit muß im Geſellſchaftsvertrage angegeben werden. Die entgegenſtehende Auffaſſung lieſ't das Geſetz ſo, als ob die nachſtehend unterſtrichenen Worte „für den im Geſellſchaftsvertrage angegebenen Zeitraum" fehlten, das Geſetz alſo lautete:

> Jedoch können Zinſen für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebs erfordert, bedungen werden,

oder ſo:

> Jedoch können Zinſen für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebs erfordert, im Geſellſchaftvertrage bedungen werden.

Die entgegenſtehende Interpretation ſtützt ſich alſo auf eine Eliſion, welche den Wortſinn verändert.

Verlangt das Geſetz für die Zinsſtipulation, daß der Zeitraum der Vorbereitung im Geſellſchaftsvertrage angegeben ſei, ſo verlangt es, daß derſelbe im Vertrage kalendermäßig begränzt, alſo beſtimmt ſei. „Der Zeitraum" wäre aber nicht „angegeben", wenn der Vertrag die Beſtimmung der Dauer der Vorbereitungszeit einem künftigen Beſchluſſe der Geſellſchaft vorbehielte, oder Zinſen ſchlechthin bis zum künftigen, zeitlich ungewiſſen, Eintritt des vollen Beteiebs zuſicherte, oder aber zwar einen Endtermin vorläufig nennte, aber deſſen definitive Beſtimmung von ſpäterem Beſchluß oder dem Betriebsanfang abhängig machte. In allen dieſen Fällen würde der Geſellſchaftsvertrag nicht den Zeitraum ſelbſt, ſondern nur die Faktoren ſeiner künftigen Beſtimmung angeben.

Die grammatiſche Auslegung alſo führt dahin, daß die vom Appellationsrichter ſtillſchweigend gebilligte Interpretation des §. 8 des vorliegenden Statuts dem Artikel 217 alin. 2 des Handelsgeſetzbuchs nicht entſpeicht.

2. Aber auch vor der logiſchen Interpretation kann ſeine Auffaſſung nicht beſtehen: der Gedanke und Zuſammenhang des Geſetzes ſchließen ſie aus.

Der rechtlichen Natur des Aktienvereins entſprechend und als Korrelat der limitirten Haftbarkeit beſtimmt das Geſetz:

> Der Aktionär kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern. Er hat, ſo lange die Geſellſchaft beſteht, nur einen Anſpruch auf den reinen Gewinn (Art. 216 des Handelsgeſetzbuches).

Deshalb dürfen

> Zinſen von beſtimmter Höhe für die Aktionäre nicht bedungen noch an ſie ausgezahlt werden. (Art. 217 des Handelsgeſetzbuchs).

Denn hat der Aktionär verhältnißmäßigen Anſpruch nur auf den reinen Ueberſchuß, ſo iſt, wenn Ueberſchuß überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Zinſen erzielt iſt, Zinszahlung an ihn Verringerung des Grundkapitals zu ſeinen Gunſten, partielle Rückzahlung ſeiner Einlage.

Allein ein Nützlichkeitsgrund hat zu einer Ausnahme geführt. „Es fällt — ſagen die Motive zum Artikel 179 des Preußiſchen Entwurfs (S. 90) — einzelnen Aktionären ſchwer, bis zu dem oft erſt nach längerer Zeit beginnenden vollen Beteiebe des Unternehmens jeden Ertrag ihrer Einlage zu entbehren, und es wird das Zuſtandekommen mancher im öffentlichen Intereſſe wünſchenswerthen Aktienunternehmungen erſchwert, wenn das Geſetz nicht geſtattet, bis zu dieſem Zeitpunkte Zinſen auszubedingen."

Demgemäß führt ſich das alinea 3 des Artikels 179 — gleichlautend mit dem alinea 2 des Artikels 217 des Handelsgeſetzbuchs — durch das Wort „Jedoch" als Ausnahme von der Regel ein. Die Faſſung der Motive, für ſich genommen, geſtattet die Annahme, daß die Zinſen für die Dauer der thatſächlichen, zeitlich im Voraus nicht begränzten Vorbereitungszeit ſtipulirt werden könnten: aber im Zuſammenhalt mit dem Entwurf, den ſie erläutern, und in Vergleichung mit dem §. 17 des Geſetzes vom 9. November 1843, dem ſie die Ausnahme entnommen bezeichnen, rechtfertigen ſie die Zinsſtipulation nur für einen ſolchen Zeitraum der Vorbereitungszeit, welcher „im Statut anzugeben" iſt.

Auch nöthigt der praktiſche Zweck, den ſie vertreten, nicht zu weiterer Ausdehnung. Die Vorbereitungszeit beruht auf Veranſchlagung der maaßgebenden Faktoren: Nichts hindert — von ſtaatlichem Einſpruch abgeſehen, ſie beſonders geräumig zu bemeſſen; gelingt es, die Vorbereitung ſchleuniger zu beenden und den Betrieb früher herbeizuführen, ſo tritt das Unternehmen alsdann unter die geſetzliche Regel; mißlingt es, ſie einzuhalten oder wird der Betriebsbeginn abſichtlich über den angegebenen Zeitpunkt hinaus verzögert, ſo hat der Aktionär einem Unternehmen getraut, das nicht hält, was es verſprach; aber die gute Abſicht der geſetzlichen Ausnahme iſt ihm deſſenungeachtet zu Statten gekommen, und der Fehlſchlag ſeiner Hoffnung rechtfertigt nicht, ſeine Stellung als Aktionär in die eines Gläubigers zu verwandeln.

Im Gegentheil, triftige Gründe ſtellen ſich der Zinsſtipulation für unbeſtimmte Zeit entgegen. Die Zinſen, welche für die Vorbereitungszeit, d. h. für einen Zeitraum ſtipulirt werden dürfen, in welchem das unfertige Unternehmen in der Regel Ertrag noch nicht gewährt, ſtellen ſich — wie ſchon oben erwähnt — in weſentlichen Beziehungen als partielle Rückzahlung der Einlagen, mithin als Verminderung des Nominal-Grundkapitals dar. In der Wirkung einer Emiſſion unter pari gleich, laſſen ſie der Aktiengeſellſchaft ein geringeres effektives Grundkapital als das nominelle.

Das Weſen der Aktiengeſellſchaft erfordert aber, daß das wahre Stammkapital beſtimmt ſei. Dieſe Beſtimmtheit iſt ausgeſchloſſen, wenn Zinſen auf eine zeitlich unbeſtimmte, von Zufällen oder dem Belieben der Majoritäten abhängige Zeit ſtipulirt und gezahlt werden dürften; ſie iſt dagegen erreichbar, wenn die Zinſenzeitdauer im Geſellſchaftsvertrage fixirt iſt. Allerdings beruht ſolche Fixation nur auf Veranſchlagung; aber Veranſchlagung liegt auch der Beſtimmung des Stammkapitals — namentlich bei Eiſenbahn- und Fabrik-Aktienunternehmungen — überhaupt zu Grunde; und gerade bei jener Veranſchlagung kommt in Rechnung, inwieweit aus zinsbarer Belegung der Einzahlungen oder aus partieller Betriebseröffnung für die ſogenannten Bauzinſen theilweiſe Deckung zu erwarten, wie hoch alſo in Betracht ſolcher Eingänge das Grundkapital zu bemeſſen iſt.

> Vergleiche hierzu Renaud, das Recht der Aktiengeſellſchaften S. 692, 694.

3. Es hat denn auch — zwar nicht immer die Verwaltungspraxis,

Digitized by Google

vergleiche Busch Archio Bd. 32. S. 117—127,

aber doch überwiegend die Rechtslehre des alin. 2 des Artikels 217 des Handelsgesetzbuchs dahin verstanden, daß sogenannte Bauzinsen nicht anders stipulirt werden dürfen, als für eine im Gesellschaftsstatut kalendermäßig fixirte Zeitdauer der Vorbereitung.

Vergleiche von Hahn a. a. O. S. 629; Thöl a. a. O. S. 501 Nr. 3; Keyßner in Busch Archio Bd. 8 S. 411, Bilanz, Erneuerungsfonds ꝛc. S. 24, Aktiengesellschaften S. 264 und in Busch Archiv Bd. 32 S. 111, 116, 127; Deutsches Handelsblatt 1877 S. 177. (Abweichend? Renaud a. a. O. S. 695). In Betreff der Anträge der Spezialkommission zur Untersuchung des Eisenbahnkonzessionswesens:

„Bauzinsen sind zu gestatten; die Zeit, für welche sie versprochen werden dürfen, ist zu begränzen";

siehe Busch Archiv Bd. 32 S. 129 ff; ferner stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten, I. Session 1873/74 Seite 127, 128, 129, 136; Beilage Band 1 S. 178; vergleiche ferner Wiener a. a. O. S. 27.

Nun hat zwar die der Beklagten ertheilte Konzessionsurkunde vom 23. Dezember 1871 die Dauer der Bauzeit bis zum 1. Januar 1875 begränzt und der Allerhöchste Erlaß vom 31. Dezember 1874 hat sie bis zum 30. Juni 1875 verlängert. Allein diese administrativen Verordnungen haben die vertragsmäßigen Rechte der Kontrahenten, nämlich die der Aktionäre gegen die Gesellschaft weder fixirt noch erweitert. Nur weil der Gegenstand des Unternehmens eine Konzession des Staats und im öffentlichen Interesse eine zeitliche Gränze für die Hinausschiebung seines Ins-Leben-Tretens erforderte, sind jene Erlasse ergangen. Als Akte der Staatsregierung haben sie kraft öffentlichen Rechts und zur Sicherung des öffentlichen Interesses die Statuten geprüft und dem Unternehmen eine Zeitschranke der Vorbereitung gesetzt; aber es war weder ihre Aufgabe noch ihre Absicht, durch diese Schrankensetzung mit privatrechtlicher Wirkung die in dem Gesellschaftsvertrage fehlenden und zu dessen Wirksamkeit erforderlichen Bestimmungen ergänzend zu fixiren. Die Rechtsverhältnisse, die sie bestimmt haben, sind solche, welche zwischen der Staatsregierung einerseits und der Gesellschaft andrerseits begründet worden, dergestalt, daß wenn die der Gesellschaft gestellte Zeitschranke nicht innegehalten wurde, Verwirkung der Konzession, Verlust der Kaution, Zwangsvollstreckung hätte eintreten können — §. 21 des Preußischen Gesetzes vom 3. November 1838 —; aber nachdem die Aktiengesellschaftsverträge als solche aufgehört haben, der staatlichen Genehmigung zu bedürfen, letztere vielmehr nur für das Unternehmen einzelner Aktiengesellschaften erforderlich ist (Art. 249a §. 3 Handelsgesetzbuchs), bleibt der durch den Gesellschaftsvertrag ausgedrückte Privatwille; also das Recht der Aktionäre gegen die Gesellschaft von der staatlichen Genehmigung unberührt.

Vergl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. XI S. 383—386 (Bd. VI S. 442, Bd. VII S. 271 ff); Thöl, a. a. O. §. 126 ad II (S. 414); Keyßner in Busch Archio Bd. 32 S. 126 Note 40.

Es würde auch der Staatsregierung kaum gelingen, ohne eine, ihren Zwecken durchaus fernliegende Inquisition zutreffend zu ermessen und zu bestimmen, für welche Zeitdauer den Aktionären Bauzinsen gewährt werden könnten und sollten. Für diese Frage ist in erster Linie die vereinbarte Höhe des Baukapitals entscheidend; dies letztere aber wird von der Gesellschaft veranschlagt nach den Massen an Bedarf, nach den Preisen und Konjunkturen, die sie erwartet, nach den Schwierigkeiten des Baus, nach den Vorbereitungsarbeiten, die bereits geleistet sind ꝛc.; dem so gefundenen Betrage werden die Summen zugesetzt, welche als sogenannte Verzinsung der Einzahlungen für die Dauer der veranschlagten Bauzeit gewährt werden sollen. Das Baukapital also, wenn es nicht sorglos ermittelt worden, muß als bestimmenden Faktor den Betrag der anschlagsmäßigen Bauzinsen enthalten; wird dieser Betrag überschritten, so erleidet das erforderliche Grundkapital noch vor der Betriebseröffnung Abgang. Dennoch ist die genehmigende Staatsbehörde an jene Anschlagsfaktoren nicht gebunden; sie kann aus wohlwollender Absicht, im Interesse der Solidität des Baus, überhaupt aus administrativen Motiven dem Unternehmen eine weitere Vorbereitungszeit gewähren, als von der Gesellschaft angenommen worden; sie kann im öffentlichen Interesse, wie hier geschehen, sogar die Anfangs bestimmte Bauzeit nachsichtig beträchtlich verlängern, aber sie kann nicht gewillt sein, durch solche Erweiterung oder Verlängerung der Gesellschaft eine stärkere Zinsenlast aufzuzwingen, als von dieser veranschlagt oder gar statutarisch bestimmt worden, und die, wenn sie der Gesellschaft aufgebürdet werden dürfte, unausweichlich zu partieller Rückzahlung des effektiv erforderlichen Grundkapitals führen müßte. —

Ob im Statut giltig bestimmt werden könne, die von der Staatsregierung im öffentlichen Interesse zu gebende Bestimmung über die Dauer der Bauzeit solle auch die Dauer der Verzinsung der Einlagen fixiren, die Concessionsurkunde also in diesem Punkte als Ergänzung des Statuts gelten, oder daß bis zur Eintragung der Gesellschaft der Aufsichtsrath befugt sein solle die von der Staatsregierung beliebte Dauer der Bauzeit als Ergänzung des Statuts zu vertauschen, bedarf keiner Prüfung. Denn das Statut der Beklagten enthält (§. 50) keine derartige Bestimmung und es ist nicht behauptet, daß der §. 8 des Statuts überhaupt oder in Gemäßheit des Art. 214 Handelsgesetzbuchs abgeändert wäre. Wenn im Eingange der Klagebeantwortung gesagt ist, „der §. 8 sei durch Art. III. der Concessionsurkunde insofern abgeändert, als die Bauzeit bis zum 1. Januar 1875 festgesetzt sei", so ist dies nur die Wiederholung der kurz vorher ausgesprochenen irrigen Anschauung, daß der Gesellschaftsvertrag gebildet werde a) aus dem Statut, b) der Concessionsurkunde.

Es enthalten denn auch weder die Konzessionsurkunde vom 23. Dezember 1871 (Extrabeilage vom 28. März 1872 zu Nr. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Münster S. 99) noch der Allerhöchste Erlaß vom 31. Dezember 1874 (Amtsblatt derselben Regierung de 1874 Nr. 5 S. 19) eine Andeutung dafür, daß eine Ergänzung oder gar eine Abänderung des Statuts durch sie gewollt, geschweige bewirkt sei. Jene giebt nur unter den „Konzessionsbedingungen" sub III. die administrative Anordnung:

„die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens bis zum 1. Januar 1875 erfolgen,"

und diese bestimmt,

Digitized by Google

daß auf den Antrag der Gesellschaft „die in der Konzessionsurkunde für die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn gestellte Frist bis zum 30. Juni 1875 mit der Maßgabe verlängert werde, daß die Kaution auch für die Innehaltung der verlängerten Baufrist hafte.

Beide Anordnungen haben also nur die oben dargelegte Bedeutung.

Sonach stützt der Kläger seinen Anspruch auf eine unverbindliche Zusage. x.

b.

Reichshaftpflichtgesetz.

In einer am 15. Dezember v. J. entschiedenen Sache, betreffend den §. 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, hatte sich das R. O. H. G. dahin ausgesprochen:

§. 1 mache denjenigen, der bei dem Betriebe einer Eisenbahn verletzt sei, den Betriebsunternehmer entschädigungspflichtig. Mit dem Betriebe sei nur der eigne Betrieb des letzteren, nicht der eines andern Unternehmers gemeint, der auf derselben Bahnstrecke, unter welchem Titel immer, gleichzeitig Betriebsunternehmer sei. Im Falle dieses Concurrenzbetriebes hafte der eine Unternehmer nicht für den Betrieb des andern, sondern jeder nur für seinen. Der Versuch, diese Ausdehnung der Haftbarkeit wenigstens gegen den Bahneigenthümer durchzusetzen, unternehme gegen das Gesetz, das Eigenthum anstatt des Betriebes mit der Haftpflicht zu belasten.

Diese Grundsätze sind wiederholt in einer späteren Entscheidung, betreffend den besagten §. 1, vom 22. Januar 1877 in Sachen Pappert wider die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft; während aber die frühere Sache keine Veranlassung geboten hatte, sich darüber auszusprechen, wie es um die Haftpflicht stände, wenn der Unfall durch den gemeinschaftlichen Betrieb mehrerer Betriebsunternehmer herbeigeführt wäre, hat die spätere Sache Gelegenheit geboten, die letzt gedachte Frage, zu erörtern.

Der Thatbestand ist folgender: die Verbindungsstrecke zwischen dem Frankfurter und Bebraer Bahnhof in Hanau gehört der Frankfurt-Bebraer Bahn, wird auch von dieser Bahn, insbesondere zu Fahrten nach den Kohlenschuppen und Maschinenhause benutzt. Von der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn wird sie mitbenutzt. Bei einer solchen Fahrt ist der Kläger durch den Zusammenstoß des vom Frankfurter Bahnhof abgelassenen Zugtheils (der Hess. Ludw. Bahn) mit einer vom Bebraer Bahnhof abgegangnen Lokomotive (der Frankf.-Bebraer Bahn) verletzt worden, hat die Hess. Ludw. Bahn auf Schadensersatz in Anspruch genommen, und ein obsiegliches Erkentniß erstritten. In den Gründen dieses Urtheils ist, soweit die obengedachte Frage davon berührt wird, Folgendes ausgeführt:

Die Verklagte ist offenbar Betriebsunternehmerin, allein es bedarf doch außerdem noch einer Erörterung der Frage, ob nicht auch die Frankf.-Bebraer Bahn als Betriebsunternehmerin für den auch bei ihrem Betriebe eingetretenen Unfall haftpflichtig sei und welchen Einfluß die Concurrenz dieser Verpflichtung auf den Anspruch des Klägers gegen die Hess. Ludw.-Bahn übe.

Da der Unfall durch den nicht beabsichtigten Zusammenstoß eines von der Verklagten abgelassenen Zuges und einer Lokomotive der Frankf. Bebr. Bahn entstanden ist, so kann es dahin gestellt bleiben, wie die Haftpflicht der betheiligten Bahn sich gestalten würde, wenn der Unfall bei einer gemeinschaftlich unternommenen Betriebsthätigkeit eingetreten wäre.

Der im §. 1 Ges. 7. Juni 1871 nicht vorgesehene Fall, daß beim Betriebe zweier Bahnen auf demselben Bahnkörper durch verschiedene Betriebsunternehmer infolge eines zufälligen Zusammentreffens der beiderseitigen Betriebsthätigkeit ein Mensch getödtet oder verletzt wird, ist nicht nach Landesrecht, sondern nach dem Reichsgesetze und zwar in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung desselben, nach der Absicht des Gesetzgebers, sowie nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Hieraus ist zu entnehmen, ob beiden betheiligten Bahnen oder nur einer derselben die Haftpflicht obliegt, ob, wenn ersteres der Fall ist, eine solidarische oder getheilte Verpflichtung besteht, und ob, wenn eine Solidarverbindlichkeit besteht, die Einrede der Vorausklagung oder der Theilung stattfindet.

Anlangend die erste Frage so müssen beide Bahnen für ersatzpflichtig angesehen werden, wenn durch beiderseitige auf Betrieb der Bahn gerichtete Thätigkeit der Unfall herbeigeführt ist. In einem solchen Falle ist der Unfall bei dem Betriebe beider Bahnen eingetreten, und dies genügt, die Haftpflicht zu begründen. Auf das Moment, ob etwa die eine oder die andre Bahn den Unfall verschuldet hat, kommt dafür nichts an.

Aus dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Haftpflicht bei jeder von beiden Bahnen folgt nur von selbst, daß die eine wie die andre im vollen gesetzlichen Umfang zu haften verpflichtet ist. Es handelt sich um zwei wenn auch auf denselben Gegenstand gerichtete, doch nach ihrem Ursprung verschiedene, daher unabhängig neben einander bestehende Verbindlichkeiten. Denn der Betrieb, mit welchem das Gesetz die Haftpflicht verknüpft, war getrennt, wenn auch durch zufälliges Zusammentreffen der beiderseitigen Betriebsthätigkeiten eine gemeinsame Wirkung verursacht worden ist.

Haften aber beide betheiligte Bahnen solidarisch für den Schadensersatz, so steht es in der freien Wahl des Beschädigten, jede derselben auf den vollen, ihm nach dem Gesetze zukommenden Schadensersatz in Anspruch zu nehmen und es kann der verklagten Bahn nicht das Recht zugestanden werden, einredeweise die Vorausklagung der andern Bahn wegen eines ihr in erster Linie zur Last fallenden Verschuldens zu verlangen oder durch die Einrede der Theilung den Kläger wegen eines Theils seines Anspruchs auf die mitverpflichtete Bahn zu verweisen. Die Zulässigkeit der Einrede der Theilung und Vorausklagung ist nach dem Wesen der Solidarverbindlichkeit nicht etwas Selbstverständliches, sondern eine auf positiver Satzung beruhende Rechtswohlthat, die im Ges. vom 7. Juni 1871 dem Schuldner nicht gewährt ist. Letzteres wird aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nachgewiesen, und die Ausführung mit dem Ausspruche geschlossen, daß die Verklagte die ihr als Betriebsunternehmerin obliegende Haftpflicht weder ganz noch theilweise von sich abwenden könne, wenn auch die Frankf.-Bebr. Bahn in gleicher Weise dem Kläger ersatzpflichtig ist. y.

Digitized by Google

Miscelle.

Auch unsere Gratulation dem Herrn Hofrath Dr. v. Kerstorf in Augsburg, unserem nach den mannigfachsten Richtungen hin so verdienten Collegen, welcher am 31. März sein fünfzigjähriges Doktorjubiläum feierte. Dem noch überaus rüstigen und geisteskräftigen Jubilar kamen von allen Seiten Glückwünsche zu. Der König von Bayern ließ ihm durch den Appellationsgerichts-Präsidenten das Comthurkreuz des Michaelsordens überreichen.

Ein anderer bayerischer College von uns, Herr Advokat Elsner zu Bamberg, wohl der Nestor der bayerischen Advokaten, Inhaber des Ritterkreuzes des bayerischen Michaelsordens I. Klasse, lange Zeit Mitglied des oberfränkischen Landrathes, wird noch in diesem Jahre sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum als Advokat begehen. So berichtet die bayerische Anwaltszeitung, die uns auch erzählt, daß der College in seinem 80. Lebensjahre sich befindet und in seinem Berufe noch thätig und von ungewöhnlicher Geistesfrische sei. —

Dasselbe bayerische Anwaltsorgan knüpft an unsere neuliche Nachricht von dem Tode des Rechtsanwalts Dr. Schöpke, geheimen Justizrath in Bromberg einen Nachruf, dem wir Folgendes entnehmen:

„Derselbe war am 6. Januar 1780 geboren, hatte also das 97. Lebensjahr zurückgelegt, und war seit 1808 als Anwalt in Thätigkeit. Gewiß eine Seltenheit beim Anwaltberufe. Derselbe war aber auch bei seinem Tode noch ein aktives Mitglied unseres Standes und hatte sich eine so außerordentliche Rüstigkeit und Frische des Körpers und Geistes bewahrt, daß er sich bis zu oben gedachtem Zeitpunkte noch keiner Brille und keines Stockes bedient, und in hohem Alter noch Fußreisen in Norwegen gemacht hatte.

Zur würdigen Feier seines 70 jährigen Dienstjubiläums wurde damals durch Zusammenschüsse unter den Collegen eine Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Söhne deutscher Advokaten, Anwalte und Notare mit Stipendien zum Studium der Rechtswissenschaft auf der Universität Berlin errichtet."

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. April bis 15. April 1877.

A. Ernennungen.

Es sind ernannt:

der Kreisrichter Reche in Liebenthal zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Guhrau und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Guhrau,

der Kreisgerichtsrath Schwerin in Charlottenburg zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin und zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Justizrath" zu führen,

der Kreisrichter Oettig in Lyck zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Luckau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a./O. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Luckau,

der Kreisrichter Bieder in Bunzlau zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Goldberg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Haynau,

der geprüfte Rechtspraktikant und Konzipient Franz Dipold in Landshut zum Advokaten in Neuburg o. W.

der rechtskundige Bürgermeister Magnus Will in Aschaffenburg zum Advokaten in Aschaffenburg und

der Justizreferendar erster Klasse Ludwig Laderer von Ravensburg zum Rechtsanwalt in Stuttgart.

Der Accessist Dr. jur. Rudolf Georg Büsing ist als Anwalt bei den Gerichten im Fürstenthum Lübeck zugelassen.

B. Versetzungen.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Galster in Halle in Westfalen in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Herford mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Goslich in Aschersleben in gleicher Amtseigenschaft an das Stadtgericht in Berlin und

der Advokat Johann Jahn in Neuburg o. W. nach Passau.

Der Rechtsanwalt Hetzel hat seinen Wohnsitz von Heidenheim nach Mergentheim verlegt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Die Anstellung des Ober-Bürgermeisters a. D. Boie in Bromberg als Rechtsanwalt und Notar in Thorn ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Der Rechtsanwalt Dr. Samuel Berlin in Ansbach hat auf die Ausübung der Advokatur verzichtet.

D. Titelverleihung.

Dem Rechtsanwalt und Notar Claes in Steinheim ist der Charakter als Justizrath verliehen.

E. Todesfälle.

Verstorben sind:

der k. Advokat Carl Porzer in Miesbach,

der k. Advokat Johann Georg Lomer in Passau,

der k. Advokat Eduard Ritter von Sedelmair in München,

der Advokat und Notar Carl August Friedrich in Pirna,

der Advokat und Notar Georg Friedrich Wehner in Leisnig,

der Rechtsanwalt Hilgenberg I. in Wolfhagen und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hesse in Soest.

Berichtigung.

Auf S. 63, Spalte 1 zu §. 174[1] soll es statt tabelle officieuse heißen: tutelle officieuse.

Auf S. 63, Spalte 2 zu §. 183 soll es statt „unzüchtige Reate" heißen: unzüchtige Reden".

Für die Redaktion verantw.: S. Haente. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 10. Berlin, 15. Mai. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Künkel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Strafrechtliche Entscheidungen des Preußischen Ober-Tribunals. — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. — Handelsrechtliche Präjudizien, mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz. — Entscheidungen des Cassationssenats des Oldenburger Oberappellationsgerichts, mitgetheilt von Dr. Hoyer in Oldenburg. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. April bis 1. Mai 1877.

Strafrechtliche Entscheidungen des Preußischen Ober-Tribunals.*)

1. Zu §. 117 St. G. B.

Die Anwendung des §. 117 St. G. B.'s setzt voraus, daß der Widerstand einem Forst- oder Jagdbeamten geleistet wird, welchen der Eigenthümer oder der Nutznugsberechtigte zum Schutz des Waldes oder Jagdreviers besonders angestellt hat. Dadurch daß einem Polizeibeamten der Auftrag ertheilt wird, bei Wahrnehmung seiner allgemeinen Amtspflichten auch auf Jagdkontraventionen zu achten, wird er nicht Jagdbeamter im Sinne des §. 117 und der ihm geleistete Widerstand kann daher nur aus §. 113 bestraft werden.

Der Dominialwaldwärter und Amtsdiener K. in R. hatte von dem dortigen Amtsvorsteher den Auftrag erhalten auf Jagdfrevler in seinem Amtsbezirk zu vigiliren und sie zu pfänden. K. betraf nun im Amtsbezirke, aber außerhalb des Dominialforstes den M. auf einem Grundstücke, wo die Jagd zur Zeit ruhte, in Ausübung der Jagd und dieser leistete ihm Widerstand, als er ihn pfänden wollte. Das App.-Gericht bestätigte die aus §. 113 St. G. B.'s erfolgte Verurtheilung, indem es annahm, daß der Amtsvorsteher nach §. 59 der Kr.-Ordn. v. 13. Dezbr. 1872 als Verwalter der Polizei zwar befugt gewesen sei, den K. mit Ueberwachung von Jagdfrevlern zu beauftragen, §. 117 St. G. B.'s aber nicht anwendbar sei, da die Widersetzung sich außerhalb der Dominialforst zugetragen habe und vorzugsweise die Qualität des K. als Amtsdieners in Betracht komme. Das O.Tr. wies die von der Staats-Anwaltschaft eingewendete N.B. zurück, indem es davon ausging:

> daß der Gesetzgeber im §. 117 bezweckt habe, denjenigen Beamten, welchen der Schutz eines Waldes oder Jagdreviers als **besondere** Pflicht obliegt, weil sie größeren Gefahren ausgesetzt sind, auch besondern Schutz in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes zu verleihen; K. aber als ein solcher Jagdbeamter außerhalb der seinem Schutze speciell anvertrauten Forst nicht zu betrachten gewesen sei.

Erk. v. 28. April 1876 c. Meier.

2. Zu §. 61 St. G. B.

Der Strafantrag braucht nicht mit ausdrücklichen Worten gestellt zu werden. Es genügt, wenn der auf Strafverfolgung gerichtete Wille des Berechtigten innerhalb der gesetzlichen Frist zur Kenntniß der zur Verfolgung berechtigten Behörde gebracht wird.

Der Strafantrag kann auch durch mündlich Beauftragte des Berechtigten wirksam erfolgen.

Erk. v. 3. Mai 1876 c. Pätsch.

3. Zu §. 263 St. G. B.

1. Betrug. — Gründergewinn. — Simulirte Kaufverträge.
2. Unterdrückung einer wahren Thatsache. — Gründer den übrigen Consortialen gegenüber. — Verschweigen des wirklichen Kaufpreises.
3. Vorspiegelung einer falschen Thatsache. — Bezeichnung des Ankaufs als günstig.
4. Irrthumserregung bei den Consortialen. — Höhe des Kaufpreises. — Consortialkurs unter pari.

1. Wird bei Gründung einer Aktiengesellschaft der Gründergewinn dadurch maskirt, daß die Gründer in dem Kaufvertrage, durch welchen sie ihrerseits das von ihnen in die Aktiengesellschaft einzubringende Etablissement ankaufen, einen höheren Kaufpreis als den wirklich gezahlten aufführen oder daß sie einen fiktiven Zwischenverkauf einschieben, so kann darin der Thatbestand des Betruges gefunden werden.

2. Die Gründer einer Aktiengesellschaft sind den mit ihnen in ein Consortium behufs Begebung der Aktien tretenden Nichtgründern gegenüber zur Mittheilung des von ihnen für das einzubringende Etablissement wirklich gezahlten Kaufpreises verpflichtet und machen sich einer Irrthumserregung durch Unterdrückung einer wahren Thatsache schuldig, wenn sie denselben davon, daß der in dem Kaufvertrage angegebene Kaufpreis einen versteckten Gründergewinn in sich berge und daß in dem angebotenen Consortialkurse bereits ein Theil dieses Gründergewinns enthalten sei, keine Kenntniß geben.

3. In einem solchen Falle kann die Angabe des den Consortialen vorgelegten Prospekts, daß die Aktiengesellschaft das

*) Nach Oppenhoff's Rechtsprechung des Ob.-Trib. in Strafsachen.

Digitized by Google

Etablissement unter günstigen Bedingungen erworben habe, die Vorspiegelung einer falschen Thatsache enthalten.

4. Die Irrthumserregung über die Höhe des wirklichen Kaufpreises ist bei den in das Consortium eintretenden Nichtgründern nicht dadurch ausgeschlossen, daß der ihnen angebotene Consortialkurs unter pari ist, indem sie dann immerhin noch nicht anzunehmen brauchten, daß selbst der dem Consortialkurs entsprechende Kaufpreis bereits einen Gründergewinn enthalte.

Die Beschuldigten Gh., D., St. und K., sowie Bl. und A., die beiden letztern als Direktoren der Rhein.-Westfäl. Genossenschaftsbank vereinbarten im September 1872, von Kr. in St. dessen Glashütten-Etablissement zu kaufen und mit einem Gewinn für sich in eine von ihnen zu gründende Aktiengesellschaft einzubringen. Zu dem Ende kaufte die genannte Genossenschaftsbank durch Privatvertrag vom 28. September von Kr. das Etablissement für den nominellen Preis von 160,000 Thaler, wovon jedoch Kr. 30,000 Thaler als Commissionsgebühr an den angeblichen Vermittler D. abzugeben hatte. Nach Abschluß dieses Kaufvertrages wurde am 26. Oktober die Aktiengesellschaft von den genannten Personen mit einem Aktienkapital von 260,000 Thaler gegründet, das ganze Aktienkapital von ihnen gezeichnet, St. zum Direktor, D., K. und Bl. zu Aufsichtsräthen gewählt. Letztere autorisirten nunmehr den Ersteren, die Hütte von der Genossenschaftsbank für den Preis von 200,000 Thaler anzukaufen. Dies geschah, jedoch in der Art, daß in dem notariellen Kaufakte vom 31. Oktober nicht die Genossenschaftsbank, sondern der ursprüngliche Eigenthümer Kr. als Verkäufer zu dem erwähnten Preise von 200,000 Thaler auftrat. D. cedirte dann die angebliche Commissionsgebühr von 30,000 Thaler und Kr. resp. die Genossenschaftsbank die Kaufpreisdifferenz von 40,000 Thaler an die Genossenschaft der Gründer und wurden die 70,000 Thaler von diesen in der Weise unter sich vertheilt, daß jeder die von ihm gezeichneten Aktien zu dem Curse von nur 73 übernehmen sollte.

Die Gründer schlossen hierauf noch unter demselben Tage einen Consortialvertrag ab, durch welchen sie vereinbarten, zu dem Curse von 92 Consortialbetheiligung zuzulassen und alsdann in Gemeinschaft mit den Consorten die Aktien, jedoch nicht unter pari, zur Zeichnung aufzulegen oder an der Börse zu verkaufen, so daß also die Consortialen es zunächst waren, welche den Gründern den in der Differenz zwischen dem Curse von 73 und 92 bereits liegenden Theil der Gewinnes sichern sollten. Mit der Anwerbung der Consorten wurde der Agent H. beauftragt. Es wurde demselben von K. ein Prospekt, den er jedoch nicht aus der Hand geben sollte, übergeben, welcher unter Anderem besagt, daß die Aktiengesellschaft das Etablissement von Kr. unter günstigen Bedingungen erworben habe. Binnen kurzer Zeit wurden nahezu 200,000 Thaler Consortialbetheiligung gezeichnet.

Noch ehe es indessen dem Consortialvertrage entsprechend zur Auflage der Aktien kam, änderten sich die den Aktienunternehmungen günstig gewesenen Zeitverhältnisse. Die Auflage unterblieb, zumal sich das Gerücht verbreitete, daß die Gründer sich schon vor den Consortialen einen ganz erheblichen Gründergewinn angeeignet hätten, auch gleichzeitig über die Verfassung des Etablissements ungünstige Nachrichten in das Publikum drangen. Die Folge davon war, daß die Consortialen die von ihnen gezeichneten Aktien behalten und dafür den Curs von 92 bezahlen mußten.

In diesem Sachverhalt fand der O. P. den Thatbestand eines von den Gründern den übrigen Consortialen gegenüber verübten Betruges und ergriff, als von den Instanzen auf Freisprechung erkannt wurde, Cass.-Rekurs. — Dem Antrage der G. St. A.-schaft entsprechend kassirte das O. Tr. und wies in die Instanz zurück. Gründe:

In Erwägung, daß die correctionelle Appellkammer in ihrem Urtheil vom 19. November v. J. thatsächlich festgestellt hat, daß die Beschuldigten im September 1872 eine Vereinbarung getroffen haben, zu dem Zweck das Glashütten-Etablissement des Fabrikanten K. zu St. käuflich zu erwerben um dasselbe in eine von ihnen selbst zu errichtende Aktiengesellschaft zu einer, den an K. zu zahlenden Kaufpreis erheblich übersteigenden, Taxe einzubringen und demnächst die auf dieser Differenz basirende Gewinnaussicht durch Veräußerung der betreffenden Actien zu einem höheren als dem Selbstkostenpreise zu verwirklichen;

sodann, daß zur Ausführung dieser gemeinschaftlichen Unternehmung zunächst die an dem Gründervertrage gleichfalls betheiligte Rheinisch-Westphälische Genossenschaft von K. dessen Etablissement am 28. September 1872 käuflich erwarb und hierauf wiederum K. sein Etablissement — indeß, wie gleichfalls festgestellt, nur als vorgeschobene Person, während die wirkliche Verkäuferin die Genossenschaftsbank war, — am 31. October desselben Jahres an die inzwischen am 26. October ausschließlich von den Beschuldigten gebildete Actiengesellschaft — Steiberger Glashütten-Actien-Gesellschaft — verkaufte;

endlich, daß der Betrag von 70,000 Thalern, um welchen Betrag die bei dem Verkaufe vom 31. October ausgeworfene Kaufsumme von 200,000 Thalern den an K. zu zahlenden Kaufpreis von 130,000 Thalern überstieg, sämmtlichen Beschuldigten vermittelst der Cessionen an D. und die Genossenschaftsbank, nach der zwischen ihnen hierüber im Näheren getroffenen Vereinbarung zufließen sollte;

in Erwägung, daß mit diesen thatsächlichen Feststellungen des App.-Richters zugleich festgestellt ist, das sämmtliche Operationen der Beschuldigten, wie sie vorstehend verzeichnet, zu deren Uebereinkommen vom September 1872, dem Gründervertrage, in einem ursächlichen Verhältniß stehen, dergestalt, daß sich diese Operationen insgesammt als die von den Beschuldigten zur Ausführung des Gründervertrages gewählten Mittel darstellen;

daß dieser ursächliche Zusammenhang zwischen dem Gründervertrag und den ihm nachfolgenden Operationen, wie für deren rechtliche Würdigung überhaupt, so insbesondere in Ansehung der für die Anschuldigung relevanten Frage, ob die im Kaufvertrag vom 31. October aufgestellte Kaufsumme in ihrem den wirklichen Kaufpreis um 70,000 Thaler übersteigenden Mehrbetrag als ein wirkliches und rechtsgültig stipulirtes Kaufgeld angesehen werden kann, von entscheidendem Einfluß ist;

in Erwägung, daß diese Frage unter einem zweifachen rechtlichen Gesichtspunkt verneint werden muß:

daß wenn, wie festgestellt, der Kaufvertrag vom 31. October 1872 nur Zwecks Ausführung des Gründervertrages vollzogen und hierbei ein den wirklichen Kaufpreis um 70,000 Thaler übersteigender Betrag gleichfalls als Kaufpreis eingestellt wurde, gleichwohl aber dieser Betrag nicht als Kaufpreis in das Vermögen des Verkäufers, des Fabrikanten Kr. beziehungsweise der Genossenschaftsbank, übergehen, sondern sämmtlichen Beschuldigten nach einer zwischen ihnen hierüber getroffenen Vereinbarung, vermittelst der Cessionen an D. und die Genossenschaftsbank, zufließen sollte, dieser festgestellte Sachverhalt ergiebt: erstlich daß die Aufstellung der Kaufsumme von 200,000 Thalern in ihrem den Kaufpreis um 70,000 Thaler übersteigenden Mehrbetrag, weil simulirt, insoweit nur eine fictive Stipulation bildet, sodann daß bei diesem Verkaufe, in Ansehung der frag-

Digitized by Google

ilchen 70,000 Thaler die Genoſſenſchaftsbank nicht in ihrer Eigenſchaft als Mitactionärin, ſondern in ihrer Eigenſchaft als Mitgründerin, und daß ebenſo die zur fraglichen Zeit die Actiengeſellſchaft ausſchließlich bildenden und durch St. vertretenen übrigen Beſchuldigten nicht in ihrer Eigenſchaft als Mitactionäre, ſondern in ihrer Eigenſchaft als Mitgründer handelten, oder mit anderen Worten, daß die Feſtſtellung des Kaufpreiſes im Mehrbetrag von 70,000 Thalern ſowohl auf Seiten des hierbei aufgetretenen Verkäufers wie Käufers in Wirklichkeit nur in Vertretung ein und derſelben Perſon, der Gründergeſellſchaft erfolgte;

daß unter den hier hervorgehobenen beiden Geſichtspunkten zufolge der beſtehenden allgemeinen Rechtsgrundſätze, welche fictive beziehungsweiſe die von den Paciscenten in vorbezeichneter Weiſe nur in Vertretung ein und derſelben Perſon aufgeſtellte Vertragsbeſtimmungen für rechtlich ungültig erklären, die im Kaufvertrage vom 31. October geſchehene Feſtſetzung eines Kaufpreiſes in dem beſprochenen Mehrbetrag von 70,000 Thalern nur als eine fictive Operation und nicht als die rechtsgültig vereinbarte Stipulation eines Kaufgeldes betrachtet werden kann;

in Erwägung, daß wenn ſolchergeſtalt die im Kaufvertrag vom 31. October aufgeführte Kaufſumme in dem Mehrbetrag von 70,000 Thalern nicht, wie rechtsirrthümlich der Appellrichter unterſtellt und in der weiteren Motivirung ſeines Urtheils verwerthet, als ein rechtsgültig ſtipulirtes Kaufgeld, ſondern nur als ein vorab in Rechnung gebrachter Gründergewinn anzuſehen iſt, daß wenn fernerhin der als ein Kaufgeld aufgeſtellte Gründergewinn in der ihm ſimulirt als Kaufgeld gegebenen Eigenſchaft die Bedeutung eines den Werth der Actien beſtimmenden Factors nicht allein in Wirklichkeit erlangte, ſondern auch zufolge der Feſtſtellung des Inſtanzrichters in ſeinem erſten Entſcheidungsgrund nach Abſicht der Gründer erlangen ſollte, hieraus erhellt, daß durch dieſe Operation der Beſchuldigten das Vermögen der Actiennehmer geſchädigt und jenen ſelbſt ein Vermögensvortheil verſchafft werden konnte, zugleich aber auch, daß dieſer Vermögensvortheil als ein rechtswidriger ſich darſtellen würde, weil derſelbe dadurch herbeigeführt wurde, daß eine fictive Operation den fraglichen Mehrbetrag von 70,000 Thalern ſeiner wirklichen Eigenſchaft als eines Gründergewinnes entkleidete und ſtatt deſſen die ihm in Wirklichkeit nicht zuſtehende Bedeutung eines für den Werth der Actien maßgebenden Kaufgeldes beilegte;

in Erwägung, daß vorſtehendem zufolge die Unterſtellung des App.-Richters, daß keine Vermögensbeſchädigung und kein widerrechtlicher Vermögensvortheil angenommen werden könne, weil aus deſſen rechtsirrthümlicher Auffaſſung des geſammten Kaufgeldes als eines effectiven und rechtsgültig vereinbarten Kaufpreiſes hervorgegangen, ſich als eine rechtlich verfehlte kennzeichnet;

in Erwägung, daß das dritte Requiſit des Betrugs, die Täuſchung anlangend, auch dieſe der App.-Richter verneint, indem derſelbe thatſächlich feſtſtellt, daß den Beſchuldigten poſitive auf Täuſchung der Conſortialen gerichtete Handlungen nicht zur Laſt fallen, vielmehr dieſelben in dem guten Glauben geſtanden haben, daß der offerirte Curs von 92 Procent auch dem damaligen wahren Werth der Actien entſprochen habe;

daß dieſe thatſächliche Feſtſtellung, als ſolche, zwar nicht den Angriffen des Caſſ.-Rekurſes ausgeſetzt iſt, gleichwohl auch inſoweit das vorinſtanzliche Erkenntniß der Caſſation unterliegt, ſofern der Inſtanzrichter zu dieſer thatſächlichen Feſtſtellung nur zufolge einer rechtsirrthümlichen Auffaſſung oder des prozeſſualiſchen Verſtoßes gelangen konnte;

in Erwägung, daß nach Vorſchrift des Geſetzes das thatbeſtandliche Begriffsmerkmal des Betruges, die Täuſchung nicht allein in der Vorſpiegelung falſcher, ſondern ebenſo auch, unter der geeigneten Vorausſetzung, in der Unterdrückung wahrer Thatſachen enthalten ſein kann, ſonach aber vorliegend, was von dem App.-Richter nicht geſchehen, in Betracht zu ziehen war, ob die Beſchuldigten, und zwar unter Verhältniſſen, wo eine Verpflichtung zur Mittheilung des concernirenden Sachverhalts beſtand, dieſe Mittheilung gegen die Vorſchrift des Geſetzes unterlaſſen haben;

daß in dieſer Beziehung weſentlich das thatſächliche und rechtliche Verhältniß, in welchem die Beſchuldigten zu den in die angebotene Conſortialbetheiligung eingetretenen Perſonen ſtanden, in Frage kommt; daß hierbei nun zwar der unterliegende Sachverhalt nur inſoweit der Kenntnißnahme des Caſſ.-Richters ſich unterbreitet, als derſelbe in dem Urtheil der Vorinſtanz eine thatſächliche Feſtſtellung gefunden hat, daß indeß auch innerhalb dieſer Grenze nach Maßgabe der Geſammtheit der einzelnen hierher bezüglichen thatſächlichen Erhebungen des Inſtanzrichters, inſoweit es ſich um Gegenſtand und Zweck des vorliegenden Conſortiums handelt, für feſtſtehend erachtet werden kann, zunächſt, daß die Zwecks Unterbringung der Actien unter ſich zu einem Conſortium zuſammengetretenen Gründer dritte Perſonen zur Betheiligung an dieſem Conſortium und zwar zu einem Conſortialcurs von 92 Procent heranzuziehen übereingekommen waren, ſodann — in Anbetracht des handelsgebräuchlichen Inhalts der Conſortialverbindungen, welche bei Actiengeſellſchaften vorkommen, und in Ermangelung einer Feſtſtellung, welche untergebenen Falls Abweichungen von dieſer handelsüblichen Geſtaltung der Conſortialverbindungen conſtatirt — daß die Begebung der zu einer Gemeinſchaft vereinigten Actien auf gemeinſchaftliche Rechnung, auf gemeinſamen Gewinn und Verluſt zu geſchehen hatte, und endlich, daß die Heranziehung dritter Perſonen zur Betheiligung durch die Verwendung eines Vermittlers des Agenten H. und unter Ausgabe eines dieſem eingehändigten Proſpekts geſucht und auch realiſirt wurde;

daß nach Maßgabe des hier vorgeführten Sachverhaltes vorliegend nicht die rechtlichen Beziehungen in Frage kommen, in welchem die Gründer zu einem außerhalb der Gründergeſellſchaft ſelbſtſtändig Zwecks Begebung der Actien ſich conſtituirenden Conſortium ſtehen, ſondern diejenigen, welche zwiſchen den zu einem Conſortium vereinigten Gründern und den ſpäter hinzugezogenen Conſortialen, alſo im Verhältniß von Conſortialen zu Conſortialen, obwalten, und ſomit die zur Entſcheidung zu bringende Frage ſich darauf beſchränkt ob und inwieweit die Gründer einer Actiengeſellſchaft in ihrer gleichzeitigen Eigenſchaft als Conſortialen den ſpäter von ihnen zur Betheiligung herangezogenen Conſortialen zur Mittheilung des die Gründung betreffenden Sachverhalts verpflichtet ſind;

daß nun eine Conſortialverbindung des Inhalts und Zwecks, wie ſie vorſtehend näher bezeichnet und untergebenen Falls Statt gefunden hat, nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen anerkannter Weiſe ſich als ein Societätsverhältniß darſtellt, in dieſem aber

Digitized by Google

die einzelnen Gesellschafter zu gegenseitiger Wahrung von Treue und Glauben und demgemäß zu offener Mittheilung der das Gesellschaftsverhältniß betreffenden Thatumstände insoweit verbunden sind, als diese Mittheilung auf die vereinbarte Ausführung des gesellschaftlichen Zwecks einen maßgebenden Einfluß übt;

daß ein Consortium zur Begebung von Actien als gesellschaftlichen Zweck es sich zur Aufgabe setzt, die Actien zu einem den Consortialeurs übersteigenden höheren Emissions-Curs unterzubringen, hiernach aber, da für Gewinn oder Verlust der gemeinsamen Unternehmung der wirkliche Werth der Actien von besonderer Wichtigkeit ist, die Consortialen gehalten sind, diejenigen thatsächlichen Factoren, welche für den wahren Werth der Actien von vorzugsweis erheblicher Bedeutung sind, sich gegenseitig mitzutheilen;

daß dieser Verpflichtung die Beschuldigten nicht entsprochen haben würden, sofern sie es sollten unterlassen haben, den später hinzugezogenen Consortialen von dem für das Etablissement wirklich gezahlten Kaufpreis, dem wesentlichsten Factor für den wirklichen Werth der zu begebenden Actien Mittheilung zu machen, und solchergestalt es geschehen wäre, daß diese Consortialen keine Kenntniß davon erhielten, daß in dem im Kaufvertrag vom 31. Oktober fictiv auf 200,000 Thaler berechneten Kaufpreis ein versteckter Gründergewinn von 70,000 Thalern sich berge, bezw. daß bei dem ihnen angebotenen Consortialcurs von 92 Procent nicht weniger als etwa 50,000 Thaler oder gegen 20 Procent dieses Curses auf jenen Gründergewinn entfielen;

daß daher mit einer solchen Verfahrungsweise die Beschuldigten, zumal in Berücksichtigung des Umstandes, daß dieselben ihrerseits positiv vorgehend, durch Verwendung eines Agenten und Ausgabe eines anpreisenden Prospectes weitere Consortialen zur Betheiligung an ihrem Consortium zu gewinnen suchten, sowie namentlich auch, daß bei der Hinstellung des berechneten Gründergewinns als eines Kaufgeldes nur durch eine hierauf bezügliche Mittheilung Kenntniß des wirklichen Sachverhalts ermöglicht wurde, einer ihnen moralisch wie rechtlich obliegenden Verpflichtung würden zuwidergehandelt haben, und demgemäß in ihrem Verhalten im Sinne des §. 263 des St. G. B.'s eine durch Unterdrückung wahrer Thatsachen herbeigeführte Irrthumserregung zu befinden sein würde;

in Erwägung, daß die von der Anschuldigung in Bezug genommene positive Täuschung betreffend, der den Consortialen vorgelegte Prospect unter anderen anpreisenden Angaben auch die enthält, daß die Actiengesellschaft das Kr.'sche Etablissement unter günstigen Bedingungen erworben habe, dieser Angabe aber die Thatsache gegenübersteht, daß die aufgeworfene Kaufsumme von 200,000 Thalern auch bei dem angebotenen Consortialcurs von 92 Procent immer noch den wirklichen Kaufpreis um etwa 50,000 Taler übersteigt;

daß rücksichtlich dieses Sachverhalts die aus der verfehlten Auffassungsweise des Instanzrichters über die Bedeutung des gesammten Kaufgeldbetrages hervorgegangene Unterstellung, daß auch in dieser Beziehung eine positive Täuschung nicht vorliege, sich gleichfalls als eine rechtsirrthümliche darstellt, die als solche von dem Cassationskläger mit Recht zum Gegenstande seines Angriffs gemacht ist;

daß endlich auch die Bezugnahme des App.-Richters auf den Betrag des Consortialcurses von 92 Procent und der hiernach von ihm für die Gründer berechnete effective Vortheil von 20,000 Thalern, falls die ausgeworfene Kaufsumme von 200,000 Thalern dem wirklichen Kaufpreise entsprechen hätte, nicht dazu angethan ist, die Annahme einer Täuschung der später zugezogenen Consortialen auszuschließen, und zwar um deswillen schon nicht, weil die hier aufgestellte Berechnung nicht die Folgerung begründet, daß auch noch außer den angeführten 20,000 Thalern und namentlich in einem so erheblichen Maße, wie es in Wirklichkeit geschehen, die Festsetzung des Consortialcurses über den wirklichen Kaufpreis hinaus erfolgt sei.

Erk. v. 4. Mai 1876 c. Blöm u. Genossen.

4. Zu §. 242 St. G. B.

Die Wegnahme bei einer Leiche befindlicher Sachen kann nach den konkreten Umständen ohne Rechtsirrthum als Diebstahl angesehen werden.

Die Vorderrichter nehmen als erwiesen an, daß der Schuhmacher H. sich am 1. Januar 1875 von seiner Wohnung in B. entfernt gehabt habe, um auswärts Gelder einzukassiren, daß er auf dem Rückwege am 2. Januar auf dem Felde von B. unfern seiner Wohnung plötzlich gestorben sei, der Angeklagte aber aus den Kleidern der dort liegen gebliebenen Leiche einen Theil der vom Verstorbenen einkassirten Gelder fortgenommen und sich rechtswidrig angeeignet habe. In diesem Hergange konnte der App.-Richter ohne Rechtsirrthum den Thatbestand des Diebstahls finden. Denn wenngleich zuzugeben ist, daß der Verstorbene im Augenblicke des Todes die Gewahrsam der Gegenstände, die er bei sich führte, verloren, aus seinem Gewahrsam mithin nichts mehr hätte weggenommen werden können, so nimmt doch der App.-Richter an, daß im vorliegenden Falle wegen der geringen Entfernung des Orts, wo der Verstorbene vom Tode ereilt worden war, von der H.'schen Wohnung die hinterbliebene Wittwe desselben thatsächlich in der Lage gewesen, sogleich nach dem Tode ihres Ehegatten den Besitz an denjenigen Gegenständen auszuüben, die der Angeklagte der Leiche weggenommen hatte, was nur heißen kann, daß sie selbst sich im Gewahrsam dieser Gegenstände befunden habe, dieselben also in Wirklichkeit ihr weggenommen seien.

Erk. v. 16. Mai 1876 c. Henze.

5. Zu §. 130 St. G. B.

Der Thatbestand des §. 130 St. G. B.'s erfordert nicht, daß Gewaltthätigkeiten wirklich veranlaßt oder eine Störung des öffentlichen Friedens bereits eingetreten sei; nur eine Gefahr, also die Möglichkeit wird verlangt, daß die stattgehabte Anreizung zu Gewaltthätigkeiten eine Störung des öffentlichen Friedens im Gefolge habe, mag dabei die Realisirung dieser Möglichkeit in der nächsten und unmittelbarsten, oder in einer mehr entfernten Zukunft gedacht sein.

Der Ber.-Richter hatte eine Gefahr für den öffentlichen Frieden daraus entnommen, „daß durch den Hinweis auf die Gewalt als Lösung der socialen Frage in einer Rede vor einer wesentlich socialdemokratischen Versammlung die Gefahr nahe gelegt werde, daß Parteigenossen des Redners sich diese Grundsätze aneignen und vorkommenden Falls zur Anwendung bringen würden". Das O. Tr. wies die auf Gesetzesverletzung gestützte R.B. zurück.

Erk. v. 17. Mai 1876 c. Matthäi.

Digitized by Google

6. Zu §. 341 St. G. B.

Die Wiederrechtlichkeit einer Verhaftung liegt nicht blos dann vor, wenn dem Verhaftenden die Befugniß zu einer solchen Maßregel an sich fehlt, sondern auch, wenn ihm solche zwar beiwohnt, indessen im konkreten Fall keiner der Gründe vorliegt, welche ihn berechtigen davon Gebrauch zu machen.

Erk. v. 17. Mai 1876 c. Worth.

7. Zu §§. 61, 186, 196 St. G. B.

Wenn die vorgesetzte Dienstbehörde die Denunciation eines ihr untergestellten Beamten wegen erlittener Beleidigung an den Staatsanwalt abgiebt, so ist darin ein Seitens des amtlichen Vorgesetzten gestellter Strafantrag zu erblicken.

Der im Amte beleidigte Lehrer G. hatte deshalb eine Denunciation bei der Regierung eingereicht und diese ihrerseits die Denunciation mit der Auslassung des Lehrers, welche zugleich die Bitte um Bestrafung enthielt, der St. A.-schaft zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Der wegen dieser Beleidigung bestrafte Angeklagte behauptete in 2. Instanz, daß der Lehrer G. den Strafantrag nicht gestellt, beziehungsweise zurückgenommen habe. Der Appr.-Richter nahm an, daß der Strafantrag von dem Lehrer G. gestellt und auch nicht zurückgenommen sei. Die darauf gestützte N.B. wurde zurückgewiesen. Gründe:

Die N.B. des Angeklagten T. rügt, daß der zur Anwendung des §. 186 St. G. B.'s erforderliche Strafantrag fehlt. Dies ist nicht richtig. Die Kgl. Regierung zu M. hat die Denunciation, sowie die Auslassung des Lehrers G. und dessen Bitte um Bestrafung der Beschwerdeführer mittels Schreibens vom 14—18. März 1875 der Staats-Anwaltschaft in C. zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Es hat also die amtlich vorgesetzte Behörde des G. die Strafthat rechtzeitig zur Kenntniß derjenigen Behörde gebracht, welcher die Strafverfolgung obliegt. Damit ist der Vorschrift der §§. 186, 196, 61 des St. G. B's. genügt, und es erübrigt die Untersuchung, ob G. selbst einen Strafantrag gestellt, oder den früher gestellten zurückgenommen hat.

Erk. v. 19. Mai 1876 c. v. Giera und Genossen.

(Fortsetzung folgt.)

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

a.

Das Wesen der Telegraphen-Agenturen.

Der nachstehende Fall gewährt einen Einblick, in den Geschäftsbetrieb der großen Telegraphen-Agenturen und mag daher hier eine Stelle finden.

(Erk. des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 7. November 1876. Rep. 1284 76. Neue Börsenhalle c. Reyn Söhne.)

Aus den Gründen.

Die beklagtische Gesellschaft hat durch öffentliche Bekanntmachung und besondere briefliche Mittheilung, unter Anderen auch den Klägern gegenüber, zur Beförderung von telegraphischen Depeschen, welche nach transatlantischen und überhaupt weit entfernten Plätzen bestimmt sind, sich erboten. Der Zweck der angebotenen Hülfeleistung ist dahin gegangen, durch Zusammenlegung mehrerer Depeschen in Gesammt-Telegramme, sowie durch Anwendung von Abkürzungsmethoden, die bei dem Telegraphiren in weite Fernen entstehenden beträchtlichen Kosten zu verringern. Eine der hiebei angewendeten Abkürzungsmethoden besteht darin, daß für den Namen oder die Firma des Adressaten und für den Namen oder die Firma des Depeschen-Absenders ein einzelner Name oder ein einzelnes Wort in das Telegramm aufgenommen wird. Das Telegraphenbüreau des Bestimmungsortes wird schon im Voraus davon benachrichtigt, daß eine mit dem gewählten Namen oder Wort beginnende Depesche, oder ein solcher Depeschentheil, für den betreffenden Adressaten bestimmt ist und diesem ist es bekannt gemacht, daß bei ihm unter jenem Namen oder Wort eintreffende Telegramme von der Person herrühre, für welche als Absenderin der Name oder das Wort gewählt worden ist.

Die Kläger haben im September 1874 der Beklagten eine für J. Rocchi in New-Orleans bestimmte Depesche — eine Einkaufsordre enthaltend — zur Beförderung dorthin aufgegeben. Die Beklagte hat dieselbe der Pariser Agence Havas zur Besorgung übersandt. In Paris ist der Adressat durch das Wort „Biancoline" bezeichnet worden, welches dort für den Adressaten Rocchi im Verhältniß zu der klägerischen Partei, als Absenderin, schon früher gewählt worden war. Die Depesche ist indessen nicht an Rocchi gelangt, sondern, weil entweder bei der Beförderung oder bei der Ablieferung derselben ein Versehen vorgefallen war, einer Firma Weissenbach in New-Orleans zugestellt worden, welcher im Verhältniß zu einem gewissen Hause in Havre der Chiffre-Name „Brancolone" beigelegt worden war. Das Nichtanlangen der Depesche bei Rocchi hat den Klägern nach deren Behauptung eine Einbuße von 32,822 Mark 68 Pfennig verursacht. Sie sind mit einer Klage auf diesen Betrag gegen die Beklagte aufgetreten, da seitens derselben, wenngleich sie im Verhältnisse zu den Absendern von telegraphischen Depeschen sich außer Verantwortung gestellt habe wegen

> „aller und jeder Verzögerungen oder Irrthümer in der Beförderung oder wegen Nichtablieferung von Telegrammen,"

doch die Zusage ertheilt worden sei, daß

> „mit der größten Vorsicht und Sorgfalt bei der Absendung der Depeschen werde verfahren werden."

Die Beklagte hat jede ihr beizumessende Vernachlässigung der nöthigen Vorsicht und Sorgfalt geleugnet; sie habe die Depesche unverändert der mit der weiteren Beförderung ordentlicher Weise zu beauftragenden, vertrauenswürdigen Pariser Agentur Havas übersandt, so daß auch von einer culpa in eligendo nicht die Rede sein könne. Die Pariser Agentur habe hierauf, wie oben bemerkt, die Depesche unter der für dieselbe bestehenden Chiffre Biancoline über Havre an den Bestimmungsort befördern lassen. Zwar müsse irgendwo, entweder durch Telegraphisten oder bei der Ablieferung in New-Orleans, durch ein Versehen die Chiffre Biancoline durch die Chiffre Brancolone ersetzt worden sein, allein dafür brauche sie, die Beklagte, nicht aufzukommen. — Die Kläger haben hiergegen geltend gemacht: erstens, daß die Beklagte rechtlich in der Lage sei, für die Versehen der Etablissements, welche sie mit der Absendung von Depeschen beauftrage, haften zu müssen; zweitens, daß es auf den Umstand, wenn etwa die in Function gewesenen Telegraphisten oder die Telegraphen-Beamten in New-Orleans durch ein Versehen das ihnen zur Telegraphirung, respektive zur Expedirung aufgegebene Wort Biancoline durch das Wort Brancolone ersetzt hätten, hier deshalb zur Entlastung der Beklagten nicht ankomme, weil es ein der Agentur Havas zur Last kommendes

Versehen sei, für verschiedene Adressaten des nämlichen Bestimmungsortes die im hohen Grade einander ähnlichen Wörter „Biancoline" und „Brancolene" gewählt zu haben.

Der erste der im Vorstehenden angegebenen Streitpunkte ist durch beide Vorinstanzen übereinstimmend, also rechtskräftig, zu Ungunsten der Beklagten entschieden worden.

Zur Entscheidung in gegenwärtiger Instanz stand zweifellos nur der Punkt, ob die Beklagte Grund zu einer Beschwerdeführung darüber habe, daß vom Obergericht angenommen worden ist,

> in der Verwendung zweier einander so ähnlicher Chiffern, wie „Biancoline" und „Brancolene" für die Bezeichnung verschiedener telegraphisch zu benachrichtigender Adressaten des nämlichen Platzes liege eine Fahrlässigkeit,

während das Handelsgericht hierüber verneinend entschieden hat.

Das Reichs-Oberhandelsgericht hat sich übereinstimmend mit dem Obergericht aussprechen müssen.

b.

Fakturenvermerk über Emballage.

Wenn in der Faktura vermerkt ist, die Säcke werden zurückgenommen, sofern sie binnen vierzehn Tagen unbeschädigt remittiet werden, andernfalls werde dafür ein gewisser Preis berechnet, so gilt der unbenützte Ablauf der Frist als Acceptation der Offerte. Hat aber der Verkäufer noch innerhalb der Frist Sackmiethe gefordert, so hat der Käufer das Wahlrecht, ob er die Säcke behalten und den Preis bezahlen, oder ob er sie remittiren und die Miethe entrichten will.

(Erk. des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 10. Oktober 1876. Rep. 856 76 Antenbrink c. Gesner.)

Aus den Gründen.

Der zweite Richter hat sein confirmatorisches Erkenntniß auf die Erwägung gestützt:

> „Nach dem durch die Rechtsprechung (cfr. Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band I pag. 122, Band VI pag. 167) bereits mehrfach anerkannten Grundsatz gilt eine in der Faktur enthaltene Bedingung über die Behandlung der Emballage durch die vorbehaltlose Annahme der Faktur und das Behalten der Emballage für genehmigt. Diese Bedingung wird damit Vertrag unter den Parteien, und konnte Klägerin, so lange sie an die erste Offerte noch gebunden war, keine davon abweichende andere Offerte machen; dazu bedurfte sie der Einwilligung des Verklagten — §. 91 des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 5. — Verklagter hat nun nicht behauptet, daß er die zweite in dem Schreiben vom 25. Dezember 1869 enthaltene Offerte acceptirt hat, und bleibt deshalb diese letzte Offerte für das Rechtsverhältniß unter den Parteien außer Betracht."

Der hier in Bezug genommene §. 91 Theil I Titel 5 des Allgemeinen Landrechts besagt:

> „Hat der Antragende einen gewissen Zeitraum zur Erklärung über den Antrag bestimmt, so ist der Andere bis zum völligen Ablaufe dieses Zeitraumes zur Annahme berechtigt."

Wenn nun die Rationen des zweiten Erkenntnisses fortfahren:

> „Das weitere Behalten der Säcke konnte nur auf die erste noch zu Recht bestehende Offerte bezogen werden und führte zum stillschweigenden Abschluß des darin proponirten Kaufgeschäfts über die Säcke."

so geht aus diesem Satze im Zusammenhalt mit der vorangehenden Argumentation die rechtsirrthümliche Ansicht hervor: weil die Klägerin während der in der Faktur gestellten vierzehntägigen Frist an die Kaufofferte gebunden gewesen, müsse das Stillschweigen des Verklagten und sein Behalten der Säcke als Acceptation dieser Offerte angesehen werden; obwohl innerhalb jener Frist die Klägerin eine neue mit jener Offerte unvereinbare Proposition gemacht hatte.

Nun beruht das Verbindlichwerden der über Emballagekauf in der Faktura gestellten Klausel in der Unterstellung der stillschweigenden Einwilligung des Empfängers. Derselbe wird als die Offerte des Emballagekaufs acceptirend behandelt, wenn er die Emballage ohne Widerspruch gegen die Faktur behält, weil er nichtgekaufte Emballage sofort remittiren müßte, sein Stillschweigen und Behalten also auf die Kaufsofferte zurückgeführt werden muß. Ist ihm aber, wie hier, für seine Erklärung resp. Handlung eine Frist vom Offerenten gewährt, so bleibt bis zum unbenutzten Ablaufe dieser Frist sein Wille ungewiß, da es ihm freisteht, zu acceptiren oder abzulehnen. Aendert nun innerhalb der Frist der Verkäufer seine Offerte und proponirt statt Kaufs Miethe, so ist freilich der Käufer nicht verpflichtet, sich die Zurückziehung der ersten Offerte gefallen zu lassen; aber er darf doch letztere als zurückgezogen ansehen; jedenfalls fehlt es nunmehr, wenn nicht besondere Thatumstände vorliegen, an Gründen, sein Stillschweigen und sein Behalten der Fastage als Annahme der Kaufs- und nicht der Miethsofferte anzusehen.

Solche besondere Umstände sind hier nicht festgestellt. Es hat sogar der Appellationsrichter die für die Annahme eines Miethsvertrages erhebliche Rücksendung der Säcke für bedeutungslos erklärt, weil ihre Wiederannahme nicht stattgefunden. Er hat daher mit Unrecht aus der für die Klägerin verpflichtenden Natur der Fristgewährung eine dem Verklagten nachtheilige Folge gezogen.

Wegen dieser unrichtigen Anwendung des §. 91 Theil I Titel 5 des Allgemeinen Landrechts mußte das angefochtene Urtel vernichtet werden.

Handelsrechtliche Präjudizien,

mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz.

Art. 16 und 20.

Es ist statthaft, der Einzelfirma, welche den bürgerlichen Namen des Kaufmanns „L. H." trägt, einen Beisatz, wie: „vormals in Firma F. und L. H." zur näheren Unterscheidung von anderen ähnlichen Firmen zu machen, da derselbe dem thatsächlichen Verhältnisse entspricht, und in diesem Beisatze nicht der Name des Kaufmanns, sondern eben nur die früher bestandene, bereits gelöschte Firma bezogen wird. Eine Besorgniß einer Beirrung des kaufmännischen Publikums ist ebensowenig gegründet, indem aus dem Beisatze eine Andeutung auf das Nachfolgeverhältniß

nicht zu entnehmen ist. U. oberste Gerichtshofes Wien vom 7. November 1876. öst. Gerichtshalle S. 544. cfr. Art. 27.

Art. 22.

Wenn ein unter einer Firma bestehendes Handelsgeschäft sich in mehrere selbstständige Geschäfte nach den verschiedenen Zweigen des bisherigen Handelsbetriebes auflöst, so kann nicht für jedes der neuen Geschäfte die alte Firma, wenn auch mit einem dessen jetzigen Inhaber andeutenden Zusatze, fortgeführt werden. Das einheitliche Handelsgeschäft hat keine gesonderten selbstständigen Theile. Die bestehenden kaufmännischen Sonderungen im Betriebe und in der Buchführung ändern hierin nichts. U. A. G. Köln vom 31. Juli 1876 Rh. Archiv Bd. 68. S. 19 bis 23.

Durch die Bestimmung des Art. 22. Hgb., wonach der Erwerber eines Handelsgeschäftes dasselbe unter der bisherigen Firma nur mit der ausdrücklichen Bewilligung sämmtlicher Betheiligten fortführen kann, ist im Falle der gerichtlichen Theilung dem Richter nicht die Befugniß genommen, den Verkauf eines Handelsgeschäftes mit der Firma des Widerspruchs einzelner Mitbetheiligten ungeachtet zu verordnen. Die Zulässigkeit eines solchen Widerspruchs würde gegen die Bestimmung des Art. 815 des franz. bürgerlichen Gesetzbuchs verstoßen und die Firma werthlos machen. Der Art. 22. Hgb. sieht von jeder Regulirung der bei der Uebernahme des Handelsgeschäftes in Frage kommenden Rechtsverhältnisse ab. (Prot. der Gef. Geb. Com. S. 1432 u. ff.) U. A. G. Köln vom 11. Mai 1876. Rh. Archiv Bd. 67. S. 227 bis 230.

Art. 23.

Ein Handelsgeschäft stellt sich als der Inbegriff der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die mit dem Betriebe des Handelsgewerbes verbunden sind, dar, umfaßt also in der Regel die Kundschaft, das zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Mobiliar, sowie die Forderungen und Schulden. Jedoch kann ein Handelgeschäft auch mit Ausschluß der Aktiven und Passiven rechtsgiltig übertragen werden. U. A. G. Köln vom 11. Mai 1876. Rh. Archiv Bd. 67. S. 231.

Art. 25.

Wurde zum Handelsregister angemeldet und demzufolge auch in den Blättern veröffentlicht, daß die Uebernahme einer Firma mit allen Aktiven und Passiven geschehen sei, so wird der neue Erwerber für die Schulden der Firma, und auch für eine verwirkte Conventionalstrafe haftbar. In dieser Bekanntmachung liegt ein vollkommen rechtswirksamer und selbstständiger Verpflichtungsgrund Seitens des Uebernehmers. Unter solchen Umständen kommt es darauf nicht mehr an, ob in dem zwischen dem Uebergeber und Uebernehmer der Firma abgeschlossenen Vertrage wirklich eine solche Bestimmung enthalten ist oder nicht. Ebenso ist es unerheblich, ob die bestehende Schuld die Natur einer Haupt- oder Nebenverbindlichkeit des Geschäftsvorgängers hat.

U. H. G. G. Nürnberg vom 30. Dezember 1874. Slz. H. A. G. E. Bd. III. S. 189 bis 193; cfr. U. R. O. H. G. in Bd. XII. S. 160.

Art. 27.

Dem Erwerber eines Handelsgeschäftes kann nicht verwehrt werden, auf dem Aushängeschilde vor seiner Handlung den Zusatz zu machen „vormals N. N." Es liegt hierin keine unbefugte Firmenführung und ebensowenig eine hierdurch herbeigeführte Rechtsverletzung. Vielmehr beurkundet eine solche Aufschrift nur eine Thatsache, welche der Wirklichkeit des bestehenden Geschäftsverhältnisses entspricht. U. HAG. Nürnberg 25. Januar 1875. Slz. HAGE. Bd. III. S. 188 und 189. cfr. Art. 16 und 20.

Art. 28.

Damit ein Buchsauszug zum Beweise dienen kann, muß bei jeder Post das derselben zu Grunde liegende Geschäft zu ersehen sein. Eine allgemeine Angabe, mit dem anderen Theile in laufender Rechnung gestanden, an der Börse Käufe und Verkäufe von Effekten gegen übliche Provision besorgt zu haben, kann jedoch jenes Erforderniß nicht ersetzen. U. oberst. Gerichtshofes Wien vom 30. September 1875. öst. Gerichtshalle 1876. S. 150.

Art. 34.

1. Nur der Inhalt der Handelsbücher, der Eintrag über die zu beweisenden oder für den Beweis erheblichen Thatsachen bildet den Beweis, nicht aber ein Eintrag über einen Anspruch ohne Bezeichnung des Geschäftes, durch das er entstanden ist. Auch kann der Beweis über geschlossene Lieferungsgeschäfte durch die Copierbücher geführt werden. U. HAGE. Nürnberg, vom 15. März 1875. Slz. HAGE. Bd. III. S. 195 und 196; Makower Com. zum Handelsgesetzbuch. S. 63. Anm. 22, Prot. der HG. Com. S. 49,938, dann Anschütz und von Völderndorff. Com. Bd. I. S. 263; cfr. U. RGHG. Bd. IX. S. 116, Bd. XIII. S. 96 und 341.

2. Wenn der Beweis über die ordnungsmäßige Führung der Handelsbücher Seitens des Klägers nicht geliefert worden ist, so ist der von ihm beigebrachte Auszug aus denselben auch dann eine halbe Probe herzustellen nicht geeignet, wenn vom Gegentheile die Einsicht der klägerischen Handelsbücher im Laufe des Rechtsstreites nicht gefordert worden wäre. cfr. Art. 35 und 37. HGB. U. oberst. Gerichtshofes Wien vom 19. November 1875. öst. Gerichtshalle 1876. S. 132 und 133; cfr. ferner die Abhandlung ebenda S. 189 und 190 über die Voraussetzung der Ordnungsmäßigkeit beim Bücherbeweise.

3. Ueber die Gewährung des Darlehns und die Zuzählung des Darlehnsbetrages kann der Beweis durch die Handelsbücher der auf Zurückstellung dieses Betrages klagenden Bank nicht geführt werden. U. obersten Gerichtshofes Wien vom 5. Oktober 1875. öst. Gerichtshalle 1876. S. 196 und 197.

Art. 37 und 38.

1. Die Bestimmungen dieser Artikel finden nur in Streitigkeiten über Handelssachen Anwendung und können auf Streitigkeiten anderer Art, wenn sie gleich bei den Handelsgerichten ausgetragen werden, nicht ausgedehnt werden. U. oberst. Gerichtshofes Wien vom 17. November 1875. öst. Gerichtshalle 1876. S. 76; cfr. hierüber auch Busch Archiv Bd. IX. S. 54.

2. Es ist unzulässig, die Vorlage der Handelsbücher eines Streittheiles anzuordnen, um die vom Gegentheile aufgestellte Behauptung zu beweisen, daß diese Bücher keine Eintragungen enthalten, welche sich auf das fragliche Rechtsgeschäft beziehen. Die Bücher beweisen blos über die ihnen gemachten Einträge. U. oberst. Gerichtshofes Wien vom 5. Oktober 1875. öst. Gerichtshalle 1876. S. 356.

3. Wer die Einsicht der gegnerischen Handelsbücher zum Beweise seiner vorgebrachten Einwendungen verlangt, muß über den Inhalt der einzusehenden Bücher nicht nur bestimmte that-

Digitized by Google

sächliche Angaben genau behaupten, sondern auch deutlich bezeichnen, wo die betreffende Eintragung in den Büchern zu finden ist, weil der Inhalt der Bücher nur, soweit er den Streitpunkt betrifft, vorzulegen ist, und die Vorschrift des Art. 37 nicht deßhalb angerufen werden kann, um sich durch Einsichtnahme der Bücher des Gegners über dessen handelsrechtliche Beziehungen zu dritten Personen einen Beweis für Behauptungen ohne bestimmte Angaben zu verschaffen. U. oberst. Gerichtshofes Wien vom 12. April 1876. öst. Gerichtshalle S. 360; cfr. U. deff. G. ebenda S. 432.

4. Die Bestimmung dieses Artikels kann auf die Correspondenz des Kaufmanns nicht ausgedehnt werden, da dieselbe eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen über die Beweise darstellt, Ausnahmen aber strenge auszulegen sind. U. OAG. und oberst. Gerichtshofes Wien vom 22. Februar und 21. April 1876, öst. Gerichtshalle S. 405.

Entscheidungen des Cassationssenates des Oldenburger Oberappellationsgerichts.

Mitgetheilt von Dr. Hoyer in Oldenburg.

In Civilsachen.

Legitimatio per subsequens matrimonium.

Die legitimatio per subsequens matrimonium greift nur dann Platz, wenn nachgewiesen wird, daß das vor der Ehe von der nachherigen Ehefrau geborene Kind von ihrem nachherigen Ehemanne erzeugt sei.

Fels ⅓ Lehmkuhl F. 46.

Beweis der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde durch Anerkennung.

Wie weit der Richter die Thatsache der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde durch eine Anerkennung desselben für geführt anzusehen hat, ist Sache der Beurtheilung in jedem einzelnen Falle. Eine praesumtio juris, daß das anerkannte uneheliche Kind von dem Anerkennenden erzeugt sei, ist dem Römischen Rechte fremd.

Fels ⅓ Lehmkuhl F. 46.

In Strafsachen.

Oeffentliche Bekanntmachung eines Strafurtheils wegen Beleidigung zu §. 200 des Strafgesetzbuches. Der §. 200 des St. G. B. lautet Absatz 2: Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselbem Theile und mit derselben Schrift wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

1) Der im Paragraph gedachte Antrag bezieht sich nicht (wie Oppenhoff Not. 12 annimmt) auf das an die Redaktion des betreffenden Blattes zu richtende Verlangen, sondern ist an die betreffende Behörde zu richten.
2) Die Bekanntmachung des §. 200 Abs. 2 braucht nicht im Strafurtheil selber angeordnet zu sein. Es kann somit der Antrag auf Erlaß derselben auch nach verkündetem Strafurtheil noch gestellt werden.
3) Diese Bekanntmachung zu erlassen, ist nicht ausschließlich Sache der Staatsanwaltschaft, sondern sie kann auch durch das Gericht erfolgen.

cr. Almers A. 14. 1876.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. April bis 1. Mai 1877.

A. Ernennungen.

Es sind ernannt:

Der Kreisrichter Dr. Meyer in Samter zum Advokaten im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Kreisrichter Geißler in Filehne zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Zielenzig und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zielenzig,

der Gerichtsassessor Schiplak zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Calbe a. S. und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Staßfurt,

der Referendar Klostermann und der Referendar Klein zu Advokaten im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

B. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Reichhelm in Wollin ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Stargard i. P. mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Breede in Tuittau ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Wandsbeck gestattet.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Rechtsanwalt Lauderer in Oberndorf hat auf die Ausübung der Rechtspraxis verzichtet.

D. Titelverleihung.

Der Charakter als „Justizrath" ist verliehen,

dem Advokaten Maximilian Wilhelm Eckhardt in Dresden,

dem Advokaten Friedrich Bernhard Strödel in Dresden,

dem Advokaten Oskar Fedor Oehme in Leipzig,

dem Advokaten Heinrich Franz Ulrich II. in Chemnitz und

dem Advokaten Ernst Walther Genfel in Schellenberg.

E. Todesfälle.

Der Rechtsanwalt und Notar Münzer in Pleß und

der Advokat-Anwalt, Justizrath Gerrens in Köln sind gestorben.

Berichtigung.

In Nr. 9. der juristischen Wochenschrift S. 67 Sp. 2. ist der ganze Satz: „Statutarische Bestimmungen" bis zu „Art. 217, 224. A. D. H. G. B." zu sperren gewesen, da dieser Satz den Inhalt des mitgetheilten wichtigen Plenarbeschlusses des R. O. H. Ger. vom 31. März 1877 als Theil der Ueberschrift zusammenfaßt.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moefer, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moefer, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 11. Berlin, 1. Juni. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Ober-Tribunals zu Berlin, von Justizrath Mecke. — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. — Strafrechtliche Entscheidungen des Preußischen Ober-Tribunals. (Fortsetzung). — Handelsrechtliche Präjudizien, mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 15. Mai 1877.

Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Ober-Tribunals zu Berlin

von Justizrath Mecke.

A. Gebiet des Preußischen Landrechts.

1) N. 316/77 I. Erkenntniß vom 19. Februar 1877.

In revisorio mißbilligt das Obertribunal die Ansicht des A. R., daß das Anerbenrecht im Sinne des Gesetzes vom 13. Juli 1836 über die bäuerliche Erbfolge in Westphalen auf die Erben des Anerben transmittirt werde, nimmt aber an, daß der in Besitz und Genuß des Gutes getretene Anerbe zur Erlangung des Eigenthums nicht noch eine besondere Erklärung über die Annahme des Anerbenrechts abzugeben verpflichtet sei, zumal wenn er sich während seiner Lebenszeit auf eine Erbtheilung nicht einzulassen brauche.

2) N. 3728/76 I. Erkenntniß vom 12. März 1877.

Unter Vernichtung des App. Erk. führt das Obertribunal aus, daß als Theilnehmer des Frevels im Sinne des §. 3 Ges. vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forstbeamten nicht nur der anzusehen sei, welcher bei einem Angriffe oder einer drohenden Handlung gegen die Person des Forst- oder Jagdbeamten betheiligt gewesen ist, sondern überhaupt derjenige, welcher an einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen Forst- und Jagdgesetze Theil genommen hat.

3) N. 3361/76 I. Erkenntniß vom 12. März 1877.

Das Appellationserkenntniß in einer Stempelsache ist vernichtet, weil es angenommen hatte, daß die schriftliche Erklärung eines Handlungsinhabers bei Aufnahme eines stillen Gesellschafters, dem Antheil an Gewinn und Verlust zugesichert worden: er quittire über Empfang der Einlage desselben und verspreche deren Verzinsung als Schuldverschreibung im Sinne des Stempelgesetzes zu besteuern sei. Die versprochene Verzinsung sei nur eine Modalität der zum Wesen des Vertrages gehörenden Theilnahme des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust.

4) N. 567/77 I. Erkenntniß vom 19. März 1877.

Bei Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde sagt das Obertribunal:

Erlaubte Privatgesellschaften dürfen sich nach Außen wie jede Privatperson bei Geschäften mit Dritten durch Bevollmächtigte vertreten lassen, und die Vollmacht, welche sie hierzu ertheilen, kann wie in einem für sich besonderen Akte, so auch von vorneherein in dem Gesellschaftsstatuten erklärt sein. Dadurch, daß die Vollmacht in die Statuten aufgenommen ist, verlieren weder die letzteren ihren rechtlichen Charakter als Statuten noch die darin erklärte Vollmacht ihre rechtliche Wirkung.

5) N. 669/77 I. Erkenntniß vom 23. März 1877.

In seinem die NB. verwerfenden Urtheile führt das Obertribunal aus:

Die §. 2 Tit. 2 und §. 6 Tit. 8 der Cölnischen Rechtsordnung vom 16. März 1663 enthalten Nichts, was der Annahme entgegensteht, daß eine vertragsmäßig noch dazu unter Beitritt der Ehefrau erfolgte Uebertragung von Immobilien als Illat an den Ehemann während der Ehe auch der Ehefrau gegenüber volle Wirkung hat; sie enthalten zwar Bestimmungen über die zugebrachten Güter, bestimmen aber nicht, was zu diesen Gütern zu rechnen ist und sie widersprechen nicht der aus der allgemeinen Vertragsfreiheit folgenden Befugniß, bei der vertragsmäßigen Uebertragung eines Gutes an einen Ehemann während stehender Ehe dieses Gut für ein Illat des Annehmers zu erklären.

6) N. 2883/76 II. Erkenntniß vom 14. November 1876.

Das Obertribunal verwirft die Ansicht der N. B., daß die §§. 3 und 8 I 22 A. L. R. durch die §§. 1 und 57 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 aufgehoben seien und der §. 3 a. a. O. auf Gebäude keine Anwendung finde. Das s. g. Hammerschlags- und Leiterrecht könne als eine Einschränkung im Sinne des §. 3 a. a. O. geltend gemacht werden.

7) N. 2513/76 II. Erkenntniß vom 14. November 1876.

Zu den §§. 3 ff. I 22 A. L. G. wird unter Zurückweisung der N. B. ausgeführt, daß der Besitzer eines auf preußischem Gebiet vollständig eingeschlossenen Grundstücks sich die Verweisung auf einen im Auslande befindlichen Weg nicht unbedingt gefallen zu lassen brauche. Voraussetzung des §. 3 a. a. O. sei allerdings die völlige Unbrauchbarkeit des Grundstücks. Die

Digitized by Google

Unzugänglichkeit eines Weges könne auch wie hier vom A. R. außer in physischen, auch in den Rechtszuständen eines fremden Landes gefunden werden.

8) N. 3571/76 II. Erkenntniß vom 13. Februar 1877.

In seinem die N. B. verwerfenden Urtheile spricht das Obertribunal aus, daß der §. 246 II 15 A. L. R. zwar für eine polizeiliche im allgemeinen Interesse gegebene Vorschrift anzusehen sei, nicht aber für eine unter den §. 190 I 8 bezüglich den §. 664 I 9 A. L. R. fallende Einschränkung erachtet werden könne. Der §. 664 I 9 A. L. R. beziehe sich 1) nur auf solche Verhältnisse, denen im öffentlichen Interesse jede rechtliche Anerkennung versagt werde; 2) auf solche rechtlich zulässige Institutionen, bei denen durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift die Verjährung als Erwerbsart ausgeschlossen ist.

9) N. 2046/76 II. Erkenntniß vom 20. Februar 1877.

In einem Streite zwischen Fischerei-Berechtigten und Schiffern bezüglich Flößern wegen Beeinträchtigung der Fischerei durch die Schifffahrt und Flößerei entscheidet das Obertribunal in revisorio gegen die Fischer, weil das wesentliche Kriterium der öffentlichen Flüsse ihre Schiffbarkeit sei, dieselben begriffsmäßig der Schiffahrt dienstbar seien und diese im allgemeinen Landesinteresse als ihre Hauptbestimmung gelte. Das Fischereirecht stelle sich nur als ein Recht Einzelner und zwar als eine singuläre Nutzung des öffentlichen Stromes dar, müsse also hinter das Recht der Schifffahrt zurücktreten, wenn diese keine mißbräuchliche sei. Als solche sei aber nicht diejenige anzusehen, welche mit Wissen und Willen der im öffentlichen Interesse zur Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs angestellten Beamten geschehe.

10) N. 3950/76 II. Erkenntniß vom 27. Februar 1877.

Die Zurückweisung der N. B. beruht auf dem eingehend begründeten Rechtssatz, daß ein einzelner Miteigenthümer eines Grundstücks ohne Zuziehung der übeigen eine Klage auf Regulirung der Grenze zwischen dem gemeinschaftlichen Grundstück und den Nachbargrundstücken anzustellen nicht befugt sei.

11) N. 3603/76 II. Erkenntniß vom 27. Februar 1877.

In der Nichtigkeitsinstanz erklärt das Obertribunal den in einer landesherrlichen Verordnung vom Jahre 1716 gebrauchten Ausdruck „Sammelholz" für gleichbedeutend mit „Raff- und Lesholz"; dieser Begriff sei kein dem A. L. R. eigenthümlicher, sondern ein deutsch-privatrechtlicher und in Bezug auf die Besitznahme von Holz, seien die Begriffe von Lesen, Raffen, Sammeln gleichbedeutend und sei es auch gleichgültig, ob die Abfuhr des Holzes mit Holzwagen gestattet sei.

12) N. 3128/76 II. Erkenntniß vom 13. März 1877.

Die Verklagte hat sich verpflichtet, den Dachstock ihres Grenzstalles mit einem Pultdache zu versehen, sobald Kläger den beabsichtigten Höherbau seines Stallgebäudes begonnen. Nach länger als 30 Jahren ist der Höherbau in Angriff genommen und verlangt Kläger nunmehr die Errichtung des Pultdachs. Die Verklagte ist auch in II. Instanz verurtheilt. Das Obertribunal hat aber rücksichtlich der von der Verklagten vorgeschützten Verjährungseinrede des II. Erkenntniß wegen Verletzung des §. 545 I 9 A. L. R. vernichtet und Kläger abgewiesen. Der Beginn der Verjährung falle mit der Klagbarkeit des Rechtes zusammen. Diese entstehe aber in dem Augenblick, wo der Rechtsgrund der Klage entstanden ist, also mit der Entstehung des Rechtes selbst. Durch den Vertrag sei ohne Weiteres das Recht erworben gewesen, sofort unter gleichzeitigem Beginn des Höherbaues die Veränderung des Daches von der Verklagten zu fordern. Deßhalb enthalte auch nicht der seit sobald eingeleitete Satz eine eigentliche Bedingung, wie der A. R. irrig annehme.

13) N. 2972/76 III. Erkenntniß vom 24. November 1876.

Bei Zurückweisung der NB. in einem Possessorienstreit zwischen Miether und Vermiether bemerkt das Obertribunal: bezüglich der Beendigung des Miethsbesitzes unter die Vorschriften der §§. 131 und 132 I. 7 A. L. R. kann aber der vertragsmäßige Vorbehalt eines Kündigungsrechtes für den Fall eines projektirten Umbaues nicht subsumirt werden. Er enthält an sich nicht die Bestimmung einer gewissen Zeit, sondern nur die Befugniß einer Zeitbestimmung, welche an den Eintritt eines noch ungewissen Ereignisses geknüpft ist. Der Eintritt dieses Ereignisses, der eigentlichen Resolutiobedingung wird durch die einseitige Kündigung unter der Angabe, daß die Vornahme eines Umbaues beabsichtigt werde, noch nicht festgestellt und auf den Beginn des Abbruchs hat sich der Vermiether zum Nachweise des Eintritts der Bedingung nicht berufen.

14) N. 3370/76 III. Erkenntniß vom 11. Dezember 1876.

Das Obertribunal verwirft die mit der NB. verfolgte Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs, welche einer Negatoreienklage entgegengesetzt ist. Die letztere rügte einen Eingriff in das klägerische Eigenthum mittelst einer Entwässerungsanlage. Wenn auch, sagt das O.-Tr., im Allgemeinen in Entwässerungsangelegenheiten jetzt der Kreisausschuß zuständig sei, so seien doch die Gerichte dann befugt über einen solchen Eingriff zu entscheiden, wenn der Unternehmer den Kreisausschuß noch nicht angerufen habe und selbst die Anrufung schließe den Rechtsweg nicht aus, vielmehr müsse auch bereits eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde ergangen sein.

15) N. 3678/76 III. Erkenntniß vom 22. Januar 1877.

In Uebereinstimmung mit dem A. R. führt das Obertribunal gegen die Nichtigkeitsbeschwerde aus, daß nach §. 57 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 das dem unter Herrschaft der früheren Gesetzgebung expropeiirten Bergwerkseigenthümer zustehende Wiederkaufsrecht der Vorschrift des §. 54 Nr. 2 a. a. O. ungeachtet nicht mehr zur Geltung gebracht werden könne.

16) N. 3736/76 III. Erkenntniß vom 5. Februar 1877.

Das Obertribunal billigt bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde die Ansicht des Vorderichters, daß dem Vermiether das Pfandrecht an den Sachen des Aftermiethers auf Grund des §. 318 I. 21 A. L. R. nicht zustehe. Cfr. Koch Commentar N. 12 zu §. 395 I. 21. Förster Theorie und Praxis, Bd. 2, S. 210.

17) N. 3885/76 III. Erkenntniß vom 12. Februar 1877.

Es war ein Grundstück von bestimmter Größe verkauft, aber nur ein solches von geringerer Größe wie versprochen gegeben, die der Erfüllungsklage des Verkäufers entgegengesetzte Einrede der Nichterfüllung hat der A. R. unter Billigung des O.-Tr. verworfen. Letzteres entgegnet auf die NB.:

Wenn der Kauf in der Hauptsache erfüllt ist, kann der Käufer nicht wegen eines Mankos an dem Maße auf Grund des §. 271 I. 5 A. L. R. die Gegenleistung schlechthin ver-

Digitized by Google

weigern, ſondern es ſteht ihm in Wirklichkeit nur ein Gewährsanſpruch zu, welcher bei Unmöglichkeit der Nachleiſtung auf Zurückhaltung oder Depoſition eines entſprechenden Theiles der Gegenleiſtung oder Entſchädigung gerichtet werden kann.

18) N. 1963/76 III. Erkenntniß vom 19. Februar 1877.

Zum §. 427 I. 16 A. L. R. führt das Obertribunal unter Vernichtung des Appellationserkenntniſſes aus: Der §. 427 a. a. O. ſetzt allerdings den Fall voraus, daß die Parteien ſich über alle ihre wechſelſeitigen Forderungen verglichen haben, er verlangt indeß weder, daß die Forderungen, welche Gegenſtand des Vergleichs ſein ſollten, ſpeziell aufgeführt werden, betrifft vielmehr gerade eine bloß generelle Bezeichnung deſſelben, noch kann er dahin verſtanden werden, daß die Abſicht der Kontrahenten, ſich über alle ihre Forderungen zu vergleichen, mit dieſen Worten ausgeſprochen ſein müſſe.

19) N. 74/77 III. Erkenntniß vom 12. März 1877.

Das Obertribunal weiſt nach ausgeſprochener Vernichtung in der Sache ſelbſt die erhobene Vindikation ab und ſpricht dem Kläger die eventuelle Schadensklage zu mit folgender Erwägung:

Wenn ein Landſtück, auch ohne den Willen des Eigenthümers und ohne Enteignungsverfahren, einmal zur Herſtellung des Körpers einer öffentlichen Straße Verwendung gefunden hat, ſo findet die Verfolgung des Eigenthums an demſelben zum Zwecke ſeiner Herausgabe überhaupt nicht mehr ſtatt. Die Entnahme des bisher im Privatbeſitz befindlichen Landes zu Zwecken des allgemeinen Verkehrs wie ſie durch den in allen Inſtanzen genehmigten Bauplan von Staatswegen angeordnet iſt, ſtellt ſich als ein Akt des öffentlichen Rechts dar, welcher jeden Widerſpruch des dadurch beſchränkten Privatrechts gegen die Einrichtung ſelbſt ausſchließt und nur den ferneren Anſpruch des verletzten Eigenthümers — den auf Entſchädigung — anſtehen läßt. — Die Entſchädigung iſt zu leiſten, wenn der Nutzen nicht dem Staate ſondern lediglich einem beſchränkten Kreiſe zunächſt oder blos innerhalb eines ſolchen Kreiſes das Gemeinwohl gefördert wird, nur von denjenigen in deren Intereſſe die Beſchränkung des Privatrechts erfolgte. (Bei Dorfſtraßen von der Dorfgemeinde).

20) N. 3962/76 III. Erkenntniß vom 26. März 1877.

Das Obertribunal vernichtet das Appellationsurtheil aus folgendem Grunde:

Wenn auch der Arreſt weder einen Titel zu einem dinglichen Rechte, noch ein Vorzugsrecht gewährt, vielmehr nur dazu dient, dem Gläubiger den Gegenſtand ſeiner künftigen Befriedigung zu ſichern und nachtheilige Verfügungen über die in Beſchlag genommene Sache zu verhindern und die bei einem Grundſtück im Grundbuche eingetragene Arreſtproteſtation insbeſondere die Wirkung hat, daß ein erſt ſpäter auf eben dieſes Grundſtück eingetragener Hypothekengläubiger bei eintretender Unzulänglichkeit der zur Hypothek verſchriebenen Sache zum Nachtheile des Arreſtſuchers von ſeinem Hypothekenrecht keinen Gebrauch machen kann, ſo berechtigt doch eben dieſe durch die neuere Geſetzgebung nicht beſeitigte rechtliche Wirkung den Arreſtſucher zu verlangen, daß der Arreſt im Grundbuche eingetragen bleibt, bis das Grundſtück inhaftirt iſt, auch nach Eröffnung des Konkurſes über das Vermögen des Eigenthümers. Aus der bloßen Thatſache der Konkurseröffnung darf der Maſſenverwalter als Vertreter der Gläubigerſchaft während der Dauer des Konkurſes kein Recht auf Löſchung der Eintragung herleiten.

21) N. 1544/76 IV. Erkenntniß vom 14. November 1876.

Das O. Tr. vernichtet das App. Erk. aus folgendem Grunde:

Die nothwendige Vorausſetzung für die Prozeßgemeinſchaft des Adzitaten und für das Recht der Eidesdelation an denſelben iſt die Aſſiſtenzbereitſchaft des Adzitaten. Fehlt dieſe, ſo hat er an dem Prozeſſe nicht Theil genommen, iſt in keine Parteirolle eingetreten und ſteht dem Prozeſſe als eine fremde unbetheiligte Perſon gegenüber. Mit dieſen Grundſätzen tritt der A. R. in vollen Widerſpruch, wenn er ungeachtet der ausdrücklichen Ablehnung der Aſſiſtenz Seitens des Adzitaten die Eidesdelation an ihn für zuläſſig erachtet, denſelben zu der Erklärung über den Eid unter der Androhung des Zugeſtändniſſes der betreffenden Thatſachen, zum Verfahren verladet und in dem Erkenntniſſe dieſe Androhung realiſirt. (Schluß folgt.)

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

a.

Handlungsgehülfen-Entlaſſung.

Wegen der Dienſtweigerung von Seiten des Handlungsgehülfen kann der Prinzipal die Entlaſſung nur dann ausſprechen, wenn er im Sinne von Art. 57 H. G. B. ein Recht auf dieſe Dienſte hat. Gehört zu den Dienſtleiſtungen des Handlungsgehülfen die Einhaltung der Comptoirſtunden oder nur die Ausführung der übertragenen Arbeiten?

(Erk. des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 24. Okt. 1876. Rep. 953/76. Löbel c. Schmidt.)

Aus den Gründen.

Aber auch die Rüge der Verletzung des Artikels 64 Nr. 3 des Handelsgeſetzbuchs iſt grundlos.

Allerdings iſt Entlaſſung des Handlungsgehülfen vor der beſtimmten Zeit (Artikel 61) zuläſſig, „wenn derſelbe ſeine Dienſte zu leiſten weigert.“ „Seine“ Dienſte ſind diejenigen, die ihm nach Abrede oder Ortsgebrauch oder richterlichem Ermeſſen obliegen. Artikel 57 eod. Um alſo die Entlaſſung vor der Zeit zu rechtfertigen, genügt nicht, wie die Nichtigkeitsbeſchwerde meint, die Thatſache der Weigerung angeſonnener Dienſte, ſondern es muß erhellen, daß mit Recht geforderte Dienſte verweigert worden.

In dieſer Richtung vermißt der Appellationsrichter die vom Beklagten (Prinzipal) zu gebende ausreichende Darlegung. Unterſtellend, daß der Kläger ortsgebräuchlich verpflichtet geweſen, während der reiſefreien Zeit im Comptoir des Beklagten thätig zu ſein, ferner von dem unſtreitigen Thatbeſtande ausgehend, daß der Kläger nach der Rückkehr von ſeinen Reiſen in der That den größeren Theil der Tageszeit im Comptoir des Beklagten thätig geweſen, am 28. Dezember 1874 aber das Anſinnen des Beklagten: „fortan von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr im Geſchäft zu ſein“, abgelehnt habe, vermißt der Appellationsrichter die Vorführung genügender Angaben, namentlich über die Art und Zahl „der dem Kläger übertragenen und der von ihm unerledigt gelaſſenen Geſchäfte, um beurtheilen zu können, ob eine Nothwendigkeit zur Innehaltung der vollen Geſchäftsſtunden vorgelegen und die Anweſenheit des Klägers wirklich dauernd erforderlich geweſen.“ Deshalb,

Digitized by Google

also wegen der Unzulänglichkeit des thatsächlichen Materials, erklärt sich der Appellationsrichter außer Stande, ermessen zu können, ob der Kläger die von ihm geforderten Dienste verweigert hat.

Unverkennbar hat er hierbei unter den „Diensten" nur die einzelnen aufgetragenen Arbeiten verstanden, eine etwaige Pflicht des Klägers aber auch nach Erledigung dieser Arbeiten sich während der vollen Arbeitsstunden im Geschäftscomptoir zur Disposition des Prinzipals zu halten, unter die schuldigen Dienstleistungen des Klägers nicht gezählt. So fraglich nun auch diese Auffassung des Appellationsrichters sein mag, so fehlt doch der richtige Angriff. Das Maß der Dienstleistungen, zu welchen der Handlungsgehülfe gegen seinen Prinzipal verpflichtet ist, wird durch den allein als verletzt bezeichneten Artikel 64 Nr. 3 cit. in keiner Weise getroffen; diese Gesetzesstelle regelt nur die Folgen einer widerrechtlichen Dienstweigerung, bestimmt aber nicht deren Begriff, welcher vielmehr, wie oben bemerkt, in der Weise construirt werden muß, daß nach Maßgabe des Artikels 57 des Handelsgesetzbuchs der Umfang der Verpflichtungen auf Grund von Vertrag, Ortsgebrauch oder richterlichem Ermessen festgestellt wird, woraus dann Befugniß oder Nichtbefugniß des Handlungsgehülfen zu deren Ablehnung folgt, sofern nicht etwa besondere Umstände hinzutreten.

Da in dieser Richtung ein Angriff fehlt, so muß es für den Nichtigkeitsrichter bei jenem Entscheidungsgrunde sein Verbleiben behalten, und dadurch wird das angefochtene Erkenntniß getragen.

b.

Beweislast.

Der Schuldner hat stets zu beweisen, daß die von ihm an den Gläubiger geleistete Zahlung auf die eingeklagte Forderung geschehen ist.

(Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 4. Januar 1877. Rep. 1255/76. Vogdt c. Feibusch.)

Aus den Gründen.

Aus dem Rechtssatze: daß die Partei diejenigen Thatsachen, auf welche sie einen Klageanspruch oder eine Einrede gründet, beweisen muß, folgt, daß dem Verklagten zur Begründung seines Zahlungseinwands der Beweis obiag, daß er die fraglichen 60 Thlr. auf die eingeklagte Forderung gezahlt habe. Dementgegen folgert der Appellationsrichter, Kläger habe zu beweisen gehabt, daß die 60 Thlr. nicht auf die eingeklagte Forderung gezahlt seien. Mit Recht rügt daher die Nichtigkeitsbeschwerde Verletzung der Grundsätze von der Beweislast.

Offenbar geht der Appellationsrichter bei seiner vorgedachten Folgerung davon aus: es sei eine Mehrheit von Forderungen auf Seiten des Klägers nicht zu vermuthen, mit anderen Worten: es spreche die Vermuthung gegen die Mehrheit von Forderungen. Vermuthungen aber, aus welchen Rechtsfolgen herzuleiten sind, müssen Rechtsvermuthungen sein d. h. in Rechtssätzen ihre Begründung finden. Eine Vermuthung vorgedachten Inhalts entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage. Durch ihre Geltendmachung hat der Appellationsrichter sich mit der constanten Rechtsprechung des Gerichtshofes

— zu vergleichen beispielsweise Band XII Nr. 28 S. 91, Band XVIII Nr. 75 Seite 259 folg. der Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts —

in Widerspruch gesetzt und der ihm in der Nichtigkeitsbeschwerde vorgeworfenen Verletzung des §. 28 Titel 13 Theil I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung schuldig gemacht.

Daß seine Entscheidung zu vernichten ist, unterliegt hiernach keinem Bedenken.

c.

Vertragsinterpretation. Inkasso-Giro.

Das in einem Vertrage gebrauchte Wort „Bedingung" ist nicht nothwendig als conditio aufzufassen, sondern bedeutet vielfach nur Bestimmung oder Bedingniß.

Das unbedingt gegebene Indossament überträgt auch dann alle Wechselrechte auf den Indossatar, wenn zwischen ihm und dem Indossanten verabredet war, es solle nur ein Inkassogiro sein. Ein solches Indossament ersetzt die nach dem Landesrechte erforderliche Spezialvollmacht.

(Erk. des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 16. November 1876 Rep. 1278/76 Wendler c. Voigt.)

Aus den Gründen.

Daraus allein, daß in dem zwischen v. B. und dem Provokanten am 14. Dezember 1875 geschlossenen Vergleiche die beiderseits übernommenen Verpflichtungen als „Bedingungen" bezeichnet sind, ist nicht mit dem Appellationsrichter zu folgern, daß dieselben nach dem Willen der Contrahenten als Bedingungen im Sinne des §. 100 Titel 4 Theil I des Allgemeinen Landrechts gelten sollten. Denn außerordentlich häufig findet sich in Vertragsurkunden, namentlich in solchen, welche — wie der vorliegende Vergleich von Privaten aufgenommen sind — der Ausdruck „Bedingungen" statt „Bestimmungen" oder „Bedingnisse" gebraucht.

Durch die Begebung eines Wechsels mittels Indossaments gehen nach Artikel 10 der Wechselordnung alle Rechte aus dem Wechsel auf dem Indossatar über. Letzterer wird also durch das Giro zu allen Verfügungen über den Wechsel bez. die Wechselforderung Dritten gegenüber ohne Einschränkung ermächtigt. Will der Indossant die Befugnisse des Indossatars auf die Einziehung der Wechselforderung und die hierzu gehörigen wechselrechtlichen Acte beschränken, so muß er gemäß Artikel 17 seinem Giro die Bemerkung „zur Einkassirung," oder eine andere Klausel gleichen Sinnes, beifügen. Ist dies nicht geschehen, so muß auch dann, wenn nach einer Vereinbarung zwischen dem Indossanten und Indossatar letzterer nur für Rechnung des ersteren über den Wechsel disponiren soll, angenommen werden, daß der Indossant alle Verfügungen des Indossatars, den Wechsel und die Wechselforderung betreffend, gelten lassen wolle. Insoweit ist daher die Wechselbegebung mit Giro ohne Klausel als die Ertheilung einer Vollmacht zu beurtheilen, welche sich auch auf die Handlungen erstreckt, zu deren Vornahme es nach dem Civilrecht einer Spezialvollmacht bedarf, um den Mandanten zu obligiren. Obgedachte Vereinbarung hat nur Wirkung zwischen dem Indossanten und Indossatar, nicht aber Dritten gegenübee — und zwar dies in Gemäßheit des durch die Giirung und Begebung einerseits und die Annahme des mit uneingeschränktem Giro versehenen Wechsels andererseits ausgedrückten Willens der Contrahenten.

Hiervon ausgehend erscheint es zweifellos, daß B., wenn-

gleich er den fraglichen Wechsel von dem Provokaten nur zur Einkassirung erhalten hatte, zum Abschlusse des Vergleichs ermächtigt war, daß also der Provokat auf Grund seiner Begebung des Wechsels mit unbeschränktem Giro an B. den Vergleich gegen sich gelten lassen muß, wenn er die Rechte aus dem von B. wider den Provokanten ertrittenen Erkenntnisse, durch welches letzterer zur Bezahlung des Wechsels verurtheilt worden ist, geltend machen will, und daß die Bestimmung des §. 102 Titel 13 Theil I des Allgemeinen Landrechts, wonach der Mandatar zur Abschließung von Vergleichen einer Specialvollmacht bedarf, dem Provokanten nicht entgegensteht. Auch darauf beruft sich Provokat vergeblich, daß B. in dem Wechselprozesse die gegnerische Behauptung, daß er nur Inkasso giratar sei, ausdrücklich eingeräumt hat, daß also Provokant beim Abschlusse des Vergleichs wußte, daß B. den Wechsel vom Provokaten zur Einziehung der Valuta für dessen Rechnung erhalten hatte. Inwiefern das Zugeständniß eines Wechselklägers, den Klagewechsel vom Indossanten nur zur Einklagung erhalten zu haben, den Wechselverklagten zur Geltendmachung von Einreden, welche demselben gegen den Indossanten des Klägers zustehen, berechtige (Artikel 82 der Wechselordnung), ist hier nicht in Frage. Es handelt sich hier nicht um die processualen Rechte des Wechselverklagten gegenüber dem klagenden Indossatar, sondern darum, ob das Indossament in Rede die rechtliche Bedeutung einer Vollmacht hatte, welche den Indossatar zur Abschließung eines den Indossanten verpflichtenden Rechtsgeschäfts ermächtigte; und es würde diese Frage daher — dem Vorbemerkten gemäß — zu bejahen sein, auch wenn der Indossatar ausdrücklich im Namen seines Indossanten das Geschäft abgeschlossen hätte.

Strafrechtliche Entscheidungen des Preußischen Ober-Tribunals.

(Fortsetzung.)

8. Zu §. 259 St. G. B.

Von dem Jagdberechtigten mit Verletzung jagdpolizeilicher Vorschriften, z. B. während der Schonzeit erlegtes Wild, kann deshalb nicht als durch eine strafbare Handlung erlangt angesehen werden und ist also auch nicht Gegenstand der Hehlerei.

Der Wildprethändler H. hatte mehrfach Hirsche von B., welcher Mitpächter einer Gemeindejagd ist, erworben und wurde deshalb wegen Hehlerei bestraft. Es wurde zwar nicht für erwiesen erachtet, daß H. gewußt habe, daß die Hirsche auf fremdem Jagdrevier, wohl aber, daß sie unter Verletzung der Schonzeit erlangt seien, dies aber für genügend gehalten, weil auch dieses eine mit Strafe bedrohte Handlung sei. Die R.B. des H. machte geltend: Jagdbare Thiere seien res nullius und die Verletzung des Occupationsrechts des Jagdberechtigten stelle keine Erlangung durch strafbare Handlung dar; keinenfalls sei aber eine Hehlerei anzunehmen, wenn die Hirsche gar nicht auf fremdem Jagdgebiet, sondern nur unter Verletzung der Schonzeit erlegt seien. Das Ob.-Tr. vernichtete unter folgender Begründung:

Zwar ist die Behauptung des Angekl. H., daß in Bezug auf jagdbare Thiere als „res nullius" die Hehlerei überhaupt nicht stattfinde im Hinblick auf §. 292 des St. G. B.'s unhaltbar. Auch unter der Voraussetzung, daß der §. 259 daselbst zu seiner Anwendung erfordert, daß für den Hauptthäter — den Vormann und Gewährer des Hehlers — die Sache eine fremde sei, trifft dies bei dem Jagdfrevler in Bezug auf das Wild auf fremden Jagdrevier zu, welches Niemand anders als der Jagdberechtigte durch Occupation in sein Eigenthum zu bringen befugt ist. Ebenso verfehlt ist der Einwand, daß die Verscheift, welche die Ausübung der Jagd während der Schonzeit unter Strafe stellt, sich nicht im „Deutschen Strafgesetzbuch" sondern in dem Preuß. Wildschon-Gesetz v. 26. Februar 1870 (G. S. S. 120) findet. Eine Unterscheidung zwischen den Strafvorschriften der Reichsstrafgesetze und den durch §. 2 des Einf.-Ges.'s zum R. St. G. B. in Kraft gebliebenen Strafbestimmungen des Landesstrafrechts ist weder in den Worten des §. 259 noch sachlich begründet. Dagegen erblickt der Angeklagte in der Ausführung des Vererkenntnisses, daß es für die Anwendung des §. 259 unwesentlich sei, ob er gewußt habe, daß das bei ihm gefundene Wild unberechtigt auf fremdem oder von dem Jagdberechtigten auf eigenem Jagdrevier jedoch mit Verletzung der Schonzeit erlegt war, weil es auch in diesem Fall mittelst einer strafbaren Handlung erlangt worden, mit Recht einen Rechtsirrthum. Der Jagdberechtigte erwirbt das Eigenthum des Wildes kraft seines privilegirten Rechts zur Aneignung im Wege der Occupation. Durch Polizeivorscheiften, welche über Art und Zeit der Jagd Bestimmung treffen, wird das Recht zur Aneignung an sich nicht berührt sondern nur in den Modalitäten seiner Ausübung geregelt. Macht sich der Jagdberechtigte einer Uebertretung dieser Vorschriften schuldig, so verfällt er in die darin festgesetzte Polizeistrafe. Einen Einfluß auf das Privatrecht hat diese Uebertretung nicht; die Occupation des Wildes, welche einen Eingriff in ein fremdes Recht nicht enthält, bleibt für ihn ein rechtmäßiger Erwerbsakt des Eigenthums; das Wild kann daher auch im Sinne des §. 259 des St. G. B.'s nicht als durch eine strafbare Handlung von ihm erlangt gelten. Das Erkenntniß des Vorderrichters, welcher dies verkennt und den §. 259 unrichtig angewandt hat, unterliegt mithin, soweit es den Angeklagten H. betrifft, der Vernichtung und bedarf es der Ermittelung, ob auch die Hirsche, von welchen die acht frischen Hirschläufe herrührten, auf fremdem Jagdrevier erlegt waren und ob der Angeklagte wußte oder doch den Umständen nach annehmen mußte, daß und welche der bei ihm vorgefundenen Hirsche durch eine solche strafbare Handlung erlangt waren.

Erk. v. 24. Mai 1876 c. Handreck.

9. Zu §§. 73. 74. St. G. B.

Im Falle idealer Konkurrenz ist dasjenige Strafgesetz als das härtere anzusehen, welches die höchste Maximalstrafe androht.

Im Falle realer Konkurrenz muß der App.-Richter die in erster Instanz erkannten accessorischen Ehrenstrafen in Wegfall bringen, wenn die Höhe der im Erkenntnisse festgestellten Einzelstrafen eine solche Ehrenstrafe nicht zuläßt.

Der Angeklagte hatte in 4 Fällen Handlungen verübt, welche in idealer Konkurrenz sowohl unter §. 263 als unter §. 353 St. G. B. fielen und war deshalb in erster Instanz zu einer Gesammtstrafe von 4 Monat Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt. Die Verurtheilung entsprach dem Antrage des St. A.'s, welcher deshalb ein Rechtsmittel nicht einlegte. In den Gründen führte dann das K. G. aus, daß es für jeden Fall eine Gefängnißstrafe von 6 Wochen gerechnet habe und so zu der erkannten Gesammt-

Digitized by Google

ſtrafe gekommen ſei. Auf die Appellation des Angeklagten brachte das App.-Gericht geſtützt auf §. 76 St. G. B.'s die Ehrenſtrafe in Wegfall. Die N. B. des St. A.'s rügte Geſetzesverletzung, weil nach §. 353 die Minimalſtrafe für jeden Fall 3 Monat Gefängniß ſei, woneben auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach §. 358 St. G. B.'s erkannt werden könne, alſo mindeſtens dieſe geringere acceſſoriſche Strafe hätte beibehalten werden können.

Die Nichtigkeits-Beſchwerde wurde zurückgewieſen.

Erk. v. 30. Mai 1876 c. Liebau.

10. Zu §. 147 St. G. B.

Der §. 147 des St. G. B.'s verſteht unter „ſich verſchaffen" die Handlung, durch welche Jemand falſches Geld mit Kenntniß dieſer Falſchheit erwirbt und an ſich bringt. Einer beſonderen Feſtſtellung dieſer Kenntniß durch den Spruch der Geſchworenen bedarf es nur im Falle ausdrücklichen Beſtreitens.

Die N.-B. rhebt den Vorwurf, daß die den Geſchworenen vorgelegte Frage den Thatbeſtand des dem Angeklagten zur Laſt gelegten Verbrechens nicht erſchöpfe, indem ſie durch Aufnahme des Zuſatzes „wiſſend, daß die Banknote falſch war" habe vervollſtändigt werden müſſen. Wenn nun auch Kenntniß von der Unechtheit des „ſich verſchafften" nachgemachten Geldes zum Thatbeſtand des im §. 147 vorgeſehenen Verbrechens gehört, ſo hat die Beſchwerde doch nicht für begründet erachtet werden können. Es will das Geſetz mit den Worten „nachgemachtes Geld ſich verſchafft" das thatbeſtandliche Requiſit der Kenntniß von der Unechtheit des Geldes zum Ausdruck bringen; und da die den Geſchworenen vorgelegte Frage in ihrem Wortlaut ſich genau dem des Geſetzes anſchließt, ſo kann ſie nicht der Vorwurf treffen, den Thatbeſtand des im §. 147 St. G. B.'s vorgeſehenen Verbrechens nicht zu erſchöpfen. Nur ſoviel kann mit Rückſicht darauf, daß das Strafgeſetz das Begriffsmerkmal der Kenntniß von der Unechtheit in einem von ihm gebrauchten Ausdruck mitenthalten betrachtet, dem Imploranten zugeſtanden werden, daß, hätte er in der Hauptverhandlung Aufnahme des deſiderirten Zuſatzes in die geſtellte Frage begehrt, dieſem Antrage Folge zu geben geweſen wäre; ein ſolcher Antrag iſt indeß in der Audienz von dem Angeklagten oder ſeinem Vertheidiger nicht geſtellt worden.

Erk. v. 30. Mai 1876 c. Rübenſtrunk.

11. Zu §. 48 St. G. B.

Als ein Mittel, durch welches der Thäter zu der ſtrafbaren Handlung beſtimmt worden iſt, kann auch eine bloße Aufforderung erachtet werden.

Der Angeklagte hatte Knechte durch Aufforderung beſtimmt, Suchen zu ſtehlen und ihm zu bringen. Dies hatten die Knechte gethan und der Angeklagte iſt deshalb in den Inſtanzen als Anſtifter zu Strafe verurtheilt. Die N.B. des Angeklagten rügte unrichtige Anwendung des §. 48 St. G. B.'s, indem ſie unter Vergleichung mit der Faſſung des §. 34 Nr. 1 des Pr. St. G. B.'s ausführte, daß bloßer Anreiz und Verleitung und ſomit auch die bloße Aufforderung nicht zu den „Mitteln" zu rechnen ſei, durch welche der Thäter beſtimmt wird.

Die N. B. wurde zurückgewieſen.

Erk. v. 13. Juni 1876 c. Hamburger.

12. Zu §. 263 St. G. B.

Der Thatbeſtand des Betruges liegt nicht vor, wenn durch die Täuſchung nur dasjenige erlangt werden ſoll, was man zu fordern berechtigt iſt, oder wenn dadurch nur die Beibehaltung eines rechtmäßigen Beſitzſtandes bezweckt wird.

Nachdem das Gut W. ſubhaſtirt und der Zuſchlagsbeſcheid publicirt war, wurde von dem Adjudicatar deſſen Sequeſtration gegen L. den Pächter des Guts ausgewirkt. Der mit der Einleitung des Sequeſters beauftragte Gerichtskommiſſar M. wollte denſelben auch auf die in den Gewächshäuſern zu W. befindlichen Pflanzen und Topfgewächſe erſtrecken, ſchloß ſie aber von der Sperre aus, weil die Angeklagte W. — eine Schweſter des L. — ſie als ihr Eigenthum in Anſpruch nahm und verſicherte, ſie ſeien erſt vor wenigen Tagen und nach Publikation des Adjudikationsbeſcheides von Ch. — einem Gute ihres Vaters — nach W. gebracht. Dies iſt zwar richtig; die Gewächſe waren aber ſchon früher in W. geweſen und erſt kurz vor dem Rücktransport nach W. von da nach Ch. gebracht worden. Dieſer letztere Thatſache hatte die W. dem M. verſchwiegen. Darin wurde Unterdrückung einer wahren Thatſache gefunden und Betrug angenommen. Das App.-Gericht ſtellte zwar feſt, daß die Gewächſe durch eine ſchon vor längerer Zeit erfolgte Schenkung Eigenthum der W. geworden ſeien, belieſs es aber gleichwohl bei der Verurtheilung, indem es ausführt: da die Gewächſe ſich auf dem Gute W. befanden, hätten ſie ſich ihrer äußeren Erſcheinung nach als Pertinenzen deſſelben dargeſtellt; für den Sequeſtrationskommiſſar ſei daraus das Recht und die Pflicht entſtanden, ſie zu Gunſten der Extrahenten der Sequeſtration mit Beſchlag zu belegen und für die W. die Pflicht, ſich dieſe Beſchlagnahme bis zur Beſcheinigung ihres Eigenthums gefallen zu laſſen. Indem ſie gleichwohl die Freilaſſung erreicht, habe ſie ſich einen, ungeachtet ihres Eigenthums, rechtswidrigen Vermögensvortheil verſchafft und dem Extrahenten eine Vermögensbeſchädigung zugefügt, welche darin beſtanden habe, daß er nicht in die Lage der Defenſive gegen die Anſprüche der W. kam und die Gewächſe nicht in W zu belaſſen brauchte. Auf N. B. vernichtete das Ob.-Tr. Gründe:

Der App.-Richter hat als erwieſen erachtet, daß die in Rede ſtehenden Topfgewächſe durch den bei den Akten befindlichen Vertrag vom 12. Auguſt 1874 von dem damaligen Eigenthümer des Gutes W. an den Bruder der Imploratin Gutspächter S. L. verkauft und übergeben ſind, daß ferner der Letztere im Auguſt oder September 1874 alle in den Gewächshäuſern von W. befindlichen Topfgewächſe der Imploratin geſchenkt hat. Hieraus folgt nach §. 108 reſp. 60 Tit. 2 Thl. 1 des A. L. R.'s, daß dieſe Topfgewächſe nicht mehr Pertinenzſtücke des Gutes W. waren, als — nachdem daſſelbe inzwiſchen ſubhaſtirt und von dem Gutsbeſitzer von L. erſtanden war — auf den Antrag des Letzteren am 6. und 7. Februar 1875 durch einen Commiſſarius des Königlichen Kreisgerichts die Sequeſtration eingeleitet wurde. Der App.-Richter hat nun dieſen Umſtand zwar bei Abmeſſung des Strafmaßes in Betracht gezogen, ſich aber dadurch nicht gehindert geſehen, mit dem erſten Richter — welchem dieſer Beweis des Eigenthums nicht erbracht war — den Thatbeſtand des Betruges darin zu finden, daß die Imploratin durch Unterdrücken der wahren Thatſache, daß die Topfgewächſe — welche in der That wenige Tage vor Einleitung der Sequeſtration von Ch. nach W. gebracht ſind — erſt kurze Zeit vorher von W. nach Ch. gebracht worden waren, den Commiſſarius veranlaßt hat, dieſelben nicht als Pertinenzſtücke von W. unter Sperre zu ſtellen. Wir nun aber hierbei die Imploratin die Abſicht gehabt hat, ſich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verſchaffen und wie ſie dadurch das Vermögen eines Anderen beſchädigt hat, iſt in den Ausführungen des App.-Richters nicht erfindlich.

Erk. v. 14. Juni 1876 c. Wollmann.

13. Zu §. 263. St. G. B.

Eine auf Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils gerichtete Absicht, wie sie zum Thatbestand des Betruges gehört, liegt nicht schon dann vor, wenn der Thäter bei seiner Handlung das Bewußtsein hatte, daß dieselbe den Vermögensvortheil zur Folge haben werde, sondern er muß die Handlung seinerseits zu dem Zwecke vorgenommen haben, diesen Vermögensvortheil zu erlangen.

K., welcher seiner Militärpflicht als einjährig Freiwilliger genügt hatte und während seiner Dienstzeit zum Gefreiten ernannt worden war, gab sich, als er demnächst aus dem Reserveverhältniß zu einer Schießübung eingezogen wurde, fälschlich als Unteroffizier aus und wurde auch, da seine Militärpapiere nicht zur Hand waren, als solcher eingestellt.

Hierin fand der St. A. mit Rücksicht darauf, daß K. in Folge seiner Einstellung als Unteroffizier auch die entsprechend höhere Löhnung bezogen hatte, den Thatbestand des Betruges.

Die Instanzgerichte sprachen den K. von der Beschuldigung des Betruges Mangels der auf Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils gerichteten Absicht frei und verurtheilten ihn nur wegen unbefugter Annahme einer Uniform und Charge aus §. 360 Nr. 8 St. G. B.'s. Dabei stellten sie thatsächlich fest, daß es dem Beschuldigten lediglich darum zu thun gewesen sei, sich während der Uebung eine angenehmere dienstliche Stellung zu verschaffen und daß er die höhere Löhnung nur angenommen habe, um eine Entdeckung der verübten Täuschung zu verhüten.

Der O. St. A. ergriff R. B., weil es, nachdem der Beschuldigte durch seine Handlung einen Vermögensvortheil erlangt habe, zur Annahme einer darauf gerichtet gewesenen Absicht genügen müsse, daß er die Handlung vorsätzlich und mit dem Bewußtsein, daß sie diesen Erfolg haben werde, vorgenommen habe.

Das Ob.-Tr. verwarf die R. B. in Uebereinstimmung mit dem Antrage der G. St. A.-schaft.

Erk. v. 15. Juni 1876 c. Kaufmann.

(Schluß folgt.)

Handelsrechtliche Präjudizien,

mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz.

Art. 47.

1. Nach bestehendem Handelsgebrauche kann der Geschäftsreisende, dem eine Provision aus den von ihm vermittelten Geschäften versprochen ist, eine solche nach der Quantität der Bestellungen auch dann fordern, wenn die von ihm besuchten Kunden nicht bei ihm, sondern schriftlich bei seinem Handlungshause die Bestellungen machen, weil diese durch den Besuch des Reisenden bewirkt worden sind. U. HAG. Nürnberg vom 26. Januar 1875. Slg. HAGE. Bd. III. S. 199 und 200.

2. War von dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen eine Kaution bestellt, und in dem Vertrage eine Bestimmung dahin, daß dieselbe noch einige Zeit nach Auflösung des Dienstverhältnisses aufrecht bestehen bleibe, nicht getroffen worden, so ist, wenn der Prinzipal beim Dienstesaustritt etwas Dienstwidriges nicht finden konnte, diese Kaution bei Lösung des Dienstvertrages zurückzugeben, da die Vermuthung dafür spricht, daß eine Diensteskaution nur auf die Dauer der Dienstzeit bestellt ist. U. HAG. Nürnberg vom 3. November 1874. Slg. HAGE. Bd. III. S. 200 und 201.

3. Der Agent eines Geschäftes ist zwar ohne Genehmigung des Auftraggebers nicht befugt, Gelder und Wechsel für die von ihm verstellten Waaren ohne besondere Ermächtigung einzunehmen. Hat aber der Auftraggeber längere Zeit hindurch geduldet, daß der Agent solche Einnahmen bewirke, so liegt hierin eine stillschweigende Ermächtigung hiezu. Eine solche konnte nur durch ein dem Agenten oder Kunden gegenüber gemachtes ausdrückliches Verbot beseitigt werden. U. HAG. Nürnberg vom 10. November 1873. Slg. HAGE. Bd. III. S. 202 und 203; cfr. U. oberst. Gerichtshofes München vom 20. Januar 1871. Slg. HE. Bd. I. S. 46.

Art. 57.

1. Die Satzforderung eines Handlungsgehilfen kann weder unter die Kategorie der im Art. 2271 des franz. BGB. erwähnten Forderungen der „Ouvriers" oder „gens de travail" noch unter die der im Art. 2272 a. a. O. gedachten Forderungen der „domestiques" gebracht werden, unterliegt daher weder der Verjährung von 6 Monaten noch der von einem Jahre, sondern nur der fünfjährigen Verjährung des Art. 2277 a. a. O. U. AG. Köln vom 28. Juli 1876. Rh. Archiv Bd. 67. S. 287.

2. Eine in den Handelsbüchern einer Firma für deren Comptoiristen gutgeschriebene Vergütung aus dem Geschäftsgewinne ist, auch wenn die Bedingung beigefügt wurde, daß die Auszahlung von der Einwilligung des Prinzipals abhänge, nicht als Schenkung zu betrachten und ist bei dem Austritte des Comptoiristen aus dem Geschäfte seine Forderung nicht mehr von der Einwilligung des Prinzipals abhängig. Eine solche Zuwendung hat nicht die Natur einer Liberalität des Gebers und eines unentgeltlichen Erwerbes des Nehmers, sondern ist in Bezug auf den Dienst gemacht, und ist zu vermuthen, daß sie einen unbestimmten Theil des Gehalts enthält. U. HG. Nürnberg vom 26. Januar 1875. Slg. HAGE. Bd. III S. 196 bis 198; cfr. Savigny System Bd. IV. S. 94, und Puchta Pand. §. 71.

Art. 85.

Nach den Bestimmungen des französischen bürgerlichen Gesetzbuches können Eheleute, welche in Gütertrennung leben, ebensowenig, wie Eheleute, zwischen denen eine Gütergemeinschaft besteht, eine offene Handelsgesellschaft eingehen, jedenfalls nicht, wenn die Gütertrennung gerichtlich während der Ehe erwirkt wurde. Die Eingehung einer solchen Gesellschaft ändert die rechtliche Stellung der Eheleute zu einander und zu dem gemeinschaftlichen Vermögen, sowie der Ehefrau zu den Gläubigern. Die Bestimmung des Art. 6. des Hgb., wonach die Ehefrau mit Zustimmung des Ehemanns Handelsfrau sein kann, berührt die Vorschriften über das eheliche Güterrecht nicht. (Art. 1395 und 1451 des Code civil) U. AG. Köln vom 1. März 1876. Rh. Archiv Bd. 67. S. 155 bis 160.

Art. 105.

Der geschäftsführende Theilnehmer einer offenen Handelsgesellschaft ist verpflichtet, dem andern Theilhaber auf Verlangen Rechnung zu legen. Die im Art. 106 und 107 vorgesehenen Handlungen enthalten für die aktiven Mitglieder thatsächlich eine Rechnungsstellung.

Allein die Pflicht der Rechnungslegung ist hierdurch nicht unbedingt erledigt, und besteht dieselbe auf Grund des einschlägigen, durch das Hgb. in dieser Beziehung nicht berührten bürgerlichen

Rechtes fort. arg. Art. 1. Hgb. u. Hag. Nürnberg vom 23. Februar 1875. Slg. HAGE. Bd. III. S. 203 bis 205; cfr. auch Anschütz und von Völderndorff. Bd. II. S. 215, ferner das U. ROHG. vom 10. Februar 1872. Slg. Bd. III. S. 49 und V. S. 203.

Art. 133.

Die Löschung einer durch den Tod des Gesellschafters aufgelösten Gesellschaftsfirma aus dem Handelsregister kann nur nach durchgeführter Liquidation erfolgen und von der Vornahme derselben kann auch in Fällen der Zustimmung des Rechtsnachfolgers des verstorbenen Gesellschafters nicht Umgang genommen werden, weil es insbesondere im Interesse dritter Personen gelegen ist, daß ein Vertreter für die aufzulösende Gesellschaft bestellt werde, mit welchem rechtswirksam die Aktiv- und Passivansprüche auseinandergesetzt werden können, und die Löschung der Gesellschaftsfirma nicht früher geschehen darf, als bis die Rechtsverhältnisse derselben abgewickelt sind. cfr. Art. 135 und 137. Hgb. u. mähr.-schles. O. L. G. vom 1. September 1875 und oberst. Gerichtshofes Wien vom 3. November 1875 öst. Gerichtshalle 1876. S. 30.

Art. 142.

Von einer in Liquidation sich befindenden Bank, deren Verpflichtung zur Rechnungslage über die von ihr für ein Consortium zum Ein- und Verkaufe von Werthpapieren besorgten Geschäfte urtheilsmäßig ausgesprochen wurde, kann gefordert werden, daß sie eine entsprechende Geldsumme erlege zur Sicherstellung dieser Verpflichtung, sowie auch der weitern Pflicht, die Liquidation bezüglich des fraglichen Geschäftes zu besorgen und die schließliche Auseinandersetzung unter den Theilnehmern des Consortiums herbeizuführen. (cfr. Art. 202 letzter Absatz und Art. 270. Hgb.) U. oberst. Gerichtshofes Wien vom 24. November 1875. öst. Gerichtshalle 1876. S. 218.

Art. 207.

Eine ausländische Aktiengesellschaft, welche nach dem Gesetze des Staates, worin sie ihren Sitz hat, rechtsgiltig zu Stande gekommen ist, hat auch im Inlande ohne Beobachtung der für inländische Aktiengesellschaften vorgeschriebenen Formen das Recht, vor das Gericht aufzutreten. Der moderne internationale Verkehr erheischt die Anwendung dieses im jetzigen Völkerrechte für physische und juristische Personen geltenden Grundsatzes in analoger Weise auch auf die Aktiengesellschaften. (Art. 207. Hgb.) U. AG. Köln vom 26. Mai 1876. Rh. Archiv. Bd. 67. S. 244 bis 252; cfr. ebenda Bd. 60. I. S. 293; Bar internationales Recht S. 135; Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 20. S. 326.

Art. 210a.

Die in der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft beschlossene Reduktion des Aktienkapitals und der Verminderung der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist in das Handelsregister einzutragen, cfr. Art. 214. Hgb. U. obersten Gerichtshofes Wien vom 4. November 1875. öst. Gerichtshalle 1876. S. 144.

Art. 245.

1. Das aus Art. 245 in Verbindung mit Art. 202 Abs. 2 und 3. Hgb. fließende Recht des Gläubigers einer aufgelösten Aktiengesellschaft, zu verlangen, daß der Betrag der streitigen Forderung, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zur Erledigung der Streitsache ausgesetzt bleibt oder dem Gläubiger eine angemessene Sicherheit gestellt wird, bei Gericht erlegt werde, kann auch bei theilweiser Zurückzahlung des Grundkapitals geltend gemacht werden. U. Hg. Wien vom 1. Juni 1875 und oberst. Gerichtshofes Wien vom 5. Oktober 1875. öst. Gerichtshalle 1876. S. 16.

2. Durch den Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft auf Vertheilung einer Dividende wird ein Forderungsrecht begründet, welches von den Couponsbesitzern nach eingetretener Fälligkeit des zur Auszahlung angewiesenen Betrages ohne Rücksicht auf die nachträglich eingetretene Unvermögenheit der betreffenden Aktiengesellschaft, ihren Verpflichtungen nachzukommen, auch im Klagswege zur Geltung gebracht werden kann. U. oberst. Gerichtshofes Wien vom 2. Juni 1875. öst. Gerichtshalle 1876. S. 384 und 385.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 15. Mai 1877.

A. Ernennungen.

Dem früheren Kreisrichter in Köpenick, jetzigen Rechtsanwalt und Notar in Gardelegen, Dr. Witkowski ist gestattet, fortan den Familiennamen „Witting" zu führen.

Es sind ernannt:

Der Gerichtsassessor Dr. Lewinski zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Rosenberg O. S. und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rosenberg,

der Gerichtsassessor Eichholtz zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und

der Referendar Dr. Baer zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.

der Gerichtsaccessist Dr. Galtus in Darmstadt ist zum Hofgerichtsadvokaten daselbst ernannt.

B. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Selcke in Soldin und

der Rechtsanwalt und Notar Sußmann in Schubin sind in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Bromberg versetzt.

Der Hofgerichtsadvokat Eduard Trapp ist von Friedberg nach Darmstadt versetzt.

C. Todesfälle.

Gestorben sind:

Der Obergerichtsanwalt und Notar Westrum in Hildesheim,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Langemak in Stralsund,

der Advokat Dr. Dancker in Frankfurt a. M.,

der Hofgerichtsadvokat Dr. Voget in Darmstadt und

der Hofgerichtsadvokat Kühn in Darmstadt.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 12. Berlin, 15. Juni. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Ober-Tribunals zu Berlin, von Justizrath Mecke. (Schluß.) — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. — Strafrechtliche Entscheidungen des Preußischen Ober-Tribunals. (Schluß). — Mittheilungen aus der Praxis des Kgl. Appellationsgerichts in Bamberg, als Berufungsgericht, auf dem Gebiete des Strafrechts. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. Mai bis 1. Juni 1877.

Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Ober-Tribunals zu Berlin

von Justizrath Mecke.

(Schluß.)

22) N. 2577|76 IV. Erkenntniß vom 30. November 1876.

Das O.-Tr. führt in revisorio aus:

Der von einem Gläubiger gegen den Hauptschuldner siegreich geführte Prozeß ist für den nicht zugezogenen Bürgen ein inter alios actum und ebensowenig verbindlich wie kontraktliche die Schuld betreffende Abmachungen jener Parteien, ihm gegenüber hat das den Hauptschuldner verurtheilende Erkenntniß als solches keine Kraft. Ein Gleiches gilt von einem Schuldanerkenntnisse, welches, wie vorliegend, der Verwalter des über das Vermögen des Hauptschuldners eröffneten Konkurses abgegeben hat. Die Bürgschaftsklage erfordert ihre besondere Begründung nicht allein durch den Nachweis der Verbürgung, sondern auch durch Substantiirung des Anspruchs gegen den Bürgen, auch den feldschuldnerischen in thatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung mit erschöpfender Darlegung des den Gegenstand der Verbürgung bildenden Anspruchs. Nur so wird dem Bürgen im Sinne der Prozeßordnung die Möglichkeit gewährt, sich gegen die Klage zu vertheidigen. — Vgl. Strieth. Bd. 61 S. 308.

23) N. 3445|76 IV. Erkenntniß vom 1. Februar 1877.

Der Kläger hat als Bürge eine Steuerforderung des Fiskus bezahlt und beansprucht im Konkurse des Schuldners das dem Fiskus nach §. 73 K. O. G. vom 8. Mai 1855 zustehende Vorrecht. Der A. R. spricht ihm dasselbe zu und das Obertribunal billigt dies in revisorio. Es sagt:

Auch erscheint es unzweifelhaft, daß auf Kläger auch das mit der Forderung verknüpfte Vorrecht übergegangen ist. Denn kommt dasselbe auch der Forderung zunächst mit Rücksicht auf den Fiskus zu, so soll es demnach nach den §§. 402 ff. I 11. §. 338 I 14 A. L. R. auf den neuen Erwerber übergehen und in der That leuchtet auch nicht ein, warum die Forderung mit ihrer Uebertragung ihr bisheriges Vorrecht und dadurch auch für den Cedenten und zu dessen Nachtheil ihren bisherigen Werth verlieren solle. (Die Revisionsbeschwerde hatte ausgeführt, daß das Vorrecht des Fiskus ein privilegium personae sei.)

24) N. 3909|76 IV. Erkenntniß vom 22. Februar 1877.

Das Obertribunal führt unter Verwerfung der R. B. aus, daß wenn in einem schriftlichen Miethsvertrage die Miethszeit auf eine bestimmte Reihe von Jahren veradredet und sonach das Ende des Vertrages von dem Ablaufe der gedachten Miethszeit, nicht aber von einer Kündigung abhängig gemacht ist, die vorzeitige mündliche aber angenommene Kündigung des Miethers den Vermiether des Anspruchs auf den Miethszins für die noch laufende Zeit nicht verlustig mache. Eine mündliche Aufhebung habe gegenüber dem schriftlichen Vertrage keine Bedeutung und nach dem A. L. R. sei von einer exceptio doli da nicht die Rede, wo der eine Kontrahent sich an die mündliche Abrede nicht gebunden hält, die nach den Vorschriften desselben schriftlich hätte getroffen werden müssen.

25) N. 156,77 IV. Erkenntniß vom 27. Februar 1877.

Die Parteien haben einen Vitalizien-Vertrag notariell geschlossen. Der Kläger hat darin dem Bekl. das gesammte gegenwärtige und zukünftige Vermögen übertragen. Das O.-Tr. erklärt den Vertrag mit dem A. R. in revisorio für ungültig. Durch einen Vitalizien-Vertrag lasse sich wohl das gesammte gegenwärtige Vermögen als faktischer Inbegriff (universitas facti) nicht aber auch das gesammte künftige Vermögen auf den Uebernehmer übertragen. Ein Vitalizien-Vertrag habe stets eine Singular- nicht Universal-Succession zur Folge. Es hätte also die Form des Erbvertrages oder Testaments gewählt werden müssen.

B. Gebiet des rheinisch-französischen Rechts.

26) N. B. 1683|76 V. Erkenntniß vom 13. März 1877.

Unter Kassirung des Instanzurtheils mißbilligt das Obertribunal die analoge Anwendung des Art. 1551 B. G. B. in dem Falle, daß in dem Ehevertrage Errungenschaftsgemeinschaft

Digitized by Google

verabredet worden und die von der Frau eingebrachten Mobilien zu einem bestimmten Preise geschätzt sind, ohne Hinzufügung der Erklärung, daß die Schätzung keinen Verkauf der Mobilien bewirken solle. In einem solchen Falle sei die Frage, ob der Ehemann Eigenthümer der Sachen und Schuldner des Preises geworden sei, lediglich nach den konkreten Umständen und der erkennbaren Absicht der Kontrahenten zu entscheiden.

27) N. B. 1685/76 V. Erkenntniß vom 10. April 1877.

Das Obertribunal tritt dem Instanzrichter darin bei, daß der ausländische Ehemann gegen seine im Inlande sich aufhaltende Ehegattin die Vollstreckung eines von den ausländischen Gerichten erlassenen die Rückkehr zum Manne verordnenden Urtheils zu beantragen befugt sei, der inländische Richter aber den Grund der Sache nachzuprüfen habe.

28) N. B. 1685/76 V. Erkenntniß vom 10. April 1877.

Das App.-Urtheil wird kassirt, weil es angenommen hatte, daß die Pflicht der Ehefrau bei dem Manne zu wohnen, von letzterem nicht durch gerichtliche Zwangsmittel zur Geltung gebracht werden könne. Das angerufene Gericht habe nach den Umständen des Falles die Wahl, die widerspenstige Ehefrau durch direkten Zwang oder Beschlagnahme ihrer Einkünfte oder Ueberweisung eines Theiles der Einkünfte an den Mann im Falle der Gütertrennung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht anzuhalten.

29) N. B. 1753/77 V. Erkenntniß vom 10. April 1877.

Unter Verwerfung des Cassationsrekurses billigt das O. Tr. die Ansicht des A. R., daß der Streit darüber ob einem Peioritätsgläubiger einer falliten Eisenbahn-Aktiengesellschaft auf Grund der landesherrlichen Genehmigung der Peioeitäts-Anleihe ein Privilegium an dem künftigen Erlöse von noch nicht verkauften Grundstücken der Bahn zustehe, nicht in dem gewöhnlichen Falliments-Contestationsverfahren mit dem Syndik allein ausgemacht werden könne. Der letztere vertrete die eventuell konkurrirenden Hypothekengläubiger insoweit nicht, als diese ihre Befriedigung aus der Grundstücksmasse suchten und könne eine maßgebende Entscheidung überhaupt erst erfolgen, nachdem der Verkauf der Grundstücke stattgefunden.

30) N. B. 1701/76 V. Erkenntniß vom 8. Mai 1877.

Die den Rekurs verwerfende Entscheidung des Obertribunals beruht auf der Annahme, daß die in dem Gesetze vom 11. März 1850 wegen eines damnum turba datum enthaltene Vorschrift über die Präklusion nicht innerhalb der bestimmten Frist angemeldeter Ansprüche nicht auch in solchen Fällen zur Anwendung komme, welche sich vor der Rechtskraft jenes Gesetzes ereignet haben.

31) N. B. 1695/76 V. Erkenntniß vom 8. Mai 1877.

Unter Verwerfung des Cassationsrekurses hat das Obertribunal angenommen, daß bezüglich einer Klage des Quartiergebers gegen die Gemeinde auf Erstattung des von dieser bei dem Fiskus erhobenen Servises der Rechtsweg zulässig sei.

C. Gebiet des gemeinen Rechts.

32) N. 3765/76 II. Erkenntniß vom 20. März 1877.

Das O. Tr. wendet im Anschluß an seine bisherige Praxis ib. 1 Tit. 8 Art. 2 des tübischen Rechtes auf Wasserleitungsrinnen an und spricht unter Zurückweisung der R. B. aus, daß wenn das Wasser einfach durch eine Rinne auf das Nachbargrundstück geleitet ist, selbst wenn solche auf diesem Grundstücke keine Fortsetzung hat, dies genügen würde, um eine Rechtsausübung und einen Eingriff in die Rechte des Nachbars erkennbar zu machen.

33) N. 3273/76 III. Erkenntniß vom 16. Februar 1877.

In einem nach dem Prozeßgesetz vom 21. Juli 1849 zu entscheidenden Falle weist das O. Tr. den Angriff des R. B. mit den Worten zurück:

Die Frage ob die Antretung eines Beweises in genügend spezialisirter Form erfolgt, um dem Richter dessen Erhebung zu ermöglichen, entzieht sich überhaupt dem Angriffe im Wege der R. B. Die Regeln des Beweises einer bestrittenen Thatsache, die Anforderungen, welche für deren Klarstellung durch die angebotenen Beweismittel im konkreten Falle sich als nothwendig ergeben, entbehren durchaus der rechtsgrundsätzlichen Bedeutung, sie gehören zu den Prozeßvorschriften, als welche sie auch von der Praxis nicht aufgefaßt werden und sie sind vom Gesetz den wesentlichen Prozeßvorschriften nicht beigezählt.

34) N. 3806/76 III. Erkenntniß vom 19. März 1877.

Unter Verwerfung der R. B. führt das Obertribunal für den Geltungsbereich des V. O. vom 21. Juli 1849 aus, daß die Frage nach der Liquidität der im Mandatsprozesse vorgebrachten Einreden als eine rein prozessualische und zwar als eine solche zu erachten sei, welche nicht wesentliche Prozeßvorschriften betreffe.

35) N. 3953/76 IV. Erkenntniß vom 10. April 1877.

Das O. Tr. sagt bei Verwerfung der R. B.:

Ueber die Frage, ob der Richter gehalten ist, beim Vorliegen divergirender Gutachten einen Obmann zu hören, geben die Neuvorpommerschen Gerichtsordnungen keinen Aufschluß. Eine gemeinrechtliche, sei es gesetzliche oder auf Gerichtsgebrauch beruhende feste Norm, nach welcher die beregte Frage bejaht werden müßte, ist nicht nachweisbar. Vielmehr ist in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen anheimgegeben, ob ein Beweissatz durch vernommene Sachverständige für festgestellt zu erachten, oder wenn dies verneint wird, ein Superarbitrium zu erfordern sei.

36) N. 24/76 V. Erkenntniß vom 16. Januar 1877.

In seinem die R. B. zurückweisenden Erkenntnisse führt das O. Tr. aus, daß vom gemeinrechtlichen Standpunkte die Anwendung der l. 9 c. de praesc. XXX 7, 39, betreffend die extinktive Verjährung der Litispendenz, auf die bei den früheren Reichsgerichten verhandelten Sachen nicht in Zweifel zu ziehen sei und die preußische Deklaration vom 18. Mai 1839 habe nur unter der Voraussetzung, daß sie überhaupt die Anwendbarkeit der gedachten Constitution auf reichsgerichtliche Prozesse anerkannte, die einschränkende Bestimmung treffen können, daß die l. 9 cit. auf die bis zum Schluß verhandelten Sachen keine Anwendung finden solle.

37) N. 63/77 V. Erkenntniß vom 13. März 1877.

In revisorio definirt das Obertribunal das reciproke oder wechselseitige Testament dahin, daß darunter ein Testament zu verstehen sei, in welchem sich die mehreren Erben gegenseitig zu Erben einsetzen, und bemerkt, daß eine ausdrückliche Erbeseinsetzung nicht erforderlich sei, vielmehr genüge, wenn die Absicht der Erblasser sich gegenseitig als Erben einzusetzen, aus dem Gesammtinhalt ihres Testamentes hervorgehe, alsdann aber müsse diese Absicht eine unzweideutige sein.

38) N. 59/76 V. Erkenntniß vom 13. März 1877.

Das Obertribunal führt in der Nichtigkeitsinstanz aus daß das im §. 40 Enteigen.-Ges. vom 11. Juni 1874 sanktio-

Digitized by Google

nirte Prinzip der freien Beweiswürdigung rückwirkende Kraft haben ſollte, darüber läßt der Wortlaut des §. 55 cit. keinen Zweifel aufkommen. Die rückwirkende Kraft dieſer geſetzlichen Beſtimmung in den bereits eingeleiteten Expropriationsſachen aber auf dem Fall zu beſchränken, wo die Anſtellung der Klage erſt nach dem 3. Juli 1874 (Tag der Rechtskraft des Geſetzes) erfolgte, dafür bietet weder die Faſſung des Paragraphen noch ein ſonſtiger innerer Grund einen Anhaltspunkt. Für die gegentheilige Annahme ſpricht vielmehr der anerkannte Grundſatz der Rückanwendung prozeſſualiſcher Geſetzesbeſtimmungen auf bereits anhängige Sachen, nicht minder auch die dem Prinzip der freien Beweiswürdigung von den geſetzgebenden Faktoren beigelegte Bedeutung.

39) N. 356/76 VI. Erkenntniß vom 1. Februar 1877.

In revisorio wird das in einer holſteiniſchen Ablöſungsſache ergangene Erkenntniß II. Inſtanz vom Obertribunal beſtätigt, das O. Tr. ſagt: Wenn die Gutsherrſchaft Jahrhunderte hindurch einen größeren Betrag als Contribution, auf ihre Untergehörigen repartirt und von ihnen eingezogen hat, als ihr an den Staat zu zahlen obtag und dieſen Ueberſchuß für ſich vereinnahmt hat, ſo folgt aus dieſer Thatſache, ſowie dem Umſtande, daß die Untergehörigen ohne Widerſpruch dieſen höheren Betrag gezahlt haben, für ſich allein nicht, daß die Leiſtung dieſes Ueberſchuſſes die Natur eines privatrechtlichen Anſpruche, einer unter das Ablöſungsgeſetz fallenden Reallaſt erlangt habe.

40) N. 325/76 VI. Erkenntniß vom 20. Februar 1877.

Ein Teſtament war wegen Irrſinns des Teſtaters angefochten. Der A. R. hatte ärztliche Sachverſtändige über die Schlüſſigkeit der Behauptungen des Anfechtungsklägers vernommen und darauf die Klage, ohne auf den erbotenen Zeugenbeweis einzugehen, abgewieſen. Das O. Tr. mißbilligt das in revisorio, weil es als prozeſſualiſch ungerechtfertigt gelten müſſe, deßhalb weil die einzelnen von der Partei für den von ihr behaupteten Geiſtes- und Leibeszuſtand aufgeſtellten Thatſachen einen ſicheren Schluß nicht zutaſſen, von der Erhebung des Beweiſes dieſes Zuſtandes durch die Zeugen abzuſtehen.

41) N. 322/76 VI. Erkenntniß vom 15. März 1877.

Das O. Tr. entgegnet auf die R. B.: Es kann nicht zugegeben werden, daß nach den Grundſätzen der cautio damni infecti Entſchädigung auch dann geleiſtet werden müſſe, wenn die fragliche Caution weder geleiſtet, noch auch nur gefordert ſei, vielmehr iſt auch für die heutige Anwendung des gedachten Sicherungsmittels davon auszugehen, daß der vom Schaden Bedrohte, wenigſtens das Seinige gethan habe, um das Schadensverſprechen zu erlangen. — Weſentlich verſchieden von dem Falle der l 24 §. 12 D de damno infecto, 39,2 iſt derjenige, in welchem es ſich einfach um die Entfernung einer auf eigenem Grund und Boden befindlichen Anlage handelt, alſo nicht eine Handlung in Frage ſteht, welche durch ihre Einwirkung auf das Nachbargrundſtück gefahrbringend wird, wo vielmehr die Gefahr, welche auch in ſolchem Falle möglicherweiſe eintreten kann, darin ihren Grund hat, daß die Nachbarwand von ſo mangelhafter Conſtruktion iſt, daß ſie die nicht auf einer Dienſtbarkeit beruhende Stütze, welche ihre Haltbarkeit durch jene Anlage zufällig gefunden hat, nicht wohl entbehren kann. In einem ſolchem Falle beſteht nach Anſicht des O. Tr. keine Pflicht zur Cautionsleiſtung.

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

§. 1 des Reichshaftpflichtgeſetzes.

Durchgehende Züge.

In Nr. 9. 1877 dieſer Wochenſchrift ſind die beiden Urtheile des R. O. H. G. vom 15. Dezember 1876 und 22. Januar 1877 behandelt worden, welche feſtſtellen, das erſte:

> „daß im Falle des Concurrenzbetriebes mehrer Betriebsunternehmer auf derſelben Bahnſtrecke der eine Unternehmer nicht für den Betrieb des andern, ſondern jeder nur für ſeinen hafte"

das zweite:

> „daß, wenn der Concurrenzbetrieb zu einem nicht beabſichtigten Gegeneinanderwirken der beiden Betriebsthätigkeiten führe und dadurch ein Unfall verurſacht werde, der Getödtete oder Verletzte beide betheiligten Betriebsunternehmer ſolidariſch auf den vollen nach dem Geſetze ihm zukommenden Schadenserſatz in Anſpruch nehme könne."

An jene Urtheile reiht ſich ein drittes Urtheil des R. O. H. G. B. vom 4. Mai 1877 an in Sachen der Berlin-Potsd.-Magdeb. Eiſenbahn, zu Berlin, Beklagte und Revidentin wider den früheren Bremſer Heinrich Ruſche, zu Crakau, Kläger und Reviſen, in welchem die Klage behandelt iſt, wer bei durchgehenden Zügen als Betriebsunternehmer anzuſehen iſt. Der Thatbeſtand, welcher den nachfolgenden Erwägungen des R. O. H. G. B. zur Grundlage dient, iſt folgender:

Ein von der Berlin-Potsd.-Magdeb. Eiſenbahngeſellſchaft abgelaſſener, nach Börſum, einer Station der braunſchweigiſchen Bahn beſtimmter Zug, auf welchem ſich der Kläger als Bremſer befand, war nach ſeinem Uebergange auf das Bereich der braunſchweigiſchen Bahn aus den Schienen gerathen, und in Veranlaſſung deſſen hatte Kläger eine Verletzung davon getragen. Er nahm hierauf die Berl.-Potsd.-Magdeb. Bahn auf Erſatz des ihm durch den Unfall entſtandenen Schadens in Anſpruch mittelſt einer Klage, welcher die Beklagte den Einwand der mangelnden Paſſivlegitimation entgegenſtellte, weil nicht ſie, ſondern die braunſchweigiſche Bahngeſellſchaft Betriebsunternehmerin auf der Strecke geweſen ſei, auf der ſich der in Rede ſtehende Unfall ereignet habe. Das Stadtgericht zu Berlin, billigte beſagten Einwand und wies die Klage ab, das Kammergericht dagegen verwarf ihn. Auf die von der Beklagten eingelegte Reviſion ſtellte das R. O. H. G. das erſtrichterliche Urtheil wieder her, indem es ausführt:

Wenn ein derartiger Verkehr wie vorbeſchrieben — vermittelſt durchgehender Güter- oder Perſonenzüge durch Vereinbarung zwiſchen zwei oder mehreren Bahnen hergeſtellt iſt, ſo kann in Zweifel gezogen werden, ob ausſchließlich diejenige Bahn, welche den durchgehenden Zug abgehen läßt, oder eine jede der betheiligten Bahnen auf der Geſammtſtrecke, oder eine jede derſelben nur auf ihrer Strecke als Betriebsunternehmerin und folglich als haftpflichtig anzuſehen ſei.

Die erſte Meinung kann nicht für richtig erachtet werden, ſelbſt wenn man unterſtellt, daß auf der Geſammtſtrecke die Beförderung des Zuges durch das Dienſtperſonal der Bahn, welche den Zug abgelaſſen hat, bewirkt werde; Betriebsunter-

Digitized by Google

nehmer im Sinne des §. 1 des Haftpflichtgesetzes ist nicht derjenige, welcher den technischen Betrieb leitet oder ausführt, sondern derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Da die Ablassung durchgehender Züge nicht für alleinige Rechnung der Bahn stattfindet, welcher die Abgangsstation angehört, so kann dieselbe nicht als die alleinige Betriebsunternehmerin dieser Züge angesehen werden. Die entgegengesetzte Ansicht würde zu den offenbar unrichtigen Ergebniß führen, daß wenn mehr als zwei Bahnen zu einem direkten Verkehr verbunden sind, nur die Bahnen, denen die Endstationen angehören die eine oder die andere, (je nachdem der Verkehr in concreto von A nach B oder von B nach A stattgefunden hat) haftpflichtig, dagegen die inmitten liegenden Bahnen von der Haftpflicht frei wären, obgleich die durchgehenden Züge auch in ihrem Interesse gehen.

Die zweite Meinung beruht auf der Unterstellung, daß bei durchgehenden Zügen ein gemeinschaftlicher Betrieb der vereinigten Bahnen stattfinde, woraus allerdings der Schluß sich ergeben würde, daß jede der betheiligten Bahnen auf jedem Theil der Gesammtstrecke hinsichtlich der durchgehenden Züge als Mitunternehmerin des Betriebes erschienen und als solche bei Unfällen, vorbehaltlich des Rückgriffs auf die mitbetheiligten Bahnen, von den Verletzten in Anspruch genommen werden könne. Es mag dahin gestellt bleiben, ob nicht unter Umständen ein Betrieb auf gemeinschaftliche Rechnung bei durchgehenden Zügen stattfindet. Jedenfalls aber kann eine Gemeinschaft des Betriebes nicht ohne Weiteres bei allen durchgehenden Zügen genommen werden. Daß bei solchen Zügen die betheiligten Bahnen übereinstimmende und in einander greifende Einrichtungen annehmen, berechtigt noch nicht zur Annahme eines gemeinschaftlichen, das heißt auf gemeinsame Rechnung übernommenen Betriebs. Die gegenseitige Benutzung der Wagen oder sonstigen Betriebsmaterials läßt nicht auf gemeinsamen Betrieb schließen, da sie in Folge eines Leihe- oder Miethvertrages auch bei gesondertem Betriebe vorkommt. Ebenso verhält es sich mit der gegenseitigen Verwendung des Dienstpersonals der einen Bahn auf dem Gebiet der andern, da eine solche Benutzung der Dienste unentgeltlich oder gegen Vergütung auch bei gesondertem Betriebe stattfinden kann. Endlich kann auf einen gemeinsamen Betrieb nicht daraus geschlossen werden, daß die betheiligten Bahnen an den auf Grund durchgehender Frachtbriefe oder Fahrbillets auszuführenden Transportgeschäften ein gemeinschaftliches Interesse haben. Aus den bei solchen Geschäften hinsichtlich des Rechtsverhältnisses zwischen den Absendern oder Empfängern und den Eisenbahnen zur Anwendung kommenden Bestimmungen (H. G. B. Art. 401, 429, Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 §. 62) läßt sich für die Frage, welche der betheiligten Bahnen Betriebsunternehmerin ist, nichts entnehmen, da die Erfüllung derartiger Verträge bei gesondertem wie bei gemeinsamem Betriebe möglich ist. Was dagegen das bei solchen Geschäften eintretende Verhältniß der betheiligten Bahnen unter einander betrifft, welches bald als ein Vollmachtsverhältniß, bald als ein Gesellschaftsverhältniß aufgefaßt wird, so beschränkt sich dasselbe auf den Abschluß und die Erfüllung einer Kasse von Transportgeschäften und die Vertheilung der dadurch erzielten Einnahme. Es wird daher, auch wenn man ein Gesellschaftsverhältniß annimmt, doch nur in Beziehung auf diese Geschäfte, nicht aber in Betreff des gesammten zur Beförderung durchgehender Züge erforderlichen Betriebs eine Gemeinschaft hergestellt, sodaß man nicht sagen kann, der Bahnbetrieb finde für gemeinschaftliche Rechnung statt.

Es bleibt demnach, solange nicht besondere Umstände dargelegt worden, aus welchen hervorgeht, daß die durchgehenden Züge für gemeinsame Rechnung gehen, nur die dritte Ansicht übrig, daß jede der betheiligten Bahnen wie bei sonstigen so auch bei durchgehenden Zügen, auf ihrer eigenen Strecke die alleinige Betriebsunternehmerin ist. Dies kann am Wenigsten dann einem Bedenken unterliegen, wenn die Bahn zur Weiterbeförderung der durchgehenden Züge auf ihrer Strecke ausschließlich oder doch theilweise ihr eigenes Dienstpersonal in Thätigkeit treten läßt. Wenn dies nicht der Fall ist, sondern die Weiterbeförderung ausschließlich von dem mit dem Zuge durchgehenden Personal einer andern Bahn besorgt wird, könnte der Einwand erhoben werden, daß die Bahn, da sie keine Betriebsthätigkeit entwickelt, auch nicht als Betriebsunternehmerin erscheine. Da aber auch in diesem Falle der Betrieb nach Maßgabe der zum Grunde liegenden Uebereinkunft für Rechnung derselben stattfindet, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß sie den Betrieb auf ihrer Strecke durch das ihr zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Dienstpersonal der andern Bahn ausführt.

Strafrechtliche Entscheidungen des Preußischen Ober-Tribunals.

(Schluß.)

14. Zu §. 183 St. G. B.

Zur Anwendung des §. 183 St. G. B.'s genügt es, daß die unzüchtige Handlung objektiv geeignet war, das Sittlichkeitsgefühl derjenigen, von welchen sie wahrgenommen wurde, zu verletzen und kommt es nicht darauf an, ob diese Wirkung auch eingetreten ist und die Handlung je nach der Gesinnung und Empfindung der Anwesenden wirklich Aergerniß bei denselben erregt hat.

Erk. v. 22. Juni 1876 c. Köpe.

15. Zu §. 253 St. G. B.

Die Drohung, „Thatsachen durch die Presse zu veröffentlichen", kann als eine Drohung im Sinne des §. 253 St. G. B.'s erachtet werden.

Der Angeklagte hatte von einer Versicherungsgesellschaft eine höhere Entschädigungssumme gefordert und andernfalls die Veröffentlichung des gegen ihn beobachteten als unbillig erachteten Verfahrens durch die Presse in Aussicht gestellt. Deshalb wegen Erpressung bestraft, rügte die R. B. unrichtige Anwendung des §. 253 St. G. B.'s weil hierin keine Drohung zu finden sei.

Zurückweisung. Gründe:

Die Ausführungen des App.-Gerichts, daß in jenem Briefe eine Drohung enthalten sei, weil das in Aussichtstellen von Zeitungsartikeln, durch die jede Versicherung der Gesellschaft in der Provinz so ziemlich schwer, wenn nicht gar unmöglich gemacht werde, für eine Versicherungsgesellschaft, deren Geschäftsgrundlage gerade das Vertrauen des Publikums bilde, sicher ein Uebel der gefährlichsten Art und daher wohl geeignet sei, die

Gesellschaft zur Zahlung zu veranlassen, läßt eine rechtsirrthümliche Auffassung des Begriffs der Drohung überall nicht erkennen.

Erk. v. 27. Juni c. Hirsch.

16. Zu §. 123 St. G. B.

Zum Begriff des Eindringens im Sinne des §. 123 St. G. B.'s ist ein ausdrückliches Verbot einzutreten Seitens des Wohnungsinhabers jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn der Eintritt in die Wohnung zum Zwecke strafbaren Angriffs gegen den Hausherrn und dessen Angehörige, also der Natur der Sache nach dem Willen desselben zuwider erfolgt.

Erk. v. 30. Juni 1876 c. Hausse.

17. Zu §. 274 St. G. B.

1. Wenn auch eine Urkunde von dem angeblichen Aussteller eidlich diffitirt und derselbe von der Anklage des desfallsigen Meineides rechtskräftig freigesprochen ist, kann nach §. 144 Th. I. Tit. 10 A. G. O. dennoch der Inhaber der Urkunde in einem neuen Prozesse deren Echtheit darthun. Es darf daher, wenn der angebliche Aussteller der Urkunde dieselbe demnächst beschädigt, seine Verfolgung aus §. 274 Nr. 1 des St. G. B.'s nicht um deswillen abgelehnt werden, weil aus dieser Beschädigung ein Nachtheil für den Inhaber der Urkunde nicht entstehen, sonach auch die Zufügung eines solchen von dem Urheber der Beschädigung nicht beabsichtigt sein könne.

2. Auch ist bei Beschädigung einer Urkunde, welche ein Zinsversprechen zu einem Darlehn enthält, die Annahme eines Nachtheils für den Inhaber der Urkunde beziehungsweise die Annahme einer auf Zufügung eines solchen gerichteten Absicht des Urhebers der Beschädigung nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Inhaber der Urkunde über den Rückempfang des Darlehns schriftlich quittirt und in dieser Quittung einen Vorbehalt rücksichtlich der Zinsen nicht gemacht hat. Denn die nach §. 843 Th. I Tit 11 A. L. R.'s aus einer solchen Quittung folgende Vermuthung, daß die Zinsen bezahlt oder erlassen seien, kann durch den Nachweis eines mündlichen Vorbehalts gehoben werden.

Erk. v. 5. Juli 1876 c. Sommer.

18. Zu §. 116 St. G. B.

Werden bei einem Auflauf die vorgeschriebenen drei Aufforderungen, sich zu entfernen, unmittelbar hintereinander ohne Zwischenpausen, die ihre Befolgung ermöglichen, ausgesprochen, so kann damit ohne Rechtsirrthum des Erforderniß einer dreimaligen Aufforderung für nicht erfüllt, die ergangene vielmehr nur für eine einmalige erachtet werden.

Erk. v. 11. Juli 1876 c. Stemig.

19. Zu §. 113 St. G. B.

Ein Unterbeamter, welcher von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde schriftlichen Auftrag zur exekutivischen Einziehung eines Betrages erhält und bei Nichtzahlung sofort ohne vorheriges Mahnverfahren und ohne ausdrücklichen Pfändungsbefehl zur Pfändung schreitet, befindet sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts und die von ihm vorgenommene Pfändung ist gültig.

Der Amtsvorsteher setzte gegen die Schwiegermutter des Angeklagten eine Schulstrafe fest und gab dem Amtsdiener schriftlichen Auftrag zu deren exekutivischer Einziehung.

Der Amtsdiener forderte die Frau, welche bei dem Angeklagten wohnte, zur Zahlung der Strafe auf und schritt auf ihre Erklärung, daß sie kein Geld habe, ohne Weiteres zur Pfändung einer Jacke, stand auch im Begriff, die Jacke ohne zuvorige Aufnahme einer Pfändungsverhandlung zum Ortsvorstand zu bringen, als der Angeklagte hinzutrat und ihm dieselbe entriß.

Aus §. 113 und 137 wegen Widerstandes und gleichzeitigen Arrestbruchs verfolgt, wurde der Angeklagte freigesprochen und zwar um deswillen, weil Mangels der im §. 16 der Verordn. 30. Juli 1853 vorgeschriebenen Pfändungsverhandlung weder eine rechtmäßige Amtsausübung, noch legale Beschlagnahme vorliege.

Auf R. B der O. St. A.'s wurde dieses Urtheil vernichtet (s. Rd. O Tr. 16. S. 661) und die Sache an ein anderes App.-Gericht verwiesen.

Nunmehr erfolgte Verurtheilung, gegen welche der Angeklagte R. B. ergriff. Derselbe rügte den Mangel eines vorherigen Mahnverfahrens, wie eines schriftlichen Pfändungsbefehls (§§. 9 und 11 der bezogenen Verordnung) und hielt aus beiden Gründen sowohl die Amtsausübung für nicht rechtmäßig, als die Pfändung für nicht gültig.

Die G. St. A.-schaft schloß sich den Ausführungen der R. B. an. Das Ob. Tr. erkannte auf Zurückweisung.

Erk. v. 13. Juli 1876 c. Gorzel.

20. Zu §. 246. St. G. B.

Derjenige, welcher von einem Anderen einen Wechsel zum Zwecke der Diskontirung anvertraut erhalten und den Erlös sofort nach Empfang an denselben abzuliefern versprochen hat, begeht, wenn er den Erlös für sich verwendet, eine Unterschlagung. Dabei ändert der Umstand nichts, daß der Wechsel, um ihn zur Diskontirung zu legitimiren, in blanco indossirt war. Wenn er dadurch auch nach Außen und gegen Dritte die Rechte des Eigenthümers erworben hatte, so schloß doch in seinem Verhältnisse zum Indossanten die zwischen ihnen über die sofortige Ablieferung des Erlöses bestehende Verabredung den Uebergang des Eigenthumes aus und machte den Wechsel wie den Erlös daraus, für ihn zu einer fremden Sache.

Erk. v. 7. September 1876 c. Fikus.

21. Zu §. 259 St. G. B.

Wird eine gestohlene Sache von dem Dieb in einem von einen Anderen besessenen oder benutzten Raum gebracht, so wird letzterer nicht schon dadurch zum Hehler, daß er davon unterrichtet ist und zugleich weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Sache mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist. Vielmehr erfordert der Thatbestand der Hehlerei einen positiven Akt des „An sich Bringens".

Die Eheleute H. hatten ihren Knecht beauftragt, Stroh für ihre Pferde zu holen, auch ihm zu dem Ende Geld mitgegeben. Der Knecht hatte das Geld für sich verwandt, eine bedeutend größere Quantität Stroh als er für das Geld hätte kaufen können, in einer Scheune gestohlen und in den Stall seiner Herrschaft gebracht, auch theilweise bereits zur Streu für die Pferde verwandt. Schon Tages darauf war das Stroh dort gefunden und in Beschlag genommen worden.

Die Instanzgerichte hatten die Ehel. H. wegen Hehlerei des Strohs durch „An sich bringen" verurtheilt, dabei aber keine Thatsache hervorgehoben, in welcher der Beweis zu finden, daß dieselben ihrerseits über das Stroh verfügt hätten, vielmehr sich auf die Feststellung beschränkt, daß sie von der Unterbringung des Strohs in ihrem Stalle Kenntniß bekommen, auch nach den Umständen hätten annehmen müssen, daß der Knecht das Stroh mittels einer strafbaren Handlung erworben habe.

Auf R. B. der Angeklagten vernichtete das Ob.-Tr. in Uebereinstimmung mit dem Antrage des G. St. A.'s und wies in die Instanz zurück.

Erk. v. 24. September 1876 c. Hausmann.

Digitized by Google

22. Zu §. 289 St. G. B.

Wer seine eigene oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers dem Pfandgläubiger in rechtswidriger Absicht wegnimmt, bleibt, auch wenn das Rechtsgeschäft, zu dessen Sicherung die Besitzeinräumung geschah, anfechtbar ist, strafbar.

Der Mitangeklagte S. hatte für eine übernommene Forderung dem M. einen Wagen als Faustpfand überlassen, wegen dessen rechtswidriger Wegnahme der Angeklagte bestraft worden war. Er machte in der R. B. geltend, daß der Anspruch, für den das Pfand bestellt worden sei, formell und materiell ungültig sei.

Zurückweisung. Gründe:

Die Behauptungen, daß die Forderung des M. an S. formell und materiell unbegründet, überdies auch durch Benutzung des Wagens und der Pferde getilgt sei, hat der App.-Richter ohne Verletzung eines Rechtsgrundsatzes unberücksichtigt gelassen. §. 289 des St. G. B.'s gewährt dem Besitzer einer Sache Schutz in diesem seinem Recht gegen Eingriffe des Eigenthümers oder eines zu Gunsten des Eigenthümers handelnden Dritten. Ist, wie im vorliegenden Falle, der Akt, durch welchen die Besitzübertragung erfolgte, ein rechtsgültiger, so hängt die Anwendung des Strafgesetzes nicht davon ab, ob ein anderes Rechtsgeschäft, zu dessen Sicherung die Besitzeinräumung geschah, anfechtbar ist.

Erk. v. 22. September 1876 c. Flatow.

23. Zu §. 166 St. G. B.

1. Die Gemeinschaft der Altkatholiken ist, obwohl sie die Gesammtheit der Katholiken nicht umfaßt, doch den „christlichen Kirchen" durch §. 166 St. G. B.'s gewährten Schutzes gegen Beschimpfungen für theilhaftig zu erachten.

2. Die verfassungsmäßig gewährleistete Freiheit des religiösen Bekenntnisses berechtigt einen Bekenner der römisch-katholischen Glaubenslehre nicht, diese in einer die Gemeinschaft der Altkatholiken und deren Einrichtungen beschimpfenden Form zum Gegenstand eines öffentlichen Vortrages zu machen.

3. Der strafrechtliche Dolus des in §. 166 des St. G. B.'s vorgesehenen Vergehens setzt nicht die Absicht zu beleidigen oder zu beschimpfen voraus, sondern nur das Bewußtsein des Thäters von dem beschimpfenden Charakter seiner Aeußerungen.

Erk. v. 27. September 1876 c. R.

24. Zu §§. 166. 193. St. G. B.

Der §. 193 des St. G. B.'s, wonach Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten gemacht werden, straflos sind, wenn nicht aus Form und Umständen die Absicht zu beleidigen hervorgeht, gilt nur bei Beleidigungen (§. 186 ff.) und nicht auch bei Beschimpfungen einer christlichen Kirche oder ihrer Einrichtungen und Gebräuche.

Erk. v. 28. September 1876 c. Ch.

L.

Mittheilungen aus der Praxis des Kgl. Appellationsgerichts in Bamberg, als Berufungsgerichts, auf dem Gebiete des Strafrechts. *)

Das genannte Obergericht hat im Geschäftsjahre 1876 folgende bemerkenswerthe Entscheidungen erlassen.

*) Mitgetheilt vom Staatsanwalt Lösch.

1) Am 21. Januar. Mitthäterschaft an einer Körperverletzung im Sinne des §. 147 und 223 des R. St. G. B. ist anzunehmen, wenn der gemeinschaftlich gemachte Angriff in Folge einer zwischen den diesseitigen Personen zur körperlichen Mißhandlung getroffenen Verabredung erfolgte, wobei jeder derselben diese Mißhandlung in eigenem Interesse gewollt hat und durch gemeinsames Zusammenwirken auszuführen entschlossen war, mit dieser Absicht auch an der treffenden Mißhandlung sich betheiligt hat.

2) Am nämlichen Tage. Eine in einem Kaufmannsladen verübte Beleidigung erscheint als eine öffentliche im Sinne des §. 200 des R. St. G. B., weil in einem solchem Lokale Jedermann Zutritt hat, die treffende Aeußerung somit unbestimmt von welchen oder wie vielen Personen wahrgenommen werden kann.

3) Am 31. Januar. Dadurch, daß der Beschuldigte, als verpflichteter Fluraufseher, dem R. N; welchen er über verbotenem Behüten eines Feldweges betraf, bedeutete „er müsse 15 Kreuzer bekommen, sonst zeige er den Frevel an, die gehöteten ihm," diesen Betrag von demselben im Empfang nahm, und die Anzeige auch wirklich unterließ, hat sich der Angeschuldigte nicht eines Vergehens im Amte nach §. 339, sondern eines Verbrechens im Amte nach §. 332 des R. St. G. B. schuldig gemacht; denn da in der Drohung mit Anzeige des Frevels im Nichtzahlungsfalle von selbst und nothwendig die stillschweigende Zusicherung enthalten ist, die Frevelanzeige zu unterlassen, wenn die Forderung befriedigt wird, (wie denn auch die angesonnene Person den Sinn der Forderung des Angeschuldigten so verstanden und in diesem Sinne Zahlung geleistet hat), so muß als erwiesen angenommen werden, daß der die Beschuldigte Anzeigegebühr für Unterlassung der Anzeige des entdeckten Frevels, also für eine Handlung, welche eine Verletzung seiner Dienstpflicht enthält, gefordert und erhalten hat.

4) Am 9. Februar. Der Thatbestand des Vergehens wider die Sittlichkeit — der Kuppelei — im Sinne des §. 180 des R. St. G. B. wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß durch Vermittelung u. s. w. von Gelegenheit der Unzucht Personen Vorschub geleistet wird, welche bei der Polizeibehörde als Prostituirte angezeigt sind.

5) Am 11. Februar. Die Voraussetzung des §. 340 des R. St. G. B. — Vergehen im Amte durch Begehung einer vorsätzlichen Körperverletzung in Ausübung des Amts wird dadurch nicht alterirt, daß die von dem Beschuldigten vorsätzlich durch Abfeuerung eines Schusses beschuldigte Person auf dem von ihm gepachteten Grundstücke sich eines Feldfrevels schuldig machte.

6) Am 19. Februar. Die Angeschuldigte hat dadurch, daß sie in dem Wirthshause in Gegenwart mehrerer Personen ihre Kleider und Röcke bis über die Knie empohob, nicht etwa nur der Uebertretung groben Unfugs im Sinne des §. 360 Ziff. 11, sondern des Vergehens wider die Sittlichkeit nach §. 183 des R. St. G. B. sich schuldig gemacht.*)

*) Die Angeschuldigte hatte nämlich bei jener Gelegenheit zu ihrem mitanwesenden geschiedenen Ehemann unzüchtige, provocirende Aeußerungen gemacht.

7) Am 25. Februar. Der Thatbestand des Widerstandes gegen die Staatsgewalt im Sinne des §. 113 des R. St. G. B. muß als vollständig erschöpft betrachtet werden, nachdem die Beschuldigte dem Gerichtsvollzieher, der in rechtmäßiger Ausübung seines Amts zur Auspfändung geschritten war, den Schlüssel zur Kommode, in welcher sich abgepfändete Gegenstände befinden, nicht nur nicht aushändigte, sondern denselben, als ihn der Gerichtsvollzieher der Beschuldigten abnehmen wollte, nicht losließ, vielmehr festhielt, sonach die Auspfändung behinderte.

8) Am 1. März. Die Entwendung von Trauben im Werthe von 5 Gulden (aus einem Weinberge) fällt weder unter den §. 370 Ziff. 5 des R. St. G. B., nach den Art. 112 Ziff. 1 der Pol. St. G. B. vom 26. Dezember 1871, sondern unter den Begriff eines Diebstahls nach §. 242.

9) Am 11. März. Das unbefugte Einfangen einer Schwarzamsel mittels Aufstellen von Schlingen bildet nicht eine Uebertretung in Bezug auf Landwirthschaft, Jagd und Fischerei im Sinne des Art. 125 Abs. 4 des Pol. St. G. B., sondern ein Vergehen strafbaren Eigennutzes durch unberechtigte Jagdausübung im Sinne des §. 293 des R. St. G. B.

10) Am 18. März. Der Amtsgehilfe eines Kgl. Bezirksamts steht nicht im Lehne des Amtsverstands, umsoweniger als derselbe seinen Gehalt unmittelbar vom Kgl. Rentamte bezieht. Es bedarf daher bei einer Unterschlagung des in §. 247 Abs. 1. des R. St. G. B. — früherer Fassung — vorgesehenen Strafantrags nicht.

11) Am 1. April. Dadurch, daß der Beschuldigte den Waldaufseher N. N. auf der Straße mit der Aeußerung drohte, er haue ihn nieder, und bereits einen Prügel drohend emporhob, hat sich derselbe, wenn er auch von N. N. mit in dem benachbarten Walde gefrevelten Holz betroffen und deshalb zur Rede gestellt wurde, zwar eines Vergehens des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach §. 113, nicht aber des §. 117 des R. St. G. B. schuldig gemacht.

12) Am 8. April. Die Aeußerung des Beschuldigten:

> „N. habe 300 Gulden unterschlagen, (und auf weiteres Befragen Seitens des H.) N. habe das Geld eingenommen und nicht den Erben, sondern an das Bezirksgericht geschickt, (endlich auf die Entgegnung des H. daß dies keine Unterschlagung sei) es sei und bleibe eine Unterschlagung"

bildet keine Beleidigung nach §. 185 bis 187 des R. St. G. B., indem als Thatsache nur die Hinterlegung des Geldes bei Gericht behauptet erscheint, der Vorwurf der Unterschlagung sich lediglich als eine für Jedermann erkennbare irrige Schlußfolgerung darstellt.

13) Am 12. April. Es bildet ein vollendetes Vergehen der Betrugs,

> daß. A. bei Niederschreibung des zwischen ihm und B. vereinbarten Cessionsvertrags die verschiedenen Zeilen anders als verabredet in der hierüber errichteten Urkunde vertrug, hiervon dem B. Mittheilung nicht machte, vielmehr beim Ablesen der Urkunde den Inhalt derselben in der Weise bekannt gab, als wenn die wirklich vereinbarten darin aufgenommen wären,

indem eine Vermögensbeschädigung nicht blos die positive Abminderung der Vermögens, sondern auch eine vorübergehende Beeinträchtigung von Vermögensrechten umfaßt.

14) Am 12. April. Zur Stellung des Strafantrags wegen Jagdfrevel (§. 292 und 61 des R. St. G. B.) ist das . . . . . Rentamt als der vermögensrechtliche Vertreter der Gutsherrschaft befugt.

15) Am 19. April. Die Aeußerung (öffentlich gemacht): Die Civilehe ist Nichts, als eine privilegirte Hurerei involvirt das Vergehen wider die öffentliche Ordnung nach §. 131 des R. St. G. B., indem damit die Thatsache — wissend daß erdichtet — behauptet wird, daß die Civilehe die Hurerei privilegire d. h. gesetzlich erlaube, daß hiernach diese Ehe nur ein Konkubinat sei, und daß die hieraus hervorgehenden Kinder keine legitimen, sondern Hurenkinder seien.

16) Am 25. April. Der wieder Wissen und ohne Anordnung des Anderen einem Blanket, im vorliegendem Falle, einem Wechsel, Seitens des Gläubiger gemachte Beisatz „unter Verpfändung meines Ehrenworts" begründet bei Absicht sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen und bei dem Nachweise der Gebrauchmachung zum Zwecke der Täuschung das vollendete Verbrechen der Privaturkundenfälschung im Sinne des §. 269, 267 und 268 des R. St. G. B., denn: . . . . . .:

Der fragliche Zusatz erlangt Bedeutung unter dem Gesichtspunkte eines Pfandvertrags, einer Pfandverschreibung gleich einer furaterischen Caution. Erfahrungsgemäß begnügen sich Geschäftsleute wie der Beschuldigte nicht mit dem Wechselversprechen als solchem . . . . . , und greifen beim Mangel jeglichen Vermögens zu dem Auswege, zum Gegenstand des Pfandes das höchsten Gut des Mannes, seine Ehre, sein Ehrenwort zu bestimmen, in Sonderheit wie in concreto der Fall, bei Verbindungsstudenten, da deren Existenz ihren Standesgenossen gegenüber durch Halten des Ehrenworts bedingt, mit Ehrenwortsbruch für immer vernichtet ist, die Verpfändung des Ehrenworts sohin dem Wechselgläubiger die sicherste Garantie für seine Forderung bietet.

Wenn daher der Beschuldigte den Zusatz „ unter Verpfändung meines Ehrenwortes" den betreffenden Urkunden beifügte, so geschah von ihm keineswegs etwas Ueberflüssiges, weil in dem Zahtungsversprechen schon enthalten, sondern hat sich damit für die pünktliche Erfüllung derselben ein Pfand wirksamster Art vindizirt, mit welchem in Sonderheit auch die Indossirung des Wechsel entschieden erleichtert war, ohne welches dagegen sich diese nicht erhoffen ließ und . . . . . häufig nicht nur der erhoffte Gewinn an Zinsen und Provision, sondern das wirklich vorgelichene Geld selbst zu Verlust geht.

Der Beschuldigte hat demnach außer der Schuldverschreibung auch die Mannesehre als Unterpfand für sein Guthaben in den Bereich seiner Berechtigung gezogen und dadurch den Schuldner in eine Zwangslage versetzt, bei Vermeidung des Ehrenwortsbruches und seiner Folgen sofort zur Verfallzeit die vermeintliche Ehrenschuld zu tilgen.

Zwar kann der Gläubiger bei nicht erfolgter Zahlung trotz verpfändrten Ehrenworts wegen Ehrenwortsbruches gerichtliche Schritte nicht thun, allein gleichwohl erscheint der beregte Zusatz zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich insofern, als der Gläubiger bei Ausklagung der Forderung die das Zahtungsversprechen verstärkende und sichernde Thatsache

Digitized by Google

der Ehrenwortsverpfändung urkundlich beigegen kann, jedenfalls aber nach Außen, insbesondere gegenüber den Standesgenossen hierdurch in der Lage sich befindet, zu Beweisen, daß sein Schuldner sich ehrlos gemacht hat, ... wie dies der Gang der Untersuchung auch ergab, indem der Schuldner R. R. auf die Anzeige des Beschuldigten, derselbe habe Ehrenschein verfallen lassen, aus dem treffenden Vereine ausgeschlossen wurde.

18) Am 3. Mai. Die Aeußerung des Angeschuldigten A. zu dem Zeugen B.:

„morgen müssen wir (d. h. auch B.) wieder hinunter i. e. zum Bez.-Ger. R. R. in die öffentliche Straffitzung; wenn man einen Menschen heraus hilft, ist es keine Sünde; dagegen ist es eine Sünde, wenn man einen Menschen hineinbringt";

sodann die Bemerkung des A. zur Frau des B.:

„sie solle ihrem Mann zureden, daß er seiner — des A. — Frau heraushelfe"

genügt nicht zum Thatbestand des §. 159 des R. St. G. B., nämlich Unternehmung der Verleitung zur Begehung eines Meineid's, indem kein bestimmter Antrag ertheilt wurde, zu Gunsten der Frau des A. etwas Unwahres bei Gerichteidlich zu bekräftigen, auch keine bestimmte Thatsache bezeichnet wurde, welche von dem Zeugen wider eigenes gutes Wissen vor Gericht bestätigt werden sollte.

19) Am 5. Mai. Es bildet objektiv das Vergehen wider die öffentliche Ordnung im Sinne des §. 131 des R. St. G. B., wenn Jemand (im gegebenen Falle ein katholischer Geistlicher) in einer Predigt behauptet:

Wenn es die Eheleute wieder reut — d. h. die beim Standesbeamten geschlossene Ehe — so gehen sie zum Standesbeamten und erklären, sie wollen die Ehe auflösen, darauf erklärt dieser:

Kraft des Gesetzes erkläre ich die Ehe als aufgelöst". (Fortsetzung folgt.)

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. Mai bis 1. Juni 1877.

A. Ernennungen.

Es sind ernannt:

der Referendar Dyckhoff zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osnabrück,

der Rechtsanwalt und Notar a. D. Justizrath Lörbroks in Essen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Soest und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Soest,

der Kreisgerichtsrath Scheda in Elbing zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Thorn und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Thorn und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Justizrath" zu führen,

der Kreisrichter Werren in Bochum zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Quedlinburg und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben,

der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Leonhard Fischer in Windsheim zum Advokaten in Windsheim,

der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Oskar Pachmayr in München zum Advokaten in Aichach und

der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Dr. Andreas Schmidbauer in München zum Advokaten in Memmingen.

B. Versetzungen.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Glatte in Freistadt i/Schl. in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Grünberg,

der Rechtsanwalt und Notar Meyhöfer in Memel an das Kreisgericht in Tilsit, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Muthwill in Loslau an das Kreisgericht in Pleß, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,

der Rechtsanwalt Bohnenberger von Nagold nach Tübingen,

der Advokat Heiarich Krauffold in Windsheim an das Bezirksgericht München l/J.

der Advokat Josef Weigl in Aichach an das Bezirksgericht in München r/J. und

der Rechtsanwalt Theodor Reischie in Memmingen an das Bezirksgericht München l/J.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hantelmann in Inowrazlaw ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Mit Rücksicht auf den Ausgang einer wieder ihn geführten Untersuchung ist Ernst Heinrich Albert von Potenz in Dresden der von ihm zeither bekleideten Aemter der Advokatur und des Notariats enthoben worden.

D. Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dürre in Magdeburg ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Advokaten Dr. Hermann Theobald Petschke zu Leipzig ist der Charakter als Hofrath verliehen.

E. Todesfälle.

Gestorben sind:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Simon in Suhl,

der Rechtanwalt und Notar, Justizrath Esleben in Olpe,

der Advokat-Anwalt Schumacher in Cöln,

der Anwalt A. Burger in Wolfach,

der Advokat und Notar Johann Gottfried Fickenwirth in Borna,

der Advokat und Notar Wilhelm Adolf von Kanig in Leipzig,

der k. Advokat Clement Seiderer in München und

der k. Advokat Peter Hippeli in Neustadt a S.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 13. Berlin, 1. Juli. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Ueber die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die deutschen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen. — Ist in den Fällen des §. 223a des R. St. G. B. bei einer nicht mehr als fünftägigen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten — in Bayern — die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte ausgeschlossen? — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. — Handelsrechtliche Präjudizien, mitgetheilt vom Landgerichtsrath Grünwald in Metz. — Mittheilungen aus der Praxis des Kgl. Appellationsgerichts in Bamberg, als Berufungsgericht, auf dem Gebiete des Strafrechts. (Fortsetzung.) — Literatur. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. Juni bis 15. Juni 1877.

Ueber die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die deutschen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen,

betitelt sich ein Aufsatz des Herrn Hofgerichtsadvokat Weller in Darmstadt in Nr. 22 der juristischen Wochenschrift Jg. 1876. Die Redaktion knüpft hieran den Wunsch, daß auch andere Collegen über den, vom Herrn Verfasser angeregten Plan sich äußern möchten, um die Sache für eine eventuelle Verhandlung auf dem Anwaltstage möglichst vorzubereiten. Wenn ich diesem Wunsche zu entsprechen mir erlaube, so geschieht dies theils mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, theils weil ich als Mitglied der Verwaltung einer im Jahre 1847 gegründeten Casse für Unterstützung der Wittwen und Waisen zur advocatorischen Praxis berechtigter Juristen des Königreichs Sachsen und Herzogthums Sachsen-Altenburg einige Erfahrungen in diesem Gebiete zu machen, Gelegenheit gehabt habe. Für unsere Casse, welche übrigens nicht die Gewährung einer Pension für die Mitglieder selbst, sondern nur für deren Wittwen und Waisen bezweckt, sind diese Erfahrungen ungünstige insofern gewesen, als die in den ersten Lebensjahren ziemlich hohen Dividenden, im Laufe der Zeit auf das statutarisch zulässige Minimum gesunken sind. Der Grund für diese Erscheinung liegt darin, daß die Statuten, wie dies im Jahre 1847 kaum anders zu erwarten war, ohne Benutzung der bei Lebensversicherungs-, Pensions- „und sonstigen ähnlichen Kassen seitdem gemachten Erfahrungen entworfen worden sind. Wir sind deshalb gegenwärtig mit Abänderung unsers Statuts beschäftigt und haben zunächst durch einen Rechnungsverständigen einen Tarif „zur Erwerbung einer Jahrespension von zehn Mark durch Jahresbeiträge in Mark," mit Rücksicht auf das Alter des Versicherers und der zu Versichernden, entwerfen lassen.

Die Bearbeitung eines solchen Tarifs durch sachkundige Hand ist in der That die unerläßliche Vorbedingung, wenn es sich darum handelt, eine Versicherungsanstalt, welche ein richtiges Verhältniß zwischen Leistungen und Gegenleistungen voraussetzt, und dem Versicherten die Garantie bietet für die künftige ungekürzte Zahlung des erworbenen Ruhegehalts, ins Leben zu rufen. Als zweite Bedingung möchte ich aber auch eine hinreichend starke Betheiligung der deutschen Rechtsanwälte an der zu begründenden Casse, nach Befinden eine diesfallsige obligatorische Vorschrift in der künftigen Anwaltordnung hinstellen, denn es ist eine bekannte Erfahrung, daß die Ergebnisse der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit um so größerer Sicherheit zutreffen, je größer die Zahl der Risiken ist, auf welche sie sich beziehen und vertheilen. Verhehlen darf man sich dabei allerdings nicht, daß die dem Anwalte, welcher sich und den Seinigen einen den gegenwärtigen Lebensverhältnissen nur einigermaßen entsprechenden Ruhegehalt sichern will, anzusinnenden Leistungen ziemlich bedeutend sein werden. Die Pensionskassen der Staatsdiener, Lehrer ꝛc. bedürfen bekanntlich sehr erheblicher Zuschüsse aus Staats- und Communalkassen, um die jährlichen Pensionsbeiträge der Beamten ꝛc. nicht zu hoch zu schrauben. Eine für Rechtsanwälte zu gründende Kasse würde sich solcher Zuschüsse, worauf ich unten noch zurückkomme, voraussichtlich nicht zu erfreuen haben, und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen fast ausschließlich auf die Leistungen ihrer Mitglieder angewiesen sein. Der Herr College Weller in Darmstadt kommt Angesichts dieser, der Sache entgegenstehenden Schwierigkeiten, zu dem Vorschlage, von Gründung einer Versicherungsanstalt abzusehen, und dafür ein nothlinderndes Institut ins Leben zu rufen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, kann man seinen Vorschlägen in der Hauptsache nur beipflichten. Allein das Bedenkliche dabei bleibt, daß, wie Herr College Weller selbst zugiebt, nach seinem Plane die jährlichen einzelnen Ruhegehaltssummen nicht ein für allemal fest bestimmt sind und es nicht sein können. Aus diesem Grunde möchte ich nur denjenigen Collegen, welche zufolge eigner Wohlhaben-

heit für sich und die Ihrigen nicht zu streng zu rechnen brauchen, dabei aber die Bedürftigkeit arbeitsunfähig gewordener Berufsgenossen oder verwaister Familien früherer Collegen unterstützen wollen, den Beitritt zu einer derartigen Casse empfehlen. Minder bemittelte Rechtsanwälte dagegen werden das Bedürfniß haben, eine im Voraus bestimmte Unterstützung für den Fall künftiger Arbeitsunfähigkeit, bez. für ihre dereinstigen Hinterlassenen sich zu sichern; und ihnen möchte daher eher der Beitritt zu einer der bestehenden Versicherungsanstalten bez. die Erwerbung aufgeschobener Leibrenten, Ueberlebensrenten, mit ihrem Abieben fällig werdender Kapitale ꝛc. anzurathen sein. Ohne namhafte Opfer ist dies freilich nicht erreichbar; allein meines Erachtens giebt es auch keinen andern Ausweg, wenn der Zweck, eine der Summe nach bestimmte Unterstützung zu erwerben, erfüllt werden soll. Ein Ausweg würde allerdings der sein, die Erlangung eines Staatszuschusses zu der anwaltlichen Ruhegehaltskasse zu erstreben. Ich lasse dahin gestellt, welche Aussichten auf Erfolg ein derartiger Versuch haben würde, glaube aber hierbei der Ueberzeugung Ausdruck geben zu dürfen, daß die Anwaltschaft als unentbehrliches Glied des Justizorganismus wohl auch einigen Anspruch auf staatliche Unterstützung hätte.

Vollkommen stimme ich mit dem Herrn Collegen Weller darin überein, daß die Nothlage, in welche zahlreiche unserer Berufsgenossen im Falle eintretender Arbeitsunfähigkeit, beziehungsweise ihre Hinterlassenen gerathen, recht dringend einer Abhülfe bedarf, und wir haben daher alle Ursache, dem Herrn Collegen Weller für die Veröffentlichung seines Planes zur Errichtung einer anwaltlichen Ruhegehaltskasse, aufrichtig zu danken. Möchten auch diese wenigen Zeilen dazu beitragen, die wichtige Angelegenheit fördern zu helfen, und noch andere Berufsgenossen zur Aussprache hierüber veranlassen.

Dresden, im April 1877.

Advokat Eduard Rüger.

Ist in den Fällen des §. 223a des R. St. G. B. bei einer nicht mehr als fünftägigen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten — in Bayern — die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte ausgeschlossen?

Der Einsender des Artikels in vorstehendem Betreffe (vgl. juristische Wochenschrift Jahrgang 1876 Nr. 24 S. 185) glaubt, den verehrlichen Lesern der genannten Wochenschrift die Mittheilung schuldig zu sein, daß der oberste Gerichtshof des Königreichs Bayern unterm 25. November 1876, nebenbei bemerkt zu einer Zeit, zu welcher jener Artikel längst geschrieben war, ausgesprochen hat:

> „Zur Aburtheilung der gemäß §. 223a des Reichsstrafgesetzbuches strafbaren Körperverletzungen sind in erster Instanz die Bezirksgerichte zuständig."
>
> cfr. Sammlung der Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses. Bd. VI. S. 556.

Der oberste Gerichtshof hat somit die Eingangs erwähnte Ausführung nicht gebilligt, wenigstens muß aus der Aufstellung des Satzes von der Zuständigkeit der Bezirksgerichte angenommen werden, daß der oberste Gerichtshof auch die Anschauung nicht theilt, als sei in den Fällen des §. 223a des R. St. G. B. ein Strafantrag nöthig und es könne auch in denselben nach Anwendung des §. 233 compensirt werden.

Wir halten nicht für nöthig, die Gründe zu dem einschlägigen Urtheile des obersten Gerichtshofes aus der citirten Sammlung hier wiederzugeben. Es wird genügen, zu bemerken, daß der oberste Gerichtshof seine Ansicht aus der Entstehungsgeschichte des §. 223a arbeitet, hervorhebend, daß der Berichterstatter der damaligen Kommission, Abgeordneter Dr. von Schwarze, in der Sitzung des Reichstages vom 20. Januar 1876 unter Anderem sich dahin geäußert habe:

> Das preußische Strafgesetzbuch und alle deutschen Gesetzbücher hatten stets eine Dreitheilung der Körperverletzungen aufgestellt — die leichten, die gefährlichen und die schweren, — das deutsche Strafgesetzbuch habe die zweite Klasse gestrichen; die Vorlage der Regierung habe es wieder bei zwei Klassen belassen, aber doch anerkannt, daß ein Bedürfniß vorhanden sei, gewisse Körperverletzungen strenger zu bestrafen, als seither und daher in der Vorlage in §. 223 Abs. 3 einen Erschwerungsgrund etablirt, dergestalt, daß alle die unter diesen Erschwerungsgrund fallenden Körperverletzungen zwar leichte Körperverletzungen seien, aber mit der erhöhten Strafe belegt werden sollten; die Kommission sei nun der Meinung gewesen, daß es geboten sei, durch die in der Praxis gemachten Erfahrungen, sowie im Rückblick auf frühere Gesetzgebungen, die sich in Bezug auf diese Dreitheilung vollkommen bewährt hatten, die zweite Klasse der Körperverletzungen wiederherzustellen; . . . . . daher sei es gekommen, daß die Kommission nunmehr dem Reichstage vorschlage, aus dem Abs. 3 des §. 223 einen besonderen Paragraphen zu bilden und hier nunmehr die sogenannten gefährlichen Körperverletzungen zu vereinigen.

Trotz dieser Anhaltspunkte und trotz des Umstandes, daß nach weiterer Andeutung des O. G. H. jener Vorschlag im Reichstage keinen Widerspruch gefunden habe, können wir uns von der Unrichtigkeit unserer Anschauung immer noch nicht überzeugen und zwar zunächst aus dem Grunde, weil nach jener Aeußerung des Berichterstatters die Regierung selbst jene Körperverletzungen im Sinne des jetzigen §. 223a leichte Körperverletzungen nannte, sodann weil dem Strafgesetzbuche der Ausdruck „gefährliche" Körperverletzung fremd ist und weil ausweislich des, jenem oberstrichterlichen Bekenntnisse wörtlich entnommenen Passus der damalige Herr Berichterstatter, sowie offenbar die Kommission diese eben gedachten Körperverletzungen selbst nur als sogenannte gefährliche Körperverletzungen bezeichnet.

Wir sehen selbstverständlich ein, daß die Körperverletzungen im Sinne des §. 223 verschieden sind von denen im Sinne des §. 223a; sie sind es aber nur wegen der höheren Strafe, nicht aber — und dies müssen wir auch heute wieder ganz besonders betonen — wegen des Erfolges; denn der Entwurf sagt:

Eine zweite, nicht minder berechtigte Anforderung betrifft die Erhöhung des Strafmaßes für solche Körperverletzungen, welche zwar dem Gesetze gegenüber leichte sind, sich aber durch Rohheit und Rücksichtslosigkeit auszeichnen. Der Entwurf knüpft auch hier nicht an die **Folgen** der Mißhandlung an, sondern hat geglaubt, das **Mittel**, dessen sich der Thäter bedient hat, als das erschwerende Merkmal hinstellen zu müssen.

Daß der Reichstag beliebte, aus dem Abs. 3 des Entwurfes zu §. 223 einen besonderen Paragraphen zu bilden, dürfte, wenn nicht rein zufällig es geschah, lediglich oder doch hauptsächlich einen reinen formellen Grund haben, nämlich die Abänderung des früheren Gesetzestextes oder vielleicht richtiger gesagt, „die Aufstellung neuer Gesichtspunkte" besser in die Augen springen zu lassen, wie dies z. B. die Zusätze zu den §§. 49, 103, 296, 353 und 366 ergeben, welche Zusätze mit der Bezeichnung 49a 103a 296a 353a und 366a in der nunmehrigen Fassung des R. St. G. B. eingeführt sind, während der Zusatz zu §. 361 älterer Fassung nicht mit 361a bezeichnet wurde, sondern einfach eine neue Ziffer, nämlich die Ziffer 9 erhielt.

Und es ist in der That nicht einzusehen, aus welchem Grunde die Straferhöhung des §. 223a nicht ebenso verständlich als dritter Absatz des §. 223 gebracht werden konnte, welcher §. 223a unter Anderem ebenso von „gemeinschaftlich von Mehreren" spricht, wie der Abs. 3 des §. 123 den Ausdruck gebraucht „oder von Mehreren gemeinschaftlich," während umgekehrt das „unbefugte Jagen, begangen gemeinschaftlich von Mehreren" sich dem §. 292 in einem gesonderten Paragraphen, nämlich §. 293 anreiht.

Wir müssen von unserem Standpunkte wiederholt darauf zurückkommen, daß auch jetzt und trotz der Novelle vom 26. Februar 1876 das Gesetz nur leichte und schwere Körperverletzungen nennt, in Sonderheit zu den letzteren nicht die mit einer schwereren Strafe bedrohten leichten Körperverletzungen rechnet, welche, um auf die Motive des Entwurfes zurückzukommen, nicht gefährlichere im Erfolg sein müssen, als die eigentlichen leichten Körperverletzungen im Sinne des §. 223.

Uebrigens glauben wir, daß im gegebenen Falle, in welchem es sich für Bayern um eine reine Prozeßfrage handelt, den Reichstagsverhandlungen nicht die Tragweite beizumessen sein dürfte, wie es der oberste Gerichtshof thut, daß vielmehr die Landesgesetzgebung, da in concreto — wenn wir diesen Ausdruck gebrauchen dürfen — das materielle Recht nicht in Betracht kommt, ganz freie Hand hat.

Und die Landesgesetzgebung d. h. das Einf. Ges. vom 26. Dezember 1871 bezw. 25. Januar 1874 verweist in erster Linie alle vorsätzlichen Körperverletzungen, welche **nicht schwere** sind, auch nicht an einem Verwandten aufsteigender Linie begangen sind, endlich keine mehr als fünftägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten zur Folge haben, von die Stadt- und Landgerichte.

Wir wissen natürlich, daß der einschlägige Art. 58 Ziff. 3 lit. c. a. a. O. den Ausdruck „leichte Körperverletzung" nicht gebraucht, allein darüber wird doch wohl im Ernste Niemand zweifeln, das die Intention des Gesetzgebers — zumal im Jahre 1871 und 1874 — nur die war, nur die sein konnte, **lediglich** die **schweren** Körperverletzungen und die leichten, an Verwandten in aufsteigender Linie begangenen, grundsätzlich der Kognition der Einzelngerichte zu entziehen. Und eine schwere Körperverletzung im Sinne des R. St. G. B. ist weder eine leichte, noch auch nur eine sogenannte gefährliche.

Zum Schlusse wollen wir, uns allerdings bewußt, daß hieraus auf die vorwürfige Frage kein Argument gefolgert werden kann, der Vollständigkeit halber doch noch fragen, welche Stellung vom prozessualen Standpunkte aus das Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich zu der Zuständigkeitsfrage nimmt?

Nach §. 27 Ziff. 3 des G. V. G. sind die Schöffengerichte competent für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, allerdings ausschließend nur dann, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage (§. 414 ff. der Ste. Pr. Ord.) geschieht; aber die Strafkammer des treffenden Landgerichts kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens nach §. 75 Ziff. 5 des G. Verf. G. selbst wegen **aller Fälle des §. 223a** des R. St. G. B. — nach Ziff. 4 a. a. O. natürlich auch wegen sämmtlichen nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen der Beleidigung und der Körperverletzung — auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die in §. 27 Nr. 2 a. a. O. bezeichnete (d. h. Gefängniß von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark) und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Sollte unsere Ansicht wirklich geradezu auf falscher Fährte sein, sonach die oberstrichterliche Auffassung alleinigen Halt haben, nun so wäre gewiß der Wunsch gerechtfertigt, noch dem mit 1. Oktober 1877 zusammentretenden Landtag einen Gesetzentwurf im Sinne unserer Anschauung vorzulegen, müssen ja doch bis zur Einführung der besagten Reichsgesetze vom angedeuteten Zeitpunkte an noch zwei lange Jahre verstreichen, innerhalb welcher durch Verweisung der in Rede stehenden Vergehen an die Stadt- und Landgerichte den Gerichten höherer Ordnung ein gewaltiger Zeit-, der Staatskasse gewiß auch ein nicht zu unterschätzender Kostenaufwand erspart werden könnte.

tz.

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

a.

Die Annahme einer mit dem Vermerk „zahlbar hier" versehenen Faktura Seitens des Käufers nach geschlossenem Vertrag ist nicht geeignet, den Gerichtsstand für den Käufer am Wohnsitze des Verkäufers als dem Zahlungsorte im Sinne des Artikels 420 code de proc. civ. zu begründen.

Die Klägerin ließ den Beklagten vor das Handelsgericht zu Crefeld laden und begehrte dessen Verurtheilung zur Zahlung von 686 Thlr. 16 Sgr. nebst Zinsen für Waaren, welche sie ihm auf Bestellung mit Fakturen vom 4. und 29. November sowie 23. Dezember 1873 zugesendet habe.

Der Beklagte erhob den Einwand der Inkompetenz, weil er hätte in seinem Domizil zu Memel verklagt werden müssen.

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY.

Digitized by Google

Der Kläger berief sich auf Artikel 420 code de proc. civ. mit der Behauptung, daß Beklagter die den Vermerk „zahlbar hier" (d. h. zu Crefeld) tragenden Fakturen angenommen haben. Das Handelsgericht und der Rheinische Appellationsgerichtshof zu Cöln haben die Inkompetenzeinrede verworfen und den Beklagten zur Zahlung verurtheilt. Der Appellationsrichter führte aus:

In Anbetracht der im Handelsverkehre üblichen Verfahrungsweise, in den Fakturen über käuflich gelieferte Waaren die Modalitäten des Kaufvertrags zu fixiren, und in Ermangelung einer von den Parteien über den Zahlungsort getroffenen besonderen Uebereinkunft sei dem ersten Richter dahin beizupflichten, daß Beklagter durch die widerspruchslose Annahme der ihm von der Klägerin im regelmäßigen Geschäftsverkehre übersandten drei Fakturen die darin von der Klägerin durch den Vermerk: „zahlbar in Crefeld" in Betreff des Zahlungsmodus aufgenommene Bedingung stillschweigend genehmigt, und Crefeld als den Ort, an welchem die Zahlung geleistet werden soll, anerkannt habe, demnach die Kompetenz des ersten Richters nach Artikel 420 der Bürgerlichen Prozeß-Ordnung begründet war.

Beklagter hat Cassationsrekurs eingelegt. Durch Entscheidung des ROHG. v. 28. April 1877 ist das Appellationsurtheil vernichtet und die Klage abgewiesen in Erwägung,

daß sowohl die Klage, als das angefochtene Urtheil davon ausgehen, daß zwischen dem Kläger und dem Beklagten ein Kaufvertrag perfekt geworden, dabei aber über den Ort der Zahlung Nichts vereinbart werden sei;

daß nun aber, soweit bei Abschluß eines Vertrages über Nebenbestimmungen, wie über Zeit und Ort der Erfüllung, besondere Verabredungen nicht getroffen sind, hierwegen die gesetzlichen Vorschriften, also betreffs des Ortes die Artikel 1247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und 324, 325 des Handelsgesetzbuchs als vereinbart gelten müssen;

daß, wenn demnach der durch das Gesetz ergänzte Inhalt des Vertrages dahin geht, daß der Wohnsitz des Schuldners der Ort der Erfüllung sei, das Verlangen des Verkäufers, der Kaufpreis solle an seinem Wohnsitze zahlbar sein, sich nur als eine einseitige, willkürliche Abweichung vom Vertrage darstellt;

daß, wenn ein solches Begehren in bestimmter, unzweideutiger Weise gestellt worden wäre, der Käufer solches, als einen auf Abänderung des Vertrags gerichteten Vorschlag, in Gemäßheit der Artikel 319, 320 des Handelsgesetzbuchs durch einfaches Stillschweigen ablehnen könnte;

daß aber dies noch mehr dann gelten muß, wenn sich der Verkäufer auf einen bloßen Vermerk in der Faktura beschränkt, welcher in Rücksicht auf Artikel 325 des Handelsgesetzbuchs auch dahin verstanden werden kann, daß er sich nur auf die Verbindlichkeit des Käufers beziehe, die Zahlung auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermachen und welcher jedenfalls die von den Grundsätzen loyalen Verkehres gebotene Bestimmtheit und Deutlichkeit gänzlich vermissen läßt;

daß es also nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entschieden irrthümlich wäre, aus der unbeanstandeten Annahme einer solchen Faktur eine Vereinbarung dahin herzuleiten, daß darnach der Käufer am Wohnsitze des Verkäufers zu erfüllen und auf Grund des Artikels 420 der Bürgerlichen Prozeß-Ordnung auch vor den dortigen Gerichten Recht zu nehmen habe;

daß nun zwar der Appellationsgerichtshof seine Entscheidung darauf stützt, daß es eine im Handelsverkehre übliche Verfahrungsweise sei, in den Fakturen über käuflich gelieferte Waaren die Modalitäten des Kaufvertrags zu fixiren und im gegebenen Falle eine besondere Uebereinkunft unter den Parteien über den Zahlungsort nicht getroffen sei;

daß jedoch diese Feststellung nicht genügt, um das daraus hergeleitete, den angeführten Rechtssätzen widersprechende Resultat zu rechtfertigen, da, wenn auch der Artikel 279 auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche verweist, darunter doch nur solche Gewohnheiten und Gebräuche verstanden werden können, welche bei beiden Theilen in Uebung, beiden Theilen gleichmäßig bekannt sind, dieses aber in der fraglichen Feststellung nicht zu finden ist;

daß daher das Urtheil wegen Verletzung der Artikel 279, 319, 320, 324 des Handelsgesetzbuchs zu vernichten ist;

daß, sodann zu der Sache selbst, aus den bereits ausgeführten Gründen und, da eine solche Uebung des Handelsverkehrs, wie sie bestehen müßte, um der Annahme der Faktura die von der Klägerin behauptete Wirkung beizulegen, keineswegs allgemein besteht, vielmehr ein solcher unklarer Vermerk in der Faktur nur als ein gegen Treu und Glauben verstoßender Versuch angesehen werden kann, nachträglich, gegen das begründete Vertragsrecht, die in Artikel 420 der Rheinischen Bürgerlichen Prozeß-Ordnung verordnete Zuständigkeit herbeizuführen;

daß, somit die Klage, als vor dem unzuständigen Gerichte erhoben, abzuweisen ist. —e.

b.

Firma des Einzelnkaufmanns.

Wenn sich der Einzelnkaufmann eine ordnungswidrige Firma beilegt und solche registriren läßt, so sind die unter dieser Firma abgeschlossenen Rechtsgeschäfte nicht ungültig.

(Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts v. 24. Januar 1877 Rep. 1536/76 Brandt c. Röfing.)

Aus den Gründen.

Der Kaufmann Hayo Röfing zu Jever war unter der Firma: „H. Röfing und Comp.", obwohl er das Geschäft nur als Einzelkaufmann führte, in das Handelsregister eingetragen. Laut Urkunde vom 23 ten Januar 1874 willigte derselbe ein, daß seiner Ehefrau wegen 16,000 Thlr. Gold Illaten eine Generalhypothek sowohl an seinem, als auch am Vermögen der Firma „H. Röfing und Co." im Extractbuche des Kreises Jever ingrossirt werde. Das Hypothekenamt ging auf den bezüglichen Antrag ein und eröffnete ein besonderes Folium für die Ingrossation der Pfandbestellung auf den Namen des Kaufmanns H. Röfing und der Firma H. Röfing und Co. Mit Einwilligung der Pfandgläubigerin wurde jedoch unterm 22. Juni 1874 das Ingrossat wider den Kaufmann H. Röfing wiederum gelöscht, aus welchem Grunde, erhellt nicht.

Nachdem am 26. August 1875 der Concurs über das Vermögen des Hayo Röfing erkannt worden, bestreiten die als chirographarische Gläubiger aufgetretenen Mitprofitenten die Gültigkeit des gegen die gedachte Firma noch bestehenden Ingrossats den Massegläubigern gegenüber, weil

Digitized by Google

1. Kaufmann H. Röſing nach Art. 16 Abſ. 2 des Handelsgeſetzbuchs nicht befugt geweſen ſei, ſeiner Firma einen Zuſatz beizufügen, der ein Geſellſchaftsverhältniß andeute, die Ingroſſation auf die Firma „H. Röſing und Co." mithin der rechtlichen Wirkung entbehre, und weil . . . . .

Dieſe Ausführungen ſind unzutreffend.

Nach Artikel 15 und 16 des Handelsgeſetzbuchs iſt die Firma eines Kaufmanns ſein Handelsname; dieſelbe repräſentirt kein Rechtsſubjekt neben und außer ihm; der Eintrag der Firma in das Handelsregiſter iſt nur im Intereſſe des Credits und der Verkehrsſicherheit als allgemeine Pflicht vorgeſchrieben; unter denſelben Geſichtspunkt fällt auch das Verbot des Artikels 16 Abſatz 2 Satz 1 des Handelsgeſetzbuchs, der Firma eines Einzelkaufmanns einen Zuſatz beizufügen, der ein Geſellſchaftsverhältniß andeutet. So wenig der Mangel der Regiſtrirung einer beſtehenden Handlung die Exiſtenz entzieht, ebenſowenig ſind Rechtsakte ungiltig, welche ein unter einer unzuläſſigen Firma eingetragener Kaufmann unter dieſer Firma vorgenommen hat. Es kann im vorliegenden Falle dahin geſtellt bleiben, ob das Ingroſſat auf den Namen der Firma „H. Röſing und Co." correct war; nachdem das Hypothekenamt darauf eingegangen iſt, dieſer Firma ein beſonderes Folium im Extractbuche des Kreiſes Jever zu eröffnen, kommt es nur darauf an, daß die Identität des Inhabers der Firma mit der Perſon des Kaufmanns Hayo Röſing feſtſteht. —

Handelsrechtliche Präjudizien

mitgetheilt vom Landgerichtsrath Grünwald in Metz.

Art. 266.

Ein Syndikat iſt als eine Vereinigung zu einem einzelnen Handelsgeſchäfte für gemeinſchaftliche Rechnung zu betrachten. Vor erfolgter Rechnungsſtellung über das Ergebniß des Syndikats-Unternehmens kann der Erſatz der auf die als Einlage deponirten Aktien-Interimsſcheine erfolgten Einzahlungen von den einzelnen Theilnehmern des Syndikats nicht gefordert werden. cfr. Art. 270. Hgb. U. oberſt. Gerichtshofes Wien vom 10. Dezember 1875. öſt. Gerichtshalle 1876. S. 120; vgl. hierüber auch des U. Ag. Köln vom 12. Mai 1875 im Rheiniſchen Archiv Bd. 65. S. 235, und U. ROHG. vom 10. März und 3. November 1874, Sg. Bd. XIII. S. 313.

Art. 270.

1. Die in dem Handelsregiſter vorkommende Beſtätigung, daß die Firma einer Bank in Folge der Uebertragung des Geſchäftskreiſes derſelben an eine andere Bank gelöſcht worden iſt, iſt als hinlänglicher Beweis anzuſehen, daß die Letztere auch deren Betheiligung an einem Conſortium zum Einkaufe und Verkaufe gewiſſer Werthpapiere auf gemeinſchaftlichen Gewinn und Verluſt übernommen habe. U. U. oberſt. Gerichtshofes Wien vom 23. Juni 1875. öſt. Gerichtshalle 1876. S. 446 und 447.

2. Jeder einzelne Theilnehmer eines Conſortium iſt für ſich allein die Rechnungslegung über die beendigten Conſortialgeſchäfte zu fordern berechtigt, da die übrigen Theilnehmer als zuſammen und gemeinſchaftlich hierzu berechtigt nicht bezeichnet ſind, und es in der Natur der Sache liegt, daß jeder Einzelne der Theilnehmer darauf dringen kann. U. oberſt. Gerichtshofes Wien vom 23. Juni 1875. öſt. Gerichtshalle 1876. S. 447.

Art. 271.

Ziffer I.

Die Anſchaffung des zur Biererzeugung erforderlichen Hopfens von Seite des Bräuers iſt ein abſolutes Handelsgeſchäft, weil der Hopfen beſtimmt iſt, nebſt der Gerſte oder dem Malze bei der Erzeugung des Bieres verwendet und in dem zu Bier verarbeiteten Zuſtande weiter veräußert zu werden. U. oberſt. Gerichtshofes Wien vom 12. Januar 1876. öſt. Gerichtshalle. S. 105 bis 107.

Art. 271.

Ziffer III.

1. Das dem Verkäufer von beweglichen Sachen an denſelben nach Art. 2102 Nr. 4 des franzöſiſchen bürgerlichen Geſetzbuches zuſtehende Privilegium für den rückſtändigen Kaufpreis erſtreckt ſich nicht auf die Verſicherungsgelder, welche im Falle der Zerſtörung der Sachen durch Feuer gezahlt werden. Es widerſpricht an ſich ſchon dem Weſen des Verſicherungsvertrages, daß die Brandentſchädigungsgelder an die Stelle der verſicherten Sache treten, und laſſen ſich jene Gelder auch nicht unter den im erwähnten Artikel gebrauchten Begriff „Kaufpreis" ſubſumiren. Die Verſicherung einer Sache und die Verſicherungsſumme ſind keine Verwerthung der Sache. U. AG. Köln vom 3. Mai 1876. Rh. Archiv Bd. 67. S. 207 bis 209.

2. Nur eine verſchuldete Verſäumniß der zwiſchen den Verſicherten und der Verſicherungs-Geſellſchaft vereinbarten Friſt zur Klageſtellung kann den Verluſt der Anſprüche gegen dieſe letztere zur Folge haben. Eine rigoriſtiſche, lediglich den Wortlaut beachtende Auslegung einer ſolchen Verſicherungsbedingung widerſtreitet dem Zwecke des Verſicherungsinſtituts, das in beſonders hohem Grade auf Treue und Redlichkeit und dem vernünftigen Willen der Betheiligten beruht. Insbeſondere iſt der Verſicherte an der klageweiſen Geltendmachung ſeiner Anſprüche ſo lange gehindert, als eine gegen ihn wegen Brandſtiftung eingeleitete ſtrafrechtliche Unterſuchung noch nicht eingeſtellt iſt, da der Ausgang derſelben präjudiziell für jene Klage iſt. Das Verlangen der Geſellſchaft, der Verſicherte hätte ſchon während des Laufes der Unterſuchung klagen ſollen, verſtößt gegen Treue und Glauben. U. HAG. München vom 21. Dezember 1875. Sg. bay. HAGE. Bd. III. S. 161 bis 164, cfr. die in gleichem Sinne ergangenen U. ROHG. in Bd. I. S. 110, II. S. 183, IV. S. 63, V. S. 243.

3. Eine in dem Verſicherungsantrage, in gutem Glauben gemachte unrichtige Angabe iſt ohne Einfluß auf die Rechtswirkſamkeit des Verſicherungsanſpruches. U. HAG. München vom 21. Dezember 1875. Sg. bay. HAGE. Bd. III. S. 164.

Die vereinbarte Verſicherungsſumme iſt nur als äußerſte Grenze der Erſatzpflicht zu betrachten, befreit daher den Verſicherten nicht des Beweiſes ſeines Intereſſes, namentlich wenn es ſich um Vorräthe handelt, die nicht immer gleich bleiben, ſondern nach dem größeren oder geringeren Gewerbsbetriebe mannigfach wechſeln. U. HAG. München vom 21. Dezember 1875. Sg. bay. HAGE. Bd. III. S. 165, cfr. U. ROHG. vom 13. Februar 1872. Slg. Bd. V. S. 125.

4. Hatte die Verſicherungsgeſellſchaft Kenntniß von der Bedenklichkeit des Geſundheitzuſtandes des Verſicherungsnehmers

und gleichwohl mit demſelben den Verſicherungsvertrag abgeſchloſſen, ſo hat ſie die Folgen einer ſolchen Nachläſſigkeit ſelbſt zu vertreten, und kann hieraus kein Recht auf Annullirung des Verſicherungsvertrages wegen unrichtiger Angaben des Verſicherungsnehmers ableiten. U. HAG. München vom 26. Mai 1875. Slg. bay. HAGE. Bd. III. S. 166 bis 170.

5. Der Umſtand, daß in der Regel der Prämienbetrag für Feuerverſicherung bei dem Verſicherten abgeholt wurde, hebt die policemäßige Beſtimmung, daß dieſe Prämie dem Agenten, in deſſen Bezirk der Verſicherte wohnt, rechtzeitig zu bringen ſei, nicht auf. U. HAG. Nürnberg vom 30. November 1874. Slg. bay. HAGE. Bd. III. S. 268 bis 271.

Gerade im entgegengeſetzten Sinn hat in dem nämlichen Falle des AG. Colmar am 23. Dezember 1875 entſchieden. (cfr. Jur. Ztſch. f. Elß. Loth. Bd. I. S. 254;) ebenſo ſiehe die U. RObHG. in Bd. IX. S. 370 und 379.

Mittheilungen aus der Praxis des Kgl. Appellationsgerichts in Bamberg, als Berufungsgerichts, auf dem Gebiete des Strafrechts.

(Fortſetzung.)

20) Am 9. Mai. Zum Thatbeſtand des Vergehens der Befreiung eines Gefangenen nach §. 120 des R. St. G. B. iſt nothwendig, daß die treffende Perſon wirklich in der Gewalt des (im vorliegenden Falle) Gendarmen, alſo in der That verhaftet war, es genügt ſonach nicht, wenn die Perſon erſt verhaftet werden ſollte, gleichviel wenn der Gendarm den zu Verhaftenden auch bereits feſtgehalten hat, dieſer ſich aber dagegen ſträubt und beide in Folge deſſen in Handgemenge mit einander gerathen.

21) Am 16. Mai. Zum Thatbeſtande des Vergehens des Verſuchs zum Vergehen der Befreiung eines Gefangenen im Sinne des §. 43 und 120 des R. St. G. B. genügt nicht, daß der Angeſchuldigte dem Verhafteten und den ihn abführenden Polizeibediensteten nacheilte, ſich an den erſteren hindrängte und über den letzteren ſeinen Arm hinüberzulangen und jenen zu entreißen ſuchte; denn die Befreiung des Verhafteten hatte noch nicht begonnen, auch war Hand an die Polizeiſoldaten noch nicht gelegt.

22) Am 19. Mai. Die Friſt zur Stellung des Strafantrages wegen Ehebruchs (§. 61 und 172 des R. St. G. B.) beginnt nicht mit dem Tage, an welchem der Ehebruch dem Antragsberechtigten bekannt wurde, ſondern erſt mit dem Tage der Rechtskraft des Scheidungsurtheils.

Es genügt zur Beſtrafung des Ehebruchs, auch wenn die Ehe nur von Tiſch und Bett getrennt wurde, zumal dann, wenn dies auf immer geſchah, alſo eine separatio perpetua in Mitte liegt.

Strafloſigkeit des Ehebruchs kann nicht eintreten, ſelbſt wenn der beleidigte Ehetheil dem anderen die Erlaubniß zu einem ehebrecheriſchen Verhältniſſe mit einer dritten Perſon gegeben hat.

23) Am 31. Mai. Dem Vater ſteht gegenüber ſeinem 24jährigen Sohne, zumal dann, wenn dieſer nicht mehr im älterlichen Hauſe wohnt, kein Züchtigungsrecht zu; doch begründen einige Schläge, welche jener dem Sohne wegen brutalen Benehmens giebt, keinen rechtswidrigen Angriff im Sinne des §. 53 des R. St. G. B.

24) Am 1. Juni. Die Vollendung des Vergehens nach §. 109 des R. St. G. B. — Wahlbeſtechung — liegt in der gegenſeitigen Willenseinigung über das gemachte Offert d. h. Anbieten eines Vortheils zwiſchen dem Anbieter und demjenigen, deſſen Wahlſtimme zu gewinnen beabſichtigt wird, es kann dieſe Willenseinigung auch ſtillſchweigend erfolgen z. B. in dem Anbieten und Annehmen einer Wirthshauszeche.

25) Am 10. Juni. Das Vergehen nach Art. 12 des Bayriſchen Einf. Geſ. vom 26. Dezember 1871 — Benachtheiligung der Gläubiger durch einen Nichtkaufmann — ſteht mit dem Vergehen des ſtrafbaren Eigennutzes nach §. 288 des R. St. G. B. in idealem Zuſammenfluſſe [§. 73 eod.]

26) Am 27. Juni. Ein Viehhändler, welcher im gegebenen Falle ſeit einer langen Reihe von Jahren ſo ziemlich alle Wochen je 10 bis 12 Fettochſen auf den Markt bringt und hierbei regelmäßig 2000 bis 3000 Gulden erlöſt, erſcheint als ein Kaufmann, welcher nach Vorſchrift des A. D. H. G. B. Bücher zu führen hat und die Bilanz ſeines Vermögens ziehen muß, verfällt ſomit im Falle er ſolches nicht gethan hat, und er ſeine Zahlungen einſtellt, den Strafbeſtimmungen über Bankerutt nach §. 283 Ziff. 2 und 3 des R. St. G. B., da er zu den Ausnahmsperſonen des Art. 10 der A. D. H. B., nämlich Höker, Trödler, Hauſirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe nicht zählt.

27) Am nämlichen Tage. Das Ausreißen von Obſtbäumen fällt ſelbſt bei der ausgeſprochenen Abſicht der rechtswidrigen Aneignung und Wegnahme und ohne Rückſicht auf die größere oder geringere Zahl der ausgeriſſenen Bäume nicht unter den Begriff des Diebſtahls im Sinne des §. 242 des R. St. G. B., ſondern einer Uebertretung in Bezug auf Landwirthſchaft nach Art. 112 Ziff. 2 der bayriſchen Polizei St. G. B. vom 26. Dezember 1871.

28) Am 8. Auguſt. Dadurch, daß der Angeſchuldigte auf einer Leiter an das offene Fenſter der Stallthüre ſteigt, durch daſſelbe mit einem Stecken den innen vorgeſchobenen Riegel derſelben zurückſchiebt, hierauf durch die ſo geöffnete Thüre in den Stall tritt, ſodann die von da in den Hausplatz führende, auf dieſer Seite zugehenkelte Thüre aus den Angeln hebt, und nun Gegenſtände rechtswidrig hinwegnimmt, wird nicht ein Diebſtahl durch Einſteigen, ſondern lediglich durch Erbrechen und zwar der zuletzt erwähnten Thür verübt.

29) Am 9. Auguſt. Der Beiſchlaf mit der außerehelichen Tochter der Frau, mit welche erſterer der Mann der letzteren in häuslicher Gemeinſchaft zugleich mit dieſer ſelbſt lebt, bildet nicht blos ein Vergehen wider die Sittlichkeit nach §. 173, ſondern gleichzeitig auch ein Verbrechen wider die Sittlichkeit im Sinne des §. 174 Ziff. 1 des R. St. G. B., mit andern Worten: jenes Vergehen geht in dem Verbrechen auf.

30) Am 12. Auguſt. Zum Begriff der „gemeinſchaftlich von Mehreren" begangenen Körperverletzung im Sinne des §. 223a des R. St. G. B. iſt nicht erforderlich, daß eine vorausgegangene Verabredung der Mehreren ſtattgefunden habe; die Verfolgung der Körperverletzungen nach §. 223a a. a. O. iſt nicht durch einen Strafantrag der Verletzten bedingt.

31) Am 22. Auguſt. Die fälſchliche Vorſpiegelung des Beſchuldigten, er könne machen, daß der conſcriptionspflichtige Sohn des N. N. die höchſte Nummer ziehe und ſich freiſpiele, bildet die Vorſpiegelung einer bereits beſtehenden Thatſache zur Hervorbringung einer Täuſchung. Da auf dieſe Täuſchung hin die Hingabe des betreffenden Betrages durch N. N., wenn auch unter Verabredung der Zurückzahlung im Falle ſein Sohn doch Soldat werden müſſe, an den Beſchuldigten erfolgte; ſo vermag der gänzliche Rückerſatz der diesfallſigen Baarſchaft die durch die Verabfolgung derſelben ſchon bewirkte Beſchädigung nicht wieder aufzuheben, und muß daher der Beſchuldigte nicht, wie Erſtrichter gethan hat, nur eines Verſuches, ſondern eines vollendeten Vergehens des Betrugs nach §. 263 des R. St. G. B. für ſchuldig befunden werden.

32) Am 23. Auguſt. Die Anmeldung eines Rechtsmittels, im gegebenen Falle der Berufung, vor dem noch verſammelten aburtheilenden Senate zum Sitzungsprotokolle entſpricht nicht der Vorſchrift des Art. 235. 237. 339 des Str. Pr. Geſ. vom 10. November 1848.

33) Am 28. Auguſt. Dadurch, daß der Angeſchuldigte in der Kirche vor einer großen Anzahl von Perſonen die Behauptung aufgeſtellt hat, die katholiſche Kirche faſſe die Civilehe ohne Hinzutritt der kirchlichen Trauung als „öffentliche Hurerei" auf, hat ſich derſelbe, da ſeine Abſicht darauf geeichtet war, die Civilehe verächtlich zu machen, des Vergehens wider die öffentliche Ordnung ſchuldig gemacht, da dieſe behauptete Thatſache mindeſtens eine entſtellte iſt. (§. 131 des R. St. G. B.)

34) Am 9. September. Den Juden kommen in Bayern Korporationsrechte im Sinne des §. 166 des R. St. G. B. in keiner Weiſe zu; denn das Grundgeſetz über die äußeren Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern in Bezug auf Religion und kirchliche Verhältniſſe, die II. Beil. zur Verf. Urk. ſpricht ſich deutlich hierüber aus, daß nach §. 24 die beſtehenden drei chriſtlichen Religionsgeſellſchaften als öffentliche Kirchengeſellſchaften mit gleichen bürgerlichen und politiſchen Rechten anerkannt, und ihnen nach §. 28 die Rechte öffentlicher Korporationen ausdrücklich verliehen ſind. Dagegen ſchreibt der §. 32 vor, daß eine Religionsgeſellſchaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengeſellſchaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten haben, *nicht als eine öffentliche Korporation*, ſondern nur als eine Privatgeſellſchaft zu erachten ſei, wie denn auch der §. 28 beſtimmt, daß die nicht chriſtlichen Glaubensgenoſſen nach den über ihre bürgerlichen Rechte beſtehenden Geſetzen und Verordnungen zu behandeln ſeien. Damit iſt deutlich geſagt, daß den Juden in Bayern Korporationsrechte nicht zuſtehen. Denn die die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen in Bayern regulirende Verordnung vom 10. Juni 1813 hat, weit entfernt, den Juden Korporationsrechte zuzugeſtehen, die bisher beſtandenen Juden-Korporationen ſogar aufgehoben — §. 21 l. c. — und die dort in §. 24 ertheilte Erlaubniß unter gewiſſen Bedingungen eigene kirchliche — aber keineswegs politiſche — Gemeinden zu bilden, iſt weit entfernt von der Ertheilung der Rechte einer öffentlichen ſtaatlichen Korporation im Sinne der II. Verf.-Beil.

Die ſpätere Geſetzgebung hat hierin nicht das Mindeſte geändert, indem weder in dem Geſetz vom 29. Juni 1851, die bürgerlichen Rechte der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen betr., noch in der Sozialgeſetzgebung der Jahre 1868 und 1869 von einer Verleihung von Korporationsrechten an die Juden irgend wie die Rede iſt. Hieran ändert der Umſtand Nichts, daß die bayriſchen iſraelitiſchen Kultusgemeinden in der Praxis als Subjekte von Vermögensrechten aufgefaßt werden; denn damit iſt nach §. 44 der II. Verf.-Beil. der Begriff einer öffentlichen ſtaatlichen Korporation noch nicht erſchöpft. Das Recht der Judengemeinden, ihr Vermögen ſelbſt zu verwalten, iſt lediglich ein einzelnes bürgerliches Recht, das auf das übrige ſtaatsbürgerliche und ſtaatsrechtliche Verhältniß der geſammten iſraelitiſchen Glaubensgenoſſenſchaft in Bayern keinen Einfluß auszuüben vermag.*)

35) Am 15. September. Dadurch, daß der Angeſchuldigte mit einem falſchen Schlüſſel im Sinne des §. 243 Ziff. 3 des R. St. G. B. eine Komode eröffnet hat, in welcher er den dort ſonſt verwahrten Schlüſſel zu einem Behältniſſe, aus welchen er Nahrungs- und Genußmittel im Sinne des §. 370 Ziff. 5 a. a. O. entwenden wollte, zu finden hoffte, und nun, ohne dieſen Zweck zu erreichen, aus jener Komode andere Gegenſtände in der Abſicht, ſich dieſelben rechtswidrig zuzueignen, hinwegnahm, hat derſelbe nicht einen ſchweren Diebſtahl, ſondern lediglich ein Vergehen des einfachen Diebſtahls nach §. 242 l. c. begangen.

36) Am 22. September. Die Beſchlüſſe, durch welche die Geldſtrafe in die entſprechende Freiheitsſtrafe vom Forſtſtrafrichter umgewandelt wird, haben nicht den Charakter richterlicher Entſcheidungen. Angeſichts der Faſſung des einſchlägigen Art. 53 des Forſtgeſetzes vom 28. März 1852 „ohne weiteren Urtheilsſpruch" und mit Rückſicht auf das Weſen der richterlichen Thätigkeit bei Vornahme der Strafumwandlung, welche ſich lediglich auf die Umrechnung einer bereits rechtskräftig feſtgeſtellten Strafe in eine andere Strafart mittelſt Anwendung eines im Geſetze genau vorgeſchriebenen unabänderlichen Maßſtabes beſchränkt, laſſen ſich die fraglichen Umwandlungsbeſchlüſſe, zumal ſie mit den Vollzugsanordnungen in einen Akt zuſammenfallen, nur als Strafvollſtreckungshandlungen auffaſſen, welche als ſolche in den Bereich des §. 345 des R. St. G. B. fallen.

37) Am 26. September. Der Beſchuldigte hat dadurch, daß er in der Abſicht rechtswidriger Zueignung von einem auf offener Straße ſtehenden Wagen einen Buſchel Stroh herunternahm und ſolchen neben oder unter den Wagen legte, um ihn ſpäter fortzutragen, nur ein Vergehen des Verſuchs zum Vergehen des Diebſtahls nach §. 43 und 242 des R. St. G. B. begangen, da das Stroh noch nicht aus dem Gewahrſam des Eigenthümers gekommen iſt.

(Schluß folgt.)

---

*) In dem diesfallſigen Erkenntniß iſt gleichzeitig ausgeſprochen, daß, wenn auch im Großherzogthum Heſſen den Juden Korporationsrechte eingeräumt ſind, der Angeſchuldigte gleichwohl dem §. 166 a. a. O. nicht verfallen erſcheint, da er glaubhaft verſichert, hiervon Nichts gewußt zu haben, und daß dieſes Nichtwiſſen einen Thatumſtand im Sinne des §. 59 des R. St. G. B. betrifft, nicht aber einen Rechtsirrthum involvirt.

Literatur.

Die Zahl der Ausgaben der neuen Justizgesetze mehrt sich immer noch. Für heute wollen wir unsern Lesern nur Notiz davon geben, daß von der **Struckmann-Koch'schen Civilprozeß-Ordnung** eine 2te und 3te Lieferung, welche bereits bis zum §. 632 reicht, erschienen ist, und daß ein **Commentar desselben Gesetzes** von **Lothar Seuffert**, Professor in Gießen, der Sekretär der Justizkommission gewesen, erscheint. Es liegt mir das erste Heft vor.*)

Gruchots Zeitschrift:**) **Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts mit besonderer Beziehung auf das preußische Recht und das Wechsel- und Handelsrecht** hat die Redaktion gewechselt, indem der Gründer desselben aus Gesundheitsrücksichten zurückgetreten ist. Die neuen Herausgeber sind: Obertribunalsrath **Nassow** und Stadtgerichtsrath **Küntzel**. Wenn die Herausgeber die Zeitschrift auf derselben Höhe erhalten, auf welche sie Gruchot gebracht hat, und nach den letzten paar Heften zu urtheilen ist alle Hoffnung hierzu vorhanden, dann ist dem Unternehmen alle Unterstützung von Seite der Juristen zu wünschen. Der Schreiber dieser literarischen Anzeige benutzt die „Beiträge" seit ihrem Entstehen und er kann wohl sagen, daß ihm bei schwierigen Fragen des preußischen Landrechts häufig in derselben nicht nur Belehrung, sondern auch eine Uebersicht über die ganze Literatur geworden ist. Man braucht ja nur das Förster'sche „preußische Peivatrecht" anzusehen, um zu erkennen, welches reiche Material diese Zeitschrift bisher enthielt.

„Der Begriff der Strafe, untersucht an der Theorie des Hugo Grotius von Heinrich Pfenniger") heißt eine umfassende und eingehende Erörterung über die obersten Grundlagen des Strafrechts. Der Verfasser sagt in seiner Vorrede:

„Nicht durch die bislang breitbequeme Weise wird über die maßgebenden Punkte entschieden, sondern nur durch die Untersuchung von Wort, Begriff und Thatsache des Strafens, — durch Untersuchung und Bestimmung der Verhältnisse zwischen den Personen in Strafhandlung, — der Verhältnisse der Einzelnen unter sich und zum Staat, — durch die volle eingehende, in alle Einzelheiten dringende Kritik der Ausschlag gebenden Begriffe von Gerechtigkeit und Nutzen, Recht und Macht, — durch Bestimmung der ursprünglichen Handlungsmotive und Nachweis von deren verschiedenartiger Gestaltung im Begriff, — durch klare Stellung und Begrenzung der Aufgabe.

Mit dieser Fassung der Aufgabe ist uns der einfach große wie in der Durchführung seine Gedankenkreis der Grotius'schen Theorie das Material, mit dem wir arbeiten.

Statt der Zersplitterung in die Controverse, wird alles concentrirt auf diejenigen Punkte, welche ebenso wie über die Fragen der Strafrechtstheorien, auch entscheiden über die letzten Gründe von Staat, Recht und Macht, und welche den Kern aller Staatstheorien von Machiavelli bis auf Rousseau bilden."

Bezüglich der in Tagesblättern mehrfach erwähnten Differenz zwischen dem Reichskanzleramte und dem Hamburger Senate hinsichtlich der Tragweite des §. 180 des Reichsstrafgesetzbuchs sind nun sämmtliche Aktenstücke in einem über 300 Seiten fassenden Buche zusammengestellt.*) Insbesondere sind die Gutachten von 16 deutschen Universitäten darin enthalten und es behandeln diese Gutachten nicht blos die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, sondern auch eine größere Anzahl wichtiger Fragen des Strafrechts und des öffentlichen Rechts. — Ein Schriftchen von **Adalbert v. Weveld** gibt nach den wichtigeren Rechtsquellen und der Literatur eine übersichtliche Darstellung des **gerichtl. Augenscheins im Civilprozesse** und versucht einen theoretischen Aufbau der Lehre desselben.**)

*) Nördlingen, bei Beck, Theil der „Justizgesetze für das deutsche Reich mit Erläuterungen", die in dieser Verlagshandlung erscheinen.

**) Berlin, bei Vahlen.

***) Zürich, bei Füßli und Co.

*) Hamburg bei Richter.

**) München, bei Ackermann

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. Juni bis 15. Juni 1877.

A. Ernennungen.

Es sind ernannt:

der Gerichts-Assessor van Biema zum Advokaten im Departement des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hannover,

der Referendar Kansen zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Kreisrichter Dr. Hänlsch in Pyritz zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Soldin und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a O., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Soldin,

der Accessist Dr. Büsing aus Oldenburg zum Obergerichtsanwalt in Eutin, (Fürstenthum Lübeck) und

der geprüfte Rechtspraktikant und Conciplent Franz Xaver Kaufmann in Landshut zum Advokaten in Landshut.

B. Versetzungen.

Dem Advokaten Dr. Schlief in Frankfurt a M. ist in Folge seiner Niederlassung am Sitze des Reichs-Oberhandelsgerichts in Leipzig, die Entlassung von seinem Amte als Advokat in Frankfurt a M. ertheilt.

Der Rechtsanwalt Johann Erthal in Landshut ist nach Freising versetzt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Kölpin in Naugard ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Advokat und Notar August Wilhelm Dörstling in Chemnitz hat den von ihm zeither bekleideten Aemtern entsagt.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 14. Berlin, 15. Juli. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Biercouleur und der Art. 7 des kgl. bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag, sowie §. 367 Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzbuches. — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. — Mittheilungen aus der Praxis des Kgl. Appellationsgerichts in Bamberg, als Berufungsgerichts, auf dem Gebiete des Strafrechts. (Schluß.) — Entscheidungen des Cassationssenats des Oberappellationsgerichts zu Oldenburg, von Obergerichtsanwalt Dr. Hoyer in Oldenburg. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. Juni bis 1. Juli 1877.

Biercouleur und der Art. 7 des kgl. bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag, sowie §. 367 Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzbuches. *)

Von einem kgl. bayrischen Bezirksgerichte wurde jüngst der Grundsatz aufgestellt, daß die s. g. Biercouleur unter die Bestimmung der beiden oben aufgeführten Gesetzesvorschriften fällt, mit anderen Worten, daß derjenige Betriebsberechtigte (Brauer), welcher zur Bierbereitung s. g. Biercouleur verwendet, der Strafe des Art. 7 und bzw. 71. a. a. O., aber auch des §. 367 Ziff. 7. l. c. unterworfen ist.

Ehe wir zur Prüfung der Frage übergehen, ob jener Ausspruch wirklich unanfechtbar ist, bemerken wir in thatsächlicher Beziehung, daß das genannte Gericht, soweit unsere Information reicht, festgestellt hat,

1) daß der Angeschuldigte auf ausdrücklichen Wunsch seiner Kunden nach besonders dunkelfarbigem Biere unmittelbar vor Absendung desselben auf den Hektoliter Bier beiläufig ½ Schoppen Biercouleur beigemischt hat;

2) daß dieselbe, bestehend aus zu Parawel gebranntem Zucker, ihren Bestandtheilen nach nicht zum Ersatze des Malzes im Biere, sondern nur dazu dienen kann, diesem eine dunklere Farbe zu verleihen.

Dem vorgängig wird es nothwendig sein, den Wortlaut der einschlägigen Gesetzesbestimmungen hier einzuschalten.

Der Art. 7. a. a. O. besagt:

> Es ist verboten zur Bereitung von Bier statt Malzes (Dörr- oder Luftmalzes) Stoffe irgend welcher Art als Zusatz oder Ersatz oder ungemälztes Getreide für sich, sowie mit ungemälztem Getreide vermischtes Malz zu verwenden.
>
> Zur Erzeugung von Braunbier darf nur aus Gerste bereitetes Malz verwendet werden. *)

Das Marginale dieses Art. 7 lautet:

Verbot der Malzsurrogate. Der §. 367 Ziff. 7. l. c. bestimmt:

> Wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenartiges Fleisch feilhält oder verkauft, wird . . . . gestraft.

An der Hand dieser Vorschriften gehen wir nun über zur Prüfung der oben bereits angedeuteten Frage.

*) Die Herausgeber können dem bezirksgerichtlichen Erkenntnisse nur beipflichten und sind der Ansicht, daß nach dem Inhalte der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes allerdings hätte verurtheilt werden müssen. Uebrigens berührt diese Rechtsfrage eine Gesetzesmaterie, die zu den wichtigsten der Zeit gehört. Die Frage über die Bestrafung der Verfälschung von Lebensmitteln wird mit Recht in den Tagesblättern jetzt vielfach erörtert and ist „eine brennende" geworden, da der entsetzlichste Mißbrauch in dieser Hinsicht täglich zunimmt. Nur ist zu fürchten, daß das Strafrecht, auch wenn die desfallsigen Bestimmungen erweitert und verschärft werden, was allerdings zu wünschen wäre, dennoch einen ausreichenden Schutz gegen diesen Uebelstand nicht bieten wird und kann. Es ist die Entscheidung der Thatfrage, welche die Hauptschwierigkeit bildet. Wo fängt die Alterirung oder Verfälschung an? Vielleicht könnte man hier durch formale Bestimmungen insofern Abhilfe schaffen, als man bei einzelnen Verbrauchsgegenständen Vorschriften erließe, bis zu welcher Grenze ein Zusatz erlaubt ist, selbst, wenn dieser Zusatz an und für sich durchaus unschädlich oder sogar in einer bestimmten Quantität nothwendig erscheint. — Auch dafür ließe sich vielleicht Sorge tragen, daß alle künstlichen Beimischungen Surrogirungen ꝛc. wenn sie als solche verkauft werden wollen, deutlich auch als solche bei jedem Verkaufe zu bezeichnen sind und nicht etwa mit Namen bezeichnet werden, welche im Großhandel nicht aber den Laien verständlich sind, z. B. Façonweine, Kunstschmalz. ꝛc.

*) Der korrespondirende Art. 71 geht dahin:

> Wer den im Art. 7 ausgesprochenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis dreihundert Gulden.

Der besagte Art. 7 ist an die Stelle des Art. 10 des in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 30. September 1867 (Verh. der K. d. Abg. 1866 68 Beil. Bd. III. S. 466) vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes, den Malzaufschlag betr. Beil. Bd. II. S. 19. ff. getreten, welcher Art. 10 mit dem Marginale „Verbot der Verwendung von Malzsurrogaten zur Biererzeugung" lautete:

> Es ist verboten, statt des aus Gerste gewonnenen und gebrochenen Malzes (Dörr- oder Luftmalzes) Stoffe irgend welcher Art als Zusatz oder Ersatz zur Erzeugung von Braunbier zu verwenden, unabbrüchig der Bestimmung des Art. 6. Abs. 1. *)
>
> Bei Bierbereitung überhaupt ist untersagt, das aus Getreide, Früchten zu gewinnende Malz durch andere Stoffe zu ersetzen.

Die Motive zu diesem Art. 10 sprechen sich darin aus:

> Stets wurde das Verbot der Verwendung von anderen Stoffen als gebrochenem Gerstenmalze (Dörr- oder Luftmalzes) zur Braunbiererzeugung, sowie das Verbot der Anwendung von Malzsurrogaten zur Biererzeugung überhaupt aufrecht erhalten und es wird an diesem Verbote festgehalten werden müssen, soll nicht der Aufschlagsdefraudation Vorschub geleistet, und was mindestens gleich wichtig ist, das Wesen des bayerischen Bieres und Braugeschäftes nicht hauptsächlich alterirt und letzteres nicht völlig entartet werden. (Beil. Bd. II. S. 39.)

Denselben Standpunkt vertritt begreiflicher Weise der gedachte Ausschuß-Referent, wenn er (Beil. Bd. III. S 468.)

> „von den Gefahren für das Gefäll durch Defraudationen und von den Nachtheilen, welche die Consumtion durch Verschleiß eines qualitativ nicht entsprechenden Getränkes"

spricht, wenn er auch zu dem jetzigen Art. 7 — vormals Art. 10 — sich dahin ausläßt:

> Der Schwerpunkt . . . . liegt . . . . vorzugsweise in der Besteuerung des Bieres in der Weise, daß die Steuer nach der Menge des dazu verwendeten Getreidemalzes erhoben wird. (S. 470. a. a. O.)

Wie abgeneigt man war, den Malzsurrogaten auch nur entfernt das Wort zu reden, geht deutlich daraus hervor, daß gegen den Antrag des gerade in der Bierfabrikation als Sachverständiger in Betracht kommenden Ausschuß-Mitglieds Sedlmayr, dem Art. 10 als Zusatz anzureihen:

> Ausnahmen können nur von der betreffenden Kreisregierung, Kammer der Finanzen, gestattet werden, wenn durch Anwendung anderer Stoffe oder Getreidearten eine Veredlung des daraus bereiteten Bieres erzielt wird und der verhältnißmäßige Betrag des Malzaufschlages hierfür vorerst festgesetzt ist,

von Seite des damaligen Herrn Staatsministers der Finanzen, von Pfretzschner sich mit aller Entschiedenheit dahin ausgesprochen wurde:

> Indem für die Ueberwachung und Beahndung von Defraudationen die gewünschte Zulassung von Surrogaten aller näheren Bestimmungen entbehre, im Uebrigen die Staatsregierung in der ihr angetragenen Fakultät weniger die Einräumung eines Rechtes als eine Quelle von Verlegenheiten erblicke,

worauf Sedlmayr seinen Antrag zurückzog, nachdem auch der Ausschuß-Referent sich mit demselben nicht einverstanden erklärt hatte. (Beil. Bd. III. S. 483. Sitzung vom 3. Dezember 1867.)

In einer späteren Sitzung und zwar vom 17. Januar 1868 stellte der schon genannte Abgeordnete Sedlmayr die Frage:

> „was unter Malzsurrogate zu verstehen sei?"

und fügte bei:

> so werde die s. g. Bierfarbe zuweilen aus Malz, zuweilen aus Zucker gewonnen. Im ersteren Falle stelle sich die Malzsteuer von selber ein, im anderen Falle nicht; allein in diesem letzteren Falle werde der Zusatz schwerlich als ein Malzersatz zu betrachten sein.

Während nun dieser Auffassung die Ausschuß-Mitglieder Grünwald, Hoffmann und Doppelhammer beistimmten, entgegnete der Abgeordnete Streit,

> daß die Entscheidung dieser Frage in die Hände der Gerichte gelegt sei,

fügte der gleichfalls schon erwähnte Herr Staatsminister unter Anderem bei:

> . . . . es werde dem Richter nicht schwer fallen, den einzelnen Fall nach den Prinzipien des vorliegenden Gesetzes zu beurtheilen,

und bemerkte in Sonderheit der Ministerialkommissär von Engerer:

> Farbmalz ist ein Malz, wie anderes und unterliegt der Steuer. Ein Farbstoff, welcher nicht aus Malz entnommen wird, ist ein Malzsurrogat und gleichmäßig der Steuer unterworfen. Die Rechtsprechung hat sich vorwiegend in diesem Sinne fixirt.

Unmittelbar hieran reihte der weitere Ministerialkommissär Dr. von Weis die Frage an, ob die Fassung des nunmehrigen Art. 71 den beiden Verboten des jetzigen Art. 7 entspreche, *) worauf ohne weitere Debatte jener, die oben schon angezogene Fassung erhielt, nachdem der korrespondirende Art. 80 des Entwurfs abgesehen von der Rückfälligkeit eine Strafe von einhundert bis einhundertfünfzig Gulden vorgeschlagen hatte; (Beil. Bd. II. S. 31), zu welchem Art. 80 der Referent von Morett in seinem diesfallsigen Vortrage sich dahin äußerte:

---

*) Jener Art. 6 Abs. 1 ging dahin:

> Die Verwendung von ungemälztem Getreide für sich, wie von gemälztem und ungemälztem Getreide im Gemische für Bierfabrikation ist untersagt.

Der Referent des diesfallsigen Ausschusses von Morret erklärte in seinem hieher bezüglichen Vortrage, daß, da die Bestimmung dieses Art. 6 Abs. 1 ihren Ausdruck im Art. 7 — Art. 10 des Entw. — findet, sie hier weggelassen wurde (Beil. Bd. III. S. 470), und wurde denn in der That im jetzigen Art. 5 solche Verwendung von ungemälztem Getreide für sich oder im Gemische mit Malz (Mischling) zur Fabrikation von Branntwein, Essig und Hefe zulässig erklärt, jedoch vorbehaltlich besonderer Kontrolvorschriften.

*) Dies Alles ergiebt sich aus Beil. Bd. III. S. 505.

Bei der Uebertretung durch Anwendung von Surrogaten bestimmen zwei Hauptmomente den hohen Grad der Strafbarkeit, nämlich die objektive Schwere oder Gefährlichkeit und die subjektive Größe der Gesetzwidrigkeit des Willens; die empfindlichste Verkürzung des Staatsgefälles würde durch einen ausgedehnten Gebrauch von Malzsurrogaten herbeigeführt, und darum ist es nothwendig, diesfallsige Uebertretungen, deren Konstatirung ohnehin mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, um so strenger zu bestrafen. (Beil. Bd. III. S. 477).

Was die von dem Ministerialkommissär v. Engerer angedeutete Rechtsprechung betrifft, so dürfte hiermit das in Stenglein's Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Bayern Bd. VI. S. 9 angezogene Urtheil des Bayerischen obersten Gerichtshofes vom 21. Juli 1866 gemeint sein, das dort unter Anziehung des Art. 325 des St. G. B.'s von 1861*) und des §. 26 Absch. III. des Landtagsabschieds vom 10. November 1861 mit den Worten eingeleitet ist:

Jede Verwendung eines anderen Materials zur Bierbereitung, als Hopfen und Gerstenmalz, ist strafbar, mag es auch dieselben chemischen Bestandtheile enthalten, wie jene Materialien.

In den diesfallsigen Entscheidungsgründen heißt es unter Anderem:

Nach Absch. III. §. 26 Ziff. 2 des oben allegirten Landtagsabschiedes dürfen zur Bereitung von Braunbier andere Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen bei Vermeidung der Anwendung der Strafgesetze wegen Fälschung von Getränken nicht verwendet werden. Nach dieser ausdrücklichen Vorschrift muß sohin in Bezug auf das Braunbier jeder Stoff als ein unzulässiges Surrogat erachtet werden, welches im Zeitpunkt seiner Verwendung oder Beimengung zum Biere mit jenen Beiden für die Bierbereitung allein als zulässig erklärten Stoffen nicht identisch erscheint.

. . . . Und muß dies um so mehr gelten, wenn, wie hier, nicht einmal eine bestimmte Ueberzeugung über den chemischen Gehalt der dem Biere zugesetzten Färbesubstanz (Bierconleur) gewonnen werden könnte, und es sohin völlig ungewiß bleibt, ob der in dem fraglichen Fabrikate entdeckte Zuckergehalt wirklich aus Gerstenmalz oder aus einem sonstigen zuckerhaltigen Naturprodukte herzuleiten sei.

. . . . Wenn sohin nachgewiesen ist, daß Stoffe, welche nicht Hopfen oder Malz sind, sei es, daß sie diese Eigenschaft niemals besaßen, oder daß sie solche in Folge geschehener Umarbeitung verloren haben, dem Biere beigemengt wurden, so ist letzteres im Sinne des Gesetzes als gefälscht zu erachten, ohne daß es weiter darauf anzukommen hätte, welchen Einfluß diese Beimischung auf den chemischen Gehalt des Getränkes selbst gehabt haben mochte, ob derselbe hierdurch wesentlich alterirt würde oder nicht.

Wenn wir im Vorstehenden so ziemlich das gesammte, wenn wir so sagen dürfen, rechtliche oder gesetzliche Material bekannt gegeben haben, an dessen Hand allein die oben aufgeworfene Frage gewürdigt werden kann, so möchten wir uns vor Allem gegen den Vorwurf verwahren, als wüßten wir allenfalls nicht, daß nach Art. 51 Abs. 1 des M. A. G. vom 16. Mai 1868 die Strafbestimmungen dieses Gesetzes nicht blos auf die vorsätzlich, sondern auch auf die in fahrlässiger Weise begangenen Handlungen anzuwenden sind. Allein — sit venia verbo — wie acceptiren sachdienlichst die oben angezogene Erklärung des Herrn Finanzministers v. Pfeetzschner, daß es dem Richter nicht schwer fallen wird d. h. obliegt, den einzelnen Fall nach den Prinzipien des vorliegenden i. c. Malzaufschlagsgesetzes zu beurtheilen. (Schluß folgt.)

*) Dieser Art. 325 besagt unter Anderem:

Wer . . . . Getränke . . . . durch Beigabe fremder Stoffe fälscht, wird . . . . bestraft.

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

a.

Sind französische Aktiengesellschaften befugt, in Preußen als Kläger vor Gericht aufzutreten? — Rechtliche Natur des einfachen bestätigten Creditbriefes.

Durch Gerichtsvollzieherakt vom 5. November 1873 präsentirte die Klägerin der Beklagten drei von Robert Scheibler u. Co. zu Shangai von 7. Juni 1873, sechs Monate nach Sicht zahlbar, auf die Verklagte gezogene und auf die Klägerin indossirte Wechsel von zusammen 5000 Pfund Sterling mit der Aufforderung, die Wechsel sofort mit ihren Accepten zu versehen; da der Aufforderung keine Folge geleistet wurde, ließ Klägerin die Verklagte vor das Handelsgericht zu Seefeld laden, wo sie Urtheil dahin beantragte, die Verklagte sei verpflichtet, die drei Wechsel spätestens am 26. Juli 1873 zu acceptiren und ihr Accept von diesem Tage zu datiren, jedenfalls diese Accepte in solcher Weise heute zu ertheilen; ferner die Verklagte zum Ersatze alles aus der Nichterfüllung der Acceptverbindlichkeit entstandenen und entstehenden Schadens zu verurtheilen.

Dieses Begehren wurde wie folgt begründet:

Mit Schreiben vom 6. März 1873 habe die Verklagte die Firma Scheibler u. Co. zur Ausstellung der Wechsel ermächtigt und in diesem Briefe sich zugleich dem Inhaber der Wechsel gegenüber zur Acceptation derselben verpflichtet.

Die Gesellschaft Comptoir d'Escompte wird durch einen Agenten Girod repräsentirt, der durch Beschluß des Verwaltungsraths vom 21. Oktober 1873 zur Anstellung der Klage ermächtigt worden sei.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie wendet ein:

1. die ausländische anonyme Gesellschaft sei nicht berechtigt im Inlande als Klägerin aufzutreten,
   es wird dies unter Bezugnahme auf die französische Rechtsprechung und ein Gesetz vom 30. Mai 1857 sowie den Artikel 37 Code de commerce weiter ausgeführt.
2. Wenn aber auch das Comptoir d'Escompte als juristische Person dastehe, so habe es doch kein Recht,

aus dem Vertrage der Handlung Robert Scheibler u. Co. mit der Verklagten zu klagen.

Das verklagte Bankhaus räumte dem Hause Scheibler, Mathai u. Co. später dem an dessen Stelle tretenden Hause Robert Scheibler u. Co. in London und Shangai einen Credit von 5000 Livre Sterling gegen Verpfändung des Hauses der genannten Firma in Shangai ein. Die Benutzung dieses Credites sollte in der Art erfolgen, daß das Haus in Shangai für jenen Betrag einen oder mehrere Wechsel auf Holthausen, Smidt u. Co. ziehen und diese dieselben acceptiren und bei Verfall einlösen sollten. Hätten Letztere für 5000 Pfund Sterling acceptirt, so sei der Credit erschöpft gewesen und es könne die Wiederholung der Operation nur in der Art erfolgen, daß vor Verfall der acceptirten Tratten Deckung für dieselben eingeschickt und der gleiche Betrag neuerdings gezogen würde. So habe denn das Shangaier Haus im Februar 1873, 5000 Livre Sterling in 3 Appoints per 19. August 1873 auf die Verklagte gezogen, welche Letztere die Tratten acceptirt und bei Verfall bezahlt habe. Nachdem dann am 6. März 1873 der Creditbrief auf die neue Firma Robert Scheibler u. Co. umgeschrieben worden sei, habe diese am 7. Juni 1873 auf's Neue 5000 Livre Sterling 6 Monate dato, auf Holthausen, Smidt u. Co. gezogen, aus deren Diskont die am 19. August verfallenen Tratten gedeckt und so der erschöpfte Credit wieder eröffnet werden sollte. Statt aber dieses Geld an Holthausen, Smidt u. Co. zu schicken, habe der in London residirende Chef der beiden Häuser, Robert Scheibler, laut seines eigenen Briefes vom 1. August 1873 das Geld an sich behalten und Holthausen, Smidt u. Co. ungedeckt gelassen.

Hiernach sei es ganz klar, daß die Verklagte ihre Verpflichtung gegen Scheibler u. Co. vollständig erfüllt und denselben effectiv den Credit gewährt, den sie ihnen zugestanden hatten. Das Comptoir d'Escompte verlange nun, daß Holthausen diesen bereits erschöpften Credit noch einmal durch Acceptirung eines gleichen Betrages von Tratten gewähren und damit in Verlust gerathen sollen, da das Haus Robert Scheibler u. Co. inzwischen fallit erklärt worden sei, der Klägerin gegenüber habe aber die Verklagte nie eine Verpflichtung übernommen, der Creditbrief vom 6. März 1873 sei nur an das Haus Robert Scheibler u. Co. gerichtet. Nur diese könnten daraus klagen, müßten dann aber auch die Gegenleistung erfüllen, an welche der Credit gebunden sei, das heißt Holthausen, Smidt u. Co. für die bereits eingegangenen Obligos decken.

Da der Creditbrief in Crefeld ausgestellt, die daraus entspringenden Verbindlichkeiten dort zu erfüllen seien, so fänden die Artikel 1156, 1119, 1122, 1134 Anwendung wonach Verträge nur für die Parteien verbindliche Kraft haben. Wenn in dem Creditbriefe stehe:

> „we agree with you and also with the bona fide holders of such bill or bills that the same shall be duly accepted by us",

so komme dies nicht in Betracht, weil Verträge mit unbekannten Inhabern oder zu Gunsten eines jeden Inhabers undenkbar und ungültig seien. Die einzige Form für solche Verträge seien die Ordrepapiere; so sei es auch nach Englischem Rechte. Erst mit der Acceptation beginne die Verbindlichkeit gegen Dritte.

Wollte man den Creditbrief als ein zu Gunsten jedes Inhabers ausgestelltes Papier betrachten, so würde er der Cabinetsordre vom 17. Juni 1833 widersprechen. Endlich sei die Klage unbegründet, da der nur bis zu 5000 Livre gewährte Credit erschöpft sei; wenn Scheibler dies verschwiegen, so hätten sie die Dritten betrogen.

Die Vorderrichter haben die Beklagte nach dem Klageantrage verurtheilt. Der gegen die Entscheidung des Appellationsrichters von der Beklagten eingelegte Cassationsrekurs ist am 28. April 1877 vom Reichsoberhandelsgericht verworfen worden.

In Erwägung zum ersten Cassationsmittel:

daß die Rügen, welche aus der Verletzung der französischen Gesetze vom 30. Mai 1857 und 24. Juli 1867 und des Artikel 37 Code de commerce hergeleitet werden, unannehmbar sind, weil diese Gesetze im Gebiete des urtheilenden Richters keine Geltung haben;

daß hier weder Polizei und Sicherheitsgesetze, noch ein droit civil in Frage stehen, demnach die Artikel 3, 7, 8, 11 und 13 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht in Betracht kommen können;

daß nicht erfindlich ist, welche Bedeutung für den Streitfall die nur formelle Vorschriften für Ladung und Zustellung enthaltenden Artikel 1, 48, 61, 69 der Bürgerlichen Prozeßordnung und der nur auf den Staat und öffentliche Anstatten sich beziehende Artikel 1032 daselbst haben sollen;

daß die Entscheidung nicht auf den §. 23 der Einleitung zum A. L. R. gestützt ist, solcher also nicht in Frage kommen kann;

daß der Artikel 14 des Rh. B. G. B. die streitige Frage nicht berührt und Artikel 15 daselbst nicht verletzt ist, weil er die hier zutreffende Vorschrift enthält, wonach die Cassationsklägerin auch vom Ausländer wegen der gegen ihn eingegangenen Verbindlichkeiten im Inlande verklagt werden kann;

daß es vollkommen irrig erscheint, deshalb den Vorwurf der Machtüberschreitung zu erheben, weil der Appellationsgerichtshof sich nicht nach der Rechtsprechung des Pariser Cassationshofes gerichtet hat;

daß in dem hier allein maßgebenden Deutschen Rechte nirgends Bestimmungen zu finden sind, aus welchen die Unfähigkeit ausländischer Aktiengesellschaften, welche nach den Gesetzen des betreffenden Staates gültig errichtet sind, hergeleitet werden könnte, im Inlande als Kläger aufzutreten;

daß die Artikel 207, 216, 245 H. G. B. keinerlei Anhalt für eine solche Folgerung bieten, der Artikel 211 nur auf Aktiengesellschaften im Geltungsgebiete des Handelsgesetzbuchs Anwendung findet, der Artikel 213 dagegen ein Prinzip ausspricht, dessen gleiche Geltung im fremden Rechte, das heißt, daß auch dort die Aktiengesellschaften als selbstständige Träger von Rechten und Pflichten aufgefaßt werden, gerade die Voraussetzung bildet, daß sie auch im Bereiche des deutschen Handelsgesetzbuchs als Rechtssubjekte zugelassen werden; daß nun aber die Cassationsklägerin nicht dargethan hat, daß in Frankreich anonyme Gesellschaften nicht als Rechtssubjekte gelten, dies insbesondere nicht aus Artikel 29 Code de commerce gefolgert werden kann;

vergl. Artikel 30 Code de commerce und Artikel 18 D. H. G. B.; daß endlich die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 27. März 1874 für den vorliegenden Fall ohne jede Bedeutung ist;

Digitized by Google

daß daher der erste Angriff in allen Beziehungen verfehlt erscheint.

In Erwägung zum zweiten Cassationsmittel:

daß der Appellationsrichter thatsächlich festgestellt hat, die Cassationsklägerin habe im Creditbriefe vom 6. März 1873 den Auftrag ertheilt, Wechsel, sechs Monate zahlbar in London oder in Paris, bis zur Summe von 5000 Livre Sterling auf sie zu ziehen, und sich den R. Scheibler u. Co. und den bona fide Inhabern solcher Wechsel gegenüber verpflichtet erklärt, letztere bei Vorzeigung gehörig zu acceptiren und bei Verfall zu bezahlen;

daß nach dieser Feststellung der Adressat des Creditbriefes nicht nur die Zusage eines Credites, sondern zugleich die Vollmacht erhalten hat, durch die Vorzeigung des Briefes dem Nehmer des Wechsels zu erklären, daß sich die Cassationsklägerin zu dessen Acceptirung und Einlösung verpflichte;

daß also nicht blos der Fall vorliegt, daß R. Scheibler u. Co. sich die Leistung an einen Dritten, das heißt: den Wechselnehmer, versprechen ließen, sondern vielmehr eine von der Cassationsklägerin unmittelbar gegen die Wechselinhaber eingegangene Verbindlichkeit;

daß auch nicht behauptet werden kann, die Zusage sei als an unbekannte Dritte geleistet ungültig oder der Creditbrief sei ein Inhaberpapier geworden, da der Dritte, welchem das Versprechen zunächst geleistet wird, durch den Adressaten ermittelt und bestimmt und sodann die Haftung des Adressanten für Annahme und Zahlung als eine mit dem Wechsel verknüpfte Forderung mit dessen Begebung auf jeden gutgläubigen Besitzer desselben übergegangen ist, wie denn auch im kaufmännischen Verkehre, insbesondere im Gebiete des Englischen und Amerikanischen Rechtes, das Rechtsverhältniß in gleicher Weise aufgefaßt wird;

daß aber hiernach die Artikel 1108, 1134, 1165 B. G. B. nicht verletzt sein können und es, da die Entscheidung jedenfalls gerechtfertigt ist, dahingestellt bleiben kann, ob sie auch im Artikel 1121 ihre rechtliche Basis finde;

daß die Rüge der Verletzung der Artikel 300, 301, 302, 303, 305 H. G. B. und der Cabinetsordre vom 17. Juni 1833 daran scheitern muß, daß nicht jedem Inhaber des Creditbriefes, sondern jedem bona fide Besitzer des Wechsels die Annahme und Einlösung desselben zugesagt sind;

daß der Adressant unbedingt soweit haftet, als er sich für verpflichtet erklärt hat, und es dem Wechselnehmer nicht zum Nachtheile gereichen kann, wenn der Adressat etwaige ihm gegenüber aus dem Briefe nicht ersichtliche Beschränkungen verschwiegen hat,

Vergl. Artikel 1998 B. G. B.,

somit auch Artikel 1188 B. G. B. nicht verletzt ist;

daß wenn die Verletzung der Artikel 10, 18, 21, 22, 23, der Wechselordnung deshalb behauptet werden will, weil der Einwand keine Berücksichtigung fand, der Creditbrief sei nie präsentirt worden, dem entgegensteht, daß abgesehen davon, ob der Einwand in zweiter Instanz in dieser Richtung vorgetragen worden, diese Gesetze keine Vorschrift dahin enthalten, daß mit der Präsentation des Wechsels zur Annahme auch eine etwaige Urkunde vorzulegen sei, in welcher die Annahme zugesagt worden ist;

daß daher der Cassationsrekurs auch in dieser Richtung unbegründet erscheint. —e.

b.

Handelskauf.

Wenn der Verkäufer auf eine verspätete Mängelanzeige die Lieferung anderer Waare zusagt, so liegt darin ein gültiger Verzicht auf eine Einrede.

(Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 10. Febr. 1877. Rep. 7077 Stargardt c. Schulze.)

Aus den Gründen.

Dem Appellationsrichter ist darin zwar unbedingt beizutreten, daß die Mängelanzeige an sich für verspätet anzusehen ist. Denn nach der amtlichen, vollen Beweis liefernden Anzeige der Güter-Expedition der Berlin-Stettiner Eisenbahn vom 18. Mai 1876 ist der Kläger von der am 5. März 1874 erfolgten Ankunft der auf seine Anweisung nach Stettin gesandten 100 Sack Kartoffelmehl in Stettin durch Schreiben von demselben Tage benachrichtigt, zum Ueberflusse ist dann auch noch die später als Adressatin bezeichnete Handlung Rückforth's Nachfolger durch Schreiben der Güter-Expedition vom 6. März 1874 von der Ankunft der Waare in Kenntniß gesetzt. Die Handlung hat aber die Abnahme erst am 11. desselben Monats bewirkt, geständlich erst am 12. den Kläger von der mangelhaften Beschaffenheit des Mehls in Kenntniß gesetzt und der Kläger hat dann auch erst mit Schreiben vom 13. die Mangelhaftigkeit angezeigt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Anzeige nach Artikel 347 des Handelsgesetzbuchs als verspätet angesehen werden muß. Die Handlung Rückforth hat dieses auch insofern selbst eingeräumt, als sie erklärt, den Grund der verspäteten Abnahme des Mehls auf dem Bahnhofe in Stettin nicht angeben zu können.

Dagegen irrt der Appellationsrichter, wenn er die Ausführung des Klägers,

> daß der Verklagte durch seine späteren Erklärungen auf die Folgen der Verspätung der Mängelanzeige verzichtet habe,

für unbegründet erklärt.

Der Verklagte hat sich geständlich auf die Anzeige von den vorgefundenen Mängeln am 14. März bereit gefunden,

> falls ein oder der andere Sack vielleicht etwas unrein sei, — was auf einem Versehen seiner Leute beruhen könne — dieselben umzutauschen,

und weiter

> dem Kläger zugesichert, falls die ausortirten 60 Sack nicht Prima-Sorte enthielten, die gleiche Quantität erster Sorte zu gewähren.

So unbedenklich es den Contrahenten freisteht, im Voraus für die Untersuchung der verkauften Waare und die Mängelanzeige eine längere Frist als die im Artikel 347 vorgesehene auszubedingen, ebenso unbedenklich kann auch der Verkäufer eine Bemängelung, welche nach Artikel 347 für verspätet angesehen werden müßte, nachträglich als eine rechtzeitige anerkennen. Es läßt sich auch nicht geltend machen, daß in einer unbeanstandeten Annahme einer verspäteten Mängelanzeige ein Verzicht auf ein Recht enthalten sei, welcher nach der besondern Bestimmung des §. 381 Theil I. Titel 16 des Allgemeinen Landrechts einer ausdrücklichen Erklärung bedürfte. Ganz dahin gestellt, in wie weit jene Bestimmung des Allgemeinen Landrechts

Digitized by Google

auf Handelsgeschäfte überhaupt Anwendung findet, handelt es sich gar nicht um ein Recht im Sinne jenes Paragraphen, sondern nur um Nichtgeltendmachung eines Einwandes. Durch jenes (ungeachtet der offenbaren, dem Verklagten unmöglich unbekannt gebliebenen Verspätung der Mängelanzeige) bestimmt abgegebene Versprechen des Umtausches der mangelhaft befundenen Waare hat der Verklagte auf das Deutlichste zu erkennen gegeben, daß er die Verspätung nicht rügen, die Mängelanzeige gleich einer rechtzeitigen betrachten und behandeln wolle. Der Appellationsrichter will jene Erklärung nicht berücksichtigen, weil er sie als eine unabhängig von dem ursprünglichen Lieferungsvertrage eingegangene, ganz neue Verpflichtung ansieht, auf deren Erfüllung der Kläger besonders klagen könne. Das ist indeß entschieden unrichtig. Es hat sich der Verklagte damit nur zur vollständigen Erfüllung des ursprünglichen Vertrages, soweit sie noch nicht bewirkt war, verpflichtet, keineswegs eine neue selbstständige Verbindlichkeit übernommen. Eine solche hätte dann vielleicht vorgelegen, wenn der Verklagte damals die Verspätung gerügt und eingewendet hätte, daß die gelieferte Waare als genehmigt, der Vertrag als vollständig erfüllt gelten müsse. Das hat er damals aber nicht gethan, im Gegentheil ganz unzweideutig zu erkennen gegeben, daß der Vertrag durch Lieferung jenes Mehls — vorausgesetzt, daß die Mangelhaftigkeit festgestellt würde — noch nicht erfüllt, vielmehr durch Umtausch der Secunda-Waare in Prima, noch zu erfüllen sei.

Mittheilungen aus der Praxis des Kgl. Appellationsgerichts in Bamberg, als Berufungsgerichts, auf dem Gebiete des Strafrechts.

(Schluß.)

37) Am 27. September. Bei Körperverletzungen nach §. 223 b kann von Anwendung des §. 233 a. a. O. — Erwiederung einer leichten Körperverletzung u. s. w. — keine Rede sein, da der §. 233 eine leichte Körperverletzung, sohin ein Antragsreat voraussetzt, welche Voraussetzung aber bei den unter §. 223a fallenden, von Amtswegen zu verfolgenden Körperverletzungen zweifellos mangelt.

38) Am 30. September. Die Oeffentlichkeit im Sinne des §. 186 des R. St. G. B. kann im vorliegenden Falle nicht angenommen werden; denn wenn auch die treffende Beleidigung in einer Wirthsstube, somit einem sonst allgemein zugänglichen Platze, fiel, so ist dieselbe doch gleichzeitig die Privatwohnung des Angeschuldigten, in welcher lediglich dieser und der Beleidigte mit den von diesem zum Zwecke der Vornahme einer Pfändung gesetzlicher Vorschrift zu Folge zugezogenen zwei Zeugen anwesend war.

39) Am nämlichen Tage. Es kann der Vorinstanz nicht beigepflichtet werden, daß eine bei derselben Gelegenheit der nämlichen Person gegenüber gefallene Beleidigung nach §. 186 und eine solche nach §. 185 des R. St. G. B. zwei sachlich zusammenstießende Vergehen bildet, indem die letztere in der ersteren aufgeht, so daß also nur von einem Vergehen der Beleidigung gesprochen werden kann.

40) Am 6. Oktober. Derjenige, welcher gemiethete Sachen sich rechtswidrig zueignet, begeht nicht eine Unterschlagung von ihm anvertrauten Gegenständen im Sinne des §. 246 Abs. 1 — zweiter Satz — des R. St. G. B., sondern nur eine s. g. einfache Unterschlagung, da bei einem Miethsvertrage als einem zweiseitigen, beide Theile belastenden Rechtsgeschäfte in dem Ueberlassen von — in concreto — Möbels kein Anvertrauen derselben gefunden werden kann.

41) Am nämlichen Tage. Dadurch, daß der Angeschuldige entgegen, dem in einer Anordnung der zuständigen Behörde getroffenen Auftrage, das Nebenpferd des wegen Rotz-Verdachtes getödteten Pferdes bis auf weiteres zu contumaciren; und seine weiteren vier Pferde nur zu bestimmten Fuhren zu benutzen, das erstere (am 3. und 4. Mai) noch zum Zuge verwendete und mit den letzteren (am 28. Mai) anderweitig — d. h. als angeordnet — gebrauchte, hat sich derselbe nur eines, also nicht zweier nach §. 74 des R. St. G. B. in sachlichem Zusammenflusse stehender Vergehen nach §. 328 a. a. O. schuldig gemacht.

42) Am 10. Oktober. Fälschung eines Getränkes liegt dann vor, wenn einem zum Genießen fertigen Gegenstande nachträglich ein fremdartiger Stoff, welcher naturgemäß nicht dazu gehört, beigemischt und zum Verkaufe ausgeboten wird. Nachdem im gegebenen Falle der natürliche weiße Wein im hohen Grade mit Wasser verdünnt und der rothe mit unreinem Sprit versetzt worden ist, sonach fremdartige Bestandtheile beigemischt wurden, so kann nicht mehr von einem bloßen Verringern der Qualität, sondern nur von einer Fälschung des Weines im Sinne des §. 367 Ziff. 7 des R. St. G. B. die Rede sein, um so mehr als der Verkäufer fahrlässig gehandelt hat, wenn er vor Absendung des Weines, dessen unwürdige Qualität augenfällig zu erkennen war, jede Untersuchung und Probe desselben unterließ.

43) Am 24. Oktober. Der Angeschuldigte — israelitischer Confession — hat sich dadurch, daß er am 1. jüdischen Pfingstfeiertage während des Frühgottesdienstes von seinem Betstuhle weg, sich auf die entgegengesetzte Seite der Synagoge begab, von der aus man auf die höher gelegenen, für die Frauen bestimmten Plätze hinsehen kann, dort in auffälliger Weise und unverwandt nach letzteren emporsah, sich sodann nach der Frauen-Synagoge hinaufbegab und die N. N. wegen angeblichen unberechtigten Verweilens in einem von ihm gemietheten Platze zur Rede stellte, was diese zurückwies, allenfalls die Synagogen-Ordnung zu übertreten, inhaltlich deren Niemand ohne Noth während des Gottesdienstes seinen Platz verlassen darf, nicht aber die Vorschrift des §. 167 des R. St. G. B. übertreten, letzteres aber dadurch gethan, daß er am II. Pfingstfeiertage während des Vorlesens der Thora — eines wesentlichen Bestandtheiles jüdischer Kultusübung — abermals seinen Platz verließ, durch die ganze Breite der Synagoge an den Platz von dem aus man nach den Frauenständen emporsehen kann, sich begab, dort wiederholt hinaufschaute, hierdurch die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich lenkte, die Andacht störte, und dann, als er im Auftrage des Kultus-Vorstehers durch den Kultusdiener zur Ruhe ermahnt wurde, gestikulirend an den Stand des ersteren, der ihn selbst noch zur Ruhe ermahnt hatte, trat und denselben zur Rede stellte, wodurch ein Lärm entstand, eine Störung der Andacht und des Fortgangs des Gottesdienstes, wenn auch nur auf kurze Zeit hervorgerufen wurde, indem der

Digitized by Google

Vorbeter einige Minuten lang mit dem Lesen der Thora auszusetzen genöthigt war.

44) Am 30. Oktober. Wenn eine schriftliche Berufungsanmeldung am zweiten Tage nach der Urtheilsverkündigung auf die Post kommt, am dritten Tage bei der Postbehörde am Sitze des treffenden Bezirksgerichts einläuft, jedoch erst am vierten Tage in den gerichtlichen Einlauf kommt, weil im gegebenem Falle wegen des auf den fraglichen dritten Tag gefallenen kirchlichen Feiertags in Folge einer zwischen dem Gerichte und der Postanstalt getroffenen Uebereinkommens der Einlauf an jenem dritten Tage Nachmittag nicht mehr abgeholt wurde, so kann die nach Art. 235 und 339 des Str. Pr. Ges. vom 10. November 1848 vorgeschriebene dreitägige Berufungsfrist nicht als versäumt gelten.

45) Am 11. November. Die zur Disposition gestellten Angehörigen der aktiven Armee im Sinne des §. 56 Ziff. 4 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 unterstehen der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit.*)

46) Am 14. November. Zum Thatbestande des Verbrechens des Meineids (§. 154) gehört, daß die wissentlich falsche eidliche Aussage eine solche ist, welche dem Zeugnisse *wesentlich* angehört, d. h. welche für die in Frage stehende Beweiserhebung irgend welchen Einfluß hat, was jedoch im gegebenen Falle von der allerdings wissentlich falschen eidlichen Aussage der Angeschuldigten in der Untersuchung gegen N. N. wegen Kuppelei dahin gehend

> „Ich — die Angeschuldigte — habe, ehe ich am .... in's N. N. sche Haus (Bordell) gekommen bin, nie mit Mannspersonen zu thun gehabt und bin damals noch Jungfrau gewesen"

nicht zutrifft, trotzdem der Staatsanwalt nach dem Sitzungsprotokolle auf den quäst ionirten Umstand, vielleicht in Erwägung der Strafzumessung, besonders Gewicht gelegt hat, während der aburtheilende Richter auf jene Aussage weder im Schuld- noch im Strafausspruche Bezug genommen hat.

47) Am 18. November. Für den Thatbestand des §. 159 des R. St. G. B. d. h. Unternehmen, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt zu verleiten, ist es gleichgiltig, ob die zu bekundende Thatsache an sich objektiv auf Wahrheit beruhte oder nicht;**) es genügt vielmehr, daß von dem Zeugen verlangt wurde, gegen seine Ueberzeugung eine Thatsache als wahr zu bestätigen, welche er nicht wahrgenommen hatte, und bezüglich deren er — im vorliegenden Falle wenigstens — vielmehr das Gegentheil versichern zu können glaubte.

48) Am 13. Dezember. Es ist ein blos passiver und eben deshalb straflose Widerstand gegen die Staatsgewalt — §. 113 des R. St. G. B. — wenn der treffende Angeschuldigte, dem die Verhaftung angekündigt wurde, sich lediglich darauf beschränkt, zu erklären, daß er sich nicht arretiren lasse, und einfach mit den Händen herumzuagiren, ohne den diesfallsigen Beamten zu schlagen oder zu stoßen oder sonst thätlich anzugreifen.

49) Am nämlichen Tage. Der Angeschuldigte hat sich eines Vergehens wider die persönliche Freiheit im Sinne des §. 239 Abs. 1 des R. St. G. B. dadurch schuldig gemacht, daß er den Dienstmann R. mit der Bewachung des M. im Gasthofe beauftragte, solchem bedeutete, R. sei ein Schutzmann d. h. Organ der öffentlichen Gewalt, er — M. — müsse die Nacht unter dessen Bewachung zubringen, R. habe ihn am nächsten Tage nach .... zu begleiten, und daß in der That R. den M. während der Nacht bewachte, auch am nächsten Tage auf der von dem Angeschuldigten vorgezeichneten Reiseroute begleitete.

Letzterer kann zu seiner Entschuldigung mit Erfolg nicht einwenden, daß dies Alles nur zur Sicherheit der ihm gegen M. zustehenden Forderung geschehen sei, indem diese durch seine — des Angeschuldigten — Handlungsweise und Vorkehrungen thatsächlich seiner persönlichen Freiheit entzogen wurde.

50) Am 16. Dezember. Nachdem festgestellt ist, daß der Angeschuldigte durch das Küchenfenster des ihm und seinen Geschwistern eigenthümlich gehörigen, von ihm selbst mitbewohnten Hauses eingestiegen ist, in der Absicht in diesem Hause seinen daselbst gleichfalls wohnenden Vater*) und seine Geschwister zu bestehlen, so kann ihm das Einsteigen nicht als ein Verbrechen des Diebstahls im Sinne des §. 243 Ziff. 2 des R. St. G. B., sondern nur als ein Vergehen nach §. 242 a. a. O. zugemessen werden, zumal dritte Personen in diesem Hause ein Recht auf besondere Wohnungsräume nicht besitzen.

51) Am 22. Dezember. Der Angeschuldigte, wenn auch nur funktionsweise als Volksschullehrer von der kompetenten Verwaltungsbehörde aufgestellt, ist Beamter im Sinne des §. 359 des R. St. G. B., da er in dieser Eigenschaft zur Erreichung der Staatszwecke in selbstständiger Weise thätig ist.

Er hat sich eines Vergehens im Amte nach §. 340 a. a. O. schuldig gemacht, weil er während des Unterrichts dem Schulknaben .... vorsätzlich zweimal mit solcher Heftigkeit auf den Mund schlug, daß dieser blutete und aufschwoll, auch der obere rechte Schneidezahn herausfiel, welcher übrigens wieder nachwuchs. Es ist dies um so mehr eine vorsätzliche Körperverletzung, als die für den Angeschuldigten maßgebende Schul- und Disciplinarverordnung für Unterfranken vom 7. November 1870 — Kr. Amtsbl. S. 2203 — jede Züchtigung mittelst Ohrfeigen, Schlagen und Stoßen auf den Kopf ausdrücklich

---

*) Nach dieser Entscheidung des Oberrichters zählen also solche zur Disposition Beurlaubten nicht zu den zeitlich Beurlaubten, welche nach Art. 5 der bayerischen Militärstrafgerichtsordnung vom 29. April 1869 den Dienstpräsenten gleich geachtet werden, welch letztere nach Art. 4. II. Ziff. 2 auch in Ansehung der gemeinen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen.

**) Indem bemerkt wird, daß im vorliegenden Falle vom Oberrichter festgestellt wurde, daß der treffende Zeuge eine in der That objektiv unwahre Thatsache bekunden sollte, möchte gegen jene rechtliche Auffassung des §. 159 doch im Allgemeinen die Frage gestellt werden, worin der Unterschied des §. 159 und des §. 160 liegt, wenigstens im *Versuchsstadium*, das sich dahin wird construiren lassen, daß Jemand *unternimmt*, einen Anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten?

*) Der vom Vater des Angeschuldigten dahin gestellte Antrag „ich stelle, wenn nöthig, Antrag auf Bestrafung meines Sohnes, lasse mich jedoch als Zeugen nicht vernehmen" wurde vom Oberrichter als genügend erachtet, wobei bemerkt werden will, daß die gleichfalls bestohlenen Geschwister des Angeschuldigten zwar das 18. Lebensjahr überschritten hatten, jedoch noch minderjährig waren.

verbietet, dessen der Angeschuldigte bei Begehung der That sich bewußt gewesen sein muß.

Entscheidungen des Cassationssenats des Oberappellationsgerichts zu Oldenburg,

vom Obergerichtsanwalt Dr. Hoyer in Oldenburg.

A. In Civilsachen.

Zeugniß von Eltern und Kindern.

Der Satz, daß Eltern und Kinder gegen einander ein Zeugniß nicht ablegen dürfen — selbst auch nicht, wenn sie dazu bereit sind — steht in Doktrin und Praxis fest.

Die hiesige Praxis nimmt dagegen die Zulässigkeit der Genannten als Zeugen für einander an.

Seibert wider Seibert S. 124 de 1876

Sind die Hausgenossen des Gemeinschuldners als solche zur Leistung eines Manifestationseides verpflichtet?

Daß in Erbschaftsfällen alle Personen, welche sich zur Zeit des Todes des Gemeinschuldners oder kurz nachher in dessen Wohnung aufhielten, ohne Weiteres verpflichtet sind, auf Verlangen des Erben zur Feststellung des Nachlaßbestandes bzw. zur Ermittelung, ob und was vor Verzeichnung der Masse etwa aus derselben bei Seite geschafft ist, einen Manifestationseid zu schwören, läßt sich weder im französischen Recht, noch im gemeinen noch im Birkenfelder Landrecht nachweisen.

Schadt w. Schadt S. 125 de 1876.

B. In Strafsachen.

Zu §. 366 Ziff. 7 des Strafgesetzbuches.

Der §. 366 Ziff. 7 des Strafgesetzbuches: Wer Steine oder andere harte Körper — auf Menschen — — gegen fremde Häuser — wirft, setzt Vorsätzlichkeit der Handlung voraus cfr. Art. 475 §. 8 de Code penal c. Hermann H. 55 de 1877.

Unterschlagung. Begriff der Zueignung.

Das Obergericht hatte festgestellt, daß der Beschuldigte einen Paletot, den er von dem Diebe des Paletots gekauft, sich dadurch zugeeignet habe, daß er den Kauf einem Polizeidiener gegenüber ableugnete und den Rock trug. — Diese Auffassung wurde vom Cassationssenate verworfen. „Sich zueignen" bezeichnet nach den Entscheidungsgründen eine Handlung, durch welche der Thäter beginnt, die Sache mit dem Willen zu haben, daß sie sein eigen sei; der Ausdruck bezeichnet einen Beginn des juristischen Besitzes. Wenn das Urtheil feststellt, daß Beschuldigter den Paletot gekauft hat, so gebraucht es, wie der ganze Zusammenhang ergiebt, den Ausdruck kaufen in dem vulgären Sinne, welcher zugleich die Empfangnahme der gekauften Sache in sich schließe. Dadurch, daß Beschuldigter den gekauften Paletot auf Grund dieses Kaufes in Empfang nahm, erwarb er den juristischen Besitz desselben. Wie weiter festgestellt, hatte er denselben noch im Besitz als er gegen den Polizeidiener den Kauf ableugnete. Nach dem Urtheil des Strafgerichts hat der Beschuldigte durch das Ableugnen bzw. durch die spätere Benutzung desselben den Paletot sich zugeeignet; das ist aber unmöglich, weil der Beschuldigte den Paletot bereits animo domini besaß. Hieran ändert auch Nichts, daß der Beschuldigte zugleich durch die Mittheilung des Polizeidieners „der Paletot sei gestohlen" erfahren hat, daß der Paletot noch fremdes Eigenthum sei. Die Zueignung erfordert nicht, daß der Thäter überzeugt sei, er habe rechtlich das Eigenthum erworben; sonst gäbe es keine rechtswidrige Zueignung, und sie hört also auch nicht dadurch auf, daß der Thäter nachträglich die Ueberzeugung gewinnt, er habe nicht das Eigenthum erworben. So auch Oppenhoff Comment not. 30 zu §. 246, während mit der Ansicht des Strafgerichts übereinstimmt eine Entsch. des O. A. Gerichts zu Rostock im Gerichtssaal Bd. XXIV §. 315, die aber andere Gründe als die oben widerlegten nicht beibringt.

(Heinemann H. 49 de 1877.)

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. Juni bis 1. Juli 1877.

A. Ernennungen.

Der Kreisrichter Dr. Berger in Drossen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Freistadt i. Schl. und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Freistadt, ernannt.

B. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Pehlemann in Swinemünde ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Cammin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wollin, versetzt.

Der Rechtsanwalt Schmid hat seinen Wohnsitz von Ellwangen nach Waldsee zurückverlegt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Advokat v. Wittgenstein in Bonn ist zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Perl ernannt.

D. Todesfälle.

Gestorben sind:

Der Advokat und Notar Dr. Schachtrupp in Duderstadt,

der Obergerichts-Anwalt und Notar, Justizrath Dr. Erdmann in Hannover,

der Advokat und Notar Lorentz in Emden,

der Advokat Dr. Oltmanns in Harsefeld,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Geisler in Demmin,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Heinzel in Bunzlau und

der k. Advokat Ferdinand Gerhard in Würzburg.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 15. Berlin, 1. August. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Bekanntmachung. — Bekanntmachung über die Kassenverhältnisse des Deutschen Anwaltvereins. — Biereouleur und der Art. 7 des kgl. bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag, sowie §. 367 Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzbuches (Schluß). — Bezüglich der Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die deutschen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen. — Handelsrechtliche Präjudizien, mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz. — Entscheidungen der höchsten Gerichte Württembergs in Reichsgesetzsachen. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 15. Juli 1877.

Bekanntmachung.

Die Herren Vereinsmitglieder werden ergebenst benachrichtigt, daß der Vorstand beschlossen hat, im laufenden Kalenderjahre einen Anwaltstag nicht auszuschreiben, es sei denn, daß ein bundesräthlicher oder auch ein reichsjustizamtlicher Entwurf der künftigen Anwaltsordnung bekannt gegeben würde. Für diesen Fall behält sich der Vorstand die schleunige Einladung zu einem Anwaltstage vor.

Berlin, den 14. Juli 1877.

Im Namen des Vorstandes.

Dorn als Vorsitzender. **Mecke** als Schriftführer.

Bekanntmachung über die Kassenverhältnisse des Deutschen Anwalt-Vereins.

Der Vorstand beehrt sich, den Herrn Vereinsmitgliedern aus der vom Schriftführer geführten Rechnung als summarische Notiz mitzutheilen:

I. Rechnungslegung für die Zeit vom 22. Mai bis 31. Dezember 1876.

A. Einnahme und zwar:

1) Bestand nach der dechargirten Rechnung vom 21. Mai 1876	1,028 Mark 02 Pfg.
2) nachträglich eingegangene Mitgliederbeiträge	117 . . .
Summa	1,145 Mark 02 Pfg.

B. Ausgabe:

Für Inserate, Stenographen beim Anwaltstage, Druckkosten der Wochenschrift, Redaktionshonorar und sonstige Ausgaben	1,655 Mark 84 Pfg.
Der Rechner behielt gut	510 Mark 82 Pfg.

II. Rechnungslegung für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Mai 1877.

A. Einnahme:

An Mitgliederbeiträgen und einigen kleinen Einnahmen	16,171 Mark 05 Pfg.

B. Ausgabe:

Erstattung des Vorschusses des Rechners, Druckkosten, Redaktionshonorar u. s. w.	15,318 . 32 .
Bleibt Bestand	852 Mark 73 Pfg.

Das gegenwärtige Vermögen des Vereins besteht

a. aus dem gedachten Baarbestande von	852 Mark 73 Pfg.
b. aus 2,100 Mark 4½ prozentige Preußische Consols gerechnet zum Curse von 103	2,163 . . .
Summa	3,015 Mark 73 Pfg.

Berlin, den 14. Juli 1877.

Im Namen des Vorstandes.

Dorn.

Biereouleur und der Art. 7 des kgl. bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag, sowie §. 367 Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzbuches.

(Schluß.)

Was sind denn nun aber die Prinzipien des M. A. G.? Sie sind doch wohl im Ernste nicht die Erhaltung des guten Renommé's des Bayerischen Bieres, eines Renommé's, das leider schon bedenklich genug gelitten hat; sie gipfeln vielmehr in der Absicht der Gefährdung des Malzaufschlagsgefälles entgegenzutreten, sie gipfeln in der Besteuerung des Bieres in der Weise, daß die Steuer nach der Menge des dazuverwendeten Gerstenmalzes erhoben wird (cfr. obiges Citat aus Beit. Bd. III.

S. 470), sie gipfeln in dem Verbote der Verwendung von Malzsurrogaten.

Was versteht man denn nun aber unter Surrogat? Doch offenbar zunächst nichts Anderes, als Ersatz d. h. eine Substanz, ein Stoff, welche und welcher eine andere Materie i. e. wieder eine andere Substanz, einen anderen Stoff ersetzen soll, welche oder welcher diese bezw. diesen zu ergänzen bestimmt ist; Malzsurrogat ist sonach nichts Anderes, als ein Stoff, welcher das Malz selbst ersetzt, ergänzt. Es wird nicht in Abrede gestellt werden dürfen, daß gerade der hier in zweiter Linie gebrauchte Ausdruck „ergänzen" den im Art. 7 a. a. O. gewählten Worte „Zusatz" vollkommen Rechnung trägt; denn „ergänzt" kann und soll nur das werden, was nicht „vollständig" ist, während „ersetzt" nur das werden kann und soll, was überhaupt „gar nicht vorhanden ist".

Von diesem Stand- und Gesichtspunkte aus können wir daher nur den Worten des Kgl. Regierungsrathes Ludwig May in seinem Kommentar zum M. A. G. in der Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Th. II. Bd. VI. S. 123 und 124 beipflichten, die dahin gehen:

> Die Verwendung aller dieser oder auch anderer Stoffe sind durch die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels — 7 — für die Bierbereitung in Bayern verboten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben wirklich als ein das Malz **ganz oder theilweise** ersetzender Stoff erscheinen oder nicht.

Allein wir werden wohl füglich weiter fragen dürfen „was soll denn ersetzt oder ergänzt werden? Das Malz, aber auch nur das Malz, nichts anderes als das Malz; darum heißt es in Art. 7 l. c. **„statt Malzes"**.

Weiter wird die Frage ihre Berechtigung haben: Zu was muß denn das Malz (oder dessen Surrogat), soll es steuerbar d. h. aufschlagspflichtig sein, bestimmt sein und verwendet werden? Diese Frage ist deßhalb am Platze, weil wir mit dem Kommentator May sagen: „nicht alles Malz ist steuerbar" — cfr. May a. a. O. S. 103. — Steuerbar wird nach Art. 3 das Malz nur, wenn es in erster Linie — Branntwein sonstige Spirituosen, Essig oder Hefe (Germ) bleibt hier ganz außer Betracht — zur Bereitung von Bier verwendet wird (May l. c.), ein Grundsatz, der in Art. 6 noch speziell anerkannt ist, denn dort heißt es in Abs. 1:

> Soll Malz zu anderen als den im Art. 3 bezeichneten Zwecken gebrochen . . . . werden, so ist dasselbe von der Aufschlagsentrichtung befreit.

In Konsequenz damit verbietet der Art. 7 eben auch nur die Verwendung des Malzsurrogates zur Bereitung von Bier.

Es muß nun aber auch hier wieder eine Frage aufgeworfen werden, nämlich die: Was ist denn Bier, in Sonderheit Brambier? Es ist das aus — abgesehen von Wasser — Gerstenmalz und Hopfen bereitete Getränke, wie dies der schon angezogene Landtagsabschied vom 10. November 1861 in §. 26, Ziff. 2 Abs. 4 — Ges. Bl. für das Königreich Bayern 1861/62 Nr. 10 S. 49 ff. — bereits anerkannt hat. Bier ist also nicht die bloße Herstellung einer farbigen Flüssigkeit, mindestens soll es nicht eine seiche sein! Dies, trotzdem auf Grund der besagten Ziff. 2 Abs. 2 jenes Landtagsabschieds durch die dort vorbehaltene Verordnung vom 19. Mai 1865 (Reg. Bl. S. 537) die in den Landestheilen diesseits des Rheines geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse zwischen Brauern und Wirthen und dem Publikum vom 1. Oktober 1865 an aufgehoben wurden. Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen gehörte die allgemeine Verordnung vom 25. April 1811 (Reg. Bl. S. 617), welche in Tit. I Art. 12 Ziff. a vorschrieb,

> daß aus 5 bayerischen Scheffeln trocken Malz 35 bayerische Eimer Winterbier und 30 Eimer Sommerbier zum Verleitgeben, folglich über Abzug aller Gefäger und des Nachbiers erzeugt werden können und sollen.

Wenn das durch den Landtagsabschied vom 23. Mai 1846 (Ges. Bl. Nr. 1 S. 5) Absch. I. §. 8 sanktionirte Gesetz vom nämlichen Tage (Nr. 9 S. 81), die Regulirung des Biersatzes in §. 13 jenen §. 12 der Ver. vom 25. April 1811 als aufgehoben nicht verträgt, sondern damit stillschweigend als fortdauernd bezeichnet, so kann doch Angesichts der mehrfach angezogenen Ziff. 2 Abs. 5 des Landtagsabschieds vom 10. November 1861 es einem Zweifel nicht unterliegen, daß nunmehr auch jener §. 12 Ziff. a der Ver. vom 25. April 1811 beseitigt erscheint, da der gedachte Abs. 5 des Ldt. Absch. vom 10. November 1861 nur von der Aufrechthaltung der Bestimmungen des Art. 23 bis 27 der Ver. vom 25. April 1811 und der §. 11 und 12 des Ges. vom 23. Mai 1846 spricht.

Es folgt somit aus alten diesen Bestimmungen, daß heutzutage der Brauer freie Hand hat, wie viel Malz er zu einem Gebräu verwenden will, selbstverständlich vorbehaltlich der Ziff. 2 Abs. 4 des Ld. Ab. vom 10. November 1861, inhaltlich dessen nach wie vor die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter, verderbener und gesundheitsschädlicher Getränke Anwendung finden.

Wir glauben, zu vorstehender Exkursion über den Biertarif berechtigt gewesen zu sein, weil sie im innersten Zusammenhange mit der Frage steht, was denn der treffende Beschuldigte eigentlich peccirt hat?

Wir nehmen nämlich an, daß er sich gegen die Vorschrift des Art. 7 des M. A. G. nicht versehlt hat und zwar nehmen wir dies an auf Grund der obigen, vom gedachten Bezirksgerichte festgestellten Thatsachen; denn er hat zur Bereitung des Bieres Malz wirklich verwendet. Und das muß er ja thun Angesichts des Art. 7 a. a. O., um nicht der Strafe des Art. 71 zu verfallen. Freilich hat er **nach** Bereitung des aus Hopfen und Malz bestehenden Bieres s. g. Bierconleur dem Biere beigemengt.

Allein er hat dies nicht gethan, um das Malz zu ersetzen oder zu ergänzen, er hat es lediglich gethan, um dem Biere eine **dunklere Farbe** zu geben.

Es ist uns begreiflicher Weise obiges Citat des damaligen Ministerialkommissärs von Eugerer in frischem Gedächtniß. Allein ganz abgesehen davon, ob die diesfallsige, in der That nicht weiter auf Widerspruch gestoßene Schutzäußerung als authentische Interpretation des Art. 7 a. a. O. aufgefaßt werden muß, so darf nicht vergessen werden, einerseits daß der Schwerpunkt dieses Art. 7 in der selbst nur fahrlässigen Gefährdung des Malzaufschlagsgefälles liegt, andererseits daß der Richter jeden einzelnen Fall nach seiner speziellen thatsächlichen und rechtlichen Seite zu prüfen hat.

Digitized by Google

Und eben darum handelt es ſich in dem fraglichen Falle zunächſt darum, ob durch die Beimiſchung der Biercouleur — und wir legen hier an dieſer Stelle im Allgemeinen kein weiteres Gewicht darauf, ob dieſe bei und während oder aber erſt nach der Bereitung des Bieres geſchah — wirklich das Malzaufſchlagsgefälle gefährdet bzw. beſchädigt wurde.

Die Beantwortung dieſer Frage hängt zweifelsohne von der weiteren Frage ab, ob jene ausdrücklich verlangte dunkle Farbe des in Rede ſtehenden Biers durch Zuſatz von noch mehr Malz erzeugt werden kann?

Wir ſind zu wenig Sachverſtändiger in der Bierbereitung und in der Chemie, als daß wir auf vorſtehende Frage eine ſelbſt nur in unſeren eigenen Augen richtige Antwort geben könnten. Aber das ſcheint uns denn doch klar zu ſein, daß das Malz allein für ſich als ſolches d. h. das künſtlich zum Keimen gebrachte Getreide — Art. 2 des M. A. G. — die mehr oder minder dunkle Farbe des Biers nicht hervorzubringen im Stande iſt, wenigſtens ſehen wir nicht ein, warum denn ſtatt **Dörr**malzes auch Luftmalz zur Bereitung des Braunbieres geſtattet iſt. Und in der That verſteht das M. A. G. vom 16. Mai 1868 überall, wo es von Malz ſpricht, unter demſelben, ſofern nicht ſpeziell von Grünmalz die Rede iſt, ſowohl das Luft- als das Dörrmalz (cfr. May S. 101 a. a. O.) Luftmalz iſt aber nichts anderes, als das nach beendigtem Keimungsprozeſſe an freier Luft getrocknete Malz, Dörrmalz dagegen das gleichfalls nach beendigtem Keimungsprozeſſe durch künſtlich erzeugte Wärme (auf den ſ. g. Malzdörren) gedörrte Malz (vrgl. May a. a. O.) Gerade deßhalb haben wir auch keinen Zweifel, daß, je mehr das Malz gedörrt wird, alſo eine je dunklere Farbe daſſelbe hierdurch erhält, das Bier ſelbſt eine deſto dunklere Farbe bekommen wird.

Nun wiſſen wir freilich, eben wegen des oben ſchon angedeuteten Mangels an diesfallſiger Sachkenntniß nicht, ob durch längeres, intenſiveres Dörren des Malzes dieſes ſelbſt an Gehalt verliert; das aber glauben wir behaupten zu können, daß das Dörren ſelbſt eine Grenze haben muß d. h. daß das Malz nicht verbrennen darf, weil ſonſt die Gefahr des Verderbens des Bieres nur zu nahe liegt, und damit der Thatbeſtand des §. 367 Ziff. 7 des R. St. G. B. „verdorbenes Getränke" begründet würde.

Dem Allen nach begründet ſich bei uns die Anſicht, daß ſolange in einem einzelnen, in Sonderheit in dem gegebenen Falle nicht durch Sachverſtändige feſtgeſtellt iſt, es könne die ausdrücklich von den Kunden des Beſchuldigten verlangte, außergewöhnlich dunkle Farbe des Bieres durch Dörrmalz — oder ſollen wir auch ſagen durch Luftmalz? — unbeſchadet des Malzes und der Güte des Getränkes ſelbſt erzeugt werden, die Beimiſchung der Biercouleur im gegebenen Falle den Thatbeſtand des Art. 7 und 71 des M. A. G. nicht erſchöpft, eine Feſtſtellung, von welcher wir nicht wiſſen, ob dem erkennenden Richter hiefür ſei es proreo ſei es contra reum Anhaltspunkte vorlagen, und welche uns um ſo nothwendiger erſcheint, als nach den obigen Citaten der einſchlägige Geſetzes-Ausſchuß darüber einig war, daß der Richter den einzelnen Fall nach den Prinzipien des M. A. G. vom 16. Mai 1868 zu beurtheilen hat.

Es wird einem Brauer kaum zugemuthet werden können, zum Nachtheile ſeines Säckels Malz in infinitum, nur um eine möglichſt dunklere Farbe zu erzielen, zu ſeinem Bier zu verwenden, während ſein Kollege zur Herſtellung ſeines Gebräues eine denkbar winzige Quantität Malzes benützt; ein Kollege, welcher freilich ſein Fabrikat wohlfeiler, als jener erſt gedachte Brauer, wird abgeben müſſen. Eben deshalb erſcheint es mindeſtens bedenklich, die Verwendung der Biercouleur ausnahmslos als Uebertretung der Malzaufſchlagsdefraudation aufzufaſſen, ſofern nur feſtſteht, die Biercouleur habe nicht den Zweck, das Malz zu erſetzen, es ſei vielmehr bei einem Gebräu Bier die ſonſt nöthige Quantität Malzes verwendet und auf ſolche Weiſe das Aufſchlagsgefälle nicht beſchädigt worden.

Wir bedauern, die Geduld und Nachſicht der verehrlichen Leſer noch auf einige Zeit in Anſpruch nehmen zu müſſen; denn noch iſt die Frage zu erörtern, ob die Beimiſchung der ſ. g. Biercouleur im gegebenen Falle unter die Beſtimmung des §. 367 Ziff. 7 des R. St. G. B. zu ſubſumiren iſt?

Im Allgemeinen glauben wir, daß dieſe Frage bereits im Vorſtehenden beantwortet iſt; denn iſt die Biercouleur in dem einzelnen Falle, in Sonderheit im gegebenen, kein **Malz**ſurrogat ſo kann durch Beimiſchung derſelben unter das Bier dieſes nicht gefälſcht ſein.

Im Beſonderen möchten wir aber doch noch bemerken, daß allerdings Schwarze in ſeinem Kommentar 3. Aufl. S. 786 verfälſcht das Getränke nennt, dem ein fremdartiger, zur Genießbarkeit nicht erforderlicher Stoff beigemiſcht wird, und daß Oppenhoff 2. Aufl. S. 683 als Verfälſchung anſieht, wenn dem zum Genießen fertigen Gegenſtande nachträglich ein fremdartiger Stoff beigemiſcht wird.

Wir werden dieſe Auffaſſung zweifelsohne als viel zu weit gehend erachten dürfen und halten demgemäß dafür, daß Rüdorff 1. Aufl. S. 485 entſchieden von vorneherein das Richtige getroffen hat, wenn er nicht ſowohl ſagt, „ob verfälſchte Getränke oder Eßwaaren vorliegen, iſt lediglich Thatfrage" — denn die beiden anderen Kommentatoren ſprechen ſich nicht darüber aus, daß ſie die Frage, ob verfälſcht oder nicht, nicht auch als eine reine Thatfrage auffaſſen, — als wenn er vielmehr weiterfährt:

> Es entſcheidet darüber der in Handel und Wandel herrſchende Brauch und gute Glaube, ſowie die Natur und Beſtimmung der Waare.

Wir geben zu, daß neben dieſem §. 367 Ziff. 7 der mehrfach angezogene Landtagsabſchied vom 10. November 1861 §. 26 Abſ. 4*) auch noch ſeit Einführung des R. St. G. B. gilt, zumal nach §. 2 des Einf. Geſ. hiezu die beſonderen Vorſchriften des Landesſtrafrechts namentlich unter Anderem über ſtrafbare Verletzungen der Steuer-Geſetze in Kraft bleiben, das bayeriſche Malzaufſchlagsgeſetz als Spezial-Geſetz einerſeits, als Steuer-Geſetz andererſeits erſcheint, durch das M. A. G. vom 16. Mai 1868 Art. 105 Abſ. 2 Ziff. 7 nicht der §. 26, ſondern nur der §. 30 Ziff. 1 bis 7 jenes Landtagsabſchieds aufgehoben iſt, ſonach jener §. 26 aufrecht erhalten wurde, und mit dem §. 26 Ziff. 2 Abſ. 4 a. a. O. das M. A. G. ſelbſt und umgekehrt dieſes mit dem erſteren in engſter Verbindung ſteht, der fragliche

*) Zur Vermeidung eines Mißverſtändniſſes fügen wir bei, daß wir die einleitenden Worte der Ziff. 2 cod. als erſten Abſatz nehmen, daß jedoch, falls dies beanſtandet werden ſollte, obiger Abſ. 4 mit Abſ. 3 citirt werden müßte.

Digitized by Google

Abſ. 4 noch dazu auch auf die allgemeinen Strafbeſtimmungen über Fälſchung von Getränken verweiſt, endlich der Art. 24 Ziff. 13 Abſ. 4 des bayriſchen Einf. Geſ. vom 26. Dezember 1871 anordnet:

> Hat ein und dieſelbe Perſon gleichzeitig Strafen nach gegenwärtigem Geſetze (i. e. Malzaufſchlaggeſetz) und nach anderen Geſetzen verwirkt, ſo ſind dieſe Strafen neben einander auszuſprechen.

Wenn nun, wie bereits oben bemerkt, Rüdorff bei Beurtheilung der Frage, ob eine Waare als verfälſcht erklärt werden muß oder darf, der in Handel und Wandel herrſchende Brauch und gute Glaube, ſowie die Natur und Beſtimmung der Waare in Betracht zu kommen hat, ſo werden wir ſicher nicht auf Widerſpruch ſtoßen, ſofern wir behaupten, verfälſcht ſei das Gegentheil von ächt. Oder ſollte es wirklich unrichtig ſein, daß z. B. der ächten Perle, dem ächten Diamant die falſche Perle, der falſche Diamant, dem ächten Champagner der verfälſchte Champagner gegenüberſteht, oder daß in Sonderheit Getränke dann das Gegentheil von ächt, alſo falſch d. h. hier verfälſcht ſind, wenn ſie durch Beimiſchung von Stoffen in ihrem Weſen alterirt werden.

Es wäre offenbar zu weit gegangen, wollte man ſagen, ein Getränke ſei nur dann nicht mehr echt, ſondern verfälſcht, wenn es durch die Beimiſchung eines Stoffes nicht mehr das iſt, was es urſprünglich war, alſo etwas Anderes geworden iſt. Oder ſollten wir uns irren und täuſchen, wenn wir ſagen, die Milch z. B., welcher Waſſer oder Mehl beigemengt und zugeſetzt wird, ſei deßhalb in der That keine Milch mehr? Ja, ſie wird nach, wie vor, als Milch in Betracht zu kommen haben; allein ſie iſt eben nicht mehr die aus dem Euter der Kuh gemolkene Flüſſigkeit, vielmehr durch Beimiſchung obiger Stoffe in ihrem (eigentlichen) Weſen alterirt, Beſtimmung und Natur der Milch iſt auf dieſe Weiſe aufgehoben.

Wird denn nun aber, zumal im gegebenen Falle, ein Bier durch Beimiſchung von Biercouleur in ſeinem Weſen alterirt? Gewiß nicht, denn dem Biere, um es feilzuhalten oder zu verkaufen, iſt als ſolchem kein fremdartiger Stoff beigemiſcht worden, zumal ja das Malz Zuckerſtoff enthält, ſo gut als die genannte Biercouleur; das fragliche Bier iſt und war nach ſeinem eigentlichen Weſen, nach ſeinen wirklichen Beſtandtheilen in der That Bier, nichts Anderes als Bier d. h. die durch und aus Hopfen und Malz hervorgebrachte Flüſſigkeit, die im Handel und Wandel nicht blos, ſondern im Sinne des Geſetzes d. h. des Landtagsabſchiedes vom 10. November 1861 §. 26 Ziff. 2 Bier genannt wird.

Freilich wiſſen wir und ſehen ein, daß das Bier ohne Biercouleur auch exiſtiren kann und getrunken werden wird. Allein, wenn, wie im vorliegenden Falle geſchehen, feſtgeſtellt iſt, daß dieſes Surrogat nicht dazu beſtimmt und verwendet worden iſt, um die geſetzlich vorgeſchriebenen Ingredienzien des treffenden Getränkes zu erſetzen oder auch nur zu ergänzen, ſo wird, um es zu wiederholen, daſſelbe durch den fraglichen Beiſatz nicht in ſeinen Beſtandtheilen alterirt, es bleibt vielmehr das, was es urſprünglich war und was es von Anfang an ſein ſollte, nämlich wirkliches Bier, das nur eine dunklere Farbe erhielt, von welcher ſelbſt das Geſetz, nämlich jener Landtagsabſchied kein Wort redet. Es wird daher in einem einzelnen Falle, ein Bier als durch Biercouleur in ſeiner Echtheit beeinträchtigt demnach als gefälſcht nur dann erklärt werden können, wenn durch dieſelbe ſeinem Hopfen und Malzgehalt nach- und aufgeholfen werden ſollte und auch in der That wurde, dies Alles um ſo mehr, als zweifelsohne außerhalb des rechtsrheiniſchen Bayerns, woſelbſt begreiflicher Weiſe weder das M. A. G. vom 16. Mai 1868, noch der oft erwähnte Landtagsabſchied vom 10. November 1861 gilt, Niemand daran denken wird, ein mit Biercouleur dunkelgefärbtes Bier gefälſcht im Sinne des §. 367 Ziff. 7 des R. St. G. B. zu nennen, ſo daß alſo der rechtsrheiniſche bayeriſche Bierbrauer die Weiſe der Beimengung der Biercouleur einfach dem außerhalb des Königreichs Bayern rechts des Rheines wohnenden Schenkwirthe überlaſſen kann.

Der Vollſtändigkeit halber muß zum Schluſſe auch noch bezüglich der möglicherweiſe auftauchenden Frage, ob gegebenen Falles die Uebertretung des Art. 7 bezw. Art. 71 des M. A. G. und des §. 367 Ziff. 7 des R. St. G. B. in ſachlichen oder nur idealen Zuſammenfluſſe nach §. 74 bezw. 73 a. a. O. zu einander ſteht, bemerkt werden, daß die Antwort hierauf unſerer Meinung nach — vorausgeſetzt, daß überhaupt der Thatbeſtand des Art. 71 und §. 367 Ziff. 7 l. c. gegeben iſt — ganz einfach davon abhängt, ob die Biercouleur ſchon bei der Bierbereitung, alſo bei dem Brauprozeſſe ſelbſt, oder erſt nach Vollendung deſſelben, wie oben angedeutet, im Augenblicke der Verſendung des Bieres dieſem beigemiſcht wird, denn nur in letzterem Falle kann — ſo meinen wenigſtens wir — von einem ſachlichen Zuſammenfluſſe die Rede ſein, da dieſer nach dem klaren Wortlaute des §. 74 a. a. O. mehrere ſelbſtſtändige Handlungen vorausgeſetzt, welche mehrere ſelbſtſtändige Handlungen begrifflich dann nicht vorliegen, wenn Bierbereitung **und** Beimengung der Biercouleur unter Hopfen und Malz **gleichzeitig** erfolgt, indem hier — die Fälſchung angenommen — noch kein gefälſchtes Bier feilgehalten oder verkauft wird, dieſes nachträgliche Feilhalten oder Verkaufen des — angeblich — verfälſchten Bieres in einem ſolchen Falle nur Folge der (angeblich) verbotswidrigen Benützung der Biercouleur iſt, nicht aber auf einer neuen ſelbſtſtändigen Handlung beruht, da das Bier nicht durch Vermiſchung des Waſſers mit Hopfen und Malz ſammt Biercouleur ſolches wird, ſondern erſt durch Vollendung des eigentlichen Brauprozeſſes als ſolches in Betracht kommt und gilt. Eine ſolche gleichzeitige Beimengung und Bereitung kann ſohin im ſchlimmſten Falle nur einen idealen Zuſammenfluß nach §. 73 a. a. O. begründen, einen Zuſammenfluß, der unter allen Umſtänden zu einem ſachlichen wird, wenn **nach** bethätigter Bierbereitung die Biercouleur dem Biere beigemengt, und dieſes ſodann verkauft oder feilgehalten d. h. zum Verkaufe auf Lager gehalten wird.

tz.

Bezüglich der Errichtung einer Ruhegehaltskaſſe für die deutſchen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waiſen

hat der Verein der öffentlichen Anwälte in Darmſtadt in ſeiner Sitzung vom 25. Juni 1877 auf den Antrag des Collegen Weller die folgenden Beſchlüſſe gefaßt:

a. Die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen für das ganze deutsche Reich ist erwünscht; —

b. Der Vorstand des deutschen Anwaltsvereins in Berlin soll ersucht werden, mit Bezug auf die Vorschläge des Hofger.-Advokaten Weiler diese Frage, insbesondere mit Rücksicht auf eine gesetzliche Beitrittspflicht zu prüfen und auf die Tagesordnung des nächsten Anwaltstages zu setzen, auch den Bericht seines Referenten vorher den Anwaltsvereinen zur Begutachtung vorzulegen. — L.

Handelsrechtliche Präjudizien

mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz.

Art. 274.

Die Verabredung auf Entlohnung für eine im Interesse einer Handelsfirma zu unternehmenden Geschäftsreise bildet ein Handelsgeschäft und begründet, falls die Firma der Letzteren im Handelsregister eingetragen erscheint die Kompetenz des Handelsgerichts zur Entscheidung über die hierüber angebrachte Klage. In Hinblick auf die gesetzliche Vermuthung dieses Artikels wäre es Sache des den Lohn Fordernden zu beweisen, daß es sich um kein Handelsgeschäft handelt. U. O. L. G. Prag vom 27. April 1875 und obersten Gerichtshofes Wien vom 3. August 1875, öst. Gerichtshalle 1876 S. 3.

Art. 275.

1. Die Eisenbahn-Gesellschaft, welche die zur Anlage einer Bahnstrecke erforderlichen Arbeiter sammt Materiallieferungen in Verding giebt, macht kein Handelsgeschäft. Es kommt bei einem solchen Vertrage nicht auf die einzelnen Arbeiten und Materiallieferungen, sondern auf das herzustellende und als ein Ganzes abzuliefernde Werk, für welches jene die Ausführungsmittel bilden, an. U. Ober-Trib. Berlin vom 11. April 1876 Rh. Archiv Bd. 67 Abthl. II S. 76 bis 79; cfr. U. dess. Gerichtshofes vom 3. März 1876 im E. H. Jrg. 1876 S. 103 und 185.

2. Der Vertrag, wodurch eine Aktiengesellschaft Jemanden zum Ankaufe von Grundstücken, sei es zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Exploitation der darin befindlichen Mineralien, Auftrag ertheilt, bildet auf Seiten der Gesellschaft kein Handelsgeschäft, U. A. G. Köln vom 18. Mai 1876 Rh. Archiv Bd. 67 S. 231 und 232.

3. Käufe von Sachen, die zur Zeit des Kaufes noch mit einem Immobile organisch oder mechanisch verbunden sind, werden mitunter als Mobiliarverträge angesehen, z. B. ist dies bei Käufen von Holz auf dem Stamm und von Früchten auf dem Halme der Fall, weil solche vegetabilischen Erzeugnisse der Erde nicht wirkliche Bestandtheile des Grundstückes, das sie hervorgebracht hat, sondern nur Accessionen desselben sind, und im Handel und Wandel in der Regel mit Rücksicht auf ihre zukünftige und bestimmungsmäßig stets eintretende Trennung von Grund und Boden in Betracht kommen. Ebenso stellt sich auch der Ankauf noch nicht zu Tage geförderten Mineralien dann als ein Vertrag von Mobilien dar, wenn ihr Preis nach Maß und Gewicht bestimmt ist, indem die Perfektion des Kaufes und der Uebergang des Eigenthums erst nach ihrer Trennung von Grund und Boden eintritt. Ist dagegen der Preis in Bausch und Bogen festgesetzt, so ist ein solcher Vertrag nicht sowohl als der Verkauf einer bestimmten Erzquantität, sondern vielmehr als die pachtweise Uebertragung des Rechtes anzusehen, auf dem Grundstücke im Wege der Urproduktion Erze zu fördern. In diesem letzteren Falle ist ein Vertrag über ein Immobile im Sinne dieses Artikels gegeben. U. Landgerichts Metz vom 24. Februar 1876 Ztsch für Els. Loth. Bd. I. S. 449. Dieselbe Unterscheidung machte das Urtheil des HAg. München vom 24. September 1875 in der Stg. HAg. U. Bd. III S. 143 bis 145; vgl. auch Goldschmidt's Ztsch. Bd. 4 S. 388; Goldschmidt's Handelsrecht Bd. 1 S. 516 bis 518 und Note 23. Von demselben Gesichtspunkte hat das A. G. Köln in einem Urtheile (Rh. Archiv Bd. 60 Abth. 1 S. 4) ausgesprochen, daß eine Bergwerksgesellschaft, welche die selbst gewonnenen Produkte zum Zwecke der Veräußerung verarbeitet, keine Handelsgeschäfte macht, und deßhalb hiedurch auch nicht zur Handelsgesellschaft wird. Siehe ferner U. R. O. H. G. in Bd. XIII S. 385.

4. Indem das Gesetz in diesem Artikel in absichtlich weiter Fassung Verträge über unbewegliche Sachen von dem Kreise der Handelsgeschäfte ausschloß und die letzteren in Art. 271 Nr. 1 und 2, Art. 272 N. 1 Hgb. auf bewegliche Sachen beschränkte, hat es nicht die Spekulation auf Gewinn, sondern die Natur des Vertragsgegenstandes als unterscheidendes Merkmal für diese Geschäfte angenommen, und die Anschaffung, Lieferung oder Bearbeitung sind nur in soweit Handelsgeschäfte, als sie bewegliche Sachen als solche betreffen. Dem zufolge haben aus dem Kreise der Handelsgeschäfte diejenigen Verträge der Bauunternehmer auszuscheiden, welche ihrem Hauptgegenstand nach auf die ganze oder theilweise Herstellung unbeweglicher Anlagen gerichtet sind, und Anschaffung, Lieferung oder Bearbeitung beweglicher Sachen nur insofern betreffen, als sie zur Herstellung dieser unbeweglichen Anlagen verwendet oder mit derselben vereinigt, — und nur als Theil derselben bezahlt, nicht aber als Mobilien veräußert werden sollen. Der Umstand, daß der Preis nicht in Bausch und Bogen, sondern Einheitspreise für einzelne Arbeiten und Lieferungen bedungen wurden, läßt nicht ebenso viele besondere Käufe der Materialien annehmen, da die Einheitspreise zugleich für die Arbeit veranschlagt, und nur zur Berechnung des endgiltigen Gesammtpreises bestimmt waren, dieser aber erst nach Herstellung der Anlagen bezahlt werden sollte. Hieran wird auch dadurch Nichts geändert, daß die Arbeiten und Lieferungen in besonderen Verträgen übernommen wurden, da hiedurch die innere Zusammengehörigkeit sämmtlicher Geschäfte nicht aufgehoben wurde. U. A. G. Colmar vom 2. Dezember 1875 Jur. Ztsch. f. Els. Loth. Bd. I S. 164 bis 169. vgl. über diese in der Praxis so sehr verschieden beurtheilte Streitfrage die in Grünewald's Slg. von Rechtsgrundsätzen S. 1 und 2 aufgeführte Literatur.

5. Es besteht kein Grund, eine Ausnahme von der in Art. 274 Hgb. aufgestellten Rechtsvermuthung dann anzunehmen, wenn sich Jemand gegen ein Honorar versprechen läßt, für einen Dritten einen Käufer seines unbeweglichen Gutes ausfindig zu machen. Gegenstand eines solchen Vertrages ist nur die Forderung für einen zu leistenden bestimmten Dienst. U. Hag. Nürnberg vom 27. Oktober 1874 Slg. bay. HAGE. Bd. III S. 220 und 221. Ebenso sprach sich aus das R. O. H. G. in seinen Ur-

Digitized by Google

theilen Bd. X S. 428, und XVI S. 1; dagegen U. Obertrib. Berlin in Striethorst's Archiv Bd. 89 S. 214, ferner Thöl 5. Aufl. §. 35 Anm. 7, und Goldschmidt's 2. Aufl. §. 55 Anm. 28.

Art. 278.

Die Vertragsstipulation, wodurch ein Kaufmann seinem Handlungsgehülfen die Errichtung eines Concurrenzgeschäftes oder die Betheiligung an einem solchen für einen bestimmten Zeitraum bei einer Conventionalstrafe verbietet, hat rechtliche Gültigkeit und ist in örtlicher Beziehung mit der stillschweigend anzunehmenden Begrenzung auszulegen, daß das Geschäft, des Handlungsgehülfen in den örtlichen Geschäftsbereich des früheren Prinzipals einzugreifen im Stande ist. U. A. G. Köln vom 9. Oktober 1876 Rh. Archiv Bd. 68 S. 38 bis 40. Im gleichen Sinne hat das HAg. Nürnberg am 30. Juni 1873 entschieden cfr. Slg. hand. Entsch. Bayerns Bd. II S. 183 und 184; siehe: Grünewald: Rechtsgrundsätze S. 35 zu Art. 278 Ziff. 1.

Entscheidungen der höchsten Gerichte Württembergs in Reichsgesetzsachen

im Auszug mitgetheilt vom Kreisrichter Stahl in Rottweil.

II. Strafrechtliche.

75) Zu §. 223a des St. G. Bs.

Der Cassationshof sprach sich in seinem Erkenntnisse vom 27. September 1876 dahin aus, daß nichts zu der Annahme berechtige, es habe der §. 223a des St. G. B., indem er des Messers als einer Waffe Erwähnung thue, an einen ungewöhnlichen Gebrauch desselben, nämlich an die Benutzung des Heftes oder des Rückens der Klinge gedacht, daß vielmehr angenommen werden müsse, der Gesetzgeber habe hiebei das Messer als schneidendes oder stechendes Werkzeug im Auge gehabt und daß sonach die Strafkammer mit Recht das Messer, welches festgestelltermaßen geschlossen war, als mit ihm die Verletzungen beigebracht wurden, als Messer im Sinne des §. 223a des St. G. B. nicht angesehen habe.

Damit sei aber die Freisprechung von der erhobenen Beschuldigung noch nicht gerechtfertigt gewesen, weil der §. 223a zu der Körperverletzung mittels einer Waffe nicht blos die mittels eines Messers, sondern auch die mittels jedes andern gefährlichen Werkzeugs begangene zähle, weil ferner ein geschlossenes einfaches Taschenmesser nicht schon an sich von dem Begriff einer Waffe ausgeschlossen sei und ein Ausspruch des erkennenden Gerichtes darüber fehle, daß das fragliche Messer von einer solchen Beschaffenheit gewesen oder in einer solchen Weise gebraucht worden sei, daß es als Waffe im Sinne des Gesetzes nicht angesehen werden könne.

Es wurde demgemäß der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund für zutreffend erklärt, das angefochtene Erkenntniß sammt der vorausgegangenen Hauptverhandlung aufgehoben und die Sache zu nochmaliger Verhandlung und Entscheidung an das vorige Gericht verwiesen.

(Würt. Ger.-Blatt 12. Bd. S. 311—313)

76) Zu §. 303 des St. G. Bs.

X. war beschuldigt, durch Abhauen dreier in einem Garten stehender Obstbäume einen Schaden von 40 Mark verursacht zu haben. Obgleich der Cassationshof in dieser Handlung die Merkmale der vorsätzlichen Sachbeschädigung oder Zerstörung fremder Sachen — §. 303 des St. G. Bs. — als vorliegend erachtete, subsumirte er die That doch nur unter den Art. 36 Z. 3 des würt. Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des deutschen St. G. Bs., wonach mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder Haft bis zu acht Tagen bestraft wird, wer unbefugt Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Aeckern oder sonst außerhalb des Waldes stehen — abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder sonst beschädigt, indem er ausführte: „nach §. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sollen als Materien, welche nicht Gegenstand desselben sind, neben dem Strafgesetzbuch die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts namentlich über strafbare Verletzungen der Feldpolizeigesetze in Kraft bleiben, wonach der Landesgesetzgebung die Befugniß vorbehalten ist, zu bestimmen, welche Handlungen als Feldpolizeiübertretungen der Bestrafung zu unterliegen haben und, soweit dies geschehen ist, die dießfälligen landesgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen haben, selbst wenn die speziellen, als Feldpolizeiübertretungen bezeichneten Handlungen abgesehen hievon an sich unter den Thatbestand einer im Strafgesetzbuch bedrohten Handlung insbesondere des Diebstahls oder der Sachbeschädigung fallen würden."

„In Gemäßheit dieser der Landesgesetzgebung zustehenden Befugniß sind in Art. 33—36 des angeführten Gesetzes vom 27. Dezember 1871 eine Anzahl von Strafbestimmungen erlassen worden, welche mehrfach Handlungen, die an sich unter den Begriff des Diebstahls oder der Sachbeschädigung fallen würden, nur als Uebertretungen für strafbar erklären, wie denn die Motive zu den entsprechenden Art. 30—34 des Entwurfes dieses Gesetzes es ausdrücklich als Zweck dieser Bestimmungen bezeichnen, im Anschluß an das Strafgesetzbuch die in der Landesgesetzgebung vorhandenen Lücken in Beziehung auf die feldpolizeilichen Uebertretungen zu ergänzen und hiebei insbesondere hervorheben, daß nach den vorgeschlagenen Bestimmungen gemäß der nach §. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes der Landesgesetzgebung zustehenden Befugniß aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch einzelne Handlungen, welche an sich unter den Thatbestand der Sachbeschädigung oder des Diebstahls fallen würden, nur als Felderceße mit der Strafe von Uebertretungen belegt werden sollen."

„Hiernach findet auf die gegen X. angezeigte strafbare Handlung nicht die Bestimmung des §. 303 des St. G. Bs., sondern ausschließlich die des Art. 36 Z. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 Anwendung."

„Hiegegen kann auch mit Grund nicht eingewendet werden, daß die fragliche Bestimmung des Art. 36 nur geringere Beschädigungen im Auge habe, wie sie gewöhnlich unter den Begriff: Feldfrevel oder Felderceß gebracht werden, insbesondere nicht solche, welche in der ausgesprochenen Absicht rechtswidriger Schadenszufügung begangen werden. Denn wenn auch eine solche einschränkende Auslegung dem Begriffe entspricht, der im gewöhnlichen Sprachgebrauch mit dem Ausdruck Felderceß verbunden wird und wenn auch nach den Motiven die mildere Beurthei-

lung der in Art. 36 bedrohten Uebertretungen unter Anderem durch die in der Regel vorliegende Geringfügigkeit des Werthes als gerechtfertigt gefunden wurde, so kann doch darüber, welche Handlungen als feldpolizeiliche Uebertretungen anzusehen sind, lediglich der Inhalt der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entscheiden, welche die Uebertretung des Art. 36 Z. 3 nicht wie es für die in demselben Artikel unter Ziffer 2 erwähnten Fälle von Entwendungen geschehen ist, auf Beschädigungen von unbedeutendem Werthe beschränken und auch in Betreff der rechtswidrigen Absicht keine solche Ausnahmen festsetzen wie sie das preußische Feldpolizeigesetz vom 13. April 1856, welches den dießfälligen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 zur Grundlage diente, in §. 45 für nöthig erachtet hat. Mag es auch blos auf Versehn beruhen, daß derartige beschränkende Bestimmungen im Gesetz nicht vorgesehen worden sind, und die Uebertretung des Art. 36 Ziff. 3 dadurch eine Ausdehnung erhalten hat, welche es mit sich bringt, daß Fälle darunter gestellt werden müssen, für welche die angedrohte Strafe eine ungenügende ist und auf welche das Motiv, daß es sich dabei in der Regel um geringfügige Beschädigungen handeln werde, nicht paßt und mag dieß um so auffallender erscheinen im Hinblick auf die für Waldfrevel in Art. 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 getroffene Bestimmung, so kann dieß doch nicht berechtigen, den klaren Inhalt des Gesetzes zu beschränken und seine Anwendung auf Fälle, die nach der allgemein lautenden Fassung desselben unzweifelhaft darunter begriffen sind, auszuschließen, um solche der strengeren Strafbestimmung über Sachbeschädigung zu unterstellen.

(Beschluß des Cassationshofs d.d. 26. August 1876 im württ. Ger. Bl. t. c. S. 313 flgde; anders der Gerichtshof Hall ebendaselbst S. 398)

77) Zu §. 267 des St. G. Bs.

Unter dem 29. November 1876 sprach sich der Cassationshof dahin aus:

„ärztliche Rezepte, welche neben den zu bereitenden und abzugebenden Arzneimitteln den Ort und das Datum der ärztlichen Verordnung, die Unterschrift des verordnenden Arztes und den Namen der Person, für welche die Arznei bestimmt ist, enthalten, seien in mehrfacher Hinsicht zum Beweise von Rechten erhebliche Urkunden, insbesondere auch insofern, als sie und zwar in allen Fällen den Beleg der Forderung der Apotheker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäftes in Beziehung auf Dasein, Größe und rechtliche Wirksamkeit derselben und zutreffenden Falles überdieß die Grundlage für — auf den Art. 6 des Württ. Gesetzes vom 17. April 1873 gestützte Ansprüche gegen einen Armenverband bilden. Der Feststellung des Gerichtshofes zufolge seien daher für den Beweis von Rechten erhebliche Privaturkunden verfälscht worden, und zwar durch Veränderung desjenigen Inhalts derselben, (des Datums der Abgabe) durch welchen sie zum Beweise vom Rechten zu dienen bestimmt gewesen seien."

(Württ. Ger. Bl. l. c. S. 409.)

78) Zu §. 242 und 370 Ziff. 5 des St. G. B.

X. war auf Grund der Feststellung, er habe dem A. aus dessen Weinberg ungefähr 20 Pf. Trauben im Werth von beiläufig 4 M. in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen, gemäß §. 242 des St. G. Bs. zu 14 tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Die erhobene Nichtigkeitsklage wurde vom Cassationshof unterm 10. Januar 1877 aus folgenden Gründen verworfen:

„in den Entscheidungsgründen seien alle nach §. 242 des St. G. B. wesentlichen Merkmale eines Diebstahls festgestellt. Als bewegliche Sachen im Sinne des §. 242 des St. G. Bs. erscheinen auch diejenigen, welche Behufs ihrer Entwendung beweglich gemacht werden. Nach §. 370 Ziff. 5 des St. G. Bs. dürfe zwar auf Denjenigen, welcher Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werth oder in geringer Menge zum alsbaldigen Genuß entwende, der §. 242 des St. G. Bs. nicht angewendet werden. Allein es bestehe keine gesetzliche Bestimmung, wonach der erkennende Richter bei einer Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln, um auf sie den §. 242 des St. G. B. anwenden zu können, festzustellen hätte, daß die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise der §. 370 Ziff. 5 statt des §. 242 anzuwenden wäre, nicht zutreffen. Auch biete die festgestellte Menge und der festgestellte Werth der entwendeten Trauben keinen Anhalt dafür, daß der erkennende Richter in Folge einer irrigen Auslegung des Gesetzes den §. 242 statt des §. 370 Ziff. 5 des St. G. B. zur Anwendung gebracht habe.

(Württ. Ger. Bl. l. c. S. 409).

79) Zu §. 348—349 des St. G. Bs.

Ein auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen zu Zuchthausstrafe vom Schwurgerichte Verurtheilter wurde vom Cassationshofe unter dem 29. November 1876 freigesprochen, da zur Anwendung des §. 348 Abs. 1 beziehungsweise §. 349 des St. G. Bs. erforderlich sei, daß der Beamte die falsche Beurkundung innerhalb seiner Zuständigkeit vorgenommen habe, da aber nach der Natur der Sache einem Beamten nicht zustehen könne, über eine Verhandlung, in welcher er selbst als Partei aufgetreten sei, eine Beurkundung mit dem in §. 348 Abs. 1 vorausgesetzten öffentlichen Glauben vorzunehmen; da somit der Angeklagte zu der nach der thatsächlichen Feststellung über eine ihm selbst gemachte Schenkung abgegebene Beurkundung nicht zuständig gewesen sei und letztere schon durch ihren Inhalt als eine solche sich angekündigt habe, welche auf öffentlichen Glauben keinen Anspruch habe machen können und da hiernach die Annahme, daß der Angeklagte die Beurkundung innerhalb seine Zuständigkeit vorgenommen habe, auf einer unrichtigen rechtlichen Beurtheilung der in dem Wahrspruche festgestellten Thatsachen beruhe und folgeweise der Schwurgerichtshof die §§. 348 Abs. 1 und 349 des St. G. Bs. auf die Handlung, deren der Angeklagte von den Geschworenen für schuldig erklärt worden sei, nicht hätte anwenden sollen."

(Württ. Ger. Bl. l. c. S. 410—412.)

80) Zu §. 175 des St. G. Bs.

Als widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechtes im Sinne obigen Paragraphen kann nicht jede unter Mitwirkung einer anderen Mannsperson verübte auf Befriedigung des Geschlechtstriebes abzielende unzüchtige Handlung gelten, sondern es ist hiezu ein in dieser Absicht geschehener Mißbrauch des Körpers einer anderen Person männlichen Geschlechts zu einem solchen Verhalten erforderlich, welches der Duldung eines naturgemäßen Beischlafs ähnlich ist.

(Urtheil des Cassationshofs d. d. 29. November 1876 im Württ. Ger. Bl. t. c. S. 413.)

Digitized by Google

81) Zu §. 48 und 257 des St. G. Bs.

Der Bauer Bernhard W. von U. war wegen Körperverletzung, dessen Dienstknecht Gallus E. von Z. wegen Begünstigung dieser Körperverletzung durch unwahre Aussagen vor Gericht und Bernhard W. weiter wegen Anstiftung des E. zu dieser Begünstigung zur Aburtheilung vor das erkennende Gericht gewiesen worden; durch Erkenntniß des Gerichtshofs wurde auch W. wegen Körperverletzung und E. wegen Begünstigung dieser Körperverletzung mit Strafe belegt, von der Beschuldigung des selbstständigen Vergehens der Anstiftung zu dieser Begünstigung wurde aber W. freigesprochen. Die gegen diese Freisprechung erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verwarf der Cassationshof am 20/28. Dezember 1876 aus folgenden Gründen:

„Nach §. 257 des St. G. Bs. sei wegen Begünstigung strafbar, wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leiste, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, also nicht der Thäter oder Theilnehmer selbst wegen seiner eigenen Thätigkeit zu dem Zwecke, sich der Bestrafung zu entziehen oder sich die Vortheile der begangenen strafbaren Handlung zu sichern, sofern diese Thätigkeit nicht an sich schon unter eine anderweitige strafgesetzliche Bestimmung falle. Aus dem letzten Absatz des §. 257, wonach die vor der That zugesagte Begünstigung als Beihülfe zu bestrafen, also auch wenn sie wirklich geleistet würde; neben der schon in der Zusage enthaltenen intellektuellen Beihülfe nicht besonders zu ahnden sei, folge weiter, daß überhaupt der Theilnehmer an einer strafbaren Handlung, welcher zugleich den Thäter oder einen andern Theilnehmer derselben begünstigt habe, neben der Strafe für die Theilnahme nicht noch besonders wegen Begünstigung nach den Grundsätzen über das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen zu bestrafen sei.

So wenig als der Thäter oder Theilnehmer neben der ihn als solchen treffenden Strafe noch außerdem wegen Begünstigung bestraft werde, wenn er selbst eine Handlung begangen habe zu dem Zwecke, sich oder einem anderen Theilnehmer die Straflosigkeit oder die Vortheile der That zu sichern, könne ihn eine besondere Strafe wegen Theilnahme an einer von einem Dritten begangenen Begünstigung treffen, wenn er, um sich der Bestrafung zu entziehen oder sich die Vortheile der That zu sichern, zu einer ihm zu leistenden Begünstigung angestiftet oder bei einer solchen sonst als Theilnehmer mitgewirkt habe, da in dem einen wie in dem anderen Falle die Strafe für die Begünstigung oder Theilnahme an derselben in der Strafe für die Betheiligung bei der That selbst schon als mitenthalten anzusehen sei.

(Württ. Ger. Bl. l. c. S. 444.)

Personal Veränderungen

in der deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 15. Juli 1877.

A. Ernennungen.

Es sind ernannt:

der Gerichtsassessor Braun zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a./M.,

der Referendar Trimborn und

der Referendar Zens zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln;

der Rechtskandidat Robert Wilhelm Zelfing in Dresden zum Advokaten.

B. Todesfälle.

Der Rechtsanwalt und Notar Mitze in Limburg in Westfalen ist gestorben.

Am 17. Juli starb nach längeren Leiden unser trefflicher allgemein beliebter Collega, Rechtsanwalt Dr. Otto Schmidtlein zu Ansbach, Sprößling einer hochgeachteten Juristenfamilie, welcher auch er Ehre gemacht hat. Bei dem Umstande, daß der Verstorbene zahlreiche Freunde und Bekannte unter den Juristen in allen Theilen unseres deutschen Vaterlandes gehabt hat, glauben wir diesen Trauerfall sofort mittheilen zu müssen.

Am 1. September a. c. erscheint in meinem Verlage eine

Pultmappe

aus englischem Ledertuch gefertigt, Format 23 × 35 Ctm., Auflage 10,000 Stück, enthaltend:

a) Kalender per 1878 (die Kalender der folgenden Jahre können auf derselben Stelle angebracht werden);
b) Geld- und Banknotizen sämmtlicher Länder Europa's, sowie Münzparitätstabelle, 8 Druckseiten;
c) einen vollständigen Porto- und Telegraphen-Tarif, 12 Druckseiten;
d) 3 Bogen Löschpapier;
e) eine neueste colorirte Eisenbahnkarte Deutschlands.

Ladenpreis Mk. 1. 50. per Stück.

Für diese Auflage nehme ich

Annoncen

an und zwar zum Preise von

Mk. 200. —. pro ½ Seite, Mk. 100. —. pro ¼ Seite, Mk. 50. —. pro ⅛ Seite, Mk. 25. —. pro 1/16 Seite, Mk. 12. 50. pro 1/32 Seite. Für die Annoncen von ⅛ Seite an liefere ich gratis 1 Belegexemplar.

Gleichzeitig füge ich dieser Mappe als Annoncen ein Verzeichniß von Bankiers, Spediteuren, Rechtsanwälten und Hotels bei — die Städte in alphabetischer Reihenfolge — und berechne die Aufnahme in dieses Verzeichniß mit Mk. 1. —. pro Adresse.

Die Aufgabe von Annoncen erbitte ich mir bis spätestens 5. August.

Indirecte Annoncenaufträge sind nur die Herren Haasenstein & Vogler bevollmächtigt anzunehmen.

Es ist unzweifelhaft, daß Annoncen in dieser Mappe vor allen anderen den größten Erfolg haben, da dieselben, abgesehen von der allgemeinen Verbreitung, dem Publikum jahrelang tagtäglich vor Augen sind. Ich enthalte mich daher jedes weiteren Anpreisung.

Leipzig, im Juli 1877. **Otto Hauboldt.**

Für die Redaktion verantw.: S. Haente. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 16. Berlin, 15. August. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Anwendung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden. Zweite Serie. Mitgetheilt von Herrn Kreisgerichtsrath Max Heinsheimer in Mannheim. — Ein Beitrag zur derzeitigen deutschen Rechtseinheit, vom Rechtsanwalt Faut in Baden. — Geschäftsaufgabe der Gerichte des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nicht streitigen Rechtspflege während des Jahres 1875. — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. — Miscelle. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. Juli bis 1. August 1877.

Anwendung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden.*)

Zweite Serie.

Mitgetheilt von Herrn Kreisgerichtsrath Max Heinsheimer in Mannheim.

§. 47.

Wenn auch die Feststellung der äußeren Thätigkeit mehrerer Angeklagten an sich nicht den Thatbestand des §. 47. darthut, so wird dieser Thatbestand doch dadurch erfüllt, daß nach der thatsächlichen Feststellung die mehreren Angeklagten mit dem gemeinschaftlichen Willen, daß durch ihre gemeinschaftliche Thätigkeit z. B. eine Körperverletzung, wie sie wirklich eintrat, zugefügt werde, gehandelt haben.

Annalen 1876 S. 337.

§. 61.

Der dem Verletzten gegenüber abgegebene Verzicht auf strafgerichtliche Verfolgung schließt die Statthaftigkeit und Wirksamkeit eines Strafantrag bei der zuständigen Behörde nicht aus.

Annalen 1876. S. 257.

§. 73. 263. 267. 268¹.

1. Die Thatbestandsmerkmale des Betrugs und der Urkundenfälschung, auch die aus Gewinnsucht, sind wesentlich verschieden, daher der Betrug, sei er vollendet oder versucht begrifflich nicht in der Urkundenfälschung aufgehen kann. Zum Thatbestande des Betruges wird die Erregung eines Irrthums (Täuschung) behufs der Erreichung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils mit der Wirkung der Vermögensbeschädigung verlangt; nur wenn diese Merkmale zusammentreffen, ist der Betrug vollendet. Anders bei der Urkundenfälschung im Sinn des §. 268. Ziff. 1. Hier wird als einziges Mittel der Täuschung die gefälschte Privaturkunde, und zwar nur eine solche, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, zugelassen. Eine Vermögensbeschädigung gehört nicht zum Thatbestande. Die rechtswidrige Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, gehört allerdings zum Thatbestand, aber das Vergehen ist schon vollendet, sobald nur von der gefälschten Urkunde Gebrauch gemacht ist, und es ist ebenso gleichgiltig, ob die beabsichtigte Täuschung wirklich hervorgerufen oder nicht bewirkt worden ist, als ob der beabsichtigte Vermögensvortheil erreicht oder vereitelt worden ist.

Die Merkmale des Thatbestandes des Betrugs und der gewinnsüchtigen Urkundenfälschung sind demnach theils weiter, theils enger, und man kann daher nicht annehmen, daß der Betrug in der Urkundenfälschung aufgehe, vielmehr verletzt die Verübung einer Urkundenfälschung aus Gewinnsucht, welche mit der eines Betruges in einer und derselben Handlung zusammentrifft gleichzeitig die §§. 263. 267. 268. Ziff. 1, fällt demnach unter §. 73. R. St. G. B.

Annalen 1876. S. 90. Vergl. auch S. 273.

2. Vermögensbeschädigung kann da als vorhanden angenommen werden, wo in Wirklichkeit nicht vorhandene Sicherheiten betrüglich als vorhandene dargestellt werden.

Annalen 1876. S. 273.

§. 74.

Die Begehung mehrerer Verbrechen oder Vergehen und die nochmalige Begehung desselben Verbrechens oder Vergehens sind bezüglich der Anwendbarkeit des §. 74 vollkommen gleichgestellt und hängt Letztere in beiden Fällen von der Voraussetzung realer Konkurrenz, der Begehung durch mehrere selbstständige Handlungen ab.

Annalen 1876, S. 353.

*) Nachdem wir in den Nummern 8 und 9 dieser Zeitschrift die badische Praxis bezüglich des R. St. G. B. in den Jahren 1872-75 mitgetheilt haben, folgt hier die zugesagte Darstellung dieser Praxis für das Jahr 1876. Soweit nicht andere Gerichte erwähnt sind, betreffen die sämmtlichen Mittheilungen Urtheile des Großh. badischen Oberhofgerichts, wie solche in den „Annalen der badischen Gerichte" zum Abdrucke gelangt sind.

Der Einsender.

Digitized by Google

§. 113.

Die Gendarmerie befindet sich auch dann in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes, wenn sie Jemanden, der vor ihrem Erscheinen mittelst öffentlicher Beschimpfung seines Nachbars ruhestörenden Lärm erregt hat, hierüber zur Rede stellt.

Annalen 1876, S. 10.

§. 120.

Anstiftung eines Gefangenen zur Selbstbefreiung ist straflos.

Das Gesetz hat in §. 120 aus dem strafpolitischen Grunde der Nothwendigkeit, die Autorität des Gesetzes aufrecht zu erhalten, das vorsätzliche Behülflichsein zur Selbstbefreiung als einen Akt des Widerstands gegen die Staatsgewalt, als ein eigenes Vergehen mit Strafe bedroht, während die Selbstbefreiung selbst nicht als eine strafbare Handlung erklärt ist. Unter vorsätzlichem Behülflichsein ist nach dem Sprachgebrauche jedenfalls nur ein Helfen im eigentlichen Sinn, ein Unterstützen der Flucht aus dem Gefängnisse, sei es durch Anwendung physischer Kraft, sei es durch Ueberlassung von Werkzeugen oder Verkleidungen, sei es endlich durch Gewährung eines Rathes, wie der der Verhältnisse nicht Kundige Gelegenheit finden könne, aus dem Haftlokale zu entkommen, also in jedem Falle ein solches Wirken zu verstehen, wie solches im §. 49 als unter dem Begriff der Beihülfe fallend bezeichnet wird. Mit Unrecht aber behauptet die Staatsanwaltschaft, daß in der bloßen Aufforderung, aus dem Fenster des Gefängnisses (Ortsarrestes) zu springen, ein solcher nach §. 120. 49. strafbarer Rath gefunden werden müsse; denn eine bloße Aufmunterung, sich dem Verhafte durch die Flucht zu entziehen, eine Aufforderung, sich eines Auswegs zu bedienen, dessen Benutzbarkeit der Verhaftete selbst klar vor Augen sehen mußte, enthält zwar eine Veranlassung zum Entfliehen, aber keine Unterstützung der Selbstbefreiung, keine Förderung des Unternehmens selbst. Es kann vielmehr in der genannten Aufforderung nur eine Anstiftung zur Selbstbefreiung gefunden werden. Mit Unrecht folgert die Staatsanwaltschaft aus dem Ausdrucke „vorsätzlich behülflich ist" im angeblichen Gegensatze zu den Worten des §. 49 „wissentlich Hülfe geleistet hat", daß §. 120 die Strafbarkeit auf alle Theilnehmer an einer Selbstbefreiung, mithin auch auf die Anstifter (§. 120) auszudehnen bezwecke.

Annalen 1876, S. 9.

§. 153. 156.

Der Thatbestand des Meineides bezw. der wissentlich falschen Versicherung an Eidesstatt kann als vorhanden angenommen werden, wenn die Formel eines zugeschobenen oder vom Richter auferlegten Eides, in welcher irrige Angaben über unwesentliche Punkte, z. B. über die Zeit einer Lieferung, aufgenommen sind, wörtlich ausgeschworen wird, der Schwörende sich aber bei dieser Eidesleistung bewußt war, daß er damit den Haupttheil der Eidesformel, den die eigentliche Entscheidung enthaltenden Punkt wissentlich falsch versichert.

Es handelt sich hier wesentlich um eine Thatfrage, die dem Kassationsrichter als solche nicht unterliegt.

Annalen 1876, S. 20.

§. 164.

1. Der Vorwurf der Verletzung einer Amtspflicht in abstracto genügt nicht, es muß die Verletzung einer bestimmten concreten Amtspflicht zum Gegenstande des Vorwurfs gemacht werden sein.

2. Die Vorschrift des Absatzes 2, daß mit dem Verfahren und der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne zu halten sei, solange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig sei, begreift auch ein blos disciplinäres Verfahren. Diese Vorschrift findet nur dann Anwendung, wenn überhaupt auf Grund der Anzeige ein Verfahren anhängig gemacht und nicht bereits wieder eingestellt wurde.

Annalen 1876, S. 338.

Bei der falschen Anschuldigung liegt der Anklage der Beweis ob, daß die Anzeige wider besseres Wissen erfolgt sei; allein der Mangel eines Wahrheitsbeweises Seitens des Angeklagten kann bei Würdigung des Anklagebeweises ins Gewicht fallen.

Annalen 1876, S. 339.

§. 180.

Zum Thatbestande der Kuppelei wird ein Vorschubleisten durch Vermittelung oder Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit zur Unzucht erfordert; auch muß sich der Thäter bewußt sein, daß er durch sein Handeln der Unzucht Vorschub leiste und es muß dieses Vorschubleisten entweder aus Eigennutz oder gewohnheitsmäßig geschehen sein. Ein blos passives Verhalten genügt nicht, wohl aber ein verdecktes, durch Mittelpersonen geübtes Handeln.

Annalen 1876. S. 258.

§. 185. 196.

1. In der Anklage wegen verläumderischer Beleidigung gilt die Anklage wegen einfacher Beleidigung als inbegriffen.

2. In dem Vorwurfe der Vernachlässigung der Dienstführung liegt eine Beleidigung in Beziehung auf den Dienst. Eine solche kann auch in dem Vorwurfe unsittlicher Zumuthungen gegen Frauenspersonen liegen.

Annalen 1876. S. 340.

§. 196.

Das Recht der amtlichen Vorgesetzten eines Beamten wegen einer demselben in der Ausübung seines Berufs oder in Beziehung auf diesen Beruf zugefügten Beleidigung einen Strafantrag zu stellen, ist ein selbständiges, mithin von einem etwaigen Verzichte des Beamten selbst auf die Anklage unabhängiges.

Annalen 1876. S. 260.

§. 209.

Der Satz, daß die Bemühungen deshalb, weil sie einseitig, nicht ernstlich gewesen seien, enthält in der Allgemeinheit, wie er von der Strafkammer ohne alle nähere thatsächliche Begründung hingestellt ist, keine zutreffende Schlußfolgerung. Es kann Fälle geben, in welchen das Bemühen, einen in Aussicht stehenden Zweikampf zu verhindern, nach Lage der Sache nur dann eine Aussicht auf Erfolg bietet, wenn es in der Einwirkung auf den einen der beiden Gegner besteht. Hat sich der Kartelträger nach seiner Auffassung der Sachlage in dieser wenn auch einseitigen Richtung redlich bemüht, so entbehrt dieses Bemühen lediglich deshalb, weil es ein einseitiges war, noch nicht der vom Gesetze geforderten Ernstlichkeit, noch nimmt es deshalb allein der Charakter einer Scheinhandlung an.

Annalen 1876. S. 377.

§. 222. 230.

Der Maurermeiſter, welcher die Tieferlegung eines Kellers übernommen hat, iſt für die ſeinen Arbeitern zugegangenen nachtheiligen Folgen des Einſturzes des Kellergewölbes, welches durch die ungenügende Beſchaffenheit der Untermauerung der Widerlagemauer hervorgerufen wurde, ſtrafrechtlich verantwortlich.

Für die härtere Beſtrafung der mit Uebertretung einer Amts-, Berufs-, oder Gewerbspflicht verbundenen fahrläſſigen Tödtung oder Körperverletzung wird nicht vorausgeſetzt, daß das außer Acht Gelaſſene dem Betreffenden durch beſondere Vorſchrift zur Pflicht gemacht ſei.

Annalen 1876. S. 11.

Der mit der techniſchen Leitung eines Baues betraute Architekt iſt für Anordnung der zur Herſtellung der bedrohten Sicherheit der Arbeiter nöthigen Maaßregeln ſtrafrechtlich verantwortlich.

Annalen 1876. S. 12.

§. 223.

1. Nicht jede, wenn auch unangenehm empfundene körperliche Berührung ſtellt eine Körperverletzung dar; es muß eine förmliche Mißhandlung oder Geſundheitsbeſchädigung, eine wirkliche Störung des körperlichen Wohlbefindens vorliegen.

Wenn nicht in der Abſicht am Körper zu verletzen, ſondern in der (reglementwidrigen) Abſicht, die Schulzucht zu üben, eine Züchtigung erfolgt, ohne eine die Geſundheit gefährdende Beſchädigung, ſo kann nicht von vorſätzlicher Körperverletzung geſprochen werden. (Strafkammer Mannheim).

Annalen 1876. S. 215.

2. Es bedarf zur Feſtſtellung einer Geſundheitsbeſchädigung nicht ſchlechthin der gerichtsärztlichen Beiwirkung.

Annalen 1876. S. 354.

§. 223 a.

Jedes gefährliche Werkzeug, mittelſt deſſen eine Körperverletzung begangen worden iſt, wird als Waffe angeſehen. Unter dieſen Begriff fällt auch ein Bierglas, mag es bei dem Gebrauche zur Begehung der Körperverletzung bereits zerbrochen geweſen ſeien oder nicht.

Annalen 1876. S. 359.

§. 227.

Die Betheiligung an einer Schlägerei kann auch in einer herausfordernden Rede gefunden werden. Da die Betheiligung ein eigenes Delict bildet, kann der Herausfoedernde eben dieſer Betheiligung für ſchuldig erkannt werden, wenn er auch von der Anſchuldigung der von ihm verübten Körperverletzung wegen Nothwehr zu entbinden war.

Zu einer Schlägerei bedarf es nicht mehrerer Theilnehmer auf jeder Seite. Es genügt die Zahl von drei Theilnehmern im Ganzen.

Eine bei der Schlägerei empfangene leichte Verletzung ſchließt die Beſtrafung wegen Betheiligung nicht aus.

Annalen 1876. S. 13.

§. 243⁷.

1. Zur Annahme des Erſchwerungsgrundes des Einſchleichens zur Nachtzeit iſt nicht erforderlich, daß zwiſchen dem Betreten des Hauſes und dem Diebſtahle eine längere oder kürzere Zeit liege, in welcher der Thäter den zur Ausführung des Diebſtahls günſtigen Augenblick abwarte.

Annalen 1876, S. 101. 126.

Im Sinne des §. 243⁷. 250⁴.

2. Unter Nachtzeit iſt nicht etwa die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu verſtehen, ſondern die Zeit, wenn ſich die Bewohner eines Hauſes zur Ruhe begeben haben, die Beleuchtung aufzuhören pflegt, die Menſchen, welche ihre Habe unter dem Verſchluſſe des Hauſes ſicher glauben, ſich dem Schlafe hingeben, indem dann die bewegliche Habe wie deren Eigenthümer dem Diebe oder Räuber, der ſich unvermerkt in das Haus geſchlichen, ſchutz- und wehrlos preisgegeben ſind.

Annalen 1876, S. 123.

§. 246.

1. Zum Thatbeſtande der Unterſchlagung wird das Bewußtſein der Rechtswidrigkeit der Zueignung erfordert.

Annalen 1876, S. 261.

2. Von einem Beauftragten eingezogene Gelder gehen in der Regel nicht in des Beauftragten Eigenthum über und iſt ein dahin gehendes Einverſtändniß des Auftraggebers nicht zu unterſtellen.

Annalen 1876, S. 262.

3. In dem Verſetzen einer fremden beweglichen Sache, ohne die Abſicht ſolche wieder einzulöſen, iſt eine rechtswidrige Zueignung enthalten.

Annalen 1876, S. 43.

§. 263. 367⁷.

Die Strafbeſtimmung des §. 367⁷ unterſcheidet ſich von derjenigen des §. 263 dadurch, daß in §. 367⁷ weder nothwendig die Abſicht, ſich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verſchaffen, noch die Beſchädigung des Vermögens eines Anderen durch eine Täuſchung der im §. 263 bezeichneten Art erfordert wird.

Annalen 1876, S. 342.

§. 266³.

1. Mit dem Ausdrucke „Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensſtücke des Auftraggebers abſichtlich zum Nachtheile deſſelben verfügen", will nichts anderes geſagt werden, als was auch durch „vorſätzlich" ausgedrückt wäre, nämlich daß der Wille des Thäters auf Herbeiführung eines Nachtheils für den Auftraggeber gerichtet ſein müſſe, ohne daß gerade dieſe Benachtheiligung der Zweck und Beweggrund der Handlung geweſen zu ſein braucht.

Annalen 1876, S. 15.

2. Die zur Untreue erforderliche Abſicht zu benachtheiligen liegt in dem Bewußtſein des Bevollmächtigten, die für den Vollmachtgeber erhobene Summe nicht mehr oder erſt in langer Zeit erſetzen zu können.

Annalen 1876, S. 262.

§. 271.

Intellectuelle Urkundenfälſchung wird dadurch verübt, daß Jemand ſich für einen Anderen zur Strafverbüßung ſtellt und dadurch bewirkt, daß der Strafvollzug von dem Gerichte und dem Gefangenwärter irrig beurkundet wird. Es genügt zum Vorſatze die wiſſentliche Vornahme der die Täuſchung bewirkenden Handlung — hier die Vorzeigung der auf den Namen des Verurtheilten lautenden von dem Richter unterzeichneten Beurkundung über die Dauer der Strafe bei dem Gefangenwärter — mit dem Bewußtſein, daß dadurch die falſche Beurkundung bewirkt werde. (Strafkammer Mannheim).

Annalen 1876, S. 79.

Digitized by Google

§. 283.[a b]

1. Ein die Effectivlieferung ausschließendes Geschäft ist als Differenzhandel im Sinne von §. 283[1] aufzufassen. Die Würdigung der für jene Auffassung maßgebenden Gründe ist thatsächlicher Art.

2. Die Bilanz muß erstmals bei Beginn des Gewerbes und sodann jährlich, d. h. am Schlusse jedes Geschäftsjahres gezogen werden. H.-G.-B. Art. 29.

Annalen 1876, S. 343.

§. 348 Abs. 1.

Lediglich den inneren amtlichen Verkehr der Behörden betreffende Schriftstücke, welche weder für noch gegen dritte Personen beweisende Kraft haben — z. B. die Bemerkung eines Gerichtsvollziehers in den Gerichtsakten, daß eine Forderung, wegen deren vollstreckt werden soll, bezahlt sei —, sind nicht als Beurkundungen im Sinne des §. 348 Abs. 1 zu betrachten.

Annalen 1876, S. 275.

§. 348 Abs. 2.

Der Begriff „Urkunde" ist hier in einem weiteren Sinne gebraucht, als bei den Bestimmungen über Urkundenfälschung, und begreift jedenfalls solche Schriftstücke unter sich, welche eine erhebliche Thatsache feststellen.

Das Erforderniß des Beiseiteschaffens ist vorhanden, wenn der Beamte in der Absicht, die Urkunde bleibend verschwinden zu lassen, sie unter eigenen Verschluß nimmt, statt sie an ihrer Stelle bezw. im Laufe zu lassen.

Annalen 1876, S. 142.

§. 354.

Unterdrückung eines Briefes liegt auch dann vor, wenn ein Postbeamter einen mit Vorschuß belasteten, von ihm selbst der Post übergebenen Brief, welchen er nach seiner Dienstobliegenheit abzufertigen hatte, anstatt ihn an den Adressaten abzusenden, aus dem Postverkehre eigenmächtig zurücknimmt.

Annalen 1876, S. 153.

§. 359.

Für die Annahme der Beamteneigenschaft kommt Nichts darauf an:

ob eine angestellte Person einen Diensteid geleistet hat oder nicht;

ob sie auf Lebenzeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellt ist;

ob sie sich im Bezuge eines Gehaltes befindet oder nicht;

Annalen 1876, S. 43.

ob die Anstellung (hier als Gemeindebeamten) auf einer förmlichen Bestallung oder auf einem Vertragsverhältnisse beruht.

Annalen 1876, S. 142.

Ein Beitrag zur derzeitigen deutschen Rechtseinheit,

vom Rechtsanwalt Faut in Baden.

Ein bayrischer Staatsangehöriger hatte im Dezember 1876 — Februar 1877 in Bayern drei Briefe beleidigenden Inhalts an einen Württemberger geschrieben und die Briefe in Bayern (Nördlingen) auf die Post gegeben durch deren Vermittelung sie ihren Bestimmungsort Aalen (Württemberg) und den dort wohnenden Adressaten erreichten. Dieser beauftragte einen ansässigen Anwalt mit Erhebung einer Strafklage gegen den Briefschreiber und wurde die Klage sodann in Rücksicht auf §. 3 des Strf. G. B. für das deutsche Reich (vergl. mit Oppenhoff §. 3 Note 9.) bei Kgl. Ob. Ger. A. erhoben, von dem Herrn Gerichtsvorstand jedoch in Rücksicht auf Art. 34 Abs. 2 der Strafprozeßordnung für Württemberg vom 17. April 1868 wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes zurückgewiesen.

Der angeführte Art. 34 der würt. St. P. O. bestimmt wörtlich folgendes:

„Gehört ein bestimmter Erfolg zu den Merkmalen einer strafbaren Handlung und tritt derselbe nicht in dem Bezirke ein, worin jene vorgenommen wurde, so entscheidet der Ort der vorgenommenen Handlung.

Bilden mehrere Handlungen den Thatbestand, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die letzte Handlung vorgenommen wurde."

Nicht besseren Erfolg hatte die hierauf ergriffene Anstellung der Klage bei dem Kgl. bayr. Stadt- und Landgericht N. (Bayern), sofern dasselbe sich unter den 28. März d. J. ebenfalls „für unzuständig" erklärt hat und zwar in Erwägung:

„daß für den Gerichtsstand in Strafsachen der Ort der Verübung der That, und insbesondere in dem Falle, wenn die That an einem Orte angefangen und an einem andern Orte vollendet worden ist, der Ort der Vollendung entscheidet, das eine Beleidigung dann als vollendet zu erachten ist, wenn die betreffende Aeußerung oder Handlung zur Kenntniß des Beleidigten oder eines Dritten gelangt ist, daß daher die Beleidigung, welche in einem Briefe enthalten ist, dann als vollendet erscheint, wenn Jemand, sei es der Adressat oder ein Dritter von dessen Inhalt Kenntniß erhalten hat, daß somit nicht der Ort N. (in Bayern) wo die Briefe der Post übergeben, sondern A. (in Würtemberg) wo der Inhalt der Briefe dem Kläger bekannt geworden ist, für die Zuständigkeit des Gerichts entscheidend ist"

und unter Berufung auf Art. 22. Thl. II. des St. G. B. v. 1813 und Art. 67. 77 und 95 des E. B. G. v. 26. Dzbr. 1871 und Verweisung auf „Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses Bd. III. S. 480."

Im Interesse des Rechtes und der Gerechtigkeit sowohl als zu Wahrung seines persönlichen Rufes als Anwalt, ergriff nun der klägerische Vertreter gleichzeitig Berufung an das bayrische Ober- (Bezirks), Gericht und erhob — mit Umgehung des nach Art. 401 Abs. 3 d. würt. St. P. O.

„über Beschwerden wegen verweigerten Einschreitens entgiltig beschließenden Oberamtsgerichts (Collegiums)"

(da dem Anwalt die rechtliche Ansicht der beiden juristischen Mitglieder als conform gegen das Einschreiten bereits bekannt war und er nach seinen Erfahrungen von dem beigezogenen Laiendreimännercollegium keinen abweichenden Be-

Digitized by Google

schluß erwarten zu dürfen erhoffte) — daneben **Beschwerde** gegen den Beschluß des Oberamtsgerichts-Vorstandes in A. an die Raths- und Anklagekammer des zutreffenden Kreisgerichtshofes, wurde aber mit dieser Beschwerde von gedachter Stelle am 4. April 1877 ebenfalls abgewiesen und zwar in Erwägung:

„1., daß zwar die angezeigten Beleidigungen erst mit dem Empfang der dieselben enthaltenden Briefe von Seiten des Klägers in A. in **strafrechtlicher** Beziehung als vollendet erscheinen.

2., daß aber nach den Art. 33, dieser lautet:

„Für **die** im Königreich verübten strafbaren Handlungen ist, soweit die Strafprozeßordnung nicht etwas anders bestimmt, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde"

und 34 Abs. 1. der Strafprozeßordnung für das Königreich Würtemberg v. 17. Apr. 1868 für strafbare Handlungen das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirke die Handlung begangen worden ist, und im vorliegenden Fall der Ort der in **Nördlingen** vorgenommenen Handlung der Absendung der Briefe entscheidet, sonach in **prozessualischer** Beziehung die erst in A. eingetretene Vollendung des Vergehens ganz bedeutungslos erscheint, sofern diesem gesetzlichen Vergehensmerkmale durch die erwähnten prozessualischen Vorschriften die Fähigkeit den Gerichtsstand der begangenen That zu begründen ausdrücklich entzogen ist. cfr. Würt. Gerichtsblatt Bd. IV. S. 270. Bd. IX. S. 150. Bd. XI. S. 30."

Mit dieser Entscheidung war der Instanzenzug der würtembergischen Gerichte — nach den bereits angeführten Bestimmungen dieser Proz.-Ord. „mehr als" erschöpft und war klägerischer Anwalt bereits mit Abfassung einer keineswegs schmeichelhaften Kritik unserer dermaligen Rechtszustände befaßt, als nachstehendes Urtheil Kgl. bayr. Bezirksgerichts D. bei ihm eintraf, dessen hierher bezüglicher Inhalt im wesentlichen hier folgt:

„Das Bezirksgericht D. als zweite Instanz erkennt in Sachen ..... unter Aufhebung des Urtheils k. bayr. Stadt- und Landgericht R. vom ..... zu Recht

I. der .... ist schuldig eines fortgesetzten Vergehens der Beleidigung und wird deshalb in .... verurtheilt.

II. Nach Constatirung der Wahrung der Formalien ꝛc. heißt es sodann in den Gründen:

„Da Beklagter dem bayrischen, Kläger dagegen dem würtembergischen Staatsverbande angehört so handelt es sich somit in prozessualer Beziehung hier um die Aburtheilung eines von einem Bayern gegen einen Würtemberger in Bayern begangenen, in Würtenberg erst vollendeten Delicts.

Innerhalb des deutschen Reichs sind nach Art. 30 Thl. II. des St. G. B. v. 1813 und Art. 3 des Promulgations-Patents hierzu der Jurisdiktion der bayrischen Gerichte, die bayrischen Unterthanen auch hinsichtlich der von ihnen außerhalb Bayern an Nichtbayern begangenen strafrechtlichen Delikte unterworfen und zwar selbst dann, wenn der auswärtige Staat die Sache in eigener Competenz verfolgen würde, was aber laut Beschlüsse .... in concreto überhaupt nicht der Fall ist."

Bezüglich der Zuständigkeit werden sodann noch allegirt, außer §. 185 R. St. G. B., Art. 90 k. E. G. hierzu und Art. 58 Ziff. 2. der Novelle vom 26. Dzbr. 1874; ferner Art. 22 Tht. II. St. G. B. von 1813; endlich Art. 337. 335. 336. D. St. P. G. vom 10. Nov. 1848."

Die hiernach zwischen den Staaten Würtemberg und Bayern dem Anscheine nach eine Zeitlang obwaltende Antinomie ist nun durch letzten Spruch allerdings glücklich beseitigt und können wir uns trösten, daß durch Einführung der Reichsprozeßgesetze diesem Zustande — wie er sich in diesem absichtlich ohne jeglichen Commentar mitgetheilten Falle wiederspiegelt — demnächst ein Ende gemacht wird, mag auch dieser Trost für Diejenigen, welche zur Zeit noch unter ähnlichem Prozeßjoche schmachten, allerdings ein sehr geringer sein. F.

Geschäftsaufgabe der Gerichte des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nicht streitigen Rechtspflege während des Jahres 1875.

Soeben erhalten wir von unserer Buchhandlung — München Christian Kaiser 1877. Preis 1 Mark 50 Pf. — die unter der Leitung des Kgl. Staats-Ministeriums der Justiz erschienene Uebersicht im vorgenannten Betreffe und glauben wir bei dem Umstande, daß die Bayrische Prozeßordnung vom 29. April 1869 denn doch mehr oder weniger auf den nämlichen Grundsätzen beruht, wie die Civilprozeßordnung für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs- Ges. Bl. Nr. 6 S. 83), aus jener Uebersicht folgendes mittheilen, übrigens zunächst über die Bevölkerungsverhältnisse des Königreichs, zusammengestellt nach dem vom kgl. statistischen Bureau veröffentlichten Ergebniß der Volkserzählung vom 1. Dezember 1875, nachstehende Zahlen vorausschicken zu dürfen:

Die Gesammtbevölkerung beträgt hiernach 5,022,290. Hiervon treffen auf

1) den **Kreis Oberbayern***) 894,160, und zwar:

a. **Bezirksgericht Aichach** 109,181 mit den Einzelngerichten Ingolstadt 30,751, Aichach 24,298, Friedberg 22,744, Rain 12,944, Schrobenhausen 18,444;

b. **Bezirksgericht Freising** 105,303, mit Freising 23,781, Dorfen 12,949, Erding 22,214, Geisenfeld 15,070, Moosburg 15,175, Pfaffenhofen 15,514;

c. **Bezirksgericht München** l. J. 158,014, mit dem einzigen Einzelngericht als Stadtgericht gleichen Namens;

d. **Bezirksgericht München** r. J. 159,121, mit München r. J. 47,720, Bruck 20,940, Dachau 21,193, Miesbach 17,447, (Landgericht) München l. J. 31,409, Tegernsee 5438, Wolfratshausen 14,954.

---

*) Da wir dem Kreise Oberbayern angehören, wird es uns wohl nachgesehen werden, wenn wir uns mit demselben näher befassen als mit den übrigen, bezüglich deren wir uns auf Bekanntgabe der Zahlen für die einzelnen Bezirksgerichtssprengel beschränken wollen.

Digitized by Google

e. Bezirksgericht Traunstein 139,879, mit Rosenheim 27,312, Aibling 17,713, Berchtesgaden 8310, Laufen 18,224, Prien 9658, Reichenhall 8026, Tittmoning 10,339, Traunstein 25,404, Trostberg 14,893;

f. Bezirksgericht Wasserburg 117,720, mit Altötting 19,453, Burghausen 10,645, Ebersberg 22,526, Haag 17,093, Mühldorf 17,016, Neumarkt 13,740, Wasserburg 17,247;

g. Bezirksgericht Weilheim 104,942, mit Dießen 7786, Landsberg 19,609, Schongau 18,947, Starnberg 12,822, Tölz 13,385, Weilheim 22,273, Werdenfels 10,130;*)

2) Kreis **Niederbayern** 622,357, und zwar

a. Bezirksgericht Deggendorf (mit 6 Einzelngerichten) 124,310,

b. Bezirksgericht Landshut (mit 7 Einzelngerichten) 152,175,

c. Bezirksgericht Passau (mit 7 Einzelngerichten) 122,672,

d. Bezirksgericht Pfarrkirchen (mit 7 Einzelngerichten) 117,097,

e. Bezirksgericht Straubing (mit 6 Einzelngerichten) 106,103;

3) Kreis **Oberpfalz und Regensburg** 503,761 und zwar

a. Bezirksgericht Amberg (mit 8 Einzelngerichten) 122,844,

b. Bezirksgericht Neunburg vor'm Wald (mit 9 Einzelngerichten) 118,805,

c. Bezirksgericht Regensburg 142,020 (mit 9 Einzelngerichten),

d. Bezirksgericht Weiden (mit 8 Einzelngerichten) 120,092;

4) Kreis **Mittelfranken** 607,084 und zwar

a. Bezirksgericht Ansbach (mit 8 Einzelngerichten) 127,417,

b. Bezirksgericht Eichstädt (8 Einzelngerichten) 93,660,

c. Bezirksgericht Fürth (mit 6 Einzelngerichten) 114,419,

d. Bezirksgericht Nürnberg (mit 5 Einzelngerichten) 164,045,

e. Bezirksgericht Windsheim (mit 8 Einzelngerichten) 105,543;

5) Kreis **Oberfranken** 554,935 und zwar

a. Bezirksgericht Bamberg (mit 10 Einzelngerichten) 150,695,

b. Bezirksgericht Bayreuth (mit 9 Einzelngerichten) 137,892,

c. Bezirksgericht Hof (mit 8 Einzelngerichten) 150,730,

d. Bezirksgericht Kronach (mit 8 Einzelngerichten) 115,618;

6) Kreis **Unterfranken und Aschaffenburg** 596,829 und zwar

a. Bezirksgericht Aschaffenburg (mit 9 Einzelngerichten) 122,566,

b. Bezirksgericht Lohr (mit 8 Einzelngerichten) 99,993,

c. Bezirksgericht Neustadt a. d. Saale (mit 6 Einzelngerichten) 79,990;

d. Bezirksgericht Schweinfurt (mit 11 Einzelngerichten) 148,950,

e. Bezirksgericht Würzburg (mit 7 Einzelngerichten) 145,330

7) Kreis **Schwaben und Neuburg** 601,910 und zwar

a. Bezirksgericht Augsburg (mit 10 Einzelngerichten) 206,996,

b. Bezirksgericht Donauwörth (mit 8 Einzelngerichten) 144,009,

c. Bezirksgericht Kempten (mit 9 Einzelngerichten) 143,931,

d. Bezirksgericht Memmingen (mit 8 Einzelngerichten) 106,974;

8) Kreis **Pfalz** 641,254 und zwar

a. Bezirksgericht Frankenthal (mit 6 Einzelngerichten) 179,686,

b. Bezirksgericht Kaiserslautern (mit 10 Einzelngerichten) 155,432,

c. Bezirksgericht Landau (mit 6 Einzelngerichten) 150,417 und endlich

d. Bezirksgericht Zweibrücken (mit 10 Einzelngerichten) 155,719.

Sonach ist der bevölkertste Kreis Oberbayern mit 894,160, der mindest bevölkerte Oberpfalz und Regensburg mit 503,761; unter den sämmtlichen Bezirksgerichtssprengeln steht oben an Frankenthal mit 179,686, in letzter Linie Neustadt a. d. S. mit 79,990.*)

Anlangend nun die Thätigkeit der einzelnen Gerichte so beginnen wir mit dem

A) Obersten Gerichtshof

als Kassationshof.

Die Zahl der angefallenen Nichtigkeitsbeschwerden betrug 783 wovon 169 aus dem Vorjahr übergegangen, 614 neu angefallen waren. Erledigt wurden 637 Nichtigkeitsbeschwerden und zwar 521 durch Urtheil, 92 durch Abgabe an das Reichsoberhandelsgericht und 24 durch Streichung vom Hauptverzeichnisse: Es bleibt somit ein Rest von 146, welcher auf das Jahr 1876 überging.

Auf Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege trafen, von den angefallenen Nichtigkeitsbeschwerden 9, hierunter 2 aus dem Jahre 1874; erledigt wurden durch Urtheil 8 Beschwerden, sonach Uebergang auf 1876 eine.

B) Betreffend sodann die Geschäftsaufgabe der **Appellationsgerichte** so enthält die einschlägige Uebersicht folgende Rubriken:

*) Hiernach weist die größte Zahl das Stadtgericht München l. J. mit 158,014, sodann das Stadt- und Landgericht München r. J. 47,720, hierauf das Landgericht München c. J. mit 31,409, die geringste dagegen das Landgericht Tegernsee mit 5458, auf.

*) Obige und die weiter unten folgenden Maximal- und Minimalzahlen beruhen nebenbei bemerkt auf unserer eigenen Zusammenstellung, ergeben sich sohin als solche nicht aus der Eingangs erwähnten Uebersicht.

Digitized by Google

1) Einträge im Hauptverzeichniſſe,
2) Einträge im Urtheilsbuch und zwar
a. Zahl derſelben,
b. Verſäumungsurtheile,
c. Einträge nach Art. 281 der Pr.-Ord. *)
d. Reſt nach Abzug der Verſäumungsurtheile und der Einträge nach Art. 281,
3) Einträge im Regiſter über gerichtliche Entſcheidungen auf einfache Vorſtellungen, nämlich
e. Zahl derſelben,
f. Beſchwerden gegen Verfügungen der Untergerichte und zwar
aa. in Gegenſtänden der ſtreitigen,
ßß. der nicht ſtreitigen Rechtspflege,
4) Zahl der Einträge im Verzeichniſſe der ertheilten Ausfertigungen, Abſchriften und Aufträge und
5) Prozentſatz der Berufungen auf je 100 bei den Bezirksgerichten im erſten Rechtszuge anhängig gewordenen Prozeſſe.

Wir beſchränken uns auf diejenigen Zahlen, welche nach obiger Bezeichnung auf die Rubriken 1) a. b. c. d. 4) und 5) Bezug haben und fügen in dieſer Reihenfolge nachſtehend für jeden einzelnen Appellationsgerichtsſprengel die hieher gehörigen Ziffern bei:

I. Oberbayern mit dem Sitze in München 598. 2,289. 51. 1,727. 511. 705. 12,6;

II. Niederbayern mit dem Sitze in Paſſau 263. 1,062. 11. 770. 281. 502. 11,2;

III. Oberpfalz und Mittelfranken mit dem Sitze in Nürnberg 437. 1,872. 37. 1,430. 405. 614. 11,5;

IV. Oberfranken und Unterfranken mit dem Sitze in Bamberg 385. 1,743. 34. 1,331. 378. 690. 9,2;

V. Schwaben mit dem Sitze in Augsburg 232. 583. 14. 343. 226. 344. 11,4;

VI. Pfalz mit dem Sitze in Zweibrücken 41, 169. 2. 138. 29. 44. 2,5.

Etwas anders geſtaltet ſich die Ueberſicht der Geſchäftsaufgabe der

C. **Handelsappellationsgerichte.** Die Rubriken theilen ſich, wie folgt:

1) Einträge im Hauptverzeichniſſe und zwar
a. Zahl derſelben,
b. Hierunter ſind Wechſelſachen,
c. Reſt nach Abzug der Wechſelſachen,
2) Einträge im Urtheilsbuche, nämlich
d. Zahl derſelben,
e. Verſäumungsurtheile,
f. Einträge nach Art. 281 der Pr.-Ord.,
g. Reſt nach Abzug von e und f;
3) Einträge im Regiſter über gerichtliche Entſcheidungen auf einfache Vorſtellungen,
4) Hierunter ſind Beſchwerden gegen Verfügungen der Untergerichte,
5) Einträge im Verzeichniſſe der ertheilten Ausfertigungen Abſchriften und Auszüge,
6) Prozentſatz der Berufungen mit Ausſchluß der Wechſelſachen auf je 100,
7) desgleichen der Berufungen in Wechſelſachen gleichfalls auf je 100.

Unter Hinweglaſſung der Rubriken 3 und 4 ergeben ſich bezüglich der Spalten a. b. c. d. e. f. g. 5. 6 und 7. in gleicher Reihenfolge die Zahlen:

I. München (mit dem Kreiſe Ober- und Niederbayern) 180. 35. 145. 566. 21. 409. 136. 181. 6,4. und 1,0;

II. Nürnberg (mit dem Kreiſe Oberpfalz, Ober- Mittel- und Unterfranken) 133. 16. 107. 572. 13. 440. 119. 213. 3,9 und 0,4;

III. Augsburg (mit dem Kreiſe Schwaben) 39. 6. 33. 104. 6. 50. 48. 64. 3,7 und 0,6; endlich

IV. Zweibrücken (mit dem Kreiſe Pfalz) 22. 2. 20. 88. 1. 64. 23. 12. 1,9 und 0,5. *)

(Fortſetzung folgt.)

*) Nach Art. 281 müſſen in das Urtheilsbuch auch die Vertagungsurtheile, die Verfügungen, daß eine Sache vom Hauptverzeichniſſe zu ſtreichen ſei, die Beurkundungen über Hinterlegung der Anträge und hierauf erfolgte Feſtſetzung einer Sitzung zur Verhandlung, ſowie jene Beurkundungen eingetragen werden, welche nach Art. 248 (Zurückziehung von Klaggründen oder Einreden, Zugeſtändniſſe oder ſonſtige Anerkenntniſſe) ſtattzufinden haben.

Gleiches gilt von der in der Sitzung erklärten Anwaltsbeſtellung, der einem Gewalthaber bei der Verhandlung ertheilten Vollmacht und in ähnlichen Fällen.

*) Eine Vergleichung der unter B und C verzeichneten Zahlen ergiebt, daß auf das Appell.- und bzw. Handelsappellationsgericht in München je die höchſte, auf das Appell.- und bzw. Handelsappellationsgericht Zweibrücken je die niedrigſte Zahl trifft.

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

Handelsgeſellſchaft.

Die Vorſchrift in Art. 10 Abſ. 2 H. G. B. wird nicht ſchon dadurch anwendbar, daß der Geſellſchaftsvertrag eine darauf abzielende Klauſel enthält. — Die Geſellſchaftsauflöſung kann auch excipiendo verlangt werden. Wichtige Urſache.

(Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 21. März 1877 Rep. 218 77 Sänger c. Grazioli.)

Aus den Gründen.

Die von den Parteien durch den notariellen Vertrag vom 17. Juni 1875 unter der Firma: „Grazioli und Sänger Bildhauerei" auf die Dauer von 5 Jahren eingegangene Geſellſchaft iſt eine Handelsgeſellſchaft. Sie iſt zwiſchen einem Kaufmann und einem Bildhauer abgeſchloſſen und in dem Vertrage von den Parteien ſelbſt auch als eine ſolche bezeichnet und behandelt. Sie bezweckt die Anfertigung und den gewerbsmäßigen Umſatz von Stuckatur- und Bildhauer-Arbeiten. Die Bemerkung am Schluſſe des Vertrages, daß vorläufig das Geſchäft nicht über den Umfang eines handwerksmäßigen Gewerbebetriebes hinausgehen werde, vermag daran nichts zu ändern. Ganz zutreffend führt der Appellationsrichter aus, daß darin nur die Beſorgniß

ausgesprochen sei, es werde das Geschäft anfänglich, wie der Regel nach ein jedes andere der Art, nur von geringem Umfange sein und daß dieserhalb auch die Eintragung der Firma in das Handelsregister vorläufig nicht erfolgen solle. Der Verklagte hat diese Ausführung des Appellationsrichters nicht einmal angefochten, im Gegentheil auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Bezug genommen und namentlich in seiner Appellationsbeantwortung hervorgehoben, daß die Absicht der Contrahenten gerade auf Eingehung einer Handelsgesellschaft gerichtet gewesen sei. Es kommen daher die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung.

Dem Appellationsrichter ist ferner auch darin beizutreten, daß der Verklagte nicht befugt war, den Kläger einseitig von der Gesellschaft auszuschließen, daß er vielmehr die Entfernung des Klägers aus dem Geschäfte nur auf dem Wege der Auflösung der Gesellschaft herbeiführen konnte. Vergleiche Erkenntniß des Reichsoberhandelsgerichts vom 7. Oktober 1873 Seite 160 Band 11.

Dagegen hat der Appellationsrichter unbeachtet gelassen, daß der Verklagte schon in seiner Klagebeantwortung Umstände angeführt und unter Beweis gestellt hat, die ihn seiner Ansicht nach zur Aufhebung des Vertrages und damit zur Auflösung der Gesellschaft berechtigen. Schon in dem diesseitigen Erkenntnisse vom 7. Januar 1874, Entscheidungen Band 12, Seite 101 ist ausgeführt, daß ein Gesellschafter wohl berechtigt sei, auch im Wege der Einrede geltend zu machen, daß schon vor Ablauf der im Gesellschaftsvertrage festgestellten Zeitdauer ein wichtiger Grund der Auflösung eingetreten sei.

Es erscheint insonderheit nicht nothwendig, daß ein auf Auflösung der Gesellschaft specielt gerichteter Reconventionsantrag gestellt wird, es genügte daher, daß der Verklagte, wie in dem vorhin erwähnten Falle, mit ausreichender Bestimmtheit seine Absicht, den Gesellschaftsvertrag aufzuheben, zu erkennen gegeben hat, und kann es sich somit nur fragen, ob die vom Verklagten zur Begründung der erhobenen Einrede angeführten Umstände als „wichtige" im Sinne des Artikels 262 des Handelsgesetzbuchs anzusehen sind. Darüber kann nun aber ein Bedenken nicht obwalten.

Der Verklagte hat dem Kläger vorgeworfen, mehrere Tage beständig betrunken, dieserhalb und auch überhaupt nicht im Stande gewesen zu sein, in dem Geschäfte die ihm nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Stuckaturarbeiten auszuführen, die Arbeiter zu beaufsichtigen und ihnen Arbeiten zuzutheilen; daß er selbst nur ganz schlechte und werthlose Arbeiten geliefert habe und daß der Kläger sich endlich auch einer Veruntreuung schuldig gemacht habe, indem das Kaufgeld für ein verkauftes Bild im Betrage von 15 Sgr. von ihm nicht zur Gesellschaftskasse abgeliefert sei. Wenn auch dieser letzte Vorwurf mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der angeblich veruntreuten Summe für sich allein als ein wichtiger Grund der verlangten vorzeitigen Auflösung nicht angesehen werden kann, so würde er doch immer in Verbindung mit dem sonst dem Kläger vorgeworfenen unzweifelhaft die Interessen der Gesellschaft ganz wesentlich berührenden Verhalten in Betracht kommen müssen.

X.

Miscelle.

Der Redaktion kommt folgender berechtigter Wunsch zur Veröffentlichung zu:

Die Protokolle der Reichstagskommissionen für die Justizgesetze, auf welche die zum Theil sehr dürftigen Berichte an den Reichstag häufig Bezug nehmen, sind meines Wissens bis jetzt nicht im Buchhandel zu haben. Sie gehören gewiß zu den wichtigsten Vorarbeiten und dürfen doch nicht ausschließliches Rüstzeug derjenigen bleiben, die zufällig in ihrem Besitze sind. Sollten Sie nicht als Herausgeber der juristischen Wochenschrift in der Lage sein, darauf zu wirken, daß diese Protokolle Jedermann im Buchhandel zugänglich werden? Sie würden gewiß der ganzen juristischen Welt einen großen Dienst erweisen.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. Juli bis 1. August 1877.

A. Ernennungen.

Es sind ernannt:

der Referendar Schorn und

der Referendar Kux zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln;

der Königlich bayerische Rechtskandidat Eugen Dümmler zu Zweibrücken zum Advokaten im Bezirk des Kaiserlichen Appellationsgericht in Colmar und zum Anwalt bei dem Kaiserlichen Landgericht in Mülhausen;

der Rechtskandidat Karl Friedrich Hempel in Schneeberg zum Advokaten.

B. Versetzungen.

Dem Advokaten und Notar Boening ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Osterholz nach Emden gestattet.

Der Advokat Friedrich Wilhelm Eduard Neumann ist von Rödlitz nach Lichtenstein gezogen.

Der Rechtsanwalt Winter hat seinen Wohnsitz von Heilbronn nach Stuttgart verlegt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Dem Rechtsanwalt und Notar Stute in Schwelm ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Obergerichtsanwalt und Notar Haltenhoff in Hameln ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Bremervörde ernannt.

D. Todesfälle.

Der Advokat und Notar Karl Gustav Moritz Ochernal in Dippoldiswalde ist verstorben.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 17. Berlin, 1. September. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Geschäftsaufgabe der Gerichte des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nicht streitigen Rechtspflege während des Jahres 1875. (Fortsetzung). — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. — Handelsrechtliche Präjudizien, mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 15. August 1877.

Geschäftsaufgabe der Gerichte des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nicht streitigen Rechtspflege während des Jahres 1875.

(Fortsetzung.)

D. Hinsichtlich der **Bezirksgerichte** sind die Kolumnen hervorzuheben:

1) Einträge im Hauptverzeichnisse mit den Unterabtheilungen
   a. Zahl derselben,
   b. Hierunter sind Berufungssachen,
   c. Rest nach Abzug der Berufungssachen;
2) Einträge im Urtheilsbuche mit den Spalten
   d. Zahl derselben,
   e. Darunter Versäumungsurtheile,
   f. Einträge nach Art. 281 der Pr.-Ord.
   g. Rest nach Abzug unter e und f,
3) Einträge im Register über Entscheidungen auf einfache Vorstellungen mit den Abtheilungen,
   h. Zahl derselben,
   i. Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege,
   k. Beschwerden gegen Verfügungen der Untergerichte in Gegenständen der streitigen Rechtspflege,
   l. desgleichen der nichtstreitigen Rechtspflege,
4) Zahl der Uebertragungen von Beweisaufnahmen
   m. an Richter-Kommissäre des Bezirksgerichts,
   n. an Einzelngerichte,
5) Zahl der Aufstellungen von Richter-Kommissären im
   o. Vollstreckungs und
   p. Gaul-Verfahren.
6) Zahl der Einträge im Verzeichnisse der ertheilten Ausferligungen, Abschriften und Auszüge,
7) Prozentsatz der Einträge im Hauptverzeichnisse mit Ausschluß der Berufungssachen auf je 1000 Einwohner und
8) Prozentsatz der Gauten auf je 100,000 Einwohner.

Indem wir bemerken, daß wir aus dem oben schon angedeuteten Grunde die einschlägigen Zahlen der einzelnen Bezirksgerichte des Kreises **Oberbayern** wiedergeben, dagegen bezüglich der übrigen nur die Gesammtziffern des betreffenden Appellationsgerichts-Sprengels anführen, lassen wir hier die Zahlen im Betreffe der Spalten h. i. k. l, sodann m, n und o, p ausfallen, heben dagegen in der obigen Reihenfolge die auf die Rubriken a. b. c. d. e. f. g., sowie 6. 7 und 8 hervor. Nämlich:

1) Bezirksgericht Aichach 708. 47. 661. 1424. 241. 885. 298. 570. 6,1 und 8,2.

2) Bezirksgericht Freising 552. 47. 491. 1571. 199. 848. 524. 784. 4,7 und 5,7;

3) Bezirksgericht München l. J. 1743. 144. 1599. 4295. 608 2742. 945. 4849. 10,1 und 46,2;

4) Bezirksgericht München r. J. 920, 74. 846. 2751. 347. 1673. 731. 1843. 5,3 und 9,4;

5) Bezirksgericht Traunstein 404. 32. 372. 891. 201. 433. 257. 632. 2,7 und 8,6;

6) Bezirksgericht Wasserburg 399. 40. 359. 1237 227. 688. 322. 807. 3,6 und 4,2 endlich

7) Bezirksgericht Weilheim 460. 34. 426. 1194. 191. 830. 173. 604. 4,1 und 5,1; sonach im ganzen Appellationsgerichts-Sprengel Oberbayern 5186. 432. 4754. 13,363. 2014. 8099. 3250. 10,099. 5,3 und 14,1;

8) Appellationsgerichts-Sprengel **Niederbayern** mit den Bezirksgerichten Deggendorf, Landshut, Passau, Pfarrkirchen, Straubing 2604. 262. 2342. 8781. 898. 5072. 2111. 6612. 3,8 und 6,7;

9) Appellationsgerichts-Sprengel **Nürnberg** und zwar

   a. Kreis Oberpfalz mit den Bezirksgerichten Amberg. Neunburg v. W., Regensburg, Weiden 2095. 205. 1890. 6036. 774. 3838. 1424 3288. 3,8 und 8,1;
   b. Kreis Mittelfranken mit den Bezirksgerichten Ansbach, Eichstädt, Fürth, Nürnberg, Windsheim 2137.

Digitized by Google

240. 1897. 7093. 769. 4790 1534. 4824. 3,1 und 8,6;

10) Appellationsgerichts-Sprengel **Bamberg** und zwar

a. Kreis Oberfranken mit den Bezirksgerichten Bamberg, Bayreuth, Hof, Kronach 1630. 112. 1518. 4655. 715. 2961. 979. 2849. 2.7 und 5,2;

b. Kreis Unterfranken mit dem Bezirksgerichte Aschaffenburg, Lohr, Neustadt a S., Schweinfurt, Würzburg 2869. 221. 2648. 9214. 1133. 6143. 1938. 6621. 4,4 und 12,4;

11) Appellationsgerichtssprengel Schwaben mit den Bezirksgerichten Augsburg, Donauwörth, Kempten, Memmingen 2212. 185. 2027. 5597. 936. 3160. 1481. 3943. 3,4 und 15,8, endlich

12) Appellationsgerichtssprengel Pfalz mit den Bezirksgerichten Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Zweibrücken 1761. 93. 1668. 3981. 670. 2056. 1255. 3940. 2,6 und 12,5.

Demgemäß treffen nach Kreisen ausgeschieden die höchsten und bzw. niedrigsten Zahlen in obiger Reihenfolge der Rubriken auf Oberbayern 5186, auf Oberfranken 1630, auf Oberbayern 432, auf Pfalz 93; auf Oberbayern 4754, auf Oberfranken 1518; auf Oberbayern 13,363, auf Pfalz 3981; auf Oberbayern 2014, auf Pfalz 670; auf Oberbayern 8099, auf Pfalz 2056; auf Oberbayern 3250, auf Oberfranken 979; auf Oberbayern 10,099, auf Oberfranken 2849; auf Oberbayern 5,3 auf Pfalz 2,6 und endlich auf Schwaben 15,8, auf Oberfranken 5,2.

Nach Bezirksgerichten ausgeschieden ergeben sich bezüglich obiger Rubriken a, b, c, d. e, f, g, 6, 7, 8, in nachbenannter Reihenfolge folgende höchste und bezw. niedrigste Zahlen. a. München l. J. 1714, Windsheim 274; b. München 97. 144, Weiden 9; c. München 97. 1599, Windsheim 248; d. München 97. 4295, Donauwörth 707; e. München l. J. 608, Fürth 81. f. München l. J. 2742, Frankenthal 138. g. München l. J. 945, Landau 107; 6) München 97. 4849, Weiden 411; 7) München 97. 10, 1. Hof 1, 7, endlich 8) München l. J. 46, 2 und Deggendorf 1, 6.

Um übrigens doch auch die eben nicht weiter berücksichtigten Geschäfte der Bezirksgerichte wenigstens bezüglich der Rubriken k, l, m, n und o, p in ihren Maximal- und Minimal-Ziffern kennen zu lernen, so geben wir solche mit 1048 Frankenthal 75, Wasserburg, mit je 19 München l. J. Nürnberg und Kronach, je 4 Wasserburg, Weiden, Ansbach (die 4 Bezirksgerichte der Pfalz figuriren mit o); neben 302 München l. J., 215 Nürnberg, 10 Landau, sodann 17 Neustadt a. S., 96 Frankenthal, 0 Aichach, 61 Augsburg, 2 Bayreuth; 73 München l. J., je 2 Deggendorf und Straubing.

E. Die **handelsgerichtliche** Geschäftsübersicht betreffend so enthält solche die nachstehenden Rubriken:

1) Einträge im Verzeichnisse der anhängig gewordenen Sachen nämlich

a. Zahl derselben,

b. Wechselsachen,

c. Rest nach Abzug der Wechselsachen,

2) Einträge im Urtheilsbuche und zwar

d. Zahl derselben,

e. Versäumungsurtheile

f. Einträge nach Art. 281 der Pr. Ord;

g. Rest nach Abzug sub e und f;

3) Zahl der Uebertragungen von Beweisaufnahmen und zwar

h. an Richterkommissäre des Handelsgerichts,

i. an Einzelngerichte,

4) Prozentsatz der Wechselsachen zu den im Verzeichnisse der anhängig gewordenen Sachen auf je 1000 Einwohner,

5) desgleichen der Einträge mit Ausschluß der Wechselsachen auf je 1000 Einwohner.

Es treffen folgende Zahlen in vorstehender Reihenfolge a, b, c, d, e, f, g, 4 und 5 auf das Handelsgericht

A. München l. J. mit den Bezirksgerichten München 97, Aichach, Freising, Weilheim 3134. 2119. 1015. 3985. 2227. 1021. 737. 4,4 und 2,1;

B. München r. J. mit den Bezirksgerichten München r. J., Traunstein, Wasserburg 1298. 617. 621. 1668. 929. 413. 326. 1,6 und 1,5;

C. Landshut mit den Bezirksgerichten Landshut, Straubing 541. 340. 201. 651. 393. 122. 136. 1,3 und 0,8,

D. Passau mit den Bezirksgerichten Passau, Deggendorf, Pfarrkirchen 806. 391. 415. 968. 595. 243. 130. 1,1 und 1,1;

E. Amberg mit den Bezirksgerichten Amberg, Weiden 423. 218. 205. 499. 313. 86. 100. 0, 9 und 0, 8;

F. Regensburg mit den Bezirksgerichten Regensburg, Neunburg v. W. 770. 505. 265. 989. 582. 277. 130. 1,9 und 1,0;

G. Bamberg mit den Bezirksgerichten Bamberg, Kronach 746. 372. 374. 1074. 496. 426. 152. 1, 4 und 1, 4.

H. Bayreuth mit dem Bezirksgericht Bayreuth 303. 166. 137. 388. 256. 81. 51. 1,2 und 1,0;

I. Hof mit dem Bezirksgerichte Hof 513. 289. 224. 1,079. 356. 640. 83. 1,9 und 1,5;

K. Ansbach mit dem Bezirksgerichte Ansbach 117. 61. 56. 175. 70. 73. 32. 0,5 und 0,4;

L. Fürth mit dem Bezirksgerichte Fürth, Windsheim 418. 191. 227. 570. 248. 196. 126. 0,9 und 1,0

M. Nürnberg mit dem Bezirksgerichte Nürnberg, Eichstätt 1,648. 1,106. 542. 2,128. 1,169. 454. 505. 4,5 und 2,1;

N. Aschaffenburg mit dem Bezirksgerichte Aschaffenburg 272. 114. 158. 365. 181. 96. 88. 0,9 und 1,3;

O. Schweinfurt mit dem Bezirksgerichte Schweinfurt Neustadt a/S. 545. 198. 347. 881. 363. 380. 135. 0,9 und 1,5;

P. Würzburg mit dem Bezirksgerichte Würzburg, Lohr 917. 446. 471. 1,466. 654. 676. 136. 1,8 und 1,9

Q. Augsburg mit dem Bezirksgerichte Augsburg, Donauwörth 1,088. 621. 467. 1,596. 783. 491. 322. 1,8 und 1,3;

R. Kempten mit dem Bezirksgerichte Kempten 45. 192. 258. 631. 332. 238. 61. 1,3 und 1,8;

S. Memmingen mit dem Bezirksgerichte Memmingen 297. 113. 184. 364. 216. 66. 82. 1,1 und 1,7.

Digitized by Google

T. Frankenthal 694. 308. 386. 962. 493. 227. 242 1,7 und 2,1;

U. Kaiserslautern 343. 79. 264. 506. 169. 171. 166. 0,5 und 1,7;

V. Landau 211. 27. 184. 482. 112. 328. 42. 0 2 und 1,2;

W. Zweibrücken 223. 25. 198. 584. 118. 362. 104. 0,2 und 1,3.

Hiernach ergeben sich rücksichtlich der gedachten Rubriken, nämlich a. b. c. d. e. f. g. 4 und 5. in gleicher Reihenfolge nachstehende höchste und niedrigste Zahlen a) München I/J. 3134 (sodann Nürnberg 1648,) Ansbach 117; b) München I/J. 2119, Landau 25; c) München I/J. 1015, Ansbach 56; d) München I/J. 3985, Ansbach 175; e) München I/J. 2227, Ansbach 70; f) München I/J. 1021, Memmingen 66; g) München I/J. 737, Ansbach 33; 4) München I/J. 4,4 und Landau, sowie Zweibrücken je 0,2; endlich 5) München I/J. 2,1 Ansbach 0,4.

F. Die Geschäftsaufgabe der **Einzelngerichte rechts des Rheins** zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, nämlich

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten,

II. Nichtstreitige Rechtspflege, und zwar die **erstere** selbst wieder in die Rubrik:

1) Einträge im Urtheilsbuche mit den Unterspalten

a. Zahl derselben,

b. Hierunter Versäumungsurtheile,

2) Zahl der im Urtheilsbuche nicht eingetragenen bei Gericht abgeschlossenen Vergleiche,

3) Einträge im Register für bedingte Zahlungsbefehle und zwar

c. Zahl derselben,

d. Zahl der angemeldeten Protestationen,

4) Zahl der Einträge im Verzeichnisse der ertheilten Auslertigungen, Abschriften und Auszüge;

Zur zweiten Hauptabtheilung gehören die Kolumnen:

5) Zahl der Einträge im Buche für Vermerkung der behufs Feststellung ihres Datums vorgelegten Privaturkunden.

6) Hypothekengeschäfte mit den Spalten

e. Rückstände aus dem Vorjahre.

f. neu angefallen,

g. Summe,

h. Hiervon erledigt,

i. unerledigt.

7) Pflegschaften mit den Rubriken

k. aus dem Vorjahre,

l. neu angefallen und zwar wegen Minderjährigkeit ordentliche Vormundschaften über eheliche,

m. über uneheliche Kinder;

n. Spezial-Kuratela,

o. aus anderen Gründen,

p. Summe,

q. Hiervon erledigt,

r. unerledigt.

8) Verlassenschaften und zwar anhängig

s. aus dem Vorjahre,

t. neu angefallen,

u. Summe,

v. Hiervon erledigt vom Gerichte selbst,

w. abgegeben an andere Gerichte und Behörden,

x. an Notare,

y. an andere Personen,

z. Summe,

aa. unerledigt geblieben.

9) Depositen-Geschäfte.

10) Afferaten-Geschäfte.

11) Zahl der Einträge im Tagebuche für Ersuchen und Aufträge.

Wir stehen nicht an, uns der Aufgabe zu unterziehen, bezüglich sämmtlicher voraufgeführter Rubriken die einschlägigen Zahlen und zwar bezüglich des Kreises Oberbayern sogar für jedes Einzelngericht, bezüglich der übrigen Kreise jedoch nur für den betreffenden Bezirksgerichtssprengel wiederzugeben. Diese Ziffern entsprechen der Reihenfolge nach den Spalten a. b. 2. c. d. 4. 5. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z. aa. 9. 10. 11.

Zur besseren Uebersicht ist die treffende, auf eine — wenn wir so sagen dürfen — neue, spezielle Spalte der einzelnrichterlichen Thätigkeit Bezug habende Zahl also z. B. Spalte 5 (Feststellung des Datums einer Privaturkunde,) c. (Hypothekengeschäfte,) k. (Pflegschaften,) 9) (Depositengeschäfte) u. s. w. durch fettgedruckte Ziffern hervorgehoben.

Sonach ergiebt sich:

A. Kreis **Oberbayern.**

a. Bezirksgerichtssprengel Aichach mit den Einzelngerichten.

1) Stadt- und Landgericht*) Ingolstadt 247. 35. 28. 409. 53. 98. **4. 8.** 4627. 4635. 4631. 4 **3944.** 112. 189. 67. 10. 4322. 258. 4064. **33.** 286. 319. 283. 0. 18. 0. 301. 18. **343. 215. 2170**;

2) Ldg. Aichach 268. 39. 76. 610. 68. 132. **0. 111.** 4008. 4119. 4085. 34. **3661.** 118. 132. 144. 3. 4058. 280. 3778. 26. 308. 334. 275. 1. 0. 276. 58. **298. 98. 988**;

3) Ldg. Friedberg 172. 38. 70. 468. 49. 131. **0. 0.** 3615. 3615. 3615. 0. **3592.** 114. 112. 97. 14. 3929. 133. 3796. **18.** 266. 284. 255. 4. 1. 0. 260. 24. **193. 39. 1497**;

4) Ldg. Rain 125. 15. 32. 287. 27. 88. **0 2.** 2333. 2335. 2332. 3. **2573.** 56. 84. 61. 7. 2781. 543. 2238. **33.** 144. 167. 123. 2. 25 0. 150. 17. **344 14. 279**;

5) Ldg. Schrobenhausen 239. 61. 93. 194. 20. 222. **0. 0.** 2621. 2621. 2616. 5. **3915.** 97. 132. 67. 11. 4222. 292. 3930. 41. 160. 201. 160. 0. 1. 0. 161 40. **177. 39. 845.**

b) Bezirksgerichtssprengel Freising mit

6) St. Ldg. Freising 327. 42. 70. 357. 45. 205. **0. 0.** 3177. 3177. 3176. 1. **3894.** 134. 137. 105. 14. 4284. 354. 3930. **18.** 291. 309. 269. 2. 9. 0. 280. 29. **356. 47. 1174**;

7) Ldg. Dorfen 91. 2. 28. 145. 11. 55 **0. 0.** 1393. 1393. 1393. 0. **2164.** 57. 72. 54. 4. 2351. 147. 2204. **13.** 141. 154. 130. 2. 6. 0. 138. 16. **134. 6. 504**;

8) Ldg. Erding 225. 38. 6. 295. 31. 113. **0. 33.**

*) Der Kürze halber ist in der Folge „Stadt- und Landgericht" lediglich mit „St. Lg.", dagegen „Landgericht" einfach mit „Ldg." angedeutet.

3600. 3633. 3614. 19. **4044**. 103. 174. 95. 4. 4420. 384. 4036. **27**. 229. 256. 198. t. 32. 0. 231. 25. **128. 9. 1018**;

9) Ldg. Geisenfeld 268. 44. 44. 92. 10. 109. **0. 29**. 2570. 2609. 2604. 5. **2390**. 48. 109. 74. 14. 2635. 216. 2419. **58**. 175. 233. 199. 3. 12. 0. 214. 19. **158. 42. 946**;

10) Ldg. Moosburg 123. 18. 91. 182. 0. 107. **0 20**. 1547. 1567. 1567. 0. **3287**. 62. 102. 105. 13. 3569. 197. 3372. **27**. 149. 176. 157. 3. 0. 0. 160. 16. **62. 34. 375**;

11) Ldg. Pfaffenhofen 142. 36. 104. 166. 16. 94. **0. 2**. 1978. 1980. 1979. 1. **1860**. 87. 104. 75. 11. 2137. 233. 1904. **9**. 162. 171. 129. 0. 28. 0. 157. 14. **184. 46 838**.

c. Bezirksgerichtssprengel München l/J. mit dem St.- u. Ldg. München l/J. 6149. 1445. 557. 2422. 300. 3321. **4. 0**. 11,326. 11,326. 11,326. 0. **12,104**. 681. 351. 419. 40. 13,595. 1172. 12,423. **276**. 1954. 2230. 1760. 26. 233. 5. 2024. 119. **5293. 0. 8525**.

(Fortsetzung folgt.)

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

a.

Kaufmannsqualität.

In wiefern ist der Lohnkutscher als Kaufmann anzusehen?

(Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 11. April 1877 Rep. 271/77 Bötzmeyer c. Kegler.)

Aus den Gründen.

Nach Artikel 272 Nr. 3 H. G. B. sind Handelsgeschäfte auch, sofern sie gewerbsmäßig betrieben werden, die Geschäfte des Commissionärs, des Spediteurs und Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten. Resident legt ein besonderes Gewicht auf den Ausdruck: „Anstalten". Daß darunter nicht blos öffentliche, seitens des Staates oder privilegirter Corporationen und Gesellschaften eingerichtete Transportunternehmungen zu verstehen sind, bedarf keiner Ausführung. Nicht blos die Bedeutung des Ausdrucks an sich nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch — cfr. Grimm's Wörterbuch —, sondern vorzugsweise die Zusammenstellung an der obigen Gesetzesstelle mit Commissionären, Spediteuren, Frachtführern beweist deutlich, daß darunter nach der Absicht des Gesetzgebers auch solche von Privatpersonen eingerichtete Transportunternehmungen begriffen sind, sofern sie nur als Hauptvoraussetzung gewerbmäßig betrieben werden. In dieser Hinsicht scheint in Theorie und Praxis auch kein Zweifel angeregt zu sein.

Anders dagegen verhält es sich bezüglich der Frage, was unter „Anstalt" an sich zu verstehen.

In den Protokollen zum Handelsgesetzbuche wird bemerkt:

> „Jenes Wort weise nicht nur auf einen größeren Umfang des Betriebs, sondern auch auf eine mehr kaufmännische Betriebsart hin und biete somit dem verständigen richterlichen Ermessen einen genügenden Anhaltspunkt".

Vorzugsweise kommt es hiernach in der That nur auf den Umfang und die Betriebsart an. In dieser Beziehung gehen die Ansichten in der Praxis nicht unerheblich auseinander.

Während das Kammergericht in Berlin einen Fuhrherrn, welcher das Fuhrgeschäft mit 5 Droschken und 2 Doctorwagen betreibt, als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs angesehen hat, cfr. Goldschmidt Zeitschrift Band 6 Seite 555, und der Handelssenat Salzburg Lohnkutscher generell für Kaufleute erklärt, Busch's Archiv Band 3 Seite 52, wird in Busch Archiv Band 1 Seite 152 und 223 jene Ansicht des Kammergerichts und in Goldschmidt's Zeitschrift Band 11 Seite 116 die des Handelssenats entschieden bekämpft. Ebenso hält Anschütz und Völderndorf Commentar Band 3 Seite 39 das bloße Lohnkutschergewerbe für kein kaufmännisches Geschäft, und vorzugsweise dann nicht, wenn der Unternehmer selbst Hand anlegt; obschon Letzteres doch auch für sich allein noch nicht als entscheidend angesehen wird. (Aehnlich Puchelt II. S. 19.)

Auch in Busch Archiv Band 2 Seite 27 werden die Geschäfte der Lohnkutscher absolut nicht zu den Handelsgeschäften gezählt und wird dort noch ausgeführt:

> Man werde auch alle solche Unternehmungen des Personentransports, bei denen die einzelnen Transportmittel unter Verfügung der einzelnen Transportanden stehen — wie dieses bei allen solchen Instituten der Fall, deren Transportunternehmungen nicht an eine für alle Fälle festbestimmte Transportstrecke gebunden sind — keineswegs als Transportanstalten anzusehen haben. Denn einmal gehöre es überhaupt zum Begriffe einer für Uebernahme von Personen bestimmten Anstalt, daß der Einzelne seine Person dem Unternehmen zu dem bei demselben verfolgten Zwecke anvertraut und sodann involviren Unternehmungen des Personentransports, welche ihre Transportmittel der Verfügung des einzelnen Passagiers überlassen, bloße Vermiethungen, die der Beurtheilung nach Handelsrecht entzogen seien.

Es kann das indeß als unbedingt und durchgreifend nicht anerkannt werden. Denn wenn auch bei der Berathung der Commission der Vorschlag, Anschaffungen zum Zwecke der Weitervermiethung unter die in Artikel 271 Nr. 1 bezeichneten Handelsgeschäfte aufzunehmen, ausdrücklich abgelehnt worden, so hat sich das doch zunächst nur auf die dort erwähnten Geschäfte bezogen und kann auf den Transport durch Eisenbahnen, Dampfschiff, Omnibus ꝛc. nicht Anwendung finden, obschon auch dieser wesentlich auf Miethsverhältniß beruht und unbestritten der Bestimmung des Artikels 272 Nr. 3 unterliegt. Es wird deshalb in jedem einzelnen Falle, wie bei der Berathung auch angedeutet worden, dem vernünftigen Ermessen des Richters unterliegen, inwiefern nach dem größeren Umfange des Betriebes auf Existenz eines Handelsgeschäfts zu schließen sein wird.

Nun ist vorliegend mit dem Appellationsrichter nach der Aussage der vernommenen Zeugen für erwiesen anzusehen, daß der Verklagte seit etwa 15 Jahren das Gewerbe eines Fuhrmanns mit 15 bis 20 Pferden, 10 Kutschern und einer Kapitalsanlage von etwa 15,000 Thalern betrieben hat. Diese thatsächlichen Angaben der Zeugen sind vom Verklagten nicht weiter angegriffen. Daraus aber ergiebt sich, daß der Geschäftsbetrieb

des Verklagten, wenngleich er nur auf den Personenbeteieb beschränkt war, doch von einem größeren Umfange gewesen und bei weitem über den eines bloßen Lohnkutschers hinausgegangen ist.

Ueber die Betriebsart, ob sie eine mehe kaufmännische gewesen, fehlt es zwae an jeder näheren Angabe seitens der Klägerin und auch der Zeugen. Bei dem erwähnten bedeutenden Umfange läßt sich indeß kaum daran zweifeln, daß das Geschäft in einer geordneteren Art geführt sein muß, welche, wenngleich sie vollständig der eines Kaufmanns nicht gleich kommen mag, so doch immer der Voraussetzung nach dem qu. Protokolle zum Handelsgesetzbuche entspricht, das nur eine mehe kaufmännische Betriebsart verlangt.

Der Verklagte ist danach als Kaufmann anzusehen; Art. 4 H. G. B.

b.

Preußischee Diffamationsprozeß.

Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde. Interpretation von Berühmen. Einwendungen des Provokaten als Besitzee und wegen des ausländischen Geeichtsstandes des Provokanten.

(Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 15. Mäez 1877 Rep. 177|77 v. Jackich c. Eunicke.)

Gründe.

Vom Königlich Preußischen Oberteibunale ist in constantee Rechtsprechung angenommen und in mehreren Erkenntnissen überzeugend daegethan

> -- vergl. beispielsweise das Urtel vom 3. Mai 1861, Entscheidungen ꝛc. Band 45, Seite 464, 466 —,

daß die §§. 1 bis 3, Titel 32. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung Rechtsgeundsätze im Sinne von §. 4 Nr. 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 enthalten.

Hieraus folgt die Zulässigkeit der voeliegenden Nichtigkeitsbeschweede mit Rücksicht darauf, daß ihe, auf die Verletzung vorgedachter Bestimmungen gestützter, Angeiff gegen die Auslegung gerichtet ist, welche dee Appellationseichter dem Ausdeucke „berühmen" gegeben hat.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist auch begeündet.

Nach jener Auslegung des Appellationseichters gehört zum Begeiffe des „Berühmens" im Sinne des §. 1 Nr. 1 und §. 2 a. a. O.

> „einmal ein dem Provokanten nachtheiliges Behaupten des beleeffenden Aufpeuchs, sei es, daß dasselbe seinen ökonomischen Credit oder seine ökonomische Ehre (?) zu deeinträchtigen geeignet ist, und sodann ein ihm nachtheiliges Austreuen angeblichee unwahrer Behauptungen, aus denen der Diffamant Rechte für sich herleitet".

Durch diese Gesetzes-Interpeetation hat sich der Appellationsrichter mit der des höchsten Landesgeeichtshofes in Widerspruch gesetzt. Von letzterem ist wiederhott, und zwae zuteeffend, ausgeführt worden

> — zu vergl. beispielsweise das obgedachte Eekenntniß vom 3. Mai 1861 und das Urtel vom 3. Mai 1866 (Archiv füe Rechtsfälle, Band 65 Seite 1) —,

daß der fragliche Begeiff nicht von dergleichen Voraussetzungen, wie diejenigen, welche der Appellationseichter aufstellt, abhängig sei, vielmehr nur erfordere, daß Provokat unter Umständen, wo seine Aeußerung zur Kenntniß des Provokanten kommen konnte und wirklich gekommen ist, behauptet hat, an diesen einen Anspeuch zu haben, welchen derselbe nicht anerkennt.

Auf die citirten Präjudikate kann verwiesen werden, zumal der Appellationsrichter die Begeündung derselben zu widecelegen nicht versucht hat.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung zu vernichten. Veeoednung vom 14. Dezembee 1833 §. 4 Nr. 1.

Anlangend die Sache selbst, so hat der Verklagte (Provokat) noch im gegenwärtigen Prozesse selbst erklärt, es stehe ihm der gerügte Anspruch zu, ee sei aber zu dessen klageweisee Geltendmachung nicht verpflichtet, eventuell nicht innechalb der ihm von der Klägeein (Peovokantin) gesetzten Feist. Daenach liegt der im §. 18 a. a. O. vorgesehene Fall vor; es kommt auf das Faktum der Diffamation überhaupt nicht an, sondern es sind nur die Geünde dee Klageweigerung des Verklagten zu peüfen.

Von diesen Gründen ist die Behauptung des Verklagten völlig haltlos, „daß er in der Lage des Besitzers eines Rechts sei, als solchee aber sich auf die Diffamationsklage nicht einzulassen brauche". Hiermit kann der Verklagte nur sagen wollen: ee sei Besitzer der von ihm behaupteten und von dee Klägerin bestrittenen Forderung. Diese Forderung ist aber eine subjectiv und objectiv rein persönliche; es kann sich nue feagen: ob dieselbe dem Verklagten zusteht oder nicht; ein neben dem Gläubigerrecht existentes Besitzrecht ist nicht deukbae. Die Bestimmungen der §§. 77 folg. Titel 7 Theil I. des Allgemeinen Landrechts über die Erwerbung des Besitzes an Rechten sind selbsteedend unanwendbar auf solches Gläubigerrecht; auch die Anwendung der übeigen Besitzvorscheisten wird durch die Rechtsnatur desselben ausgeschlossen. Es erscheint der Hinweis auf die rechtlich unmögliche Konseauenz, zu welcher die entgegengesetzte Annahme führt, genügend: daß der Gläubiger, als Besitzer seines vergeblichen Forderungsrechts, die Veemuthung aus §. 179 l. c. für sich in Anspruch nehmen könnte, also die Rechtmäßigkeit seiner Forderung nicht zu beweisen brauchte.

Obgedachte Behauptung des Verklagten beruht offenbar auf Mißverständniß der für dieselbe angezogenen Erkenntnisse des Preußischen Oberteibunals.

Anlangend den Einwand des Verklagten, daß er — Verklagter — zur Klageanstellung um deshalb nicht verpflichtet sei, weil die Klägerin ibeen Geeichtsstand im Auslande habe, so ist ein solcher Fall im Gesetze nicht vorgesehn. Hieraus aber läßt sich so wenig, wie aus den einzelnen Voeschriften übee den Diffamationsprozeß, ein allgemeiner Rechtsgrundsatz heeleiten:

> daß die Diffamationsklage dem Diffamaten nicht zustehe, wenn derselbe nue im Auslande seinen Gerichtsstand habe.

Es mag aus diesem Grunde der Diffamant untee Umständen einen Einwand entnehmen können. Dergleichen Umitände aber liegen hier nicht oee.

Insonderheit ist nicht anzunehmen, daß Verklagter in dee Verfolgung seines behaupteten Anspeuchs behindert und in der Durchführung desselben gefährdet sei, wenn er die betreffende Klage in dem Geeichtsstande der Klägerin anzustellen habe.

X.

c.

Aktienrecht. Generalversammlung.

Stimmrecht von Aktionären, deren Aktien als Depot im Besitze der Aktiengesellschaft sind.

(Erk. des Reichs-Oberhandelsgerichts v. 20. April 1877 Rep. 1628/76 Hey. u. Gen. c. Boden-Credit-Bank.)

Aus den Gründen.

Die sämmtlichen Angriffe der Kläger gehen fehl.

1. Kläger haben den General-Versammlungsbeschluß vom 18. März 1874 einmal aus dem Grunde angefochten, weil Personen als Aktionäre mitgestimmt haben sollten, welchen ein Stimmrecht nicht zugestanden hätte. Zum Theil sollten sie gar nicht Eigenthümer von Aktien geworden sein, weil die verklagte Bank diese Aktien, welche ihre eigenen waren, im Auftrage jener Mitstimmenden zwar angekauft, den Preis dafür aber zum größten Theile noch nicht erstattet erhalten und daher die Aktien als Pfand behalten hätte und dieses ganze Geschäft rechtswidrig wäre. Zum anderen Theile sollten sie, soweit sie auf Aktien der neuen Emissionen ein Stimmrecht ausgeübt hätten, weil die verklagte Bank zwar in ihrem Auftrage das Bezugsrecht auf Aktien dieser Emissionen ausgeübt, sie aber auf diese Aktien noch gar nichts oder doch nur einen Theil des Nominal-Betrages gezahlt hätten, ein Stimmrecht ausgeübt haben, auf welches ihnen nach Maßgabe ihrer Einzahlungen noch kein Recht zustand.

Was die erste Behauptung anlangt, so hat ihre Widerlegung Seitens des zweiten Richters einen Angriff in der Nichtigkeitsbeschwerde nicht erfahren. Was aber die zweite Behauptung anlangt, so faßt sie der zweite Richter dahin auf, es hätten Personen mitgestimmt, welche ihre Aktien noch nicht vollgezahlt hatten. Der zweite Richter erwägt nun, daß ein Aktionär auch ohne Vollzahlung Stimmrechte haben könnte, daß aber insbesondere auch nach dem hier in Betracht kommenden Statute schon die Zahlung aller bis zur Generalversammlung ausgeschriebenen Raten Stimmrecht verleihe, daß demnach vom Gesichtspunkte des bloßen Mangels einer Vollzahlung das Stimmrecht nicht abzusprechen sei und daß Kläger nicht genügend ihre Behauptungen in der Richtung substantiirt hätten, daß sich erkennen ließe, es seien diejenigen ausgeschriebenen Einzahlungen, die Voraussetzung des Stimmrechts, nicht geleistet worden.

Ob der zweite Richter die klägerische Behauptung in ihrem Kernpunkte richtig erfaßt hat, ob sie nicht vielmehr dahin ging, es sei diejenige Zahlung, die zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich und als geleistet angenommen, in Wahrheit nicht geleistet, weil Belastung des Aktionärs als Commissionärin mit der Einzahlung auf ihre eigenen Aktien keine Einzahlung, die Geltendmachung von Aktionärrechten auf Grund solchen Hergangs als einer Einzahlung dem Princip des Art. 222 Handelsgesetzbuchs zuwiderlaufe, kann dahingestellt bleiben, da die Auffassung der klägerischen Behauptungen, von der der zweite Richter ausgegangen ist, nicht angegriffen ist.

Bei dieser Sachlage erscheinen aber die Verwürfe einer Verletzung des Art. 224 Handelsgesetzbuchs und des dahin formulirten Rechtsgrundsatzes:

„Stimmrecht in der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft hat nur, wer sich als Besitzer einer volleingezahlten Aktie ausweist"

nicht verständlich. Soll mit jenem Rechtsgrundsatz behauptet werden, es dürfe an eine nicht volleingezahlte Aktie kein Stimmrecht geknüpft werden, so existirt derselbe offenbar nicht.

Handelsrechtliche Präjudizien

mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz.

Art. 281.

1) Nach nunmehr feststehender Rechtsprechung ist die Bürgschaftsübernahme für eine Handelsschuld nicht deshalb allein ein Handelsgeschäft, da sie mit der letzteren nicht identisch, vielmehr eine von dieser verschiedene, neben ihr bestehende und für sich zu beurtheilende, wenn auch von der Gültigkeit und dem Umfange der Hauptschuld abhängige Verbindlichkeit ist. Die accessorische Natur der für eine Handelsschuld übernommenen Bürgschaft macht dieselbe nicht zum Handelsgeschäft. U. A. G. Colmar vom 17. Februar 1876. Jur. Ztsch. für Els. Loth. Bd. II S. 67 und 68. U. A. G. Köln vom 26. Juli 1876 Rh. Archiv Bd. 68 S. 7 bis 9. U. R. O. H. G. vom 17. Februar 1871 und 4. April 1872 Slg. Bd. II S. 44, V S. 367. Früher huldigte die Praxis der entgegengesetzten Anschauung cfr. U. Ob.-Trib. Berlin vom 17. Jan. 1867 Gent. Organ N. F. Bd. III S. 504, U. HAg. Nürnberg vom 11. Juli 1864 und 5. Juli 1867;

2) Ein Urtheil des A. G. Köln (Rh. Archiv Bd. 63 S. 175) erörterte, daß eine solche von einem Nichtkaufmann einem Kaufmann für dessen Forderung bestellte Bürgschaft zwar eine Handelssache, aber kein Handelsgeschäft sei. (Siehe: Grünewald: Rechtsgrundsätze S. 31 zu Art. 273 Ziff. 1). Die Folge hiervon wäre demnach, daß solche Bürgschaften nach Handelsrecht zu beurtheilen sind, die Frage aber, in wiefern eine Sache mit der Wirkung Handelssache ist, daß sie vor die Handelsgerichte gehört, bestimmt sich nach dem einschlägigen Einführungsgesetze zum Hgb.

Art. 283.

Die Erklärung des Committenten, daß das für ihn aus einem Effektengeschäfte resultirende Guthaben zur theilweisen Deckung der Coursdifferenz aus einem anderen Effektengeschäfte dienen solle, ist, wenn zur Zeit dieser Erklärung die Resultate beider Geschäfte bereits bekannt waren, als eine Einwilligung desselben, zur Verwendung seines Guthabens behufs Tilgung des gegentheiligen Coursdifferenzverlustes aufzufassen, ohne daß es weiter darauf ankommt, ob dem Commissionär eine endgültige Schadens-Ersatzforderung gegen den Committenten zustand. U. oberit. Gerichtshofes Wien vom 10. März 1875 öst. Gerichtshalle 1876 S. 228.

Ueber die Erfüllung der Handelsgeschäfte im Allgemeinen.

Nach der im Handelsverkehre gebotenen Verpflichtung der Kaufleute zu gegenseitigem Treu' und Glauben ist eine Genehmigung des Rücktritts vom Kaufe bei längerem Stillschweigen des Verkäufers dann anzunehmen, wenn die Betheiligten schon seit einiger Zeit in Geschäftsverbindung stehen, und

die Waare eine Saisonwaare oder hohen Preisschwankungen unterworfen ist. U. HAg. München vom 21. Juli und 23. Februar 1875 Slg. HAg. E. Bd. III S. 140 bis 141 und 148; cfr. über diese Frage die Urtheile des R. O. H. G. Bd 1 S. 80, 91, 148, III 117, XII 102. Eine ungesäumte Erklärung unter dem Präjudize der Genehmigung ist vorgeschrieben in den Art. 319 Abs. 2, 323 Abs. 1, 339 Abs. 4, 347 Abs. 2 bis 4, 364 Abs. 2.

Art. 313.

Ein vom Käufer über den Kaufpreis für die vom Verkäufer gelieferten Waaren acceptirter Wechsel kann im Falle die Waaren von dem Käufer nicht bezogen und vom Verkäufer zurückgenommen worden sind, zur Geltendmachung des dem Letzteren aus diesem Anlasse zustehenden Schadensersatzanspruches und des fälligen Retentionsrechts nicht eingeklagt werden, da der Wechsel nur die Bestimmung hatte, als Deckung des Kaufpreises aus dem Kaufgeschäfte zu dienen. U. oberst. G. Wien vom 1. Juni 1875 öst. Gerichtshalle 1876 S. 70. 71.

Art. 337.

1. War bei der Bestellung einer Lieferung der Beisatz gemacht: „Eine zweite Lieferung von X Waaren zu den offerirten Preisen können Sie in Nota nehmen und werde Ihnen nach Eintreffen der ersten Lieferung Lieferzeit aufgeben", so bedeutet das „in Nota nehmen" nicht ein bloßes „in Aussicht Stellen" sondern enthält die giltige Bestellung einer zweiten Lieferung, und ist nach dem Obigen hierbei nur die nähere Zeitbestimmung über den Abgang der Sendung vorbehalten. Der Umstand, daß nähere Angaben über die Maße der einzelnen Stücke fehlten, ändert Nichts an der Rechtsbeständigkeit des Vertrages. Bezüglich der Zeitbestimmung gilt, daß der Besteller eine solche nicht ganz unterlassen und damit die Wirksamkeit des Vertrages aufheben, oder den Liefertermin nach Gutdünken auf unbestimmte Zeit hinausschieben darf. Dies würde gegen die Absicht der Parteien und gegen Treue und Glauben verstoßen Das Gericht hat hierüber nach den obwaltenden Verhältnissen zu entscheiden. U. HAg. Nürnberg vom 4. Mai 1875 Slg. HAg. E. Bd. III S. 231 bis 234; vgl. auch die Urtheile des R. O. H. G. Bd II S. 185, v. S. 404, XIII S. 302, XIV S. 41, XV S. 146, XVI S. 203; ferner U. A. G. Colmar vom 21. Mai 1874 in Puchelts Ztsch. Bd. 5 S. 189 und U. L. G. Metz vom 14. Oktober 1875 in Jur. Ztsch. f. Elf. Loth. Bd. I S. 266.

2. Bei dem Verkaufe einer bestimmten Zahl von Ballen Hopfen aus dem Lager des Verkäufers nach Auswahl des Käufers ist dem letzteren eine angemessene Frist zur Auswahl zu gestatten, und der Verkäufer vorher nicht befugt, an Dritte weiter zu verkaufen. Der Käufer darf hierbei nicht verzögerlich verfahren, weil er sonst den Verkäufer in der Dispositionsbefugniß über sein Eigenthum ungebührlich beeinträchtigen würde. U. HAg. Nürnberg vom 22. Februar 1875 Slg. HAg. E. Bd. III S. 241 bis 244.

Art. 338.

Wenn ein Lieferungskauf unter Vorbehalt der Auswahl der Waaren von Seite eines Dritten geschlossen wurde, so ist der Käufer nach der Lieferung verpflichtet, den Verkäufer über die Auswahl in Kenntniß zu setzen und bei Unterlassung dieser Anzeige zur Zahlung des Kaufpreises verbunden. Eine andere Annahme würde nicht nur Treu und Glauben, sondern auch dem im Hgb. enthaltenen Prinzipe, widersprechen, wonach der Verkäufer als eines größeren Schutzes bedürftig erklärt wurde, als der Käufer. Auf solche Weise wäre der Verkäufer der Saumsal und dem bösen Willen des Käufers Preis gegeben. U. Hag. Nürnberg vom 31. März 1875 Slg. Hag. E. Bd. III S. 239 bis 241.

Art. 343.

1. Die in diesem Artikel geregelte Verkaufs-Selbsthilfe hat an dem Orte zu geschehen, wo der Vertrag zu erfüllen ist. Fehlt es in letzterer Hinsicht an einem der besonderen in Art. 324 Abs. 1 angegebenen Anhaltspunkte, so ist nach Abs. 2 dieses Artikels der Verkauf an dem Orte vorzunehmen, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung hat. U. Hag. München vom 7. April 1875 Slg. Hag. Entsch. Bd. III S. 146 und 147. Diese Ansicht findet ihre Bestätigung in der analogen Bestimmung des Art. 357 Abs. 3, und ist auch anerkannt in den U. des R. O. H. G. Slg. Bd. V S. 174 N. 39, Bd. VIII S. 375, Bd. XII S. 55. Das in Bd. X S. 372 enthaltene Urtheil R. O. H. G. erörtert, unter welchen Umständen der Verkauf auch an einem anderen, als dem Verkaufsort, stattfinden kann. cfr. über diese Frage ferner die U. R. O. H. G. in Bd. XIII S. 57, XIV S. 422, Bd. XVI S. 421; vgl. über diese Frage auch die in Gr. Regrd. S. 55 Ziff. 2 und S. 56 Ziff. 5 mitgetheilten Entscheidungen.

2. Von der Einhaltung der in Art. 354, 356 und 343 vorgeschriebenen Bestimmungen kann auch dann nicht Umgang genommen werden, wenn sich der Käufer vertragsmäßig verpflichtet hatte, den Verkäufer für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages zu entschädigen und das Quantum der Entschädigung nicht schon festgesetzt war. U. Hag. München vom 23. Februar 1875 Slg. bay. Hag. E. Bd. III S. 149 Ziff. 3.

Art. 344 und 345.

1. Die bestellte Waare ist durch die Aufgabe auf der Eisenbahn als übergeben anzusehen und die weitere Gefahr hat der Käufer zu tragen. U. oberst. Gerichtshofes Wien vom 9. Mai 1876 öst. Gerichtshalle S. 309.

2. Der in einem Schlußbriefe enthaltene Ausdruck „verlaufe frei ab vom Bahnhof . . . bedeutet, daß der Verkäufer oder Lieferude die Waare an diesem Orte zustellen, dort zu übergeben und der Käufer oder dessen Bevollmächtigter dort zu übernehmen und nach Richtigbefunden den Kaufpreis dafür dort zu bezahlen hat, daß also dieser Ort ausdrücklich als Erfüllungsort bestimmt ist. U. O. L. G. Prag vom 2. November 1875 öst. Gerichtshalle 1876 S. 500 und 501.

Art. 347.

1. Wenn die bloße Besichtigung des von dem Fabrikanten gekauften und ihm von einem anderen Orte übersandten Rohstoffes nicht mit Gewißheit erkennen läßt, ob derselbe die vertragliche Eigenschaft besitzt, hierzu vielmehr die vorläufige Bearbeitung einer Probe erforderlich ist, so muß der Käufer eine solche sofort nach Empfang der Waare vornehmen, und demnach ebenfalls ohne Verzug dem Verkäufer anzeigen, ob er die Waare genehmige oder nicht, und darf hierüber nicht den Verkäufer bis nach der in späterer Zeit stattfindenden vollständigen Verarbeitung derselben und Herstellung des Fabrikates in Unge-

Digitized by Google

wißheit lassen. U. A. G. Köln vom 19. April 1876. Rh. Archiv Bd. 67. S. 169 bis 172. Vgl. die Entscheidungen des R. O. H. G. vom 25. April, 1. Juni, 8. Juni, 20. September 1871 und 7. Dezember 1872. Sig. Bd. II S. 237 und 247, 335 und 379. vom 18. Okt. 1872. Bd. VII S. 319 ferner Bd. VIII S. 174, IX S. 404, XIV S. 265 und 288; ferner U. Obertr. Berlin vom 6. Okt. 1870 Striethorsts Archiv Bd. 79 S. 265.

2. Wegen fehlender Quantität der Waare (an Gewicht, Zahl oder Maaß) ist zwar eine Dispositionsstellung derselben nicht geboten. Doch ist der Käufer gehalten, dieselbe sofort nach ihrem Empfange zu messen, zu zählen oder zu wiegen und dem Verkäufer von dem sich ergebenden Mangel Anzeige zu erstatten, widrigenfalls die in der Faktura oder im Frachtbriefe angegebene Quantität als von ihm genehmigt anzusehen ist. Dies gilt auch, wenn die Interessenten in fortlaufender Geschäftsverbindung gestanden haben. U. Hag. München vom 2. Juni 1875 Slg. H. A. G. U. Bd. III S. 139. Diese Grundsätze sind auch in U. R. O. H. G. Entsch. Bd. XV Nr. 114, S. 411 anerkannt, und waren auch schon in früheren Urtheilen ausgesprochen worden, cfr. Stengleins Ztsch. Bd. 6 S. 384. Ziffer 62, Bd. 8 S. 175 Ziffer 36, Slg. Hag. U. Bay. Bd. II S. 125, 348; Ztsch. f. Gg. und Rspfl. in Bay. Bd. XIII S. 160, endlich Grünewalds Report. Bd. I S. 362 Ziff 21, 23, 29.

3. Der Käufer einer von einem anderen Orte gelieferten Waare ist nicht berechtigt, dieselbe nach vorgenommener Untersuchung und wegen vertragswidriger Beschaffenheit erfolgter Dispositionsstellung als Garantie für Nachlieferung besserer Waare einstweilen seinen eigenen Kunden zu übersenden. Denn hierdurch hat sich der Käufer außer Stand gesetzt, die Waare zurückzugeben, und auf Nachlieferung einer vertragsmäßig beschaffenen Waare zu klagen. Die Folgen seiner verweigerten Annahme der Waare wurden daher durch die spätere Verfügung über dieselbe aufgehoben. U. Hag. Nürnberg vom 22. März 1875. Stg. Bay. H. A. G. E. Bd. III S. 246 bis 248; cfr. U. R. O. H. G. in Bd. XII S. 180.

4. Die Berechtigung des Käufers einer eingesendeten Waare, dieselbe wegen deren vertragswidrigen Beschaffenheit dem Verkäufer zur Disposition zu stellen, kann nur durch Constatirung der gerügten Mängel, nicht aber durch den einfachen Widerspruch der Qualitätsmäßigkeit der Waare ausgewiesen werden. U. oberst. Gerichtshofes Wien vom 6. Oktober 1875 öst. Gerichtshalle 1876 S. 370. In gleicher Weise hat sich das R. O. H. G. ausgesprochen. Stg. Entsch. Bd. V S. 262 und 263, XIV S. 66 und 156.

Art. 348.

1. Die in Artikel 348 Hgb. dem Käufer auferlegte Verpflichtung, für die Aufbewahrung der von ihm beanstandeten Waare zu sorgen, schließt nicht die Verpflichtung in sich, dieselbe gegen Feuersgefahr zu versichern.

2. Der Käufer kann den Zustand der Waare auch noch im Laufe des bezüglich derselben entstandenen Prozesses gemäß Art. 348 Hgb. durch Sachverständige feststellen lassen. U. A. G. Köln vom 20. Mai 1876 Rh. Archiv Bd. 67 S. 232.

Art. 351.

Eine Uebung oder ein Handelsbrauch, wonach der Käufer von Waaren für die zum Zwecke der Waarenlieferung dem Verkäufer übergebenen Säcke sofort eine Leihgebühr oder eine sonstige Entschädigung für den Fall fordern kann, wenn der betreffende Lieferungsvertrag nicht ausgeführt wird, und die betreffenden Säcke nicht zurückgegeben werden, besteht nicht. Eine solche Entschädigung kann nur verlangt werden, wenn der Lieferant die Säcke für sich und zu anderen Geschäften rechtswidrig verwendet oder dieselben ungeachtet geschehener Mahnung nicht zurückgegeben hat. U. Hag. München vom 23. Februar 1875, Sig. H. A. G. E. Bd. III S. 151 und 152.

Art. 354.

Will der Verkäufer wegen Verzugs des Käufers vom Vertrage zurücktreten, und Schadenersatz fordern, so muß er nach den Vorschriften des Art. 354 und 356 Hgb. unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343, auch dann verfahren, a) wenn der Käufer die Säcke zur Abfuhr der Waare zu stellen oder wiederholt Aufschub der Empfangnahmefrist erlangt hatte, b) auch wenn die verkaufte Waare in Terminen zu liefern war. U. A. G. Kolmar vom 17. Februar 1876 Jur. Ztsch. f. Els. Loth. Bd. II S. 68 bis 70.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. August bis 15. August 1877.

A. Ernennungen.

Es sind ernannt:

der Referendar Dr. Brüggemann zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der seitherige Assessor bei dem Bezirksgerichte Leipzig Dr. Carl Alfred Engel zum Advokaten.

B. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Geißner in Heydekrug ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Memel mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt.

Der Rechtsanwalt Goering hat seinen Wohnsitz von Allstedt nach Jena verlegt.

Der Rechtsanwalt Mayr hat seinen Wohnsitz von Münsingen nach Ehingen verlegt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Der bisherige Advokat Emil Wolffhügel zu Straßburg i. E. ist zum Eisenbahn-Direktor und Mitglied der General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ernannt.

D. Todesfälle.

Gestorben sind:

der Rechtsanwalt Langer in Rybnick und

der Advokat und Notar Raude in Ilfeld.

Berichtigung.

Der Name des Herrn Verfassers des Aufsatzes in Nr. 16 der Jur. Wochenschrift ds. Jrs. „Beitrag zur deutschen Rechtseinheit" soll statt „Faut in Baden" „Faut in Aalen" heißen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 18. Berlin, 15. September. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Geschäftsaufgabe der Gerichte des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nicht streitigen Rechtspflege während des Jahres 1875. (Fortsetzung). — Anwaltschaftliche Verhältnisse in der Schweiz. — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. — Handelsrechtliche Präjudizien, mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz. — Miscelle. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. August bis 1. September 1877.

Geschäftsaufgabe der Gerichte des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nicht streitigen Rechtspflege während des Jahres 1875.

(Fortsetzung.)

d. Bezirksgerichtssprengel München r/J. mit dem

12) St.- u. Ldg. München r/J. 1123. 342. 319. 512. 61. 775. **0. 7.** 5488. 5495. 5495. 0. **6266.** 311. 212. 161. 10. 6960. 685. 6275. **21.** 410. 431. 282. 1. 112. 0. 395. 36. **444. 278. 3466**;

13) Ldg. Bruck 311. 40. 142. 757. 124. 140. **0. 0.** 3403. 3403. 3403. 0 **2902.** 95. 152. 105. 8. 3262. 903. 2395. **10.** 238. 248. 222. 1. 1. 0. 224. 24. **142. 31. 1793**;

14) Ldg. Dachau 130. 17. 137. 430. 93. 68. 0. 15. 2989. 3004. 3004. 0. **3312.** 75. 130. 56. 3. 3576. 310. 3266. **14.** 273. 287. 267. 4. 1. 1. 273. 14. **64. 29. 1820**;

15) Ldg. Miesbach 121. 17. 57. 190. 26. 94. **0. 13.** 1791. 1804. 1790. 14. **2072.** 102. 83. 53. 10. 2320. 137. 2183. **18.** 192. 210. 163. 2. 24. 0. 189. 21. **262. 60. 1167**;

16) Ldg. München r/J. 798. 173. 299. 356. 34. 543. **0. 27.** 4351. 4428. 4427. 1. **3254.** 114. 137. 54. 7. 3566. 233. 3333. **20.** 225. 245. 195. 5. 21. 0. 221. 24. **452. 58. 5358**;

17) Ldg. Tegernsee 19. 3. 28. 65. 13. 14. **0. 0.** 374. 374. 374. **0. 599.** 12. 26. 11. 1. 649. 49. 600. **7.** 57. 64. **61.** 0. 0. 0. 61. 3. **26. 9. 657**;

18) Ldg. Wolfratshausen 47. 18. 73. 95. 9. 75. **0. 2-3.** 1821. 1825. 1819. 26. **2248.** 40. 114. 20. 4. 2426. 180. 2246. 28. 186. 214. 185. 1. 2. 0. 188. 26. **259. 33. 825**;

e. Bezirksgerichtssprengel Traunstein mit

19) St.- u. Ldg. Rosenheim 383. 55. 27. 396. 38. 153. **0. 0.** 3039. 3039. 3008. 31. **5529.** 107. 173. 68. 8. 5885. 234. 5651. **45.** 347. 392. 299. 20. 17. 0. 336. 56. **294. 93. 1650**;

20) Ldg. Aibling 144. 26. 64. 243. 36. 76. **0. 0.** 2808. 2808. 2808. 0. **2825.** 61. 92. 65. 7. 3050. 115. 2935. **25.** 198. 223. 188. 0. 1. 0. 189. 34. **127. 11. 895**;

21) Ldg. Berchtesgaden 12. 4. 10. 75. 12. 28. **1. 0.** 937. 937. 932. 5. 1582. 48. 55. 20. 6. 1711. 90. 1621. **12.** 135. 147. 139. 0. 0. 0. 139. 8. **142. 50. 429**;

22) Ldg. Laufen 67. 16. 31. 136. 14. 55. **0. 27.** 2483. 2510. 2493. 17. **2352.** 74. 93. 45. 9. 2573. 176. 2397. **27.** 238. 265. 233. 5. 13. 0. 251. 14. **196. 20. 623**;

23) Ldg. Prien 397. 78. 114. 7. 35. **0.** 8. 1123. 1131. 1120. 11. **1275.** 30. 48. 19. 2. 1374. 87. 1287. **7.** 122. 129. 111. 0. 2. 0. 113. 16. **64. 8. 509**;

24) Ldg. Reichenhall 60. 25. 39. 73. 10. 25. **0. 33.** 794. 827. 801. **26. 1573.** 35. 44. 37. 4. 1693. 59. 1634. **15.** 93. 108. 91. 0. 2. 0. 93. 15. **102. 51. 657**;

25) Ldg. Traunstein 130. 26. 29. 187. 24. 58. **0. 0.** 3023. 3023. 3023. **0. 3379.** 108. 152. 55. 16. 3710. 200. 3510. **35.** 273. 308. 267. 1. 2. 0. 270. 38. **396. 33. 679**;

26) Ldg. Tittmoning 18. 5. 28. 56. 4. 18. **0. 0.** 1312. 1312. 1312. **0. 1751.** 47. 36. 27. 0. 1861. 86. 1775. **18.** 118. 136. 122. 0. 1. 0. 123. 13. **120. 5. 499**;

27) Ldg. Trostberg 81. 23. 33. 59. 11. 61. **0. 70.** 1609. 1679. 1672. 7. **2417.** 71. 82. 35. 1. 2606. 158. 2448. **34.** 157. 191. 163. 3. 1. 0. 167. 24. **149. 40. 696**;

f. Bezirksgerichtssprengel Wasserburg mit

28) Ldg. Altötting 98. 21. 22. 282. 37. 85. **0. 5.** 1740. 1745. 1745. 0. **2508.** 80. 95. 52. 6. 2741. 221. 2520. **25.** 275. 300. 261. 6. 6. 0. 273. 27. **100. 32. 1492**;

29) Ldg. Burghausen 58. 12. 7. 134. 20. 45. **2. 15.** 704. 719. 118. 1. **1696.** 58. 51. 34. 3. 1842. 111. 1731. **8.** 115. 123. 107. 1. 0. 0. 108. 15. **54. 10. 513**;

30) Ldg. Ebersberg 178. 28. 55. 207. 16. 255. **0. 0.** 2648. 2648. 2648. 0. **2938.** 107. 156. 59. 3. 3273. 285.

Digitized by Google

2988. 31. 259. 290. 249. 7. 5. 0. 261. 29. **996. 24. 1641**;

31) Ldg. Haag 110. 35. 158. 182. 26. 86. **0.** 26. 1990. 2016. 1989. 27. **2424.** 58. 102. 32. 9. 2625. 181. 2444. **17.** 222. 239. 210. 1. 2. 0. 213. 26. **102. 40. 811**;

32) Ldg. Neumarkt 82. 9. 78. 189. 20. 52. **0. 0.** 1148. 1148. 1148. 0. **1956.** 70. 70. 57. 1. 2154. 174. 1980. **10.** 158. 168. 93. 7. 43. 0. 143. 25. **956. 3. 696**;

33) Ldg. Mühldorf 106. 20. 79. 186. 20. 88. **0. 17.** 957. 974. 974. 0. **9847.** 73. 103. 79. 7. 3109. 127. 2982. **98.** 164. 192. 163. 0. 14. 0. 177. 15. **137. 13. 862**;

34) Ldg. Wasserburg 151. 55. 6. 199. 33. 108. **0. 0.** 1572. 1572. 1518. 54. **9945.** 55. 102. 64. 5. 2471. 165. 2306. **10.** 174. 184. 164. 0. 2. 0. 166. 18. **142. 25. 1109.**

g. Bezirksgerichtssprengel Wellheim mit

35) Ldg. Dießen 35. 4. 45. 187. 29. 30. **0. 14.** 1508. 1522. 1509. 13. **1027.** 37. 58. 38. 2. 1212. 93. 1119. **4.** 110. 114. 105. 1. 2. 0. 108. 6. **35. 22. 203**;

36) Ldg. Landsberg. 241. 19. 26. 236. 23. 61. **0. 0.** 3281. 3281. 3182. 99. **3037.** 79. 138. 87. 8. 3349. 206. 3143. **28.** 273. 301. 235. 1. 21. 0. 257. 44. **132. 48. 1041**;

37) Ldg. Schongau 46. 8. 18. 400. 54. 40. **0. 274.** 3523. 3797. 3796. 1. **3082.** 92. 96. 109. 1. 3380. 251. 3129. **18.** 288. 306. 206. 1. 80. 0. 287. 19. **108. 6. 689**;

38) Ldg. Starnberg 123. 31. 67. 209. 10. 75. **0. 0.** 1744. 1744. 1744. 0. **1969.** 38. 92. 49. 2. 2150. 120. 2030. **26.** 167. 193. 90. 15. 59. 0. 164. 29. **295. 21. 1498**;

39) Ldg. Tölz 65. 14. 15. 186. 14. 58. **0. 8.** 1336. 1344. 1344. 0. **1660.** 54. 43. 32. 0. 1789. 84. 1705. **27.** 211. 238. 149. 0. 43. 0. 192. 46. **177. 10. 1020**;

40) Ldg. Weilheim 122. 40. 40. 294. 35. 43. **0. 9.** 2652. 2654. 2629. 25. **2806.** 87. 78. 121. 5. 3097. 217. 2880. **18.** 250. 268. 241. 1. 3. 0. 245. 23. **254. 15. 759**;

41) Ldg. Werdenfels 19. 3. 37. 139. 21. 10. **0. 13.** 1111. 1124. 1124. 0. **1583.** 19. 64. 37. 2. 1705. 148. 1557. **22.** 122. 144. 126. 1. 3. 0. 130. 14. **107. 10. 597.**

B. Kreis **Niederbayern.**

a. Bezirksgerichtssprengel Deggendorf mit dem Ldg. Deggendorf, Grafenau, Hengersberg, Osterhofen, Regen und Viechtach 1314. 220. 421. 1341. 202. 647. **0. 49.** 11,367. 11,416. 11,398. 18. **21,679.** 674. 823. 356. 35. 23,567. 1210. 22,357. **194.** 1164. 1358. 1079. 44. 29. 0. 1152. 206. **1294. 314. 4660**;

b. Bezirksgerichtssprengel Landshut mit dem St.- u. Ldg. Landshut, und den Ldg. Abensberg, Dingolfing, Kelheim, Mainburg, Rottenburg, Vilsbiburg 1466. 279. 410. 1319. 164. 808. **0. 157.** 23,877. 24,034. 24,003. 31. **23,726.** 632. 943. 507. 49. 25,857. 1782. 24,075. **223.** 1934. 2167. 1795. 44. 79. 1. 1919. 248. **1815. 222. 6551.**

c. Bezirksgerichtssprengel Passau mit Stg. Passau und den Ldg. Freyung, Passau I. und II., Vilshofen, Waldkirchen, Wegscheid 1620. 273. 645. 1633. 203. 958. **9. 13.** 13,975. 13,988. 13,979. 9. **20,808.** 396. 898. 376. 32. 22,510. 1445. 21,065. **132.** 1169. 1298. 1031. 33. 98. 1. 1163. 135. **1678. 388. 3296.**

d. Bezirksgerichtssprengel Pfarrkirchen mit den Ldg. Arnsdorf, Eggenfelden, Griesbach, Landau a. J., Pfarrkirchen, Rottthalmünster, Simbach 1113. 144. 502. 1616. 223. 840. **0. 73.** 14,026. 14,099. 14,000. 99. **18,790.** 479. 992. 385. 46. 20692. 1518. 19,174. **175.** 1282. 1457. 1267. 9. 31. 0. 1307. 150. **889. 139. 4873.**

e. Bezirksgerichtssprengel Straubing mit dem St.- u. Ldg. Straubing, sowie den Ldg. Bogen, Kötzting, Mallersdorf, Mitterfels, Neukirchen 1039. 198. 771. 954. 156. 617. **0. 67.** 14,932. 14,999. 14,943. 56. **19,526.** 417. 763. 321. 40. 21,061. 1176. 19,885. 147. 972. 1119. 932. 32. 20. 1. 985. 134. **1674. 156. 5579.**

C. Kreis **Oberpfalz.**

a. Bezirksgerichtssprengel Amberg mit dem St. u. Ldg. Amberg, sowie den Ldg. Auerbach, Hilpoltstein, Kastl, Neumarkt, Parsberg, Sulzbach, Vilseck 894. 168. 516. 2421. 339. 721. **0. 94.** 12,719. 12,743. 12,671. 72. **18,333.** 502. 603. 406. 32. 19,875. 1720. 18,155. **178.** 1265. 1443. 1192. 13. 40. 3. 1248. 195. **2129. 254. 4187.**

b. Bezirksgerichtssprengel Neunburg v. W. mit den Ldg. Cham, Falkenstein, Furth, Nabburg, Neunburg v. W., Nittenau, Oberviechtach, Roding, Waldmünchen 1211. 155. 574. 2327. 364. 591. **0. 109.** 10,066. 10,175. 10,122. 53. **24,243.** 503. 836. 492. 47. 26,121. 2005. 24,116. **194.** 1005. 1199. 912. 5. 83. 1. 1001. 198. **1521. 144. 2332.**

c. Bezirksgerichtssprengel Regensburg mit dem Stg. Regensburg und den Ldg. Burglengenfeld, Hemau, Regensburg, Regenstauf, Riedenburg, Schwandorf, Stadtamhof, Wörth 2253. 391. 663. 2285. 300. 1548. **5. 26.** 16,911. 16,937. 16,910. 27. **18,258.** 645. 814. 509. 32. 20,258. 2036. 18,222. **179.** 1592. 1771. 1535. 28. 58. 0. 1621. 150. **4760. 683. 5744.**

d. Bezirksgerichtssprengel Weiden mit den Ldg. Erbendorf, Eschenbach, Kemnath, Neustadt a. W. N; Tirschenreuth, Wohenstrauß, Waldsassen, Weiden 789. 167. 738. 2034. 225. 653. **0. 9.** 9229. 9238. 9212. 26. **21,215.** 633. 744. 435. 49. 23,076. 1681. 21,395. **104.** 1079. 1183. 1032. 11. 11. 0. 1054. 129. **651. 125. 4663.**

D. Kreis **Mittelfranken.**

a. Bezirksgerichtssprengel Ansbach mit den St. u. Ldg. Ansbach, Dinkelsbühl, so wie den Ldg. Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Wassertrüdingen 741. 134. 292. 1154. 123. 422. **1. 57.** 9990. 10,047. 9994. 53. **20,951** 47. 760. 931. 23. 22,721. 1909. 20,812. **142.** 876. 965. 792. 2. 29. 0. 823. 142. **4071. 194. 4355.**

b. Bezirksgerichtssprengel Eichstädt mit den St. u. Ldg. Eichstädt und Weißenburg, so wie den Ldg. Beilngries, Ellingen, Greding, Heidenheim, Kipfenberg, Pappenheim 703. 122. 427. 1536. 184. 396. **0. 132.** 7740. 7872. 7709. 163. **15038.** 87. 516. 480. 30. 13,141. 1452. 11,689. **78.** 394. 472. 379. 1. 25. 1. 406. 66. **2686. 86. 23 19.**

c. Bezirksgerichtssprengel Fürth mit dem Stg. Fürth, den St. u. Ldg. Erlangen und Schwabach, so wie den Ldg. Cadolzburg, Fürth, Roth 1805. 398. 555. 2414. 3t0. 907. **31. 156.** 7846. 8002. 78t5. 187. **17,467.** 584. 740. 545. 31. 19,367 1694. 17,673. **154.** 863. 1017. 743. 14. 135. 0. 892. t25. **6145. 598. 4976.**

d. Bezirksgerichtssprengel Nürnberg mit dem Stg. Nürnberg und den Ldg. Altdorf, Hersbruck, Lauf, Nürnberg 4048. 810. t177. 4552. 634. 1731. **1. 51.** 10,299. 10,350. 10,320. 30. **23,972.** 1116. 658. 354. 49. 25,149. 2006. 23,143. **163.** 1264. 1427. 8t2. 18. 475. 0. 1305. 122. **6003. 1693. 7179.**

e. Bezirksgerichtssipengel Windsheim mit dem St. u. Ldg. Rothenburg und den Ldg. Mkt. Bibart, Mkt. Ertbach, Neustadt, a. A; Scheinfeld, Schillingsfürst, Uffenheim, Windsheim 564. t03. 425. 1391. 155. 422. **0. 1.** 9192. 9193. 9171. 22. **17,298.** 282. 705. 390. 51. 18,726. 1754. 16,972. **83.** 532. 615. 466. 2. 37. 1. 506. 109. **4621. 346. 3631.**

(Schluß folgt.)

Anwaltschaftliche Verhältnisse in der Schweiz.

Ueber die Frage der Freizügigkeit der Advokaten in der schweizer'schen Eidgenossenschaft berichten die Wiener juristischen Blätter anläßlich einer Besprechung der Verhandlungen der 15. Jahresversammlung der schweizer'schen Juristenversammlung in Zürich:

Auf der Tagesordnung der XV. Jahresversammlung stand noch ein zweiter Gegenstand, der für uns ein vielleicht noch erhöhteres Interesse hätte, der aber wegen Mangel an Zeit nicht mehr in Berathung gezogen werden konnte, sondern bis zur nächsten Jahresversammlung in Genf vertagt wurde.

Es war dies die Frage über die Freizüglgkeit der Advokaten in der schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie war schon auf der Tagesordnung der XIV. Jahresversammlung, welche am 3. und 4. September 1876 zu Freiburg getagt hat, wurde da zwar discutirt, kam aber zu keiner Beschlußfassung.

Die Frage der Freizügigkeit hat aber in der Schweiz einen ganz anderen Inhalt wie bei uns.

Die Advokatie wird dort, nebst den Berufsarten der Aerzte, Apotheker und Geschäftsagenten, zu den sogenannten wissenschaftlichen Berufsarten gezählt, bezüglich deren in manchen Cantonen zwar vollständige Freiheit herrscht, in anderen Cantonen aber gewisse Nachweise über gestellte Erfordernisse, in der Ablegung von Staatsprüfungen und Bezahlung von Taxen verlangt werden.

Anläßlich der Revision der Bundesverfassung wurde die Frage ventilirt, ob nicht von Bundeswegen die Ausübung der wissenschaftlichen Berufe freigegeben werden solle? Man behauptete insbesondere in der Sitzung des Nationalrathes vom 15. November t87t, daß die Prüfung der Candidaten nur als ein Ueberbleibsel des Innungswesens aufzufassen und das Examen nichts Anderes als das sogenannte Meisterstück sei, das man unter der Zunftherrschaft auch den Handwerkern abgefordert habe. Sei man hier von diesen Präcautionen abgegangen, so liege kein Grund vor, dieselben gegenüber den wissenschaftlichen Berufsarten noch fortdauern zu lassen. Die Volksansicht dränge auch hier zur Freiheit. So habe die Landesgemeinde von Außerrhoden die Freigebung des ärztlichen Berufes unbedenklich ausgesprochen, und im Aargau sei die Frage wegen Gewährenlassens der Homöopathie nur mit wenigen Stimmen zu Ungunsten derselben entschieden worden. In verschiedenen neuen Verfassungen, wie: Thurgau, Zürich und Solothurn, finden sich ebenfalls die Keime dieser Freiheit niedergelegt, und selbst die medicinische Gesellschaft des Cantons Bern habe sich in ihrer Eingabe schließlich unverhohlen für die Freitassung ausgesprochen. Aehnlich verhalte es sich in Beziehung auf die Advocatur, welche in mehreren Cantonen an keine Prüfung gebunden sei. Eigenthümlich sei die Erscheinung, daß in den meisten Cantonen solche Personen nicht als Anwälte fungiren dürfen, welche doch als Richter über Leben und Eigenthum ihrer Mitbürger zu entscheiden berufen seien. Auffallend sei auch die Erscheinung, daß vor dem Bundesgericht jeder unbescholtene Bürger als Rechtsbeistand auftreten könne, ohne daß nach seiner Patentirung irgend gefragt zu werden pflege.

Hiegegen wurde von anderer Seite erinnert, daß zwar die Zukunft möglicherweise auch hier der absoluten Freiheit gehören werde, daß aber gegenwärtig die Meinungen noch nicht so weit geklärt seien, als daß man schon jetzt im angedeuteten Wege vorgehen könnte.

Der Antrag auf Freigebung der wissenschaftlichen Berufsarten wurde sohin im Nationalrathe mit 66 gegen 28 Stimmen verworfen und der Ständerath stimmte diesem Beschlusse bei.

Damit war der vom Bundesrathe vorgeschlagene §. 33 der Bundesverfassung vom Jahre t874 angenommen, welcher lautete:

„Den Cantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen. Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft giltig erworben werden können".

Laut Art. 5 der Uebergangsbestimmungen sind überdies Personen, welche dem wissenschaftlichen Berufe angehören und welche bis zum Erlasse der im Art. 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Cantone oder von einer mehrere Cantone repräsentirenden Cantonalbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.

Damit glaubte man ein Zwischenstadium geschaffen und den Wünschen vieler Cantone um Festhaltung des sogenannten Patentsystems Rechnung getragen zu haben. Andererseits sah man in diesen Bestimmungen nicht nur einen Vortheil für das Publicum, welches dadurch die Möglichkeit einer größeren Auswahl und die Hoffnung besserer Bedienung erhielt, sondern auch eine Begünstigung der in dem Arbeitszweige Betheiligten wegen der beträchtlichen Erweiterung des Arbeitsgebietes.

Die im Art. 33 vorgesehene Bundesgesetzgebung ist aber bisher noch nicht erflossen und der Art. 5 der Uebergangsbestimmungen ist noch immer geltendes Recht. Die große Verschiedenheit der einzelnen Cantonalgesetzgebungen in Betreff der Requisite zur Ausübung dieser Berufsarten soll aber sehr fühlbare Uebelstände verursachen. In manchem Cantone sind solche Patente mit großer Leichtigkeit erhältlich; man läßt sich also in

Digitized by Google

diesen Cantonen patentiren und geht dann in solche, wo die Patenterwirkung schwieriger ist.

Die schweizerische Bundesversammlung urgirte in Folge dessen den Bundesrath wegen Vorlage des in Aussicht genommenen Gesetzes, und das Departement des Innern hat sich schon im Mai 1875 an den schweizerischen ärztlichen Centralverein, den Apothekerverein und den schweizerischen Juristenverein mit dem Ersuchen gewendet, ihm ihre diesfälligen Ansichten und Wünsche vorzulegen.

Bei der vorjährigen Jahresversammlung zu Freiburg wurde nun hierüber in der That von Dr. Willi, Secretär im Bundesdepartement, ein sehr eingehendes Referat erstattet, worin insbesondere die Darstellung der dermaligen Verschiedenheiten über die Zulassung zur Advokatie auch für den Fernstehenden äußerst interessant sind.

In den Cantonen Zürich, Schwyz, Unterwalden ob dem Walde und nid dem Walde, Glarus, Zug, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen und Graubündten ist die Ausübung der Advocatur freigegeben und an gar keine Ausweise über Befähigung geknüpft.

In den Cantonen Appenzell, Außerrhoden und Innerrhoden ist den Cantonsangehörigen die Ausübung des Advokatenberufes vor den cantonalen Gerichten nicht einmal gestattet. In Außerrhoden ist dies sogar Verfassungsbestimmung, da der letzte Absatz im Art. 5 der cantonalen Verfassung lautet:

„Wedee vor dem Obergerichte noch vor den unteren Gerichten dürfen bei Streitigkeiten zwischen Cantonseinwohnern Advokaten zugelassen werden".

Wenn etwa ein Nichtcantonseinwohner vor den Gerichten dieser Cantone einen Prozeß hatte, so wurde er in der Regel durch Advokaten aus den benachbarten Cantonen vertreten.

In Solothurn ist zwar die Ausübung der Advokatie an keine Ausweise über wissenschaftliche Befähigung gebunden, aber ein Gesetz vom 5. März 1859 gewährt wenigstens die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung vor einer durch den Regierungsrath gewählten Commission über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung des Advocatenberufes auszuweisen. Die geprüften Fürsprecher haben den Vortheil, daß sie, um eine Partei vor Gericht zu vertreten, einer schriftlichen Vollmacht nicht bedürfen, und daß sie ausschließlich für gewisse Beamtenstellen, wie z. B. die Staatsanwaltschaft, wählbar sind.

In 11 Cantonen endlich wird ein förmlicher Ausweis über die erlangten Kenntnisse verlangt. Diese sind: Bern, Luzern, Uri, Freiburg, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Diese Ausweise sind sehr verschieden, in manchen wird ein akademischer Grad und eine stage, in anderen nur eine mehr oder weniger strenge und umfangreiche Prüfung erfordert.

Als Conclusion zu seiner Vortage legte der Referent Dr. Willi nun folgendes Elaborat als Gesetzentwurf zur Annahme vor:

Art. 1. Zur freien Ausübung ihres Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft sind befugt:

a. Diejenigen Advokaten, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes ein eidgenössisches Diplom erworben haben;

b. diejenigen Personen der genannten Berufsart, welche vor dem Zeitpunkte des Intrafttretens dieses Gesetzes ein Fähigkeitszeugniß erworben haben, das zur unbedingten Praxis in demjenigen Canton berechtigt, welcher dasselbe ausgestellt hat;

c. diejenigen Personen der genannten Berufsart, welche in ausländischen Staaten auf Grund einer abgelegten Staatsprüfung ein Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im Gebiete der betreffenden Staaten erworben haben, falls mit diesen Staaten auf dem Vertragswege Gegenseitigkeit vereinbart ist. In Ausnahmsfällen hängt es von dem Ermessen der Aufsichtsbehörde ab, auf Grund der Ausweise zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Gewährung des Diploms zu erfolgen hat;

d. alle an schweizerischen Hochschulen oder an den betreffenden Fachschulen angestellten Lehrer der genannten Berufsart.

Art. 2. Eine vom Bundesrath ernannte Aufsichtsbehörde (leitender Ausschuß) prüft die Ausweise der sich Anmeldenden, überwacht die Prüfungen und sorgt für volle Gleichheit des Verfahrens.

Der leitende Ausschuß hat an den Bundesrath jährlich Bericht und Rechnung zu erstatten. Die Leitung und Verwaltung des Prüfungswesens stehen unter der Aufsicht des eidgenössischen Justizdepartements.

Art. 3. Der Bundesrath ernennt auf Antrag des leitenden Ausschusses die Prüfungscommissionen.

Art. 4. Die Prüfungscommissionen sind aus Lehrern der höheren schweizerischen Lehranstalten und aus geprüften Praktikern zusammenzusetzen.

Sie werden jeweilen durch ein Mitglied des leitenden Ausschusses präsidirt und haben ihren Sitz an je einer der schweizerischen Hochschulen.

Die Prüfungen werden, je nach Wahl der Bewerber, in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgehalten.

Art. 5. Eine vom Bundesrath zu erlassende Ausführungsverordnung (Prüfungsreglement) regelt:

a) die Organisation und die Entschädigung der Prüfungsbehörden und den Gang der Prüfungen;

b) die wissenschaftlichen Anforderungen an die Bewerber;

c) die Prüfungsgebühren.

Die Genehmigung dieses Reglements bleibt der Bundesversammlung vorzubehalten.

Art. 6. Bis zur Annahme des eidgenössischen Prüfungsreglements soll die Bestimmung des Artikels 5 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung maßgebend bleiben.

Diese Vorschläge wurden jedoch bei der Discussion der vorjährigen Jahresversammlung heftig angegriffen. Die Professoren Hornung aus Genf und Jaccottes aus Neuschatel fanden, daß eine wesentliche Frage in dem Projecte gar nicht gelöst sei, nämlich die nach dem Inhalte der Prüfungen. Was wolle die Prüfungskommission des Bundes eigentlich examiniren, etwa die sämmtlichen Legislationen der Schweiz? Es sei im Gegentheile zu fürchten, daß durch diese Centralisation das Wissen des ganzen Standes nur verflacht und das Studium im Barreau vermindert würde. Sie sprachen sich daher entschieden für die Beibehaltung des gegenwärtigen Status aus.

Die Discussion in Freiburg wurde abgebrochen und deren Fortsetzung für die heurige Jahresversammlung bestimmt. Man hatte für diesmal einen Correferenten in der Person des Prof. G. Vogt beigezogen. Derselbe hatte einen Gegenantrag dahin vorbereitet:

Der schweizerische Juristenverein beschließt: Es liegt dermal ein Bedürfniß nicht vor, das zweite Lemma des Art. 33 der Bundesverfassung durch ein die Ausübung der juristischen Praxis betreffendes Bundesgesetz zur Ausführung zu bringen,

Digitized by Google

— und zwar in Erwägung folgender Umstände: 1. In mehreren Cantonen — auch in solchen, welche juristische Facultäten besitzen — ist die Ausübung der Advocatur freigegeben. 2. In Folge dessen ist eine freiwillige Einführung des Prüfungszwanges von Seiten dieser Cantone nicht zu erwarten, und da dem Bunde nach Art. 33 der Bundesverfassung das Recht nicht zusteht, den Cantonen die Freigebung wissenschaftlicher Berufsarten zu untersagen, so werden in keinem Falle gleichmäßige Bedingungen für die Ausübung der juristischen Praxis hergestellt werden können. 3. Gegen die Freigebung des Advocatenberufes sprechen weder ebenso gewichtige Gründe, wie sie etwa gegen die Freigebung der medicinischen Praxis geltend gemacht werden können, noch hat Angesichts der Verschiedenheit der cantonalen Gesetze und der cantonalen Geschäftspraxis die Freizügigkeit für den Inciſtenstand die nämliche Bedeutung, wie für Aerzte, Geistliche, Geometer u. s. w. 4. So lange diese Verschiedenheit fortdauert, ist es unmöglich, eidgenössische Prüfungen so einzurichten, daß das Bestehen einer solchen Prüfung als ein wirklich ausreichender Ausweis über die Befähigung zur Ausübung der Praxis in allen Cantonen angesehen werden könnte. 5. Den Advocaten aus solchen Cantonen, in welchen eine Prüfung erfordert wird, ist durch Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung der Zutritt vor den Gerichten anderer Cantone gewährleistet, und umgekehrt ist bis jetzt durch eine engherzige Praxis der Gerichte jener Cantone das Interesse der Parteien oder der Anwälte aus Cantonen, wo dieser Beruf freigegeben ist, nicht in fühlbarer Weise beeinträchtigt worden.

Zu diesen Erwägungen hat der Referent in der „Neuen Züricher Zeitung“ noch folgende Bemerkungen publizirt:

Vor der Bundesverfassung von 1874 ist ein Wunsch, den Advocaten die gleiche Freizügigkeit zu sichern, wie sie das Concordat für die Medicinalpersonen geschaffen hat, kaum je rege geworden. Die ganze Frage ist, was den Advocatenstand anbetrifft, nicht aus dem Bedürfniß hervorgewachsen, sondern künstlich angefacht. Die medicinische Wissenschaft und Kunst ist überall die nämliche, die praktische Jurisprudenz dagegen von Canton zu Canton verschieden. Einem Advocaten, der in einen anderen Canton übersiedelt, thut es vor Allem noth, sich in die Gesetzgebung und Praxis dieses Cantons hineinzuarbeiten, und so lange dies nicht der Fall ist, müßte man eher die Clienten von ihm warnen. Eidgenössische Prüfungen können das nicht ändern. Sie würden, das ist zu hoffen, manchen antiquirten Quark beiseite lassen, mit welchem die Doctorprüfungen der Facultäten noch überladen zu sein pflegen, aber würden doch, wie diese, nur die wissenschaftliche Befähigung constatiren können. Unmöglich kann man einen Candidaten in den 25 verschiedenen Cantonalgesetzgebungen prüfen, schon deshalb nicht, weil keine Examinatoren zu finden sind, die sich darauf verstünden. Der Ausweis, den eidgenössische Prüfungen gewähren, würde also gerade das nicht beweisen, auf was es für die Clienten ankommt: die praktische Befähigung.

Leider kam, wie schon erwähnt, die ganze Frage auch heuer nicht zur officiellen Verhandlung des Juristenvereines, und man wird sich daher rücksichtlich ihrer bis zum künftigen Jahre gedulden müssen.

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft.

Muß der Dritte, welcher den Tod eines Gesellschafters gekannt hat, die dadurch eingetretene, jedoch nicht registrirte Auflösung gegen sich gelten lassen? (Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts v. 6. Februar 1877 Rep. 1446/77 Pfeiffer c. Küster.)

Diese Frage ist in den Entscheid. des R. O. H. G.'s Bd. XIX S. 21 ohne eingehende Prüfung ganz allgemein bejaht, was im nachstehenden Urtheil eine erhebliche Modification erfahren hat.

Aus den Gründen.

Es steht unbestritten fest, daß unter der Firma Deichmann et Küster in Lichtenau eine offene Handelsgesellschaft bestand, an welcher des Verklagten Vater als Gesellschafter betheiligt war, daß Letzterer im Mai 1871 gestorben und von dem Verklagten nebst zwei Geschwistern zu je einem Drittel beerbt worden ist. Verklagter erhebt auch keine Einwendungen gegen den der Klage beigefügten Kontokurrent, welcher eine Mehrzahl zwischen der Klägerin und der Firma Deichmann et Küster vom 30. Juni 1874 bis dahin 1875 abgeschlossener Geschäfte umfaßt und mit einem Saldo zu Gunsten der Klägerin abschließt. Verklagter bestreitet nur, daß er zur Zahlung dieses, abzüglich eines Postens von 300 M. zu einem Drittel gegen ihn eingeklagten Saldo verpflichtet sei, weil er selbst niemals Theilhaber der gedachten Firma gewesen, sein Vater und Erblasser aber bereits vor Abschluß der im Kontokurent enthaltenen Geschäfte verstorben sei, wodurch die Handelsgesellschaft sich aufgelöst habe. Die Klägerin glaubt dessenungeachtet die eingeklagte Forderung gegen den Verklagten geltend machen zu können, weil

1. die Gesellschaft durch den Tod des Vaters des Verklagten nicht aufgelöst, sondern von den Erben desselben mit dem andern Gesellschafter Deichmann fortgesetzt, mithin Verklagter als persönlich haftender Gesellschafter zur Zahlung verpflichtet sei,

2. weil selbst dann, wenn die Gesellschaft durch den Tod des Vaters des Verklagten aufgelöst worden wäre, Verklagter dennoch als Erbe seines Vaters für die Zahlung zu haften hätte, indem die im Handelsregister nicht eingetragene Auflösung der Gesellschaft nach Artikel 129 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs gegen die Klägerin nicht angeführt werden könne.

Der Appellationsrichter verwirft beide Klagegründe, den erstern als in thatsächlicher Hinsicht nicht ausreichend substanzirt, den letztern als rechtlich unbegründet.

In beiden Beziehungen erachtet Klägerin sich für beschwert.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Beschwerde in Betreff des erstern Klagegrundes begründet ist. Wäre dieselbe begründet, so würde nicht sogleich endlich erkannt werden können, sondern bei dem Leugnen des Verklagten auf Eid zu erkennen sein. Es bedarf dessen aber nicht, weil die Beschwerde in Betreff des zweiten Klagegrundes begründet erscheint und zur Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses führt.

Aus Artikel 129 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs geht hervor, daß die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft, wenn sie nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, dritten

Digitized by Google

Perſonen nur inſofern entgegengeſetzt werden kann, als derjenige, welcher ſich darauf beruft, beweiſt, daß ſie zu der in Betracht kommenden Zeit dem Dritten bekannt war. Auf dieſe Beſtimmung können dritte Perſonen ſich nicht allein dann berufen, wenn ſie Anſprüche gegen die Geſellſchaft erheben und dieſe wegen eingetretener Auflöſung ihre Exiſtenz beſtreitet, ſondern auch in dem hier vorliegenden Fall, wenn ſie Anſprüche gegen perſönlich haftende Geſellſchafter erheben und dieſe die Haftpflicht aus dem Grunde ablehnen, weil die Schuld erſt nach Auflöſung der Geſellſchaft entſtanden ſei. Die Anſicht des Appellationsrichters, daß die Beſtimmung des Artikels 129 Abſatz 5 nur auf die im Zeitpunkt des Geſchäftsabſchluſſes noch lebenden Mittheilhaber der aufgelöſten Geſellſchaft bezogen werden könne, iſt nicht für richtig zu erachten. Dieſe Anſicht, welche dahin führen würde, daß die Berufung auf Artikel 129 Abſatz 5 nicht allein bei Auflöſung der Geſellſchaft durch den Tod eines Geſellſchafters gegenüber den Erben des Verſtorbenen, ſondern auch bei Auflöſung der Geſellſchaft aus einem ſonſtigen Grunde gegenüber den Erben eines nach der Auflöſung verſtorbenen Geſellſchafters verſagt werden müßte, trägt in Artikel 129 eine Beſchränkung hinein, welche dem Wortlaut deſſelben fremd iſt und dem Geiſte des Handelsgeſetzbuchs durchaus widerſpricht. Die Sicherheit des Verkehrs, bemerken die Motive zu dem mit Artikel 129 des Handelsgeſetzbuchs im Weſentlichen übereinſtimmenden Artikel 124 des Preußiſchen Entwurfs des Handelsgeſetzbuchs, erfordert es, daß im Falle der Auflöſung der Geſellſchaft das Geſetz den hiervon nicht unterrichteten Dritten ſchütze und in Anſehung ſeiner die Fortdauer der Geſellſchaft ſo lange fingire, als ihm nicht durch ſpezielle Bekanntmachung oder durch Eintragung in das Handelsregiſter Gelegenheit gegeben iſt, von der eingetretenen Veränderung Kenntniß zu nehmen. Dieſer Zweck würde ſehr unvollkommen erreicht, wenn der Dritte jederzeit Gefahr liefe, durch den ihm unbekannt gebliebenen Tod des Geſellſchafters die Sicherheit zu verlieren, welche ihm die Vermögenslage deſſelben gewährte, und welche ihn vielleicht allein bewogen hat, der Geſellſchaft Kredit zu geben. Nichts in den Verhandlungen über die Abfaſſung des Artikels 129 (Protokolle Seite 239, 1008) weiſt darauf hin, daß zwiſchen den Geſellſchaftern und ihren Erben hinſichtlich der Haftpflicht ein Unterſchied gemacht werden ſollte.

Der Appellationsrichter hält die von ihm angenommene Beſchränkung nach der Natur der Sache für nothwendig und ſelbſtverſtändlich, weil ein bereits Verſtorbener von den Wirkungen der Rechtsgeſchäfte unberührt bleibe und Gleiches auch von deſſen Erben gelten müſſe. Hierbei iſt überſehen, daß, wenn auch mit dem Tode des Geſellſchafters die Geſellſchaft aufgelöſt iſt, doch die Wirkungen des von dem Erblaſſer eingegangenen Geſellſchaftsverhältniſſes ſich auf die Erben erſtrecken, nicht allein die bei ſeinem Tode ſchon entſtandenen Verbindlichkeiten, ſondern auch ſpäter entſtehende, ſofern ſie nur als Nachwirkungen des aufgelöſten Geſellſchafts-Verhältniſſes erſcheinen. Wie im Verhältniß der Geſellſchafter unter einander die Erben die Verpflichtungen zu erfüllen haben, welche zufolge des Geſellſchaftsvertrags bei und nach Auflöſung der Geſellſchaft eintreten, ſo können ihnen auch Dritten gegenüber Verpflichtungen obliegen, welche erſt nach Auflöſung der Geſellſchaft, aber als Folgen des Geſellſchaftsverhältniſſes entſtehen. Dazu gehören diejenigen Verbindlichkeiten, welche während der Liquidation von den Liquidatoren zur Beendigung ſchwebender Geſchäfte und überhaupt zum Zwecke der Abwickelung der Geſchäfte eingegangen werden (Artikel 137, 144), nicht weniger aber auch die Verbindlichkeiten aus Rechtsgeſchäften, welche nach Auflöſung der Geſellſchaft durch eine bisher zu ihrer Vertretung befugte Perſon im Namen derſelben mit Dritten abgeſchloſſen worden, denen die Auflöſung der Geſellſchaft unbekannt iſt. Daß in dieſem Falle die Geſellſchaft ungeachtet ihrer Auflöſung als noch fortdauernd gilt und Perſonen, welche nicht Geſellſchafter ſind, dennoch wie Geſellſchafter haften, gehört zu den auch von den Erben des Geſellſchafters zu tragenden geſetzlichen Folgen des Geſellſchaftsverhältniſſes.

Auf die Frage einzugehen, ob dieſelben wie für eigene Schulden oder wie für Erbſchaftsſchulden und in welchem Maße die einzelnen Miterben haften, bietet der gegenwärtige Rechtsſtreit keine Veranlaſſung.

Der Appellationsrichter ſcheint einen weiteren Grund für ſeine Annahme daraus herzuleiten, daß die Pflicht, nach dem Tode eines Geſellſchafters die Eintragung der Geſellſchaftsauflöſung im Handelsregiſter bewirken zu laſſen, nur dem überlebenden Mittheilhaber der aufgelöſten Geſellſchaft obliege, daher auch nur ihn die Rechtsnachtheile treffen, welche das Geſetz mit der Verſäumung der Eintragung verbindet. Dieſe Schlußfolgerung iſt ſchon deßwegen unzutreffend, weil Artikel 129 Abſatz 5 die Nichtberückſichtigung der nicht eingetragenen Thatſache nicht als eine Strafe der Säumniß in Erfüllung der Anmeldungspflicht, mithin unter der Vorausſetzung eines Verſchuldens androht, ſondern lediglich davon abhängig macht, daß die Eintragung und Veröffentlichung nicht ſtattgefunden hat. Ueberdies aber iſt der Vorderſatz, auf welchem dieſe Folgerung beruht, als richtig nicht anzuerkennen. Unter den nicht näher bezeichneten „Betheiligten", denen die Anmeldungspflicht hinſichtlich der Auflöſung der Geſellſchaft durch den Tod eines Geſellſchafters obliegt,

> Handelsgeſetzbuch Artikel 129 Abſatz 1 und 4,
> Kurheſſiſches Einführungsgeſetz vom 3. Mai 1865 §. 7 in Verbindung mit dem Juſtiz-Miniſterial-Ausſchreiben vom 2. September 1865. §. 3. Nr. 6a, §. 4 bei Heuſer Annalen 1865, Off. Theil Seite 113,

ſind ſämmtliche Theilhaber der aufgelöſten Geſellſchaft und, ſoweit ſie nicht mehr leben, ihre Erben zu verſtehen,

> Thöl Handelsrecht, Auflage 5, Band I. §. 54. V. 2.
> von Hahn Commentar, Auflage 2' Band I. Seite 443 §. 5.

was in Preußen in Uebereinſtimmung mit §. 665 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 8 durch §. 59 der Inſtruktion vom 12. December 1861 betreffend die Führung des Handelsregiſters anerkannt iſt.

Da es nun im vorliegenden Falle unbeſtritten feſtſteht, daß die Auflöſung der Geſellſchaft im Handelsregiſter nicht eingetragen iſt, die im Kontokurrent aufgeführten Geſchäfte aber unter der Geſellſchaftsfirma Deichmann et Küſter von dem zur Vertretung der Geſellſchaft befugten Theilhaber Deichmann gemacht worden ſind, ſo haften die Küſterſchen Erben gleich dem überlebenden Theilhaber der Klägerin für die aus dieſen Geſchäften herrührenden Verbindlichkeiten, wenn ſie nicht beweiſen, daß der

Klägerin bei Abschluß dieser Geschäfte die Auflösung der Gesellschaft bekannt war.

Es ist bestritten, ob nach Artikel 129 Absatz 5 die Auflösung der Gesellschaft dritten Personen schon dann entgegengesetzt werden könne, wenn ihnen ein unter Artikel 123 fallender Auflösungsgrund, insbesondere der Tod eines der Gesellschafter, bekannt war,

vergleiche von Hahn a. a. O. §. 6,
Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. XIX Seite 21,

oder ob es darauf ankomme, daß dem Dritten die Auflösung bekannt war, welche Kenntniß nicht ohne Weiteres angenommen werden könne, wenn der ihm bekannte Auflösungsgrund nur beim Vorhandensein weiterer Voraussetzungen die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat, wie es beim Tode eines Gesellschafters nach Artikel 123 Nr. 2 der Fall ist,

vergleiche Puchelt Commentar, zu Artikel 129 Note 8.

Folgt man der letztern Ansicht, so ist der Klaganspruch begründet, weil Verklagter sowohl in erster als in zweiter Instanz sich auf die Behauptung beschränkt, daß der Tod seines Vaters der Klägerin vor den in Rede stehenden Geschäften bekannt geworden sei, dagegen weder behauptet noch unter Beweis gestellt hat, daß sie die Auflösung der Gesellschaft zuvor erfahren habe. Aber auch wenn man der erstern Ansicht folgen wollte, würde der Klageanspruch sich als begründet darstellen. Der Tod eines Gesellschafters bewirkt zwar in der Regel die Auflösung der Gesellschaft. Diese Regel erleidet aber eine Ausnahme, wenn der Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll oder wenn Letztere mit dem überlebenden Gesellschafter übereinkommen, die Gesellschaft, als ob sie keine Unterbrechung erlitten hätte, fortzusetzen. Genügt nun, um die Auflösung der Gesellschaft einem Dritten gegenüber geltend zu machen, die Nachweisung, daß er den Tod eines Gesellschafters gekannt habe, weil hieraus auf die Auflösung als regelmäßige Folge dieses Ereignisses zu schließen ist, so muß es doch dem Dritten unbenommen sein, hiergegen den indirekten Gegenbeweis zu führen, indem er nachweist, daß er Grund hatte, die Fortsetzung der Gesellschaft nach dem Tode des Gesellschafters anzunehmen, mithin den Schluß von dem Tode desselben auf die Auflösung der Gesellschaft nicht zu ziehen. So verhält es sich im vorliegenden Falle. Es ist nicht allein von der Klägerin behauptet, sondern auch von dem Verklagten eingeräumt, daß die Geschäftsverbindung mit der Klägerin nach dem Tode seines Vaters von dessen Associé Deichmann unter der Gesellschaftsfirma fortgesetzt worden ist; es ist nicht behauptet, daß der Klägerin eine Anzeige gemacht worden wäre, daß die Gesellschaft aufgelöst sei und Deichmann die bisherige Firma für alleinige Rechnung fortführe. Unter diesen Umständen kann man nicht annehmen, daß Klägerin die Auflösung der Gesellschaft gekannt habe, wenn sie auch, wie Verklagter behauptet, den Tod seines Vaters vor den im Kontokurrent aufgeführten Geschäften erfahren haben sollte,

vergleiche Anschütz in Busch Archiv Band XII. Seite 77.

Handelsrechtliche Präjudizien

mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz.

Art. 355.

1. Die Anzeige des Käufers an den mit Lieferung der Waare säumigen Verkäufer, daß er vom Vertrage abgehe, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre, ist nicht deßhalb wirkungslos, weil mit derselben nicht die Gewährung einer Frist zur Nachholung des Versäumten verbunden war; sie bildet immerhin einen Akt, wodurch der Verkäufer in Verzug gesetzt wird, dessen Nachtheil letzterer aber trotz der unbedingten Erklärung des Käufers, vom Vertrage abzugehen, durch Nachlieferung der Waare in angemessener Frist von sich abwenden kann. Dem säumigen Verkäufer wird durch die Anzeige Gelegenheit gegeben, sich von dem Verzuge zu befreien, und der Käufer ist schuldig, die innerhalb einer angemessenen Frist erfolgende Nachlieferung noch anzunehmen. (Art. 355 und 356 Hgb.) U. A. G; Köln vom 23. März 1876 Rh. Archiv Bd. 67 S. 166 bis 169. Im gleichen Sinne wurde diese Frage vom Reichsoberhandelsgericht entschieden cfr. Sammlung Bd. VIII S. 14 und 125.

2. Der Käufer einer Waare, welcher Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung fordert, kann als Schadenersatz nicht ohne Weiteres die Differenz zwischen dem Ankaufspreise und dem höchsten Preise, den die Waare in der Zeit vom Eintritt des Erfüllungs-Verzuges bis zur Erfüllung gehabt hat, seiner Schadensliquidation zu Grunde legen, sondern nur den Minderverkaufswerth ersetzt verlangen, den die Waare zur Zeit der Lieferung gegenüber der Zeit, wo sie hätte geliefert werden sollen, gehabt hat, es sei denn, daß der Käufer darzuthun vermöchte, daß er zur Zeit, wo die höhere Preisdifferenz bestanden die Conjunktur benutzt und die Waare weiter veräußert haben würde U. A. G. Köln vom 24. Mai 1876 Rh. Archiv Bd 67 S. 237 bis 244; cfr. U. R. O. H. G. vom 23. Nov. 1872 Stg. Bd. 8 S. 84.

Art. 357.

Der Verkäufer von Werthpapieren mit bestimmter Lieferzeit ist berechtigt, schon am Stichtage selbst die Papiere auf Rechnung des Käufers zu verkaufen, wenn Letzterer am Lieferungsorte nicht zur Uebernahme bereit ist. Eine verspätete Verständigung des Käufers von dem geschehenen Verkauf berührt die Gültigkeit des Geschäftes nicht, sondern könnte der Käufer nach Art. 343 berechtigt sein, den Ersatz eines ihm durch die Verzögerung zugegangenen Schadens zu verlangen. U. HAg. Nürnberg vom 3. Mai 1875 Stg. bay. HAg. E. Bd. III S. 244 bis 246; cfr. U. R. O. H. G. vom 6. April 1875, und U. O. A. G. Dresden vom 13. Nov. 1873 in Busch Archiv Bd. 33 S. 341 und 342.

Art. 360.

1. Ueber die Gerichtszuständigkeit bei Streitigkeiten aus einem Commissionsgeschäfte entscheidet in Ermangelung einer ausdrücklichen Verabredung über den Erfüllungsort des Commissionsgeschäftes der Art. 324 Hgb. U. oberst. Gerichtshofes Wien, vom 1. Februar 1876 öster. Gerichtshalle 1876 S. 238.

2. Wer unter dem Titel „Auktionscommissar" gewerbsmäßige Waaren für fremde Rechnung in eigenem Namen an Dritte verkauft, sei es im Wege der öffentlichen Versteigerung,

Digitized by Google

sei es unter der Hand, betreibt Commissionshandel im Sinne des Art. 360 Hgb. U. A. G. Köln vom 15. März 1876 Rh. Archiv Bd. 67 S. 172 bis 174.

3. Ein Auftrag zum Abschluß eines Rechtsgeschäftes ist dann immer eine Commission, wenn

1) derselbe darauf geht, daß der Beauftragte das Geschäft für Rechnung des Auftraggebers in eigenem Namen abschließt,
2) das aufgetragene Geschäft ein Handelsgeschäft und
3) der Beauftragte Kaufmann ist und als solcher den Auftrag übernimmt.

Zu 2. Ein Handelsgeschäft ist gegeben, wenn der Auftrag die Anschaffung und Veräußerung von Papieren zum Zwecke der Spekulation sohin absolute Handelsgeschäfte nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Hgb. zum Gegenstand hatte. — Die Commission wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß wegen der Unbestimmtheit desselben der Beauftragte nicht alle dem Commissionär zustehende Rechte, insbesondere nicht die in Art. 376 Abs. 1 Hgb. erwähnte Befugniß, selbst als Verkäufer oder Käufer aufzutreten ausüben darf. U. HAg. Augsburg vom 19. Juni 1875 Slg. bay. HAg. E. Bd. III S. 296 bis 304; cfr. Hahn Comm. zu Art. 360 §. 2, zu Art. 371 §. 17. Laband in Goldschmidts Ztsch. Bd. 9 S. 433. Ueber den Unterschied des Mandats von der Commission siehe U. R. O. H. G. in Bd. II S. 402: „Der Commissionär handelt im Interesse, der Mandatar aber anstatt und im Namen des Mandanten; Ersterer handelt kraft des Auftrages, letzterer kraft seiner Vollmacht" cfr. ferner U. R. O. H. G. XIV S. 187.

Art. 361.

1. Die Zeit des Abschlusses des Commissionsgeschäftes wird dadurch nicht verrückt, daß der Commissionär es unterlassen hat, von dessen Vollzug dem Committenten sofort Nachricht zu geben. Jener hat ihm nur für den durch die vorgekommene Verspätung zugegangenen Schaden aufzukommen. U. Hag. Nürnberg vom 9. November 1874 Slz. Hag. E. Bd. III. S. 258 bis 260; cf. Hahn Comm. Bd. II. S. 307.

2. Ebenso hat die Versäumung der sofortigen Vollzugsanzeige nicht die Bedeutung, daß der Commissionär hierdurch allein schon des für ihn durch den Vollzug des Auftrages begründeten Anspruches verlustig gehen soll. Vielmehr ist der Zweck dieser Bestimmung, das Interesse des Committenten an der pflichtmäßigen Ausführung des Geschäftes durch den Commissionär zu wahren. U. Hag. Augsburg vom 19. Juni 1875 Slz. bay. Hag. E. Bd. III S. 296 bis 304.

3. Dem Commissionär, der mit dem Einkaufe von Werthpapieren mit fortwährend schwankendem Kurse zum Zwecke der Spekulation betraut ist, ist nicht gestattet, statt der ursprünglich erworbenen Papiere andere Stücke in gleicher Zahl und Art zu liefern, indem er sonst in der Lage wäre, die erworbenen Papiere bei steigendem Kurse zu verkaufen und bei sinkendem Kurse wieder einzukaufen, und so auf Gefahr des Committenten zu spekuliren. Deßhalb hat der Commissionär die Identität der für den Letzteren angeschafften mit den ihm nochmals zur Empfangnahme angebotenen Stücken nachzuweisen. Dies kann durch Mittheilung der Nummern geschehen. U. Hag. Augsburg vom 19. Juni 1875 Slz. bay. Hag. E. Bd. III S. 296 bis 304; cf. U. R. O. H. G. Bd. VI S. 313 und 314.

Miscelle.

Bezüglich des in Nr. 16, der Wochenschrift S. 128. ausgesprochenen Wunsches wird uns die Mittheilung, daß auf Veranlassung des kaiserlichen Reichsjustizamtes eine vollständige Ausgabe der Materialien zu den Justizgesetzen, einschließlich der Protocolle der Commission, im R. v. Decker'schen Verlag erscheinen wird.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. August bis 1. September 1877.

A. Ernennungen.

Der Kreisrichter Dr. Brinkmann in Duisburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Hagen und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwelm, ernannt.

B. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt Schmucker hat seinen Wohnsitz von Waldsee nach Ulm zurückverlegt.

Der Advokat und Notar Imanuel Sigismund Frenzel in Groitzsch und der Advokat Hugo Gottfried Opitz in Auerbach haben ihren Wohnsitz, Ersterer nach Stadt Weblen, Letzterer nach Treuen verlegt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Meyer bei dem Appellationsgericht zu Insterburg ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern ertheilt und zugleich der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

D. Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Brand in Dortmund ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

E. Todesfälle.

Gestorben sind:

der Obergerichts-Anwalt, Justizrath Reuter in Hildesheim;

der Advokat Stegemann in Göttingen,

der Advokat-Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln, Justizrath Pfeifer,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hoffmann in Berlin,

der Rechtsanwalt und Notar Struve in Heide,

der Rechtsanwalt und Notar Jauernik in Rakel und

der Advokat und Notar Ernst Emil Tobatzsch in Zschopau.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 19. Berlin, 1. October. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Geschäftsaufgabe der Gerichte des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nicht streitigen Rechtspflege während des Jahres 1875. (Schluß). — Die Advokatur und Anwaltschaft in England. — Handelsrechtliche Präjudizien, mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünwald in Metz. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 15. September 1877.

Geschäftsaufgabe der Gerichte des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nicht streitigen Rechtspflege während des Jahres 1875.

(Schluß.)

E. Kreis Oberfranken.

a. Bezirksgerichtssprengel Bamberg mit dem Std. Ger. Bamberg und den Ldg. Bamberg, I, Bamberg II, Burgebrach, Ebermannstadt, Forchheim, Gräfenberg, Herzogenaurach, Höchstadt a. A; Scheßlitz 1720. 278. 528. 3345. 403. 979. **1. 27.** 13,128. 13,155. 13,006. 149. **16,312.** 229. 705. 559. 79. 17,914. 1563. 16,351 **77.** 432. 509. 416. 1. 20. 5. 442. 67. **1777. 327. 4507.**

b. Bezirksgerichtssprengel Bayreuth mit dem Stg. Bayreuth und den Ldg. Bayreuth, Berneck, Hollfeld, Kulmbach, Pegnitz, Pottenstein, Thurnau, Weidenberg 851. 189. 474. 1912. 169. 417. **5. 11.** 8303. 8314. 8298. 16. 19,530. 392. 958. 546. 94. 21,520. 2042. 19,478. **87.** 594. 681. 606. 3. 27. 1. 637. 44. **4993. 276. 4807;**

c. Bezirksgerichtssprengel Hof mit dem St. u. Ldg. Hof, sowie den Ldg. Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim, Wunsiedel, 1026. 179. 377. 1965. 164. 512. **2. 63.** 6587. 6650. 6633. 17. 19498. 90. 744. 944. 77. 21,353. 1803. 19550. **103.** 614. 717. 611. 4. 13. 0. 628. 89. **5089. 567. 4698;**

d. Bezirksgerichtssprengel Kronach mit den Ldg. Kronach, Lichtenfels, Ludwigstadt, Nordhalbrn, Sehlach, Stadtsteinach, Staffelstein, Weißmann 906. 135. 418. 3269. 354. 462. **0. 16.** 7978. 7988. 7981. 7. **14,256.** 89. 601. 546. 35. 15,527. 1237. 14,290. **54.** 322. 376. 322. 1. 22. 1. 346. 30. **2410. 130. 3419.**

F. Kreis Unterfranken.

a. Bezirksgerichtssprengel Aschaffenburg mit dem St. u. Ldg. Aschaffenburg, sowie den Ldg. Alzenau, Amorbach, Klingenberg, Miltenberg, Obernburg, Rothenbuch, Schöllkrippen, Stadtprozelten 1054. 189. 245. 4278. 586. 609. **0. 34.** 13,537. 13,571. 13,535. 36. **15,374.** 76. 234. 578. 66. 16,328. 1063. 15,265. **88.** 541. 629. 444. 1. 75. 4. 524. 105. **2375. 308. 3786;**

b. Bezirksgerichtssprengel Lohr mit den Ldg. Brückenau, Euerdorf, Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Lohr, Marktheidenfeld, Rothenfels 1954. 197. 220. 5452. 710. 1056. **6. 4.** 13,638. 13,642. 13,641. 1. **10,797.** 86. 359. 351. 77. 11,670. 949. 10,721. **38.** 400. 438. 384. 4. 25. 1. 414. 24. **1401. 218. 3427;**

c. Bezirksgerichtssprengel Neustadt a. S. mit den Ldg. Bischofsheim, Kissingen, Königshofen, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt a. S. 1246. 219. 188. 5469. 768. 739. **0. 33.** 8319. 8352. 8247. 105. **2193.** 106. 261. 354. 61. 7975. 756. 7219. **50.** 285. 335. 291. 3. 11. 0. 305. 30. **1990. 74. 2207;**

d. Bezirksgerichtssprengel Schweinfurt mit dem St. u. Ldg. Schweinfurt, sodann den Ldg. Arnstein, Baunach Ebern, Eltmann, Gerolzhofen, Haßfurt, Hofheim, Volkach, Werneck, Wiesentheid 2204. 335. 380. 6437. 860. 1005. **0. 3.** 15,531. 15,534. 15,531. 3. **13,701.** 108. 492. 635. 85. 15,021. 1363. 13,658. **53.** 472. 525. 460. 2. 28. 3. 493. 32. **3098. 396. 4483.**

d. Bezirksgerichtssprengel Würzburg mit dem Stg, Würzburg, dem St. und Ldg. Kitzingen, sodann den Ldg. Aub, Dettelbach, Marktbreit, Ochsenfurt, Würzburg 3224. 465. 312. 4709. 581. 1528. **4. 59.** 15,653. 15,712. 15,606. 106. 11,528. 125. 399. 479. 63. 12,594. 1195. 11,399. **95.** 566. 661. 527. 8. 27. 18. 580. 81. **3702. 542. 5616.**

G. Kreis Schwaben.

a. Bezirksgerichtssprengel Augsburg mit dem Stg. Augsburg, dem St. u. Ldg. Günzburg, sowie den Ldg. Augsburg, Buchloe, Burgau, Neu-Ulm, Schwabmünchen, Türkheim, Wertingen, Zusmarshausen 2141. 488. 665. 3748. 351. 1501. **1. 69.** 28,112. 28,181. 28,049. 132, **25,509.** 877. 838. 684.

68. 27,975. 2349. 25,626. **266**. 2368. 2634. 2t39. 31. 207. 0. 2377. 257. **7402. 298. 11,023**;

b. Bezirksgerichtssprengel Donauwörth mit den St. u. Ldg. Donauwörth, Neuburg, Nördlingen, sowie den Ldg. Dillingen, Höchstädt, Lauingen, Monheim, Oettingen 920. 145. 471. 2123. 251. 690. **3. 166**. 23,384. 23,550. 23,445. t05. **22,579**. 656. 877. 69t. 6t. 24,864. t732. 23,t32. **289**. 1767. 2056. t607. 22. 239. 1. 1869. 187. **2794. 271. 5639**;

c. Bezirksgerichtssprengel Kempten mit den St. u. Ldg. Kaufbeuren, Kempten, Lindau, sowie den Ldg. Füssen, Immenstadt, Oberdorf, Obergünzburg, Sonthofen, Weiler t065. 22t. 337. 3090. 277. 737. **0. 41**. 14,92t. t4,962. 14,930.32. **18,413**. 972. 380. 406. 87. 20,258. t576. t5,682. **141**. t761. 1902. t659. 35. 54. 0. 1748. 154. **1002. 200. 4270**;

d. Bezirksgerichtssprengel Memmingen mit dem St.- u. Ldg. Memmingen und Ldg. Babenhausen, Grönenbach, Illertissen, Krumbach, Mindelheim, Ottobeuern und Weißenhorn 734. 114. t74. 174. t669. t93. 574. **3. 153**. 16,162. 16,314. 16,203. ttt. **15,801**. 493. 458. 290. 49. 17,09t. t027. 16,064. **100**. t292. t392. 1237. 7. 24. 2. t270. t22. **1674. 168. 2894**.

Eine Zusammenstellung der höchsten und niedrigsten Zahlen ergiebt folgendes Resultat:

1) Die meisten Versäumungsurtheile hat, abgesehen vom Stadtgerichte München l/J. aufzuweisen der Bezirksgerichtssprengel Nürnberg 870, die wenigsten der Bezirksgerichtssprengel Windsheim 103; nach Einzelngerichten ausgeschieden, Stg. Nürnberg 597, je 2 das Ldg. Falkenstein und Staffelstein.

2) Im Betreffe der Vergleiche steht bezüglich der Bezirksgerichtssprengel oben an Nürnberg mit 1177, in letzter Linie Weilheim mit 248, nach Einzelngerichten dagegen Stg. Nürnberg 670, Ldg. Klingenberg 2.

3) Anlangend die bedingten Zahlungsbefehle so ergiagen die meisten nach Bezirksgerichtssprengeln in Schweinfurt 6437, die wenigsten in Straubing 954: nach Einzelngerichten gerechnet die meisten beim Stg. Nürnberg 3010, die wenigsten beim Ldg. Mitterfeld 54.

Protestationen gegen bedingte Zahlungsbefehle läßt die meisten ersehen *) Schweinfurt 860, die wenigsten Freising t13, bezw. Stg. Nürnberg 348, Ldg. Bruck 0.

4) Die ertheilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge betr., München l/J. 3321, Weilheim 317, bezw. Stg. Nürnberg 112t (abgesehen von München l/J.), Ldg. Thuenau und Werdenfels je t0.

5) Die Vormerkung der behufs Feststellung des Datums vorgelegten Privaturkunden betr., so weisen überhaupt nur 17. Bezirksgerichtssprengel eine derartige Thätigkeit auf; die höchste trifft auf das Bezirksgericht Fürth mit 21, darunter Stg. Fürth selbst 15, auf das ganze rechtsrheinische Königreich fallen 72.

6) Die meisten erledigten Hypothekengeschäfte fallen auf Augsburg 28,049, die wenigsten auf Hof, bezw. Stg. München l/J. 1t,326, Ldg. Falkenstein 368.

7) Die meisten Pflegschaften sind anhängig gewesen Augsburg 27,975, die wenigsten 7,975 Neustadt a. S., bezw. (abgesehen von München l/J. mit 13,595) Stg. Nürnberg t2,419, Ldg. Nordhalben 645.

Von neu angefallenen ordentlichen Pflegschaften treffen auf uneheliche Kinder die meisten Pfarrkirchen 992, die wenigsten Aschaffenburg 234, bezw. St.- und Ldg. Landshut 296, Ldg. Aub. 10.

Anhängig blieben Augsburg 25,626, Neustadt a. S. 7,2t9, bezw. (abgesehen von München l/J.) Stg. Nürnberg t1,618, Nordhalben 580.

8) An den neu angefallenen Verlassenschaften participirt Augsburg mit 2,368, Neustadt a. S. mit 285, bezw. (abgesehea von München l/J. mit 1,954) Stg. Nürnberg 757, Landgericht Seßlach 13.

Von sämmtlichea Verlassenschaften blieben anerledigt die meisten: Augsburg 257, die wenigsten: Lohr 24, bezw. (abgesehen von München l/J. 206), Augsburg 74, dagegen 0 Weißenburg, Gredlug, Ldg. Bayreuth, Selb, Kronach, Lohr, Neustadt a. S., Schweinfurt, Baunach.

9) Die Deposital-Geschäfte theilen sich, Augsburg 7,402, Weiden 65t, bezw. Stg. Augsburg 4199, Ldg. Arnsdorf t6.

10) Anlangend die Asservatengeschäfte so trifft auf Nürnberg 1693, auf Neustadt a. S. 74, bezw. Nürnberg Stg. 1537, Stg. München l/J. Ldg. Vilseck and Rothenfels 0.

11) Unter den Ersuchen und Aufträgen endlich figurirt München r/J. 15,086, Memmingen 2,894, bezw. (abgesehen von Stg. München i/J. 8,525) Stg. Nürnberg 4,340, Ldg. Thiersheim t24.

Wir bedauern noch nicht am Schlusse zu sein, denn es erübrigt auch noch, die Geschäftsaufgabe der linksrheinischen Einzeingerichte in Betracht zu ziehen. Auch hier sind es zwei Hauptabtheilungea; nämlich:

I) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten;

II) Nichtstreitige Rechtspflege.

In ersterer Beziehung sind vorgetragen:

1) Einträge im Urtheilsbuche nad zwar:

a. Zahl derselben,

b. darunter Versäumungsurtheile,

2) Zahl der bei Gericht abgeschlossenen im Urtheilsbuche nicht eingetragenen Vergleiche.

3) Einträge im Register für bedingte Zahtungsbefehle:

c. Zahl derselben,

d. Zahi der angemeldeten Protestationen.

4) Zaht der Einträge im Verzeichnisse der ertheilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge.

Bezüglich der aichtstreitigen Rechtspflege kommt in Betracht:

5) Zahl der neu angefallenen Pflegschaften,

6) Familienrathsbeschlüsse,

e. Zahl derselben,

f. in Bezug auf Bestellang von Vormündern und Kuratoren,

g. in Bezug auf andere Gegenstände.

*) Um Vermeidungen zu wiederholen, bemerken wir, daß hier und im Folgenden, soweit nicht besonders ausgeschieden ist, zuerst stets der Bezirksgerichtssprengel, danu das betreffende Einzelgericht, was durch das Wörtchen „bezw." aagedeutet ist, in Betracht kommt.

7) Zahl der Emanzipation Minderjähriger.

8) Inſtruktionen von Anträgen, wegen Verbringung Geiſteskranker in eine Irrenanſtalt.

9) Verlaſſenſchaften und zwar:

h. Zahl der Siegelanlegungen,

i. Zahl der Siegelabnehmungen.

10) Verifikation der Civilſtandsregiſter. (Zahl der zu den einzelnen Gerichtsbezirken gehörigen Gemeinden).

Wir laſſen nun für die oben bezeichneten Rubriken a. b. 2. c. d. 4. 5. e. f. g. 7. 8. h. i. 10 in der gleichermaßen unten eingehaltenen Reihenfolge die auf die einzelnen Bezirksgerichte bezüglichen Geſammtzahlen folgen.

a. Bezirksgerichtsſprengel Frankenthal mit den Landgerichten Dürkheim, Frankenthal, Grünſtadt, Ludwigshafen, Neuſtadt, Speier 7446. 2453. 771. 9. 1. 2973. 772. 1237. 981. 256. 147. 36. 148. 184. 114.

b. Bezirksgerichtsſprengel Kaiſerslautern mit den Landgerichten Göllheim, Kaiſerslautern, Kirchheimbolanden, Kuſel, Lauterecken, Obermoſchel, Otterberg, Rockenhauſen, Winnweiler, Wolfſtein 5168. 1471. 407. 8. 5. 1801. 632. 1004. 798. 206. 78. 16. 98. 81. 246.

c. Bezirksgerichtsſprengel Landau mit den Landgerichten Anweiler, Bergzabern, Edenkoben, Germersheim, Kandel, Landau 3735. 792. 667. 6. 1. 1211. 661. 998. 797. 201. 125. 27. 80. 136. 140.

d. Bezirksgerichtsſprengel Zweibrücken mit den Landgerichten Bliesкaſtel, Dahn, Homburg, Hornbach, St. Ingbert, Landſtuhl, Pirmaſens, Waldfiſchbach, Waldmohr, Zweibrücken 5601. 1323. 978. 14. 1. 1851. 667. 1016. 795. 221. 129. 20. 71. 114. 215.

Um auch bezüglich der Pfalz einige Maximal- und Minimal-Zahlen bei den einzelnen Landgerichten bekannt zu geben, heben wir hervor:

1) die meiſten Verſäumungsurtheile weiſt auf Ludwigshafen 1098, die wenigſten Lauterecken 22;

2) die meiſten Vergleiche Dürkheim 291, die wenigſten Grünſtadt 11;*)

3) die höchſte Zahl von Familienrathsbeſchlüſſen trifft auf Neuſtadt 321, die niedrigſte Hornbach 57;

4) bezüglich der Zahl der Emanzipationen ſteht oben an Dürkheim und Neuſtadt mit je 38, gar keine hat aufzuweiſen Kirchheimbolanden;

5) die Rubrik, Anträge wegen Verbringung Geiſteskranker in eine Irrenanſtalt betreffend, ergiebt für die ſämmtlichen Landgerichte die Zahl 99, darunter 11 für Speier, dagegen für Rockenhauſen, Hornbach und Waldfiſchbach je 0.

6) Proteſtationen; gegen in Summa 37 erlaſſene bedingte Zahlungsbefehle — höchſte Zahl 8 in Neuſtadt — wurden im Ganzen nur 8 — die meiſten, nämlich 5 in Kaiſerslautern — angemeldet.

*) Bezüglich der Landgerichte Kaiſerslautern und Winnweiler liegen keine Aufzeichnungen vor.

tz.

Die Advokatur und Anwaltſchaft in England.

In der jüngſten Zeit iſt ein äußerſt intereſſantes Schriftchen von dem engliſchen Advokaten und deutſchen Reichstagsabgeordneten (für Berlin) Dr. Eduard Zimmermann: „Die Juſtizreform in England“ erſchienen*) welches nicht blos die neueſten ſo wichtigen Juſtizreformen in England beſpricht und erläutert, ſondern auch zum beſſern Verſtändniß derſelben einen kurzen Ueberblick über die bisherige Gerichtsverfaſſung voranſchickt.

Folgende Darſtellung über die Organiſation der engliſchen Advokatur und Anwaltſchaft wird unſern Leſern nicht unwillkommen ſein:

Der Advokat (barrister) plaidirt, empfängt ſeine Inſtruktionen vom Anwalt (solicitor.) Aus ihm geht vorzugsweiſe der Richterſtand hervor. Nur der Anwalt, im commoa law genaant attorney, in den Equity Courts solicitor, verkehrt direkt mit dem Publikum, leitet den Prozeß, plaidirt auch im Grafſchaftsgericht, Concursgericht, Polizeigericht, — ſo daß im Weſentlichen nur das Plaidiren vor den Obergerichten die ausſchließliche Domaine des barrister geblieben iſt. Das praktiſche Bedürfniß trachtet dahin, beide Funktionen zu verſchmelzen. Der Aſpirant zur Advokatur beſucht gewöhnlich die Univerſität, wobei indeſſen weder an deutſche Fachfakultäten noch an obligatoriſche Univerſitätsſtudien zu denken iſt, und ſucht dann die Aufnahme als Student in eine der vier Rechtsinnungen (Inns of Court) nach, wozu in der Regel die ſchriftliche Empfehlung einiger Mitglieder genügte, jetzt rine Prüfung in Latein und Geſchichte, die Genehmigung zweier barrister und des Schatzmeiſters. Dieſe Inns of Court ſind uralte Privatgeſellſchaften, die ihre eigenen Statuten machen, über Aufnahme, Entlaſſung u. ſ. w. allein entſcheiden. Wer einer ſolchen Inn drei Jahr lang ſich angeſchloſſen hatte (keep terms) erhält die Zulaſſung als barrister. Dieſe Innungen haben zwar Vorleſungen etablirt, von einem obligatoriſchen Studium war aber bis auf die neueſte Zeit nicht die Rede; nur beſteht von Alters her die Verpflichtung, eine beſtimmte Anzahl von Mahlzeiten in der Innung zu nehmen (boshafte Studenten behaupteten, es ſeien häufig nur zähe Hammel-Cotelettes geweſen.) Neuerdings iſt eine lebhafte Reformbewegung eingetreten, und eine Prüfung obligatoriſch gemacht worden: Bills zur gänzlichen Reform dieſer Inns wurden eingebracht, nachdem vielfache Bemühungen der namhafteſten engliſchen Juriſten an dem Feſthalten des Hergebrachten geſcheitert ſind. Dieſe Reformen ſind zur Zeit nicht abgeſchloſſen. Ungeachtet ſo mangelhafter Vorbereitungsſtudien, haben als Regel nur Männer von hoher wiſſenſchaftlicher Bildung, gleich ausgezeichnet als Rechtsgelehrte, ausgeſtattet mit allen forenſiſchen Talenten den Richterſtuhl beſtiegen. Zahlreiche ſchätzbare Sammlungen von Rechtsſprüchen, welche über Jahrhunderte hinausreichen, geben Zeugniß von dem juriſtiſchen Scharfſinn und Gelehrſamkeit auf allen Gebieten des Civil- wie des Strafrechts und bilden eine ebenſo reichhaltige Quelle für das Studium des öffentlichen Rechts. Aus dieſem Stande iſt die große Mehrzahl der eminenteſten Staatsmänner hervorgegangen. Auf der anderen Seite haben viele jene Laufbahn eingeſchlagen gar nicht mit der Abſicht, ſich der juriſtiſchen Carriere zu widmen, ſondern nur um ſich

*) Berlin, Mittler'ſche Hofbuchhandlung.

eine höhere soziale Stellung zu sichern. Im Parlamente sitzen 150 barrister.

Nachdem der barrister einige Jahre in Ehren praktisirt hat, erhält er das Patent als Queens Counsel, damit Vortritt in der Gerichtsaudienz, in der Regel Vorbedingung zum Richteramt. Nach Herkommen scheidet er dann aus seiner Innung, empfängt die Würde als serjeant at Law, womit er Mitglied von Serjeants Inn wird. In neuerer Zeit ist diese Praxis aufgegeben. Der Queens Counsel hat das Vorrecht, sich die Akten statt in einem blauen in einem rothen Beutel nachtragen zu lassen, er muß denselben aber als Zeichen der Anerkennung von seinen Kollegen erhalten, er selbst darf ihn sich nicht anschaffen, das würde ein schwerer Verstoß gegen die Etiquette sein. Der barrister trägt die unvermeidliche Perrücke, die ihre besonderen Abstufungen hat, je für barrister, Queens Counsel, Richter, Präsident u. s. w. und zwar nicht blos mit gewisser zärtlicher Anhänglichkeit, sondern von Rechtswegen. Referent war Zeuge, wie ein barrister, der ohne Perrücke den Richter anreden wollte, vom Richter die Antwort erhielt, er sehe ihn nicht. Ein barrister kann solicitor werden, wenn er nach Aufgabe seiner Stellung als barrister sich der dreijährigen Vorbereitungszeit und demnächstigen Prüfung unterwirft (1860 s. 3.) Analog kann der solicitor barrister werden. Dem Parlament liegt eine Bill vor, welche diese Vorbereitungszeit auf zwei Jahre beschränken, dem Anwalt auch das Plaidoyer vor den Quartalsitzungen der Friedensrichter gestattet. Die Anwaltschaft ist in festere gesetzliche Normen gebracht, als die Advokatur durch die Akte 6. 7 Vict. c. 73; 23. 24 Vict. c. 127 und 37. 38 Vict. c. 68. Sie erfordert eine fünfjährige (ausnahmsweise vier- oder dreijährige) Vorbereitung in dem Bureau eines Anwalts. Prüfungen vorher, in der Zwischenzeit und nach Beendigung der Vorbereitungszeit (zwei Tage schriftlich in Clausur) 1843. s. 3. 1860 s. 2. 4. 5. 8. 11. Das Gericht ernennt die Examinatoren. Die Incorporated Law Society, eine Vereinigung von solicitors, gestiftet 1827, incorporirt durch Parlamentsacte 2 Will IV. und 8 Vict. nimmt die Standesinteressen wahr, führt die Anwaltsrolle, leitet die Prüfungen u. s. w. und übt ausgedehnte Aufsicht. Die Aufnahme des Anwalts erfolgt auf Beschluß des Aufsichtsrathes. Verbunden mit diesem Institut sind Fachvorlesungen, Bibliothek, Lesezimmer, so wie ein geselliger Club. Zur Zeit sind über 3000 Mitglieder vorhanden. Schreiber dieser Zeilen wurde im Jahre 1860 aufgenommen. Laut Acts 1873 s. 8. 71. werden die beim Obergericht practisirenden Anwalte „solicitors to the supreme Court" mit allen bisherigen Privilegien und Obliegenheiten als „Beamte des Gerichts" bezeichnet und sind wie bisher der Jurisdiction jedes Richters unterworfen. Der Anwalt kann jeder Zeit in einem summarischen Verfahren zur Verantwortung vor Gericht gezogen werden. Das Gebührenwesen wird durch specielle Vorschriften geordnet; die Festsetzung einer bereits bezahlten Liquidation kann der Client noch ein Jahr lang verlangen; findet sich, daß über ¼ zu viel chargirt wurde, so trägt der Anwalt die Kosten des Verfahrens. Es ist klar, daß mit der Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Grafschaftsgerichte die Gleichstellung der Befugniß der barrister und solicitor Hand in Hand geht. Das Begehren nach localer Rechtspflege wird immer mehr und mehr als berechtigt anerkannt und wird unbedingt zu steter Erweiterung der Competenz der Grafschaftsgerichte und damit zur Verschmelzung der Advokatur und Anwaltschaft führen. Im Sinne der freien Advokatur Englands haben der barrister wie der solicitor die Wahl, bei welchen Gerichten sie zu practisiren gedenken. Es giebt weder eine geschlossene Zahl, noch bedarf es einer anderweiten Genehmigung. Lediglich gewisse Formalitäten sind zu erfüllen, die ganz in der Machtvollkommenheit des Anwalts oder Advokaten liegen. Es steht dem nichts entgegen, daß dieselben ihr Domicil im Auslande nehmen, wenn sie der Ansicht sind, einen Wirkungskreis für ihren Beruf dort zu finden. Daß diese Freiheit zu erheblichen Schwierigkeiten geführt hätte, läßt sich nicht behaupten. Dagegen ist ein erfreulicher Eifer, sich durch Thätigkeit seine Clientel zu erhalten, unverkennbar. Der solicitor ist verbunden alljährlich ein Certificat zu lösen (für London 180 Mark, Provinz 120 Mark.) Die Ausübung einer Funktion als Anwalt ohne diese gesetzliche Qualifikation ist bei einer Geldbuße bis zu 200 Mark für jeden einzelnen Akt untersagt (1874 s. 14.) Wer unrechtmäßiger Weise als Anwalt practisirt, macht sich einer Nichtachtung (contempt of Court) des Gerichtes schuldig und hat eine Strafe von 1000 Mark verwirkt (1860 s. 26.), welche die obengedachte Incorporated Law Society einzuziehen hat.

Handelsrechtliche Präjudizien

mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz.

Art. 362.

Auch im Falle eines gesetz- und vertragswidrig vorgenommenen Verkaufes der Seitens des Commissionärs für den Committenten gekauften Werthpapiere kann von dem Letzteren die Zurückerstattung des von ihm als Deckung des Kaufpreises erlegten Geldbetrages nicht verlangt werden. Es tritt vielmehr nur die Folge ein, daß der Aktienverkauf als nicht auf Rechnung des Committenten geschehen anzusehen ist, und demgemäß der Commissionär die Einhaltung des Vertrages, sohin die Uebergabe von Papieren gleicher Sorte verlangen, keineswegs aber behaupten kann, daß der an den Commissionär erlegte Betrag sich ohne rechtlichen Grund in dessen Händen befindet, und derselbe gehalten sei, denselben zurückzustellen. U. obersten Gerichtshofes Wien vom 9. Dezember 1875 öst. Gerichtshalle 1876 S. 178.

Art. 371.

Der Seitens des Committenten einem zur Entgegennahme von Börsenaufträgen ermächtigten Bediensteten einer Bank ertheilte Auftrag, daß die Bank auf seine Rechnung Commissionsweise Käufe und Verkäufe von Werthpapieren ausführen solle, soweit sie in der von ihm erlegten Einlage Deckung findet, kann die Verpflichtung des Ersteren zur Zahlung der diesen Betrag übersteigenden Ersatzansprüche nicht begründen, ohne Rücksicht darauf, ob der Letztere durch die Entgegennahme eines derartigen Auftrages innerhalb der Grenzen der ihm ertheilten Vollmacht gehandelt habe. U. oberst. Gerichtshofes vom 27. September 1875 öst. Gerichtshalle 1876 S. 82 und 83.

Art. 375.

Der Commissionär ist nicht berechtigt, über das Commissionsgut durch anderweitige Deponirung bei Dritten zu verfügen

Digitized by Google

wenn der Committent in Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzuge ist. U. Hag. Augsburg vom 19. Juni 1875 Slg. bay. Hag. E. Bd. III. S. 296 bis 304.

Art. 386.

1. Der mit einem im Auslande wohnenden Spediteure abgeschlossene und dort zu erfüllende Speditionsvertrag ist nach dem ausländischen Rechte zu beurtheilen. Der Speditionsvertrag ist erfüllt, sobald der mit dem Frachtführer einzugehende Frachtvertrag abgeschlossen, das Gut an diesen ausgehändigt ist. U. Hag. Nürnberg v. 9. März 1874 Slg. bay. Hag. E. Bd. III. S. 260 bis 262; cfr. Koch in Busch Archiv Bd. II. S. 463, XVIII. S. 65, XXIII. S. 422; U. R.-O.-H.-G. Bd. VIII. S. 11, IX. S. 8.

2. Im Interesse des kaufmännischen Geschäftsverkehres erscheint es geboten, dem Empfänger der Waare, auf dessen Kosten und Gefahr der Transport derselben erfolgt, ein direktes Klagerecht gegen den Spediteur zu gestatten, ohne daß er nöthig hätte, sich zuvor von dem Absender, der beim Abschlusse des Speditionsvertrages doch nur in seinem Interesse thätig war, die Klagerechte aus dem Speditionsvertrage förmlich abtreten zu lassen oder den zwischen jenen geschlossenen Vertrage beigetreten zu sein. U. Hag. Nürnberg v. 9. März 1874 Slg. bay. Hag. E. Bd. III. S. 262; U. Oberteib. Berlin v. 15. Mai 1866 in Seuff. Archiv Bd. 23 Nr. 58, und Goldschmidts Ztsch. Bd. XII. S. 577.

Art. 403.

Die Entschädigungspflicht der Eisenbahnen ist nicht dadurch bedingt, daß Absender oder Adressat nach dem abhanden gekommenen Gute Nachforschungen anstellen. Bei dem Besitze eines ordnungsmäßigen Frachtbriefes läßt sich die Nichtbefolgung der schon in der Natur des Frachtvertrages gelegenen Verpflichtung das richtig auf der Station eingetroffene Gut dem Empfänger auszuliefern oder ihm wenigstens von dessen Ankunft Nachricht zu geben, nicht entschuldigen. Ebensowenig ist die Schadensersatzpflicht der Eisenbahn in einem solchen Falle nur auf den Frachtnachlaß beschränkt, wenn das Gut nach der Zeit, nach deren Ablauf es als verloren gilt (4 Wochen nach §. 64 Abs. 4 des deutschen Betriebs-Reglements v. 11. Mai 1874), wieder zum Vorschein kommt. U. Hag. Nürnberg v. 2. Juni 1875 Slg. bay. Hag. E. Bd. III. S. 263. cfr. U. R.-O.-H.-G. Bd. X. S. 158; Hahn Com. Bd. II. S. 474.

Art. 408.

1. Besitzergreifung der mit der Eisenbahn versendeten Waaren Seitens des Eigenthümers zum Zwecke der Erfüllung der Zollvorschriften ist nicht Annahme im Sinne des Art. 408 H.-G.-B. und des §. 64 Abs. 4 des Betriebsreglements vom 11. Mai 1874, da sich der Empfänger ohne solche Besitzergreifung nicht über Annahme und Verweigerung der Waare schlüssig machen kann. Auch die vom Empfänger nach Vorschrift des §. 59 Abs. 9 dieses Reglements vor der Auslieferung des Gutes an ihn auszustellende Empfangsbescheinigung ist nicht als solche Annahme aufzufassen, vielmehr ist an der letzt' erwähnten Stelle dieser Bescheinigung ausdrücklich eine derartige Bedeutung versagt. Es kann daher gleichwohl der Empfänger noch wegen Verlust oder Verspätung klagen. U. Ag. Colmar v. 19. Juni 1876 Jur. Ztsch. für Els. Loth. Bd. II. S. 74 und 75.

2. Die Eisenbahnverwaltung hat für die Fehlspedition eines Frachtgutes dann nicht zu haften, wenn das fehlspedirte Gut später von dem Adressaten ohne Protestation angenommen wurde. U. Hag. München vom 6. April 1875 Slg. bay. Hag. E. Bd. III. S. 152 bis 157 cfr. U. R.-O.-H.-G. in Slg. Bd. XI. S. 209, dann Bd. XV. S. 143.

Art. 424.

ad Nr. I.

Wenn bei der Aufgabe von Gütern, welche die Eisenbahn nach der Bestimmung des Tarifs bei Anwendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu transportiren befugt ist, der Absender nicht durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung in gedeckten oder mit Decken versehenen Wagen ausdrücklich verlangt und nur den ermäßigten Frachtsatz gezahlt hat, so erleidet die reglementsmäßige Ausschließung der Haftpflicht der Eisenbahn für die mit dem Transport in unbedeckten Wagen verbundene Gefahr dadurch keine Aenderung, daß die Beförderung in bedeckten statt in unbedeckten Wagen erfolgt ist. Die Annahme, daß ein zum Transport der Waaren gebrauchter Colliwagen wegen seiner mangelhaften Decke hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und Nässe schlechter gewesen sei, als ein offener Wagen, hat die Natur der Sache gegen sich und ist zu beweisen. (cfr. Betriebsreglement 11. Mai 1874) U. Ag. Köln vom 27. Juni 1876 Rh. Archiv Bd. 67 S. 261 bis 266.

Art. 427.

Hat die Eisenbahn die Zustellung eines Gutes nicht blos verzögert, sondern ganz unterlassen, dasselbe in das Magazin für unerledigte Sachen gebracht, so trifft sie mit Recht der Vorwurf des als luxuria zu bezeichnenden und als solcher unter den Begriff böslicher Handlungsweise fallenden Verfahrens, da sie sich dabei bewußt sein mußte, daß wenn ein Gut in jenes Magazin verbracht und der Frachtbrief als nicht sofort zu erledigen bei Seite gelegt wurde, der Verlust des Gutes, die Unmöglichkeit, die Zustellung desselben zu bewirken, leicht eintreten, die Waare, weil in diesem Lokale weniger beobachtet, leichter Schaden nehmen und sie so den Absender oder Empfänger derselben erheblich beschädigen könne, das Gefährliche ihres Beginnens für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und für jene, welche an diesen ein Interesse haben, ihr nicht verborgen bleiben konnte. U. Hag. Nürnberg v. 2. Juni 1875 Slg. bay. Hag. E. Bd. III. S. 266 und 267; cfr. U. R.-O.-H.-G. Bd. I. S. 158, 159, VIII. S. 428, X. 218, XII. S. 429, XIII. S. 318.

Art. 1.

Seit Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs als Reichsgesetz in den einzelnen Bundesstaaten ist dasselbe nicht blos für die Zukunft der Möglichkeit einer Abänderung durch die Landesgesetzgebung entrückt, sondern es sind auch alle bereits ergangenen Landesgesetze, soweit sie eine Abänderung desselben enthielten, wieder außer Kraft gesetzt. U. Hag. Nürnberg vom 24. November 1873 in der Slg. von Entsch. des ob. bay. Gerichtshofes im Handelsrecht Bd. II. S. 376.

Art. 4.

Der Zahnarzt ist kein Kaufmann cfr. das Nähre unten zu Art. 271 Nr. 1. Ziff. 1.

Unter welcher Voraussetzung sind Sparkassen als Kaufleute anzusehen? siehe unten Art. 272 zu Ziffer II.

Digitized by Google

Art. 12.

Die Aufkündigung einer offenen Handelsgesellschaft, durch welche erst die Auflösung bewirkt werden soll, ist nicht in das Handelsregister einzutragen, weil im Art. 129 nur die Eintragung der wirklichen Auflösung der Gesellschaft angeordnet ist, und blos die im Hgb. angeordneten Eintragungen in das Handelsregister aufzunehmen sind. U. ob. öst. Gerichtsh. vom 13. September 1870 öst. Ger. Zeitung 1870 S. 335.

Art. 25.

Die von dem frühern Inhaber einer gelöschten Firma mit eben dieser Firma unterzeichnete Vollmacht ist für und gegen ihn rechtswirksam. U. R. O. H. G. vom 2. Juni 1876 Bad. Ann. Bd. 42 S. 193 bis 194; vgl. ferner Puchelts Comm. Bd. I. S. 62 Ziff. 3.

Art. 28.

Bei Führung des Copirbuchs sind die Vorschriften des Art. 28 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 genau zu beobachten, wenn es die Beweiskraft als Handelsbuch beanspruchen will. U. H. G. Stuttgart vom 22. Dezember 1866, Würtemb. Archiv für Recht ꝛc. Bd. XII. S. 409 und Goldschmidts Ztsch. Bd. 20 S. 630; vgl. über dieselbe Frage der Beweiskraft siehe das U. A. G. Frankfurt a. M. vom 23. Oktober 1867, ebenda S. 631; vgl. ferner Anschütz und von Völderndorf Comm. Bd. I. S. 215 bis 231; und Puchelt's Comm. Bd. 1. S. 68 Ziff. 6.

Art. 34.

Die Beweiskraft der Handelsbücher Nichtkaufleuten gegenüber ist nach den einzelnen Partikulargesetzen zu entscheiden. U. O. A. G. Berlin vom 21. Mai 1869 in Goldschmidts Ztsch. Bd. 20 S. 628 und 629; cfr. Nürnberger Conf. Prot. S. 941 und 942; cfr. auch Puchelts Comm. Bd. I. S. 78 Ziff. 12.

Art. 38.

Dem Prozeßgegner braucht nicht mehr, als die betreffende Stelle des Handelsbuches, die zum Beweise einer Behauptung dienen soll, vorgelegt werden. Nur dem Richter muß auch der übrige Inhalt offen gelegt werden, um die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung prüfen zu können. U. Hg. Stuttgart vom 12. Dezember 1866 Würtemb. Archiv für Recht ꝛc. Bd. XII. S. 410 und Goldschmidts Ztsch. Bd. 20 S. 633; siehe: Puchelt's Comm. Bd. I. S. 84 Ziff. 1.

Art. 39.

1. Das wegen Vorlegung der Handelsbücher requirirte Gericht hat seine Thätigkeit darauf zu beschränken, die thatsächlichen Momente zu constatiren, aus denen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu beurtheilen ist, dasselbe ist aber nicht berechtigt, hierüber eine weitere Verhandlung, Beweisaufnahme und Entscheidung zu treffen, sondern hat dies dem in der Sache selbst erkennenden Gerichte zu überlassen. U. öst. O. G. H. v. 19. Januar 1870, öst. Gerichtszeitung S. 91 und Goldschmidts Ztsch. Bd. 20, S. 629 und 630.

2. Der Beweis der Waarenbestellung kann durch Handelsbücher nicht erbracht werden, da dieselben einen hierauf bezüglichen Eintrag nicht enthalten, durch den Nachweis der Lieferung aber nur eine so schwache Vermuthung für die vorgängige Bestellung sich ergiebt, daß von einer Ergänzung derselben durch den Eid nicht die Rede sein kann. U. Stadtgericht II. zu Frankfurt a. M. v. 24. August 1870 in Goldschmidts Ztsch. Bd. 20 S. 630.

3. Ein ausländischer Kaufmann kann zur Vorlegung der Handelsbücher an ein inländisches Gericht nicht angehalten werden. U. ob. öst. Gerichtsh. v. 1. April 1869 öst. Gerichtszeitung S. 231 und Goldschmidts Ztsch. Bd. 20 S. 633.

Art. 42.

Der Prinzipal kann nicht verlangen, daß ein von ihm zu schwörender Prozeßeid durch seinen Prokuristen abgeleistet werde. Die Ermächtigung des Letzteren beschränkt sich nur auf Rechtshandlungen, die „der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt". Prozeßführung und Eidesleistungen in den Prozessen gehören aber nicht zu diesen Rechtshandlungen, sondern sind nur zufällig und meist unliebsame Folgen des Handelsbetriebes. Die Prinzipale müssen und sollen wissen, was in ihrem Geschäfte vom Prokuristen für sie vorgenommen wird. Dieser führt auch den Prozeß nur als Vertreter der Firma. U. O. Ag. Dresden vom 30. November 1869, Dresdner Annalen N. F. Bd. 7 S. 278, Seuff. Archiv Bd. 25 Nr. 193, Goldschmidts Ztsch. Bd. 21 S. 529; cfr. auch Anschütz und von Völderdorff Komm. Bd. I. S. 626 Anm. 17, ferner Puchelts Komm. Bd. 1. S. 90 Ziff. 2 und badische Annalen Bd. 31 S. 224.

Art. 44.

Die Eintragung einer Prokura-Ertheilung, wonach der Prokurist zeichnen soll: „für die N. Gesellschaft" ist unstatthaft. Das Prokuraverhältniß ist ein durch das Handelsgesetz ganz speziell normirtes Vollmachtsverhältniß, wobei die ausdrückliche Bezeichnung „per procura" oder „Prokurist" ein wesentliches Moment ist. cfr. Art. 41 H. G. B. U. öst. O. G. H. vom 27. Juli 1869 in der öst. Gerichtszeitung 1870 S. 215 und Goldschmidts Ztsch. Bd. 21 S. 527 und 528; cfr. ebenso Busch Archiv Bd. 21 S. 46; ferner Puchelt's Comm. Bd. I. S. 94 Ziff. 2.

Hat der Prokurist die Firma ohne den die Prokura andeutenden Zusatz gezeichnet, so wird hiedurch die Handlung des Prokuristen nicht ohne Weiteres rechtsunverbindlich, da die Vorschrift dieses Artikels nur eine Ordnungsvorschrift enthält und es nach Artikel 52 für die Haftung des Prinzipals gleichgültig ist, ob das von dem Prokuristen abgeschlossene Geschäft ausdrücklich im Namen des Prinzipals eingegangen wurde, oder ob nur die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für den Prinzipal abgeschlossen werden solle. U. O. A. G. Dresden v. 14. Januar 1870 Dresdner Annalen N. F. Bd. 8 S. 129; und Goldschmidts Ztsch. Bd. 21 S. 528, cfr. auch Koch Comm. S. 155 Note 68, v. Hahn Commentar Bd. 1. S. 126, Puchelt's Comm. Bd. 1. S. 94 Ziff. 1, U. R. O. H. G. Entsch. Bd. X. S. 55 und Bd. XII. S 133.

Art. 47.

1. Siehe Art. 347 Ziff. 5.

2. Der in diesem Artikel enthaltene Ausdruck „derartiges Handelsgewerbe" bedeutet, daß für den Umfang der Befugnisse eines Handlungsreisenden nicht die spezielle, durch die individuellen Verhältnisse des Prinzipals bedingte Weise, wie dieser sein Handelsgewerbe betreibt, namentlich nicht der Umfang, welchen er denselben zu geben in seinem Interesse findet, maßgebend sein, sondern daß es vielmehr darauf ankommen soll, welche Geschäfte in Handelsgewerben derselben Gattung

— genus — abgeſchloſſen zu werden pflegen. Hierdurch ſoll das Intereſſe des handeltreibenden Publikums und anderer mit den Reiſenden contrahirender Perſonen gewahrt werden, da dieſelben in der Regel nicht in der Lage ſind, ſich über den Umfang der Vollmacht deſſelben genau zu unterrichten. U. Obertrib. Berlin vom 2. Juli 1868 und Striethorſts Archiv Bd. 70 S. 357, Seuff. Archiv Bd. 24 Nr. 54 und Goldſchmidts Ztſch. Bd. 21 S. 530; Puchells Comm. Bd. I. S. 99 Ziff. 5.

3. Die einem Handlungsbevollmächtigten ertheilte Befugniß Wechſel zu *giriren*, ſchließt nicht ohne Weiteres die Ermächtigung in ſich, auch Wechſel *auszuſtellen*. Letzterem ſteht das ausdrückliche Verbot des Abſatz 2 dieſes Artikels entgegen. U. O. A. G. Dresden v. 5. Oktober 1871 Dresdner Annalen N. F. Bd. X. S. 463 und Goldſchmidts Ztſch. Bd. 21 S. 532, cfr. U. R. O. H. G. Entſch. Bd. I. S. 251 und Puchelt's Comm. Bd. 1. S. 99 Ziff. 6.

4. Der Umſtand allein, daß eine Perſon, mit der ein Dritter ein Handelsgeſchäft abgeſchloſſen hat, als Handlungsbevollmächtigter des Prinzipals angeſehen werden kann, iſt nicht entſcheidend für das Recht des Dritten gegen den Prinzipal. Die Verpflichtung des Letzteren tritt erſt ein, wenn der Handlungsbevollmächtigte das Geſchäft innerhalb der Grenzen der ihm ertheilten Vollmacht abgeſchloſſen hat. Ob dies der Fall iſt, hat der Richter durch Prüfung des Inhalts der Vollmacht feſtzuſtellen. U. Obertrib. Berlin v. 16. September 1869 in Striethorſts Archiv Bd. 76 S. 106 und Goldſchmidts Ztſch. Bd. 21 S. 536 und 537; cfr. Puchelts Comm. Bd. I. S. 99 Ziff. 4 und S. 100 Ziff. 10.

5. Die Anzeige von Mängeln gekaufter Waare nach Art. 347 H. G. B. kann rechtswirkſam an den Geſchäftsreiſenden des Verkäufers gerichtet werden. Die bei der Ermittelung der Vollmacht des Reiſenden ins Auge zu faſſende kaufmänniſche Uebung betrachtet den Letzteren als Vermittler zwiſchen Prinzipal und deſſen Abnehmern in Betreff der Kaufverträge und ermächtigt ihn daher auch zum Einzuge ſämmtlicher innerhalb ſeines Geſchäftsbezirkes vorhandenen Ausſtände ſeines Prinzipals. Unerheblich iſt, wenn der Reiſende den Käufer wegen der Beanſtandung der Waare an ſein Haus gewieſen haben ſoll. Der Reiſende iſt zur Entgegennahme der Anzeige verpflichtet und kann ſolche nicht ablehnen. U. L. O. H. G. Stuttgart v. 3. Mai 1873 im Würtembergiſchen Archiv Bd. 16 S. 386 und Goldſchmidts Ztſch. B. 21 S. 540.

6. Unwirkſam iſt die Beendigung oder Beſchränkung einer Vollmacht gegenüber dem gutgläubigen dritten Contrahenten, der auf Grund der im Beſitze des Mandatars befindlichen Vollmachtsurkunde contrahirt hat. U. O. A. G. Lübeck vom 30. Mai 1870, Kierulffs Sammlung Bd. 6 S. 298, U. A. G. Celle v. 11. Februar 1873 in Seuff. Archiv Bd. 28 S. 46, cfr. auch U. R. O. H. G. in der Slg. Entſch. Bd. 13 S. 196; ferner U. O. H. G. München vom 9. Okt. 1871 Stg. bay. Entſch. im Handels. Bd. 1. S. 201, Goldſchmidts Ztſch. Bd. 21 S. 544 nnd 542.

Art. 49.

1. Hat der Prinzipal bei Ueberſendung der Waare *direkte Zahlung* verlangt, dann darf an den Handlungsreiſenden nicht gezahlt werden, da die Beſtimmung dieſes Artikels durch den Willen der Partei abgeändert werden kann, und der Verkäufer jedenfalls berechtigt iſt, in Bezug auf die Befugniſſe eines Handlungsreiſenden von dieſer Beſtimmung abzuweichen und die Modalitäten der Zahlung zu beſtimmen. U. öſt. O. G. H. vom 5. Auguſt 1875 öſt. Gerichtszeitung 1875 Nr. 97 u. Goldſchmidts Ztſch. Bd. 21 S. 537; ſiehe Puchelts Comm. Bd. 1. S. 103 Ziff. 4 Abſ. 2.

2. Der Handlungsreiſende iſt nicht befugt, dem Schuldner zu geſtatten, zu zahlen, wenn er will. U. öſt. O. G. H. vom 15. Februar 1872, öſt. Gerichtszeitung S. 468 u. Goldſchmidts Ztſch. Bd. 21 S. 538.

3. An und für ſich iſt der Agent zur Empfangnahme von Zahlungen nicht berechtigt. Die Befugniß hierzu muß in jedem einzelnen Falle bewieſen werden. U. O. L. H. G. Stuttgart vom 9. November 1871, Würtemb. Archiv Bd. 16 S. 397, U. Hag. Augsburg vom 7. März 1874, Slg. Entſch. der O. G. H. f. H. R. Bd. II. S. 419. Goldſchmidts Ztſch. Bd. 21 S. 550 und 551; cfr. hierüber die in Grünewalds Rep. Bd. I. S. 54 Ziff. 17 aufgeführten Allegate.

4. Ueber die Wirkung der an den Agenten gemachte Dispoſitionsſtellung ſiehe unten Art. 347 Ziff. 5.

Art. 55.

1. Siehe Art. 298 Ziff. 2.

2. Die Haftbarkeit des nicht befugten Stellvertreters beruht auf der Schadenserſatzpflicht wegen unberechtigter Einmiſchung, wobei zur Begünſtigung des Beſchädigten und zur Erleichterung ſeiner Beweisführung neben dem Schadenserſatzanſpruche efektiv auch ein Anſpruch auf Erfüllung des Vertrages geſtattet iſt. (cfr. die nachfolgende Ziff. 3). Bezüglich dieſer Haftpflicht iſt es gleichgültig, ob der falſche Bevollmächtigte ganz ohne Vollmacht gehandelt oder die ihm ertheilte Vollmacht überſchritten hat. Dem, der mit einem falſchen Bevollmächtigten contrahirt hat, ſtehen, wenn der Dritte die Erfüllung verweigert, zur Realiſirung ſeiner Anſprüche zwei Wege zu Gebote:

a. die Klage gegen den angeblich Vertretenen auf Erfüllung, in welchem Falle er beweiſen muß, daß der, mit dem er abſchloß, von jenem hierzu bevollmächtigt war,

b. die Klage gegen den angeblichen Vertreter nach Art. 55, in welchem Falle er zu beweiſen hat, daß derſelbe keine Vollmacht zum Abſchluſſe von dem hatte, als deſſen Vertreter er auftrat. U. L. O. H. G. Stuttgart v. 15. Oktober 1867, Würtemb. Archiv für Recht ꝛc. Bd. 12 S. 410, Goldſchmidts Ztſch. Bd. 21 S. 553; vgl. auch hierüber die Abhandlung von Kenßner in Buſch Archiv Bd. XI. S. 65, von Herz ebenda Bd. IV. S. 245, von Roedel ebenda Bd. XXII. S. 132; ferner Goldſchmidts Ztſch. Bd. XI. S. 493; Puchelts Comm. Bd. I. S. 111 Ziff. 2a. und 2b. U. R. O. H. G. Entſch. Bd. XI. S. 356.

Durch die Beſtimmung dieſes Artikels iſt der Gläubiger nicht behindert, von dem Pſeudo-Handlungsbevollmächtigten Erfüllung des mit demſelben geſchloſſenen Vertrages *nebſt* Schadenserſatz wegen verſpäteter Erfüllung zu fordern. In jener Beſtimmung des zweiten Satzes „Schadenserſatz *oder* Erfüllung" kann nicht eine ſofortige Wiedereinſchränkung der unmittelbar vorher getroffenen Beſtimmung der Verhaftung „nach Handelsrecht" gefunden werden. Die fragliche alternative Faſſung iſt als eine ausdrücklich ausgeſprochene einzelne Folgerung aus dem vorhergehenden allgemeinen Satze zu betrachten, die an ſich nicht

Digitized by Google

dazu bestimmt war, dessen gesammten Inhalt zu erschöpfen. Ihr Zweck war, die Regel des gemeinen Rechts zu beseitigen, nach welcher zunächst auf Erfüllung des Vertrages geklagt werden muß. U. A. G. Celle vom 11. Mai 1875 Seuff. Archiv Bd. 31 Nr. 52; Puchelts Comm. Bd. I. S. 112 Ziff. 2b.

4. Siehe unten Art. 298 Ziff. 2.

Art. 57.

Ein als Reisender engagirter Handlungsgehülfe ist in der Regel während seiner vorübergehenden Anwesenheit zu Hause nicht verpflichtet, andere Dienste zu verrichten, als solche, die mit seiner unmittelbarn Aufgabe zusammenhängen, insbesondere zur Vorbereitung auf seine Reisen dienen. U. O. L. H. G. Stuttgart v. 9. Juli 1867 in Seuff. Archiv Bd. 23 S. 385.

Art. 58.

Der Geschäftsgehülfe mit Gewinnantheil hat principielt, also auch noch nach Aufhörung des Dienstverhältnisses, das Recht auf Einsicht der Handelsbücher des Prinzipals, soweit dies zur Prüfung der Richtigkeit der ihm mitgetheilten Gewinnrechnung nöthig ist. U. R. O. H. G. v. 12. Februar 1876 Bad. Ann. Bd. 42 S. 300 bis 302; cfr. andere Entscheidungen desselben in der Slg. Bd. I. S. 193, XIV. S. 215, XVII. S. 275; Puchelts Comm. Bd. I. S. 117 Ziff. 7.

2. Der sub 1 erwähnte Gewinnantheil wird zeitlich ebenso bemessen, wie das Gehalt. Siehe das in der vorig. Nummer allegirte U. R. O. H. v. 12. Febr. 1876.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 15. September 1877.

A. Ernennungen.

Es sind ernannt:

der Kreisrichter Meyer in Kempen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lublinitz und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lublinitz,

der Kreisrichter Schen in Pr̈kuls zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Heydekrug und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heydekrug,

der Kreisrichter Rilschl in Tempelburg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Naugard und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Naugard,

der Gerichts-Assessor Dr. Isaac zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Anklam und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Swinemünde,

der Advokat Schnaas in Cöln zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst,

der Advokat Dörpinghaus in Barmen zum Anwalt bei dem Landgericht in Elberfeld,

der Justizreferendär I. Klasse Sigeriſt, derzeit Justizassessoratsverweser in Eltwangen zum Rechtsanwalt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ludwigsburg,

der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Friedrich Köbel in München zum Advokaten in Memmingen,

der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Adolph Bayer in Lohr zum Advokaten in Ansbach,

der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Heinrich Ketler in Aichach zum Advokaten in Bamberg,

der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Joseph Pausch in München, zum Advokaten in Kronach und

der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Gustav Breitung in Schweinfurt, zum Advokaten in Schweinfurt.

B. Versetzungen.

Der Advokat Christian Fries in Memmingen ist an das Bezirksgericht München links der Isar versetzt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Obergerichtsanwalt und Notar Dr. Haase in Hannover hat auf die Ausübung der Advokatur und Anwaltschaft verzichtet.

Der Rechtsanwalt Maximilian Freiherr von du Prel in München hat auf die Ausübung der Advokatur verzichtet.

D. Todesfälle.

Gestorben sind:

der Rechtsanwalt und Notar, Geheimer Justizrath Schmidt in Marienwerder,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kutzner in Fraustadt,

der Rechtsanwalt beim Reichs-Oberhandelsgericht Horch in Leipzig,

der k. Advokat Andreas Partheymüller in Kronach und

der k. Advokat Johann Nepomuk Ammer in Memmingen.

Am 11. d. Mts. hat der Tod unseren verehrten, lieben Collegen, den Rechtsanwalt beim Reichs-Oberhandelsgericht Herrn

Rudolf Horch

in der Blüthe seines Alters uns entrissen. Seine ausgezeichneten Charactereigenschaften, seine hervorragende geistige Begabung, sein milder Sinn gegen Andere und seine Strenge in der Erfüllung eigener Pflichten werden unvergänglich in unserer Erinnerung fortleben.

Leipzig, den 13. September 1877.

Die Rechtsanwälte
beim Reichs-Oberhandelsgericht.

Für die Redaktion verantw.: S. Haente. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin

№ 20. Berlin, 15. October. 1877.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt:

Die Zuſtändigkeit des Reichsgerichts. (Von Kreisrichter Stahl in Rottweil.) — Geſchäftsaufgabe der Gerichte des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten und in der nicht ſtreitigen Rechtspflege während des Jahres 1875. — Die Form der Anwaltsſchriften von Prof. Dr. L. Seuffert. — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. — Perſonal-Veränderungen in der Deutſchen Anwaltſchaft aus der Zeit vom 15. September bis 1. October 1877.

Die Zuſtändigkeit des Reichsgerichts[1]).

(Von Kreisrichter Stahl in Rottweil).

Das deutſche Reichsgericht, welches die Einheit der Rechtſprechung zu wahren berufen iſt, und dadurch weſentlich zur Kräftigung der nationalen Einheit beitragen wird, iſt gewiß eines derjenigen Inſtitute der Juſtizgeſetze, welche unſere Aufmerkſamkeit in vorzüglichem Grade verdienen; wohl ſind kaum erſt die aufregenden Debatten des Reichstags über den Sitz des Reichsgerichts verhallt, aber mag auch in manchen Kreiſen der Sieg Leipzigs über Berlin bitter empfunden worden ſein, ſo ſollte doch allmählich das Bewußtſein, welche großartige Errungenſchaft wir an dem Reichsgericht beſitzen, auch hier verſöhnend wirken, und allſeitig zur vollen Würdigung der Zuwachs an Anſehen und Kraft kommen, der dem Reiche dadurch geworden, daß ſämmtliche Bundesſtaaten der Errichtung eines höchſten, mit reicher Zuſtändigkeit ausgeſtatteten, und vollſtändig unabhängig geſtellten Gerichtes zugeſtimmt haben. Eine Beſprechung dieſer Zuſtändigkeit bietet daher an und für ſich hohes Intereſſe und dürfte um ſo mehr von Intereſſe ſein, als das Material aus verſchiedenen Geſetzen und hierzu gehörigen Motiven zuſammengetragen werden muß.

A. Zuſtändigkeit in Strafſachen.

Dieſe findet ſtatt

I. für die Unterſuchung und Entſcheidung in erſter und letzter Inſtanz in den Fällen des Hochverraths und Landesverraths, inſofern dieſe Verbrechen gegen den Kaiſer und das Reich gerichtet ſind.

§. 136 Ziff. 1 des GVG.

Nach dem aus der norddeutſchen Bundesverfaſſung herübergenommenen Art. 75 der deutſch. Bundesverfaſſung wurde für diejenigen gegen die Exiſtenz und Integrität, die Sicherheit oder die Verfaſſung des deutſchen Bundes gerichteter Unternehmungen, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesſtaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hanſeſtädte in Lübeck als zuſtändige Spruchbehörde in erſter und letzter Inſtanz erklärt; es ſollte jedoch bis zum Erlaſſe eines bezüglichen Ausführungsgeſetzes bei der ſeitherigen Zuſtändigkeit der Gerichte in den einzelnen Staaten ſein Bewenden haben. Das genannte Ausführungsgeſetz iſt noch nicht erlaſſen und konnten daher auch Sachen der bezeichneten Art bei dem Oberappellationsgericht in Lübeck nicht anhängig werden[2]). Das GVG. konnte nun zwar dem Gerichte in Lübeck das Reichsgericht ſubſtituiren, durfte aber von dem materiellen Inhalt der Verfaſſungsvorſchrift nicht abweichen, und iſt auch nicht abgewichen, inſofern vor Allem der Umfang der in Art. 75 geregelten Competenz mit dem in §. 136 Z. 1 weſentlich zuſammenfällt, und die Ausdrücke ſich nur in die durch das RStGB (§. 80 — 94) klar geſtellte Lage der Geſetzgebung einfügen[3]); ſodann aber iſt der der Aufſtellung des Lübecker Gerichts zu Grund liegende Gedanke, eine Beeinfluſſung der ergehenden Urtheilsſprüche durch die einzelnen Regierungen möglichſt zu verhindern, weil es ſich hier um Reichsangelegenheiten handelt, durch die Einſetzung des

[1]) Die Motive der deutſchen Juſtizgeſetze ſind nach der Ausgabe citirt, welche Kortkampf in Berlin 1874 in Groß Quart über die „Entwürfe mit Motiven und Anlagen" veranſtaltete; S. $\frac{10}{1}$ bedeutet S. 10, 1. Spalte; unter den citirten Verhandlungen der Reichsjuſtiz-Commiſſion ſind, wenn nicht „ſtenographiſch" beigeſetzt iſt, die bei Korttampf als theilweiſer Abdruck der Berichte aus der Nationalzeitung erſchienenen zu verſtehen; — Abkürzungen: Mot. d. Einf. g. z. GVG., StPO., CPO. = Motive des Einführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetze, zur Strafprozeßordnung, zur Civilprozeßordnung; Verh. der RJC. = Verhandlungen der Reichsjuſtizcommiſſion; [ ] bedeutet die § des Entwurfs.

[2]) Motive zu §. 14 [10] d. Einfg. z. GVG. S. $\frac{99}{2}$.

[3]) Motive zu §. 135 — 138 [106 — 109] d. GVG. S. $\frac{73}{2}$ $\frac{74}{1}$.

Reichsgerichts nunmehr zur vollen Geltung gelangt, denn da die einzelnen Staaten an ihrer Justizhoheit festhalten, und daher insbesondere auch die Staatsanwaltschaften Landesinstitute sind, so bedurfte es den Verbrechen gegenüber, welche gegen die Existenz u. s. w. des Reichs gerichtet sind, der sichersten Garantien, daß die Organe der öffentlichen Klage in der Verfolgung, wenn solche wünschenswerth ist, nicht säumig seien und mußte die Centralbehörde des Reichs eigene Organe zu Gebote haben, um versichert zu sein, daß den erlassenen Anordnungen unbedingte Folge geleistet werde; wie denn auch ein innerer Widerspruch darin liegen würde, wenn bei Unternehmungen, die gegen das Reich gerichtet sind, im Namen der einzelnen Landesherrn Recht gesprochen werden würde; eine Befürchtung aber, daß das Reichsgericht weniger der Gerechtigkeit als der Macht zu dienen suchen werde, ist sicherlich nicht gegenüber von Richtern begründet, welche „für würdig erachtet sind, Mitglieder der höchsten richterlichen Behörde des Reiches zu sein, denen durch diese Stellung alle kleinlichen Beweggründe des Ehrgeizes entrückt sind, die so unabhängig gestellt werden, daß von einer eigentlichen Disciplinargewalt über sie nicht die Rede ist" und bei denen durch §. 121 des GVG. jede Willkür in der Formirung des Spruchgerichts ausgeschlossen ist[1]). Mit Rücksicht auf diese unabhängige Stellung der Richter und weiter auch auf die Schwierigkeit der Auswahl der Reichsgeschworenen wurde denn auch mit Recht der Eysoldtsche Antrag auf Einführung eines Reichsschwurgerichts in der Justizcommission verworfen[2]).

Das Reichsgericht ist für die bezeichneten Strafthaten die erste und letzte, also einzige[3]) Instanz. Dadurch ist aber die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein vom Reichsgericht erlassenes Urtheil (§. 399 flg. der StPO.) nicht ausgeschlossen, denn eine weitere Instanz setzt das Angehen eines höheren Gerichtes voraus, wie ein solches für die Berufungs-Revisions- und Beschwerdeinstanz besteht; für die Wiederaufnahme ist aber dasselbe Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, (bezw. sogar ein Gericht früherer Instanz — §. 407 der StPO. —) zuständig; auch kann eine Anfechtung mittelst der Wiederaufnahme ohne wesentliche Gefährdung der Rechtssicherheit überhaupt nicht ausgeschlossen werden.

Nach §. 2 der StPO. vergl. mit §. 148 des Entwurfs und den Motiven zu letzterem kann das Verfahren bei dem Reichsgericht auch auf solche zusammenhängende Strafsachen erstreckt werden, welche nicht zu den seiner ausschließlichen Gerichtsbarkeit vorbehaltenen gehören[4]).

Endlich ist, wenn eine Gesammtstrafe gemäß §. 492 der StPO. zu erkennen ist, und eines der Strafurtheile von den Reichsgerichten in 1. Instanz erlassen war, das Reichsgericht zur Feststellung der Gesammtstrafe zuständig (§. 494 der StPO.).

II. Das Reichsgericht ist ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

§. 136 Ziff. 2 des GVG.

Durch diese sehr umfangreiche Competenz wird die Einheit der Rechtsprechung in Strafsachen vorzugsweise verbürgt. Das Strafrecht für das deutsche Reich ist im Großen und Ganzen einheitlich als Reichsrecht geregelt, indem nur in unbedeutendem Umfange Landesstrafrecht noch in Kraft geblieben ist; deßwegen und da gegen Endurtheile in Strafsachen mit Einer Ausnahme das Rechtsmittel der Berufung unzulässig ist, konnte kein Zweifel bestehen, daß die Revision (im wesentlichen Nichtigkeitsklage) gegen ein erstinstanzliches Urtheil der Land- und Schwurgerichte unmittelbar an das Reichsgericht zu geben hatte, zumal man bis jetzt eine hieraus sich ergebende Ueberbürdung des Reichsgerichts nicht befürchtet zu haben scheint; wäre gegen die genannten Urtheile zunächst Revision an das Oberlandesgericht, und erst gegen dessen Urtheile Oberrevision an das Reichsgericht gestattet worden, so wäre ohne dringenden Grund die Thätigkeit des Reichsgerichts in Folge der Absorption der meisten Fälle durch das Passiren der Mittelinstanz zu sehr eingeengt worden, um die Einheit der Rechtsprechung durchgreifend zu wahren[5]).

Daß dann, wenn die Revision gegen ein Urtheil der Strafkammer erster Instanz ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, die Revision an das Oberlandesgericht geht (§. 123 Ziff. 3 des GVG.), ist dadurch gerechtfertigt, weil hier die Einheit der Rechtsprechung über Reichsrecht nicht interessirt und das oberste Gericht des einzelnen Bundesstaates am geeignetsten zur Auslegung des eigenen Rechtes ist; wird zugleich auch die Verletzung einer reichsgesetzlichen Norm behauptet, so devolvirt alles an das Reichsgericht, da es unerträglich wäre, zweierlei Gerichte mit Einem Prozesse in derselben Instanz zu betrauen, und die reichsgesetzliche Norm als die wichtigste und allgemein gültige den Ausschlag für das Reichsgericht zu geben hatte. — Die Verletzung einer Civil- oder Staatsrechtsnorm wird immer zugleich eine Verletzung des Strafgesetzes nach sich ziehen, indem der Thatbestand des letzteren von jener abhängig ist (z. B. beim Diebstahl rücksichtlich der Frage des Besitzes), so daß wenn jene ursprünglich verletzte Norm nicht gerade eine Reichsnorm ist, die Bestimmung der Revisions-Instanz (ob Oberlandesgericht oder Reichsgericht), sich danach richtet, ob die mittelbar verletzte Strafrechtsnorm dem Landes- oder dem Reichsstrafrechte angehört. — Die Schwurgerichte urtheilen nur in erster Instanz; da sie nur für reichsgesetzlich geregelte Strafthaten zuständig sind, so war hier kein Bedürfniß, eine gleiche Einschränkung wie bei den erstinstanzlichen Urtheilen der Strafkammern beizufügen.

Nach §. 95 des Entw. des GVG. ging die Revision gegen Urtheile der Schöffengerichte ohne Unterscheidung, also auch dann wenn eine Reichsnorm verletzt war, an das Oberlandesgericht, und zwar, wie die Motive[6]) besagen, aus dem nothwendigen Grunde, um eine Ueberbürdung des Reichsgerichts

[1]) s. die in voriger Anmerkung citirten Motive.

[2]) Verh. der RJK. zum GVG. Th. II. S. 87 — 88.

[3]) Motive zum GVG. S. $\frac{73}{1}$, Spalte 26 v. o.

[4]) Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß die Majorität der JC. nach den stenographischen Protokollen (163. und 164. Sitzung) mit obiger Auffassung nicht einverstanden war, ohne übrigens einen Beschluß hierüber zu fassen.

[5]) Zu vgl. Motive z. GVG. S. $\frac{21}{1}$, $\frac{73}{2}$.

[6]) z. GVG. S. $\frac{21}{2}$.

zu verhüten. Auf der gleichen, wenn auch nicht ebenso dringenden Rücksicht beruht es nun auch, wenn jetzt, nachdem gegen Urtheile der Schöffengerichte Berufung an die Landgerichte für statthaft erklärt ist, die Revision gegen deren berufungsinstanzliche Urtheile an das Oberlandesgericht, und nicht an das Reichsgericht zu gehen hat (§. 123 Ziff. 2 des GVG.); eine Ausnahme findet nur bei den in §. 136 Abs. 2 des GVG. genannten Vergehen gegen die Reichsabgabengesetze statt, wo der Staatsanwalt die Revision an das Reichsgericht richten kann. — Gegen die Revisionsurtheile des Reichsgerichtes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig [1]), wohl aber die nach dem System der SPO.[2]) nicht als Rechtsmittel geltende Wiederaufnahmeklage, wie aus §. 407 der SPO. hervorgeht.

In §. 107 Ziff. 2 des Entw. d. GVG. war das Reichsgericht auch als zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte erklärt und hweisen die Motive hiezu[3]) auf die §. 28 [22] und 46 [39] der SPO. und auf das in den Motiven[4]) zu 346 [290] flgde, besonders 353 [298] der SPO. Bemerkte hin; letztere führen aus, daß in gewissen Fällen sofortiger Beschwerde in Abweichung von dem Grundsatz des §. 290 des Entwurfs der SPO., Beschwerden nur gegen erstinstanzliche Beschlüsse zuzulassen, auch gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte Beschwerde ergriffen werden könne, obwohl diese nie in erster Instanz Beschlüsse fassen. In Gemäßheit der Beschlüsse der JC. aber[5]) wurden in dem §. 346 [290] der SPO. Beschwerden nuch gegen Beschlüsse in der Berufungsinstanz (nicht aber nuch in der Revisions- und Beschwerdeinstanz) zugelassen, zugleich aber jede Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte ausgeschlossen, da kein hinreichender Grund für ihre Gestattung vorliege, und wurde demzufolge auch die auf Beschwerden an das Reichsgericht sich beziehende Bestimmung des §. 107 Ziff. 2 des Entwurfs der Gerichtsverfassung im Gesetze weggelassen.

III. In einer Reihe von Fällen übt das Reichsgericht zwar keine richterliche, über Partei-Interessen entscheidende, aber eine ordnende, verwaltende Thätigkeit, und zwar

1) als gemeinschaftliches oberes Gericht, bezw. als das zunächst obere Gericht, (so daß bei Verbindung mehrerer Bundesstaaten zur Errichtung desselben Oberlandesgerichts sich von selbst ergebende Modifikationen eintreten), in folgenden Fällen:

a. Nach §. 4 der SPO.[6]) kann rücksichtlich der sachlichen Zuständigkeit eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen auch nach Eröffnung der Untersuchung durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden, und zwar ist für diesen Beschluß das Reichsgericht zuständig, wenn die für die einzelnen Strafsachen zuständigen Gerichte verschiedenen Bundesstaaten angehören. Gegen die Ueberlassung des Beschlusses an das Gericht der höheren Zuständigkeit war die Rücksicht auf die Justizhoheit der einzelnen Staaten maßgebend.

b. Besteht zwischen Gerichten verschiedener Bundesstaaten Streit über die örtliche Zuständigkeit, oder ist das an sich örtlich zuständige oberste Gericht eines Landes in einem einzelnen Fall an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, oder ist von der Verhandlung vor diesem Gerichte eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, so hat das Reichsgericht das zuständige Gericht zu bestimmen: §. 14 und 15 der SPO. (s. auch Motive z. GVG. S. $\frac{74}{2}$.)

Weiter kann, während unter mehreren örtlich zuständigen Gerichten verschiedener Bundesstaaten demjenigen der Vorzug gebührt, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat, das Reichsgericht die Untersuchung und Entscheidung auch einem andern der zuständigen Gerichte übertragen

§. 12 der SPO.

und wenn mehrere zusammenhängende Rechtssachen bei sachlich gleichstehenden (s. §. 4 der SPO.) Gerichten verschiedener Bundesstaaten anhängig gemacht sind, so entscheidet mangels einer Vereinbarung dieser Gerichte das Reichsgericht darüber, ob und bei welchem der örtlich zuständigen Gerichte die Verbindung einzutreten habe, und in gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden;

§. 13 der SPO.

c. wenn durch das Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds des höchsten Landesgerichts letzteres beschlußunfähig wird, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Reichsgericht.

§. 27 der SPO.

2) in seiner Eigenschaft als Reichsgericht: Wurde eine Strafthat im Ausland begangen, ohne daß ein Gerichtsstand durch den Wohnsitz oder Aufenthaltsort gemäß §. 8 der SPO. begründet ist, und ohne daß eine Ergreifung im Inlande stattgefunden hat, so bestimmt das Reichsgericht das örtlich zuständige Gericht; ein gleiches geschieht, wenn die Strafthat im Inlande begangen, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That, noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist, und auch eine Ergreifung nicht stattgefunden hat.

§. 9 der SPO.

B. Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und zwar

B¹ in denjenigen Bundesstaaten die von dem Vorbehalt des §. 8 des Einf. Ges. zum GVG. keinen Gebrauch machen:

1. Das Reichsgericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte.

§. 135 Ziff. 1 des GVG.

---

[1]) §. 346. Abs. 3, §. 354, 374 der SPO.

[2]) vgl. drittes und viertes Buch der SPO.

[3]) S. $\frac{74}{1}$.

[4]) Mot. z. SPO. S. $\frac{210}{1}$, $\frac{211}{1}$.

[5]) Verh. d. RJC. zur GVG. Theil II. S. 91.

[6]) vgl. mit §. 148 des Entw. der SPO., den Motiven zu letzterem §. und den Verh. der RJC. Th. II. S. 1 u. 2.

Die Endurtheile der Oberlandesgerichte, gegen welche Revision an das Reichsgericht zulässig ist, sind die Urtheile, welche ergangen sind auf Berufung gegen die in erster Instanz ertassenen Urtheile der Landgerichte.

§. 123 Z. 1 des GVG. verglichen mit §. 472 der CPO.

Die Revision ist hier also dritte Instanz.

Obwohl noch der Entwurf einer CPO. von 1872 die Berufung gegen Urtheile der Landgerichte nicht kannte, sondern nur die auf die erneute rechtliche Würdigung beschränkte Revision (im wesentlichen Nichtigkeitsklage), so hat doch auch er die Revision gegen landgerichtliche Urtheile nicht unmittelbar an das Reichsgericht gestattet sondern an die Obertandesgerichte, und erst gegen dessen Revisionsurtheile die Oberrevision an das Reichsgericht; Grund dieser Abweichung von der Behandlung der Strafsachen war augenscheinlich die Befürchtung einer Ueberbürdung des Reichsgericht und Zersplitterung desselben in zu viele Senate zum Nachtheile der einheitlichen Rechtsprechung, wie aus §. 15 der allgemeinen Begründung der Motive jenes Entwurfs hervorgeht, wo ja wegen der gleichen Befürchtung mehrfache Beschränkungen als nothwendig sogar für das Gelangen an die Oberrevisionsinstanz erklärt worden sind, und ein weiterer leistiger Grund wäre jedenfalls auch der Umstand gewesen, daß das materielle Civilrecht derzeit zum kleinsten Theil Reichsrecht ist. Nachdem nun die CPO. die Berufung auch gegen die erstinstanzlichen Urtheile der Landgerichte zugelassen, konnte wegen des Kostenpunktes sowohl, als wegen der durch die Berufung, unverhältnißmäßig gesteigerten Thätigkeit des höheren Gerichts vollends keine Rede sein, dem Reichsgericht die Berufungsinstanz gegenüber den Urtheilen der Landgerichte zu übertragen; als Berufungsinstanz war vielmehr das unmittelbar höhere Landesgericht, das Obertandesgericht zu erklären. Zur Wahrung der Rechtseinheit sodann war eine dritte und letzte Instanz als Revisionsinstanz einzusetzen, und zwar zur Wahrung der Einheit des Reichsrechts[1]), selbstverständlich das Reichsgericht; letzteres aber auch zur Wahrung der Einheit des Landesrechts, soweit eine dritte Instanz überhaupt hiefür zuzulassen war, denn „unausführbar würde es sein, das Reichsgericht auf die Cognition des Reichsrechts zu beschränken, und die Cognition des Landesrechtes einem (über dem Oberlandesgeeichte stehenden) obersten Landesgerichte zu überweisen; die Constituirung verschiedener höchster Gerichtshöfe müßte zur Folge haben, daß wenn ein Berufungsurheil wegen Verletzung des Reichsrechts und des Landesrechts angefochten würde, in einem und demselben Prozesse verschiedene höchste Gerichtshöfe über verschiedene Fragen zu urtheilen hätten, ein Zustand, dessen völlige Unerträglichkeit keines Nachweises bedarf"[2]) und zudem wäre so für die Einheit des Landesrechts wenigstens atsdann nicht gesorgt, wenn die betreffende Landesnorm auch noch in anderen Bundesstaaten Geltung hat. — Nach Einführung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches könnte es sich allerdings fragen, ob nicht dem Interesse der Einheit der Rechtsprechung die die meisten Fälle absorbirende Berufung zum Opfer fallen und die Mittelinstanz beseitigt werden solle, allein einmal wärr dann eine Ueberbürdung des Reichsgerichts zu befürchten, und dann ist meines Erachtens die Berufung eine so gewichtige, ja unersetzbare Garantie für richtige Rechtsprechung, daß durch ihren Wegfall die schnellere Erreichung eines höheren Maßes einheitlicher Rechtsprechung viel zu theuer erkauft wäre, und Abhilfe auf andere Weise, nemlich durch Herabsetzung oder Wegfall der vorgeschriebenen Revisionssumme von 1500 Mark (§. 508 der CPO.) vorzuziehen wäre.

Für die Einheit der landesrechtlichen Judicatur durch eine dritte Instanz, welche nach dem oben Gesagten nur das Reichsgericht sein kann, zu sorgen, ist jedenfalls dann unabweisbar geboten, wenn der betreffende Bundesstaat vermöge seines territorialen Umfangs und der vielartigen Beschaffenheit der in seinem Bereiche geltenden bürgerlichen Rechte genöthigt ist, mehrere Oberlandesgerichte zu errichten, denn sonst wäre dafür keine Anstalt getroffen, daß das Landesrecht innerhalb der Grenzen desselben Staates gleichmäßig angewendet würde. Ein minder dringendes Bedürfniß für eine dritte Instanz liegt dann vor, wenn zwar ein Bundesstaat nur Ein Oberlandesgericht hat, so daß letzteres die einheitliche Rechtsprechung innerhalb der Landesgrenzen zu wahren wohl im Stande ist, wenn aber in Folge eigenthümlicher Verhältnisse die betreffende landesrechtliche Norm auch noch in anderen Bundesstaaten Geltung hat (wie z. B. das gemeine Recht in einer Anzahl deutscher Staaten); bei dem regen, sich stets steigernden Verkehr unter den verschiedenen Bundesstaaten aber, bei der Möglichkeit, daß Jemand gleichzeitig in verschiedenen Bundesstaaten Prozesse, die die gleiche Rechtsfrage betreffen, anhängig haben, oder die Judikatur des einen Bundesstaates für den Entschluß bestimmend sein kann, in einem anderen Bundesstaate einen Prozeß zu erheben, oder davon abzustehen, ist es auch in dem oben genannten Falle von großem Interesse, für einheitliche Rechtsprechung durch das Reichsgericht zu sorgen und kann man dies nur als einen großen Fortschritt gegenüber den jetzigen Zuständen begrüßen.

(Fortsetzung folgt.)

[1]) Bei dieser Gelegenheit sei angefügt, daß bezüglich Elsaß-Lothringen von Ameberg im Schooße der Justizcommission folgende officielle Erklärung, bei der sich die Commission dann auch beruhigte, abgegeben hat: die von Reichswegen für Elsaß-Lothringen erlassenen Landesgesetze seien keine Reichsgesetze im Sinne des §. 511 der CPO.; die als solche für Elsaß-Lothringen erlassen werden, seien im Reichsgesetzblatt, die Landesgesetze im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen publicirt (24. Sitzung).

[2]) Motive zum GVG. Seite $\frac{22}{1}$, $\frac{73}{2}$.

Geschäftsaufgabe der Gerichte des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nicht streitigen Rechtspflege während des Jahres 1875.

Soeben erhalten wir von unserer Buchhandlung — München Theistian Kaiser — die dort zum ersten mal (unter der Aufsicht des Kgl. Staats-Ministeriums der Justiz) erschienene Uebersicht obigen Betreffes und dürfte es sich Angesichts der bevorstehenden Einführung der Civilprozeßordnung für das deutsche Reich, welche ja doch im Großen und Ganzen auf denselben Grundsätzen, wenigstens was die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betrifft, wie die Bayrische Prozeßordnung vom 29. April 1869 beruht, wohl verlohnen, aus derselben folgende Mittheilung zu machen.

Da dieser Uebersicht eine Bevölkerungstabelle des Königreichs beigeheftet ist (auf Grund der Zusammenstellung des Kgl. stati-

ſtiſchen Bureaus nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875) ſo wird es ſich ſchicken, mit den diesfallſigen Ziffern zu beginnen.

1) **Appellationsgeeicht in München** 894,160 und zwar nach Bezirksgerichten Aichach 109,181, Freiſing 105,303, München links der Iſar 158,014, München r. I. 159,121, Traunſtein 139,879, Waſſerburg 117,720, Weilheim 104,942;

2) **Appellationsgeeicht in Paſſau** 622,357 mit den Bezirksgerichten Deggendorf 124,310, Landshut 152,175, Paſſau 122,672, Pfarrkirchen 117,097, Straubing 106,103,

3) **Appellationsgericht in Nüenberg** 1,110,845 und zwar

a. **Kreis Mitteifranken** 607,034 mit den Bezirksgerichten Ansbach 127,417, Eichſtädt 95,660, Fürth 114,419, Nürnberg 164,045, Windsheim 105,543,

b. **Oberpfalz und Regensbueg** 503,761 mit den Bezirksgerichten Amberg 122,844, Neunburg vor'm Wald 118,805, Regensburg 142,020, Weiden 120,092;

4) **Appellationsgericht in Bamberg** 1,151,764 und zwar

a. Kreis **Oberfranken** 554,935 mit den Bezirksgerichten Bamberg 150,695, Bayreuth 137,892, Hof 150,730, Kronach 115,618,

β. **Kreis Unterfranken und Aſchaffenburg** 596,829 mit den Bezirksgerichten Aſchaffenburg 122,566, Lohr 99,995, Neuſtadt a. S. 79,990, Schweinfurt 148,950, Würzburg 145,330;

5) **Appellationsgericht in Augsburg** 601,910 mit den Bezirksgerichten Augsburg 206,996, Donauwörth 144,009, Kempten 143,931, Memmingen 106,974,

6) **Appellationsgeeicht in Zweibrücken** 641,254 mit den Bezirksgerichten Frankenthal 179,686, Kaiſerslautern 155,432, Landau 150,417, Zweibrücken 155,719.

Es ergiebt ſich ſonach eine Geſammtbevölkerung von 5,022,290 und zwar

a. rechts des Rheins 4,381,036
b. links deſſelben 641,254.

Antangend nun die Thätigkeit der einzelnen Gerichte, ſo wird es ſich ziemen, mit dem **oberſten Gerichtshofe,** als Kaſſationshof, zu beginnen. Es wurden von incl. 169 aus dem Vorjahre 1874 übergegangenen Nichtigkeitsbeſchwerden in Sa. 783 erledigt 637 und zwar 521 durch Urtheil, 92 durch Abgabe an das Reichsoberhandelsgericht uud 24 durch Streichung vom Hauptverzeichniſſe; unerledigt blieben 146.

Für die **Appellationsgerichte** ergibt ſich folgende Thätigkeit:

1) Oberbayern (München) und zwar Einträge im Hauptverzeichniſſe 598, Einträge im Urtheilsbuche 2289, hierunter Verſäumungsurtheile 51, Einträge auf Grund des Art. 281*) der Pr.-Ord. 1727, Einträge im Regiſter über gerichtliche Entſcheidungen auf einfache Vorſtellungen 97, hierunter Beſchwerden gegen Verfügungen der Untergerichte in Gegenſtänden der ſtreitigen Rechtspflege 16, der nicht ſtreitigen 0, Zahl der Einträge im Verzeichniſſe der ertheilten Ausfertigungen, Abſchriften und Auszüge 705,

2) Niederbayern (Paſſau) in vorſtehender Reihenfolge 263, 1062, 11, 770, 9, 7, 0, 502;

3) Oberpfalz und Mittelfranken (Nürnberg) in, gleicher Reihenfolge 437, 1872, 37, 1430, 119, 19, 0, 614,

4) Ober- und Unterfranken (Bamberg) in derſelben Reihenfolge 385, 1743, 34, 1331, 156, 15, 0, 690,

5) Schwaben (Augsburg) in der nämlichen Reihenfolge 232, 583, 14, 343, 34, 3, 0, 344 uud

6) Pfalz (Zweibrücken) in eben derſelben Reihenfolge 41, 169, 2, 138, 5, 3, 2, 44.

Die Geſchäftsaufgabe der **Handelsappellationsgerichte** geſtaltet ſich, wie folgt:

a. Ober- und Niederbayern (München) Einträge im Hauptverzeichniſſe 180, hierunter Wechſelſachen 35, Einträge im Urtheilsbuche 566, Verſäumungsurtheile hierunter 21, Einträge nach Art. 281 der Pr.-Ord. 409, Einträge im Regiſter über gerichtliche Entſcheidungen auf einfache Vorſtellungen 18, hierunter Beſchwerden gegen Verfügungen der Untergerichte 0, Einträge im Verzeichniſſe der ertheilten Ausfertigungen, Abſchriften und Auszüge 181,

b. Oberpfalz, Ober, Mittel- und Unterfranken (Nürnberg*) 133, 16, 572, 13, 440, 81, 2, 213

c. Schwaben (Augsburg) 39, 6, 104, 6, 50, 6, 1, 64,

d. Pfalz (Zweibrücken) 22, 2, 88, 1, 64, 0, 0, 12.

Im Betreffe der Geſchäftsaufgabe der **Bezirksgerichte** ſo beſchränken wir uns aus naheliegenden Gründen mit Ausnahme des Appellationsgerichtsſprengels von Oberbayern lediglich mit den auf den treffenden (Appellationsgerichts-) Bezirk fallenden Geſammtzahlen, während wir bezüglich des erſteren ſolche für die einzelnen Bezirksgerichte anführen.

1) **Oberbayeen** und zwar

α. Aichach Einträge im Hauptverzeichniſſe 708, hierunter Berufungsſachen 47, Einträge im Urtheilsbuche 1424 hierunter Verſäumungsurtheile 241, Einträge auf Grund nach Art. 281 der Pr.-Ord. 885, Einträge im Regiſter über Entſcheidungen auf einfache Vorſtellungen 199, hiervon beziehen ſich auf Gegenſtände der nicht ſtreitigen Rechtspflege 0, ſowie Beſchwerden gegen Verfügungen der Untergerichte in Gegenſtänden der ſtreitigen Rechtspflege 1, der nicht ſtreitigen 9**), Zahl der Einträge im Verzeichniß der ertheilten Ausfertigungen, Abſchriften und Auszüge 570,

β. Freiſing (auch hier, wie im Nachfolgenden iſt vor-

*) Hierher gehören die Vertagungsurtheile, Verfügungen, daß eine Sache vom Hauptverzeichniſſe zu ſtreichen ſei, die Beurkundungen über Hinterlegung der Anträge und hierauf erfolgte Feſtſetzung einer Sitzung zur Verhandlung, Anwaltbeſtellung.

*) Hier iſt, gleich wie unter c und d die unter a beobachtete Reihenfolge beobachtet.

**) Außer vorſtehenden Rubriken enthält die Ueberſicht noch weitere, für unſeren Zweck aber von untergeordneter Natur erſcheinende Vorträge, nämlich Zahl der Uebertragungen von Beweisaufnahmen an Richter-Commiſſäre des Bezirksgerichts, ſowie an Einzelnrichter, ſodann Zahl der Aufſtellungen von Richter-Commiſſären im Vollſtreckungsverfahren und im Gantverfahren, endlich der Prozentſatz der Einträge im Hauptverzeichniſſe mit Ausſchluß der Berufungsſachen auf je 1000 Einwohner und der Ganten auf je 100,000 Einwohner.

Digitized by Google

stehende Reihenfolge eingehalten) 552, 61, 1571, 199, 848, 134, 0, 0, 6, 784,

γ. München l. J. 1743, 144, 4225, 608, 2742, 205, 0, 6, 19, 4849,

δ. München r. J. 929, 74, 2751, 347, 1673, 169, 0, 9, 7, 1843,

ε. Traunstein 404, 32, 891, 201, 433, 132, 0, 0, 5, 632,

ζ. Wasserburg 399, 40, 1237, 227, 688, 75, 0, 0, 4, 817,

η. Weilheim 460, 34, 1194, 191, 830, 134, 0, 1, 14, 604; mithin im ganzen Appellationsgerichtssprengel 5186, 432, 13,363, 2014, 8099, 1048, 0, 17, 64, 10,099;

2) **Niederbayern** 2604, 262, 8181, 898, 5172, 770, 0, 4, 57, 6612,

3) **Oberpfalz** 2095, 205, 6036, 774, 3838, 561, 0, 6, 34, 3288,

4) **Mittelfranken** 2137, 240, 7093, 769, 4790, 1066, 0, 1, 55, 4824, sonach ad 3 und 4 in Sa. 4232, 445, 13,129, 1543, 8628, 1627, 0, 7, 89, 8112.

5) **Oberfranken** 1630, 112, 4655, 715, 2961, 649, 0, 3, 44, 2849,

6) **Unterfranken** 2869, 221, 9214, 1133, 6143, 773, 0, 12, 60, 6621, mithin ad 5 und 6 in Sa. 4499, 333, 13,869 1848, 9104, 1422, 0, 15, 104, 9470.

7) **Schwaben** 2212, 185, 5597, 956, 3160, 633, 0, 3, 46, 3943; endlich

8) **Pfalz** 1761, 93, 3981, 670, 2056, 3595, 3081, 0, 0, 3940.

Auch im Betreffe der Geschäftsaufgabe der **Handelsgerichte** heben wir zunächst bezüglich des

1) **Handelsgerichts München l. J.** hervor Einträge im Verzeichnisse der anhängig gewordenen Sachen 3134, hierunter Wechselsachen 2119, Einträge im Urtheilsbuche 3985, hierunter Versäumungsurtheile 2227, Einträge nach Art. 281 der Pr.-Ord. 1021.*)

2) **München r. J.** (mit München r. J. Traunstein und Wasserburg) — auch hier und in Nachfolgendem mit gleicher Reihenfolge — 1298, 671, 1668, 929, 413.

Im Uebrigen lassen wir die Gesammtzahlen bezüglich der einschlägigen Handelsappellationsgerichtssprengel folgen, nämlich

a. **München** (mit Ausschluß von München l. und r. d. J.) d. h. Landshut (mit Landshut und Straubing) sodann Passau (mit Passau, Deggendorf und Pfarrkirchen) 1347, 731, 1619, 988, 365,

b. **Nürnberg** mit Amberg (dazu Amberg, Weiden) und Regensburg (Regensburg, Neunburg v. W.) in Oberpfalz, sodann Bamberg (Bamberg, Kronach,) Bayreuth, Hof in Oberfranken; Ansbach, Fürth (Fürth, Windsheim,) Nürnberg (Nürnberg, Eichstädt) in Mittelfranken, endlich Aschaffenburg, Schweinfurt (Schweinfurt, Neustadt a. S.) und Würzburg (Würzburg, Lohr) 6672, 3666, 9614, 4688, 3385,

c. **Augsburg** mit Augsburg (Augsburg, Donauwörth,) Kempten, Memmingen in Schwaben 1835, 926, 2591, 1331, 795 und

d. **Zweibrücken** mit Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Zweibrücken in der Rhein-Pfalz 1471, 439, 2534, 892, 1088.

Während die Eingangs bezogene Uebersicht mit der Geschäftsaufgabe und deren Erledigung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nicht streitigen Rechtspflege bei den **Stadt- und Landgerichten** beginnt, schließen wir mit dieser.

Die besagte Uebersicht enthält bezüglich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Rubriken

I. Einträge im Urtheilsbuche und zwar a. Zahl derselben, hierunter b. Versäumungsurtheile,

c. Zahl der im Urtheilsbuche nicht eingetragenen, bei Gericht abgeschlossenen Vergleiche,

II. Einträge im Register für bedingte Zahlungsbefehle und zwar

d. Zahl derselben,

e. Zahl der angemeldeten Protestationen,

III. Zahl der Einträge im Verzeichnisse der ertheilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge.

Die Rubrik „nicht streitige Rechtspflege" zerfällt in drei Abtheilungen, nämlich

IV. Zahl der Einträge im Buche für Vermerkung der Behufs Feststellung ihres Datums vorgelegten Privaturkunden.*)

V. Hypothekengeschäfte und zwar Zahl der Geschäfte, nämlich

f. Rückstände aus dem Vorjahre,

g. neu angefallen,

h. Summa,

hievon wurden

i. erledigt,

k. blieben unerledigt.

VI. Pflegschaften; mit den Unterrubriken

l. aus dem Vorjahre,

m. ordentliche Vormundschaften wegen Minderjährigkeit neu angefallen über

αα. eheliche Kinder,

ββ. uneheliche Kinder,

n. Spezial-Kuratelen,

o. aus anderen Gründen,

p. Summa;

hievon

q. wurden erledigt,

r. blieben unerledigt.

VII. Verlassenschaften, mit den Unterabtheilungen

s. aus dem Vorjahre,

t. neu angefallen,

u. Summa,

hievon wurden erledigt und zwar

v. vom Gericht selbst,

w. an andere Gerichte und Behörden,

x. an Notare,

y. an andere Personen abgegeben,

*) Weitere Rubriken sind hier Zahl der Uebertragungen von Beweisaufnahmen an Richter-Commissäre des Handelsgerichts und an Einzelngerichte, Bezirksgerichte, deren Sprengel den einzelnen Handelsgerichten zugetheilt sind, Bevölkerung, Prozentsatz der Einträge im Verzeichnisse der anhängig gewordenen Sachen und zwar in Wechselsachen sodann mit Ausschluß der letzteren auf je 1000 Einwohner.

*) Dies auf Grund des Art. 358 und hauptsächlich Art. 359 der Pr.-Ord. vom 29. April 1869.

Digitized by Google

z. Summa
aa. unerledigt blieben.
VIII. Depoſiten-Geſchäftr.
IX. Aſſervaten Geſchäfte.
X. Zahl der Einträgr im Tagebuche für Erſuchen und Aufträge.

Wir glauben uns der Aufgabe nicht entziehen zu ſollen, die ſämmtlichen hieher bezüglichen Ziffern wiederzugeben, und bemerken der Deutlichkeit halber, daß die nachfolgenden Zahlen in der dort eingehaltenen Reihenfolge den vorſtehend verzeichneten Buchſtaben und bzw. Ordnungsziffern entſprechen: a. b. c. d. e. III. IV. f. g. h. i. k. l.aa. ββ. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z. aa. VIII. IX. X.

Auch hier werden wir bezüglich des Kreiſes Oberbayern weil wir dieſem angehören, die Thätigkeit der ſämmtlichen Einzelngerichte wiedergeben dürfen, während wir uns bezüglich der übrigen, rechtsrheinlſchen Stadt- und Landgerichte mit dem Ergebniſſe der einſchlägigen Bezirksgerichts-Sprengel begnügen wollen. Dabei bemerken wir, daß der leichteren Ueberſicht halber die auf jr eine altgemeine — wenn wir ſo ſagen dürfen, neue — Kategorie der Thätigkeit der Einzelngerichte Bezug habenden Ziffern, (alſo nach obiger Reihenfolge den Buchſtaben und bzw. Zahlen a. IV. f. l. s. VIII. IX. X. entſprechend) durch Fettdruck hervorgehoben ſind. (Fortſetzung folgt.)

Die Form der Anwaltsſchriften.

Wer heutzutage veranlaßt iſt, Anwaltsſchriften aus verſchiedenen Gebieten Deutſchlands zu leſen, der begegnet der bunteſten Mannigfaltigkeit nicht nur in der Behandlung des Prozeßſtoffs, ſondern auch in der rein äußerlichen Geſtaltung. Gewiß hat das ſeinen Hauptgrund in der Verſchiedenart der Prozeßgeſetze und der jetzt noch beſtehenden auf die Anwaltsſchriften bezüglichen Verordnungen; und ſo lange dieſe Verſchiedenartigkeit beſteht, kann nicht die Rede von einer einheitlichen Geſtalt der Prozeßſchriften ſein.

Mit der Einführung der deutſchen Civilprozeßordnung wird jedoch dieſer Grund der Verſchiedenheit wegfallen und der Zeitpunkt kommen, wo die einheitliche Geſtaltung der Anwaltsſchriften möglich und in hohem Grade wünſchenswerth ſein wird. Häufiger, als dies jetzt der Fall iſt, werden bei Localiſirung der Anwaltſchaft und mit Rückſicht auf die Ausſchließung der Reiſekoſten eines auswärtigen Anwalts vom Erſatze durch den Unterliegenden — C. Pr. O. §. 87 Abſ. 2 — die Akten eines Anwalts in die Hand des andern wandern; häufiger die zum größeren Theil aus Anwaltsſchriften beſtehenden Gerichtsakten von dem Gericht eines Bundesſtaates an das eines andern verſandt werden; möglicher Weiſe können ſich die auf einen Prozeß bezüglichen Gerichtsakten aus Anwaltsſchriften zuſammenſetzen, welche aus räumlich weit getrennten Gebieten herrühren. Für Richter und Anwälte wäre es eine außerordentlichr Erleichterung, wenn ſich eine bis in die Einzelheiten durchgeführte Gleichförmigkeit der Anwaltsſchriften herſtellen ließe. Dies wird aber nicht durch Gleichheit des Geſetzes und der Verordnungen von ſelbſt eintreten, ſondern nur durch Vereinbarung des deutſchen Anwaltsſtandes erreichbar ſein. Denn kein Geſetz und keine Verordnung kann und darf die Formvorſchriften ſo peinlich geſtalten, daß nicht dem individuellen Belieben freier Spielraum überlaſſen bliebe. Auch zeigt die Erfahrung, daß unter der Herrſchaft eines und deſſelben Prozeßgeſetzes und einer und derſelben Ausführungsverordnung ſehr große Verſchiedenheiten in der Anordnung und Form der Anwaltsſchriften Platz greifen. In der Regel ſind dieſe Verſchiedenheiten auf Reminiſzenzen an frühere prozeſſualiſche Zuſtändr zurückzuführen. So ſind — um nur ein Beiſpiel zu erwähnen — die Prozeßſchriften der Anwälte in den diesrheiniſchen Provinzen Bayerns, wo früher der bayeriſche codex judiciarius galt, heute noch ganz anders geſtaltet als die Schriften der Anwälte in dem pfätziſchen Kreiſe, wo früher der code de procédure civite in Kraft ſtand, obgleich ſeit ſieben Jahren Prozeß- und Ausführungsverordnungen für beide Gebietstheile gemeinſam ſind.

Ich möchte daher an dieſer Stelle, in dem Organ des deutſchen Anwalts-Vereins, den Gedanken anregen, daß die deutſchen Rechtsanwälte ſchon, ehe die gemeinſame Prozeßordnung in's Leben tritt, ſich über eine zweckmäßige allen überflüſſigen, wenn auch angeerbten, Formelkram bei Seite taſſende Geſtalt der Anwaltsſchriften rinigen. Denn iſt einmal die Prozeßordnung in Geltung getreten, ohne daß die alten Formeln abgeſchafft ſind, ſo werden dieſelben immer wieder nachgeſchrieben und von Kanzlei zu Kanzlei überliefert werden.

Zu dem Zwecke dieſer Vereinbarung wären zunächſt Formulare der verſchiedenen nach der Prozeßordnung vorkommenden Schriftſätze — Klagen, Klagebeantwortungen, Wechſelklagen, Berufungsſchriften, Reviſionsſchriften ꝛc. ꝛc. — zu entwerfen und vermittelſt der periodiſchen Preſſe zur Kenntniß des juriſtiſchen Publikums zu bringen. An Kritik und Beſſerungsvorſchlägen wird es nicht fehlen. Die Reſultate dieſer Vorſchläge und Kritiken könnten dann entweder durch den Anwaltstag oder durch eine Gruppe von Rechtsanwälten gezogen und in Geſtalt einer möglichſt knapp gehaltenen Formelſammlung publicirt werden.

Ich bin überzeugt, daß eine ſolche Sammlung dem Bedürfniß entſpricht. Im anwaltſchaftlichen Geſchäftskreis giebt es eine Maſſe von ſchriftlichen Arbeiten, deren Konzipierung rein mechaniſch iſt, daher geübten Kanzleigehülfen füglich überlaſſen werden kann und thatſächlich überlaſſen wird. Die Unterſtützung dieſer Arbeiten durch ein Formularbuch wird den Uebergang zur neuen Ordnung ſehr erleichtern. Aber auch für den Anwalt ſelbſt und deſſen rechtskundigen Mitarbeiter wird die Formularſammlung eine nicht zu unterſchätzende Hülfe ſein. Denn auch innerhalb der Thätigkeit des Rechtskundigen ergiebt ſich die Nothwendigkeit des Gebrauchs gewiſſer Formeln und häufiger Wiederholung. Die ſtereotype Geſtaltung dieſer Formeln iſt nicht blos bequem und zeitersparend, ſondern ſie bietet auch Garantie gegen Verſehen, welche ſich erfahrungsgemäß in ſolchen Dingen am leichteſten einſchleichen. Thatſächlich exiſtiren auch jetzt ſchon in den Kanzleien viel beſchäftigter Anwälte Formulare für ſich häufiger wiederholende Schriftſätze, die Verallgemeinerung derſelben iſt das Ziel, das erreicht werden ſoll.

Auf den Einwand, daß meine Vorſchlägr auf einen geiſttödtenden Mechanismus, auf kleinliche und engherzige Geſchäftsbehandlung, auf militäriſches Uniformirungsgelüſte ꝛc. ꝛc. hinauslaufen, bin ich gefaßt. Sind wir doch in Deutſchtand gewöhnt und nach angeſtammter Gewohnheit ſtets genrigt, in

Digitized by Google

Kleinigkeiten und Formen — wo möglich in der Zahl der Rockknöpfe der Uniformen! — zu variiren und in dieser Variation die Freiheit der individuellen Bewegung zu erblicken. Sollten nicht bessere Einwände erhoben werden, so werde ich den Glauben an die Durchführbarkeit und den Nutzen meiner Vorschläge nicht aufgeben. Unser Geldverkehr hat trotz des kleinlichen Genörgels verschiedener Leute rasch die Vortheile der Einheit des Gepräges der Münze begriffen. Was für die Münze das Gepräge, das ist für den Anwaltsakt die Form, das einheitliche Gepräge des Rechtverkehrs zwischen Anwalt und Anwalt und zwischen Anwalt und Gericht wird sich wenn auch für kleinere Kreise, ebenso vortheilhaft erweisen, wie die Einheit der Münze für die Gesammtheit.

Gießen. Dr. Lothar Seuffert.

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

Wechselrecht. Accept.

Lautet die Adresse auf einen Herrn N. N. das Accept rührt aber von Frau N. N. her, so hat das Accept keine wechselrechtliche Wirkung.

(Erk. des Reichs-Oberhandelsgerichts v. 23. Febr. 1877 Rep. 241/77 Forst w. Gründer.)

Aus den Gründen.

In Erwägung:

daß die Adresse des Klagewechsel lautet:

Herrn Em. Forst in Torgau,

daß aber nicht ein diesen Namen führender Mann, sondern die beklagte Frau Emilie Forst den Wechsel acceptirt hat, und zwar durch den Vermerk:

„Angenommen Em. Forst,"

daß der Appellationsrichter dessenungeachtet das Accept der Beklagten für sie verpflichtend erachtet hat, weil 1) sie durch die Adresse unzweifelhaft habe bezeichnet werden sollen, und weil 2) ihr Name in der Adresse stehe, dieser Name durch die Hinzufügung des Worts „Herr" kein anderer werde, mithin dem Artikel 4 No. 7 der Allgemeinen Wechsel-Ordnung genügt sei,

daß diese Ansicht, wie die Nichtigkeitsbeschwerde der Beklagten mit Recht rügt, rechtsirrthümlich ist,

daß nämlich der Artikel 4 No. 7 als wesentliches Erforderniß eines gezogenen Wechsels aufführt:

Der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten),

daß mehrere Personen, insbesondere Männer und Frauen denselben Namen führen können und deshalb namentlich bei Eheleuten derjenige von ihnen, welcher Zahlung leisten soll, durch das Wort Herr oder Frau bestimmt wird,

daß wenn die Adresse auf einen Herrn Em. Forst lautet, der Wechsel einen diesen Namen führenden Mann als Bezogenen bestimmt, nicht aber eine gleichnamige Frau,

daß also in diesen Fall zwar der Name der Frau in dem Wechsel steht, aber nicht als Name der Bezogenen,

daß deshalb der Appellationsrichter den Sinn des Artikels 4 No. 7 verkannt hat,

daß freilich das Reichs-Oberhandelsgericht wiederholt Schreibfehler oder Ungenauigkeiten in dem Namen des Trassaten für unerheblich erachtet hat, wenn nur daraus unzerstörbare Zweifel an der Identität des gewollten Bezogenen nicht hervorgingen, daß aber dabei ausdrücklich hervorgehoben ist, die Entscheidung präjudizire nicht dem Falle, wenn die Adresse ein andres Rechtssubject (Mann) bestimme als das gewollte und acceptirende (Frau),

vergleiche Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band XIV Seite 172 (Band XV Seite 283, Band III Seite 272),

daß, da die Adresse des Klagewechsels die Beklagte nicht bezogen hat, sondern einen Mann gleichen Namens, es auf die wechselmäßig nicht zum Ausdruck gelangte Absicht des Trassanten nicht ankommt, die Beklagte vielmehr als Nichtbezogene acceptirt hat, ihr Accept also sie wechselmäßig nicht verpflichtet,

Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band XV Seite 346, — siehe auch Erkenntniß des Preußischen Ober-Tribunals vom 19. Mai 1870 in Striethorst's Archiv Band 78 Seite 251 und im Archiv für Wechselrecht Neue Folge Band 4 Seite 96, ferner Borchardt, Wechsel-Ordnung Note 111 und 218.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. September bis 1. Oktober 1877.

A. Ernennungen.

Es sind ernannt:

der Kreisgerichtsrath Kayser in Borken zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Duisburg und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oberhausen und mit der Verpflichtung fortan den Titel Justizrath zu führen.

Der Gerichtsassessor Dr. Martinius zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Suhl und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Suhl,

der Justizassessor Wetzel von Saulgau zum Rechtsanwalt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tübingen.

B. Ausscheiden aus dem Dienst.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schulz in Lauenburg in Pommern ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

C. Titelverleihungen.

Dem Advokaten Stegmann in Uelzen ist der Charakter als Justizrath verliehen.

D. Todesfälle.

Gestorben sind:

der Rechtsanwalt und Notar Knoop in Glückstadt,

der Rechtsanwalt und Notar von Dobschütz in Grünberg,

der Advokat und Notar Wolfgang Neukirch in Frankfurt a. M. und

der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Dr. Grosch in Wohlau.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin

№ 21. Berlin, 1. November. 1877.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt:

Die Zuſtändigkeit des Reichsgerichts. (Von Kreisrichter Stahl in Rottweil.) (Fortſetzung). — Geſchäftsaufgabe der Gerichte des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten und in der nicht ſtreitigen Rechtspflege während des Jahres 1875. (Fortſetzung.) — Handelsrechtliche Präjudizien, mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz. — Miscellen. — Perſonal-Veränderungen in der Deutſchen Anwaltſchaft aus der Zeit vom 1. bis 15. October 1877.

Die Zuſtändigkeit des Reichsgerichts.

(Von Kreisrichter Stahl in Rottweil).

(Fortſetzung.)

In dem Geſetze hat nun die Zuſtändigkeit des Reichsgerichts in beiderlei Fällen einen adäquaten Ausdruck durch den §. 511 der CPO. gefunden, wonach die Reviſion (nur) darauf geſtützt werden kann, daß die Entſcheidung auf der Verletzung eines Reichsgeſetzes, oder eines Geſetzes, deſſen Geltungsbereich ſich über den Bezirk des Berufungsgerichts (Oberlandesgerichts) hinaus erſtreckt, beruhe.

Von dieſem Paragraphen, ſowie dem damit in Verbindung ſtehenden §. 6 des Einführungsgeſetzes zur CPO., der lautet:

„Mit Zuſtimmung des Bundesraths kann durch Kaiſerliche Verordnung beſtimmt werden:

1) daß die Verletzung von Geſetzen, obgleich deren Geltungsbereich ſich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erſtreckt, die Reviſion nicht begründe;
2) daß die Verletzung von Geſetzen, obgleich deren Geltungsbereich ſich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erſtreckt, die Reviſion begründe.

Die auf Grund der vorſtehenden Beſtimmungen erlaſſenen Verordnungen ſind dem Reichstage bei deſſen nächſtem Zuſammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieſelben treten, ſoweit der Reichstag die Genehmigung verſagt, für die am Tage des Reichstagsbeſchluſſes noch nicht anhängigen Prozeſſe außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgeſetz geändert oder aufgehoben werden".

ſei hier ausführlicher die Rede. Zunächſt iſt unzweifelhaft, daß eine Landesnorm, um der Reviſion durch das Reichsgericht zu unterliegen, oder kürzer geſagt, um reviſionsfähig zu ſein, außerhalb des Berufungsgerichts noch in anderen Theilen des deutſchen Reichs, ſei es im ſelben Bundesſtaate, ſei es in anderen Bundesſtaaten gelten muß; die weitere Geltung der betreffenden Norm bloß außerhalb des deutſchen Reichs kann nicht in Betracht kommen, da in ſolchen Fällen die Wahrung der Einheit des Landesrechts, die durch den §. 511 der CPO. lediglich bezweckt iſt[1]), gar nicht intereſſirt iſt. Sodann entſteht aber die wichtige, vor allem klar zu machende Frage: wann kann man ſagen, daß eine Norm in verſchiedenen Bundesſtaaten gelte? genügt hier die Gleichheit des materiellen Inhalts der Norm, oder wird die Entſtehung der jetzt in verſchiedenen Bundesſtaaten geltenden Norm durch dieſelbe geſetzgebende Gewalt[2]) verlangt, ſo daß dieſe Geltung immer darauf zurückzuführen wäre, daß die verſchiedenen Bundesſtaaten früher Einer und derſelben Staatshoheit unterworfen waren? Für letzteres ſpricht nun ſpeziell 1) der Wortlaut des §. 511. Wenn z. B. Braunſchweig ſeinerzeit das preußiſche Berggeſetz bei ſich eingeführt hat, ſo kann man nicht ſagen, daſſelbe Geſetz gelte in Braunſchweig und in Preußen, vielmehr gilt dort das braunſchweigiſche Geſetz von dem und dem Datum, und hier das preußiſche von einem anderen Datum; allerdings aber haben die beiden Geſetze den gleichen Inhalt; 2) Nach den Motiven[3]) war der Grund der Beſtimmungen des §. 511 der CPO. und des §. 6 des Einf.-Geſetzes zur CPO. der, Landesrechte von erheblicher Bedeutung der Reviſion durch das Reichsgericht zugänglich zu machen; der Begeiff „Landesrecht" enthält aber von ſelbſt das Attribut der einheitlichen Entſtehung durch dieſelbe geſetzgebende Gewalt. 3) Käme es bloß auf den gleichen Inhalt einer Rechtsnorm an, ſo würde es bei der auf gemeinſamer Cultur beruhenden Verwandtſchaft der verſchiedenen Landesrechte untereinander kaum eine Norm geben, welche nicht auch ſonſt irgendwo im deutſchen Reiche gelte; auf dieſe Weiſe wäre aber ganz gegen die Abſicht des Geſetzgebers das Landesrecht

[1]) Motive z. GVG. S. $\frac{21}{2}$, $\frac{22}{1}$.

[2]) ꝛc. im weiteren Sinne, alſo das Gewohnheitsrecht einbegriffen.

[3]) Motive zum GVG. S. $\frac{22}{1}$; zur CPO. S. $\frac{522}{2}$, $\frac{523}{1}$.

Digitized by Google

hinsichtlich der Revisionsfähigkeit dem Reichsrechte faktisch gleichgestellt, und jene Revisionsfähigkeit geradezu dem Zufall preisgegeben, während die formelle Geltung einer Rechtsnorm in verschiedenen Bundesstaaten auf bekannten historischen Vorgängen beruht, und durch die Aufstellung dieses Kriteriums das Reichsgericht bezüglich der Rechtsprechung über das Landesrecht im Gegensatz zum Reichsrecht wesentlich entlastet wird. Nachweisbar[1]) gehen aber auch 4) die Motive von der hier vertretenen Auffassung aus. Sie erklären nemlich als revisionsfähig außer den ein Oberlandesgericht überragenden Gesetzen des preußischen Staates jedenfalls das gemeine Recht, und das französische Recht in der Rheinprovinz, Rheinhessen und Rheinbayern, während sie bezüglich des badischen Landrechts wenigstens Zweifel zulassen und zur Abschneidung dieser Zweifel auf die Abhülfe durch Ziff. 2 des §. 6 des Einführ.-Gesetzes zur CPO. hinweisen. Das gemeine Recht gelangte aber in den nunmehrigen verschiedenen Bundesstaaten zur Geltung vermöge eines und desselben Gewohnheitsrechts, das sich seinerzeit in dem noch einen Einheitsstaat darstellenden Deutschland bildete; ebenso beruht die Geltung des französischen Rechts in der Rheinprovinz, Rheinhessen und Rheinbayern darauf, daß diese jetzt deutschen Landestheile eine Zeit lang dem französischen Staate einverleibt waren und während dieser Periode der gesetzgebenden Gewalt Frankreichs unterstanden; anders dagegen verhält es sich mit dem badischen Landrechte; in Baden wurde der französische Code in Form einer Uebersetzung, die übrigens gegenüber dem Original einzelne nicht unbedeutende Zusätze und Abweichungen enthält, kraft eigener Landeshoheit, und nicht kraft der französischen, der Baden gar nicht unterworfen war, eingeführt, und es ist sehr bezeichnend, wenn die Motive bezüglich des badischen Landesrechts auf den §. 6 des Einführ.-Gesetzes zur CPO. rekurriren; käme es bloß auf die Einheit des materiellen Inhalts an, so hätten die Motive geradezu das badische Landesrecht insofern als revisionsfähig bezeichnen müssen, als seine Bestimmungen und die des französischen Rechts identisch sind. Weiter sagen die Motive an einer andern Stelle „es sei zur Beurtheilung der Revisionsfähigkeit einer Landesnorm die Entscheidung der oft schwierigen Frage nothwendig, ob ein Institut als gemeinrechtlich oder als partikularrechtlich zu gelten habe, ob die betreffende Rechtsnorm auf Grund des gemeinen deutschen Rechts oder des Partikularrechts zu Recht bestehe"; dies kann nur von dem Fall verstanden werden, wenn eine Norm desselben Inhalts, wie sie in einem Partikularstaate besteht, sich auch innerhalb des gemeinen Rechts vorfindet, da sonst nicht einzusehen ist, wie sich jene schwierige Frage aufwerfen könnte; indem nun aber die Motive hier den Grund der Geltung deutlich als maßgebend für die Revisionsfähigkeit erklären, ist von selbst ausgeschlossen, daß es lediglich auf die Gleichheit des materiellen Inhalts ankommen dürfe. Endlich kann hier auch die Stelle in den Motiven zur CPO.[2]) verwerthet werden, wo gesagt ist „die Einheit von Rechtsnormen, die mit den Bezirkgrenzen des Oberlandesgerichts zusammenfallen, könne letzteres ebenso gut und noch besser wahren, als ein oberster Gerichtshof; daß eine solche Rechtsnorm auch der Cognition eines anderen Oberlandesgerichts unterliegen könne, sei richtig, werde jedoch als etwas rein zufälliges außer Betracht bleiben müssen"; denn angesichts des §. 511 der CPO, der gerade in den angezogenen Motiven besprochen wird, kann jener rein zufällige, die Revisionsfähigkeit nicht begründende Umstand nur darauf bezogen werden, daß auch anders wo eine Rechtsnorm gleichen Inhalts, aber ohne den gleichen Grund der Geltung existire; wäre jene Stelle der Motive auch von dem Fall zu verstehen, wo eine Rechtsnorm kraft derselben gesetzgebenden Gewalt in verschiedenen Oberlandesgerichten Geltung hat, so wären im Widerspruche mit §. 511 CPO. alle Landesnormen der Revision durch das Reichsgericht entzogen. 5) Auch die Verhandlungen der Justizcommission des Reichstags[3]) führen zu demselben Resultat: so sagt Struckmann „für die Ziff. 2 des §. 6 des Einführ.-Gesetzes zur CPO. sei namentlich zu bedenken, daß die kleineren Staaten häufig Gesetze, welche sich in größeren Staaten, namentlich Preußen bewährt haben, (wie das Berggesetz) bei sich einführen; diese neuen Gesetze gelten dann freilich nur in dem Bezirke des Oberlandesgerichts"; und Amsberg erklärt, „die genannte Ziff. 2 sei hauptsächlich wegen Baden aufgenommen worden, da das badische Landrecht durchweg auf dem Code beruhe, auch werde das sächsische bürgerliche Gesetzbuch wegen seiner engen Verwandtschaft mit dem gemeinen Recht vom Reichsgericht nicht ausgeschlossen werden können". Hier ist also trotz der materiellen Gleichheit des Inhalts z. B. des braunschweigischen und des preußischen Berggesetzes, des badischen Landrechts und des rheinischen Rechts, des sächsischen und des gemeinen Rechts anerkannt, daß deßwegen doch §. 511 CPO. nicht zutreffe, vielmehr das braunschweigische Berggesetz, das badische Landrecht und das sächsische Gesetzbuch nur durch die Ausnahmebestimmung der Ziff. 2 des §. 6 revisionsfähig gemacht werden können; der Grund der mangelnden Revisionsfähigkeit an sich kann aber nur in der Verschiedenheit der legislativen Entstehung liegen. Wenn ferner Gaupp bezüglich des würtembergischen Landrechts, das doch, wie er selbst mit Recht hervorhebt, größtentheils römisches Recht enthält, die Revisionsfähigkeit desselben lediglich dadurch begründet findet, daß es in Folge der Territorialveränderungen von 1809 zufällig auch in einigen bayerischen (früher also würtembergischen) Gemeinden Geltung habe, so erhellt daraus, daß auch seine Anschauung dahin gehe, daß der materiell gleiche Inhalt von zweien Rechtsnormen die Revision nicht begründe. Nicht ganz im Einklang hiermit steht es, wenn Grimm und andere Mitglieder der Commission das badische Landrecht für an sich revisionsfähig erklärten, da es im wesentlichen eine Uebersetzung des Code sei, und auch seither die badische Rechtsentwicklung Hand in Hand mit der französischen Rechtswissenschaft, mit der französischen Rechtsprechung gegangen sei; allein abgesehen davon, daß selbst Grimm, der Hauptverfechter dieser Ansicht, Zweifel hieran für zulässig erklärte, so kann der angegebene Grund nur für die Anwendbarkeit der Ziff. 2 des citirten §. 6 verwerthet werden, nicht aber für die Bestimmung der Revisionsfähigkeit an sich; denn nach §. 511 der CPO. ist für die Revision nicht maßgebend, ob die Gesetzgebung, der die

[1]) wie dies auch Groddeck in den Verhandlungen des 10. d. Juristentags 1. Bd. S. 15 annimmt.

[2]) S. $\frac{407}{1}$.

[3]) 121. und 158. Sitzung (stenograph. Protokolle.)

verletzte Norm als ein Theil angehört, mit der Gesetzgebung eines andern Oberlandesgerichts in der Hauptsache von Anfang an harmonirte, und in der Hauptsache sich gleichmäßig fortentwickelt hat, sondern einzig, ob die einzelne Norm, deren Verletzung behauptet ist, auch in einem andern Oberlandesgerichtsgebiet Geltung hat; wenn auch das badische Landrecht meistens mit dem Code übereinstimmt, so kann doch darüber kein Zweifel sein, daß eine solche landrechtliche Norm, die von dem Code abweicht, nimmermehr aus dem Grunde der sonstigen Verwandtschaft des badischen und französischen Rechts revisionsfähig sein kann; die erste Voraussetzung der Revisionsfähigkeit einer Norm ist die, daß ihr Inhalt in verschiedenen Oberlandesgerichten gelte; trifft dies zu, so kann es sich einzig noch darum handeln, ob zur Geltung im Sinne des §. 511 Geltung durch dieselbe gesetzgebende Gewalt gehöre. Der von Grimm hervorgezogene Gesichtspunkt ist ein dem §. 511 ganz fremder, und überdies sehr bedenklich, da es äußerst schwierig ist, zu bestimmen, ob zwei Partikulargesetzgebungen, denen die verletzte Norm gleichmäßig angehört, auch sonst in der Hauptsache miteinander übereinstimmen, oder nicht?

Was sodann speziell den §. 6 des Einführ.-Ges. zur CPO. betrifft, so dient dieser in zweifacher Richtung als Correktur des §. 511 der CPO; durch die Ziff. 1 sollen Partikularrechte, deren Geltungsbezirk zwar nicht Einem Oberlandesgerichte unterstellt werden können, die aber von so untergeordneter Bedeutung sind, daß ein Bedürfniß, die Einheit derselben durch eine dritte Instanz zu wahren, nicht anerkannt werden kann, der Revision entzogen werden können[1]); diese in den Motiven unter beispielsweiser Anführung des lübischen Rechts, der constitutio Joachimica niedergelegte Beschränkung auf untergeordnete Partikularrechte wurde zwar im Schooße der Justizcommission von einem Regierungscommissär bestätigt; gleichwohl erschien es aber der JC. bedenklich, die Entscheidung über diese Punkte dem Kaiser oder dem Bundesrathe zu überlassen, und wurde hauptsächlich deßwegen Streichung des ganzen §. 6 beschlossen; schließlich wurde aber die Regierungsvorlage wieder hergestellt, mit dem Beisatze, daß die auf Grund des §. 6 erlassenen Verordnungen dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung zu unterbreiten seien[2]). Durch die Ziff. 2 sodann sollen Partikularrechte, deren Geltungsbezirk zwar Einem Oberlandesgerichte unterstellt werden kann, die aber rechtlich von so erheblicher Bedeutung sind, daß es wünschenswerth erscheinen kann, die richtige Anwendung derselben durch die Autorität eines höchsten Gerichtshofs zu sichern, revisionsfähig gemacht werden können[3]). Von praktischer Wichtigkeit ist hauptsächlich diese Ziff. 2 des §. 6, denn einmal dient sie zur Herstellung der Rechtsgleichheit für Verhältnisse, wo die Ergreifung einer dritten Instanz aus dem Grunde, weil die materiell gleichen Gesetzgebungen auf verschiedenen gesetzgebenden Gewalten beruhten, als ein wahrer Uebelstand empfunden werden müßte, sodann dient sie zur Abschneidung von Zweifeln und von zeitraubenden Untersuchungen darüber, welche Gesetzgebungen überhaupt, und welche einzelnen Normen innerhalb dieser Gesetzgebungen revisionsfähig sind, oder nicht. In dieser Beziehung sei zuerst vom badischen Landrechte hier die Rede. Dieses ist, wie oben gezeigt, an sich revisionsunfähig, da es aber wesentlich in einer Adoption des französischen Rechts besteht, so wäre es eine schreiende Ungleichheit, den dem badischen Landrechte Unterworfenen eine dritte Instanz nicht zu gewähren, während solche den übrigen Ländern des französischen Rechts zukommt; der Umstand, daß es sich hier nicht um einzelne Rechtsnormen, sondern um ein das ganze Rechtsgebiet umfassendes Gesetzgebungswerk handelt, das in einem bedeutenden Staate gilt, und in der Hauptsache denselben Inhalt hat, wie die Legislation anderer deutschen Landestheile, rechtfertigt es, hier die Revision wegen Gleichheit des materiellen Inhalts zuzulassen; auch können, wie schon die Motive[4]) bemerken, auf diese Weise die allenfallsigen Zweifel darüber gehoben werden, ob das badische Landrecht an sich revisionsfähig sei oder nicht. Was das würtembergische Landrecht betrifft, so gilt dieses in Folge der früheren, erst im Jahre 1809 aufgehobenen territorialen Zusammengehörigkeit auch noch in einigen bayerischen, zusammen 2900 Einwohner zählenden Orten der Landgerichte Nördlingen, Höchstädt, Laningen, Oettingen und Kempten[5]) und ist also an sich revisionsfähig. Der geringe Territorialumfang seiner Geltung außerhalb Würtembergs könnte allerdings geneigt machen, die Ziff. 1 des §. 6 zur Anwendung zu bringen, allein andererseits sprechen die gewichtigsten Bedenken dagegen; einmal darf das würtembergische Landrecht sowohl mit Rücksicht auf seinen inneren Gehalt, als seinen nahezu 2 Millionen Einwohner umfassenden Geltungsbezirk keineswegs den Partikularrechten von untergeordneter Bedeutung beigezählt werden, auf welche lediglich sich ja die Ziff. 1 des §. 6 bezieht; sodann steht das würtembergische Landrecht in der innigsten geistigen Verwandtschaft zu dem revisionsfähigen gemeinen Recht, seine Quellen sind, wenn man von wenigen Lehren, wie von den Losungen, den Erbverträgen, dem Güterverhältniß und dem Erbrecht der Ehegatten und der Insinuation der Verträge absieht, beinahe lediglich Römisches und Canonisches Recht, an welches sich die Verfasser in beinahe ängstlicher Weise anschlossen, wobei es ihnen aber freilich nicht selten mißlang, den wahren Sinn des römischen Rechts zu finden[6]) und wenn auch von seinen circa 85 Titeln 10 — 15 durch die moderne, dem Reichsgerichte jedenfalls entzogene Gesetzgebung außer Geltung gekommen sind, so hat gerade hiedurch jenes Gesetzbuch bezüglich seines übrigen Theils den Charakter der Uebertragung des reinen römischen Rechts um so schärfer angenommen, und beruhen insbesondere die Entscheidungen aus dem Obligationsrechte und Erbrechte auf dem eine unmittelbare Rechtsquelle bildenden Römischen Rechte[7]); auch ist es nicht selten zweifelhaft, ob eine Bestimmung des Landrechts als partikularrechtlich auf-

[1]) Motive z. GVG. S. $\frac{22}{1}$, zur CPO. S. $\frac{523}{1}$.

[2]) 12t. und 158. Sitzung (stenograph. Protokolle).

[3]) Motive z. GVG. S. $\frac{22}{1}$, zur CPO. S. $\frac{523}{1}$.

[4]) Motive zur CPO. S. $\frac{523}{1}$.

[5]) Roth, bayer. Civilrecht I. Th. S. 6; Motive zur CPO. S. $\frac{523}{1}$ Mitte; Gaupp in der 12t. Sitzung der JC. (stenograph. Prot.).

[6]) Wächter würt. Privatrecht I. Bd. S. 353.

[7]) s. Gaupp in der 12t. Sitzung der Justiz-Comiss. (stenograph. Protokolle).

zufassen sei, oder ob sie nur die Erwähnung eines gemeinrechtlichen Satzes enthalten solle[1]); nach alledem wäre es unthunlich und unangemessen, dem Landrechte eine dritte Instanz zu versagen, während sie dem damit im innersten Zusammenhange stehenden gemeinen Rechte eröffnet ist. Im Gegentheil sprechen die Zweckmäßigkeitsgründe für eine Ausdehnung der schon an sich vorhandenen Revisionsfähigkeit gemäß Ziff. 2 des §. 6; damit nemlich, daß das würtembergische Landrecht auch noch in einigen bayerischen Orten gilt, ist noch nicht gesagt, daß sowie eine einzelne Bestimmung des würtembergischen Landrechts in dem Prozesse als verletzt behauptet werde, die Revision an das Reichsgericht offen stehe; dazu gehört vielmehr, daß eben diese einzelne Norm jetzt noch in den beiderlei Gebieten Geltung habe, wohl wird dies auf Grund der ursprünglich einheitlichen Gesetzgebung vermuthet werden dürfen, allein wenn in einzelnen Fällen dem Gericht bekannt, oder ihm der Nachweis geliefert wird, daß seit der Einverleibung der betreffenden Orte in den bayerischen Staat die angeblich verletzte Norm in Folge einer Rechtsveränderung, sei es durch Gesetzgebung oder Gewohnheitsrecht, und sei diese Veränderung in dem einen oder dem andern Staate geschehen, nicht mehr in den beiderlei Staatsgebieten Gültigkeit habe, so ist nach dem klaren Wortlaute des §. 511 die Revision ausgeschlossen, da dieser Paragraph nicht auf die Gesetzgebung im Ganzen sondern auf die einzelne verletzte Rechtsnorm Bezug nimmt. Welche Streitigkeiten dadurch schon für die Competenzfrage hervorgerufen würden, mit welchen unerquicklichen zeitraubenden Detailuntersuchungen das Reichsgericht belastet würde, leuchtet ein; und es würde daher im höchsten Grade zweckmäßig sein, auf dem Wege der Ziff. 2 des §. 6 das würtembergische Landrecht überhaupt, also auch diejenigen Normen desselben, die nicht schon nach §. 511 der CPO. revisionsfähig sind, für revisionsfähig zu erklären. Dasselbe leidet aber auch Anwendung auf andere Rechte, wie das gemeine und französische Recht; auch in den deutschen Ländern französischen Rechts sind, seit sie deutsch geworden, zahlreiche Veränderungen in der Gesetzgebung vor sich gegangen[2]), und ebenso kann es in Folge veränderter Gesetzgebung vorkommen, daß eine gemeinrechtliche Bestimmung bloß in Einem Oberlandesgerichte gilt; daher sich zur Abschneidung von Competenzstreitigkeiten empfehlen würde, vermittelst der Ziff. 2 des §. 6 das ganze gemeine Recht, das ganze französische Recht für revisionsfähig zu erklären.

II. Das Reichsgericht ist ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

§. 135 Ziff. 2 des GVG.

Unter den Beschwerden ist auch die weitere Beschwerde des §. 531 Abs. 2 [507 Abs. 2] der CPO. zu verstehen [3]).

(Fortsetzung folgt.)

[1]) z. B. Landrecht II. Th. Titel 18 §. 5.

[2]) s. auch Verhandlgn des X. deutschen Juristentags, II. Bd. S. 214.

[3]) Motive z. GVG. S. $\frac{74}{1}$.

Geschäftsaufgabe der Gerichte des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nicht streitigen Rechtspflege während des Jahres 1875.

(Fortsetzung.)

A. Kreis Oberbayern.

1) Stadt- und Landgericht Ingolstadt: **247.** 35. 28. 409. 53. 98. **4.** 8. 4627. 4635. 4631. 4. **3944.** 112. 189. 67. 10. 4322. 258. 4064. **33.** 286. 319. 283. 0. 18. 0. 301. 18. **343. 215. 2170;**

2) Landgericht Aichach: **268.** 39. 76. 610. 68. 132. **0. 111.** 4008. 4119. 4085. 34. **3661.** 118. 132. 144. 3. 4058. 280. 3778. **26.** 308. 334. 275. 1. 0. 0. 276. 58. **298. 98. 998;**

3) Landgericht Friedberg: **179.** 38. 70. 468. 49. 131. **0. 0.** 3615. 3615. 3615. 0. **3502.** 114. 112. 97. 14. 3929. 133. 3796. **18.** 266. 284. 255. 4. 1. 0. 260. 24. **193. 30. 1497;**

4) Landgericht Rain: **125.** 15. 32. 287. 27. 88. **0. 2.** 2333. 2335. 2332. 3. **2573.** 56. 84. 61. 7. 2781. 543. 2238. **23.** 144. 167. 123. 2. 25. 0. 150. 17. **344. 14. 279;**

5) Landgericht Schrobenhausen: **233.** 61. 93. 194. 20. 222. **0. 0.** 2621. 2621. 2616. 5. **3915.** 97. 132. 67. 11. 4222. 292. 3930. **41.** 160. 201. 160. 0. 1. 0. 161. 40. **177. 39. 845.** (NB. Bezirksgericht Aichach, sonach in Sa. **1051.** 188. 299. 1968. 217. 671. **4. 191.** 17,204. 17,325. 17,279. 46. **17,685.** 497. 649. 436. 45. 19,312. 1506. 17,805. **141.** 1164. 1305. 1096. 7. 45. 0. 1148. 157. **1355. 405. 5779;**)

6) Stadt- und Landgericht Freising: **227.** 42. 70. 357. 45. 205. **0. 0.** 3177. 3176. 1. **3894.** 134. 137. 105. 14. 4284. 354. 3930. **18.** 291. 309. 269. 2. 9. 0. 280. 29. **356. 17. 1174;**

7) Landgericht Dorfen: **91.** 2. 28. 145. 11. 55. **0. 0.** 1393. 1393. 1393. 0. **2164.** 57. 72. 54. 4. 2351. 147. 2204. **13.** 141. 154. 130. 2. 6. 0. 138. 16. **134. 6. 504;**

8) Landgericht Erding: **225.** 38. 6. 295. 31. 113. **0. 33.** 3600. 3633. 3614. 19. **4044.** 103. 174. 95. 4. 4420. 384. 4036. **27.** 229. 256. 198. 1. 32. 0. 231. 25. **128. 9. 1018;**

9) Landgericht Geisenfeld: **268.** 44. 44. 92. 10. 109. **0.** 39. 2570. 2609. 2604. 5. **3390.** 48. 109. 74. 14. 2635. 216. 2419. **58.** 175. 233. 199. 3. 12. 0. 214. 19. **158. 12. 946;**

10) Landgericht Mooseburg: **123.** 18. 91. 182. 0. 107. **0. 20.** 1547. 1567. 1567. 0. **3287.** 62. 102. 105. 13. 3569. 197. 3372. **27.** 149 176. 157. 3. 0. 0. 160. 16. **62. 34. 375;**

11) Landgericht Pfaffenhofen: **142.** 36. 104. 166. 16. 94. **0. 2.** 1978. 1980. 1979. 1. **1860.** 87. 104. 75. 11. 2137. 233. 1904. **9.** 162. 171. 129. 0. 28. 0. 157. 14. **184. 46. 838.** (NB. Bezirksgericht-Sprengel Freising, sonach in Sa. **1079.** 180. **343.** 1237. 113. 683. **0. 94.** 14,265. 14,359. 14,333. 26. **17,639.** 491. 698. 508. 60.

Digitized by Google

19,396. 1531. 17,865. **152.** 1147. 1299. 1082. 1187. 0. 1180. 119. **1022. 184. 4855**;)

12) Stadtgericht München l. J.: **6149.** 1445. 557. 2422. 300. 3321. **4. 0.** 11,326. 11,326. 11,326. 0. **12,104.** 681. 351. 419. 40. 13,595. 1172. 12,423. **276.** 1954. 2230. 1760. 26. 233. 5. 2024. 206. **5393. 0. 8525.** (NB. Bezirksgericht-Sprengel München l. J. Gef. Summe per se);

13) Stadt- und Landgericht München r. J.: **1123.** 342. 319. 512. 61. 775. **6. 7.** 5488. 5495. 5495. 0. **6266.** 311. 212. 161. 10. 6960. 685. 6275. **21.** 410. 431. 282. 1. 112. 0. 395. 36. **444. 278. 3460**;

14) Landgericht Bruck: **311.** 40. 142. 757. 124. 140. **0. 0.** 3403. 3403. 3403. 0. **3902.** 95. 152. 105. 8. 3262. 903. 2359. **10.** 238. 248. 222. 1. 1. 0. 224. 24. **142. 31. 1793**;

15) Landgericht Dachau: **130.** 17. 137. 430. 93. 68. **0. 15.** 2989. 3004. 3004. 0. **3312.** 75. 130. 56. 3. 3576. 310. 3266. **14.** 273. 287. 267. 4. 1. 1. 273. 14. **64. 39. 1820**;

16) Landgericht Miesbach: **121.** 17. 57. 190. 26. 94. **0. 13.** 1791. 1804. 1790. 14. **2079.** 102. 83. 53. 10. 2820. 137. 2183. **18.** 192. 210. 163. 2. 24. 0. 189. 21. **262. 60. 1167**;

17) Landgericht München r. J.: **798.** 173. 299. 356. 34. 543. **6. 77.** 4351. 4428. 4427. 1. **3254.** 114. 137. 54. 7. 3566. 233. 3333. **30.** 225. 245. 195. 5. 21. 0. 221. 24. **452. 58. 5358**;

18) Landgericht Tegernsee: **19.** 3. 28. 65. 13. 14. **0. 6.** 374. 374. 374. 0. **599.** 12. 26. 11. 1. 649. 119. 600. **7.** 57. 64. 61. 0. 0. 0. 61. 3. **26. 9. 657**;

19) Landgericht Wolfratshausen: **47.** 18. 73. 95. 9. 75. **0. 24.** 1821. 1845. 1819. 26. **2248.** 40. 114. 20. 4. 2426. 180. 2246. **28.** 186. 214. 185. 1. 2. 0. 188. 26. **259. 33. 825.** (NB. Bezirksgericht-Sprengel München r. J. sonach in Sa. **2549.** 610. 1055. 2405. 360. 1709. **0. 136.** 20,217. 20,353. 20,312. 41. **20,653.** 749. 854. 460. 43. 22,759. 2497. 20,262. **118.** 1581. 1699. 1375. 14. 161. 1. 1551. 148. **1649. 498. 15,096**;)

20) Stadt- und Landgericht Rosenheim: **383.** 55. 27. 396. 38. 153. **0. 0.** 3039. 3039. 3008. 31. **5529.** 107. 173. 68. 8. 5885. 234. 5651. **45** 347. 392. 299. 20. 17. 0. 336. 56. **394. 93. 1650**;

21) Ldg. Aibling: **144.** 26. 64. 243. 36. 76. **0. 0.** 2808. 2808. 2808. 0. **3935.** 61. 92. 65. 7. 3050. 115. 2935. **35.** 198. 223. 188. 0. 1. 0. 189. 34. **127. 11. 895**;

22) Ldg. Berchtesgaden: **13.** 4. 10. 75. 12. 28. **1. 0.** 937. 937. 932. 5. **1582.** 48. 55. 20. 6. 1711. 90 1621. **13.** 135. 147. 139. 0. 0. 0. 139. 8. **142. 50. 430**;

23) Ldg. Laufen: **67.** 16. 31. 136. 14. 55. **0. 37.** 2483. 2510. 2493. 17. **2353.** 74. 93. 45. 9. 2573. 176. 2397. **37.** 238. 265. 233. 5. 13. 0. 251. 14. **166. 90. 633**;

24) Ldg. Prien: **39.** 7. 78. 114. 7. 35. **0.. 8.** 1123. 1131. 1120. 11. **1275.** 30. 48. 19. 2. 1374. 87. 1287. **7.** 122. 129. 111. 0. 2. 0. 113. 16. **64. 8. 509**;

25) Ldg. Reichenhall: **60.** 25. 39. 73. 10. 25. **0. 33.** 794. 827. 801. 26. **1573.** 35. 44. 37. 4. 1693. 59. 1634. **15.** 93. 108. 91. 0. 2. 0. 93. 15. **102, 51. 675**;

26) Ldg. Tittmoning: **18.** 5. 28. 56. 4. 18. **0. 0.** 1312. 1312. 1312 0. **1751.** 47. 36. 27. 0. 1861. 86. 1775. **18.** 118. 136. 122. 0. 1. 0. 123. 13. **130. 5. 499**;

27) Ldg. Traunstein: **130.** 26. 29. 187. 24. 58. **0. 0.** 3023. 3023. 3023. 0. **3278.** 108. 152. 55. 16. 3710. 200. 3510. **35.** 273. 308. 267. 1. 2. 0. 270. 38. **286. 33. 679**;

28) Ldg. Trostberg: **81.** 23. 33. 59. 11. 61. **0. 70.** 1609. 1679. 1672. **2417.** 71. 82 35. 1. 3. 2606. 158. 2448. **34.** 157. 191. 163. 1. 0. 167. 24. **146. 40. 696**; (NB. Bez.-Ger.-Sprengel Traunstein sonach in Summa **934.** 187. 339. 1339 156. 509. **1. 138.** 17128. 17266. 17169. 97. **22683.** 581. 775. 371. 24463. 1205. 23258. **218.** 1681. 1899. 1613. 29 39. 0. 1681. 218. **1580. 311. 6655.**)

29) Ldg. Altötting: **98.** 21. 22. 282. 37. 85. **0. 5.** 1740. 1745. 1745. 0. **2508.** 80. 95. 52. 6. 2741. 221. 2520. **35.** 275. 300. 261. 6. 6. 0. 273. 27. **100. 32. 1492**;

30) Ldg. Burghausen: **58.** 12. 7. 134. 28. 45. **2. 15.** 704. 719. 718. 1. **1696.** 58. 51. 34. 3. 1842. 111. 1731. **8.** 115. 123. 107. 1. 0. 0. 108. 15. **53. 10. 513**;

31) Ldg. Ebersberg: **178.** 28. 55. 207. 16. 255. **0. 0.** 2648. 2648. 2648. 0. **2938.** 117. 156. 59. 3. 3273. 285. 2988. **31.** 259. 290. 249. 7. 5. 0. 261. 29. **296. 24. 1041**;

32) Ldg. Haag: **110.** 35. 158. 182. 26. 86. **0. 26.** 1990. 2016. 1989. 27. **2424.** 58. 102. 32. 9. 2625. 181. 2444. **17.** 222. 239. 210. 1. 2. 0. 213· 26. **103. 40. 811**;

33) Ldg. Mühldorf: **106.** 20. 79. 180. 20. 88. **0. 17.** 957. 974. 974. 0. **2847.** 73 103. 79. 7. 3109. 127. 2982. **28.** 164. 192. 163. 0. 14. 0. 177. 15. **137. 13. 962**;

34) Ldg. Neumarkt: **82.** 9. 78. 189. 20. 52. 0. 0. 1148. 1148. 1148. 0. **1950.** 70. 70. 57. 1. 2154. 174. 1980. **10.** 158. 168. 93. 7. 43. 0. 143. 25. **250. 3. 696**;

35) Ldg. Wasserburg: **151.** 55. 6. 199. 33. 108. **0. 0.** 1572. 1572. 1518. 54. **2245.** 55. 102. 64. 5. 2471. 165. 2306. **10.** 174. 184. 164. 0. 2. 0. 166. 18. **142. 25. 1109.** (NB. Bez.-Ger.-Sprengel Wasserburg sonach in Sa. **783.** 180. 405. 1373. 180. 719. **3. 62.** 10759. 10822. 10740. 82. **16014.** 511. 679. 377. 34. 18215. 1264. 16951. **139.** 1367. 1496. 1247. 22. 72. 0. 1341. 155. **1081. 147. 7124**;)

36) Ldg. Dießen: **35.** 4. 45. 187. 29. 30. **0. 14.** 1508. 1522. 1509. 13 **1077.** 37. 58. 38. 2. 1212. 93. 1119. **4.** 110. 114. 105. 1. 2. 0. 108. 6. **35. 23. 203**;

37) Ldg. Landsberg: **241.** 19. 236. 23. 61. **0. 0.** 3281. 3281. 3182. 99. **3637.** 79. 138. 87. 8. 3349. 206. 3143. **28.** 273. 301. 235. 1. 21. 0. 257. 44. **122. 48. 1041**;

38) Ldg. Schongau: **40.** 8. 18. 400; 54. 40. **0. 274.** 3523. 3797. 3796. 1. **3082.** 92. 96. 109. 1. 3380. 251. 3129. **18.** 288. 306. 206. 1. 80. 0. 287. 19. **108. 0. 689**;

39) Ldg. Starnberg: **123.** 31. 67. 209. 10. 75. **0. 0.** 1744. 1744, 1744. 0. **1963.** 38. 92. 49. 2. 2150. 120. 2030. **26.** 167. 193. 90. 15. 59. 0. 164. 29. **295. 21. 1498;**

40) Ldg. Tölz: **65.** 14. 15. 186. 14. 58. **0. 8.** 1336. 1344. 1344. 0. **1060.** 54. 43. 32. 0. 1789. 84. 1705. **27.** 211. 238. 149. 0. 43. 0. 192. 46. **172. 10. 1020;**

41) Ldg. Weilheim: **122.** 40. 40. 294. 35. 43 **0. 2.** 2652. 2654. 2629. 25. **2806.** 87. 78. 121. 5. 3097. 217. 2880. **18.** 250. 268. 241. 1. 3. 0. 245. 23. **354. 15. 759;**

42) Ldg. Werdenfels: **19.** 3. 37. 139. 21. 10. **0. 13.** 1111. 1124. 1124. 0. **1583.** 19. 64. 37. 2. 1705. t48. 1557. **22.** 122. 144. 126. 1. 3. 0. 130. 14. **107. 10. 597.** (NB. Bez.-Ger.-Sprengel Weilheim, sonach in Sa. **651.** 119. 248. 1651. 186. 317. **0. 311.** 15,155. 15,466. 15,328. 138. **15,214.** 406. 569. 473. 20. 16,682. 1119. 155. 63. **143.** 1421. 1564. 1152. 20. 214. 0. 1383. 181. **1198. 132. 5807.**)

B. Kreis Niederbayern.

1) Bezirksgericht-Sprengel Deggendorf mit den Landgerichten Deggendorf, Grafenau, Hengersberg, Osterhofen, Regen und Viechtach: **1314.** 220. 421. 1341. 202. 607. **0. 49.** 11,367. 11,416. 11,398. 18. **21,679.** 674. 823. 356. 35. 23,567. 1210. 22,357; **194.** 1164. 1358. 1079. 44. 29. 0. 1152, 206; **1294.** 314. 4660;

2) Bezirksgericht-Sprengel Landshut mit dem Stadt- und Landgericht Landshut, sowie den Landgerichten Abensberg, Dingolfing, Kelheim, Mainburg, Rottenburg und Vilsbiburg: **1466.** 279. 410. t319. 164. 808; **0**; **157.** 23,877. 24,034. 24,003. 3t; **23,726.** 632. 943. 507. 49. 25,857. 1782. 24,075; **233.** 1934. 2167. 1795. 44. 79. 1. 1919. 246; **1815**; **232**; **6551**;

3) Bezirksgericht Sprengel Passau mit dem Stadt- und Landgericht Passau, sowie den Landgerichten Freyung, Passau I., Passau II., Vilshofen, Waldkirchen und Wegscheid: **1620.** 273. 643. 1633. 203. 958; **2**; **13.** 13,975. 13,988. 13,979. 9. **20,808.** 396. 898. 376. 32. 22,510. 1445. 21,065; **129.** 1169. 1298. 1031. 33. 98. 1. 1163. 135; **1678**; 388; **3206**;

4) Bezirksgericht-Sprengel Pfarrkirchen mit den Landgerichten Arnsdorf, Eggenfelden, Griesbach, Landau a. d. J., Pfarrkirchen, Rotthalmünster und Simbach: **1113.** 144. 502. 1616. 223. 840; **0**; **23.** 14,026. 14,099. 14,000. 99; **18,790.** 479. 992. 385. 46. 20,692. 1518. 19,074; **125.** 1282. 1457. 1267. 9. 31. 0. 1307. 150; **589**; **139**; **4823**;

5) Bezirksgericht-Sprengel Straubing mit dem Stadt- und Landgericht Straubing, sowie den Landgerichten Bogen, Kötzting, Mallersdorf, Mitterfels und Neukirchen: **1039.** 198. 771. 954. 156. 617; **0**; **67.** 14,932. 14,999. 14,943. 56; **19,530.** 417. 763. 321. 40. 21,061. 1176. 19,885; **147.** 972. 1119. 932. 32. 20. 1. 985. 134; **1674**; **150**; **5523**;

C. Kreis Oberpfalz mit Regensburg.

1) Bezirksgericht-Sprengel Amberg mit den Stadt- und Landgerichten Amberg, Auerbach, Hilpoltstein, Kastl, Neumarkt, Parsberg, Sulzbach und Vilseck: **894.** 168. 516. 2421 339. 721; **0**; **24.** 12,719. 12,743. 12,671. 72; **18,332.** 502. 603. 406. 32. 19,875. 1720. 18,155; **178.** 1265. 1443. 1192. 13. 40. 3. 1248. 195; **2129**; **254**; **4187**;

2) Bezirksgericht Neunburg v. W. mit den Landgerichten Cham, Falkenstein, Fürth, Nabburg, Neunburg v. W., Nittenau, Oberviechtach, Reding und Waldmünchen: **1211.** 155. 574. 2327. 364. 591; **0**; **103.** 10,066. 10,175. 10,122. 53; **24,242.** 503. 836. 492. 47. 26,121. 2005. 24,116; **194.** 1005. 1199. 912. 5. 83. 1. 1001. 198; **1521**; **144**; **3332**;

3) Bezirksgericht-Sprengel Regensburg mit dem Stadtgerichte Regensburg und den Landgerichten Burglengenfeld, Hemau, Regensburg, Regenstauf, Riedenburg, Schwandorf, Stadtamhof und Wörth: **2253.** 391. 663. 2285. 300. 1548; **5**; **26.** 16,911. 16,937. 16,910. 27; **18,258.** 645. 814. 509. 32. 20,258. 2036. 18,222; **179.** 1592. 1771. 1535. 28. 58. 0. 1621. 150; **4780**; **683**; **5744**;

4) Bezirksgericht-Sprengel Weiden mit den Landgerichten Erbendorf, Eschenbach, Kemnath, Neustadt a. W. N., Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldsassen und Weiden: **789.** 167. 738. 2034. 225. 653; **0**; **3.** 9229. 9238. 9212. 26; **21,215.** 633. 744. 435. 49. 23,076 .1681. 21,395. **104.** 1079. 1183. 1032. 11. 11. 0. 1054. 129; **651**; **125**; **4663.**

(Fortsetzung folgt.)

Handelsrechtliche Präjudizien,

mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz.

Art. 62 bis 64.

1. Wenn auch in diesen Artikeln auf das richterliche Ermessen und den darauf gegründeten richterlichen Ausspruch Bezug genommen ist, so folgt daraus aber nicht, daß nicht jeder Theil namentlich nicht der Prinzipal, von dem Rechte, auf seine Gefahr vom Vertrage sofort zurückzutreten, Gebrauch machen darf, und ebensowenig, daß der zurücktretende Contrahent den anderen entschädigen müßte, wenn auch der Grund des Rücktritts demnächst richterlich gebilligt würde oder gebilligt worden wäre. Die entgegengesetzte Auffassung würde dazu führen, daß der in seinen Rechten verletzte Contrahent entweder ein unerträglich gewordenes Verhältniß während der Dauer eines Prozesses fortsetzen oder den anderen Contrahenten entschädigen müßte, obgleich ihm dieser gerechten Grund zum Rücktritte gegeben hat. U. Obertribunal Berlin vom 10. April 1866 in Seuff. Archiv Bd. 25 Nr. 48, ebenda Bd. 20 S. 401, Badische Annalen Bd. 35 S. 311 und Gottschmidts Ztsch. Bd. 21 S. 561; Puchetta Comm. Bd. I. S. 126 Ziff. 5.

2. Bei Prüfung der Gründe für den Dienstesaustritt eines Handlungsgehülfen sind nur die zur Zeit des Dienstesaustrittes vorhandenen Umstände maßgebend. U. H. A. G. Nürnberg vom 10. Mai 1869 Slg. richt. bay. Entsch. Bd. III. S. 33.

3. Vorzeitige Entlassung eines Handlungsgehülfen wegen Abschließung von Handelsgeschäften für Rechnung eines Dritten ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Gehülfe entweder einen Theil der dem Prinzipale schuldigen Arbeitskraft auf Geschäfte

Digitized by Google

Dritter verwendet oder durch die Art der anderen Geschäftsleuten geleisteten Unterstützung das Interesse seines Prinzipals gefährdet hat. U. L. O. H. G. Stuttgart v. 9. Juli 1871, Württemb. Archiv für Recht ꝛc. Bd. 12 S. 417, Goldschmidts Ztsch. Bd. 21 S. 563 und 564, Puchelts Comm. Bd. I. S. 125 Ziff. 4; U. R. O. H. G. v. 16. Febr. 1875, badische Annalen Bd. 35 S. 308.

4. Das Dienstverhältniß ist von der Zeit des Eintritts der das Recht zur Auflösung des Dienstvertrages begründenden Thatsache an als aufgelöst zu betrachten, und hört mit diesem Zeitpunkte das Recht des entlassenen Gehülfen auf den Bezug des Gehaltes auf. U. Hg. Stuttgart vom 15. Februar 1867 im Würt. Archiv für Recht ꝛc. Bd. 12 S. 415, Goldschmidts Ztsch. Bd. 21 S. 564 und 565.

Art. 82.

Der Handelsmäkler kann den Mäklerlohn von Jedem der Contrahenten zur Hälfte fordern, wenn er vermittelnd gewirkt hat und das Geschäft zum Abschluß gekommen ist. Es kann auch schon das Zuführen eines Käufers als ein Mäklerdienst d. i. als eine Geschäftsvermittelung angesehen werden. Das Wesentliche der Mäklerverrichtung liegt in der vermittelnden Thätigkeit; denn steht der Mäkler blos auf der einen Seite der Parteien so ist das nur ein Dienst für diese allein, nicht aber ein vermittelnder. U. Obertrib. Berlin v. 6. März 1873 Seuff. Archiv Bd. 30 Nr. 102.

Art. 98.

Die Abtretung des Antheils eines Mitgliedes einer offenen Handelsgesellschaft an einen Dritten mit allgemeiner im Voraus erklärter Einwilligung der übrigen Gesellschafter ist zulässig und bewirkt die Herstellung eines unmittelbaren Rechtsverhältnisses zwischen dem späteren Mitgliedschafts- und Societätsantheils-Erwerber und den übrigen Gesellschaftern. Denn dadurch daß der Gesellschafter im Voraus generell einwilligte, hat er der abtretenden Gesellschaft in der Wahl des demselben nachfolgenden Mitgliedes vertraut. U. Obertrib. Berlin v. 21. Mai 1867, Goldschmidts Ztsch. Bd. 15 S. 219 bis 221, Seuff. Archiv Bd. 31 Nr. 354; cfr. Puchelts Comm. Bd. I. S. 179 Ziff. 5.

Art. 111.

Das, eine Handesgesellschaft zur Zahlung einer Schuld verurtheilende Urtheil ist nicht ohne Weiteres gegen das Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter vollstreckbar, denn die offene Handelsgesellschaft erscheint in gewisser Richtung als selbstständiges, von den Personen der einzelnen Gesellschafter verschiedenes Vermögenssubjekt und die Gesellschaftsfirma repräsentirt nicht lediglich die Namen der jedesmaligen Gesellschafter, sondern die Gesellschaft als solche, als eine besondere Personeneinheit.

Ebensowenig folgt aus der solidarischen Haftbarkeit der Gesellschafter das Recht zur Vollstreckung des gegen die Gesellschaft ergangenen Urtheils. U. O. G. H. in Bayern v. 12. April 1872 Busch Archiv N. F. Bd. 5 S. 145, Seuff. Archiv Bd. 31 Nr. 91; ferner siehe: Aschütz und Völderndorf Comm. Bd. 2 S. 5 bis 15, 240, 242 und 251, Endemann H. R. S. 183, 189, Bornemann Erläuterungen S. 73.

Art. 114 und 117.

Wenn der Eid einer Handelsgesellschaft auferlegt ist, so ist die von einem einzigen Gesellschafter erfolgte Eidesleistung genügend, wenn das in Rede stehende Geschäft nur mit diesem einen Gesellschafter besprochen wurde. U. R. O. H. G. vom 2. Juni 1876 Bad. Ann. Bd. 42 S. 194; siehe Puchelts Komm. Bd. I. S. 215 Ziff. 4 und 4a.

Art. 122.

Die Ehefrauen der Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, welche sich verheiratheten, als diese bereits bestand, haben ihre Aussteuer nur ihrem Ehemanne zugebracht, sie sind also durch die Illation nur Privatgläubiger geworden, deren Vorzugsrechte nur den zum Privatvermögen zu ziehenden Antheil am Ueberschusse des Gesellschaftsfonds ergreifen. Auch dadurch, daß ihre baare Mitgift von ihren Ehemännern als Gesellschaftseinlage benützt wurde, sind sie nicht Gesellschaftsgläubiger geworden, ebensowenig, als wenn ein Gesellschafter sich die Mittel für den zu leistenden Gesellschaftseinschuß durch eine auf seinen alleinigen Credit aufgenommene Anleihe verschafft. Die Ehemänner waren befugt, die baare Mitgift nach ihrem besten Ermessen gleich dem eigenen Gelde zu verwenden, um damit den Unterhalt für sich und ihre Familien zu erwerben; sie konnten solche daher auch zur Bezahlung von Gesellschaftsschulden benützen. U. O. A. G. Rostock v. 8. April 1872, Budde Entsch. Bd. 8 S. 222 und Seuff. Archiv Bd. 30 Nr. 259, ferner ebenda Bd. 26 Nr. 136 Bd. 27 Nr. 84 und Bd. 29 Nr. 258.

Art. 129.

Die Haftung des ausgetretenen Gesellschafters für die unter der Gesellschaftsfirma gezeichneten Wechselaccepte ist eine lediglich relative, auf dem Grundsatze von Treu und Glauben beruhende. Dritte, welche von Veräußerungen im Schooße der Gesellschaft keine Kunde haben noch haben können, werden dadurch nicht geschmälert, daß sie einer Gesellschaft Credit schenken, aus welcher die creditwürdigen Glieder ausgeschieden sind. cfr. Art. 25 H. G. B.; Art. 2005 und 2009 des franz. B. G. Bs.; l. 12 §. 2, l. 18, l. 13, l. 34 §. 3, l. 35, l. 38 §. 1, l. 51 c. 3 de solut., l. 26 §. 8 de cond. ind., l. 41 de reb. cred., l. 11 §. 2 bis 5 de instit. act. U. des Amtsgerichts Mannheim Bad. Annalen Bd. 42 S. 77 und 78.

Art. 135.

Aus Art. 135, 137 und 139 kann nicht gefolgert werden, daß dem, das Handelsregister führenden Gerichte von Amtswegen eine Controle darüber zustehe, daß die Liquidatoren ihren Obliegenheiten vollständig entsprochen haben. Vielmehr sind, gleichwie bei den anderen Anmeldungen für das Handelsregister, so auch bei der Anzeige der Liquidatoren, daß ihre Funktion beendet und die Liquidationsfirma zu löschen sei, die gemachten Angaben soweit für richtig anzunehmen, als nicht gegentheilige Thatsachen zur Kenntniß des Gerichts gelangen. U. öst. O. G. H. v. 29. Mai 1872, Seuff. Archiv Bd. 29 Nr. 202 u. Busch Archiv N. F. Bd. 3 S. 478.

Art. 176.

Durch den Ankauf sämmtlicher Aktien einer Commanditgesellschaft auf Aktien in einer Hand erlischt dieselbe nicht von selbst. Es ist hierzu vielmehr noch eine urkundliche Löschung der Aktien nöthig, indem sonst durch die beliebige Veräußerung der Aktien an mehrere Personen das normale Verhältniß wieder hergestellt werden könnte. Sollen die Bedingungen zu einer Löschung vorhanden sein, dann muß erst die Eintragung ins Handelsregister vorhergehen, am sodann die auf Löschung gerichteten Anträge und die zur Wahrung und Sicherung der Rechte

Digitized by Google

der Interessenten erforderlichen Anordnungen treffen zu können. U. O. A. G. Darmstadt v. 4. November 1873, Seuff. Archiv Bd. 29 Nr. 155.

Art. 207a.

Die Bestimmung dieses Artikels, wonach der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden darf, kommt da nicht zur Anwendung, wo die Bestimmungen des Art. 248 über theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder eine Herabsetzung desselben beobachtet werden. U. A. G. Celle v. 7. Mai 1875, Seuff. Archiv Bd. 31 Nr. 54; cfr. Puchelts Comm. S. 413 Ziff. 6 und 7, S. 500 Ziff. 1; Reichstagsverhandlungen 1870 Bd. 4 S. 657.

Miscellen.

Von Advokat-Anwalt Hagen ist der Entwurf einer Anwaltsordnung dieser Tage im Buchhandel erschienen. Wir werden in den nächsten Nummern auf das Scheiftchen zurückkommen. Für jetzt nur die Bemerkung, daß dasselbe Freizügigkeit, Freigabe der Advokatur ohne Lokalisation anempfiehlt und die Disciplinargewalt den Anwaltskammern übertragen will. Auch die Vereinigung des Notariats mit der Advokatur wird in demselben befürwortet.

* * *

Der dritte österreich'sche Advokatentag beschäftigte sich mit der Gebührenfrage und beschloß die Anstrebung eines zweitheiligen Tarifes, eines Tarifes erster Klasse für Wien, Prag und Triest und zweiter Klasse für alle übrigen Orte.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1877.

A. Ernennungen.

Es sind ernannt:

der Kreisrichter Dölle in Czarnikau zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lobsens und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nakel und

der Referendar Ascher zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hannover.

B. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Stoeckel in Posen ist in gleicher Amtseigenschaft an das Appellationsgericht zu Insterburg, unter widerruflicher Einräumung der Praxis bei dem dortigen Kreisgericht, versetzt.

C. Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schwartz in Lippstadt ist der Charakter als Justizrath verliehen.

D. Todesfälle.

Gestorben sind:

der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Sachse in Coeslin

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Dewall in Hagen

der k. Advokat Friedrich Scholter in Bamberg und

der k. Advokat Dr. Jakob Schüttinger in Bamberg.

In meinem Verlage ist soeben erschienen und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Das

Strafgesetzbuch

für

das Deutsche Reich,

erläutert durch

Dr. F. C. Oppenhoff,

Ober-Staatsanwalt beim Königl. Preußischen Ober-Tribunal.

Sechste Ausgabe,

unter Zugrundelegung des durch die Novelle vom 26. Februar 1876 hergestellten Gesetzestextes bearbeitet, verbessert und bereichert herausgegeben von

Th. F. Oppenhoff,

Ober-Prokurator beim Königl. Landgericht zu Aachen.

Preis: 14 Mark.

Kommentar

zu der

Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich

und den

dieselbe ergänzenden Vorschriften

des

Gerichtsverfassungsgesetzes

von

C. A. Voitus,

Königl. Preuß. Obertribunalsrath a. D.

Preis: 9 Mark.

Berlin, den 3. October 1877. **G. Reimer.**

In R. v. Decker's Verlag Marquardt u. Schenck in Berlin, C. Niederwallstraße 22, ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Register zu dem Justiz-Ministerial-Blatt

für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege,

umfassend die Jahrgänge 1839—1876.

Im amtlichen Auftrage herausgegeben.

1877. 46½ Bogen 4°. geheftet. Preis: 10 Mk.

Der Justiz-Minister hat die Anschaffung dieses Registers, welches den Gebrauch des Justiz-Ministerial-Blattes wesentlich fördert, den Justizbehörden und den Beamten der Staatsanwaltschaft besonders empfohlen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin

Digitized by Google

№ 22. Berlin, 15. November. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts. (Von Kreisrichter Stahl in Rottweil.) (Fortsetzung). — Geschäftsaufgabe der Gerichte des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nicht streitigen Rechtspflege während des Jahres 1875. (Fortsetzung.) — Der Entwurf einer künftigen Rechtsanwaltsordnung. — Umfang und Inhalt des Auftrages eine verkaufte Sache abzuliefern und dagegen den Kaufpreis zu empfangen. Mitgetheilt vom O.-G.- Advokaten Dr. Hoyer. — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. October bis 1. November 1877.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts.

(Von Kreisrichter Stahl in Rottweil).

(Fortsetzung.)

III. Eine ordnende, verwaltende Thätigkeit übt das Reichsgericht in seiner Eigenschaft als gemeinschaftliches oberes, bezw. als das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht in folgenden Fällen aus:

1) bestimmt es das zuständige Gericht, wenn die mehreren in Frage kommenden Gerichte verschiedenen Bundesstaaten angehören, oder das an sich zuständige Obertandesgericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist.

§. 36 der CPO.

2) entscheidet es über das Ablehnungsgesuch, wenn durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds des Oberlandesgerichts letzteres beschlußunfähig wird.

§. 45 der CPO.

Aus §. 472., 507 und 531 („das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht") der CPO. ergiebt sich, daß gegen Entscheidungen des Reichsgerichts Rechtsmittel unzulässig sind; dagegen ist aber bei reichsgesetzlichen Urtheilen die Wiederaufnahme des Verfahrens gestattet (§. 547 vgl. mit 507 der CPO.).

B. Zuständigkeit des Reichsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in denjenigen Bundesstaaten, welche von dem Vorbehalt des §. 8 des Einführ.-Ges. zum GVG. Gebrauch machen.

Nach dem citirten §. 8 kann durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden. Diese Durchbrechung der einheitlichen Gerichtsorganisation wird in den Motiven[1]) damit gerechtfertigt, daß die realen Verhältnisse der rücksichtslosen Durchführung jener einheitlichen Gestaltung hindernd in den Weg treten, und besagen die Motive insbesondere: „wenn in Staaten, welche bei größerem territorialem Umfange gezwungen sind, mehrere Oberlandesgerichte zu errichten, das gemeine Recht von einer Fülle verschiedener Provinzial-, Lokal- und Statutenrechte überwuchert sei, und diesen eben genannten Normen eine besonders hervorragende Bedeutung zukomme, so könne es geboten sein, daß die Einheit der Rechtsprechung für diese Normen nicht durch das Reichsgericht, sondern durch einen einheimischen obersten Gerichtshof gewahrt werde; die Mitglieder des letzteren erscheinen präsumtiv qualificirter zur Handhabung jener Normen, da sie den eigenthümlichen Verhältnissen, auf welchen jene beruhen, näher stehen, und außerdem Rechtsnormen vermuthetermeise sicherer und besser angewandt werden, wenn sie häufiger, als wenn sie selten den Gegenstand der richterlichen Cognition bilden; auch wäre von einer Zutheilung dieser Rechtsprechung an das Reichsgericht eine zu große Belastung des letzteren auf Kosten der Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung zu befürchten". Vorausgesetzt, daß diese Rücksichtnahme auf jene Provinzial- u. s. w. Statuten gebot, einen einheimischen obersten Gerichtshof als dritte Instanz zuzulassen, so war diesem natürlich auch die Revision über alle andern nach §. 511 der CPO. revisionsfähigen Normen zuzuweisen, da es nicht anging, für dieselbe Instanz eines Prozesses verschiedene Gerichte einzusetzen, und konnte man, wie geschehen, daneben das Reichsgericht nur noch dadurch berücksichtigen, daß man letzterem die Revision für gewisse Rechtssachen ausschließlich übertrug, also einerlei ob die angeblich verletzte Rechtsnorm der oder jener Legislation angehört. Da, wie aus der Erklärung des preußischen

[1]) Motive zum GVG. S. $\frac{22}{2}$, $\frac{23}{1}$, vgl. mit den Motiven zur CPO. S. $\frac{407}{1}$.

Bevollmächtigten Geheimen Justizraths Schmid in der JC.[1]) und insbesondere aus den Aeußerungen des preußischen Justizministers Leonhard im Reichstag bei den Debatten über den Reichsgerichtssitz hervorgeht, Preußen nicht beabsichtigt, einen obersten Gerichtshof zu errichten, da weiter Sachsen hieran schon durch das Gesetz, wodurch Leipzig als Sitz des Reichsgerichts bestimmt wurde, gehindert ist, bezüglich Würtembergs bereits dessen Bevollmächtigter Ministerialrath Heß in der JC.[2]) erklärt hat, daß nach seiner Ansicht Würtemberg von dem §. 8 keinen Gebrauch machen werde, wie auch nach neuesten sicheren Nachrichten die Regierung die Verwandlung des Obertribunals lediglich in ein Oberlandesgericht beabsichtigt, andere Staaten aber außer Bayern schon ihrer Größe wegen kaum in Frage kommen können; so handelt es sich bei der praktischen Verwirklichung des §. 8 einzig und allein um Bayern, und wurde auch bloß für diesen Staat bei der Berathung der JC. die Nothwendigkeit eines besonderen obersten Gerichtshofes nachzuweisen gesucht; insbesondere begründete dies der bayerische Justizminister damit, daß in Bayern 22 mehr oder minder bedeutende Partikularrechte einen derartigen Geltungsbezirk haben, daß letztere unmöglich Einem Oberlandesgericht unterstellt werden können, daß zur Wahrung und Sicherung dieser Rechte die mit letzteren vertrauten einheimischen Gerichte am tauglichsten seien, daß der Weg der Rechtshülfe außer Bayern zu kostspielig sein würde, und überdies gegen die Ueberlassung dieser Rechtsprechung an das Reichsgericht die Erwägung spreche, daß dessen Stellung eine erhabene, durch keinerlei klrinliche Geschäfte verdorbene werden müsse[3]). Bedenkt man aber, daß Bayern vermöge seines Territorialbesitzes so viele Mitglieder dem Reichsgericht zuführen wird, daß es ganz gut angeht, die aus Bayern dorthin gelangenden Prozesse durch mit dem bayerischen Rechte vollkommen vertraute Richter entscheiden zu lassen; bedenkt man, daß schon die Motive zum GVG. eine derartige Constitmirung der Reichsgerichtssenate nach den bedeutenden Legislationen in Aussicht gestellt haben[4]), und eine solche auch an sich den Verhältnissen ganz entspricht, jedenfalls Bemühungen der bayerischen Regierung um eine dahin gehende Regelung der Geschäftsordnung des Reichsgerichts unbedingt Erfolg haben werde; erwägt man weiter, daß es sich bei der Revision lediglich um die Prüfung des Rechtspunktes handelt und daher nicht einzusehen ist, wie durch das Angehen eines etwas entfernteren Gerichts irgend wie bedeutendere Kosten sollen entstehen können, und bedenkt man endlich, daß der §. 8 nicht einmal die Wirkung hätte, die Rechtsprechung über bayerisches Partikularrecht ganz dem Reichsgericht zu entziehen, indem vielmehr letzteres aus Anlaß der ihm noch vorbehaltenen Competenz z. B. in Handelssachen vielfach mit Fragen des bayerischen Partikularrechts, — insbesondere des bayerischen Erb- und ehelichen Güterrechts wegen des Legitimationspunktes — sich wird befassen müssen, so dürfte ein dringender sachlicher Grund für Errichtung eines obersten Gerichtshofs in Bayern nicht mehr als vorliegend erscheinen, auf der anderen Seite würde aber hierdurch die Einheit der Gerichtsorganisation gerade in einem der wichtigsten, die nationalen Interessen am tiefsten berührenden Punkte durchbrochen, und das Reichsgericht um die ihm gebührende erhabene und segensreiche Stellung gebracht, der Träger der einheitlichen Rechtsprechung für ganz Deutschland zu sein; es wird daher nur dringend zu wünschen sein, daß Bayern, der Entlastung des noch viel größeren Staates Preußen folgend, von der Errichtung eines obersten Gerichtshofs, der doch nur bis zur Einführung eines allgemeinen deutschen Civilgesetzbuches Bestand haben könnte, absehen, und so das einzige Hinderniß für die einheitliche Gestaltung der Justizorganisation in ihrer Spitze entfernen möge.

Sollte nun aber ein solcher oberster Gerichtshof in einem Bundesstaate errichtet werden, so gehören vor ihn die sonst in die Zuständigkeit des Reichsgerichts fallenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; was insbesondere die Revision betrifft, so ist auch hier nach §. 511 der CPO. nothwendig, daß die angeblich verletzte Norm eine reichsrechtliche oder eine solche Norm sei, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts erstreckt; die Frage aber, ob die nach §. 6 des Einführ.-Ges. zur CPO. zugelassene Beschränkung oder Ausdehnung der Revisionsfähigkeit auch auf einen einheimischen obersten Gerichtshof zu beziehen sei, ist entschieden zu verneinen. Schon in der Motiven zum GVG.[5]) ist genannter §. 6 mit Beziehung auf das Reichsgericht erörtert, indem vorher und nachher ausgeführt wird, daß dem Reichsgericht die Wahrung der Einheit des Reichsrechts und der bedeutenderen Landesrechte zu übertragen sind; in den Verhandlungen der JC. sodann über §. 6[6]) ist als Revisionsgericht stets das Reichsgericht ins Auge gefaßt und z. B. besprochen, ob das würtembergische, das sächsische Recht ebenso behandelt werden solle, wie das gemeine Recht, dessen Unterstellung unter das Reichsgericht nicht im mindesten zweifelhaft war; von dem §. 8 des Einführ.-Ges. zum GVG. ist bei Besprechung des obigen §. 6 nirgends, weder in den Motiven noch in den Commissionsverhandlungen die Rede; und ist daher um so mehr anzunehmen, daß sich der §. 6 bloß auf das Reichsgericht, als das eigentliche, regelmäßige Revisionsgericht zu beziehen habe, als wenn einmal die dritte Instanz einem obersten einheimischen Gerichtshofe übertragen ist, kein Grund dafür vorliegt, die Reichsorgane mit einer Erweiterung oder Beschränkung seiner Competenz zu befassen, während es allerdings gegenüber der Reichsgerichte angezeigt war, wo es sich einerseits um Entlastung des Reichsgerichts, andererseits um Wahrung der Rechtseinheit für ganz Deutschland, also stets um allgemeine deutsche Interessen handelte. Deßwegen und da eine Befugniß von dem Inhalt des §. 6 auch nicht der Landeshoheit ausdrücklich übertragen ist, erscheint für die Revision an den einheimischen obersten Gerichtshof lediglich der §. 511 der CPO. maßgebend.

Aber auch da, wo ein einheimischer oberster Gerichtshof besteht, ist das Reichsgericht doch in folgenden Fällen zuständig:

I. für solche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche

[1]) 120 Sitzung (stenograph. Prot.).

[2]) s. vorige Anmerkung.

[3]) s. Anm. 35.

[4]) S. $\frac{72}{3}$.

[5]) $\frac{21}{2}$ $\frac{22}{1}$.

[6]) 121. und 158. Sitzung (stenograph. Protokolle).

zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts gehören.

Abs. 2 des cit. §. 8.

Hiedurch wird verhütet, daß der §. 8 einen Rückschritt hinsichtlich der Zuständigkeit des Reichsgericht gegenüber dem bisherigen Rechtszustande herbeiführe.

Entscheidend für die Zuständigkeit ist hier, wie in der folgenden Nummer II. nicht die Rechtsnorm, deren Verletzung behauptet wird, sondern die Rechtsstreitigkeit, das im Prozeß befangene Streitverhältniß; gehört solches nach der bisherigen Gesetzgebung zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts, (z. B. Ansprüche gegen einen Kaufmann aus dessen Handelsgeschäften), so gelangt eine Revision oder Beschwerde künftig hin an das Reichsgericht, mag die Norm, die verletzt sein soll, dem Reichsrecht oder einem Landesrecht, gleichviel welcher Art und welchen Geltungsbezirks angehören[1]). Nur Revisionen und Beschwerden gegen Endurtheile, beziehungsweise Beschlüsse der Oberlandesgerichte gelangen auch hier an das Reichsgericht; denn der §. 8 wollte an dem System und an der Gestaltung der Rechtsmittel selbst nichts ändern, sondern nur das Organ für die dritte Instanz anders bestimmen; dieser an sich natürliche Grundsatz folgt direkt aus dem Verhältniß des 2. Absatzes des §. 8 zu dem ersten, wo lediglich von zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen oder Beschwerden die Rede ist, und wird durch §. 10 des Einführ.-Ges. zum GVG. und durch §. 7 des Einführ.-Ges. zur CPO. bestätigt; Berufungen gelangen daher z. B. in Handelssachen in Zukunft nicht mehr an das Reichsgericht.

Zu den der Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts unterstehenden bürgerlichen Streitigkeiten gehören nur:

1) die Handels- und Wechselsachen im Sinne des §. 13 des Gesetzes vom 12. Juni 1869, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für Handelssachen und des §. 19 des Gesetzes vom 30. November 1874, betreffend den Markenschutz;
2) Entschädigungsansprüche gegen den Bundesfiskus für Aufhebung der Flößereiabgaben gemäß §. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, betreffend die Abgaben von der Flößerei.
3) Ansprüche auf Entschädigung oder Einziehung nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht von Schriftwerken u. s. w. (§. 32. 43 und 56).
4) Die zur Gerichtsbarkeit der deutschen Bundeskonsuln gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäß §. 3 des Gesetzes vom 22. April 1871, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern.
5) Ansprüche nach Inhalt des Gesetzes vom 7. Juni 1871 betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen; (§. 10 und 9).
6) vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten an den Reichsfiskus aus ihrem Dienstverhältniß und Entschädigungsansprüche gegen Reichsbeamte, welche auf Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidrige Unterlassung von Amtshandlungen gegründet werden, gemäß §. 152 — 154, 144, 149 des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten;
7) Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, welche auf die Bergung außer dem Falle der Seenoth sich beziehen, gemäß §. 44 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874;
8) Ansprüche auf Entschädigung oder Einziehung nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (§. 16 dieses Gesetzes vgl. mit §. 32 des Gesetzes vom 11. Juli 1870);
9) Ansprüche auf Entschädigung oder Einziehung nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographie gegen unbefugte Nachbildung (§. 19 dieses Gesetzes, vergl. mit §. 32 des Gesetzes vom 11. Juni 1870).
10) Ansprüche auf Entschädigung und Einziehung nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (§. 14 dieses Gesetzes vergl. mit §. 32 des Gesetzes vom 11. Januar 1870).
11) Klagen, durch welche ein civilrechtlicher Anspruch auf Grund der Bestimmungen des Patentgesetzes vom 23. Mai 1877, (bes. §. 34. 4. 5.) geltend gemacht wird (§. 37 dieses Gesetzes). — Des Zusammenhangs wegen sei hier erwähnt, daß nach §. 32 die Berufung gegen die (administrativrechtlichen) Entscheidungen des Patentamts betreffs Nichtigerklärung und Zurücknahme des Patents an das Reichsoberhandelsgerichts geht; daß auch diese Function mit dem Eintritt der Justizorganisation an das Reichsgericht devolvirt, ist weder selbstverständlich, noch geht dies aus dem §. 14 des E. G. z. GVG., der sich bloß auf die zu jener Zeit anhängigen Rechtssachen bezieht, hervor; eine bestimmte Ansicht weiß aber Einsender nicht zu äußern, da ihm die Materialen des Gesetzes nicht zu Gebot stehen.

Für Elsaß-Lothringen erscheint die Errichtung eines obersten Gerichtshofes durch das Gesetz vom 14. Juni 1871, betreffend die Bestellung des Bundesoberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe überhaupt ausgeschlossen.

II. ist das Reichsgericht zuständig für solche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche in Zukunft durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen werden.

Abs. 2 des §. 8 des Einführ.-Ges. zum GVG.

III. Die Bestimmung des zuständigen Gerichtes erfolgt, falls es sich um die Zuständigkeit solcher Gerichte handelt, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören und nicht im Bezirke eines gemeinschaftlichen Obertandesgerichts ihren Sitz haben, durch das Reichsgericht auch dann, wenn in einem dieser Bundesstaaten ein oberstes Landesgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten errichtet ist (§. 9 des Einführ.-Ges. zur GV.). Dies ist natürlich, da das gemeinschaftliche oberste Gericht das Reichs-

[1]) Motive zum GVG. $\frac{22}{1}$, $\frac{23}{2}$.

gericht und nicht das oberste einheimische Landesgericht ist; in den anderen Fällen von B' III tritt dagegen letzteres, als das höhere, beziehungsweise gemeinschaftliche obere Gericht in Thätigkeit.

(Schluß folgt.)

Geschäftsaufgabe der Gerichte des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nicht streitigen Rechtspflege während des Jahres 1875.

(Fortsetzung und Schluß.)

D. Kreis Mittelfranken.

1) Bezirksgericht-Sprengel Ansbach mit den Stadt- und Landgerichten Ansbach, sowie Dinkelsbühl und den Landgerichten Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen und Wassertrüdingen: **744**. 134. 292. 1154. 123. 422. **1**; **52**. 9990. 10,047. 9994. 53; 20,951 47. 760. 931. 23. 22,721 1909. 20812; **149**. 876. 965. 792. 2. 29. 0. 823. 142; **4071**; **194**; **4355**;

2) Bezirksgericht-Sprengel Eichstädt mit den Stadt- und Landgerichten Eichstädt, sowie Weissenburg, und den Landgerichten Beilngries, Ettingen, Greding, Heidenheim, Kipfenberg, und Pappenheim: **703**. 122. 427. 1536. 184. 396; **0**; **132**. 7740. 7872. 7709. 163; **12,028**. 87. 516. 480. 30. 13,141. 1452. 11,689; **78**. 394. 472. 379. 1. 25. 1. 406. 66; **3686**; **86**; **3249**;

3) Bezirksgericht-Sprengel Fürth mit dem Stadtgericht Fürth, dem Stadt- und Landgericht Erlangen, sowie Schwabach und den Landgerichten Cadolzburg, Fürth, Roth: **1805**. 398. 555. 2414. 310. 907. **21**; **156**. 7846. 8002. 7815. 187; **17,467**. 584. 740. 545. 31. 19,367. 1694. 17,673; **154**. 863. 1017. 743. 14. 135. 0. 892. 125; **6145**; **598**; **4936**;

4) Bezirksgericht-Sprengel Nürnberg mit dem Stadtgericht Nürnberg und den Landgerichten Altdorf, Hersbruck, Lauf und Nürnberg: **4048**. 810. 1177. 4552. 634. 1731; **1**; **51**. 10,299. 10,350. 10,320. 30; **22,972**. 1116. 658. 354. 49. 25149. 2006. 23,143; **163**. 1264. 1427. 812. 18. 475. 0. 1305. 122; **6002**; **1693**; **7479**;

5) Bezirksgericht-Sprengel Windsheim mit dem Stadt- und Landgericht Rothenburg, sowie den Landgerichten Bibart, Erlbach, Neustadt a. A.; Scheinfeld, Schillingsfürst, Uffenheim und Windsheim: **502**. 103. 425. 1391. 155. 422. **0**; **1**. 9192. 9193. 9171. 22; **17,398**. 282. 705. 390. 51. 18,726. 1754. 16,792; **89**. 532. 615. 466. 2. 37. 1. 506. 109; **4621**; **946**; **3631**.

E. Kreis Oberfranken.

1) Bezirksgericht-Sprengel Bamberg mit dem Stadtgericht Bamberg und den Landgerichten Bamberg 1, Bamberg II, Burgebrach, Ebermannstadt, Forchheim, Gräfenberg, Herzogenaurach, Höchstadt a. A. und Scheßlitz: **1780**. 278. 528. 3345. 403. 979; **1**; **97**. 13,128. 13,155. 13,006. 149. **10,943**. 229. 705. 559. 79. 17,914. 1563. 16,351; **97**. 432. 509. 416. 1. 20. 5. 442. 67; **4277**; **997**; **4507**;

2) Bezirksgericht-Sprengel Bayreuth mit dem Stadtgericht Bayreuth und den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Hollfeld, Kulmbach, Pegnitz, Pottenstein, Thurnau und Weidenberg: **851**. 189. 474. 1912. 169. 417. 5. 11. 8303. 8314. 8298. 16; **19,530**. 392. 958. 546. 94. 21,520. 2042. 19,478; **87**. 594. 681. 606. 3. 27. 1. 637. 44; **4903**, **976**; **4807**;

3) Bezirksgericht-Sprengel Hof mit dem Stadt- und Landgericht Hof, sowie den Landgerichten Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Sell, Thiersheim und Wunsiedel: **1086**. 179. 377. 1965. 164. 512; **2**; **63**. 6587. 6650; 6633. 17; **19,109**. 90. 744. 944. 77. 21,353. 1803. 19,550. **103**. 614. 717. 611. 4. 13. 0. 628. 89; **5089**; **567**; **4698**;

4) Bezirksgericht-Sprengel Kronach mit den Landgerichten Kronach, Lichtenfels, Ludwigstadt, Nordhalben, Seßlach, Stadtsteinach, Staffelstein und Weißmain: **906**. 135. 418. 3269. 354. 462. **0**; **10**. 7978. 7988. 7981. 7; **14,256** 89. 601. 546. 35. 15,527. 1237. 14,290. **54**. 322. 376. 322. 1. 22. 1. 346. 30; **2410**; **190**; **2419**.

F. Kreis Unterfranken und Aschaffenburg.

1) Bezirksgericht-Sprengel Aschaffenburg mit dem Stadt- und Landgericht Aschaffenburg, sowie den Landgerichten Alzenau, Amorbach, Klingenberg, Miltenberg, Obernburg, Rothenbuch, Schöllkrippen und Stadtprozelten: **1054**. 189. 245. 4278. 586. 609; **0**; **24**. 13,537. 13,571. 13,525. 36; **15,274**. 76. 234. 578. 66. 16,328. 1063. 15,265; **88**. 541. 629. 444. 1. 75. 4. 524. 105; **2375**; **308**; **2786**;

2) Bezirksgericht-Sprengel Lohr mit den Landgerichten Brückenau, Euerdorf, Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Lohr, Marktheidenfeld, Rothenfels: **1954**. 197. 220. 5452. 710. 1056; **6**; **4**. 13,638. 13,642. 13,641. 1; **10,797**. 86. 359. 351. 77. 11,670. 949. 10,721; **98**. 400. 438. 384. 4. 25. 1. 414. 24; **1401**; **218**; **2427**;

3) Bezirksgericht-Sprengel Neustadt a. S. mit den Landgerichten Bischofsheim, Kissingen, Königshofen, Mellrichstadt, Münnerstadt und Neustadt a. S.: **1246**. 219. 185 5469. 763. 739; **0**; **32**. 8319. 8352. 8247. 105; **7193** 106. 261. 354. 61. 7975. 756. 7219; **50**. 285. 335. 291. 3. 11. 0. 305. 30; **1099**; **74**; **2207**;

4) Bezirksgericht-Sprengel Schweinfurt mit den Stadt- und Landgericht Schweinfurt, sowie den Landgerichten Arnstein, Baunach, Ebern, Eltmann, Gerolzhofen, Hassfurt, Hofheim, Volkach, Werneck und Wiesentheid: **3202**. 335. 38 6437. 860. 1005. **6**; **3**. 15,531. 15,534. 15,531. 3. **13,101** 108. 492. 635. 85. 15,021. 1363. 13,658; **53**. 472. 52 460. 2. 28. 3. 493. 32; **3008**; **396**; **4483**;

5) Bezirksgericht-Sprengel Würzburg mit d Stadtgericht Würzburg, dem Stadt- und Landgericht Kitzing sowie den Landgerichten Aub, Dettelbach, Marktbreit, Och furt und Würzburg: **2224**. 465. 312. 4709. 581. 1525. **59**. 15,653. 15,712. 15,606. 106; **11,528**. 125. 399. 4 63. 12,594. 1195. 11,399; **95**. 566. 661. 527. 8. 27. 81; **3702**; **542**; **5616**.

G. Kreis Schwaben.

1) Bezirksgericht-Sprengel Augsburg mit dem Stadtgericht Augsburg, dem Stadt- und Landgericht Günzburg, sowie den Landgerichten Augsburg, Buchloe, Burgau, Neu-Ulm, Schwabmünchen, Türkheim, Wertingen und Zusmarshausen: **2141**. 488. 665. 3748. 351. 1501; **1**; **69**. 28,112. 28,181. 28,049. 132; **35,508**. 877. 838. 684. 68. 27,975. 2349. 25,626. **866**. 2368. 2634. 2139. 31. 207. 0. 2377. 257; **7409**; **298**; **11,023**;

2) Bezirksgericht-Sprengel Donauwörth mit den Landgerichten Donauwörth, Neuburg und Nördlingen, sowie den Landgerichten Dillingen, Höchstädt, Lauingen, Monheim und Oettingen: **920**. 145. 471. 2123. 251. 690; **3**; **166**. 23,384. 23,550. 23,445. 105; **22,579**. 656. 877. 691. 61. 24,864. 1732. 23,132; **289**. 1767. 2056. 1607. 22. 239. 1. 1869. 187; **2794**; **271**; **5639**;

3) Bezirksgericht-Sprengel Kempten mit den Stadt- und Landgerichten Kaufbeuern, Kempten und Lindau, sowie den Landgerichten Füssen, Immenstadt, Oberdorf, Obergünzburg, Sonthofen und Weiler: **1065**. 221. 337. 3090. 277. 737. **0**; **41**. 14,921. 14,962. 14,930. 32; **18,419**. 972. 380. 406. 87. 20,258. 1576. 18,682; 1576. 18,682; **141**. 1761. 1902. 1659. 35. 54. 0. 1748. 154. **1007**; **200**; **4270**;

4) Bezirksgericht-Sprengel Memmingen mit dem Stadt- und Landgericht Memmingen, sowie den Landgerichten Babenhausen, Gröneubach, Illertissen, Krumbach, Mindelheim, Ottobeuern und Weißenhorn: **734**. 114. 174. 1669. 193. 574. **3**; **159**. 16,162. 16,314. 16,203. 111. **15,801**. 493. 458. 290. 49. 17,091. 1027. 16,064; **100** 1292. 1392. 1237. 7. 24. 2. 1270. 122; **1674**; **168**; **2894**.

Anlangend endlich die Thätigkeiten der Landgerichte im

H. Kreise Pfalz

so ist die Eintheilung der Geschäftsaufgabe in der streitigen Rechtspflege die nämliche, wie im rechtsrheinischen Bayern, es entsprechen sonach die unten folgenden Zahlen der oben bemerkten Reihenfolge a. b. c. d. e. III.

Bezüglich der nicht streitigen Rechtspflege sind in der treffenden Uebersicht folgende Rubriken vorgesehen:

a. Pflegschaftswesen mit
   1) Zahl der neu angefallenen Pflegschaften
   2) Familienrathsbeschlüsse mit
      a. Zahl derselben, hiervon bezogen sich
      b. auf Bestellung von Vormündern und Kuratoren,
      c. auf andere Gegenstände,
   3) Zahl der Emancipationen Minderjähriger,
   4) Instruktionen von Anträgen wegen Verbringung Geisteskranker in die Irrenanstalt;

β. Verlassenschaften und zwar
   d. Zahl der Siegelanlegungen,
   e. Zahl der Siegelabnahmen,

γ. Verifikation der Civilstandsregister d. h. Zahl der zu den einzelnen Gerichtsbezirken gehörigen Gemeinden.

Es ergeben sich folgende Ziffern in vorstehender Reihenfolge für den

1) Bezirksgericht-Sprengel Frankenthal mit den Landgerichten Durkheim, Frankenthal, Grünstadt, Ludwigshafen, Neustadt und Speier: **7446**. 2453. 771. 9. 1. 2973; **772**. 1237. 981. 256. 147. 36; **148**. 184; **114**;

2) Bezirksgericht-Sprengel Kaiserslautern mit den Landgerichten Gallheim, Kaiserslautern, Kirchheim, Kusel, Lauterecken, Obermoschel, Otterberg, Rockenhausen, Winnweiler und Wolfstein: **5168**. 1471. 407. 8. 5. 1801; **632**. 1004. 798. 206. 78. 16; **98**. 81; **246**;

3) Bezirksgericht-Sprengel Landau mit den Landgerichten Annweiler, Bergzabern, Edenkoben, Germersheim, Kandel und Landau: **3735**. 792. 667. 6. 1. 1211; **661**. 998. 797. 201. 125. 27; **80**. 136; **140** und

4) Bezirksgericht-Sprengel Zweibrücken mit den Landgerichten Bliestastel, Dahn, Homburg, Hornbach, St. Ingbert, Landstuhl, Pirmasens, Waldfischbach, Waldmohr und Zweibrücken; **5601**. 1323. 978. 14. 1. 1851; **667**. 1016. 795. 221. 129. 20; **71**. 114. **215**. (Schluß folgt.)

Der Entwurf einer künftigen Rechtsanwaltsordnung.

Ueber denselben bringen die politischen Tagesblätter nachstehenden Bericht:

Der Reichskanzler hat dem Bundesrath eine Vorlage, datirt Varzin, 24. Oktober 1877, zugehen lassen betreffend den Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung. Dieselbe zerfällt in sechs Abschnitte und 108 Paragraphen. Der erste Abschnitt betrifft die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 1—21), der zweite Abschnitt Rechte und Pflichten der Rechtsanwaltschaft (§ 22—36), der dritte Abschnitt die Anwaltskammern (§ 37—56), der vierte Abschnitt das ehrengerichtliche Verfahren (§ 57—93), der fünfte Abschnitt die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte (§ 94—98), endlich der sechste Abschnitt die Schluß- und Uebergangsbestimmungen (§ 99—108). Die wichtigsten Bestimmungen des ersten Abschnitts gehen dahin: „Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat. Wer diese Fähigkeit in einem Bundesstaat erlangt hat, kann in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. Ueber den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird versagt bei strafgerichtlich aberkannter Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, bei Ausschluß von der Rechtsanwaltschaft durch ehrengerichtliches Urtheil, bei einem Verhalten, welches nach Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer den Ausschluß bedingen würde, bei unziemenden Nebenbeschäftigungen, endlich bei mangelnder physischer Qualifikation. Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte. Handelskammern, welche nicht in Orten der Landgerichte liegen, gelten als besondere Gerichte. Befinden sich mehrere Collegialgerichte an einem Orte, so kann die Zulassung bei den mehreren Collegialgerichten erfolgen, so lange bei einem oder bei mehreren Gerichten die zugelassenen Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen. Die Landesjustizverwaltung hat, bevor sie den Ausspruch erläßt, daß bei einem Gerichte die zugelassenen Rechtsanwälte nicht ausreichen, den Vorstand der

Digitized by Google

Anwaltskammer und das Gericht gutachtlich zu hören. § 11. Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe". Die Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts schließen sich im Uebrigen den preußischen Vorschriften an. Die Anwaltskammern werden durch die im Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte gebildet und haben ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts. Die Kammern haben einen Vorstand von 9 bis 15 Mitgliedern, wovon 4 am Sitz der Kammer wohnen müssen. Die Vorstandswahl erfolgt auf zwei Jahre. Die Wahl darf ablehnen, wer über 65 Jahre alt ist und wer die letzten vier Jahre Vorstandsmitglied war, für die nächsten vier Jahre. Der Vorstand handhabt u. A. die ehrengerichtliche Strafgewalt, sowie Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer, welche aus Auftragsverhältnissen zwischen einem Mitglied der Kammer und seinem Auftraggeber entstehen, erstattet Gutachten für die Landesjustizverwaltung und verwaltet das Vermögen der Kammer unter jährlicher Rechnungslegung und so weiter. Ein Rechtsanwalt, welcher sich eine Pflichtverletzung zu Schulden kommen läßt, hat ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt, und zwar zerfällt diese in Verwarnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 300 Mark, Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden. Der Vorstand der Anwaltskammer entscheidet im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht. Dasselbe besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter desselben und drei Mitgliedern des Vorstandes. Die Erhebung der Klagen erfolgt durch den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung. Wird derselbe durch das Ehrengericht abgelehnt, so kann die Staatsanwaltschaft die Beschwerde einreichen. Der Angeschuldigte dagegen hat kein Rechtsmittel gegen die Voruntersuchung. Die Führung der letzteren wird einem Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts überwiesen. Verhaftung und vorläufige Festnahme ist unzulässig. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Bei dem Reichsgerichte entscheidet an Stelle der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler bezüglich der Zulassung nach freiem Ermessen, soweit dieselbe nicht versagt werden muß. Die Rechtsanwälte bei dem Reichsgerichte dürfen bei keinem anderen Gericht auftreten. Uebrigens ist noch anzuführen, daß gegen Urtheile des Ehrengerichts die Berufung an das Reichsgericht zulässig ist, während das Verfahren vor dem ersten Straf-Senat desselben Statt findet. Das Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungs-Gesetz in Kraft. Die erste Versammlung der Anwalts-Kammern findet zur Wahl des Vorstandes drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes statt ꝛc. Dem Text sind zunächst sehr umfassende Motive beigegeben, welche nach einem Rückblick auf die bisherige Entwickelung der Anwaltordnungsfrage die leitenden Gesichtspunkte des Entwurfs erörtern, namentlich in Bezug auf den Entwurf der Justiz-Kommission des Reichstages und auf die Anschauungen des deutschen Anwaltstages. Ganz besonders lassen sich die Motive des Näheren über die Lokalisirung der Rechtsanwaltschaftsordnung aus. Mit der allgemeinen ist eine besondere Begründung jedes einzelnen Paragraphen verbunden. Als Anlagen sind beigegeben die Beschlüsse der Reichstags-Kommission, die Beschlüsse des deutschen Rechtsanwaltstages zu Köln, die übersichtliche Darstellung des bestehenden Rechtszustandes, die Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über Zulassung ꝛc. (Ernennung, Anstellung) der Rechtsanwälte, sowie Lokalisirung der Rechtsanwaltschaft, die Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über Anwaltskammern (Anwaltsverein, Anwaltsausschuß, Disziplinarrath, Ehrenrath ꝛc.).

Umfang und Inhalt des Auftrages eine verkaufte Sache abzuliefern und dagegen den Kaufpreis zu empfangen,

mitgetheilt aus den Entscheidungsgründen des Appellationssenates des Oldenburger Oberappellationsgerichts in Sachen Tanzen c. Frankfen T. 153. 1876 vom O.-G.-Advokaten Dr. Hoyer.

Eine Kuh, welche ein beim Verkaufe sichtbares Halsgeschwür hatte, war verkauft. Der Käufer behauptete, unter Widerspruch des Verkäufers, dem Vertrage sei die Bedingung hinzugefügt worden, daß das Geschwür zur Zeit der Ablieferung gänzlich geheilt sein müsse. Parteien waren nun darüber einverstanden, daß als die dazu beauftragte Person B. im Lieferungstermine die fragliche Kuh brachte, der Käufer die Kuh behielt und dagegen den Kaufpreis derselben an den Ueberbringer der Kuh auszahlte. Diese Handlungsweise des Käufers würde, wenn sie isolirt dastünde, eine andere Deutung nicht zulassen, als daß Käufer die Leistung des Kaufobjekts ungeachtet des noch nicht vollständig geheilten Geschwürs als eine vertragsmäßig erfolgte angenommen habe. Wollte Käufer einen anderen Sinn damit verbinden; so mußte er sich dagegen verwahren, daß aus seinem Benehmen, der Annahme der Kuh und der Zahlung des Kaufpreises auf eine solche stillschweigende Erklärung geschlossen werde. That er dieses nicht, so wäre ein solcher Schluß gerechtfertigt und Kläger würde seine Gegenleistung nicht zurückfordern können. Kläger will nun aber damals eine solche Verwahrung wirklich abgegeben haben, indem er dem Bringer der Kuh erklärt haben will: er wolle die Kuh nur einstweilen behalten und behalte sich vor, den gezahlten Kaufpreis zurück zuverlangen, wenn das Geschwür nicht bald heilen, oder von schlimmeren Folgen für die Kuh sein sollte.

Diese seine Erklärung habe der Bringer B. dem Verkäufer mitgetheilt. Verkäufer stellte dieses in Abrede. Wäre diese Erklärung des Käufers mit rechtlicher Wirkung dem Verkäufer gegenüber abgegeben, so würde eine unbedingte Annahme des Kaufobjekts und eine definitive Zahlung des Kaufpreises von Seiten des Käufers nicht anzunehmen sein, sondern nur eine bedingte. — —

Das Obergericht nahm nun an, daß es, damit die fragliche Erklärung dem Verkäufer gegenüber rechtliche Wirkung habe, nicht genüge, daß Käufer dieselbe lediglich gegen die Zwischenperson abgegeben habe, sondern daß dazu die Mittheilung derselben von Seiten der Zwischenperson an den Verkäufer erforderlich sei, weil erstere nur beauftragt gewesen sei, die Kuh abzuliefern und den Kaufpreis einzukassiren, nicht aber derartige Erklärungen des Klägers für den Beklagten entgegenzunehmen.

Habe die Zwiſchenperſon es übernommen, die klägeriſche Erklärung an den Beklagten zu befördern, ſo ſei ſie in dieſer Beziehung als der Beauftragte des Klägers anzuſehen und könne der Vorbehalt erſt als durch die Erfüllung dieſes Auftrages, die Mittheilungen an den Beklagten abgegeben, betrachtet werden. —

Das iſt, bemerken aber die Entſcheidungsgründe des Appellationsſenates des Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichts, nicht richtig.

Wenn Beklagter, wie er zugiebt, den B. beauftragte, dem Kläger die dieſem verkaufte Kuh abzuliefern und dagegen den Kaufpreis in Empfang zu nehmen, ſo beauftragte er ihn zu denjenigen Handlungen, die ſeinerſeits erforderlich waren, um den Kaufvertrag zu erfüllen. Es konnte mithin eine Weigerung der Annahme der Leiſtung und der Zahlung des Kaufpreiſes von Seiten des Klägers nur demjenigen gegenüber erklärt werden, der hierzu von dem Beklagten beauftragt war. In dem Auftrag des Beklagten an B. lag aber zugleich ſtillſchweigend die Aufgabe dem Beklagten davon Mittheilung zu machen, wenn die Ausführung dieſes Auftrages durch den Käufer ganz oder theilweiſe verhindert wurde, weil der Bevollmächtigte ſeinem Auftraggeber über die Ausführung des übernommenen Auftrags Rechenſchaft zu geben ſchuldig iſt. Es gehört demnach zur Erfüllung ſeines Auftrages, die derſelben entgegenſtehenden Hinderniſſe zu conſtatiren und den Auftraggeber davon in Kenntniß zu ſetzen.

In unſerem Falle konnte B. ſeinen Auftrag nicht vollſtändig erfüllen, wenn Kläger ſich weigerte die Kuh unbedingt als eine vertragsmäßige Leiſtung zu empfangen und ſich die Zurückforderung des Kaufpreiſes für gewiſſe Fälle vorbehielt. B. war daher verpflichtet, dieſen Vorbehalt des Klägers entgegenzunehmen und den Beklagten davon in Kenntniß zu ſetzen. Kläger konnte mithin ſeinen Vorbehalt dem B. gegenüber als dem zur Entgegennahme einer ſolchen Erklärung für den Beklagten, wenn auch nicht ausdrücklich ſo doch implicite Beauftragten mit rechtlicher Wirkung für den Beklagten erklären.

Sonach bedurfte es der Mittheilung des Proteſtes des Klägers an den Beklagten durch B. nicht, um dem Kläger ſein etwaiges Recht wegen nicht gehöriger Erfüllung des Kaufvertrags von Seiten des Beklagten, ſeine Gegenleiſtung, das Kaufgeld zurückzufordern, zu conſerviren.

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

Handelsſache.

In wie weit kann die unter Kaufleuten abgeſchloſſene Vereinbarung über gemeinſame Pachtung eines Grundſtücks als Handelsgeſchäft angeſehen werden?

(Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 8. September 1877 Rep. 728/77. Köhling c. Rilter.)

Aus den Gründen.

Es handelt ſich um die pachtweiſe Mitbenutzung eines für 300 Thlr. jährlich gepachteten Grundſtücks für den Zeitraum von 10 Jahren und iſt ſomit bei dem Vorhandenſein differenter Erkenntniſſe gegen das Appellationsurtel das Rechtsmittel der Reviſion zuläſſig, letztere in der Sache ſelbſt auch begründet.

Der Appellationsrichter hält abweichend von dem Richter erſter Inſtanz die Beſtimmung in Artikel 275 des Handelsgeſetzbuchs, nach welcher Verträge über unbewegliche Sachen nicht als Handelsgeſchäfte zu betrachten ſind, auf das vorliegende Geſchäft nicht für anwendbar,

> „weil die Parteien nicht unter ſich über ein Grundſtück ein Abkommen getroffen, vielmehr die Eingehung eines gemeinſchaftlichen Geſchäfts — zunächſt die pachtweiſe Erwerbung eines Grundſtücks — vereinbart haben".

Dem vorigen Richter iſt darin beizutreten, daß Verträge über unbewegliche Sachen jedenfalls dann nicht für Handelsgeſchäfte zu erachten ſind, wenn die Immobilien den Hauptgegenſtand der Verträge ausmachen. Dies ſteht auch mit der Rechtſprechung des Reichsoberhandelsgerichts im Einklange. Vergleiche Band X. Seite 425, Band XVI. Seite 307. Deshalb iſt denn auch die Veräußerung einer ganzen Handlung, auch wenn dazu Immobilien gehören, für ein Handelsgeſchäft erklärt. Band XI. Seite 150, Band XV. Seite 102. Die Veräußerung betrifft in ſolchem Falle hauptſächlich und unmittelbar nur die Handlung. Ebenſo iſt eine Vereinigung unter Kaufleuten zur Vermittelung des An- und beziehungsweiſe Verkaufs von Grundſtücken ein Handelsgeſchäft, weil nicht ſowohl die Grundſtücke, als vielmehr die Vermittelungsbemühungen und die Proviſionen den Gegenſtand der Vereinigung bilden. Band XVI. Seite 1.

Dagegen kann der Ausführung des Appellationsrichters nicht beigetreten werden,

> daß das vorliegende Geſchäft ein Handelsgeſchäft ſei, weil Parteien die Eingehung eines gemeinſchaftlichen Geſchäfts — zunächſt die pachtweiſe Erwerbung eines Grundſtücks — vereinbart haben.

Dieſe Annahme iſt einestheils eine rechtsirrthümliche und beruht im Uebrigen auf einer unrichtigen thatſächlichen Vorausſetzung. Der Appellationsrichter erklärt es ganz allgemein für entſcheidend, daß Parteien ein gemeinſchaftliches Geſchäft vereinbart haben. Er läßt aber gänzlich unerörtert, was für ein gemeinſchaftliches Geſchäft die Parteien eingegangen ſind. Es kann aber nicht zweifelhaft ſein, daß nicht jedes von Kaufleuten unternommene gemeinſchaftliche Geſchäft als ein Handelsgeſchäft zu betrachten iſt. Der Artikel 275 enthält eine ganz beſtimmte Ausnahme und iſt denn auch vom Reichsoberhandelsgericht eine Vereinbarung von Kaufleuten zum ſpekulativen Aufkauf beziehungsweiſe Verkauf von Grundſtücken und Theilung des Gewinnes für kein Handelsgeſchäft erklärt. Band XII. Seite 52. Gerade mit dieſer Entſcheidung ſetzt ſich der Appellationsrichter in Widerſpruch, wenn er bemerkt, daß die Vereinigung der Parteien zunächſt die pachtweiſe Erwerbung eines Grundſtücks bezweckt habe und im Eingange ſeiner Entſcheidungsgründe anführt:

> Es handelt ſich weſentlich nur darum, ob der mündlich zwiſchen Parteien geſchloſſene Vertrag, nach welchem Beide — die ſogenannte kleine Werderſpitze für gemeinſchaftliche Rechnung zu pachten übereingekommen ſind, mit der Maßgabe, daß Verklagter das Grundſtück zwar auf ſeinen Namen, aber für Rechnung der Parteien pachten ſolle — ein rechtsverbindlicher war.

Nach dieſen Ausführungen gewinnt es den Anſchein, als ob der vorige Richter eine jede Vereinbarung von Kaufleuten über ein gemeinſchaftlich zu unternehmendes Geſchäft für ein Handelsgeſchäft hat erklären wollen. Das wäre, wie gezeigt, rechtsirrthümlich.

Digitized by Google

Sofern er aber etwa mit Rücksicht darauf, daß die Parteien angeblich Speditions- und Fuhrgeschäfte betrieben haben, der Meinung gewesen sein sollte, daß die Vereinbarung der Parteien zunächst zwar die pachtweise Erwerbung der sogenannten kleinen Werderspitze, sodann aber als Hauptsache die gemeinschaftliche Betreibung des Speditions-, beziehungsweise Fuhrgeschäfts bezweckt habe, geht er von einer Voraussetzung aus, die in den Anführungen der Parteien keinen Anhalt findet.

Der Kläger behauptet in seiner Klage nur, daß die für gemeinschaftliche Rechnung von dem Verklagten zu pachtende Werderspitze, theils von ihnen selbst, theils zur Lagerung von Gütern für fremde und eigene Rechnung benutzt und der Gewinn getheilt werden sollte. Danach ist augenscheinlich als der eigentliche Haupt- und unmittelbare Zweck des Vertrages die Pachtung des Grundstücks betrachtet, keineswegs aber die Betreibung eines gemeinschaftlichen Speditions- oder Fuhrgeschäfts. Aus jener Darstellung des Klägers ist mit irgend welcher Zuversicht nicht einmal zu entnehmen, daß überhaupt ein solches gemeinschaftliches Geschäft hat betrieben werden sollen, sobald die Pacht vom Verklagten erworben worden wäre.

Kommt somit die Bestimmung des Artikels 275 des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung, so bedurfte auch der Vertrag unter den Parteien nach §. 131 Theil I. Titel 5 des Allgemeinen Landrechts der schriftlichen Abfassung.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. Oktober bis 1. November 1877.

A. Ernennungen.

Es sind ernannt:

der Kreisrichter Radbyl in Falkenberg O/S. zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Hechingen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hechingen,

der Kreisrichter Nemitz in Templburg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lauenburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lauenburg,

der Gerichtsassessor Dr. Bitzer zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Olpe und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Arnsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Olpe,

der Referendar von Garßen zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hameln,

der Referendar Grieving zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, und

der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Xaver Fumian in Augsburg zum Advokaten in Donauwörth.

B. Versetzungen.

Der Advokat Georg Waldemar Esaias Häntzschel ist von Hainichen nach Blasewitz gezogen.

Der Advokat Max Fleißner in Donauwörth ist auf die in Augsburg erledigte Advokatenstelle versetzt.

Der Advokat Ferdinand Helgi in Aschaffenburg ist auf die in Bamberg erledigte Advokatenstelle versetzt.

C. Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Pfeiffer in Beeskow ist der Charakter als Justizrath verliehen.

D. Todesfälle.

Gestorben sind:

der Rechtsanwalt und Notar Lion in Cassel,

der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Brock in Kempen,

der Advokat und Notar Carl Julius Trömel in Rothwein und

der Advokat und Notar Carl August Rötzschke in Wohla (bei Löbau).

Zum Beginn der jetzigen Session erlaube ich mir von Neuem auf die

Stenographischen Berichte

des

Abgeordnetenhauses,

Session 1877/1878,

aufmerksam zu machen, welche durch die unterzeichnete Buchhandlung je 100 Bogen zu 5 Mark bezogen werden können.

Die Zusendung der Berichte erfolgt nach Erscheinen derselben entweder direkt per Post unter Kreuzband oder aber auf Wunsch durch jede solide Buchhandlung.

Berlin. **W. Moeser,** Hofbuchhandlung.

Im Verlage von **Franz Vahlen** in Berlin W. Mohrenstrasse 13/14 sind soeben erschienen:

Patentgesetz. — **Das Patentgesetz für das Deutsche Reich** vom 25. Mai 1877 nebst Einleitung und Commentar und mit vergleichender Uebersicht der ausländischen Patentgesetze von **Dr. R. Klostermann,** Geheim. Bergrath und Professor der Rechte. Preis 5 M.

Vormundschaftsordnung. — **Die Preussische Vormundschaftsordnung** vom 5. Juli 1875 unter systematischer Darstellung des bezüglichen **Familien- und Erbrechts** und Erörterung der Kontroversen erläutert durch **Carl Neumann,** Kreisger.-Rath in Allenstein. Preis M. 4,20.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen. Bearbeitet und herausgegeben von **Wohlers,** Geh. Ober-Regier.-Rath, Mitglied des Bundesamtes für das Heimathwesen. **Heft VIII.** Preis cartonnirt 2 M.

In dem unterzeichneten Verlage erschien soeben:

Deutsche Strafprozessordnung.

Die Deutsche Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz nebst den betreffenden Einführungsgesetzen. Mit Kommentar in Anmerkungen von **A. Dalcke,** Ober-Staatsanwalt. 1878. Preis geheftet 7 M.

Preuss. Subhastationsordnung.

Die Subhastationsordnung vom 15. März 1869. Mit einem ausführlichen Kommentar in Anmerkungen von **Dr. jur. Paul Jaeckel,** Kreisrichter. 1878. **Preis M. 4,50.**

Verlag von **Franz Vahlen** in Berlin W. Mohrenstrasse 13/14

Für die Redaktion verantw.: S. Huente. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 23 und 24. Berlin, 1. Dezember. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Zur gefälligen Nachricht!

Die Herren Vereinsmitglieder werden hiermit ergebenst benachrichtigt, daß der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins den Jahresbeitrag für das Jahr 1878 auf 12 Mark festgesetzt hat.

Es ist sehr erwünscht, daß der Jahresbeitrag bis zum 1. Januar k. Js. eingesandt werde.

Berlin, den 16. November 1877.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt:

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts. (Von Kreisrichter Stahl in Rottweil.) (Schluß). — Geschäftsaufgabe der Gerichte des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nicht streitigen Rechtspflege während des Jahres 1875. (Schluß.) — Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Obertribunals zu Berlin von Justizrath Mecke. — Aus der bayerischen Praxis, mitgetheilt von Staatsanwalt Lösch in Bamberg. — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. — Handelsrechtliche Präjudizien, mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. November bis 15. November 1877.

** Wie wir hören, beabsichtigt der Vorstand des deutschen Anwaltvereins in der Zeit von Ende Januar bis Mitte Juni 1878 einen Anwaltstag nach Frankfurt a/M. zu berufen. Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung werden außer der Vorstandswahl und Rechnungslegung die Bestimmungen des zu erwartenden Entwurfs der Anwaltsordnung sowie die Frage wegen Errichtung einer Pensionskasse für die deutschen Anwälte sein. Der Entwurf der Anwaltsordnung wird, nachdem der Bundesrath über denselben Beschluß gefaßt, einer Besprechung in der juristischen Wochenschrift und in öffentlichen Versammlungen zugänglich gemacht werden. In diesem Sinne ist der Vorstand des deutschen Anwaltvereins auf seinen Antrag wegen Veröffentlichung des Entwurfs von zuständiger Seite beschieden worden.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts.

(Von Kreisrichter Stahl in Rottweil).

(Schluß.)

C. Zuständigkeit im Gebiete von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und von Strafsachen.

I. Hier kommt von den Bestimmungen des GVGesetzes über die Rechtshülfe, — welche Bestimmungen sich nach den Motiven hierzu [1]) auf die ordentlichen Gerichte im Sinne des §. 13 des GVG. beschränken — der §. 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Anwendung, wonach wenn von dem Amtsgericht das Gesuch um Rechtshülfe abgelehnt oder der Vorschrift des §. 159 Abs. 2 zuwider ihm stattgegeben wurde, das Oberlandesgericht, in dessen Bezirke das Amtsgericht liegt, entscheidet, und gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts dann wenn es die Rechtshülfe für unzulässig erklärte und das ersuchte oder ersuchende Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören, Beschwerde an das Reichsgericht ergriffen werden kann. Da in diesen ebengenannten Falle die Competenz des Reichsgerichts nothwendig zu wahren war, so hat man, um nicht mehr als drei Instanzen zuzulassen, sowohl hier, als der Gleichartigkeit halber in allen anderen Fällen als zweite Instanz das Oberlandesgericht und nicht das Landgericht eingesetzt.*).

II. Wenn nach landesgesetzlichen Bestimmungen die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, so steht diese Vorentscheidung in den Bundesstaaten, die eines obersten Verwaltungsgerichtshofes entbehren, dem Reichsgerichte zu.

§. 11 Abs. 2 Ziff. 2 des Einführ.-Ges. z. GVG.

Die Justizcommission hatte alle die Verfolgung öffentlicher Beamten an besondere Voraussetzungen bindenden landesgesetzlichen Bestimmungen im Interesse der Unabhängigkeit der Gerichte und um kein Privilegium für den Beamtenstand zu schaffen,

[1]) S. $\frac{90}{1}$.

*) Motive z. GVG. S. $\frac{91}{1}$.

beseitigen wollen[1]); in Folge des bekannten Compromisses kam der §. 11 des Einführ.-Ges. zu Stande und ist nicht zu verkennen, daß insbesondere durch die Ziff. 2 des genannten Absatzes letzterem die gefährliche Spitze abgebrochen werden ist.

D. Zugelassene Competenz des Reichsgerichts.

In zwei Fällen kann auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesrathes durch kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte eine weitere Gerichtsbarkeit übertragen werden, nemlich

I. Wenn die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen, für welche besondere Gerichte gemäß §. 13 und 14 des GVG. zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Landesgerichten übertragen wird, und hierbei zugleich[2]) betreffs der Zuständigkeit oder des Verfahrens Ausnahmebestimmungen getroffen werden, so kann die Gerichtsbarkeit in letzter Instanz dem Reichsgericht übertragen werden.

§. 3 Abs. 2 des Einführ.-Ges. zum GVG. verglichen mit dem Abs. 1 daselbst und mit §. 3 Abs. 2 des Einführ.-Ges. zur CPO. und §. 3 Abs. 2 des Einführ.-Ges. zur SPO.

II. Die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs kann dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

§. 17 des Einführ.-Ges. zum GVG. vergl. mit §. 17 des GVG.[3]).

E. Transitorische Bestimmungen.

I. Die am Tage des Inkrafttretens des GVG. bei dem Reichsoberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, an das Reichsgericht über.

§. 14 des Einführ.-Ges. zum GVG.

II. Durch kaiserliche Verordnung kann auf den Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths die Entscheidung und Verhandlung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von den obersten Landesgerichten zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

§. 15 des Einführ.-Ges. z. GVG.

Wenn das bisherige oberste Landesgericht in ein Oberlandesgericht sich umwandelt, so werden diesem am passendsten die dort anhängigen Rechtssachen übertragen werden[4]); auch erscheint nach den Motiven zu §. 15 [11] des Einführ.-Ges. zum GVG. als zulässig, für die Uebergangszeit das oberste Landesgericht behufs Erledigung jener Rechtssachen fortbestehen zu lassen. Sofern jedoch besondere Verhältnisse weder den einen noch den anderen Ausweg für rathsam erscheinen lassen sollten, ist durch obigen §. 15 das Reichsgericht zur Verfügung gestellt.

---

[1]) JGV. I. S. 100; II. S. 125.

[2]) Die Aufstellung dieses zweiten Erfordernisses geht erst aus den Motiven zum GVG. S. $\frac{98}{1}$ (verb: hervorzuheben ist — hierüber bedarf) deutlich hervor.

[3]) vergl. auch Verhandlungen der RJC. über das GVG. I. Theil S. 4—9, S. 100—102; II. Theil S. 126—130.

[4]) §. 18 des Einführ.-Ges. zum GVG.

Zum Schlusse dürfte es nicht uninteressant sein, eine Berechnung über die erforderliche Zahl der richterlichen Mitglieder des Reichsgerichts zu geben; als Grundlage sind die Uebersichten über die Verwaltung der Rechtspflege in Würtemberg aus den Jahren 1873, 1874 und 1875 genommen.

In Würtemberg besitzt das Obertribunal in Strafsachen im Wesentlichen diejenige Competenz, die künftig in zweiter Instanz dem Reichsgerichte zugewiesen ist; nur ist es auch für Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Oberamtsgerichte (Amtsgerichte) zuständig.

Es waren nun an Nichtigkeitsbeschwerden (Revisionen) gegen Erkenntnisse der Strafkammern (Landgerichte) und der Schwurgerichtshöfe anhängig

im Jahre 1873: 56 Fälle,
im Jahre 1874: 65 Fälle,
im Jahre 1875: 70 Fälle

somit in den 3 Jahren 191; also durchschnittlich 62 Fälle.

In Civilsachen ist gegen Erkenntnisse der Gerichtshöfe (Landgerichte) in erster Instanz Berufung an das Obertribunal, beziehungsweise das Landesoberhandelsgericht nur bei einer den Werth von 400 fl. übersteigenden Beschwerdesumme zulässig, sonst aber nur die Nichtigkeitsbeschwerde (Revision) und gelangten an Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden vor das Obertribunal und das Landesoberhandelsgericht:

im Jahre 1873: 291 Fälle,
„ „ 1874: 258 „
„ „ 1875: 292 „

Geht man weiter davon aus, daß Nichtigkeitsbeschwerden (Revisionen) gegen zweitinstanzliche Entscheidungen des Landesoberhandelsgerichts an das Reichsoberhandelsgericht

1873: 6
1874: 2
1875: 6

vorkamen (gegen Entscheidungen des Obertribunals konnte man letzteres nicht anrufen), und daß in zweiter Instanz an das Landesoberhandelsgericht 41, 38 und 64 Fälle gelangten, so kämen auf obige Gesammtzahl von 291, 258 und 292 Fällen an in die dritte Instanz (Reichsgericht) gelangenden Revisionen verhältnißmäßig

1873: 43 Fälle
1874: 14 Fälle
1875: 28 Fälle

zusammen: 85 Fälle, somit durchschnittlich 29 Fälle.

Hiebei ist übrigens zu beachten, daß in Zukunft die Berufung unbeschränkt, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Beschwerdesumme zulässig ist, andererseits fällt aber auch ins Gewicht, daß für die Revision an das Reichsgericht ein Streitgegenstand von über 1500 M. erforderlich ist.

Nach dem Verhältniß der Bevölkerung Würtembergs zu der des ganzen deutschen Reichs (1,8: 40), wären hienach für das Reichsgericht in Aussicht zu nehmen:

Strafsachen 22 × 62 Fälle = 1364
Civilsachen 22 × 29 Fälle = 638
zusammen 2002 Fälle.

Nach S. 406 der Motive zur CPO. besteht nun das etatmäßige Personal des Reichsoberhandelsgerichts aus 22 Mitgliedern.

Diese haben im Etatsjahre $\frac{71}{72}$: 919 Fälle,
somit Ein Mitglied 42,
$\frac{72}{73}$: 1144 Fälle
somit Ein Mitglied 52,
$\frac{73}{74}$: 1320 Fälle,
somit Ein Mitglied 60

erledigt[1]); es kämen also auf ein Mitglied durchschnittlich 51 Erledigungen, wobei noch zu bemerken ist, daß hierunter viele Berufungsfälle begriffen sind; somit würden für jene oben berührten 2002 Fälle im Ganzen circa 40 Mitglieder nothwendig sein, und wenn man auch noch die dem Reichsgerichte sonst zugewiesenen Geschäfte in Berechnung nimmt, so wie daß es häufig mit Begutachtung von Gesetzgebungsfragen in Anspruch genommen werden wird, so dürfte doch ein größerer Personalstand als circa 50 Mitglieder schwerlich nothwendig werden, zumal ja Berufungen, die ungleich mehr Mühe und Zeitaufwand verursachen als Revisionen, an das Reichsgericht nicht gelangen

---

Geschäftsaufgabe der Gerichte des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nicht streitigen Rechtspflege während des Jahres 1875.

(Schluß.)

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich bezüglich der Thätigkeit der Einzelngerichte rechts des Rheins, daß nach **Bezirksgerichtssprengeln** berechnet

1) München l. J. die meisten Einträge im Urtheilsbuche mit 6149, die wenigsten dagegen Windsheim mit 564, aufzuweisen, in Folge dessen auch in der That ersteres die meisten — 1445 —, letzteres die wenigsten — 103 — Versäumungsurtheile erlassen hat; die nächst höchste Summe trifft in beiderlei Richtung auf Nürnberg mit 4048 und bzw. 810.

2) Die meisten Vergleiche hat aufzuweisen Nürnberg — 1177 —, die wenigsten Memmingen 174.

3) Im Betreffe der bedingten Zahlungsbefehle steht oben an Schweinfurt mit 6437 (dann folgt Neustadt a. S. mit 5469, Lohr mit 5452, Würzburg mit 4703,) in letzter Linie Straubing mit 954; die höchste Zahl „Protestationen hiegegen" fällt auf Schweinfurt mit 860 (auch hier folgt zunächst Neustadt a. S. mit 763, dann Lohr mit 710, hierauf Nürnberg mit 684, während Würzburg 581 aufweist,) die niedrigste 113 Freising bei 1237 bedingten Zahlungsbefehlen.

4) Anlangend die Feststellung des Datums von Privaturkunden so kommt eine derartige Thätigkeit überhaupt nur in 18 Bezirksgericht-Sprengeln vor mit der Gesammtzahl 72, darunter Fürth mit 21.

5) Bezüglich der Hypothekengeschäfte so hatte München l. J. gar keinen Rückstand aus dem Vorjahre, Schweinfurt nur 3, die meisten dagegen Donauwörth, nämlich 166. Einschlüssig der Rückstände des Vorjahres hatte die höchste Zahl der Einläufe Augsburg mit 28,181, die geringste Hof mit 6650.

6) Von den am 1. Januar 1875 anhängig gewesenen Pflegschaften treffen auf Augsburg die meisten mit 25,508, die wenigsten auf Neustadt mit 7193; in Folge dessen blieben auch dort die meisten — 25,626 —, hier dagegen — 7219 — die wenigsten anhängig. Von den neu angefallenen Pflegschaften treffen rücksichtlich der unehelichen Kinder die meisten — 992 — auf Pfarrkirchen, dann folgt Bayreuth mit 958 und Landshut mit 943; die wenigsten — 234 — auf Aschaffenburg, dann Neustadt a. S. mit 261 und München l. J. mit 351.

7) Einschlüssig der auf das neue Geschäftsjahr übergegangenen Verlassenschaften steht in erster Linie Augsburg mit 2634, in letzter dagegen Neustadt a. S. 335, während die geringste Zahl — 24, bei einem Gesammtanfall von 438 — in Lohr, in Augsburg dagegen die höchste — 257 — anhängig blieb.

8) Die meisten Depositalgeschäfte fallen auf Augsburg mit 7402, dann folgt Fürth mit 6145, Nürnberg mit 6003 und München l. J. 5293, die wenigsten auf Weiden mit 651.

Wie es kommt, daß München l. J. mit gar keinem Asservatengeschäft befaßt ist, können wir für den Augenblick nicht aufklären. Im Uebrigen ist in dieser Geschäftssparte am niedrigsten angelegt Neustadt a. S. und zwar mit 74; am höchsten dagegen Nürnberg mit 1693.

9) Anlangend endlich „Ersuchen und Aufträge" so figurirt oben an München r. J. mit 15,086, die geringste Zahl, nämlich 2894, zeigt Memmingen.

Dürfen wir, ohne zu ermüden, auch noch auf die Thätigkeit der Bezirksgerichte in ähnlicher Weise zu sprechen kommen, so weisen nach **Regierungsbezirken** ausgeschieden bezüglich der Einträge im Urtheilsbuche die höchsten und bzw. niedrigsten Zahlen aus

a. rücksichtlich der Zahl überhaupt,
b. rücksichtlich der Versäumungsurtheile,
c. rücksichtlich der Einträge nach Art. 281 der Pr.-Ord. und
d. rücksichtlich des nach Abzug der Positionen b und c verbleibenden Restes in vorstehender Reihenfolge:

α. Oberbayern:
ad a. München r. J. 4295, Traunstein 891,
ad b. München l. J. 608, Weilheim 191,
ad c. München l. J. 2742, Traunstein 433,
ad d. München l. J. 945, Weilheim 173.

β. Niederbayern:
ad a. Landshut 2730, Pfarrkirchen 1187,
ad b. Landshut 250, Straubing 146,
ad c. Landshut 1795, Pfarrkirchen 653,
ad d. Landshut 685, Straubing 000.

γ. Oberpfalz:
ad a. Regensburg 2647, Amberg 900,
ad b. Regensburg 319, Weiden 117,
ad c. Regensburg 1857, Amberg 425;
ad d. Regensburg 471, Weiden 276.

δ. Mittelfranken:
ad a. Nürnberg 2622, Windsheim 903,
ad b. Nürnberg 301, Fürth 81,
ad c. Nürnberg 1706, Fürth 653,
ad d. Nürnberg 615, Fürth 208.

---

[1]) Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts 8. Bd. S. 437; 12. Bd. S. 443; 15. Bd. S. 440.

Digitized by Google

1. Oberfranken:
ad a. Bamberg 1772, Bayreuth 733,
ad b. Bamberg 231, Hof 127,
ad c. Bamberg 1233, Bayreuth 385.
ad d. Bamberg 308, Bayreuth 207.

2. Unterfranken:
ad a. Würzburg 2379, Aschaffenburg 1385,
ad b. Neustadt a. S. 271, Aschaffenburg 157,
ad c. Würzburg 1637, Aschaffenburg 860,
ad d. Würzburg 477, Neustadt a. S. 326.

3. Schwaben:
ad a. Augsburg 2320, Donauwörth 707,
ad b. Augsburg 396, Donauwörth 155,
ad c. Augsburg 1334, Donauwörth 339,
ad d. Augsburg 590, Donauwörth 213.

4. Pfalz:
ad a. Landau 1250, Frankenthal 811,
ad b. Frankenthal 297, Kaiserslautern 97,
ad c. Landau 970, Frankenthal 138,
ad d. Kaiserslautern 510, Landau 107.

Unter Uebergehung der diesfälligen höchsten und geringsten Thätigkeit der Handels- und Handelsappellations-Gerichte so ergiebt diese Thätigkeit im obigen Betreffe unter Einhaltung gleicher Reihenfolge bei den **Appellationsgerichten** entziffert wie folgendes Resultat:

ad a. München 2289, Pfalz 169 — nächst höhere Zahl Augsburg 583 —,

ad b. München 51, Pfalz 2 — nächst höhere Zahl 11 Passau —,

ad c. München 1727, Pfalz 138 — nächst höhere Zahl 343 Augsburg — und endlich

ad d. München 511, Pfalz 29 — nächst höhere 226 Augsburg —. tz.

Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Obertribunals zu Berlin

von Justizrath Mecke.

A. Gebiet des Preußischen Allgemeinen Landrechts.

1) N. 1136/77 I. Erkenntniß vom 28. Mai 1877.

Das Obertribunal billigt unter Verwerfung der R.-B. den vom A.-R. aufgestellten Satz, daß über die gesetzlich geregelte Verpflichtung des Staates zur Zahlung der Pensien an Kriegsinvaliden hinaus für den Staat keine moralische Verbindlichkeit bestehe. — Es handelte sich um eine condictio indebiti des Fiskus wegen irrthümlich zuviel gezahlter Pensien.

2) N. 1421/77 I. Erkenntniß vom 4. Juni 1877.

Der Beklagte ist Schuldner des Erblassers, der Nachlaß noch ungetheilt. Weil der Beklagte für sein Pflichttheil auf ein bestimmtes Nachlaßgrundstück angewiesen ist, haben die Vorderrichter auf die Klage der Miterben ihn zur Zahlung der Schuld an die Nachlaßmasse verurtheilt. Das Obertribunal tritt auf die R.-B. dem A.-R. bei, weil nach der Feststellung des A.-R. die durch die Klage beabsichtigte Maßregel zur Herbeischaffung und Sicherung der Nachlaßmasse diene, Beklagter an der Theilung der geschuldeten Forderung nicht partizipire und durch deren Einzahlung in ihren Rechten nicht verletzt werde. Vgl. Entsch. 39. S. 101.

3) N. 1124/77 I. Erkenntniß vom 15. Juni 1877.

In revisorio nimmt das Obertribunal mit dem A.-R. an, daß die Eisenbahn nach Maßgabe des §. 25 d. Eisenb.-Ges. vom 3. November 1838 für den durch Flugfeuer der Lokomotive den Feldfrüchten der neben der Bahn liegenden Grundstücke zugefügten Schaden ersatzpflichtig sei.

4) N. 1477/77 I. Erkenntniß vom 4. Juli 1877.

Unter Verwerfung der R.-B. führt das Obertribunal aus, daß der Angestellter einer Berggewerkschaftskasse nicht um deswillen öffentlicher Beamter sei, weil die Kasse Korporationsrechte habe. Denn die Rechte der Korporationen und Gemeinen im Sinne des §. 25 II. 6 A.-L.-R. sind nicht identisch mit den gewisser Gesellschaften und Instituten beiwohnenden Korporationsrechten. Die im §. 25 a. a. O. bezeichneten Korporationen und Gemeinen hätten einen politischen Charakter, ständen in Zusammenhang mit der Verfassung und dem Organismus des Staats und trügen deßhalb ein Moment an sich, welches durch die Aufsicht des Staats und die Gemeinnützigkeit des Zwecks nicht genügend nachgewiesen werde.

5) N. 2874/76 II. Erkenntniß vom 10. April 1877.

Das Obertribunal erklärt unter Zurückweisung der R.-B. die Grundsätze der Prozeßordnung über den Würderungseid für Rechtsgrundsätze und die Ausdrücke „schuldbarer Weise" oder „äußerst nachlässiges Verfahren" für gleichbedeutend mit grobes Versehen, sodaß ein solches, wenn nicht Vorsatz bewiesen ist, dem Gegentheil nachgewiesen sein muß, um die Zulassung zum Würderungseid zu rechtfertigen.

6) N. 977 II. Erkenntniß vom 5. Juni 1877.

Unter Vernichtung des Appellationserkenntnisses nimmt das Obertribunal an, daß eine dem Bauenden in dem Baukonsense als Bedingung auferlegte Verpflichtung verbindlich sei, wenn der Bauende solche, wenngleich ohne gesetzlichen Grund der Polizeibehörde gegenüber freiwillig übernommen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung durch einen Dritten berechtigte diesen, auf Grund der nützlichen Verwendung gegen den Bauenden auf Ersatz der Auslagen zu klagen.

7) N. 2471/77 II. Erkenntniß vom 10. Juli 1877.

Das Obertribunal verwirft die auf Verletzung von Art. 8 Titel 12 Buch 3 des lübischen Rechts gestützte R. B. mit der Ausführung, daß der feniterberechtigte Nachbar zwar gegen den Eingriff in sein Recht durch den Neubau des Nachbars richterlichen Schutz anrufen, namentlich ein Zurückziehen oder eine Aenderung des Baues begehren, nicht aber auf dessen Kassirung klagen könne.

8) N. 296/77 III. Erkenntniß vom 23. März 1877.

In seinem das Appellationserkenntniß vernichtenden Urtheile definirt das Obertribunal den Begriff der besonderen Vollmacht im Sinne des §. 233 Preußischen Allgemein Berggesetz; dieselbe ist vorhanden, wenn die Gewerkenversammlung eine die einzelnen Befugnisse des Repräsentanten oder Grubenvorstandes normirende Willenserklärung abgegeben, wenn sie demselben einen besonderen Vollmachtsauftrag ertheilt hat. Gleichgültig ist, ob die dem Grubenvorstande ertheilten Befugnisse die allgemeinen gesetzlichen sind.

9) N. 271/77 III. Erkenntniß vom 13. April 1877.

Das Obertribunal nimmt unter Verwerfung der R. B. an, daß der Appellat mit der Appellationsbeantwortung zu Recht

Digitized by Google

präkludirt sei, weil diese nur zwar mit dem Namen aber nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts versehene telegraphische Depesche bewirkt sei.

10) N. 661 77 III. Erkenntniß vom 27. April 1877.

Das Appellationserkenntniß ist vernichtet wegen der rechtsirrthümlichen Annahme, daß im Falle der Beendigung des Konkurses durch Schlußvertheilung der Masse ein etwaiger Restbestand derselben nicht ipso jure in die Verwaltung und Disposition des gewesenen Gemeinschuldners zurückfalle. Das Gegentheil ist nach dem Ausspruche des Obertribunal Rechtens.

11) N. 668/77 III. Erkenntniß vom 4. Mai 1877.

Das Obertribunal erörtert in revisorio den Begriff der Generalquittung im Sinne des §. 116 I. 16 Allgemeinen Landrechts. Dieselbe setzt voraus außer dem Bekenntniß des Ausstellers, daß der Empfänger der Quittung ihm nichts mehr schuldig geblieben sei, die daraus hervorgehende Bezugnahme auf eine gehaltene Berechnung. Ohne diese hat die Quittung nicht die Bedeutung einer Generalquittung, die kein bloßes Beweismittel ist, sondern ein mit dem Erlaß zusammenhängendes Rechtsgeschäft darstellt.

12) N. 953/77 III. Erkenntniß vom 28. Mai 1877.

Unter Vernichtung des Possessorienurtheils wegen Verletzung des §. 131 I. 7 Allgemeinen Landrechts wird die Ansicht des ersten Richters mißbilligt, daß weil die Klägerin das Streitstück auf 10 Jahre vom 1. Oktober 1866 gepachtet habe, auch ihr Pachtbesitz am 1. Oktober 1876 von selbst aufgehört habe. Die gedachte Vorschrift setze voraus, daß der Besitz einer Sache oder eines Rechts für gewisse Zeit eingeräumt sei, während die Bestimmung der Pachtzeit an sich nur von der Dauer des Pachtrechts, also des Rechts zum Besitze verstanden werden könne.

13) N. 1321/77 III. Erkenntniß vom 25. Juni 1877.

Zum §. 55 des Allgemeinen Berggesetzes führt das Obertribunal unter Verwerfung der R. B. aus:

Bedingung des Vorrechts im §. 55 a. a. O. ist nur, daß das nun begehrte Mineral mit dem in der Verleihungsurkunde benannten (hier Eisen) innerhalb der Grenzen des Feldes (des Eisensteinfeldes) in dem näher beschriebenen Zusammenhange vorkomme. Ist das nach dem allein maßgebenden Beschluß der Bergbehörde der Fall so ist dem Beliehenen für sein ganzes Feld das Muthungsvorrecht gesichert, wenn auch an einzelnen Theilen dieses Feldes die einzelnen Mineralien gesondert abgebaut werden könnten. Die Mineralien, von denen Abs. 3 des §. 55 spricht, sind andere Mineralien, die dem Berggesetz unterliegen.

14) N. 940 77 III. Erkenntniß vom 9. Juli 1877.

Unter Zurückweisung der R.-B. erklärt das Obertribunal die Frage nach der Theilbarkeit eines Hauses als eine Thatfrage, die in dem Einzelfalle nach der Art des Gegenstandes und der Theilung zu beurtheilen sei. Es handelte sich um einen Streit darüber, ob wie der Vorderrichter verneinte, ein Haus nach Stockwerken zwischen verschiedenen Sonder-Eigenthümern getheilt sein könne. (Etagen-Eigenthum.)

15) N. 1477/77 III. Erkenntniß vom 7. September 1874.

Das Obertribunal verneint unter Aufhebung des Appellationserkenntnisses die von den meisten Schriftstellern bejahte Frage, ob nach dem Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 der Forderung der Gewerkschaft an rückständigen Beiträgen der Gewerken ein dingliches Recht an dessen Kuxen oder doch ein Vorrecht vor den Hypotheken-, Pfand- oder sonstigen Gläubigern dieses Gewerken zustehe.

16) N. 1308/77 III. Erkenntniß vom 14. September 1877.

In revisorio wendet das Obertribunal den in neuerer Zeit bei den nach der landrechtlichen Gesetzgebung zu entscheidenden Fällen festgehaltenen Grundsatz an, daß bei Beschädigungen durch den Bergbau die Entschädigung in Kapital zu gewähren sei, wenn die Beschädigung eine dauernde, dagegen in Rente wenn sie eine vorübergehende sei.

17) N. 1673/77 III. Erkenntniß vom 24. September 1877.

Zum §. 5 des Ges. vom 7. Juli 1822 erwägt das Obertribunal bei Zurückweisung der R.-B., daß diese Vorschrift als Consequenz des mit der exekutivischen Assignate verbundenen Arrestes zwar Vergleiche des Schuldners und des Exequenden, welche dem Assignatar nachtheilig seien für unzulässig erklärte. Dies Verbot umfasse aber nicht Eideszuschiebungen des Schuldners an den Exequenden, welcher auf die Beiladung im Prozesse mit dem Assignatar gemeinschaftliche Sache und die Erklärungen desselben zu den seinigen gemacht, gegen den der Schuldner daher auch seine Vertheidigung zu richten habe, sodaß dieser sich auch des Schiedseides, welcher nach Preußischem Rechte Beweismittel und nicht Vergleich sei, bedienen müsse.

18) N. 844/77 IV. Erkenntniß vom 19. Juni 1877.

Zu den §§. 10, 11, 41 Eigenth. Ges. vom 5. Mai 1872 führt das Obertribunal unter Verwerfung der R.-B. aus, daß der Hypothekengläubiger die Seitens des Käufers mündlich erklärte Uebernahme der Hypothek in partem pretii für sich geltend machen dürfe, wenn der Mangel der Form des Kaufgeschäfts durch die Auflassung geheilt sei.

19) N. 1260/77. Erkenntniß vom 12. Juli 1877.

Die Vernichtung des Appellationserkenntnisses wird vom Obertribunal ausgesprochen wegen Verletzung des Rechtsgrundsatzes, daß wer eine fremde Schuld ohne Auftrag des Schuldners und ohne daß die Voraussetzungen der negotiorum gestio zutreffen, bezahlt, nur in seiner Eigenschaft als Cessionar aus §. 46 I. 16 A.-L.-R. den Rückgriff an den Schuldner nehmen könne. Die Forderung des Zahlenden sei mit der des früheren Schuldners identisch und unterliege ebenso wie wenn sie ihm ausdrücklich wäre abgetreten worden, in unveränderter Weise der Verjährung.

20) N. 2251/77 IV. Erkenntniß vom 19. Juli 1877.

Zum §. 273 I. 17 A.-L.-R. nimmt das Obertribunal an, daß das darin festgestellte Prinzip, nach welchem Niemand gezwungen sein solle, mit einem den Kontrakt schwer verletzenden Socius in Gemeinschaft zu bleiben, wenn die Gesellschaft nur aus zwei Personen besteht, auch zu Gunsten des einzigen Socius, Geltung haben müsse. Der eine könne daher den Austritt des andern, und wenn dieser widerspreche, richterliche Entscheidung verlangen.

20a) N. 1221/77 IV. Erkenntniß vom 24. September 1877.

Das Obertribunal vernichtet das Appellationserkenntniß, weil dasselbe die actio judicati aus einem ausländischen (österreichischen) Urtheil zugelassen hatte. Es wird unter gleichzeitiger Bezugnahme auf die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich, welche für dessen Umfang auf demselben Standpunkt stehe, ausgeführt daß nach preußischem Recht ein ausländisches Urtheil die actio judicati nicht begründe.

Digitized by Google

B. Gebiet des rheinischen Rechts.

21) N. B. 1717/76 V. Erkenntniß vom 5. Juni 1877.

Unter Kassirung des Appellationsurtheils wurde die Ansicht des zweiten Richters mißbilligt, daß einem Erbpächter, der in Folge der französischen Gesetzgebung über Verwandlung der Erbpacht in Eigenthum ungeachtet bei der nach Inkrafttreten der gedachten Gesetzgebung angefangenen Ersitzung der Satz entgegen stehe, daß man nicht gegen seinen Titel verjähren könne. Art. 2236, 2240 B. G. B.

22) N. B. 1718/76 V. Erkenntniß vom 3. Juli 1877.

Die Verwerfung des Cassationsrekurses beruht auf der Ausführung, daß der A.-R. ohne Rechtsirrthum ein von dem Hausarzte ausgestelltes Zeugniß über die Feuchtigkeit der Miethswohnung, rücksichtlich deren Miether und Vermiether streiten, als ein Certificat im Sinne der Art. 282, 283 B.-P.-O. erklärt habe, daß der Richter rücksichtlich der Zulassung einer an sich begründeten Reprocke kein freies Ermessen habe, und das Certifikat selbst als schriftlicher Beweis im Sinne des Art. 283 B.-P.-O. angesehen werden dürfe.

23) N. B. 1719/76 V. Erkenntniß vom 3. Juli 1877.

Unter Kassirung des Instanzurtheils verbleibt das Obertribunal im Gegensatz zu der festen Praxis des französischen Kassationshofes bei der Rechtsansicht, daß der Nachbar nicht berechtigt sei, sich von dem Beitrage zu den Kosten der nach Art. 663 C.-O. zu erbauenden Scheidmauer durch Hingabe des dazu erforderlichen Terrains zu befreien.

24) B. 1755/77 V. Erkenntniß vom 3. Juli 1877.

Zu den §§. 1—6 Gesetz vom 9. März 1872 Gesetzs. S. 265 nimmt das Obertribunal unter Vernichtung des Instanzurtheils an, daß wenn auch der Richter die Liquidation eines von ihm vernommenen gerichtlichen Sachverständigen innerhalb des zulässigen Maximums ohne daß Bedenken entstanden festgesetzt habe, dennoch die Oberrechenkammer nachträglich Bedenken zu erheben befugt sei und wenn dies geschehen, unter Ausschluß des Rechtswegs die Regierung endgültig zu entscheiden habe.

C. Gebiet des gemeinen Rechts.

25) N. 578/77 I. Erkenntniß vom 4. Mai 1877.

Unter Bestätigung des Appellationsurtheils führt das Obertribunal aus, daß nach dem in Deutschland geltenden katholischen und protestantischen Kirchenrechte der mütterliche Consens zur Ehe des Kindes nothwendig sei. Der Grundsatz erleide aber eine Ausnahme, wenn das Kind völlig selbstständig sei.

26) N. o. 12/77 V. Erkenntniß vom 19. Juni 1877.

In revisorio spricht das Obertribunal als einen feststehenden für die Ansprüche des Enteigneten maßgebenden Grundsatz aus, daß ein Gewinn, welchen der Enteignete bloß in der Lage war, machen zu können, den er den Umständen nach vielleicht hätte machen können, rechtlich gar nicht, sondern nur ein solcher in Betracht komme, welchen derselbe, wenn ihm das Grundstück nicht entzogen wäre, nach vernünftigem menschlichem Ermessen sicher gemacht haben würde.

27) N. o. 69/76 V. Erkenntniß vom 29. Juni 1877.

Das Obertribunal tritt in der Oberberufungsinstanz dem A.-R. darin bei, daß das gemeine Civilrecht demjenigen, welcher mit einem falsus procurator einen Vertrag schließt, gegen letzteren — sofern er sich nicht in dolo befindet — nicht einen unbedingten Anspruch auf Selbsterfüllung des Vertrags gewährt, sondern nur einen Anspruch auf Vergütung des Interesse d. h. auf Ersatz der im Vertrauen auf die Existenz der behaupteten Vollmacht gemachten Auslagen, sowie des durch das falsche Versprechen weiter erlittenen Schadens oder nachweisbar entgangenen Gewinnes. Es mache auch keinen Unterschied, ob der beschädigte Dritte vollständig erfüllt habe und zwar mittelst einer nicht rückgängig zu machenden Gegenleistung. Dieser Umstand könne nur auf die Höhe der zu leistenden Entschädigung von Einfluß sein.

28) N. 156/77 VI. Erkenntniß vom 7. Juni 1877.

Bei Zurückweisung der R.-B. sagt das Obertribunal:

Das Eidesthema muß allerdings die bestimmte Angabe der zu beschwörenden Thatsachen enthalten, allein wenn wie im vorliegenden Falle, die in Frage stehende Thatsache der Zeit nach nicht genau bestimmt ist, so kann daraus eine Nichtigkeit nicht hergeleitet werden, daß statt die Umstände in die Eidesformel aufzunehmen, durch welche die zu beschwörende Thatsache nähee präzisirt wird, auf die betreffenden Stellen der dem Eide zum Grunde liegenden Zeugenaussagen Bezug genommen wird. Es ist dabei als selbstverständlich vorauszusetzen, daß vor der Eidesleistung dem Schwörenden der betreffende Theil der Zeugenaussage vollständig mitgetheilt wird.

29) N. 180/77 VI. Erkenntniß vom 25. September 1876.

Das Obertribunal entgegnet auf die R.-B.:

Es ist nicht richtig, daß nach heutigem gemeinen Rechte und da, wo eine gegentheilige Rechtsübung nicht speziell nachweisbar, ein von dem des Grund und Bodens abweichendes Eigenthum an den innerhalb der senkrechten Linie darüber gelegenen Theilen eines Gebäudes als rechtlich möglich angenommen werden müsse und ist vielmehr mit den Vorinstanzen davon auszugehen, daß das Eigenthum an Grundstücken sich auch auf den Luftraum über denselben erstrecke, und eine gegentheilige Vereinbarung nur im Sinne der Einräumung eines dingtichen Rechts an fremder Sache Bedeutung gewinnen könne.

30) N. 136/77 VI. Erkenntniß vom 27. September 1877.

In Uebereinstimmung mit der wegen der abweichenden Ansicht des III. Senats eingeholten Entscheidung des Plenums erklärt der VI. Senat in der Nichtigkeitsinstanz einen Vertrag, durch welchen der eine Kontrahent dem andern Kontrahenten gegenüber sich verpflichtet, ein Gewerbe in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben, für gültig und vereinbar mit den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Auch soll es zulässig sein, wegen der Zuwiderhandlung nicht nur auf Schadenersatz, sondern auf die Unterlassung der Handlung zu erkennen und deren Vornahme bei fiskalischer Strafe zu verbieten.

Aus der bayerischen Praxis.*)

Das Königliche Appellationsgericht in Bamberg hat im Betreff des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. betreffend, folgende zwei Urtheile erlassen. Das erste vom 12. Juni 1876 lautet:

> Der literarische Sachverständigen-Verein für Bayern in München wird um Erstattung eines an die Gerichts-

*) Mitgetheilt vom Staatsanwalt (nun Appellationsgerichtsrath) Löfch in Bamberg.

ſchreiberei des Königlichen Appellationsgerichts in Bamberg einzuſendenden Gutachtens erſucht,

ob die im Verlage der Z. Buchhandlung in W. unter der Aufſchrift . . . . . erſchienene geographiſche Karte im Weſentlichen als mechaniſche zur Vervielfältigung geeignete Nachbildung der Karte zu betrachten iſt, welche unter dem Titel . . . . . im Jahre . . . . in erſter und im Jahre . . . . in zweiter Auflage im Verlage der V. Buchhandlung in U. herauskam, und ob die erſtgenannte geographiſche Abbildung im Verhältniß zu der letzteren als ein im Weſentlichen neues literariſches Erzeugniß ſich darſtellt.

Gründe.

1) Die gerichtliche Verfolgung eines Nachdruckes ſteht nach §. 28 Abſ. 1 des über das Urheber-Recht an Schriftwerken erlaſſenen Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 demjenigen zu, deſſen Urheber- oder Verlagsrechte durch eine widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet erſcheinen.

Tritt nun als klagende Partei ein Verleger auf, welcher nicht zugleich Urheber des bezüglichen Schriftwerkes iſt, ſo ſetzt deſſen Berechtigung zur Klageſtellung vor Allem die Begründung der Annahme voraus, daß derſelbe das Urheber-Recht an einem Schriftwerke oder an einer, den gleichen Schutz genießenden geographiſchen Abbildung in einem Umfange erworben habe, demzufolge der behauptete Nachdruck als ein widerrechtlicher Eingriff in die Befugniſſe des Verlegers ſich darſtellt;

§. 1. 3. 4. Abſ. 1. 28 Abſ. 1. a. a. O.
Wächter, das Autorrecht, S. 182 ff. 272 Note 6.
Endemann, das Geſetz betreffend das Urheberrecht Note I. zu §. 28. S. 58.

Der Nebenintervenient und Gewährſchaftsbeklagte T. hat aber in Uebereinſtimmung mit dem Verklagten Z. die Aktiv-Legitimation der klagenden Buchhandlung beanſtandet durch die Behauptung, daß ſich das von der letzteren durch Vertrag erworbene Urheberrecht an der unter dem Titel . . . . . herausgegebenen geographiſchen Karte blos auf eine einzige, alſo auf die erſte Auflage beſchränkt habe.

Dieſe Thatſache würde auch im Falle ihrer Bewahrheitung der Klageberechtigung der V. Buchhandlung mit voller Wirkung entgegenſtehen; weil im Jahre . . . . . , als die Z. Buchhandlung mit T. gleichfalls einen Verlags-Vertrag abgeſchloſſen hatte, und dieſelbe in Folge deſſen zur Herſtellung der nunmehr wegen Nachdrucks verfolgten, mit dem Titel . . . . . verſehenen Karte geſchritten war, die von der V.'ſchen Buchhandlung verlegte Karte ſchon eine im Jahre . . . . . veranſtaltete 2. Auflage erreicht hatte.

Die Veräußerung eines Urheberrechts unter Feſtſetzung eines hiefür zu zahlenden Preiſes iſt im Allgemeinen nach den über Kaufsgeſchäfte geltenden Rechtsgrundſätzen zu beurtheilen, und deren Anwendung führt im gegebenen Falle nicht zu dem Erforderniſſe einer beſtimmten Form, welche bei Abſchluß des Verlagsvertrages zwiſchen T. und der V. Buchhandlung zu beobachten geweſen wäre.

Wächter S. 117. a. a. O.

Bei der durch Vertrag erfolgenden Veräußerung eines Urheberrechtes mögen wohl in der Regel die gegenſeitigen Rechte und Pflichten des Veräußerers und Erwerbers in einer ſchriftlichen Urkunde verzeichnet werden; in der öfteren Wiederholung dieſes thatſächlichen Vorkommniſſes prägt ſich aber ſicherlich kein Rechtsſatz über die Form des Vertragsvertrages aus, und jedenfalls ſteht kein formelles Bedenken entgegen, daß die unter den Betheiligten wegen Uebertragung eines Urheberrechtes zu Stande gekommene Willenseinigung in einem zwiſchen ihnen ſtattgehabten Briefwechſel in wirkſamer Weiſe ſich bekundet.

Die vorliegenden Schriftſtücke und insbeſondere die zwiſchen T. und dem Inhaber der V. Buchhandlung im Laufe des Jahres . . . . gewechſelten Briefe laſſen jedoch die unter denſelben wegen des Karten-Verlages zu Stande gekommene Willenseinigung nach Inhalt und Umfang mit unzweifelhafter Beſtimmtheit erkennen und gewähren namentlich darüber volle Gewißheit, daß T. in Anſehung der von ihm entworfenen Karte welche die genannte Buchhandlung V. unter dem Titel . . . . . in Verkehr brachte, ein unbeſchränktes, durch keine beſtimmte Zahl von Auflagen begrenztes Verlagsrecht an dieſelbe abgetreten hatte.

Als nämlich T. in einem Briefe vom . . . . . der V.'ſchen Buchhandlung den Verlag eines ſogenannten Kartencyklus, welcher . . . . . umfaſſen ſollte, anbot, gab letztere in ihren Briefen vom . . . . . zunächſt eine bindende Erklärung nicht ab, ſondern ſtellte ihrerſeits für den Weiterbetrieb der Angelegenheit eine perſönliche Zuſammenkunft in . . . in Ausſicht, welche auch unzweifelhaft in der Zeit vom . . . . bis . . . . zwiſchen den gedachten Intereſſenten ſtattfand.

Nach dem Inhalte der ſpäterhin unter denſelben gewechſelten Briefen muß ſchon damals bei ſeinem perſönlichen Zuſammentreffen in . . . . eine mündliche Vereinbarung zwiſchen ihnen darüber zu Stande gekommen ſein, daß der V.'ſchen Buchhandlung der Verlag der von T. verfaßten Hauptkarte . . . . gegen Bezahlung eines Preiſes oder Honorars von . . . . überlaſſen werde.

Denn während die V.'ſche Buchhandlung gleich in dem erſten nach beſagter Zuſammenkunft an T. gerichteten Briefe vom . . . . hervorhebt, daß ſich deren Inhaber, kaum zum Verlage der Hauptkarte . . . . entſchloſſen haben würde, falls er den Betrag der Herſtellungskoſten hätte voraus ſehen können, und die Ueberſendung des für fragliche Karte vereinbarten Honorars von . . . . zuſichert, bittet auch T. in ſeinem Briefe vom . . . . um die zugeſicherte Ueberſendung dieſes vereinbarten Honorars von . . ., welches der Inhaber der V.'ſchen Buchhandlung in ſeinem Briefe vom . . . . wiederholt zu behändigen verſpricht ſobald er in Anſehung der berührten geographiſchen Abbildung die Terrainkarte erhalten haben werde.

Hier iſt nun auch ſofort eine Verabredung zur Sprache zu bringen, welche nach den Angaben des Gewährſchaftsbeklagten T. Anfangs des Monats . . . . während der Anweſenheit in . . . . . unter den Betheiligten getroffen worden ſein ſoll, und über welchen der Anwalt des T. einen Zeugen-Beweis zu führen ſich erbietet.

Der Inhalt dieſer Verabredung ſoll nämlich dahin gegangen ſein, daß die V.'ſche Buchhandlung entweder den vollſtändigen aus der Hauptkarte, ſowie den ſämmtlichen Kreiskarten beſtehenden Karten-Cyklus in Verlag nehme, in dieſem Falle das unbeſchränkte Verfügungsrecht an den hierin begriffenen

Karten erhalte und im Uebrigen die Rechte und Pflichten der Betheiligten in einer von T. abzufaſſenden Vertrags-Urkunde näher beſtimmt werden ſollen, oder daß die V.ſche Buchhandlung bloß die Herausgabe der Hand- oder Hauptkarte vom ...., ſowie einer oder zwei Kreiskarten verſuchsweiſe unternehmen und ſodann nur zur Veranſtaltung einer einzigen Auflage berechtigt ſein ſoll.

Die alſo behauptete Verabredung iſt aber theils nach ihrem eigenen Inhalte über das Bereich einfacher Unterhandlungen nicht hinausgediehen und hat deshalb die rechtliche Wirkſamkeit eines Vertrages überhaupt nicht erlangt, theils erhellt aus den brieflichen Aeußerungen der Betheiligten, daß der Vertreter der V.ſchen Buchhandlung bei der beſprochenen Zuſammenkunft mit T. in .... eine bindende Erklärung in der von dem Letzteren hervorgehobenen Weiſe nicht abgegeben hat.

Ueber das Anerbieten, daß die V.'ſche Buchhandlung den ganzen Karten-Cyklus in Verlag nehme, haben nach dem Inhalte des Beweisanerbietens ſelbſt in ..... nur Unterhandlungen ſtattgefunden, für welche der Abſchluß in einem erſt zu vereinbarenden ſchriftlichen Vertrag vorbehalten war.

In der That hat auch T. mit Brief vom ..... einen auf den Karten-Cyklus bezüglichen Vertrags-Entwurf an die V.'ſche Buchhandlung eingeſendet, dieſe jedoch deſſen Genehmigung und mithin den Vertragsabſchluß auf der vorgeſchlagenen Grundlage mit Brief vom ..... ſchlechthin verweigert.

Daß aber für den Fall, als ein Verlag über den ganzen Kaeten-Cyklus nicht zu Stande kommen ſollte, eine Einigung der Betheiligten über den Vertag der Hauptkarte mit einer oder zweien Kreiskarten in der vom T. behaupteten Beſchränkung ſich in .... nicht vollzog, dafür liegt der bündigſte Beleg in dem Briefe des letzteren vom ..... vor.

Dieſer Brief erfolgte in Beantwortung eines Briefes der V.'ſchen Buchhandlung vom ....., in welchem dieſelbe in Bezug auf Ausführung der Kreiskarten die — in .... geäußerte mündliche Mittheilung erwähnt, daß ſie ſich vorerſt nur für die Kreiſe .... und ... binden könne, und die Ausführung der übrigen Kreiskarten vom Erfolge abhängig machen müſſe.

Nach der Entgegnung des T. in dem erwähnten Briefe vom ..... hat nun allerdings der Inhaber der V.'ſchen Buchhandlung ſich in .... dahin ausgeſprochen, daß die gedachte Firma von den Kreiskarten vorerſt nur .... und .... gleichſam probeweiſe übernehmen wollte, T. fügt indeſſen ſofort bei, daß er ſich hierüber nicht weiter auszuſprechen vermocht habe, weil ſie ſchon zu nahe an der Wohnung des Inhabers der V.'ſchen Buchhandlung geweſen ſeien, wo ſie ſich wegen herangekommener Mittagszeit hätten trennen müſſen.

Demnach kann das Beweisanerbieten des Gewährſchaftsbeklagten T. keinen berechtigten Anlaß zur Einleitung eines Beweisverfahrens geben, weil daſſelbe theils unerheblich, theils ſeinem thatſächlichen Inhalte nach ſchon wiederlegt iſt. Ueberhaupt kann unter allen Umſtänden für Beurtheilung des Verlagsrechtes der klagenden Partei nur der Vertrag maßgebend ſein, deſſen Abſchluß die Briefe der V.'ſchen Buchhandlung vom .... und ..... in Anſehung der Hauptkarte vom .... ſowie der beiden Kreiskarten vom .... und ..... zum Ausdrucke bringen.

Eine Vergleichung des Inhaltes beider Briefe ergiebt auf das Beſtimmteſte, daß T. den Vorſchlag der V.'ſchen Buchhandlung die Hauptkarte von ..... zu dem ſchon frühee vereinbarten Preiſe von ...., ſowie die Kreiskarten von ..... und ..... zu einem Preiſe von je .... verſuchsweiſe in ihrem Verlage erſcheinen zu laſſen, unbedingt angenommen hat.

Daß bei dieſer Vereinbarung über den Verlag der genannten 3 Karten das Unternehmen als ein Verſuch bezeichnet wird, berechtigt jedoch nicht zu der Folgerung, das Verlagsrecht ſei nur ein beſchränktes, insbeſondere mit Beſchränkung auf die erſte Auflage beanſprucht und zugeſtanden worden.

Das Woet „verſuchsweiſe" hatte augenfällig nur die Bedeutung, daß die V.ſche Buchhandlung ſich bereit finden laſſen werde, ſpäter auch die übeigen Kreiskarten im Veelag zu übernehmen, falls der mit der Hauptkarte und zweien Kreiskarten zur Ausführung gebrachte Verlag ein günſtiges Ergebniß liefere. Das Verlagsrecht der 3 letztgenannten Karten ſelbſt ſollte abee nach dem unzweifelhaften Willen der Betheiligten ſofort unbeſchränkt auf die V.ſche Buchhandlung übertragen ſein.

Um in dieſer Auffaſſung ſicher zu ſein, darf man blos die oben erwähnten Briefe, ſowie den Inhalt des Vertrags-Entwurfes vor Augen halten, welchen T. der V.ſchen Buchhandlung wegen Uebernahme des ganzen Karten-Cyklus zur Genehmigung vorgeſchlagen hatte.

Nach dem im Vertrags-Entwurfe des T. enthaltenen Anerbieten ſollte die V.ſche Buchhandlung behufs Erwerbung des Verlagsrechtes an dem Karten-Cyklus ein Honorar von .... für die Hauptkarte und ein ſolches von je .... für die einzelnen Kreiskaeten zu entrichten verpflichtet ſein, dafür aber das Eigenthumsrecht an den Karten für die erſte und alle folgenden Auflagen erlangen.

Während nun der V.ſchen Buchhandlung die Genehmigung dieſes Anerbietens zu beläſtigend erſchien, dieſelbe ſolches auch zurück wies und durch den von ihrer Seite gemachten Vorſchlag, den Verlag der mehrgenannten 3 Karten zu übernehmen, in dem anzubahnenden Vertragsverhältniſſe eine weſentlich vortheilhaftere Stellung zu erreichen ſuchte, hat andererſeits T. die durch ihn ausgeſprochene Annahme des V.ſchen Vorſchlags als eine für ihn empfindliche und unvortheilhafte Nachgibigkeit beklagt.

Dieſe Auffaſſung der Sachlage von Seite der Betheiligten drückt ſich in ihren oben erwähnten Briefen in ganz unzweideutiger Weiſe aus. Dieſe von denſelben kund gegebene Anſchauung wäre aber geradezu undenkbar, wenn die V.ſche Buchhandlung nach der getroffenen Vereinbarung für die erſte Auflage der 3 in den Verlag übernommenen Karten gerade ſoviel zu zahlen gehabt hätte, als ſie bei Uebernahme des ganzen Karten-Cyklus für das zu allen möglichen Auflagen berechtigende Verlagsrecht der nämlichen Karten hätte entrichten müſſen.

Der Gerichtshof iſt ſonach zu der Annahme gelangt, daß der klagenden Buchhandlung V. in Ausübung des Verlagsrechtes an der von ihr herausgegebenen geographiſchen Karte keine Beſchränkung auf eine einzige Auflage zur Pflicht gemacht war und es muß deshalb in Bezug auf die von ihr eingeleitete gerichtliche Verfolgung wegen Nachdruckes ihre Legitimation zur Sache als gegeben anerkannt werden.

2) Die weitere Entſcheidung der Sache erfordert hiernächſt

Digitized by Google

die Lösung der Frage, ob ein Nachdruck dem objektiven Thatbestande nach gegeben ist (§. 4 a. a. O.). Diese Frage muß in jedem Falle, mag der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks fahrlässig gehandelt haben oder nicht, eine vorausgehende Erledigung finden, weil die Einziehung vorräthiger Nachdrucks-Exemplare oder der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen eine Fahrlässigkeit des Nachdrucks nicht zur nothwendigen Voraussetzung hat, und der Antrag auf Anordnung gedachter Einziehung von der klagenden Partei gestellt wurde (§. 21 l. c.).

Für den objektiven Thatbestand des Nachdruckes kommt es aber in vorliegendem Falle darauf an, ob die von der Z.'schen Buchhandlung unter dem Titel . . . . . hergestellte geographische Karte in ihrer Wesenheit die im Verlage der V.'schen Buchhandlung unter dem Titel . . . . . erschienenen Karte wiedergiebt und ihre Entstehung auf einem technischen Wege gefunden hat, welcher sich für die Vervielfältigung eines Kartenwerkes eignet.

verg. Wächter S. 169. ff. a. a. O.

Zwar wird die Herstellung der Z.'schen Karte durch ein zur Vervielfältigung dienliches technisches Verfahren an und für sich kaum einem Zweifel begegnen können.

Dagegen beansprucht aber T. für dieselbe im Verhältnisse zu der von der V.'schen Buchhandlung verlegten Karte im Wesentlichen die Eigenschaft eines neuen Werkes.

Nun zeigt sich wohl bei Besichtigung der beiden Karten in mehrfacher Hinsicht eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung in der Ausführung des nämlichen geographischen Objektes; allein es sind immerhin auch Unterschiede zwischen den beiden Karten wahrnehmbar, indem sich auf jeder derselben im Verhältnisse zu der anderen Zuthaten und Weglassungen finden, beide Karten sind sich sehr ähnlich, aber nicht völlig gleich.

Weil jedoch dadurch, daß ein geographisches Werk mit unwesentlichen Abänderungen nachgeahmt wird, die Nachbildung die Eigenschaft eines Nachdruckes noch nicht verliert, so muß die Beurtheilung darauf ein entscheidendes Augenmerk richten, ob die zwischen beiden Karten bestehenden Verschiedenheiten eine solche Bedeutung haben, daß die im Z.'schen Verlage herausgegebene Karte neben der von V. verlegten als eine Neuschaffung des angeblich bei ihrem Entwurfe thätigen Geographen T. betrachtet werden kann oder nicht.

Nach §. 30 des angeführten Reichsgesetzes ist der Richter befugt, über technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdruckes abhängt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen, und der Gerichtshof hat es daher vor weiterer Entscheidung im Hinblicke auf §. 31 a. a. O. der Sachlage entsprechend gefunden, den in München bestehenden literarischen Sachverständigen-Verein für Bayern um Erstattung des im Urtheilssatze seinem Gegenstande nach bezeichneten Gutachtens anzugehen.

Wegen des hiebei in Betracht kommenden Vollzuges der von dem Reichskanzler-Amte zu dem mehr erwähnten Reichsgesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken unterm 4. November 1874 erlassenen Instruktion — §. 6 — ist noch folgendes zu bemerken:

Unter dem Einflusse der in Bayern geltenden Prozeßordnung konnten sich neben den in den Händen der Anwälte befindlichen Parteiakten besondere gerichtliche Akten in der gegenwärtigen Streitsache nicht bilden, weßhalb auch der Gerichtshof nicht in der Lage ist, solche dem Sachverständigen-Verein zu übermitteln.

Die Stelle des Ersuchschreibens an den literarischen Sachverständigen-Verein vertritt das in den Urtheilssatz aufgenommene Ansuchen und es ist nur eine Folge der Stellung welche der Richter in dem Prozeßverfahren einnimmt, daß der betreibende Anwalt für die Verwirklichung jenes Ansuchens Sorge trägt.

Dem betreibenden Anwalt kommt es auch zu, dem literarischen Sachverständigen-Verein die zur Lösung erforderlichen Materialien in Vorlage zu bringen, insbesondere die ergangenen richterlichen Urtheile, aus welchen neben der zu begutachtenden Frage die Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses und die damit in Beziehung stehenden Partei-Erklärungen zu entnehmen sind, sowie die zu vergleichenden Karten.

Eine Gewähr für die Identität der zu vergleichenden Gegenstände liegt im Allgemeinen schon in der den Karten von der Verlagshandlung gegebenen Aufschrift; der Gerichtshof hat jedoch, um diese Gewähr zu verstärken, auf der Rückseite der von den Parteien vorgelegten und zur Vergleichung bestimmten 7 Karten, von welchen 4 Exemplare der in der V.'schen Buchhandlung, 3 Exemplare der in der Z.'schen Buchhandlung erschienenen Karte angehören, einen amtlichen, von dem Gerichtssiegel begleiteten Vermerk beigefügt.

Die zu vergleichenden Karten bleiben bis zur Absendung durch den betreibenden Anwalt auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt.

Die im Urtheilssatze vorgesehene Einsendung des fertiggestellten Gutachtens an die Gerichtsschreiberei des Appellationsgerichts steht mit der Bestimmung im Art. 445 Abs. 3*) der Pr.Ord. im Einklange:

Das weitere Erkenntniß vom 4. Dezember 1876 lautet:

I. In Bezug auf die Hauptklage.

a. Die vorräthigen im Eigenthume des Buchhändlers Z. zu W. befindlichen Exemplare der in seinem Verlage unter der Aufschrift „ . . . . . " erschienenen geographischen Karte, sowie die dem genannten Buchhändler als Eigenthum zugehörigen, zur Vervielfältigung dieser Karte ausschließlich bestimmten Vorrichtungen werden eingezogen;

b. der Verklagte ist schuldig, der klagenden Partei eine Entschädigung vom 25. M. zu bezahlen, sowie die im I. und II. Rechtszuge verursachten Kosten zu ersetzen.

II. In Bezug auf die Gewährschaftsklage:

der Gewährschaftsbeklagte ist schuldig,

a. dem Gewährschaftskläger die Beträge zu vergüten, zu deren Zahlung derselbe verstehend unter Ziff. I. b. dem Hauptkläger gegenüber verurtheilt wurde, sowie den sonstigen Schaden zu ersetzen, welcher dem Gewährschaftskläger in Folge seines Unterliegens im Hauptstreite verursacht worden ist, wobei die Bezifferung der Höhe des Schadensbetrages einer nachträglichen Liquidation vorbehalten wird;

*) Derselbe lautet:

Das Gutachten muß datirt und von allen Sachverständigen unterzeichnet sein. Es wird von ihnen an die Gerichtsschreiberei übersendet oder von einem aus ihrer Mitte persönlich übergeben.

Digitized by Google

b. die durch die Gewährſchaftsklage veranlaßten Koſten zu tragen.

Gründe.

1) Nach Einſicht des von dem literariſchen Sachverſtändigen-Vereins in München vom . . . . . beſchloſſenen Gutachtens konnte es dem Gerichtshofe nicht mehr zweifelhaft erſcheinen, daß in vorliegender Sache der objektive Thatbeſtand des Nachdruckes gegeben ſei.

Denn das bezeichnete Gutachten ſtellt als das ſichere Ergebniß ſachkundiger Ermittelung die Thatſache feſt, daß im Bezug auf das ganze Karten-Netz, im Bezug auf nahezu ſämmtliche Flüſſe und hinſichtlich des größeren Theiles der Ortſchaften nach Bezeichnung und Schrift eine, wenn gleich im Maßſtabe verkleinerte, doch ſchlechthin identiſche Grundlage für die beiden im V.ſchen und im Z.ſchen Verlage erſchienenen geographiſchen Karten mechaniſch verwendet worden iſt.

Das Gutachten gelangt deshalb auch zu der als berechtigt anzuerkennenden Folgerung, daß ſich die Z.ſche Karte lediglich als eine überarbeitete neue Auflage der früher in der V.ſchen Buchhandlung herausgekommenen Karte darſtelle und im Weſentlichen als eine mechaniſche, zur Vervielfältigung geeignete Nachbildung der letzteren zu betrachten ſei.

Da nun Z. die mechaniſche Vervielfältigung der fraglichen Karte, in Anſehung deren die V.ſche Buchhandlung das unbeſchränkte Verlagsrecht bereits im Jahre . . . . durch Kauf erworben hatte, ohne Genehmigung des Verlagsberechtigten veranſtaltete, ſo hat Buchhändler Z. zunächſt die rechtlichen Folgen des Nachdruckes verwirkt, welche im §. 21 des Geſetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 vorgeſehen ſind.

Hienach erſtreckt ſich die Einziehung der vorwürfigen Nachdrucks-Exemplare und der zu ihrer Vervielfältigung ausſchließlich beſtimmten Vorrichtungen inſoweit, als dieſelben im Eigenthume des Veranſtalters des Nachdruckes ſich befinden.

Vergl. Endemann a. a. O. zu §. 21. S. 50. III. B. und S. 51.

Mit dieſer Beſchränkung war daher dem klägeriſchen Geſuche gemäß auf Einziehung der Erzeugniſſe und Mittel des Nachdruckes zu erkennen.

2) Es liegen keinerlei Anzeigen dafür vor, daß Z. bei Veranſtaltung des Nachdruckes vorſätzlich gehandelt habe.

Im Gegentheil rechtfertigen die obwaltenden Umſtände die Annahme, daß Z., als er im Jahre . . . . . das Verlagsrecht hinſichtlich der erwähnten Karte von deren Urheber T. durch Kauf erwarb, keine Gewißheit dafür hatte, es ſei bereits der V.ſchen Buchhandlung ein ausſchließendes Verlagsrecht an demſelben Gegenſtande eingeräumt, und daß ſohin der beſagte Nachdruck von der Z.ſchen Buchhandlung an und für ſich im guten Glauben unternommen wurde.

Daß indeſſen die Veranſtaltung des Nachdruckes von Seiten Z.'s in der Abſicht erfolgte, denſelben zu verbreiten, folgt nicht blos im Allgemeinen aus deſſen Geſchäftsverhältniſſen von ſelbſt, ſondern hat ſich auch durch eine beſondere Empfehlung des neuen Verlagswerkes im Buchhändler-Börſenblatte in unzweideutiger Weiſe kund gegeben.

Mit Rückſicht auf §. 18 Abſ. 1 a. a. O. kommt es daher für die Begründung des von der V.ſchen Buchhandlung erhobenen Entſchädigungsanſpruche nur darauf an, ob dem Buchhändler Z. bei dem geſchilderten Unternehmen eine Fahrläſſigkeit zur Laſt gelegt werden kann, und dieſe Frage muß nun allerdings bejaht werden.

Nach dem eigenen Zugeſtändniſſe Z.'s wie ſich ſolche in denen an die V.ſche Buchhandlung unterm . . . . und . . gerichteten Briefen niedergelegt finden, hat derſelbe die Exiſtenz der V.ſchen Karte zur Zeit der Veranſtaltung des Nachdruckes allem Vermuthen nach bereits gekannt; ja er hatte ſie ſogar unter ſeinen Verkaufswaaren ſelbſt auf dem Lager.

Wenn nun Z. in dem Briefe vom . . . . . hervorhebt, daß er ſich bei Uebernahme des Verlages zum Voraus gegen allenfallſige Rechtsanſprüche der V.ſchen Buchhandlung verwahrt habe, ſo ſetzt doch dieſe Verwahrung offenbar voraus, daß Z. ſchon damals an die Möglichkeit dachte, es könnten durch den von ihm vorbereiteten Verlag rechtliche Intereſſen jener anderen Buchhandlung verletzt oder berührt werden.

Die Annahme einer ſolchen Möglichkeit mußte ſich aber nothwendig verſtärken, als dem Buchhändler Z. inhaltlich ſeines Briefes vom . . . . . bei Anſicht des Probe-Abzuges der von ihm in Verlag übernommenen Karte die Aehnlichkeit auffiel, welche zwiſchen dieſer und der bei V. herausgekommenen Karte beſtand, und Z. ſich hierauf bei einer näheren Vergleichung beider Karten insbeſondere überzeugte, daß dieſelben nur im Maßſtabe und Formate von einander abweichen.

Allerdings iſt es auch glaubwürdig, daß ſich Z. ſofort an den Urheber des Kartenwerkes T. wandte, um denſelben zu geeigneten Aufſchlüſſen und zur Verantwortung in der Angelegenheit zu veranlaſſen, ſowie daß die Beſchwichtigungen des T. es waren, welche den Z. zur Vollendung des Nachdrucks beſtimmten.

Allein immerhin kann Z. von dem Vorwurfe nicht losgeſprochen werden, daß er es behufs Klarſtellung des Sachverhaltes an der gebührenden Aufmerkſamkeit und Vorſicht fehlen ließ, weil er ſich mit den einſeitigen Erklärungen des T. begnügte; und nicht auch die V.ſche Buchhandlung, deren thatſächliche Betheiligung bei der Sache ſich im Allgemeinen herausgeſtellt hatte, um nähere Auskunft über ihre Beziehungen zu T. und deſſen geographiſche Arbeit anging — eine Auskunft, welche die V.ſche Buchhandlung durch Verlage des zwiſchen ihr und dem Letzteren über das Verlagsrecht gepflogenen Briefwechſels in der bündigſten Weiſe hätte gewähren können.

Der thatſächliche Irrthum, in welchem Buchhändler Z. über das entſcheidende Verlagsrecht befangen war, iſt deshalb an und für ſich aus einer Fahrläſſigkeit entſprungen und muß wohl als ein rechtlich nicht entſchuldbarer betrachtet werden.

Wächter a. a. O. §. 28 S. 232, 33.

Endemann l. c. zu §. 18 des angeführten Geſetzes S. 42, 43.

Als Betrag der der klagenden Partei von Z. in Folge deſſen zu leiſtenden Entſchädigung hat der Gerichtshof die Summe von 25 Mark angemeſſen befunden. Der klägeriſche Anwalt hat bei der mündlichen Verhandlung der Sache Namens der von ihm vertretenen Partei die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß dieſe auf die Höhe, in welcher ihr die beanſpruchte Entſchädigung zuerkannt werden möchte kein beſonderliches Gewicht lege.

Digitized by Google

Dieſe Erklärung, ſowie die Geringwerthigkeit der einzelnen Nachdrucks-Exemplare und nebſtdem die Rückſicht, daß ſeit Veranſtaltung des Nachdrucks ein nicht ſehr ausgedehnter Zeitraum verfloſſen iſt, und hienach auch der Umfang des Abſatzes keine beſondere Ausdehnung gewonnen haben wird, ſind bei Feſtſetzung der Höhe der Entſchädigung beſtimmend geweſen.

3) Da der Verklagte dem Hauptkläger gegenüber im Rechtsſtreite vollſtändig unterlegen iſt, ſo iſt der Erſtere auch verpflichtet, die dem Letzteren in den beiden Rechtszügen erwachſenen Koſten zu erſetzen.

Art. 106 109 Abſ. 2 der Pr. Ord.

4) Die von Z. in der Eigenſchaft als Gewährſchafts-Kläger geltend gemachte Regreßpflicht des T. mußte jedoch gleichfalls die richterliche Anerkennung finden.

In dem früheren Urtheile vom 12. Juni 1876 findet ſich bereits die Thatſache feſtgeſtellt, daß T. im Jahre .... den Verlag der erwähnten Karte an die V.'ſche Buchhandlung als ein unbedingtes und unbeſchränktes Recht veräußert hatte.

Inſofern aber T. gleichwohl im Jahre .... das Verlagsrecht an dem nämlichen literariſchen Erzeugniſſe dem Buchhändler Z. verkaufte, hat er wiſſentlich eine fremde, ſeiner Verfügung entzogene Gerechtſame an den Käufer abgetreten und dieſen dadurch argliſtig getäuſcht, daß er ihm den früher mit der V.'ſchen Buchhandlung abgeſchloſſenen Kaufvertrag und damit den Mangel eigener Verfügungsbefugniß verſchwieg.

Die von T. in ſolcher Weiſe bethätigte Argliſt hat die rechtliche Folge, daß derſelbe für allen, dem Buchhändler Z. hieraus erwachſenen Schaden einſtehen muß, mag auch der letztere in der Lage geweſen ſein, bei Anwendung größerer Vorſicht ſeinen Irrthum früher, als es in der That geſchah, zu erkennen, und auf ſolche Weiſe wenigſtens einen Theil des ſchließlich entſtandenen Schadens zu vermeiden.

vergl. insbeſ. l. 45. §. 1 D. 19, 1.
Mommſen, Beiträge zum Oblig.-Rechte, zur Lehre vom Intereſſe. §. 23. S. 257/8.
Seuffert's Archiv Bd. 13. Nr. 86 S. 112.
Blätter für R. A. Bd. 38. S. 291/2.
Windſcheid Lehrbuch des Pandektenrechts. §. 258. Ziff. 2.

Der Gewährſchaftsbeklagte T. mußte ſonach dem Geſuche des Gewährſchaftsklägers gemäß in der Weiſe, wie es der Urtheilſatz näher feſtſtellt, für erſatzpflichtig erklärt werden, und hat auch als die im Gewährſchaftsprozeſſe unterliegende Partei die durch die Gewährſchaftsklage veranlaßten beſonderen Koſten zu tragen.

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

a.

Bedingte Annahme einer Offerte.

Die Annahme einer Offerte iſt auch dann bedingt, wenn der Käufer eine andere, als die angebotene Zahlungsmodalität verlangt.

(Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 5. September 1875 Rep. 734/77 Mayer c. Fricke)

Aus den Gründen.

Nach Artikel 322 des Handelsgeſetzbuchs gilt die Annahme eines Antrages unter Bedingungen oder Einſchränkungen als Ablehnung des Antrages verbunden mit einem neuen Antrage. Zum Abſchluſſe eines Vertrages gehört in ſolchem Falle ſomit die Erklärung über die Annahme dieſes neuen Antrages ſeitens des Gegencontrahenten. Ohne dieſe mangelt es an einer Vertragseinigung, alſo an einem perfekten Abkommen.

Der Richter erſter Inſtanz will jenen Artikel 322 dann nicht zur Anwendung bringen, wenn es ſich nur um unweſentliche Nebenbeſtimmungen handle. Es kann das indeß dahin geſtellt bleiben. Jedenfalls irrt der erſte Richter, wenn derſelbe in der Erklärung des Verklagten,

> daß das Kaufgeld für die 1000 Centner Zuckerrübſamen nicht, wie Kläger angeboten, in einem Vier- ſondern in einem Dreimonats-Accepte berichtigt werden ſolle,

nicht eine ſolche Einſchränkung im Sinne des Artikels 322, ſondern eine unweſentliche Zahlungsmodalität erblickt.

Ob einer Annahmeerklärung eine eigentliche Bedingung oder Einſchränkung im Sinne des Artikels 322 beigefügt oder ob irgend eine Abweichung von der Offerte als eine erhebliche anzuſehen iſt, wird in jedem einzelnen Falle nach den beſonderen Umſtänden und insbeſondere nach der erkennbaren Abſicht des Erklärenden zu beurtheilen ſein. Nun kann es ſchon von vornherein nicht als ſo unerheblich betrachtet werden, ob ein Geſchäftsmann eine Zahlung erſt in vier oder ſchon in drei Monaten zu erwarten hat; es handelt ſich, ganz abgeſehen von anderen Nachtheilen, zum mindeſten um den Zinsverluſt eines Monats, verliegend um 92,50 Mark. Der Verklagte hat aber auch in dem Schreiben vom 13. Oktober 1875 noch beſonders auf die höchſt ſchwierigen Geldverhältniſſe hingewieſen, in denen kaum Dreimonats-Papiere verwerthbar ſein dürften und dabei die Erwartung ausgeſprochen, daß Kläger die früheren Abmachungen auch bei dieſem Geſchäfte wieder gelten laſſen werde.

Der Verklagte hat ſomit auf dieſe Zahlungsmodalität einen ganz entſchiedenen Werth gelegt und durfte auf eine Erklärung des Klägers, wenn dieſer darauf eingehen wollte, wohl rechnen und Letzterer hat die Erklärung des Verklagten auch ſelbſt ſo aufgefaßt, denn er will in einem Antwortſchreiben vom 18. deſſelben Monats auf das Verlangen des Verklagten eingegangen ſein. Den Editionseid hat der Verklagte bereits geleiſtet und daß er ein ſolches Schreiben überhaupt nicht erhalten, ſoll durch den zugeſchobenen und zum Erkenntniß geſtellten Eid des Verklagten feſtgeſtellt werden.

Der Kläger hat auch einen anderen Beweis, daß er ſeine Annahme-Erklärung an den Verklagten wirklich abgeſendet, nicht einmal angetreten. Artikel 322.

Eine Vertragseinigung iſt ſomit, die Eidesleiſtung vorausgeſetzt, in der That nicht zu Stande gekommen.

b.

Handelsbürgſchaft.

Eine ſolche liegt nicht ſchon in der Verbürgung für eine Handelsſchuld, wohl aber präſumtiv in jener des Minderkaufmanns gegenüber einem Kaufmann.

(Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 15. September 1875 Rep. 926/77. Richert c. Kuhrt.)

Aus den Gründen.

Artikel 281, Abſatz 2 des Handelsgeſetzbuchs behandelt zwar den Fall, daß die Schuld, für welche eine Bürgſchaft übernommen

Digitized by Google

worden, aus einem Handelsgeſchäft hervorgegangen iſt, allein es wird nur beſtimmt, daß in einem ſolchen Fall die Einrede der Theilung und Vorausklage nicht ſtattfinde: nicht aber iſt die Bürgſchaft ſelbſt als Handelsgeſchäft erklärt, noch beſtimmt, daß gewiſſe für Handelsgeſchäfte geltende Rechtsſätze auf dieſe Bürgſchaft Anwendung finden ſollen.

Entſcheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band IX. Nr. 7. Seite 44; Band IV. Nr. 82. Seite 367; Band XIII. Nr. 38. Seite 108. Goldſchmidt, Handbuch, Band I. §. 57. Note 27.

Der Appellationsrichter faßt ſonach den Artikel 281 irrthümlich auf, wenn er ausſpricht:

„Nach Artikel 281 fällt nicht nur die Einrede der Vorausklage des Hauptſchuldners weg, ſondern es genügt auch nach Artikel 277, 317 des Handelsgeſetzbuchs die mündliche Form zur Gültigkeit des Geſchäfts";

denn dieſer Satz kann nur dahin verſtanden werden: für den Fall, daß die Schuld aus einem Handelsgeſchäft auf Seiten des Hauptſchuldners hervorgegangen iſt, beſtimmt Artikel 281:

1) daß demjenigen, welcher für dieſe Schuld eine Bürgſchaft übernommen hat, die Einrede der Vorausklage nicht zuſteht, und
2) daß eine ſolche Bürgſchaft an ſich Handelsgeſchäft iſt, beziehungsweiſe, daß auf ſie die Rechtsſätze über Handelsgeſchäfte, in specie die in Artikel 277 und 317 enthaltenen, Anwendung finden.

Würde wegen dieſes Rechtsirrthums das angefochtene Erkenntniß zu vernichten ſein, ſo iſt es doch deswegen aufrecht zu erhalten, weil es aus einem andern Grunde gerechtfertigt iſt.

Der Beklagte iſt Reſtaurateur, mithin Kaufmann im Sinne des Handelsgeſetzbuchs, und wenn er gleich nach Artikel 10 zu den Kaufleuten minderen Rechts gehört, ſo iſt dieſe Beſchränkung doch bedeutungslos für die vorliegende Frage. Auch die von dem Kaufmann minderen Rechts eingegangenen Geſchäfte ſind dann Handelsgeſchäfte, wenn ſie zum Betrieb ſeines Handelsgewerbes gehören.

Nun iſt es immerhin möglich, daß der Verklagte, wenn er die vom Kläger behauptete Bürgſchaft wirklich übernommen hat, dabei in der That im Betrieb ſeines Handelsgewerbes gehandelt hat. Es liegt daher kein Grund vor, die Anwendbarkeit der Vermuthung des Artikels 374 des Handelsgeſetzbuchs auszuſchließen.

c.

Speditionsgeſchäft.

In wiefern darf der Spediteur den Weiſungen des Deſtinatärs Folge leiſten?

(Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 4. Sept. 1877 Rep. 1875/77. Scherfeder Wollfabrik c. Siebrecht.)

Aus den Gründen.

Die verklagte Firma erachtet ſich für beſchwert, weil ihre in der Klagebeantwortung unter Nr. 1, 2, 4 und 6 aufgeführten Compenſationsanſprüche abgewieſen worden ſind.

Die Vorrichter erklären dieſelben für unbegründet, weil der Schaden, deſſen Erſatz Verklagte von dem Käufer fordert, nicht von Letzterem oder ſeinem Zwiſchenſpediteur Lyon in Hull, ſondern von den Adreſſaten Roßkam und Co. durch die dem Lyon ertheilte Weiſung, einen Theil der Waaren bis zu eintreffender weiterer Verfügung in Hull lagern zu laſſen, verurſacht worden ſei.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde greift dieſe Entſcheidung als gegen Artikel 380 des Handelsgeſetzbuchs verſtoßend an, indem der Appellationsrichter verſäumt habe, feſtzuſtellen, ob ſowohl der Kläger als Lyon die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns angewendet habe, und indem verkannt ſei, daß Dispoſitionen des Adreſſaten vom Spediteur grundſätzlich nicht beachtet werden dürfen.

Weder in der erſten noch in der zweiten Richtung iſt die Nichtigkeitsbeſchwerde begründet.

Wenn auch nach Artikel 380 dem Spediteur der Beweis obliegt, daß er bei Ausführung des Speditionsauftrags die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns angewendet habe, ſo wird doch von ihm, wenn der Committent ihm in einer beſtimmten Beziehung eine Schuld zur Laſt legt, nicht mehr verlangt, als die Nachweiſung, daß er in dieſer Beziehung es an der nöthigen Sorgfalt nicht habe fehlen laſſen.

Entſcheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band VIII. Seite 201, Band XII. Seite 386.

Die Verklagte hat gegen den Kläger nur den Vorwurf erhoben, daß er bei Annahme des Zwiſchenſpediteur Lyon nicht die nöthige Vorſicht angewendet habe und daß die Lagerung der Waare in den Docks in Hull auftragswidrig geſchehen ſei. Einer Prüfung des erſten Vorwurfs durfte der Appellationsrichter ſich enthalten, da er annahm, daß Kläger auf Grund des Artikels 384 für ſeinen Zwiſchenſpediteur zu haften habe, weshalb nichts darauf ankam, ob er für denſelben auch nach Artikel 380 haftbar geweſen ſein würde. Den anderen Vorwurf hat der Appellationsrichter geprüft, indem er ihn für unbegründet erklärt, weil der Zwiſchenſpediteur auf Anordnung des Deſtinatärs ſo wie geſchehen gehandelt habe. Es iſt demnach eine grundloſe Behauptung, daß eine Prüfung der concreten Umſtände in der Richtung, ob Kläger oder Lyon die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns angewendet habe, von dem Appellationsrichter überhaupt nicht unternommen worden ſei.

Was ſodann die Beurtheilung betrifft, welche die Befolgung der Anordnung der Deſtinatäre Roßkam u. Co. in dem angefochtenen Erkenntniß gefunden hat, ſo würde dem Appellationsrichter allerdings ein Rechtsirrthum zur Laſt fallen, wenn er, wie in der Nichtigkeitsbeſchwerde behauptet wird, den Satz aufgeſtellt hätte, daß ein Spediteur, welcher den Weiſungen des Deſtinatärs folge, für die dem Abſender hierdurch entſtehenden Nachtheile niemals verantwortlich ſei. Der Appellationsrichter ſpricht aber dieſen Satz keineswegs aus. Er billigt vielmehr die Entſcheidungsgründe des erſten Erkenntniſſes, in welchem nur ausgeſprochen iſt, daß der Abſender die Dispoſitionen des Adreſſaten gegen ſich gelten laſſen müſſe, falls ſie nicht mit ſeinen eigenen Dispoſitionen im Widerſpruch ſtehn. Mit Unrecht wird dieſe Entſcheidung als rechtsirrthümlich angefochten und der Satz aufgeſtellt, daß Dispoſitionen des Deſtinatärs vom Spediteur grundſätzlich nicht beachtet werden dürften. Dieſer Satz iſt offenbar unrichtig, wenn der Speditionsauftrag vom Deſtinatär ertheilt worden iſt. Wenn dagegen, wie im vorliegenden Falle, der Speditionsauftrag vom Abſender ertheilt iſt, ſo iſt der behauptete Satz wenigſtens nicht allgemein richtig. Von dem Falle, daß der vom Abſender ertheilte Speditionsauftrag durch den Deſtinatär zurückgenommen oder ab-

Digitized by Google

geändert oder ein mit der Ausführung deſſelben unvereinbarer neuer Auftrag durch den Deſtinatär ertheilt wird, iſt hier abzuſehen, weil ein ſolcher Fall nach den Feſtſtellungen der Vorrichter nicht vorliegt. In dem nach den Feſtſtellungen derſelben hier vorliegenden Falle, daß der Deſtinatär von der ihm ſeitens des Abſenders überlaſſenen Befugniß, über das Speditionsgut zu verfügen, in der Weiſe Gebrauch macht, daß er dem Spediteur eine andere als die vom Abſender beorderte Beförderung deſſelben aufgiebt, kann in der Befolgung der Weiſung des Deſtinatärs ein auftragwidriges Handeln des Spediteurs dem Abſender gegenüber nicht gefunden werden. Vielmehr erſcheint der Auftrag, das zu ſpedirende Gut an den Deſtinatär gelangen zu laſſen, auch dann als vollzogen, wenn der Spediteur das thut, was nach Anordnung des Deſtinatärs anſtatt der Ablieferung an ihn geſchehen ſoll. In dieſer Weiſe faßte man den Speditionsauftrag vor dem Handelsgeſetzbuche auf,

vergleiche Heiſe Handelsrecht Seite 46,

Brinkmann (Endemann) Lehrbuch des Handelsrechts Seite 426,

Thöl Ausgewählte Entſcheidungsgründe Nr. 198,

und das Handelsgeſetzbuch hat hieran nichts geändert. Bei der Berathung deſſelben wurden zwar die Vorſchläge abgelehnt, welche dem Spediteur die Verpflichtung auferlegen wollten, in Beziehung auf das Gut nur noch den Anweiſungen des Deſtinatärs Folge zu leiſten, wenn ihm das Gut mit dem Auftrage, daſſelbe zur Verfügung des Deſtinatärs zu halten, übergeben worden, oder wenn die Benachrichtigung des Deſtinatärs von dieſem Auftrage ſeitens des Spediteurs hinzugekommen ſei. (Preußiſcher Entwurf Artikel 301; Protokolle Seite 765 verbunden mit Seite 707; Entwurf erſter Leſung Artikel 328 Nr. 3; Protokolle Seite 1222 verbunden mit Seite 1198 bis 1200). Hierbei handelte es ſich aber nur um die Frage, unter welchen Vorausſetzungen die Verfügung des Abſenders durch entgegenſtehende Anweiſungen des Deſtinatärs ausgeſchloſſen werde; über den Fall, daß der Deſtinatär von dem ihm durch den Abſender eingeräumten Verfügungsrecht Gebrauch macht, iſt hiermit nichts entſchieden. Daß insbeſondere der Verkaufs-Commiſſionär, wenn er die Waare ſchon vor Ankunft derſelben verkauft hat, dem Spediteur den Auftrag ertheilt, dieſelbe nicht nach dem vom Abſender bezeichneten Beſtimmungsorte, ſondern nach der von ihm bezeichneten Verkaufsſtelle zu befördern, bezeichnet die Verklagte ſelbſt in der Duplikſcheift als ein im Geſchäftsverkehr häufig vorkommendes, nicht zu beanſtandendes Verfahren. Der Appellationsrichter nimmt daher mit Recht an, daß der Zwiſchenſpediteur Lyon durch Befolgung der ihm von den Deſtinatären Roßkam u. Co. zugegangenen Weiſung, einen Theil der Waaren in Hull lagern zu laſſen, einer Verletzung der ihm infolge des Speditionsvertrags obliegenden Pflichten ſich nicht ſchuldig gemacht hat.

Handelsrechtliche Präjudizien,

mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz.

Art. 271.

Zu Ziffer 1. Siehe Art. 275 Ziff. 1, 2 und 3.

1. Der Zahnarzt iſt kein Kaufmann, weil die Ausübung der Zahnarzneikunde in ihren verſchiedenen Zweigen an und für ſich nur ein wiſſenſchaftlicher Beruf iſt, und der Umſtand, daß die Zahnärzte ſich dabei auch mit Einſetzung künſtlicher Zähne befaſſen, oder im verarbeiteten Zuſtande von Anderen beziehen, hieran Nichts ändert, dies ſich vielmehr blos als ein Hilfsmittel für Ausübung ihrer Kunſt darſtellt, die auch hier in den Vorbereitungen zur Einſetzung der Zähne und im Vollzuge derſelben zur Geltung gelangt, ſo daß gegenüber dieſer Dienſtleiſtung die Abſicht der Weiterveräußerung der für die Bethätigung der Kunſt nothwendigen Beſtandtheile ſchwindet. U. Hag. Nürnberg v. 26. Auguſt 1869 Slg. wichtiger Entſch. Bd. III. S. 217.

2. Der Ankauf ätheriſcher Oele Seitens eines Wirths zum Zwecke der Erzeugung von Liqueuren iſt ein Handelsgeſchäft, da der Verkauf des Produkts identiſch iſt mit der Weiterveräußerung des zu deſſen Herſtellung angeſchafften und verwendeten Rohmaterials und es in dieſer Beziehung weder auf die äußere Form noch auf die innere Beſchaffenheit des Erzeugniſſes noch auf deſſen Namen ankommt. Ohne Bedeutung hierbei iſt die geringe Quantität des beigemengten Stoffes. U. öſt. O. G. H. v. 1. Mai 1872 in öſt. Ger. Zeitung 1872 S. 383 u. Goldſchmidts Ztſch. Bd. 20 S. 566.

3. Der Betrieb einer Ziegelei iſt kein Handelsgeſchäft, weil der zu Ziegelwaare zu verarbeitende Thon erſt auf Grundſtücken gegraben werden muß, derſelbe alſo erſt durch dieſen Erwerbsakt bewegliche Sache wird, während Artikel 271 Nr. 1 vorausſetzt, daß die Sachen ſchon bewegliche waren, als ſie zum Zwecke der Weiterveräußerung angeſchafft wurden. U. A. G. Celle v. 17. Januar 1872 Seuff. Archiv Bd. 27 Nr. 46 und Goldſchmidts Ztſch. Bd. 20 S. 569; vgl. U. O. G. Wolfenbüttel v. 12. Februar 1873 in Seuff. Archiv Bd. 27 Nr. 70; ferner U. Obertrib. Berlin v. 15. Juli 1862 in Goldſchmidts Ztſch. Bd. 6 S. 551.

4. Der Abſchluß eines Dienſtvertrages zwiſchen dem Inhaber einer Maſchinenfabrik und einem Ingenieur iſt für den Erſteren ein Handelsgeſchäft, da das H. G. B. auch die ſog. uneigentlichen Handelsgeſchäfte, wozu die Geſchäfte des techniſchen Theiles des Geſchäftsbetriebes gehören, zu den Handelsgeſchäften zählt, und der Vertrag zum Betriebe des Handelsgewerbes eingegangen wurde. U. H. G. Stuttgart vom 26. Oktober 1866 im Würtembergiſchen Archiv für Recht und Rechtswiſſ. Bd. XII. S. 422, Goldſchmidts Ztſch. Bd. 20 S. 577.

Zu Ziff. III.

1. Wenn in den Bedingungen einer Lebensverſicherungspolize die Erlöſchung der Verſicherungsrechte für den Fall des Selbſtmordes feſtgeſetzt iſt, ſo gilt dies nicht für eine in unzurechnungsfähigen Zuſtande ausgeführte Selbſtentleibung. Das Wort „Selbſtmord" ſetzt eine bewußte Selbſttödtung voraus, welche die Fahrläſſigkeit, den Zufall oder auch die Selbſtentleibung in Folge unwiderſtehlichen Zwanges von Seiten eines Dritten ausſchließt. U. O. H. G. Mannheim v. 1. November 1874, beſtätigt durch Urtheil des R. O. H. G. v. 15. Oktober 1875, Bad. Ann. Bd. 42 S. 2 bis 4; Slg. der Entſch. Bd. 18 Nr. 55; cfr. weiter Emminghaus, Behandlung des Selbſtmordes in der Lebensverſicherung 1875. Das neueſte Urtheil des Tribunals der Seine in Paris vom 20. Oktober 1874 legt ſogar der Verſicherungsgeſellſchaft den Beweis der Freiwilligkeit der Selbſtentleibung auf.

Ueber dieſelbe Frage ſiehe die Abhandlung des Prof. Dr. Fick in Goldſchmidts Ztſch. Bd. XX. S. 1 bis 47.

Digitized by Google

2. Die Klage einer Lebensversicherungsgesellschaft auf Ersatz der bezahlten Versicherungssumme gegen denjenigen, der den Tod des Versicherten verschuldete oder sonst für den Schuldigen einzustehen hat, ist unzulässig, da es hier, von besonderen Verhältnissen abgesehen, an der Voraussetzung eines durch den Tod des Versicherten eingetretenen Schadens fehlt, zu dessen Ersatz die Lebensversicherung verpflichtet wäre. Und selbst wenn man die culpose Tödtung des Versicherten in Ansehung der dadurch seinen alimentationsberechtigten Hinterbliebenen entzogenen Unterstützung unter den Begriff der materiellen Schadensstiftung stellen und als Zweck der Versicherung zugleich auch die Ausgleichung dieses Schadens betrachten wollte, so würde sich doch aus einem solchen Rechtsanspruche der Hinterbliebenen auf den Unterhalt nicht ohne Weiteres ein Regreßrecht der Lebensversicherungsgesellschaft gegen den, der den Tod durch seine culpa herbeigeführt hat, ableiten lassen.

Anders ist es bei Versicherungen gegen Schaden (Feuer- oder Seeversicherungen), da hier der aus der beschädigenden Handlung des Dritten gegen diesen erwachsene Schadensersatzanspruch des Versicherten im Betrage der ausgezahlten Versicherungssumme zur Befriedigung gelangt, das Klagerecht des Versicherten sich ohne vorgängige Cession auf den Versicherer überträgt und für Fälle dieser Art der unmittelbare Uebergang des Klagerechts, wie er regelmäßig schon in den Polizen vorgesehen wird, auch vielfach gesetzlich anerkannt ist. U. O. A. G. Berlin vom 19. Januar 1874 Seuff. Archiv Bd. 30 Nr. 146; cfr. ebenda U. deff. G. H. v. 13. Nov. 1873 in Bd. 29 Nr. 137 und U. R. O. H. G. zu Leipzig v. 17. Dezember 1873 Entsch. Bd. 12 S. 79 und 80.

3. Die Versicherung bei einer auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungsgesellschaft ist kein Handelsgeschäft. Dies ergiebt sich theils aus der Wortfassung theils aus den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses. Es fehlt einer solchen Gesellschaft die Absicht, einen Gewinn zu machen und dadurch zu erwerben. Wenn auch die Zahlung eines Beitrages Seitens des Versicherten unter dem Namen einer Prämie ausbedungen ist, so kann im besten Falle nur davon die Rede sein, daß Keiner der Theilhaber der Gesellschaft einen Schaden zu erleiden habe. U. O. A. G. Dresden v. 16. Februar 1871 Ztsch. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 37 S. 136 und 137; cfr. auch Puchetts Comm. Bd. II. S. 13 oben; dann Seuff. Archiv Bd. 29 Nr. 54, Bd. 26 Nr. 157 u. 257; ferner Commissionsprotokoll Thl. 9 S. 50, 56; v. Hahn Comm. Bd. 2 S. 21; ferner U. Obertrib. Berlin v. 2. März 1875 Seuff. Archiv Bd. 31 Nr. 353.

Art. 272.

Zu Ziff. II: Sparkassen, welche bei dem Betriebe ihrer Geschäfte einen Gewinn anstreben, sind als Kaufleute, ihre Geschäft als Handelsgeschäfte anzusehen. Hieran wird dadurch Nichts geändert, daß der nach kaufmännischen Grundsätzen erzielte Unternehmungsgewinn seine vorhinein bestimmte Verwendung zu wohlthätigen Zwecken findet. Nur wenn die Sparkasse bei ihren Geldgeschäften auf jeden Gewinn verzichtet und so den Preis ihrer Leistungen gegenüber den mit ihr verkehrenden Kapitalisten und Geldbedürftigen künstlich ermäßigen würde, wäre sie nicht unter die Bestimmung dieses Artikels zu subsumiren. U. öst. O. G. H. v. 21. August 1872, Seuff. Archiv Bd. 29 Nr. 199 und Busch Archiv N. F. Bd. 3 S. 418; vgl. ferner Busch Archiv Bd. XII. S. 153 und Goldschmidts Ztsch. Bd. VI. S. 560 u. 561.

Art. 275.

1. Art. 271 Ziff. 1 und 2 setzen voraus, daß bewegliche Sachen als solche weiter veräußert bezw. geliefert werden. Werkverdingungsverträge, bei denen Jemand es unternimmt, mit selbst gelieferten Materialien eine unbewegliche Sache bezw. einen Bestandtheil derselben herzustellen, enthalten kein Handelsgeschäft, sofern die Materialien nicht bestimmt sind, als bewegliche Sachen, sondern als Theile des gefertigten Werkes also als unbewegliche Sachen abgeliefert und bezahlt zu werden. Bei diesen Verträgen ist es gleichgiltig, ob das Werk mit Materialien des Unternehmers oder des Bauherrn ausgeführt wird. Eine Ausnahme ist nur für solche Fälle zu machen, in denen sich annehmen läßt, es sei neben dem Werkverdingungsvertrage ein besonderer Vertrag über Lieferung der Materialien in der Art abgeschlossen worden, daß dieselben gleich als wären sie nicht vom Unternehmer, sondern von einer anderen Person geliefert, verrechnet und bezahlt werden sollen, indem hier der Lieferungsvertrag allerdings als Handelsgeschäft zu betrachten ist. Der Umstand, daß die Preise gesondert in der Schlußrechnung aufgeführt werden, läßt keineswegs mit Nothwendigkeit auf das Vorhandensein gesonderter Lieferungsverträge schließen. U. A. G. Colmar v. 2. Dezember 1875 und R. O. H. G. v. 9. Febr. 1877 Ztsch. für Elsaß-Lothringen Bd. II. S. 180 bis 184; cfr. Entsch. R. O. H. G. Bd. XI. S. 323, v. 2. Mai 1874 XIII. S. 344, XIV. S. 51, XV. S. 259; ferner die in Grünewalds „Rechtsgrundsätzen" S. 1 Ziff. 2 und S. 21 Ziff. 1 allegirten Entscheidungen, dann U. Obertrib. zu Stuttgart v. 15. April 1874 Seuff. Archiv Bd. 29 Nr. 259; Puchelts Comm. Bd. II. S. 41 Ziff 4 bis 6.

2. Die Anschaffung von Eisenwaaren Seitens eines Eisenbahnunternehmers, die behufs übernommener Herstellung eines Eisenbahndammes geschieht, ist kein Handelsgeschäft. Die Anschaffung bildete lediglich ein Hilfsgeschäft zur Herstellung einer unbeweglichen Sache und ist hierin kein Handelsgeschäft gelegen. U. oberst. Gerichtsh. München v. 10 Juni 1871 Slg. Entsch. ob. G. in Hand. Bd. I. S. 4.

3. Die Verträge über Lieferung der zu einem Hausbau erforderlichen Zimmer- und Tischlerarbeiten sind als Verträge über die Errichtung von Bauwerken und deshalb als Verträge über unbewegliche Sachen anzusehen. U. O. G. Wolfenbüttel v. 29. September 1871 in Seuff. Archiv Bd. 26 Nr. 239.

Art. 283.

Der Kaufmann hat bei verzögerter Leistung einer Geldzahlung Anspruch auf Verzugszinsen und Ersatz der Kursdifferenz. Der Berechtigte kann fordern, daß ihm jede Vermögensdifferenz, welche durch die Preisverminderung des Leistungsgegenstandes zur Zeit der wirklichen, gegenüber der vertragsmäßigen Leistungszeit entsteht, ausgeglichen und jene Vermögensvermehrung, die er bei rechtzeitiger Leistung nothwendig zu erwarten gehabt hatte, ersetzt werde. Wenn die zu zahlenden Goldmünzen zur Zeit der Zahlung einen geringeren Werth haben, so erleidet hiedurch der Gläubiger wirklichen Nachtheil. U. öst. O. H. G. v. 26. Februar 1873

öst. Ger. Zeitung 1873 S. 173 und Seuff. Archiv Bd. 29 Nr. 93; cfr. ebenda Bd. 12 Nr. 14; Puchelts Comm. Bd. II. S. 65 Ziff. 6.

Art. 298.

1. Ueber die Frage, ob ein zu Verkaufsabschlüssen beauftragter Agent zur Empfangnahme der Dispositionsstellung legitimirt ist, siehe Art. 347 Ziff. 5; Puchelts Comm. Bd. II. S. 196, Litt. e.

2. Derjenige, welcher mit einem Stellvertreter als solchen contrahirt, kann einseitig von dem eingegangenen Vertrag in solange nicht abgehen, als über dessen Genehmigung oder Nichtgenehmigung Seitens des Vertretenen Nichts feststeht. Bis dahin erscheint das Geschäft suspendirt. U. O. A. G. Dresden vom 30. Januar 1874 Ztsch. für Rechtspfl. N. F. Bd. 41 S. 433, Seuff. Archiv Bd. 30 Nr. 227, Windscheid Pd. §. 313 Note 8 und §. 74 Note 4; cfr. oben Art. 55 Ziff. 2.

Art. 301.

1. Ein von einem Kaufmanne auch ohne Angabe eines Verpflichtungsgrundes ausgestellter Verpflichtungsschein über Geldleistungen ist verbindlich selbst wenn er nicht an Ordre lautet. Es spricht dafür die Wortfassung des von Absatz 1 des Art. 301 äußerlich getrennten und in keinem inneren Zusammenhange stehenden Absatzes 2 dieses Artikels, sowie die Bezeichnung „Verpflichtungsschein". U. Obertrib. Berlin v. 18. Oktober 1870 Seuff. Archiv Bd. 29 Nr. 55 und Busch Archiv Bd. 23 S. 292 und 293. Das U. des R. O. H. G. vom 2. Okt. 1872 Seuff. Archiv Bd. 29 Nr. 27 hat diese Auffassung bestätigt.

2. Materielle Einreden aus den den kaufmännischen Verpflichtungsscheinen zu Grunde liegenden Verhältnissen sind zulässig, solange der Schein noch in den Händen des ersten Inhabers sich befindet. U. Obertrib. Berlin v. 25. Sept. 1866 Striethorsts Archiv Bd 64. S. 263, Seuff. Ann. Bd. 29 Nr. 56, Comm.-Prot. S. 1329; ferner U. R. O. H. G. vom 2. Okt. 1872 Seuff. Archiv Bd. 29 Nr. 57.

Art. 305.

1. Durch die Bestimmungen der Art. 305 u. 306 H. G. B. wird die prozessuale Behandlung der Vindikationsklage nicht geändert. Der Eigenthümer hat sein Eigenthum und den Besitz des Beklagten, dieser aber die Erlöschung des früheren Eigenthums zu beweisen. Letzteres geschieht durch den Nachweis, daß und von wem ihm das Papier veräußert und übergeben worden sei und der frühere Eigenthümer wird nur mit dem Beweise nicht mehr gehört, daß der Veräußerer nicht Eigenthümer gewesen, und er selbst die Obligation verloren habe. U. O. A. G. München v. 3. April 1873 Bl. f. R. A. Bd. 38 S. 154 und Seuff. Archiv Bd. 29 Nr. 70.

2. Ist in einem Sparkassenbuche eine bestimmte Person als Gläubiger bezeichnet, die Zahlung aber an jeden Inhaber versprochen, so ist dieser Inhaber nicht berechtigter Gläubiger, sondern gilt nur als zur Empfangnahme der Zahlung für den Letzteren ermächtigt und in dieser Eigenschaft, dem Schuldner gegenüber durch den Besitz legitimirt. Es liegt hier also nur eine Unbestimmtheit des Empfängers vor und können deshalb solche Zahlungsversprechen nicht als Inhaber-Papiere gelten. U. des Obertrib. Berlin v. 16. Oktober 1866 Striethorsts Archiv Bd. 65 S. 79 und Seuff. Archiv Bd. 29 Nr. 72.

Miscelle.

Im croatischen Landtag wurde der Entwurf eines Wuchergesetzes eingebracht.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses aus 18 Paragraphen bestehenden, von der „Agramer Zeitung" veröffentlichten Entwurfes besagen, daß das Gericht keine höheren Zinsen als acht Procent jährlich zuerkennen darf; daß unter Zinsen auch jede Sache und jeder Vortheil zu verstehen ist, welchen der Schuldner dem Gläubiger für die Benützung des Capitales verspricht; daß jede Urkunde, welche unter Verletzung dieser Bestimmungen ausgefertigt wurde, die Rechtskraft einer öffentlichen Urkunde verliert; ferner, daß der Richter, welcher über die Einhaltung jener Bestimmungen zu entscheiden hat, hiebei einzig an die freie Ueberzeugung gebunden ist, welche er aus der gewissenhaften Prüfung der Umstände und Beweismittel geschöpft hat. Die entscheidenden §§. 10, 11 und 12 lauten wörtlich:

„Wegen Wucher strafbar ist Derjenige, welcher sich bei Ertheilung von Darlehen an mit der größten Noth kämpfenden oder unerfahrenen, leichtsinnigen, geistesschwachen oder sich nicht bewußten Personen von denselben für die Benützung des geliehenen Capitales unverhältnißmäßig große, das im §. 3 dieses Gesetzes bestimmte Zinsenausmaß überschreitende Vortheile ausbedingt, von welchen in Folge der natürlichen Entwickelung der Dinge vorherzusehen ist, daß sie den Schuldner zu Grunde richten oder dessen wirthschaftlichen Ruin beschleunigen müssen. Des Wuchers schuldig macht sich ferner Derjenige, der im eigenen Namen solche Forderungen eintreibt, von welchen er weiß, daß sie auf die obenbeschriebene Weise entstanden sind und der bei solchen Geschäften als Vermittler mitgewirkt hat."

„Der Wucher unter den im vorstehenden Paragraphe angeführten Umständen ist, wenn die wirklich dargeliehene Summe den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt, eine Uebertretung; in allen anderen Fällen ein Vergehen."

„Das Vergehen des Wuchers ist mit Arrest von Einem Monat bis zu Einem Jahre oder mit einem Pönale von 100 bis 1000 fl. zu bestrafen. Wenn der Schuldtragende wegen Wucher bereits abgeurtheilt war oder den Wucher gewerbsmäßig betrieben hatte, kann er mit einem Arreste auch bis zu zwei Jahren bestraft werden. Die Uebertretung des Wuchers wird mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten, oder mit einem Pönale von 10 bis 100 fl. bestraft. War der Schuldtragende wegen Wucher bereits abgeurtheilt oder betreibt er den Wucher gewerbsmäßig, so kann derselbe mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft werden."

Unter den Berathungsgegenständen des dritten österreichischen Advokatentages befand sich ebenfalls ein Antrag des Dr. Schwarz auf Erlassung eines Wucherstrafgesetzes, ohne jedoch vom Referenten gebilligt worden zu sein.

Der Advokatentag setzte die Beschlußfassung auf die Tagesordnung der künftigen Versammlung.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 15. November 1877.

A. Ernennungen.

Es sind ernannt:

der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Max Humps in Landshut zum Advokaten in Bamberg und

der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Joachim Schreyer in München zum Advokaten in Eichstädt.

B. Versetzungen.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar König in Bunzlau in gleicher Amtseigenschaft an das Stadtgericht in Berlin,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wocke in Schroda in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Lissa, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Fraustadt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Tepfer in Steinau ist gestattet seinen Wohnsitz nach Wohlau zu verlegen.

Dem Rechtsanwalt und Notar von Alten in Reinbeck ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Neu-Reinbeck (Wentorf) gestattet und die Befugniß zur Ausübung des Notariats im Kreise Herzogthum Lauenburg verliehen.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Rechtsanwalt bei dem Obertribunal Dr. Werenberg unter Verleihung des Charakters als Justizrath und

dem Advokat-Anwalt Klein in Düsseldorf.

D. Titelverleihungen.

Den Charakter als Justizrath haben erhalten:

der Rechtsanwalt und Notar Schultze in Spandau,
" " " " Hellhoff in Perleberg,
" " " " Dr. Wenzig in Berlin,
" " " " Dr. Horwitz in Berlin,
" " " " Becherer in Berlin,
" " " " Riemann in Berlin,
" " " " Meyer in Berlin,
" " " " Arndts in Berlin,
" " " " Mouillard in Oppeln,
" " " " Sommer in Grottkau,
" " " " Hennig in Tarnowitz,
" " " " Nerlich in Pleß,
" " " " Hecke in Ratibor,
" " " " Schwabe in Ratibor,
" " " " Weuste in Broich,
" " " " Lentze in Soest,
" " " " Mensing in Witten,
" " " " Fechner in Hamm,
" " " " Winkler in Jauer,
" " " " Oehr in Breslau,
" " " " Loewe in Breslau,
" " " " Freund in Breslau,
" " " " Niemann in Brieg,
" " " " Schaube in Neumarkt,
der Rechtsanwalt und Notar Meyer in Altona,
" " " " Lüders in Schleswig,
" " " " Thesing in Stallupönen,
" " " " Meyhöfer in Tilsit,
" " " " Gerlach in Sauter,
" " " " Szumann in Posen,
" " " " Wippermann in Halle a/S.
" " " " Rebe in Zeitz,
" " " " Schroeder in Eisleben,
" " " " Küster in Erfurt,
" " " " Kropff in Nordhausen,
" " " " Unverricht in Sorau,
" " " " Gersdorf in Guben,
" " " " Hünke in Frankfurt a/O.
" " " " Sprink in Görlitz,
" " " " Pleßner in Liegnitz,
" " " " Lindner in Danzig,
" " " " Jacobi in Marienwerder,
" " " " Disse in Brakel,
" " " " Stambrau in Königsbergi/Pr.
" " " " Hagen in Königsberg i/Pr.
" " " " Andrießen in Labes,
" " " " Bourwieg in Stettin,
" " " " Lelstikow in Stettin,
" " " " Schönfeld in Anklam,
" " " " Fabricius in Stralsund,
" " " " von Bahl in Greifswald,
" " " " Dr. Gabbler in Schubin,
" " " " Joel in Bromberg,
der Obergerichtsanwalt und Notar Uhrlaub in Stade,
" " " " Mangold in Celle,
" " " " Dettmarin Hildesheim,
der Advokat und Notar Meyer in Hoya,
" " " " Dr. Ebeling in Lauenstein,
der Appellationsgerichtsanwalt und Notar Dr. Naumann in Celle,
der Appellationsgerichtsanwalt Haarmann in Celle,
" " Evers in Celle,
der Advokat Dr. Getz in Frankfurt a/M.
" " Dr. Fuld in Frankfurt a/M.
der Advokat Anwalt Dubelmann in Cöln,
" " " Trimborn in Cöln,
" " " Boecking in Saarbrücken,
" " " Sternberg in Aachen,
" " " Rüttgers in Aachen,
" " " Bettingen in Trier.

Dem K. Advokaten Joseph Elßner in Bamberg ist der Titel Königlicher Hofrath verliehen.

E. Todesfälle.

Gestorben sind:

der Rechtsanwalt und Notar Burmester in Pinneberg,
der Rechtsanwalt und Notar Bahr in Oldesloe und
der K. Advokat Dr. Franz Hermann Kolb in Eichstädt.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 25 und 26. Berlin, 15. Dezember. 1877.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle,
königl. Advokat in Ansbach.

und

Dr. A. Künzel,
Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Zur gefälligen Beachtung!

Die Herren Vereinsmitglieder werden hiermit ergebenst benachrichtigt, daß der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins den Jahresbeitrag für das Jahr 1878 auf 12 Mark festgesetzt hat.

Es ist sehr erwünscht, daß der Jahresbeitrag bis zum 1. Januar k. Js. eingesandt werde.

Berlin, den 16. November 1877.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt:

Aus der bayerischen Praxis, mitgetheilt vom Appellationsgerichtsrath Löfch in Bamberg. — Korrespondenz aus Bayern. — Ueber die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die deutschen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen. Von Hofgerichts-Advokat Weller. — Entscheidungen des Cassationssenates des O. A. Gerichts zu Oldenburg, mitgetheilt von O. G. Anwalt Dr. Hoyer in Oldenburg. — Entscheidungen der höchsten Gerichte Würtembergs in Reichsgesetzsachen. (Im Auszug mitgetheilt vom Kreisrichter Stahl). — Handelsrechtliche Präjudizien, mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz. — Miscelle. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. November bis 1. December 1877.

Aus der bayerischen Praxis.*)

Nachstehender Straffall dürfte in thatsächlicher und rechtliche Beziehung interessant genug sein, ihn des Näheren hier zu besprechen:

Im Oktober 1870 befand sich die X. Batterie N. N. des Königlich bayerischen X. Artillerie-Regiments während und zum Zwecke der Belagerung von Paris in . . . .; deren Mannschaft war in den von den Bewohnern verlassenen Wohnungsräumlichkeiten einquartiert; darunter auch A. B. C. D. E.

C. D. E. suchten eines Tages in der Kammer eines von ihnen **nicht** benutzten, von seinen Bewohnern verlassenen Hauses nach Wein und kamen dabei a. f. eine in den Boden eingelassene, mit Erde, Stroh u. s. w. verdeckte Kiste, in welcher sich, wie sich E. ausdrückte, „ein ganzer Haufe" Werthpapiere vorfand.

Die drei Finder gaben von dem Funde dem A. im Beisein des B. Kenntniß, mit dem Ansinnen, dem Hauptmann davon Anzeige zu erstatten. Allein A., der französischen Sprache kundig, widerrieth dies und wußte die Finder, zu bestimmen, die Vertheilung der Papiere zum Zwecke eigennütziger Verwerthung vornehmen zu lassen.

In Folge dessen unterblieb die Anzeige und übertießen die drei Finder statt dessen je einen Theil dem A. und B.; von den übrigen nahmen sie je einen Theil an sich. A. nahm die Vertheilung vor.

Unter Feststellung dieser Thatsachen sprach sich das Königliche Appellationsgericht in Bamberg in seinem Erkenntnisse vom 26. Juni 1877 unter Anderem folgendermaßen bezüglich der Rechtsfrage aus:

Es kann weder von einer Defektion, noch von Straflosigkeit überhaupt gesprochen werden; denn die Eigenthümerin der fraglichen Papiere N. N. hatte deren Besitz nicht nur nicht aufgegeben, sondern solche vielmehr sorgsamst verwahrt, um die Papiere nach Abzug der Feinde wieder an sich zu nehmen, was diesen nach den obwaltenden Umständen nicht entgangen sein konnte, so daß es sich nicht um Auffindung eines Schatzes handelt.

Was die Aufstellung betrifft, der zunächst hier maßgebende code penal bestrafe den Funddiebstahl nicht, so ist sie unhaltbar. Zwar führt derselbe den Funddiebstahl beziehungsweise die Vorenthaltung fremder Sachen nicht speziell auf; allein aus §. 379 und 401 ergiebt sich übergenug, daß der code penal jeden rechtswidrigen Eingriff in fremdes Eigenthum in

*) Mitgetheilt vom Appellationsgerichtsrath L. H. in Bamberg.

diebischer Absicht, jede Veruntreuung überhaupt bestraft wissen will. Während nämlich §. 379 ganz allgemein denjenigen für des Diebstahls schuldig erklärt, der eine ihm nicht gehörige Sache arglistiger Weise entwendet, bestimmt §. 401, daß auch die in den §§. 380 bis 400 incl. nicht bezeichneten Diebstähle, listige Entwendungen u. s. w.*) strafbar sind. Das betreffende Reat ist daher unverkennbar hierein mit begriffen.

. . . . Es handelt sich hier um zwei gesonderte Akte, nämlich um den Akt der Auffindung und den unmittelbar nachher vollzogenen Akt der Vertheilung der Papiere.

Daß die bloße Auffindung der Papiere den Thatbestand des in Art. 299 des bayerischen Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 „strafbare Vorenthaltung fremder Sachen" nicht erschöpft, ist selbstredend. Anders aber verhält es sich mit dem Akte der Vertheilung. Die angezogene Gesetzbestimmung des Art. 299 ist unter Anderem schon dann verletzt, wenn die betreffende bewegliche Sache ganz oder theilweise veräußert wird. Nach dem Geiste des Gesetzes begründet Veräußerung die Bestrafung deßhalb, weil hiedurch das Gewahrsam zu Verlust geht und mit dem Aufgeben des Gewahrsams der Finder außer Stand ist, dem sich meldenden Berechtigten die Sache zurückzugeben. Strafloſigkeit besteht daher nur insolange, als das Gewahrsam noch existirt; sohin begreift der Ausdruck „Veräußerung" im Sinne des §. 299 a. a. O. jedes Aufgeben des Gewahrsams und wird nicht blos eine Veräußerung gegen Entgelt vorausgesetzt. . . . . Ein theilweises Aufgeben des Gewahrsams unter dem Gesichtspunkte z. B. einer Schenkung involvirt auch die Vertheilung der Papiere an A. und B., denn hiedurch haben sich die Finder außer Stand gesetzt, die an jene überlassenen Papiere an die Eigenthümerin zurückzugeben. Zumal die Vertheilung in der offen ausgesprochenen rechtswidrigen Absicht geschah, die Papiere gelegenheitlich zu verwerthen und den Erlös für sich zu verwenden.

Eine Entäußerung im Sinne des Art. 299 ist übrigens auch bezüglich derjenigen Papiere gegeben, welche die Finder unter sich vertheilten beziehungsweise für sich behielten, indem jeder nur noch über seinen Theil verfügen konnte. Demnach haben C., D. und E. schon im Oktober 1870 in Feindesland gegen Art. 299 a. a. O. sich verfehlt; aber auch A. und B. thaten dies, obwohl sie bei der Auffindung der Papiere in Wirklichkeit sich nicht betheiligt hatten. Sie wurden sofort von dem Funde verständigt, haben sich auch alsbald wesentlich dabei interessirt, indem sie bei der Theilung der Papiere, also gerade bei dem Akte, der die Verfehlung gegen Art. 299 erschöpft, werkthätig eingriffen, insonderheit A. in hervorragender Weise sich ins Mittel legte, um die Auslieferung des Fundes an den Vorgesetzten zu verhindern. Sie kommen daher als Mitfinder, als Theilnehmer im Sinne des Art. 52 und 54 des B.-St.-G.-B. vom 10. November 1861 in Betracht.

Gleichwohl stellen sich A. B. C. D. E. als straflos dar. Da es sich nämlich um ein Vergehen handelt, trat gemäß Art. 93 Ziff. 3 und 95 a. a. O. gegenüber dem B. C. D. E. die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung nach zwei Jahren vom Tage der begangenen That, also im Oktober 1872, indem bei ihnen eine in sich abgeschlossene und keine fortgesetzte strafbare Handlung in Frage steht, indem ferner keine Unterbrechung der Verjährung nach Art. 96 l. c. stattfand, sondern erst im Jahre 1875, also lange nach Ablauf der Verjährungsfrist, Untersuchungshandlungen vorgenommen worden sind.

Auch bei A. ist Verjährung anzunehmen, obwohl im Sinne des Art. 96. Ziff 1 Cod.*) deren Unterbrechung stattgefunden hat, denn das maßgebende R.-St.-G.-B. schließt nach §. 4 Ziff. 3. die Verfolgung aus, wenn die Strafverfolgung nach der Gesetzgebung des Auslands verjährt ist, und diese Voraussetzung liegt vor, indem die französische Gesetzgebung laut §. 637. der Gr. Pr-Ord. keine Unterbrechung der Verjährung in obigem Sinne kennt, und die in Art. 638 a. a. O. vorgesehene dreijährige Verjährungsfrist bereits im Oktober 1873 abgelaufen war.

. . . . Es mußte daher in dieser Richtung auf Freisprechung erkannt, dagegen A . . . . wegen eines Vergehens der Hehlerei im Sinne des §. 259. des R.-St.-G.-B. für schuldig erkannt werden.

. . . . . Er war der Verführer . . . . und wußte die obengenannten C. D. E. zu vermögen, die Papiere in rechtswidriger, unredlicher eigennütziger Absicht zur Vertheitung gelangen zu lassen. Er nahm selbst einen Theil der Papiere an sich; ihm war bekannt, daß die sämmtlichen Papiere durch eine strafbare Handlung erlangt waren, nämlich durch Verfehlung gegen Art. 299. l. c. Wenn er daher trotzdem außer den auf seinen Antheil gekommenen, hier wegen eingetretener Verjährung nicht weiter in Betracht zu ziehenden Papieren auch den Verkauf der betreffenden Papiere des B. und E. an N. N. im Jahre 1872 und 1873 ff., also unter Herrschaft des R.-St.-G.-B. vermittelte*), so hat sich A. in der That eines Vergehens der Hehlerei nach §. 259 a. a. O. schuldig gemacht, da er hierbei zweifelsohne nur von Eigennutz geleitet war.

. . . . . Zwar kennt das B.-St.-G.-B. vom 10. November 1861 in Beziehung auf das Vergehen nach Art. 299 ein Vergehen der Hehlerei nicht.*) Allein hierauf vermag sich A. nicht zu berufen, weil seine das Vergehen der Hehlerei begründenden Handlungen nicht unter der Herrschaft des B.-St.-G.-B., sondern unter der des R.-St.-G.-B. begangen worden ist. Auch darauf kann sich nicht berufen werden, daß das R.-St.-G.-B. ein Vergehen der Vorenthaltung fremder Sachen nicht kennt; denn es bildet das letzterwähnte Reat eine Species der Unterschlagung, und ist in §. 246 des R.-St.-G.-B. mit umfaßt.

. . . . . Uebrigens fällt die That des A. nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Hehlerei, ... denn ein gewerbs-

*) Es sind hier neben den listigen Entwendungen namentlich aufgeführt „und Gaunerstreiche".

*) Nach diesem Artikel wird die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung unterbrochen durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht.

*) Es wird hier diese thatsächliche Feststellung genügen, und die nähere Ausführung, in welcher Weise diese Vermittelung bethätigt wurde, füglich übergangen werden können.

*) Der Art. 308 des B.-St.-G.-B. erwähnt nämlich nur Raub, Diebstahl und Unterschlagung, als welch letztere die strafbare Vorenthaltung fremder Sachen eben wegen des Art. 299 a. a. O. nicht in Betracht kommt.

mäßiger Hehler im Sinne des §. 260 a. a. O. ist nur der, welcher bei der Hehlerei eine fortdauernde berufsmäßige Thätigkeit zum Zwecke des Erwerbs in Fällen verschiedener Art und bei verschiedenen Anlässen entwickelt.

Nun hat aber A. nur in Beziehung auf eine und dieselbe strafbare That als Ausfluß eines und desselben Entschlusses Hehlereihandlungen der nämlichen Art in Fortsetzung begangen.

Korrespondenz aus Bayern.

Unsere Staatsregierung hat zur Berathung des Entwurfs der Anwaltsordnung eine Kommission in München zusammengesetzt, zu welcher aus der bayerischen Anwaltschaft die Kollegen Kreitmair und Nidermaier, (Mitglieder des deutschen Anwaltsraths) das Reichstagsmitglied Dr. Völk und Lenk aus Würzburg zugezogen worden sind. Die Kommission tagte Ende vr. Mts. Mir scheint, daß die Zusammenberufung derselben darauf hindeutet, es würden noch mancherlei Aenderungen an dem einstweiligen Entwurfe getroffen werden wollen. In der That, wenn man nach den Auszügen schließen könnte, welche die politischen Tagesblätter von ihm brachten, entspricht derselbe in wesentlichen Punkten ebensowenig allgemein gehegten Erwartungen, als den Anträgen des Kölner Anwaltstages. Freilich was die Beurtheilungen über diesen Punkt der bevorstehenden deutschen Gesetzesarbeit anlangt, so liest man zuweilen in den Zeitungen auf Ansichten, nach welchen die ganze Organisation der Advokatur lediglich vom politischen Standpunkte aus betrachtet wird, als ob die Rechtspflege und in ihr die anwaltschaftliche Thätigkeit nur ein untergeordnetes Moment des politischen Staatslebens bilde, während sie doch unabhängig von demselben und manchmal sogar im Gegensatze zu demselben zu wirken verpflichtet ist. Um nur Eins hervorzuheben, es wurde in einem Blatte die Anschauung niedergelegt, die Stellung der Anwälte müßte auf eine Weise geregelt werden, daß die Besten unter den jungen Juristen nicht dem Richterstande entzogen würden. — Bei dieser Gelegenheit, lassen Sie mich einen Wunsch aussprechen, der Bayern insbesondere betrifft. In Zukunft werden die Amtsgerichte (bei uns bisher Landgerichte genannt) eine weit bedeutendere Wirksamkeit erlangen. Nun hat man in Bayern die Einrichtung daß der zweite richterliche Beamte an den Landgerichten, der Assessor, in der Regel den hypothekenamtlichen Geschäften obzuliegen hat, mit Einschluß des Obervormundschafts- und Verlassenschaftswesens; der Gerichtsverstand übt die streitige- und die Straf-Justiz. Es dürfte sich aber empfehlen, daß mindestens die älteren Assessorn gleichfalls mit der Strafrechtspflege und der Entscheidung der Prozesse betraut werden, damit sie nicht Jahre lang in dieser Hinsicht außer Uebung driften.

Ueber die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die deutschen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen.

Vergleiche unter anderen: Mittermaier deutsches Privatrecht 6. Auflage 1843 §. 301, Wolff deutsch. Privatrecht 1843 §. 153, Bluntschli deutsches Privatrecht 3. Auflage 1864 §. 124, von Rotteck und Welcker Staats-Lexikon 3. Auflage 1865 Bd. 12 S. 478. —

Mein Vorschlag vorstehenden Betreffs (Nr. 22 dieser Zeitschrift von 1876) hat, wie ich freudig anerkenne, allseitigen Anklang gefunden. Viele meiner Herrn Kollegen haben mich dies versichert, der hiesige Anwalt-Verein hat (Nr. 15 dieser Zeitschrift von 1877) darüber einen beistimmenden Beschluß gefaßt und der verehrliche Vorstand des deutschen Anwalt-Vereins widmet der wichtigen Angelegenheit seine eifrige Fürsorge, wird sie auch demnächst dem deutschen Anwaltstage zur Beschlußfassung vorlegen.

Herr Kollege Rüger hat in seinem dankenswerthen Artikel Nr. 13 dieser Zeitschrift von 1877 ganz richtig die Punkte hervorgehoben, worin sich die von mir vorgeschlagene Ruhegehaltskasse von den sonstigen Pensions-, Wittwen- und Waisen-Kassen unterscheidet. Die letzteren gewähren, wohl ausnahmslos, feste jährliche Pensionen, die erstere dagegen soll Pensionsrenten (Leibrenten bzw. Jahresrenten) verabreichen, welche sich nach den hierzu statutenmäßig festgesetzten Jahreseinnahmen der Ruhegehaltskasse und der Zahl der Pensionäre bemessen. Der Grund, warum die Pensionsrenten nicht im voraus feststimmte sind und nicht sein können, liegt darin, daß die Ruhegehaltskasse niemals zahlungsunfähig oder gar konkursfällig werden soll. Pensionskassen, welche im voraus feststimmte Pensionen gewähren, werden oft zahlungsunfähig, wenn die Zahl der Pensionäre, sei es auch nur temporär, allzu sehr anwächst, ein Mißstand, welcher nur durch Erhöhung der Beiträge der Mitglieder zu beseitigen ist. Die von mir befürwortete Ruhegehaltskasse wird dagegen die obnedem gering gegriffenen und daher leicht aufzubringenden Jahresbeiträge der Mitglieder niemals erhöhen, gleichwohl aber die Pensionsrenten in jedem nachfolgenden Jahre im Geldbetrage steigern. Dieses Ziel wird durch die verzinsliche Kapitalisirung eines aliquoten Theils der Jahreseinnahmen der Kasse, etwa der Hälfte, erreicht, wodurch sich die Einnahme derselben jedes Jahr vermehren muß. Nach der Zeitschrift „Im neuen Reich" Nr. 47 von 1877 S. 644 giebt es jetzt im deutschen Reich 4498 Rechtsanwälte und Advokaten. Deren Jahresbeiträge von nur 20 Mark würden der Ruhegehaltskasse jedes Jahr eine Einnahme von 89960 Mark verschaffen und die Hälfte derselben (44980 Mark), jedes Jahr zinstragend kapitalisirt, müßte eine in jedem späteren Jahre sich vermehrende Zinseneinnahme ergeben. Würde nun die letztere, ganz oder nur theilweise, außer dem betreffenden Theile der regelmäßigen Jahresbeiträge der Mitglieder mit für Pensionsrenten verwendet, so müssen auch die letzteren in jedem späteren Jahre im Geldbetrage steigen. Schon nach nur zehn Jahren würde, das obige Beispiel festgehalten, das Kapitalvermögen der Ruhegehaltskasse beinahe 500,000 Mark betragen und jährlich gegen 20,000 Mark an Zinsen abwerfen! Gewiß brillante, auf voller Realität beruhende Ergebnisse! Besteht die Ruhegehaltskasse nur erst einmal, so braucht ein Anwalt sich kaum noch bei einer Lebensversicherungs-Anstalt zu betheiligen, was oft wegen körperlicher Gebrechen sogar unmöglich ist; unser Institut nimmt jeden Anwalt als Mitglied an, verabreicht im Bedürfnißfalle steigende Pensionsrenten und erhebt weit geringere jährliche Beiträge als die Lebensversicherungs-Gesellschaften.

Digitized by Google

Es iſt auch eine Zunahme der Zahl der Penſionäre und ſomit eine Verringerung der Beträge ihrer Penſionsrenten kaum zu befürchten. Eine ſolche Eventualität wurde ſchon mit Rückſicht auf die jährlich ſteigenden Einnahmen der Ruhegehaltskaſſe vorausſichtlich nur vorübergehend ſein, auf die Dauer das Steigen der Penſionsrenten nicht verhindern. Die Zahl der Anwälte im deutſchen Reich und mithin auch die Zahl der Unterſtützungsbedürftigen wird wohl immer eine ziemlich ſtetige und gleiche bleiben. Mit der Zunahme der Zahl der Anwälte werden ohnehin ihre Beiträge zur Kaſſe ſteigen.

Wenn ich auch nach meinem Vorſchlage „vorerſt" nur einen freiwilligen Beitritt der Anwälte im Sinne hatte, wonach die Gründung der Ruhegehaltskaſſe allerdings precär erſcheint, ſo war ich von Anfang an doch niemals zweifelhaft, daß erſt durch eine allen Rechtsanwälten aufzuerlegende Zwangsbeitrittspflicht die Anſtalt mit Erfolg in's Leben zu rufen ſei. Jetzt, wo wie eine Anwalt-Ordnung für das deutſche Reich zu erwarten haben, wird die Erlaſſung einer ſolchen obligatoriſchen, das Wohl des Anwaltſtandes bezweckenden, ebenſo gerechtfertigten wie nothwendigen Vorſchrift keine Schwierigkeiten mehr machen, wie früher wohl der Fall war. Die Bundesregierungen und der Reichstag können ſich hierbei unmöglich ablehnend verhalten. Wenn die Civil- und Militärbeamten, die (evangeliſche) Geiſtlichkeit, die Volksſchullehrer verpflichtet ſind, den betreffenden Wittwen- und Waiſen-Kaſſen beizutreten, wenn dieſe Pflicht in Bayern ſogar den Rechtsanwälten hinſichtlich ihrer dortigen Penſionskaſſe und zwar mit ſehr erheblichen Eintritts- und Jahresbeiträgen jetzt ſchon obliegt, warum ſollte ein Gleiches nicht auch für alle Rechtsanwälte im deutſchen Reiche geſchehen können? Zudem liegt es im wohlverſtandenen Intereſſe des Staats wie des Publikums, die Rechtsanwälte und ihre Angehörigen gegen Noth und Elend ſicherzuſtellen, ſie der Armuth nicht verfallen zu laſſen. Eben deshalb aber ſoll die künftige deutſche Ruhegehaltskaſſe nicht blos den Wittwen und Waiſen verſtorbener Rechtsanwälte, ſondern vorzugsweiſe den Bedürftigen von ihnen, welche für immer oder auch nur zeitweiſe arbeitsunfähig geworden ſind, lebenslängliche oder temporäre Penſionen gewähren.

Der von mir befürwortete, gewiß richtige Vertheilungsmodus der Penſionsrenten wurde meines Wiſſens bis jetzt nicht beſtritten. Mit demſelben könnte das von der Schiller-Stiftung bekanntlich angenommene Syſtem der lebenslänglichen, vorübergehenden und einmaligen Penſionen verbunden oder auch, was viel einfacher und vielleicht auch zweckmäßiger wäre, wenigſtens für die invaliden Anwälte, nicht für die Wittwen und Waiſen, eingeführt werden.

Wenn die deutſchen Rechtsanwälte der ſchönen Worte des Herrn H. B. Oppenheim zu Berlin („Friedensgloſſen zum Kriegsjahre"), wonach alle humanen Beſtrebungen für die leidenden Klaſſen nur Werth haben, wenn und inſoweit ſie an das Syſtem der Selbſthülfe anknüpfen und ſelbſtſtändige Kraft erzeugen und befördern, eingedenk ſind, ſo werden ſie, wie zu hoffen, mit aller Energie für das Zuſtandekommen eines Inſtituts wirken, welches ohne alle, immerhin bedenkliche, weil der Selbſtſtändigkeit der Anwaltſchaft leicht zu nahe tretende Beihülfe des Staats das Wohl ihrer leidenden Berufsgenoſſen ſich zur Aufgabe ſetzen will.

Die dermalen bereits beſtehenden lokalen anwaltlichen Wittwen- und Waiſen-Kaſſen, insbeſondere die vorhin genannte bayeriſche, können übrigens ſelbſtverſtändlich auch künftighin neben der zu errichtenden allgemeinen deutſchen anwaltlichen Ruhegehaltskaſſe beibehalten werden. Und zwar um ſo mehr, weil dieſelben meines Wiſſens vorzugsweiſe, ja allein an die Wittwen und Waiſen verſtorbener, nicht aber, wie die letztere beabſichtigt, beſonders auch an bedürftige invalide Rechtsanwälte Penſionen auszahlen und die Jahresbeiträge an die künftige allgemeine Ruhegehaltskaſſe nachmeinem Plane nur ſehr gering ſein ſollen.

Darmſtadt, im November 1877.

Hofgerichts-Advokat Welter.

Entſcheidungen des Caſſationsſenates des O. A. Gerichts zu Oldenburg.

mitgetheilt von O. G. Anwalt Dr. Hoyer in Oldenburg.

1.

Entlaſſung eines Dienſtboten wegen beharrlichen Ungehorſams.

Der beklagte Dienſtherr hatte behauptet, er habe den Kläger am 27. September d. J. wiederholt aufgegeben, ſo raſch als möglich einen Sattel von dem Wachtmeiſter L. zu holen. Dieſer ſei aber wiederholter Aufforderung nicht nachgekommen, habe ſich dadurch eines beharrlichen Ungehorſams ſchuldig gemacht und habe deshalb ſeit ſeiner Entlaſſung Sept. 27. auf Lohn und Koſt keinen Anſpruch mehr.

Der Appellationsſenat des Großherzoglichen Oberappellationsgerichtes fand in dieſem Verhalten des Klägers keinen zur Dienſtentlaſſung berechtigenden beharrlichen Ungehorſam. Zum Begriffe des Ungehorſams gegen Befehle der Dienſtherrſchaft gehöre ein gefliſſentliches Nichtbefolgen derſelben oder abſichtliches Entgegenhandeln ſo, daß der mit dem Befehle beabſichtigte Erfolg nicht erreicht werde. Hier folgen in den Entſcheidungsgründen thatſächliche Ausführungen, dann wird fortgefahren: Die nicht genaue Ausführung des vom Kläger ertheilten Auftrages iſt noch nicht einem gefliſſentlichen Ungehorſam gleichzuſtellen, ſelbſt wenn der Auftrag wiederholt ſein ſollte. Nur der gefliſſentliche Ungehorſam d. h. ein ſolcher, welcher ſeinen Grund in einer bewußten Nichtachtung gegen die Befehle der Dienſtherrſchaft hat, und zwar auch nur dann, wenn er durch häufige Wiederholungen ſich als ein mit dem Dienſtverhältniß unverträgliches Fehlen des Dienſtboten zu erkennen gegeben hat, wenn er zu einem beharrlichen ſich geſtaltet hat, rechtfertigt die ſofortige Dienſtentlaſſung.

Der Beklagte legte gegen die Entſcheidung des Appellationsſenates die Nichtigkeitsbeſchwerde ein, weil daſſelbe auf Grund einer unrichtigen Auffaſſung des Begriffes des beharrlichen Ungehorſams im Sinne der Beſtimmung des §. 80 litt. s. der Geſinde-Ordnung entſchieden habe. Der Caſſationsſenat beſtätigte die Entſcheidung des Appellationsſenates. Die Entſcheidungsgründe lauten (S. 4): Die Begriffsbeſtimmung des Appellationsſenats iſt im Weſentlichen nicht zu beanſtanden, jedenfalls nicht in dem Maße, daß der Begriff ſo ſehr erweitert werden müßte,

daß er auch das hier fragliche Verhalten des Klägers befaßte. Daß insbesondere der vom Beklagten aufgestellte Begriff, wonach jede Nichtbefolgung eines wiederholt gegebenen Befehles als beharrlicher Ungehorsam anzusehen sein soll, zu weit ist, dürfte nicht nur der Ausdruck selber, sondern auch eine Vergleichung mit den übrigen in §. 80 aufgestellten Entlassungsgründen ergeben .... Der Ausdruck beharrlich besagt mehr, als die vom Gesetz für andere Fälle gewählten Ausdrücke, wie mehrmals wiederholt, mehrmalig. Der Ungehorsam muß sich als Ausdruck eines andauernden hartnäckigen auflässigen Willens bethätigt haben, um als ein beharrlicher Ungehorsam bezeichnet werden zu können.

Entsch. des Cassationssenates vom 15. Sept. 1877 in Sachen Borchus wider Ahlhorn B. 104.

2.

Praesumtio legalitatis für Akte der Staatsgewalt. Verfügungen der Verwaltungsbehörden.

Der von der zuständigen Behörde in der gesetzlichen oder üblichen Form erlassene und bekanntgemachte Akt der Staatsgewalt, nimmt in seinen öffentlichen Beziehungen nicht bloß, sondern auch in Ansehung seiner privatrechtlichen Folgen Anerkennung seines rechtlichen Bestandes von allen Staatsbürgern in Anspruch, ohne daß der Einzelne, welcher direkt auf Grund des Aktes, oder in Folge auf Grund desselben vorgenommener Handlungen, abgeschlossener Verträge u. s. w. Rechte in Anspruch nimmt, noch die Beobachtung aller oder doch wenigstens der nicht in das Ermessen der Behörden gestellten Voraussetzungen seiner Zulässigkeit zu behaupten und nachzuweisen hätte. Vielmehr muß derjenige, welcher die Ungesetzlichkeit des Aktes behauptet, die zur Annahme derselben erforderlichen Thatsachen angeben und nöthigenfalls beweisen.

Cassationssenat des Old. Oberappellationsgerichts in Sachen Hadeler c. Rähel H. 98 d. 1877.

Die Verpflichtung zur Edition der Handelsbücher findet nicht Anwendung wegen darin enthaltener Aufzeichnungen über Privatgeschäfte.

Es ist zwar richtig—heißt es in den Entscheidungsgründen—daß auch ein Nichtkaufmann die Edition der Handelsbücher fordern kann; sowie daß die Editionspflicht nicht auf solche Rechtsstreite beschränkt ist, die unmittelbar eine Handelssache zu ihrem Gegenstande haben. Aber der Begriff der Handelsbücher selbst bezieht sich nur auf Handelssachen, nämlich auf die Handelsgeschäfte des Kaufmanns. Die Privatgeschäfte desselben sind durch die Vorschriften des Handelsgesetzbuches nicht betroffen; die Verpflichtung zur Edition der Handelsbücher kann nicht Anwendung finden wegen solcher darin enthaltenen Aufzeichnungen, welche nur auf Privatgeschäfte sich beziehen.

Hahn c. Becker 1877. Entscheidungen des O. A. Gerichts zu Olden[illegible], Cassationssenat.

Entscheidungen der höchsten Gerichte Würtembergs in Reichsgesetzsachen.

(Im Auszug mitgetheilt von Kreisrichter Stahl.)

I. Civilrechtliche.

84.

Zum §. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes, insbesondere über die Einrede der Selbstverschuldung.

Die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz des Arbeiters gegen Gefahr für Leben und Gesundheit mittelst Herstellung und Unterhaltung der dazu nothwendigen Einrichtungen tritt selbstverständlich dann ein, wenn durch eine zu Tage gekommene Mangelhaftigkeit solcher Einrichtungen eine Gefahr für die verwendeten Arbeiter zu befürchten ist. Diese Verpflichtung kann durch die Einwendung nicht beseitigt werden, der Kläger hätte den entdeckten Mangel selbst verbessern können. Denn abgesehen davon, daß in Fabriken die Reparatur der Arbeitsmaschinen nicht ohne Weiteres dem daran beschäftigten Arbeiter anvertraut wird, ist die Instandhaltung der Arbeitsvorrichtungen Sache des Gewerbeunternehmers und es ist auch gar nicht behauptet, daß dem Kläger, nachdem er die Anzeige von dem Mangel gemacht hatte, dessen Reparatur angesonnen worden wäre. Eine Selbstverschuldung des Klägers liegt aber auch darin nicht, daß er an der als mangelhaft erkannten Drehbank fortgearbeitet hat. Es ist nemlich als erwiesen anzunehmen, daß der Kläger mit Wissen und Willen der mit Beaufsichtigung seiner Arbeit betrauten Dreherarbeiter nach erfolgter Anzeige von dem wahrgenommenen Mangel seine Arbeit fortgesetzt hat. Hätten diese Vorgesetzten den ihnen angezeigten Mangel als erheblich und insbesondere als den Arbeiter gefährdend erkannt, so wäre es ihre Pflicht gewesen, dem Kläger das Weiterarbeiten zu untersagen und entweder demselben eine andere Maschine zur Arbeit anzuweisen, oder ihn durch Anordnung sofortiger Reparatur bei der nächsten Arbeitspause vor Gefährdung zu bewahren. Nichts von Alldem ist geschehen; es konnte im Gegentheil nicht einmal behauptet werden, daß der Kläger zu Anwendung derjenigen besonderen Vorsichtsmaßregeln veranlaßt worden sei, deren Unterlassung ihm jetzt nach Eintritt des Unfalls, zum Vorwurf gemacht werden will. Dem Kläger fällt also keinerlei Schuld zur Last, daß er die ihm aufgetragene pressante Arbeit in derjenigen Weise ausführte, wie er solche nach seinen bisherigen Erfahrungen auszuführen gewohnt war und nach dem Verhalten seiner Vorgesetzten ausführen zu dürfen glaubte. (Urtheil des Landes-Oberhandelsgerichts d. d. 14. Februar 1876 im würtemb. Archiv XVIII. Bd. S. 205.)

85.

Zu Art. 82 der deutschen Wechsel-Ordnung.

Der Beklagte hat der an sich begründeten Klage die Einrede entgegengehalten, daß das dem Wechsel zu Grunde liegende Rechtsgeschäft rechtlich unzulässig (z. z. pactum turpe) und darum unverbindlich sei. Diese Einrede gehört nicht zu den aus dem Wechselrecht selbst hervorgehenden Einreden und ist daher nach Art. 82 der Wechselordnung nur zulässig, wenn sie dem Beklagten unmittelbar gegen den Kläger zusteht, d. h., wenn dieser jenes Rechtsgeschäft mit dem Beklagten als Kontrahent

Digitized by Google

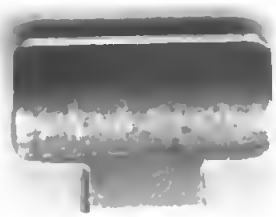

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 073 302

Digitized by Google